Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder

für das Jahr

1824.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Vierzehnter Jahrgang.

Erstes Heft.

Januar bis Juni 1824.

Herausgegeben in Marienwerder.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Register

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder

für die Monate Januar bis Ende Juni 1824.

No. des Amtsblatts.	No. der Verordnung.	Gegenstand der Verordnungen.	Pag.
		I. Verordnungen der Königlichen Regierung.	
		1) Erste Abtheilung.	
1	I.	Die Kirchenkollekte zum Bau der evangelischen Kirche zu Wittkowo, im Regierungsbezirk Bromberg, betreffend. Den 6. Dezbr. 1823.	1
—	II.	Wegen der für dir Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt bewilligten Kirchenkollekte. Den 9. Dezbr. 1823.	2
—	III.	Die Verpflegung der in die Heimath zurückkehrenden Kriegs-Reservisten betreffend. Den 19. Dezbr. 1823. .	2
—	IV.	Wegen der Stempel-Abgabe, welcher polnische Juden unterworfen sind. Den 22. Dezbr. 1823. . .	3
2	I.	Die bei Thurmglocken etwa vorhandenen Mängel und deren Abstellung betreffend. Den 19. Dezbr. 1823. .	10
—	II.	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaaßen verschiedener Ortschaften des Schwetzer Kreises in die evangelische Kirche zu Graudenz. Den 22. Dezember 1823.	11
3	I.	Den Verein zur Unterstützung erblindeter Militairs betreffend. Den 6. Januar 1824. . . .	19
5	I.	Die Erhaltung von Kunst-Gegenständen und Denkmalen aus der Vorzeit betreffend. Den 23. Januar 1824. .	35
6	I.	Wegen Erhebung der Beiträge zur Unterhaltung der Provinzial-Landarmen-Anstalt und zur Unterstützung dürftiger Hebammen pro 1824. . . .	45

No.

Digitized by Google

No. des Amtsblatts.	No. der Verordnung.	Gegenstand der Verordnungen.	Pag.
6	II.	Den Abschluß der vorjährigen Rechnungen von sämmtlichen städtschen Gemeinde-Fonds und die Einreichung der Rechnungs-Extrakte betreffend. Den 2. Februar 1824.	46
—	IV.	Die Erhebung der Brandschaden-Beiträge pro 1823 betreffend. Den 2. Februar 1824.	47
7	I.	Wegen Verkauf des Arseniks zur Tödtung der Ratten und Mäuse. Den 18. Januar 1824.	62
—	II.	Die Paßpflichtigkeit der umherziehenden Glasmacher betreffend. Den 25. Januar 1824.	62
—	III.	Die Entlassung aus dem Kriegsdienste vor Ablauf der dreijährigen Dienstzeit betreffend. Den 28. Januar 1824.	63
—	IV.	Verlorne Reise-Päße betreffend. Den 27. Januar 1824.	64
8	I.	Betreffend die Vergütung für die von den Quartierständen zu verabfolgende Fourage. Den 4. Februar 1824.	75
—	II.	Eine Unrichtigkeit in der Arzenei Taxe pro $18\frac{23}{24}$ betreffend. Den 4. Februar 1824.	76
—	III.	Arzenei-Mittel betreffend. Den 4. Februar 1824.	76
9	I.	Die Verwaltungs-Uebersichten von den milden Stiftungen betreffend. Den 23. Februar 1824.	83
—	I*.	Betreffend die Kirchenkollekte zum Bau der Kirche zu Rudau, im Regierungs-Bezirk Königsberg. Den 12. Februar 1824.	85
12	I.	Den chirurgischen Militairdienst betreffend. Den 29. Februar 1824.	105
—	II.	Das Ableben des Soldaten Nikolaus Wisniewski betreffend. Den 18. Februar 1824.	106
—	III	Das Verfahren gegen arbeitsscheue Handwerksgesellen betreffend. Den 21. Februar 1824.	107
13	I.	Bekanntmachung über die Verpflegung und Heilung armer, auf der Wanderschaft erkrankter Gesellen. Den 12. März 1824.	114

No.

Digitized by Google

No. des Amtsblatts.	No. der Verordnung.	Gegenstand der Verordnungen.	Pag.
14	I.	Die Vorspann-Gestellung für marschirende nicht mobile Truppen betreffend. Den 17. März 1824.	121
16	I.	Die Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin betreffend. Den 8. April 1824.	135
17	I.	Wegen Zahlung der rückständigen Verpflegungsgelder für die in die Straf-Anstalt zu Graudenz aufgenommenen Verbrecher. Den 3. April 1824.	137
—	II.	Einpfarrungsdekret für die evangelischen Gemeinen zu Peterswalde, Prützenwalde und Rosenfelde nach adlich Wusters im Schlochauer Kreise. Den 5. April 1824.	138
18	I.	Die Behandlung armer Kranker und die Deckung der Kurkosten betreffend. Den 6. April 1824.	141
—	II.	Das Tollwerden der Hunde betreffend. Den 16. April 1824.	143
—	III.	Eine Paß-Polizei-Sache betreffend. Den 16. April 1824.	144
19	I.	Betreffend die Zertheilung mennonitischer Grundstücke zum Behuf der Uebertragung an mennonitische Glaubensgenossen. Den 23. April 1824.	147
20	I.	Die Impfung der Schutzblattern betreffend. Den 1. Mai 1824.	158
21	I.	Die Ertheilung von Päßen an Juden betreffend. Den 6. Mai 1824.	170
—	II.	Betreffend die Gesuche um Versorgung, Unterstützungen ꝛc. von Militair Invaliden. Den 17. Mai 1824.	170
21	II	Einpfarrungsdekret für die evangelischen Einsaaßen der Kolonie Neu-Zippnow nach Rederitz im Landraths-Kreise Dt. Crone. Den 7. Mai 1824.	172
22	I.	Wegen Verpflegung der nach überstandenem Festungs-Arrest zu ihren Truppentheilen zurückkehrenden Soldaten. Den 6. Mai 1824.	176
23	I.	Den neuen Pestenkauf betreffend. Den 21. Mai 1824.	179

No.

Digitized by Google

No. der Verordnung.	Gegenstand der Verordnungen.	Pag.
II.	Betreffend die Verheirathungen und Ansiedelungen Militair-dienstpflichtiger Individuen. Den 21. Mai 1824. .	182
I.	Einpfarrungsdekret der Dorfschaft Elgißewo zur katholischen Kirche in Chelmonie. Den 28. Mai 1824. .	192
II.	Das Ausscheiden der Offizier-Wittwen-Kasse aus der gemeinschaftlichen Verwaltung der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Den 1. Juni 1824.	193
I.	Betreffend die Anwendung der Arznei für kranke Militair- und unbemittelte Personen. Den 10. Juni 1824. .	199
—	Allgemeine Uebersicht der Verwaltung der Zwangs-Anstalten zu Graudenz. Den 20. Mai 1824. . .	200
	2) Zweite Abtheilung.	
II.	Wegen der Kassen an den Schiffsgefäßen. Den 6. Januar 1824.	22
I.	Die prompte Einzahlung der Domainen- und Forst-Gefälle betreffend. Den 15. Januar 1824. . .	28
II.	Die bessere Kontrolle der Brausteuer betreffend. Den 19. Januar 1824.	28
III.	Betreffend die Besteuerung des inländischen Branntweins. Den 19. Januar 1824. . . .	30
III.	Die Einreichung der Jahrmarkts-Verzeichnisse betreffend. Den 27. Januar 1824.	46
V.	Die Regulirung der Weide-Distrikte in den Königl. Forsten betreffend. Den 25. Januar 1824. . .	65
VI.	Wegen Benutzung der alten Münze zu Zahlungen an die Königl. Kassen. Den 4. Februar 1824. . .	65
I.	Betreffend die Zahlungen in Koupons von Staatsschuldscheinen, Domainen-Pfandbriefe, Kurmärkischen Obligationen ꝛc. Den 24. Februar 1824. . . .	99

Digitized by Google

No. des Amtsblatts.	No. der Verordnung.	Gegenstand der Verordnungen.	Pag.
11	II.	Die Steuer von inländischen Tabacksblättern betreffend. Den 1. März 1824.	100
13	II.	Die Kontrollirung der Abgabe von Personen-Fuhren betreffend. Den 19. März 1824.	115
14	II.	Die Anstellungen im Königl. Forstdienste betreffend. Den 2. März 1824.	122
—	—	Betreffend die Ablösung der Domainen-Gefälle. Den 23. März 1824.	124
15	I.	Wegen Rückgabe der alten Gewerbescheine. Den 30. März 1824.	129
19	II.	Die Zahlungen an städtsche Kassen betreffend. Den 12. April 1824.	148
22	II.	Das außer Gebrauch gesetzte alte Stempelpapier betreffend. Den 21. Mai 1824.	176
24	I.	Betreffend die Zinsen-Erhebung von Staatsschuld-Dokumenten. Den 31. Mai 1824.	187
		II. Verordnungen des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen.	
1	V.	Betreffend die Glaubwürdigkeit der aus den Duplikaten der Kirchenbücher ertheilten Atteste. Den 12. Dezbr. 1823.	5
2	III.	Den Ansatz der in dem Gesetze vom 7. März 1822 aus dem demselben beigefügten Tarif vorgeschriebenen Stempel betreffend. Den 23. Dezember 1823.	14
7	VII.	Betreffend die Gerichtsbarkeit über diejenigen Personen adlichen Standes in den Städten und auf dem Lande, die sich als Handwerker, Wirthschafts-Offizianten, bäuerliche Ackerwirthe ꝛc. ernähren. Den 23. Januar 1824.	66

Digitized by Google

No. des Amtsblatts	No. der Verordnung	Gegenstand der Verordnungen.	Pag.
8	IV.	Wegen prompter Abführung der laufenden öffentlichen Gefälle von denen unter gerichtlicher Verwaltung stehenden Grundstücken. Den 27. Januar 1824. . . .	76
—	V.	Wegen Verschuldung der zeitemphiteutischen und anderer bäuerlichen Grundstücke. Den 27. Januar 1824. .	77
11	III	Betreffend die Befolgung der Vorschrift des §. 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1823. Den 24. Februar 1824.	100
14	III.	Die Nicht-Anwendbarkeit der Vorschrift des neuen Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 §. 3. lit. i auf die bisherige theilweise Befreiung der Testaments-Exekutoren betreffend.	123
15	II.	Betreffend die den Justiz-Beamten und Unterbedienten ertheilte Anweisung, sich mit ihren Gesuchen um Gehalts-Erhöhungen, Versetzungen oder bessere Anstellungen, an das ihnen vorgesetzte Landes-Justiz-Kollegium zu wenden. Den 12. März 1824	130
—	III	Wegen des Tragens der Nationalkokarde von Seiten der Justiz-Beamten. Den 12. März 1824. . .	130
22	III.	Wegen der in den Registraturen der Gerichte niederzulegenden Duplikate der Kirchenbücher. Den 11. Mai 1824. .	177

Digitized by Google

— 9 —

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

— No. 2. —

Marienwerder, den 9. Januar 1824.

Geſetz-Sammlung.

No. 18. enthält:

unter No. 830. Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu Sachſen-Weimar und Eiſenach, wegen der Verbrauchſteuern, welche an der äußern Grenze des Königlich-Preußiſchen Gebiets von dem Verkehre der darin eingeſchloſſenen ſouverainen Großherzoglichen Aemter Allſtedt und Oldisleben erhoben werden. Vom 27ſten Juni und ratifizirt am 15ten Auguſt 1823.

unter No. 831. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 1ſten Oktober 1823, wegen Anwendung des Rayon-Geſetzes vom 24ſten Auguſt 1814, auf ſämmtliche neu erworbene und neu anzulegende Feſtungen.

unter No. 832. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 12ten November 1823, wegen eines Präkluſiv-Termins zur Anmeldung der an den Staat habenden Forderungen aus Weſtphäliſchen Reichs-Obligationen, Bordereaux, Kaſſen-Quittungen und zinsloſen Kaſſen-Scheinen.

Ausgegeben in Marienwerder den 10. Januar 1824. (a)

unter No. 833. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten November 1823, wegen Zensur aller militairischen Druckschriften.

No. 19. enthält:

unter No. 834. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg, wegen der Verbrauchssteuern, welche an der äußern Grenze des Königlich-Preußischen Gebiets von dem Verkehre des darin eingeschlossenen souverainen Herzoglichen Amtes Mühlingen erhoben werden. Vom 10ten Oktober und ratifizirt am 2ten November 1823.

unter No. 835. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten Dezember 1823, wegen eines Präklusions-Termins in Betreff der Anmeldung derjenigen Entschädigungs-Ansprüche, welche inländische Gläubiger der sogenannten Bayonner Kapitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben.

unter No. 836. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten Dezember 1823, wegen eines Präklusions-Termins, hinsichtlich der Umtauschung und resp. Verifizirung der Kur- und Neumärkschen Interims-Scheine und Kurmärkschen Obligationen.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die bei Thurmglocken etwa vorhandenen Mängel und deren Abstellung betreffend.

o. I. Nach einer uns zugegangenen Benachrichtigung des Königl. Ministerii der
. I. Abt. Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20sten v. M. sind bei Abnahme der Thurmglocken in dem Dorfe Hamm bei Düsseldorff, an einer derselben die Augen, und an einer andern die Zapfen der Axe dergestalt abgenutzt befunden worden, daß es sehr zu verwundern ist, wie nicht längst beide während des Läutens herabgefallen sind.

Dem hohen Befehle gemäß, wird hiervon zur Warnung öffentliche Nachricht mitgetheilt. Zugleich verpflichten wir sämmtliche Herren Orts-Pfarrer, so wie die Kirchen-Vorstände, sofort nachsehen zu lassen, ob nicht irgend wo

eine ähnliche Gefahr drohe, damit einem dadurch leicht entstehenden Unglück vorgebeugt werde. Zugleich werden die Herren Landräthe gemessenst beauftragt, diese Recherche auch ihrerseits bei allen in ihrem Geschäfts-Bezirk vorhandenen Glocken durch Sachverständige bewirken zu lassen, und für die unverzügliche Abstellung der vorgefundenen Mängel zweckentsprechend Sorge zu tragen. Binnen 6 Wochen werden wir den nähern Nachweis darüber erwarten.

Marienwerder, den 19. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsassen verschiedener Ortschaften des Schwetzer Kreises in die evangelische Kirche zu Graudenz.

No. II. 419 I. Abt.

Da die evangelischen Eingesessenen verschiedener Ortschaften des Schwetzer Kreises, den Vorschriften des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 2. §. 293. ꝛc. entgegen, bisher noch zu keiner Kirche ihres Glaubens bestimmt eingepfarrt gewesen sind; so hat die unterzeichnete Königl. Regierung, auf Grund der von den Deputirten derselben vor dem Königl. Landrathe-Amte zu Schwetz unterm 7ten und 10ten Juni c. gegebenen Erklärungen und der ertheilten Zustimmung des Kirchenvorstandes und des Magistrats in Graudenz, zur dieshalben Feststellung der kirchlichen Verhältnisse dieser Eingesessenen und der in dieser Beziehung künftig zu leistenden Abgaben, nachstehendes hiemit festgesetzt:

§. 1.

Zur evangelischen Kirche in Graudenz werden hiemit gastweise eingepfarrt die evangelischen Eingesessenen der am linken Weichselufer des Schwetzer Kreises belegenen Ortschaften Groß- und Klein-Sanskau, Vorwerk Sanskau, Ruchanshof Groß- und Klein-Lubin, Mostau, Dregaß, Deutsch- und Polnisch-Westphalen, Bratwien, Komrau, Pillen-Mühle, Fröhnau, Ober- und Nieder-Gruppe, Vorwerk Gruppe, adlich Krusch, Klein Sybsau, Hutta, Neudorf und Gellenblott.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der evangelischen Kirche zu Graudenz tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers in Absicht aller gesetzlichen Rechte und Pflichten eines solchen und bezieht für seine Amtsverrich-

tungen die Stolgebühren nach der untenstehenden Taxe, wie solche auch für die übrigen Eingepfarrten besteht.

§. 3.

Statt der gesetzlichen Leistungen zu den vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten, entrichten diese neu eingepfarrten Mitglieder jährlich einen fixirten Personal-Dezem zur Kirchenkasse und zwar:

a) vom Gutsbesitzer und Großnachbar mit	.	1	6 sgr.
b) vom Kleinnachbar, der kein Gespann hält	.	.	4 sgr.
c) vom Eigenkäthner . . .	.	.	2 sgr.
d) vom verheiratheten Tagelöhner .	.	.	1 sgr. 4 pf.
e) vom unverheiratheten Tagelöhner	.	.	1 sgr.
f) vom Handwerker . . .	.	.	2 sgr.
g) vom Gesellen . . .	.	.	1 sgr.
h) vom Müller . . .	.	.	6 sgr.

§. 4.

In Rücksicht aller nach dinglichem Recht an die katholischen Kirchen und Pfarreien, auch von den evangelischen Einwohnern zu entrichtenden Gefällen, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden; dagegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer.

§ 5.

Die evangelische Kirche und der evangelische Pfarrer zu Graudenz erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig eine oder mehrere der eingepfarrten Ortschaften, um eigene Kirchen-Anstalten zu gründen, mit Genehmigung der Obrigkeit sich von diesem Kirchenverbande trennen oder aber zu einer andern evangelischen Kirche eingepfarrt werden sollten.

Stol-Taxe.

Für eine Taufe, der Einwohner, Käthner und Handwerker		10 sgr.
der Hufenwirth oder Nachbar	.	15 sgr.
und ausserdem dem Küster .	.	2 sgr.
Für die Beerdigung einer Leiche über 14 Jahr	.	20 sgr.
unter 14 Jahr	.	10 sgr.

Für ein Aufgebot:	der Hufenwirth		25	sgr.
	die übrigen Einwohner		20	—
	ausserdem auch dem Küster		3	—
Für eine Trauung:	dem Prediger	1 Rthlr.	—	
	dem Küster		6	—
	dem Kirchendiener		2	—
	dem Organisten		20	—
	dem Balgentreter		2	—

(jedoch fallen die beiden letztern Posten weg, wenn das Orgelspiel nicht verlangt wird)

Für den Unterricht eines Kindes				
	vom Hufenwirth		20	sgr.
	vom Käthner und Handwerker		15	—
	vom Einlieger		10	—
Für eine Danksagung:	vom Nachbar		6	—
	vom Käthner		4	—
	vom Einlieger		3	— 4 pf.
Für einen Krankenbesuch exclusive der freien Fuhre		1 Rthlr.	—	
Für ein Proclamations-Attest			20	—
Für jedes andere Attest			10	—
Für einen Sühneversuch bei Ehescheidungs-Prozessen		1 Rthlr.	—	

An Calende jährlich:

vom Großnachbar und Müller		10	—
vom Kleinnachbar und Krüger		5	—
vom Einlieger, Handwerker ꝛc.		1	— 4 pf.

Vorstehendes wird zur Nachachtung der Interessenten und sämmtlicher betreffenden Behörden hiedurch bekannt gemacht.

Marienwerder, den 22. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

No. III. Da bemerkt worden, daß mehrere Untergerichte, die in dem Gesetze vom 7ten März v. J. und dem demselben beigefügten Tarif vorgeschriebenen Stempel entweder gar nicht, oder nicht vollständig ansetzen, oder den Betrag der eingezogenen Stempel nicht sofort zur Lösung der Stempel verwenden; so werden die sämmtlichen Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wiederholt angewiesen, sich nicht allein mit den Vorschriften des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7ten März v. J. und dem demselben beigefügten Stempel-Tarif sorgfältig bekannt zu machen, sondern auch die darnach vorgeschriebenen Stempel mit der größten Genauigkeit anzusetzen und die angesetzten Stempel entweder sofort zu verbrauchen, oder die Einziehung derselben zu verfügen, auch den eingekommenen Betrag derselben unverzüglich zur Lösung der angesetzten Stempel zu verwenden.

Sollte sich bei der Revision der Stempel-Verwaltung eines Gerichts finden, daß die vorgeschriebenen Stempel entweder gar nicht, oder nicht vollständig angesetzt sind; so werden gegen den schuldigen Beamten ohne Nachsicht und ohne Rücksicht darauf, daß er die Berechnung der Kosten und Stempel vielleicht einem Gehülfen oder Schreiber überlassen hat, die Stempelstrafen festgesetzt und mit dem Betrage der übergangenen Stempel von ihm eingezogen werden; und sollte ein Beamter überführt sein, Gelder für angesetzte Stempel eingezogen und den Betrag nicht binnen längstens 8 Tagen zur Lösung des Stempelbetrages verwendet zu haben; so wird gegen denselben auf den Grund der Bestimmungen des Allg. Landrechts Thl. 2. Titel 20. §. 443 u. f. f. die Kriminal-Untersuchung verfügt werden.

Zugleich werden diejenigen Untergerichte, welche eingerichtete Salarienkassen haben, hiedurch aufgefordert, binnen 4 Wochen eine Berechnung der bis zum letzten dieses Monats zum Ansatz gekommenen, aber noch nicht gelöseten Stempel bei 5 Rthlr. Strafe für den Rendanten, hier einzureichen, auch bis zum 15ten jeden folgenden Monats anzuzeigen, wie viel auf den Rückstand des verflossenen Jahres berichtiget ist, und ob die in dem vergan-

genen Monate angesetzten Stempel sämmtlich verbraucht oder wie viele davon etwa im Rückstande geblieben sind?

Marienwerder, den 23. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen.

Am 13ten September d. J. fand sich in der Stadt Podgurß bei Thorn eine unbekannte Frauensperson ein, deren Name nicht hat erfragt werden können, weshalb nur ihr Signalement unten erfolgt. Sie litt dermaßen an der Epilepsie und Geisteszerrüttung, daß der Magistrat sich genöthiget sah, sie unterzubringen, und unter Aufsicht zu stellen, worauf sie jedoch an den Folgen obiger Krankheit starb.

Da ihre Heimath, eben so ihr Name unbekannt ist; so wird ihr Absterben zur Nachricht für ihre etwanigen Verwandten hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Marienwerder, den 17. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement:

Größe — mittel,
Haare — blond,
Augen — ganz hellblau,
Nase und Mund — proportionirt,
Lippen — aufgeworfen,
Gesicht — rund,
Statur — untersetzt.

Besondere Kennzeichen: keine.
Alter — circa 25 bis 30 Jahre.
Sprache — polnisch.

Bekleidung:

Jacke — von schwarzem Pelz,

Rock — von grauer alter Leinwand,
Kopftuch — von blauer Leinwand,
Hemde — von weißer Leinwand.

Effekten:

Ein altes leinenes Laken, worin sie sich eingehüllt hatte.

Zwischen der Stadt Strasburg einerseits, und den Ortschaften Karbowo, Zmiewo, Miskiebrodno und Gaydy andrerseits, ist einstweilen, und bis in Karbowo die Errichtung einer eigenen Schule möglich sein wird, ein Einschulungs-Vertrag geschlossen und heute bestätigt worden.

Marienwerder, den 21. Dezember 1823.

Königl. Preuß Regierung.

Durch das Königl Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten veranlaßt, machen wir sämmtliche städtische Schul-Vorstände auf die in Berlin bei Maurer erschienene Schrift:

„Kurzer Inbegriff des Wissenswürdigsten aus der Naturlehre von J. A. Herr"

hierdurch aufmerksam, und empfehlen denselben deren Anschaffung, da sie, nach dem Urtheile der genannten hohen Behörde, sich durch zweckmäßige Auswahl und Folge der Gegenstände, durch klaren, faßlichen und populären Vortrag und durch die durchgängige Rücksicht auf das Praktische ganz besonders zu einem Leitfaden für den Unterricht in städtischen Schulen eignet.

Marienwerder, den 28. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Des Königs Majestät haben, durch die ar. die unterzeichnete Immediat-Kommission ergangene im 19ten Stück der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre bereits abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten Dezember dieses Jahres,

wegen eines Präklusions-Termins, in Betreff der Anmeldung derjenigen Entschädigungs-Ansprüche, welche inländische Gläubiger der sogenannten Bayonner Kapitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben,

zu bestimmen gereichet, daß die bemerkten inländischen Gläubiger öffentlich aufgefordert werden sollen, bei der in Bromberg für die Anforderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau angeordneten Liquidations-Kommission, diejenigen Entschädigungs-Ansprüche anzumelden, welche dadurch für sie entstanden sind, daß sie sich, nach dem Inhalte der öffentlichen Bekanntmachung vom 17ten April 1815 Artikel 4. (Gesetz-Sammlung Seite 37) von ihren Schuldnern im ehemaligen Herzogthum Warschau auf Kapital oder Zinsen die Summen in Abrechnung bringen lassen müssen, die von denselben bis zum 1sten Januar 1815, theils baar, theils durch Magazin-Lieferungen an den Kronschatz des ehemaligen Herzogthums Warschau abgeführt, den Gläubigern also entzogen worden sind. Bei dem hiernach von des Königs Majestät angeordneten öffentlichen Aufgebot ist der Präklusions-Termin auf Vier Monate nach der ersten öffentlichen Bekanntmachung, festgesetzt, und allgemein auch für diejenigen bestimmt worden, welche sich etwa früher schon bei einer andern Behörde gemeldet haben, und es soll ihnen dies mit der Verwarnung bekannt gemacht werden, daß diejenigen Forderungen, welche bis zu dem festgesetzten Termine bei der vorgedachten Liquidations-Kommission nicht angemeldet werden, ohne weiteres spezielles Verfahren als erloschen betrachtet und deshalb weitere Ansprüche nicht gestattet werden sollen. Ausgenommen sind nur diejenigen Gläubiger, mit denen jetzt schon unmittelbar bei der unterzeichneten Immediat-Kommission verhandelt wird, welche Verhandlungen nur demnächst, nach erfolgter, jetzt eingeleiteter Dividenden Zahlung, in Absicht des Ueberrestes der Forderungen an die Liquidations-Kommission in Bromberg zur Fortsetzung werden überwiesen werden.

Alle sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Interessenten werden daher hiermit aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche mit Beibringung der Justifikatorien, bei der Königlichen Liquidations-Kommission in Bromberg spätestens bis zum 31sten Mai künftigen Jahres um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht solchergestalt zur Kenntniß gebrachten Forderungen der Art, hiernächst, wie gedacht, für präkludirt und ungültig erachtet werden müssen.

Berlin, den 24. Dezember 1823.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung

(gez.) v. Ladenberg.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26sten v. M. zu gestatten geruht,

„daß die Offiziere außer Dienst, welche die Erlaubniß haben, die Armee-Uniform der Kavallerie zu tragen, auf dem blauen Rocke die früher auf dem weißen Rocke getragenen Achselschnüre beibehalten dürfen.“

Der Unterzeichnete bringt diese Allerhöchste Bestimmung mit Bezug auf seine Bekanntmachung vom 24sten August d. J. hierdurch zur Kenntniß allen denjenigen Kavallerie-Offizieren seines Bereichs, welche zur Tragung der Armee-Uniform ohne Dienstzeichen die Erlaubniß haben.

Der kommandirende General des 1sten Armee-Korps.

v. Borstell.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 2.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 2. der Königl. Preuß. Regierung.

No 2.

Marienwerder, den 9. Januar 1824.

Marienwerder. Das, dem Domainen Fiskus anheim gefallene Erbpachts-Vorwerk Czeczewo, im Graudenzer Kreise, welches bei einem Flächen-Inhalt von 1355 Morgen 79 []Ruthen an Acker, Wiesen, Gärten, Brüchern und Unland, eine Winterausſaat von resp. 400 Scheffeln hat, worunter 80 Scheffel Weizen, soll von Trinitatis 1824. ab, auf 18 Jahre, im Wege der Submiſſion verpachtet werden. Daſſelbe liegt in der Nähe der Stadt Rehden, 3 Meilen von Graudenz, eben so weit von der Weichſel und 6 Meilen von Marienwerder.

Das jährliche Pacht Quantum beträgt nach dem im Jahre 1818. angefertigten Anſchlage 1056 Rthlr. 8 sgr. 10 pf.

Diejenigen, die ihre Qualifikation zur Uebernahme einer Königl. Domainen-Pachtung und das erforderliche Vermögen, durch glaubhafte Atteſte nachweiſen können, werden eingeladen, ſich an Ort und Stelle von der Beſchaffenheit der Pachtſtücke zu informiren und ihre verſiegelten Anträge mit der Ueberſchrift:

„Submiſſions-Geſuch auf die Domaine Czeczewo"

bis zum 20. Februar k. J. in der Regiſtratur der unterzeichneten Regierung abzugeben und der Eröffnung derſelben, die am folgenden Tage, Sonnabend den 21. Februar Vormittags um 11 Uhr ſtatt finden ſoll, perſönlich oder durch einen Bevollmächtigten, beizuwohnen.

In dieſem Termin muß eine Kaution von 600 Rtlr. in Staats-Schuld-Scheinen deponirt werden.

Die Pachtbedingungen können jederzeit in der Regiſtratur der unterzeichneten Regierung eingeſehen werden.

Den 23. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Rieſenburg. Daß hieſelbſt sub Nro. 77. alter und 84. neuer Zählung gelegene, zur Nagelſchmidemeiſter Martin Rybotzkiſchen Konkursmaſſe gehörige Bürger- und Mälzenbräuerhaus, welches mit den dazu gehörigen Radikalien als einem ſogenannten Freigut und Zehntehalbhufenſtück auf 492 Rthlr. 7 pf. gerichtlich abgeſchätzt worden iſt, und welche Taxe in der hieſigen Gerichtsregiſtratur täglich näher nachgeſehen werden kann, ſoll, da in dem am 3. September a. c. angeſtandenen Lizitationstermin kein Gebot erfolgt iſt, auf den Antrag der Gläubiger in Termino den 29 März a. f. um 9 Uhr Morgens allhier zu Rathhauſe zum öffentlichen Verkauf nochmals ausgeboten werden; dieſer Termin iſt dergeſtalt peremtoriſch, daß auf ſpäter eingehende Gebote nicht geachtet, ſondern mit Bewilligung der Gläubiger der Zuſchlag an den Meiſt- und Beſtbietenden, der zugleich Beſitz- und Zahlungsfähig iſt, ertheilt werden wird.

Zugleich werden auch alle unbekannte Real- und Perſonal-Gläubiger hierdurch vorgeladen, ſich in dieſem Termin ohnfehlbar zu melden und ihre etwanigen Anſprüche geltend zu machen, widrigenfalls ſie mit ihren Forderungen an die Maſſe präkludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillſchweigen gegen die übrigen Gläubiger auferlegt werden wird.

Den 22. Oktober 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mewe. Das dem Einſaaſſen Michael Zießm zugehörige, zu Kurſtein Domainen-Amts Mewe gelegene Erbzins-Grundſtück, wozu 4 Hufen Land kulmiſchen Maaßes gehören, iſt auf den Antrag eines Realgläubigers sub hasta geſtellt worden.

Die Lizitationstermine zum Verkauf deſſelben ſtehen auf den 4. Dezember c. den 5. Februar und den 10. April 1824. die beiden erſtern auf der hieſigen Gerichtsſtube, der letztere aber welcher peremtoriſch iſt, im Amtshauſe zu Mewe an.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden aufgefordert: in diesen Terminen zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende, in Ermangelung rechtlicher Hindernisse, den Zuschlag zu gewärtigen.

Die auf 3702 Rthlr. 16 sgr. abschließende Taxe des Grundstücks kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 12. September 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Strasburg. In Termino den 26. Januar 1824. und die folgenden Tage soll der Kaufmann Karl Wentzelsche Mobiliar-Nachlaß, bestehend in Meubles, Haus- und Wirthschaftsgeräthe, Kleider, Wäsche und Betten, in einem Material- und Eisen-Waarenlager, nicht minder einem Vorrathe von Wein und Rumm, vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Kamelisten Grzegorzewski in loco Gollub um 9 Uhr Vormittags an den Meistbietenden verkauft werden.

Zahlungsfähige Kauflustige werden hiemit aufgefordert sich zahlreich einzufinden.

Den 25. November 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Stargardt. Nach der Bestimmung der Königl. Hochlöblichen Regierung soll zum Verkauf mehrerer Kiefern Brennhölzer ein nochmaliger Lizitations-Termin anberaumt werden.

a) 3650 Klafter Kiefern Scheite von vorzüglicher Güte aus den Forst-Revieren Wirchy und Wilhelmswalde, welche auf den Ablagen am Schwarzwasser und dem Prussinafluß stehen.

b) 3871½ Klafter ganz trockenes Kiefern Klobenholz aus dem Forstrevier Okonin welche auf den Ablagen bei Wolthal, Cottasberg, Bösenfleisch und Hutta stehend, und

c) 200 Stück Kiefern Sägeblöcke 27 Fuß lang, 15 Zoll und drüber im Gipfel stark, in demselben Revier, welche in der Forst und noch auf dem Stamme stehen.

Der Lizitationstermin ist hiezu auf den 3. Februar a. k. Vormittags um 9 Uhr hier anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden daß bei annehmbarem Gebot der Zuschlag sogleich erfolgen kann.

Die Taxe des Holzes so wie die Bedingungen unter welchen dasselbe verkauft werden soll, können täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Den 23. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Templeburg. Nach der Verfügung der Königl. Regierung zu Cöslin sollen 8 Morgen Forstgrund, im Calenburger Rähm des Clausbagenschen Forst-Reviers belegen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft oder vererbpachtet werden.

Wir haben hiezu den Bietungstermin auf den 28. Februar k. J. des Vormittags um 9 Uhr auf unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt, und laden Kauf- oder Erbpachtslustige vor, sich an gedachtem Tage und Stunde vor uns einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben. Die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Den 19. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Draheim.

Konitz. Das im Konitzer Kreise ½ Meile von der Kreisstadt Konitz gelegene, unter landschaftlicher Sequestration stehende adliche Gut Pagelau, wird mit Johannis k. J. pachtlos, und soll von da ab mit sämmtlichen Pertinenzien, jedoch ohne das Vorwerk Lipinitza, auf anderweitige drei nacheinander folgende Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

In dem Gute Pagelau befindet sich ein ansehnliches Vorwerk, welches komplett bestellt ist, und mit dem erforderlichen lebendigen und todten Inventario, so wie mit sämmtlichem Wirthschaftsgeräthe übergeben wird. Es werden fer-

ner die sämmtlichen Leistungen der 16 bäuerlichen Einsaassen an baaren Hebungen, Naturalien und Diensten — ferner eine bei dem Dorfe gelegene Windmühle, so wie die Jagdnutzung, Fischerei und Propination mit verpachtet.

Der Termin zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung steht auf den 17. Februar k. J. im herrschaftlichen Hause zu Paglau an.

Ein jeder Lizitant wolle sich mit der erforderlichen Kaution versehn, indem nur derjenige zum Gebot gelassen werden kann, der sofort im Termin eine Kaution von 1000 Rthlr. in baarem Gelde oder gültigen Dokumenten deponirt, und außerdem wenn er Bestbietender bleibt und sein Gebot annehmlich befunden wird, bereit ist, bei Schließung des Kontrakts noch 500 Rthlr. Kaution zu gestellen.

Die Pachtbedingungen können hier in Konitz im Geschäfts-Bureau des Unterzeichneten jederzeit eingesehen werden.

Den 24. Dezember 1823.

v. Schleinitz,

der zeitige Kurator der Poglauschen Güter.

Krojanke. Der in dem Dorfe Tornowke ohnweit der Stadt Krojanke belegene sogenannte freie große Krug soll auf den Antrag eines Realgläubigers subhastirt werden. Die Verkaufstermine stehen auf den 26. Januar, den 26. März und den 26. Mai k. J., letzterer zu Tornowke auf dem Grundstücke an. Die Taxe beträgt 3037 Rthlr. und kann in der Registratur des hiesigen Kreisgerichts nachgesehen, auch können etwanige Monita gegen selbige bis 4 Wochen vor dem letzten Termine gemacht werden. Der Zuschlag erfolgt für das Meistgebot, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eintreten.

Uebrigens werden zum letzten Termine die unbekannte Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei Strafe der Ausschließung derselben an das Grundstück und den Acquirenten hierdurch vorgeladen.

Den 1. November 1823.

Das Kreisgericht.

Mewe. In Termino den 14. Februar a. k. soll in der Mühle zu Olczowken bei Resenczyn mehreres im Wege der Exekution abgepfändetes Vieh, bestehend in 90 Stück Schaafe, 6 Stück Ochsen, 5 Stück Jungvieh und 2 Stück dreijährige Stärken an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden; welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Den 22. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Landgericht Pelplin.

Schwetz. In Termino den 17. Januar k. J. sollen vor der unterzeichneten Behörde

10 Stück Füllen,
58 — Jungvieh,
276 — Schaafe, und
44 — Schweine,

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; welches Kauflustigen zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Den 29. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Intendantur.

Thorn. Meine im völlig guten Stande sich befindende Brenn- und Brauerei nebst allen dazu gehörigen Utensilien bin ich Willens von Ostern d. J. ab, entweder zu verkaufen oder zu verpachten, weshalb ich Kauf- oder Pachtlustige ergebenst ersuche sich wegen näherer Auskunft und der Bedingungen selbst bei mir sub Nro. 144. Neustadt gefälligst einfinden zu wollen.

Den 4. Januar 1824. Johann Diesel.

Anfangs November v. J. hat beim Gastwirth Herrn Kuke zu Mewe eine Mäntel-Vertauschung statt gefunden. Der Eigenthümer beliebe gegen Zurückgabe des mitgenommenen grauen Mantels den Seinigen beim Herrn Kuke in Empfang zu nehmen.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

— No. 3. —

Marienwerder, den 16. Januar 1824.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Den Verein zur Unterſtützung erblindeter Militairs betreffend.

No. I. 510 I. Abt. Auf den Wunſch des Vereins zur Militair-Blinden-Unterſtützung hieſelbſt wird nachſtehende Ueberſicht ihrer Wirkſamkeit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

„Im Jahr 1823 ſind zur Unterſtützung der Militair-Blinden in Weſtpreußen vereinnahmt.

324	Rthlr.	5	ſgr.	Intereſſen vom zinsbaren Stamm-Vermögen.
280	—	—	—	Zuwachs vom Cowleſchen Vermächtniß.
312	—	23	— 3 kpf.	Kirchen-Kollecte aus dem Danziger und
74	—	9	— 10 —	aus dem Marienwerderſchen Regierungs-Bezirk. Außerdem ſind an außerordentlichen Beiträgen eingegangen
67	—	15	— —	für verkauftes Holz als ein Königl. Gnadengeſchenk.
10	—	—	— —	von Se. Königl. Hoheit dem Kronprinzen von Preußen.
100	—	—	— —	von Einem hohen Invaliden-Departement im Königl. Kriegs-Miniſterium.

Ausgegeben in Marienwerder den 17. Januar 1824.

39	Rthl.	11 sgr.	10 pf. Subscriptions-Beiträge in Marienwerder.
21	—	‧ —	‧ — von der Frau Doktor Bach aus Weissenfels.
20	—	‧ —	‧ — vom Herrn Ritterschafts- und Regierungs-Rath Freiherrn von Seidlitz aus Potsdam.
20	—	‧ —	‧ — vom Magistrat in Thorn.
1	—	‧ —	2 — vom Königl Land- und Stadt-Gericht in Preußisch-Stargardt. Dazu der Bestand aus dem vorigen Jahre mit
243	—	27 —	5 — so beträgt die Einnahme überhaupt.

1564 Rthlr. 2 sgr. 6 pf.

Vom verstorbenen Grundstücks-Besitzer Martin Zielke zu Miggenal bei Danzig, ist gleichfalls der 10te Theil seines Nachlasses zur Militair-Blinden-Unterstützung vermacht, in Ermangelung des Inventariums läßt sich aber der Betrag desselben jetzt noch nicht angeben.

Hievon sind ausgetheilt:

124	Rthlr.	10 sgr.	‧ pf. den 18ten Januar.
124	—	10 —	‧ — den 31ten März.
124	—	10 —	‧ — den 18ten Juni.
233	—	‧ —	‧ — den 3ten August.
126	—	10 —	‧ — den 18ten Oktober und
127	—	‧ —	‧ — den 29ten November mit Rücksicht auf die Vermählung des Kronprinzen Königl. Hoheit, zusammen.

---

859 Rthlr. 10 sgr. ‧ —

243	—	10 —	‧ — sind der Königl. Regierung in Danzig als Nachschuß zur Erwerbung von Grundstükken für 10 Militair-Blinde übersendet und zu einem gleichen Zwecke haben erhalten
73	—	10 —	‧ — Kopitzki in Niederzehren.
96	—	‧ —	‧ — drei Militair-Blinde in Freystadt, und als Nachschuß
10	—	‧ —	‧ — Reimer bei Marienwerder.
55	—	‧ —	‧ — Diesing in Heinrichau.

28 Rthlr.	- sgr.	- pf.	Harwardt in Tolkemitt.
13 —	- —	- —	sind zur Verbesserung der von Rosenbergschen Stiftung für 2 Militair-Blinde an der Schiffbrükke bei Marienwerder, durch gekauftes Gartenland verwendet.
40 —	- —	- —	sind den Militair-Blinden bei der strengen Kälte zum Feuerungs-Bedarf zugekommen.
66 —	20 —	- —	betragen die außerordentlichen Unterstützungen.
55 —	- —	- —	sind an den Dembler ausgezahlt, und
27 —	27 —	10—	zu Druckkosten und Kopialien ausgegeben.
1517 Rthlr.	17 sgr	10 pf.	Ausgabe überhaupt. Von der Einnahme mit
1564 —	2 —	6—	verbleibt demnach nur ein Bestand mit
46 Rthlr.	14 sgr.	8 pf.	und zur Befriedigung des ehemaligen Oberlehrers Herrn von Sassen bei der Werk-Anstalt zum Unterricht der Militair-Blinden bis zum Oktober 1817 wegen der in den beiden letzten Instanzen durch rechtskräftige Erkenntnisse erstrittenen Nachschüsse an Gehalt, Speisegelder und Wohnungs-Miethe mit 260 Rthlr. 26 sgr. 9 pf. haben schon aus dem gesammleten Stamm-Vermögen einige Staats-Papiere angegriffen werden müssen.
			Uebrigens sind in diesem Jahre wiederum 4 Militair-Blinde zur Erwerbung von Grundstücken mit
169 —	10 —		unterstützt, auch haben 13 Zuschüsse mit
286 —	10 —		empfangen und für die 2 Militair-Blinde in der von Rosenbergschen Stiftung ist Gartenland für
13 —	- —		erkauft. Nach früheren Rechnungen sind 54 Militair-Blinden
3416 —	9 —		seit dem Jahre 1819 zur Erwerbung von Grundstücken zu Theil geworden, folglich ist überhaupt für
3884 Rthlr.	29 sgr.		bereits 58 Militair-Blinden der Erwerb eigenthümlicher Grundstücke verschafft, und 2 sind in der von Rosenbergschen Stiftung untergebracht, auch sind

96 Rthlr. 20 sgr. anderweit 6 Militair-Blinden an Zuschüsse zu gleichem Behuf zugesichert.

Marienwerder, den 25ten Dezember 1823.

Der Verein zur Militair-Blinden-Unterstützung.

Fischer, Stellvertreter des 1ten Vorstehers. Heinrichs, Rendant. Höpfner, Kassen-Aufseher. Jahn. Roscius, erster Vorsteher. Senftleben."

Marienwerder, den 6. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Wegen der Kassen an den Schiffs-Gefäßen.

No. II. Da im Verfolg der Bekanntmachungen Amtsblatt pro 1821 No. 41. pro 1, II. Abt. 1822 No. 14. et 30. jeder Schiffs-Eigenthümer Zeit genug gehabt hat, die zu hohen Kassen der Schiffs-Gefäße entweder abzuändern, oder die Lizenz zu deren Beibehaltung auf einen gewissen Zeitraum nachzusuchen, so sind die Brücken- und Schleusenwärter angewiesen worden, kein Schiffs-Gefäß das eine höhere als 8 Fuß hohe Kasse hat, ohne Lizenz durch die Brücken und Schleusen zu lassen.

Marienwerder, den 6. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

Zwischen der Schul-Gemeinde Jonkowo einerseits und den auf den Karbowo-Rämungen Kutschken und Emolniken sassirten 4 bäuerlichen Insassen andrerseits, ist ein Enschulungs-Vertrag, welcher so lange in Kraft bleibt, als in Karbowo keine eigene Schule besteht, geschlossen und heute bestätigt worden.

Marienwerder, den 21. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beschäftigt sich unausgesetzt, die Mittel zur Nachzahlung der noch für 3 Termine rückständigen Pensionen zu beschaffen.

Bei der den mehrsten Interessenten gewiß bereits bekannten Schwierigkeit, die Zinsenrückstände, vorzüglich von den in Polen ausstehenden Kapitalien des Instituts einzuziehen, durch deren Außenbleiben hauptsächlich das Unvermögen der General-Wittwen-Kasse zur Abbürdung ihrer rückständigen Leistungen herbeigeführt worden ist, können jedoch diese Mittel nur langsam und nicht ohne Aufopferung erlangt werden.

Die General Direktion ꝛc. befindet sich daher auch gegenwärtig nicht im Stande, die Zahlung eines der rückständigen Pensionstermine in den reglementsmäßigen Goldsorten leisten zu können und es ist ihr nur möglich, die Nachzahlung der für den 1sten April 1813 rückständigen Pensionen in Courant mit 10 pro Cent Agio zu bewirken; diese aber soll in der Zeit vom 15ten April bis 5ten Mai 1824 erfolgen. Die Quittungen sind daher auf Rthl. in Golde inclusive 10 pro Cent Agio mit Rthlr. Courant bezahlt zu stellen.

In den Fällen, wo die Quittung bereits auf Gold ausgestellt ist, muß der Aussteller oder, wenn die Quittung sich schon in dritter Hand befindet, der jetzige Inhaber darunter die in vorbemerkter Art in Courant angenommene Zahlung bescheinigen.

Da die Zahlung nicht länger, als bis zum 5ten Mai fortgesetzt werden kann, so werden diejenigen, welche sich später melden, auf den nächsten Zahlungs-Monat Oktober 1824 verwiesen werden.

Die etwanigen Erben verstorbener Wittwen werden wohl thun, schon vor Eintritt des Zahlung-Termines ihre Legitimations-Urkunden zur Prüfung einzureichen.

Die General Direktion wird es sich äußerst angelegen sein lassen, auch zur baldigen Berichtigung der für die Termine 1sten Oktober 1813 und 1sten April 1814 noch rückständigen Pensionen die Mittel zu beschaffen; muß aber wiederholt darauf aufmerksam machen, daß sie bis zum Eintritte des für diese Zahlung bekannt zu machenden Termins alle Reklamationen,

welche die vorzugsweise frühere Befriedigung bezwecken, ohne Ausnahme zurückzuweisen genöthigt sein wird.

Berlin, den 24. Dezember 1823.

General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

In den Forstrevieren der unterzeichneten Forstinspektion Oelche sind zum öffentlichen Verkauf von Kiehnen-, Bau-, Nutz- und Brennhölzern, gegen gleich baare Bezahlung, folgende Lizitationstermine angesetzt, als:

I Forstrevier Königsbruch.

1) den 8. 15. 22. und 29 Januar } 1824, der Versammlungsort ist
2) den 5. 12. 19. und 26. Februar } in der Glashütte zu Lippowo.
3) den 4 11. 18. und 25. März }

II. Forstrevier Wygodda.

a) Belauf Groddeck den 15. Januar, den 4. und 18 Februar, den 9. und 26 März 1824, der Versammlungsort ist in Hasenwinkel.
b) — Dritzmin den 16. Januar, den 3 und 17 Februar, den 11. und 23. März 1824. der Versammlungsort ist in Osterstein.
c) — Rehberg, Jagdhaus und Pfalzplatz.
den 12. und 26 Januar, den 9en und 23 Februar, den 8. und 22. März 1824, der Versammlungsplatz ist in Charlottenthal.

III. Forstrevier Schwiedt.

a) Belauf Rudabrück vom 1. Januar bis 1. April 1824 jeden Dienstag und ist der Versammlungsort auf der Piaskaschen Brücke
b) — Reihergrund vom 1. Januar bis letzten März 1824 jeden Mittwoch, der Versammlungsort ist in Reihergrund.
c) — Waldhaus vom 1 Januar bis letzten März 1824 jeden Freitag, und ist der Versammlungsort auf der Unterförsterei Waldhaus.
d) — Szumionka vom 1. Januar bis letzten März 1824 jeden Sonnabend, und ist der Versammlungsort in der Pilla-Mühle.

IV. Forstrevier Lindenbusch

a) Belauf Lindenbusch und Reehoff vom 1. Januar bis letzten März 1824 wöchentlich jeden Montag; der Versammlungsort ist in der Oberförsterei Lindenbusch.

b) — Blondzmin wie vor, jeden Mittwoch und der Versammlungsplatz ist in Prumpstplatz

c) — N. haus wie vor, jeden Dienstag im Forsthause daselbst.

d) — Louisenthal wie vor, jeden Sonnabend im Forsthause daselbst.

V. Forstrevier Grünfelde.

a) Belauf Fuchswinkel den 9. 23 und 30 Januar, den 6. 20 und 27. Februar, den 5. 19. und 26. März 1824, der Versammlungsplatz ist im Forsthause zu Fuchswinkel,

b) — Grünfelde, Suchau und Seebruch den 12. 19. und 26. Januar, den 9. 16. und 23 Februar, den 1. 12. und 22. März 1824, der Versammlungsort ist in der Oberförsterei Grünfelde.

c) — Rudno den 13. 20. und 27. Januar, den 3. 17. und 24. Februar, den 9. 16 und 30. März 1824. im Forsthause daselbst.

d) — Pulko den 14. 21. und 28 Januar, den 4. 18. und 24. Februar, den 10. 24. und 31. März 1824, im Forsthause daselbst.

VI. Forstrevier Wodziwodda.

a) Belauf Barloggi und Wodziwodda den 7. und 28. Januar, den 18. Februar, den 10. und 31. März 1824, die Zusammenkunft ist in Biala.

b) — Zechse den 14 Januar, den 4 und 25 Februar, den 17. März 1824, der Versammlungsort ist in Reetz.

c) — Kölpinerbruck und Einsiedelei den 21. Januar, den 11 Februar und 3. und 24. März 1824, der Versammlungsplatz ist in der Mühle zu Okiers.

Kauflustige werden daher eingeladen, sich an den genannten Orten und Terminen zahlreich einzufinden und ihre Gebote abzugeben und den sofortigen Zuschlag zu gewärtigen, wenn die Taxe überschritten oder doch mindestens erreicht wird.

Osche, den 24. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

| | | |

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

— No. 4. —

Marienwerder, den 23. Januar 1824.

Geſetz-Sammlung.

No. 1. enthält:

unter No. 837. Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem älteſtregierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg über die Anſchließung des obern Herzogthums Anhalt-Bernburg an das Preußiſche indirekte Steuerſyſtem. Vom 10ten Oktober und ratifizirt am 2ten November 1823.

unter No. 838. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 25ſten November 1823, wegen Ernennung des Kammerherrn von Rochow zum IVten Mitgliede der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

unter No. 839. Tarif, zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranſtalt zu Polenzig. Vom 9ten Dezember 1823.

unter No. 840. Deklaration der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 18ten September 1822 wegen des Fünftel-Abzuges bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in der Altmark und im Magdeburgſchen. D. d. den 27ſten Dezember 1823.

Ausgegeben in Marienwerder den 24. Januar 1824.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die prompte Einzahlung der Domänen- und Forst-Gefälle betreffend.

No. I. Um das prompte Einzahlen der Domänen- und Forst Gefälle zu befördern, hat das Königl. Finanz-Ministerium angeordnet, daß vom 1. Januar 1824 ab, für jede rückständig bleibende Zahlung, vom Tage der Fälligkeit bis zum Tage der Einzahlung, Verzugs-Zinsen berechnet und eingezogen werden sollen.

Durch das Anrechnen der Verzugs-Zinsen, werden aber die gesetzlichen Zwangs-Maaßregeln gegen die Debenten keinesweges ausgeschloßen, vielmehr so nach wie vor angewandt werden, da niemand durch Erlegung der Verzugszinsen, Nachsicht auf die fällige Hauptzahlung erhalten kann und darf.

Alle Domänen- Erb- und Zeit-Pächter, so wie alle Zinspflichtige, Heide-Einmiether, Holz-Käufer, überhaupt alle, welche an Domänen- oder Forst-Gefällen etwas zu zahlen haben, werden mit dieser höheren Bestimmung bekannt gemacht um sich durch pünktliche Zahlung am Tage, wo die Zahlung fällig wird, vor Anrechnung der Verzugszinsen zu bewahren.

Marienwerder, den 15. Januar 1824.

Königl. Preuß Regierung.

Die bessere Kontrolle der Brausteuer betreffend.

No. II. Nachstehende Königl. Kabinets-Ordre wegen besserer Kontrolle der Brausteuer, wird dem Publikum und den Steuer-Verwaltungs-Behörden bekannt gemacht, um die darin enthaltenen Vorschriften von dem Tage an zu befolgen, wo die Gesetze verfassungsmäßig als publizirt zu erachten sind.

94. II. Abt.

Marienwerder, den 19. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

„Die Mangelhaftigkeit der durch das Gesetz vom 8ten Februar 1819 angeordneten Kontrolle für die Brausteuer und die daraus entstehende Ungleichförmigkeit der Besteuerung zum Nachtheil der gewissenhafteren Gewerbtreibenden, veranlassen Mich, auf den Antrag des Staatsministerii, Folgendes zu bestimmen:

1) Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschroot nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Ort, welcher zu jeder Zeit der Revision der Steuerbeamten unterliegt, aufzubewahren. Alles Malzschroot, welches sich sowohl an diesem Orte, als anderwärts, bei dem Brauer über das zur Einmaischung, längstens für den folgenden Tag, deklarirte und versteuerte Quantum vorfindet, soll, ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu deklarirten Ort, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler für den Zentner geahndet werden.

2) Die Deklaration des Brauers, Behufs der Versteuerung, soll sich auch darauf erstrecken, wieviel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschroot ziehen will. Abweichungen von dieser Angabe, welche 10 Prozent übersteigen, sollen eben so, wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung, bestraft werden.

3) Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschroot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schroot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schrooten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei, Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschroot zu letzterem Behuf gestattet werden, das hierzu sowohl, als zur Brauerei zu verwendende muß jedoch besonders deklarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Kontrolle der Steuerbeamten zu setzen.

Diese Vorschriften haben Sie vom Tage der Bekanntmachung ab, in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 10. Januar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister
v. Klewitz."

Die Besteuerung des inländischen Branntweins betreffend.

No. III. Indem wir dem Publikum nachstehend die Königl. Kabinets-Ordre vom 10. d. M. wegen der Besteuerung des inländischen Branntweins bekannt machen, eröfnen wir demselben zugleich, daß die sämmtlichen Steuer-Verwaltungs-Behörden angewiesen sind, die Maischsteuer vom 1sten Februar d. J., ohnfehlbar darnach zu erheben.

Marienwerder, den 19. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

„Nach dem Antrage des Staatsministeriums habe Ich nunmehr definitiv genehmigt, daß in die Stelle des durch das Gesetz vom 8ten Februar 1819 angeordneten Blasenzinses eine Maischbottich-Steuer eingeführt und bei deren Erhebung nach dem vorläufig von Mir gebilligten Regulativ vom 1sten Dezember 1820 verfahren werde. Um jedoch den gesetzlichen Steuersatz von 1 9Gr. 3 Pf. vom Quart gewonnenen Branntweins zu erreichen, und dabei dem ländlichen Gewerbe eine Erleichterung zu gewähren, setze Ich folgende nähere Maaßregeln fest:

1) Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehligten Substanzen, ohne Unterschied der Stärke, oder Bestimmung desselben, soll von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen mit Einem Silbergroschen Sechs Pfennigen, für jede zwanzig Quart ihres Raum-Inhalts und für jede Einmaischung, erhoben werden.

2) Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1sten November bis 1sten Mai im Gange sind, nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen und an Einem Tage nicht über 900 Quart Bottich-Raum zum Einmaischen ansagen, entrichten Einen Silbergroschen Vier Pfennige von 20 Quart Maisch Raum.

3) Die Gewerbesteuer der Branntweinbrenner, wie sie durch das Gesetz vom 30sten Mai 1820 angeordnet ist, wird neben der Steuer von der inländischen Branntweinbereitung ferner nicht erhoben.

4) Für die Branntweinbereitung aus anderen, als mehligten Substanzen, ist statt des Blasenzinses eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz, nach deren Quantität, festzusetzen und zu er-

Ante diem tertium Nonas Octobres, Romæ natalis sancti Hieronymi presbyteri, qui, cum adhuc esset puer, a parentibus Romam missus, ibique liberalibus studiis eruditus, baptismum suscepit, et postea, relictis omnibus, Bethlehem profectus, ibi monasterium virorum ædificavit, et ad extremum, multis annis in eo sanctissime actis, migravit ad Dominum.

Ante diem tertium Nonas Octobres, Romæ natalis sancti Hieronymi presbyteri, qui, cum adhuc esset puer, a parentibus Romam missus, ibique liberalibus studiis eruditus, baptismum suscepit, et postea, relictis omnibus, Bethlehem profectus, ibi monasterium virorum ædificavit, et ad extremum, multis annis in eo sanctissime actis, migravit ad Dominum.

durch öffentlich aufgefordert, den Todtenschein durch ihre Polizei-Obrigkeit hier abzufordern.

Marienwerder, den 2. Januar 1824.

Königl. Preuß Regierung.

Im Bromberger Regierungs-Bezirk werden die Hauptsteuer-Aemter zu Gnesen und Schneidemühl mit dem 1sten Februar d. J. aufgehoben, und wird dagegen ein neues Hauptsteuer-Amt zu Exin gleichzeitig errichtet.

Marienwerder, den 6. Januar 1824.

Königl Preuß. Regierung.

Den jüngern Staats-Beamten die Anschaffung der Gesetzsammlung zu erleichtern, ist von dem hohen General-Post-Amte für die Jahrgänge von 1806 ab bis 1822 einschließlich, nachbezeichnete, mit dem heutigen Tage eintretende Preis-Ermäßigung bewilligt, und soll die Gesetzsammlung zu den bemerkten Preisen eben sowohl im unterzeichneten Komtoir als von sämmtlichen Post-Aemtern der Monarchie verabreicht oder besorgt werden.

1 Exemplar von 1806 bis 1810 einschließlich zu . . . . 2 Thlr.

Ferner:	Thl.	sgr.	mit Einschluß der Jahra p $18\frac{05}{15}$. Thl.	sgr.
1 Exemplar von 1810 bis 1813. . . .	2	—	3	—
1 — — 1810 — 1814. . . .	2	5	3	15
1 — — 1810 — 1815. . . .	3	—	4	—
1 — — 1810 — 1816. . . .	3	15	4	15
1 — — 1810 — 1817. . . .	4	—	5	—
1 — — 1810 — 1818. . . .	4	15	5	15
1 — — 1810 — 1819. . . .	5	—	6	—
1 — — 1810 — 1820. . . .	5	15	6	15
1 — — 1810 — 1821. . . .	6	—	7	—
1 — — 1810 — 1822. . . .	7	—	8	—

ein einzelner Jahrgang von 1811 ab bis 1822 einschließlich zu 1 Thlr., und Exemplare auf Schreibpapier mit einem Zuschlag von 50 Prozent.

Dagegen bleibt der ediktmäßige Pränumerations-Betrag für die Zeit vom 1sten Januar 1823 ab mit 2 Thlr. jährlich unverändert bestehen.

Auf dem bezeichneten Wege ist auch die Mylius'sche Ediktensammlung und zwar für die folgenden, Theils auf ein Drittel, Theils auf die Hälfte, ermäßigten Preise zu beziehen:

1 kompletes Exemplar vom Jahre 1751 ab bis einschließlich 1806 mit dem Sachregister für die Jahre $17\frac{51}{00}$ zu . . . 25 Thlr.

						Thl	sgr.	pf.
Von	1751	bis	1764	der einzelne Jahrgang	zu	—	5	—
—	1765	ein	Exemplar	"	"	—	16	8
—	1766	—	—	"	"	—	11	8
—	1767	—	—	"	"	—	8	4
—	1768	—	—	"	"	—	8	4
—	1769	—	—	alte Auflage	"	—	28	4
				neue —	"	—	18	4
—	1770	—	—	"	"	—	19	2
—	1771	—	—	"	"	—	7	6
—	1772	—	—	"	"	—	15	—
—	1773	—	—	"	"	1	16	8
—	1774	—	—	"	"	—	18	4
—	1775	—	—	"	"	—	16	8
—	1776	—	—	"	"	—	6	8
—	1777	—	—	"	"	—	15	—
—	1778	—	—	"	"	—	5	—
—	1779	—	—	"	"	—	7	6
—	1780	—	—	"	"	—	7	6
—	1781	—	—	"	"	—	13	4
—	1782	—	—	"	"	—	23	4
—	1783	—	—	"	"	—	15	—
—	1784	—	—	"	"	—	5	—
—	1785	—	—	"	"	—	8	4
—	1786	—	—	"	"	—	5	—

			Thl.	sgr.	pf.
Von 1787 ein Exemplar			1	15	—
— 1788 — —			—	25	—
— 1789 — —			—	20	—
— 1790 — —			—	17	6
— 1791 — —			—	25	—
— 1792 — —			—	22	6
— 1793 — —			—	27	6
— 1794 — —			—	25	—
— 1795 — —			—	17	6
— 1796 — —			1	7	6
— 1797 — —			—	25	—
— 1798 — —			1	—	—
— 1799 — —			—	25	—
— 1800 — —			—	25	—
— 1801 — —			1	—	—
— 1802 — —			1	2	6
— 1803 — —			1	10	—
— 1804 — —			1	8	9
— 1805 — —			1	—	—
— 1806 — —			1	—	—
1 Exemplar des Repertorii	pro $1\frac{751}{775}$		—	13	4
1 — — —	pro $1\frac{751}{800}$		2	—	—

Berlin, den 1. Januar 1824.

Debits-Komtoir.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 4.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 5.

Marienwerder, den 30. Januar 1824.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die Erhaltung von Kunstgegenstände und Denkmale aus der Vorzeit betreffend.

No. I. Der unterzeichnete Regierung ist durch eine Bestimmung der Königl. Ministerien der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten, für Handel und Gewerbe, und des Innern und der Polizei vom 15ten v. Mts. und Js. veranlaßt, den guten Sinn nicht allein der Behörden, sondern auch des gesammten Publikums, für die Erhaltung der auf mehreren Punkten des Departements vorhandenen, an die Vorzeit erinnernden; alten Kunstgegenstände, Denkmale und geschichtlicher Merkwürdigkeiten, wohin namentlich auch die baulichen Ueberreste alter Schlösser ꝛc. gehören, in Anspruch zu nehmen.

Es ist dringend erforderlich, was davon der Gegenwart verblieben, soviel als möglich zu erhalten, und vor völligem Untergang zu bewahren. Wie dies in's Werk zu setzen, und welche Mittel dazu am zweckmäßigsten anzuwenden, kann nur nach Verschiedenheit der einzelnen Fälle beurtheilt werden

Wir fordern daher die Behörden, und Jedermann, der sich bei dieser ächt vaterländischen Angelegenheit betheiligt fühlt, auf, ihre Aufmerksamkeit

und Intereſſe zu widmen, und, nach Bewandniß der Umſtände, für den Zweck geeignete Anträge zu machen.

Marienwerder, den 23. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

Da die Erfahrung ergeben hat, daß mehrere Eltern und Vormünder der in das Jenkauſche Erziehungs-Inſtitut gegen Koſtgeld aufgenommenen Knaben ſich in der Zahlung dieſes ſo geringen Koſtgeldes äuſſerſt ſäumig beweiſen, und dadurch die Anſtalt in Verlegenheit ſetzen, ſo haben wir uns genöthiget geſehen, den Direktor des gedachten Inſtituts Herrn Kawerau dahin anzuweiſen, vom 1ſten d. M. ab, nur unter der Bedingung, daß die Koſtgelder vierteljährig pränumerando entrichtet werden, Koſtgänger aufzunehmen, und diejenigen Zöglinge für welche die Zahlung nicht regelmäßig pränumerando geleiſtet würde, ſofort ihren Eltern oder ſonſtigen Angehörigen zurückzuſenden.

Wir bringen dies zur Beachtung für die betreffenden Eltern und Vormünder hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig den 7. Januar 1824.

Königl. Konſiſtorium von Weſtpreußen.

In der Nacht vom 29ten bis 30ten v. M. iſt durch gewaltſamen Einbruch, bei dem hier angeſtellten Rendanten Krupka, die ihm übergebene Königliche Magazin-Kaſſe mit 1097 Rthlr. 15 Sgr. beſtohlen worden, ohne daß bis jetzt der Thäter hat ermittelt werden können.

Der Verdacht fällt indeſſen auf einen vormaligen Baugefangenen, Matroſen Daniel Müntel, welcher wegen mehrerer bedeutenden Diebſtähle hier auf der Feſtung geſeſſen hat, und unter dem 22ten Dezember v. J. an die Polizei hieſelbſt abgeliefert und mit einem Paß nach Heiligenbeil verſehen worden iſt.

Von diesem Paß hat derselbe indessen in den ersten Tagen seiner Entlassung keinen vorschriftsmäßigen Gebrauch gemacht, vielmehr sich in der Gegend der Stadt und Festung Pillau herumgetrieben.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden, so wie die Königliche Gensd'armerie, werden demnächst ergebenst ersucht, auf diesen ꝛc. Müntel genau vigiliren zu lassen und denselben im Betretungsfall, gegen Erstattung der Kosten, hieher zurückzuliefern.

Festung Pillau, den 6. Januar 1824.

Königl. Preuß. Kommandantur-Gericht.

Signalement des Daniel Müntel:

Geburtsort — Heiligenbeil,
Religion — evangelisch,
Alter — 25 Jahr,
Größe — 5 Fuß 6 Zoll,
Haare — blond,
Stirn — bedeckt,
Augenbraunen — blond,
Augen — braun, tiefliegend,
Nase — etwas stark,
Mund — mittel,
Bart — blond,
Zähne — vollständig,
Kinn — rund,
Gesichtsbildung — oval,
Gesichtsfarbe — gesund,
Gestalt — stämmig,
Sprache — deutsch.
Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung:

Eine graue Jacke und ein paar graue Hosen, und ein runder Huth, wie gewöhnlich die Baugefangenen tragen von grauer Farbe, mit einem Ueberzug.

Nachweisung der von den Königl. Ministerien vom 1sten

No.	Namen	Gewerbe	Dauer der Konzession Jahr	Datum des Ablaufs
1	Caspar Kiesler .	. .	pro	1823. .
2	Caspar Sauerwald jun. .	. .		dito .
3	Wilhelm Wachsmuth .	. .		dito .
4	Franz Heinrich Käding .	. .		dito .
5	Franzesko Sampistro .	Kupferstichhändler.	pro	1824. .
6	Carl Philipp Lange .	. .	2	22 Oktbr. 1825.
7	Johann Friedrich Ober .	Leinwandhändler.	pro	1824.
8	Johann Ponsold .	Optikus.		dito .
9	Johann Sawade .	Holzuhrenfabrikant		dito .
10	Carl Weyle . .	. .		dito .
11	Johann Schmidt .	. .		dito .
12	Philipp Borck .	Viehhändler		dito .

Marienwerder, den 22. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Juli bis ult. Dezember 1823 ertheilten Hausir-Konzessionen.

Gegenstand des Handels ꝛc.	Datum der Konzession	Welche Ministerien die Konzession vollzogen haben	
Handel mit groben Eisen-Waaren	15. Juli 1823	Königl. Minister des Handels, des Innern und der Polizei.	
dito	dito	dito	
Handel mit Vieh .	29. Juli 1823	dito	
dito	1. Septbr. "	dito	
Handel mit Kupferstichen, Landcharten und Zeichen-Materialien	14. Oktbr. "	dito	Gehülfe des Kunsthändlers Baptista Weiß.
zu Vorzeigung eines Wachsfiguren-Kabinets	22. " "	Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.	
Handel mit inländischer Leinwand	13. Novbr. "	Königl. Minister. des Handels, des Innern und der Polizei.	
Handel mit optischen Instrumenten	19. " "	dito	
Handel mit Holzuhren	21. " "	dito	
dito	21. " "	dito	Gehülfe des Johann Sawade.
Handel mit Eisenschneide-Waaren	4. Dezbr. "	dito	
Handel mit Vieh ..	31. " "	dito	

Nachweisung von den im Marienwerderschen Regierungsbezirk in den Monaten

No.	Vor- und Zunamen	Alter J.	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Stirn	Augenbraunen	Augen	Nase	Mund
1	Barbara Czacikowska	40	—	—	braun	breit	blond	blau	klein	gewöhnlich
2	Joh. Smulsk.	65	5	8	dito	flach	braun	dito	etwas dick	mittel
3	Joseph Beyger	18	5	2	dunkelblond	hoch und rund	hellblond	hellblau	kurz und breit	gewöhnlich
4	Gregorius Leßynski	26	5	5	schwarzbraun	rund	braun	braun	spitz gebogen	dito
5	Martin Tevs	20	5	1	braun	rund hoch	dito	grau	spitz	dito
6	Nikolaus Radziborski	34	5	3	dito	bedeckt	blond	blau	länglich	klein
7	Sophia Tanska	70	5	—	grau	dito	dito	dito	dito	breit
8	Magdalena Karpinska	20	4	8	dunkel, ganz abgeschoren	rund	dito	dito	klein	mittel
9	Michael Lechowicz	32	5	5½	braun	bedeckt	braun	blaugrau	klein, etwas aufgestuzt	schmall

Oktober, November und Dezember 1823 über die Grenze geschobenen Personen.

Bart	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen	Behörde welche den Transport veranlaßt hat.
—	oval	oval	gesund	klein	. .	die Königl Intendantur Lautenburg.
blond	breit	dito	verälter	groß	ist an verschiedenen Stellen des Körpers blessirt	die Königl. Regierung zu Marienwerder.
hellblond und schwach	dito	breit	gesund	mittelmäßig	. .	die Königl Direktion der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Graudenz.
jung	spitz	fänglich	blaß roth	dito	. .	der Magistrat zu Kowalewo.
—	dito	dito	dito	klein	. .	
blond	breit	rund	gesund	mittel	. .	das Königl. Landraths-Amt zu Neumark.
—	dito	länglich	verälter	dito	an der rechten Hand drei krumme Finger	dito zu Choyno.
—	rundlich		gesund	klein	die Haare auf dem Kopfe ganz abgeschoren	der Magistrat in Thorn.
braun	oval		dito	—	eine Narbe über dem Gelenke des linken Daumens, und unter der Nase rechts eine schmalle Narbe, angeblich von einem Schnitte mit dem Rasirmesser. Das erste Gelenk des rechten Zeigefingers ist nach innen gebogen, angeblich von einer starken Verrenkung	das Königl. Polizei-Präsidium zu Danzig im Auftrage der dortigen Königl. Regierung.

No.	Vor- und Zunamen	Alter J.	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Stirn	Augenbraunen	Augen	Nase	Mund
10	Bertholomäus Kirschkowski auch Bartel Kirsch und Augustin Alexandrowicz genannt	28	5	5½	blond	kurz und bedeckt	etwas dunkel	blau	proportionirt	
11	Joseph Maciejewski	58	5	3	dunkel	bedeckt	dunkel	grau	spitz	gewöhnlich
12	Mattheus Woinerowski	32	5	—	röthlich blond	dito	blond	blau	lang	klein
13	Joseph Leßynski	30	5	4	hellblond	hoch	hellblond	hellblau	kurz und breit	gewöhnlich
14	Matthias Kwiatkowski	26	5	3	dunkelblond	bedeckt	dunkelblond	hellgrau	spitz	aufgeworfene Lippen
15	Joh. Zajaskowski	24	4	0	braun	dito	braun	blau	breit	dito
16	Jakob Kantorowitz	38	5	3	schwarz	dito	schwarz	schwarz	spitz	klein
17	Peter Wikrut	23	5	1	blond	flach	blond	blau	dick	gewöhnlich

Bart	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen	Behörde welche den Transport veranlaßt hat.
blond schwachen Backenbart	rund	länglich	gesund	schlank	hat auf dem linken Auge den Staar	das Königl. Polizei-Präsidium zu Danzig im Auftrage der dortigen Königl. Regierung.
schwarz	bewachsen	dito	dito	untersetzt	. .	der Magistrat zu Culm.
schwach	rund	klein	frisch	schwächlich	. .	der Magistrat zu Marienwerder im Auftrage der Königl. Regierung.
roth-blond	breit und etwas gespalten	breit und voll	gesund	mittelmäßig	. .	die Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten zu Graudenz.
blond	rund	länglich	dito	dito	hinkt auf dem linken Fuße	der Magistrat zu Gollub.
—	breit	oval	dito	klein	pockennarbig im Gesicht	
schwarz	spitz	dito	dito	mittel	am untern Theile des linken Fußes eine große Narbe	das Königl. Landraths-Amt zu Thorn.
—	rund	länglich	bleich	dito	auf der Stirn Zeichen eines artigen Ausschlages, und auf dem Rücken mehrere Narben.	das Königl. Landraths-Amt zu Marienburg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Schließ-Voigt Johann Gede ist als Gerichtsdiener und Exekutor bei dem Stadtgericht zu Stuhm und bei den Patrimonial-Gerichten Wapliß, Grünfelde, Kontken, Miecewo, Klein-Wattkowiß, Paleschken, Kiecewko, Hintersee und Sadlucken angestellt worden.

Monatliche Markt-Getreide-Preise pro mense Dezember 1823.

Nach Berlinischem Scheffel.

In den Städten:	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer		weiße Erbsen		graue Erbsen	
	beste.	geringere	beste.	geringere	beste.	geringere	beste.	geringere	große.	kleine.	große.	kleine.
	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sg.	rt. sgr.
Christburg	1 —	— 28	— 18	— 16	— 12	— 11	— 10	— —	— 20	— 13	— 20	— 18
Conitz	1 9	1 7	— 22	— 20	— 12	— 11	— 15	— —	— 23	— 20	— —	— —
Culm	1 11	1 5	— 20	— 15	— 12	— 11	— 12	— —	— 19	— 17	— —	— —
Dt. Eylau	1 2	— —	— 18	— —	— 14	—	— 10	— —	— 18	— —	— —	— —
Flatow	1 20	1 10	— 22	— 17	— 17	— 12	— 15	— —	— 22	— 17	— 20	— —
Graudenz	1 10	1 2	— 20	— 19	— 14		— 10	— —	— 20	— —	— —	— —
Marienwerder	1 8	1 2	— 20	— 18	— 15	— 14	— 11	— —	— 22	— 20	— 20	— —
Mewe	1 10	1 —	— 20	— 18	— 13	— 12	— 10	— —	— 20	— 18	— 24	— 20
Riesenburg	1 10	— —	— 20	— —	— 15	— —	— 11	— —	— 26	— —	— 20	— 18
Schlochau	1 22	— —	— 22	— —	— 17	— —	— 12	— —	— 24	— —	1 —	— —
Schwetz	1 5	1 1	— 18	— 16	— 12	— 10	— 10	— —	— 20	— 7	— —	— —
Strasburg	1 4	1 —	— 16	— —	— 13	— 12	— 10	— —	— 20	— 19	— —	— —
Thorn	1 6	1 3	— 18	— 17	— 14	— 13	— 12	— —	— 20	— 18	— —	— —

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 5.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 5. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 5.

Marienwerder, den 30. Januar 1824.

Marienwerder. Nachdem das subhastirte Erbpachts-Vorwerk in Groß Jerutz Domainen-Amts Ostrowitt unmittelbar am linken Weichsel-Ufer ¾ Meil von Mewe und 1½ Meilen von Marienwerder, dem Domainen-Fis. k.s adjudicirt worden, so wird solches den 10. April d J. im Regierungs-Konferenz-Gebäude hieselbst zur anderweiten Austhuung oder zur Verpachtung auf ein Jahr vom 1. Juni d. J. ab, öffentlich ausgeboten werden. Es gehören dazu

241	Morgen	10	Ruthen	Acker, auf der Höhe im Gemenge mit dem Dorfe,
8	—	140	—	Gärte,
18	—	46	—	Wiesen, unmittelbar an der Weichsel, wovon aber 4 Morgen 155 Ruthen verpachtet sind,
8	—	.	—	Weide an der Weichsel,
98	—	137	—	Gesträuche auf der Höhe,
1	—	102	—	Hof- und Baustellen,
25	—	97	—	Wege, Brücher und Unland,
zusammen 401	Morgen	172	Ruthen	preuß., wovon die grundherrliche Rente mit 95 Rthlr. 15 sgr. ermittelt ist.

Außerdem sind

4	—	114	—	an Eigenkäthner gegen 9 Rthlr. 10 sgr. Grundzins ausgethan und die ursprüngliche Kontribution wird mit 50 Rthlr.

21 sgr. 10 pf. beibehalten, und außer den Kanon zu entrichten. Die Gebäude sind mit 680 Rthlr. abgeschätzt, das Winterfeld ist zugesät und das Sommerfeld und die Gärte werden gleichfalls bestellt werden. Die näheren Bedingungen, unter welchen die Ausbietung sowohl zum Verkauf als zur Vererbpachtung oder zur einjährigen Zeitpacht den 10. April d. J. geschehen wird, können in der hiesigen Regierungs-Registratur der 2ten Abtheilung und bei dem Domainen-Amte Ostrowitt eingesehen werden. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums ab, jedoch bleibt der Meistbietende, bis solcher erfolgt, an sein Bott gebunden. Er muß aber am Lizitations-Termin wenigstens 300 Rthlr. in Staats-Papieren bei der Regierungs-Haupt-Kasse deponiren, auch beim Kauf $\frac{1}{4}$ des Kaufgeldes und bei der Erbpacht die Hälfte des Erbstandsgeldes vor der Uebergabe baar bezahlen.

Die Bezahlung der Saaten und des sonstigen Inventarii muß gleichfalls bei der Uebergabe baar geschehen. Bei der einjährigen Pacht wird vor der Uebergabe $\frac{1}{4}$ der Pacht-Summe baar entrichtet, und die Saaten und das Inventarium sind durch eine Kautions-Leistung in Staats-Papieren sicher zu stellen.

Den 14 Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Cöslin. Die General-Pacht des Domainen-Amts Belgard, welches im Kreise dieses Namens auf einer Poststraße 3 Meilen von Cöslin und 5 Meilen von Colberg belegen ist, soll von Trinitatis 1824 ab, auf 18 Jahre im Wege der Submission ausgeboten werden. Mit der General-Pacht kann die Amts-Verwaltung verbunden werden, in sofern sich der neue General-Pächter dazu qualifizirt.

Es vereinigt der Amtssitz eine angenehme lage dicht bei der Stadt Belgard, dem Sitze des landraths-Amts und einer Poststation, mit günstig wirthschaftlichen Verhältnissen.

Die Pachtstücke sind:

1) das Vorwerk Lenzen,

Dies enthält

a) an Acker incl. 9 M. 144 □R. dreijährig Land	552 M.	27	□R.
b) — Gärten	10 —	4	—
c) — Wiesen	270 —	97	—
d) — privativer Hütung	749 —	95	—
e) — Gewässer	96 —	136	—
und f) — Wege, Triften, Hof- und Baustellen .	30 —	30	—
in Summa	1609 M.	19	□R.

übrigens ist dies Vorwerk bereits separirt;

2) die Brau- und Brennerei, welche durch ihre Nähe von Belgard und mehrern Städten sehr gut zum Absatz belegen ist,

3) die Fischerei auf den bei dem vorgedachten Vorwerk belegenen See,

4) die verschiedenen kleinen Pachtstücke an Aecker, Wiesen und Gärten,

5) die Mühlenpächte, und

6) verschiedene Natural-Getreide-Pächte.

Die Anschläge und Bedingungen können in der Registratur der 2ten Abtheilung der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden.

Der Termin zur Erbrechung der eingegangenen Submissionen ist auf den 31. März d. J. Vormittags 10 Uhr in unserm kleinern Konferenzzimmer angesetzt, und wird bemerkt, daß Nachgebote nicht angenommen werden, es aber den Pachtliebhabern frei steht, der Erbrechung der Submissionen selbst oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen.

Bemittelte und sonst qualifizirte Pachtlustige werden hiermit eingeladen, ihre versiegelten Submissionen bis zum obigen Termin an den Justitiarius und Regierungs-Rath Klebs hierselbst einzureichen, sich zugleich über ihre Qualifikation und Sicherheit zu legitimiren, und eine Kautien von 2500 Rthlr. bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu deponiren.

Den 14. Januar 1814.

Königl. Preuß. Regierung.

II. Abtheilung.

Königsberg. Die Zinsenzahlung für die Königsberger Stadt-Obligationen, die Magistrats-Obligationen und die Bennigsenschen Obligationen kann für die rückständigen 4 Termine der beiden Kalender-Jahre 1822 und 1823. jetzt, jedoch mit der Maaßgabe erfolgen, daß nach den Allerhöchsten Bestimmungen vom 1 Januar 1822. ab, der Zinsfaß für die beiden erstgedachten Obligationen auf Vier Prozent und für die dritte letzte auf Sechs Prozent festgestellt ist.

Nach diesem Satz wird diese Zinsenzahlung mit dem 23. Februar c. hieselbst in dem gewöhnlichen Kassen-lokale unseres Rathhauses beginnen und in den 4 Wochentagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags fortgesetzt werden.

Die Zinsenzahlung für Stadt-Obligationen geschieht gegen Einlieferung der 4fälligen sprozentige Coupons No 29. 30 3 . und 31 , bei den andern Obligationen wird die Zinsenzahlung abgestempelt, weshalb solche Behufs der Zinsen-Erhebung urkundlich vorzuzeigen sind.

Uebrigens wird bemerkt daß dieses Zinszahlungs-Geschäft bei der Kasse durchaus persönlich und Zug um Zug abgemacht werden muß, weshalb jede Einsendung von Obligationen oder Coupons durch die Post durchaus verbeten werden muß.

Den 20. Januar 1824.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Löbau. Die Subhastation über das den Tuchmacher Johann Schenkschen Eheleuten zugehörige in der Stadt Neumark am Markte belegene Großbürgerhaus wozu 6 Morgen Land 2 Gekächsgärte und 4 Zugabestücke gehören, welches alles auf 1010 Rthlr. 26 sgr 8 pf. gerichtlich geschätzt, und für welches in dem den 3. Januar c. angestandenen Licitations-Termin 500 Rthlr geboten worden, soll auf den Antrag der Realgläubiger fortgesetzt werden. Den anderweitigen Bietungstermin haben wir auf den 15. Juni c. vor dem Herrn Kammergerichts-Referendarius Schwerer in unserm Gerichtszimmer anberaumt, zu welchem wir Kaufslustige und Zahlungsfähige hiemit vorladen, wobei noch

bemerkt wird, daß die Gründe in dem anstehenden Termin im Ganzen oder dismembrirt je nachdem das eine oder das andere vortheilhaft scheint, ausgeboten werden sollen.

Den 9. Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Zum öffentlichen Verkauf verschiedener Meublen, als: Tische, Stühle, Sopha, Komoden u. s. w. so wie einer roth lequirten Kutsche, steht ein Termin auf den 18. Februar a. c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Kanzellisten Grzegorzewski hieselbst an, wovon Kauflustige in Kenntniß gesetzt werden.

Den 6. Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Tuchel. Es soll die auf der Straße von hier nach Bromberg, 1½ Meile von hier entlegene Sommersiner-Mühle, bestehend aus einer Mehlmühle mit zwei Gängen und einer Schneidemühle, jedoch ohne das besonders verpachtende Mühlenland auf drei nach einander folgende Jahre von Marien 1824. bis dahin 1827 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Zu dem Behuf haben wir Termin auf den 28. Februar c. Vormittags 10 Uhr in Sommersin angesetzt, zu welchem Pachtlustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, hiedurch eingeladen werden, und sollen ihnen die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Den 25. Januar 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Den 4. März k. J. sollen zu Rosenberg mehreres Jungvieh, 3 Füllen und 75 Schafe gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Erbhaupt-Amt Schönberg, den 29. November 1823.

Garnsee. Durch gewaltsamen Einbruch wurde in der Nacht vom 23. auf den 24. d. M. dem Kaufmann H. Seelig Hirschberg hier folgende Sachen gestohlen, als: mehrere Stücke wollene Waaren, glatte und gemusterte Piques, dito Westen, Gingahms, 1 Pack Cripon-Tücher, dito Schawls, 1 grünes und 1 rothes Merino-Tuch, glatte und gemusterte Jorcks, dito Petinet und Haubenzeuge, Caseniers, Sommerkorts, 1 Stück blau Nanquin, 1 dito schwarz Sammet-Manchester, 1 Pack schwarz seidene Tücher von verschiedenen Nummern, 1 Pack Bastardt-Tücher, Baumwollene Schlafmützen, mehre Stücke Cartun, dito Tücher, breite und schmalle Parchent, 1 silberne Taschen Uhr mit einer stählernen Kette, 1 messingnes Pettschaft gezeichnet A. Franz. 1 dito gezeichnet J. Rum., an baarem Gelde 20 Rthlr. und mehrere Sachen. Derjenige, welcher zur Ermittelung dieser Sachen oder zur Entdeckung der Diebe beiträgt, erhält eine Belohnung von 30 Rthlr.

Den 25. Januar 1824.

Der Magistrat.

Von dem Scharschauschen See ist Rohr zu verkaufen, weshalb sich Käufer täglich im Oekonomie-Amte Schönberg bei Rosenberg melden können. Zugleich wird bemerkt, daß Niemand als das Dominium Schönberg zu dem qu Rohr-Verkauf berechtigt ist, weshalb ein jeder für den Ankauf auf andere Wege gewarnet wird.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

— No. 6. —

Marienwerder, den 6. Februar 1824.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Wegen Erhebung der Beiträge zur Unterhaltung der Provinzial-Landarmen-Anstalt und zur Unterstützung dürftiger Hebammen pro 1824.

No. I. 479 L Abt. Sämmtliche Behörden, welchen nach der bisherigen Verfassung die Erhebung der zur Unterhaltung der Provinzial-Landarmen-Anstalt und zur Unterstützung dürftiger Hebammen erforderlichen Beiträge obgelegen, werden hierdurch benachrichtigt, daß die Bedarfssumme für das laufende Jahr 1824 unverändert bleibt, und daher angewiesen, für das Jahr 1824 in gleicher Art, als es im abgewichenen Jahre geschehen, gedachte Beiträge zu erheben.

Die Königl. Landraths- Domainen- und Intendantur-Aemter haben die Subrepartitionen in der gewöhnlichen Form anzulegen, und bis zum 25sten Februar c. zur Revision einzureichen, mit der Erhebung der Beiträge selbst aber gleich vorzugehen, dergestalt, daß die vollständige Berichtigung derselben zur hiesigen Institueten-Haupt Kasse spätestens bis zum 1sten April d. J. erfolgt sein muß.

In den Städten sind die Beiträge den vorjährigen ebenfalls gleich, daher denn vorstehendes auch auf die Magistrate Anwendung findet.

Marienwerder, den 28. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Ausgegeben in Marienwerder den 7. Februar 1824.

Den Abschluß der vorjährigen Rechnungen von sämmtlichen städtischen Gemeinde-Fonds und die Einreichung der Rechnungs-Extrakte betreffend.

No. II. Von der unterzeichneten Königl. Regierung werden sämmtliche Magistrate
z. I. Abt. ihres Departements angewiesen, die vorjährigen Rechnungen von sämmtlichen städtischen Gemeinde-Fonds zu schließen und in Betreff des alten Departements die Rechnungs-Auszüge, in Ansehung des Culmer Landes dagegen die Rechnungen in geordneter Form, mit den Anerkennungszeichen der Stadtverordneten und beziehungsweise der Gemeinderäthe, zum 1sten k. M. unfehlbar einzureichen.

Zugleich wird den Magistraten die Abwickelung der ältern Rechnungen und die Einreichung der Resten-Kassen-Rechnungen, wo dergleichen bestehen, zur Pflicht gemacht.

Die landräthlichen Aemter werden angewiesen, der Förderung dieser Anweisung ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit zu widmen.

Marienwerder, den 2. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Einreichung der Jahrmarkts-Verzeichnisse betreffend.

No. III. Sämmtliche Königl. landräthliche Aemter und Magistrate werden hierdurch
198. II. Abt. aufgefordert, die gewöhnlichen Jahrmarkts-Verzeichnisse pro 1825 spätstens bis zum 1sten März c. einzureichen, widrigenfalls angenommen werden wird, daß pro 1825 keine Veränderungen vorkommen.

Da die Lage der Jahrmärkte nach dem Kalender pro 1825 bestimmt werden muß, so wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Festtage der Juden pro 1825

auf den 4ten März,
" " 3ten, 4ten, 9ten und 10ten April,
" " 23sten und 24sten Mai,
" " 24sten Juli,
" " 13ten und 14ten September,
" " 22sten und 27sten September,
" " 4ten und 5ten Oktober

einfallen.

Marienwerder, den 27. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Erhebung der Brandschaden-Beiträge pro 1823.

No. IV. Den Theilnehmern an der Westpreuß Domainen-Feuer-Versicherungs-Anstalt, wird das Verzeichniß der für das verflossene Jahr im hiesigen Regierungs-Bezirk zu vergütenden Brandschäden nachfolgend mitgetheilt, mit der Eröfnung, daß zur Vergütung dieser Schäden und zu den Verwaltungs-Kosten überhaupt pro 1823 ein Beitrag von

„Vier Pfennigen pro Thaler der Versicherung"

erforderlich ist, worüber die beigefügte Haupt-Anlage Aufschluß giebt.

Die Zahlungspflichtigen werden zugleich aufgefordert, die Berichtigung der Beiträge an die Erhebungs-Behörden in der, durch das Reglement vom 27sten Dezember 1765 §. 8. bestimmten Frist, also innerhalb vier Wochen, zur Vermeidung sonst unausbleiblicher unangenehmer Verfügung zu bewirken. Dabei wird den Mitgliedern des Vereins zu bedenken gegeben, daß diese für das Gemeinwesen so wohlthätige Versicherungs-Anstalt nur dadurch ihr Bestehen erhalten kann, daß die nothwendigen Beiträge prompt zur Kasse fließen, und letztere die Mittel empfängt, im Fall eines Brandschadens die versicherte Entschädigung reglementsmäßig zu zahlen.

Marienwerder, den 2. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Anlage

über die Feuer-Societäts-Beiträge, welche in der Provinz Westpreußen zur Vergütung der vorgefallenen Brandschäden und zur Deckung sonstiger Ausgaben, bei der Königl. Land-Feuer Societät für das Jahr 1823 aufzubringen sind.

		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
	Für das Jahr 1823 betragen die Versicherungen überhaupt . 15,584,855 Rtlr.						
	und zwar:						
a.	im Danziger Regierungs-Bezirk . . 7,125,590 Rtlr						
b.	im Marienwerder Regierungs-Bezirk . . 8,459,265 Rtlr.						
	Summa wie oben .						

	Rthlr.	sgr	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
Die Ausgaben vom Jahr 1823 welche auf die Versicherungs-Summe zu repartiren und von den Societäts-Mitgliedern aufzubringen sind, betragen:						
I. An Vergütungen für vorgefallene Brandschäden.						
a, Vom Danziger Regierungs-Bezirk . .	94	28	6			
b, vom Marienwerder Regierungs-Bezirk .	71941	19	6			
II. An Verwaltungskosten, sonstige Ausgaben ꝛc.				166050	18	—
a, Vom Danziger Regierungs-Bezirk . .	4176	18	10			
b, vom Marienwerder Regierungs-Bezirk .	1690	1	1			
				5866	19	11
Ueberhaupt				171917	7	11
Unter den 5866 Rthlr. 19 sgr. 11 pf. sind begriffen:						
1. Verwaltungskosten.						
a, Vom Danziger Regierungs-Bezirk . . 1927 Rtl. 18 sgr 11 pf.						
b, vom Marienwerder Regierungs-Bezirk . 1659 . . .						
	3586	15	11			
2. Zu deckende Ausfälle an Beiträge und Erstattungen von Beiträgen die zur Ungebühr eingezogen worden:						
a, Im Danziger Regierungs-Bezirk . . . 159 Rtl. 1 sgr. 3 pf						
b, Im Marienwerder Regierungs-Bezirk . . 31 . 1 . 1 .						
	190	2	4			
Seiten-betrag .	3776	21	3	171917	7	11

	Rthlr.	sgr	pf.	Rthlr	sgr.	pf.
Uebertrag	3776	21	3	171917	7	11
3. An Zinsen für engeliehene Kapitalien zur Befriedigung der Abgebrannten.						
Im Danziger Regierungsbezirk .	2089	28	8			
Summa wie vorhergehend	5866	19	11			
Davon kommen zu gut:						
1. Der Ueberschuß nach der Anlage für 1822.	4247	8	7			
2. Ersparte Vergütungen.						
Im Marienwerder Regierungs-Bezirk .	150	—	—			
3 Ersparte Verwaltungskosten.						
Im Marienwerder Regierungs-Bezirk .	224	—	—			
4. Nachträglich ermittelte Beiträge.						
Im Marienwerder Regierungs-Bezirk .	217	24	10			
				4839	3	5
Bleiben aufzubringen .	.		.	167078	4	6
Wenn nun von der ganzen Versicherungs Summe vom Thaler 4 Pfennige Beitrag erhoben werden: so kommen dadurch auf:						
a, Im Danziger Regierungs-Bezirk von 7,125,590 Rthlr.	79173	6	8			
b, Im Marienwerder Regierungs-Bezirk . . von 8,459,265 Rthlr	9:991	25	—			
Ueberhaupt von 15,584,855 Rthlr. zu 4 pf. vom Thaler	.	.	.	173165	1	8
Mithin in Pr	.	.	.	6-86	27	2
welche in der Anlage für 1824 der Societät zu gut gerechnet werden.						

Nachweisung

der im Laufe des Jahres 1823 im Marienwerderschen Regierungs-Bezirk vorgefallenen Brandschäden.

No.	Behörde	Wohnort	Namen der Abgebrannten	abgebrannt sind: Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Vergütungs-Betrag. Rthlr.
	I. In den Domainen-Aemtern und Intraden-Aemtern.							
1	Culm	Brzozowo	Wittwe Knack	—	—	1		300
		Kukoczko	Joh. Wiesmüller	1		1		560
2	Culmsee	Archilakenka	v. Wickerecki	—	1	—		0
		P. Culmsee	Das Dohm-Kapitel	—	1	—		200
3	Friedrichsbruch	Cyckowo	Mart. Sinyrek	1	1	1		50
			Stanisl. Kiedrowski	1	1	1		60
		Staralaska	Schabarty	1	1	—		80
4	Golub	Kurkoczyn	Bogucki	1	—	1		100
			Joh. Neumann	1	—	1		150
		Lobdowo	Paul. Smolinski	1	—	—		25
5	Graudenz	Doßczyn	Fischulz Retzlaff	1	—	1		300
		Meckrau	Wilhelm Blank	1	1	1		250
6	Lauenburg	Glembocz. Amtsg. und Gurzno	Albr. Wenglewski	1	—	—		60
			Müller Rutzelski	1	—	—		80
7	Lebehrke	Kramsk	Die Synagogengemeinde	1	nebst Stall			30
			Wittwe Krüning	1	2	3	1 Sp.	400
		Kleinmühle	Semmerau	—	1	—		40
		Sagemühle	Schulz Endlade	2	3	4		200
			Christoph Heymann	1	1	2		35
		Stabitz	Joh. Hartbeck	—	1	2		600
8	Lipplauken	Puewitten	Joh. Schmidt	1	—	—		150
		Kraienczyn	Joh. Hartwich	—	1	—		50
9	Löbau	Kosskowo	Theerschwelereikathe	1	—	—		20

Der Abgebrannten			abgebrannte sind				Vergütungs-Betrag.
Behörde / No.	Wohnort	Namen	Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Rthlr.
Noch in den Aemtern.							
10 Lonkorrek	Cichowken	Fischer Perschke .	1	1	2		60
	Wonno	v. Sczepanski .	—	—	1		400
11 Marienwerder	Baldram	Martin Ziehl .	1	1	1		650
	Campange	Johann Worm .	1	1	1		400
	Aissenteich	Bartel Prill .	1	—	—		200
	Garnseedorff	Mich. Wieczorreck	1	—	—		20
		Andr. Gabski .	1	—	—		20
		Krumhas .	1	—	—		20
	Gr. Nebrau	Gerhard Faß .	1	1	1		600
	Kl. Nebrau	Wilh. Krause .	1	nebst Stall			250
	Jezewerfelde	Jakob Singmann	1	—	—		100
	Niederzehren	Christ. Reschke .	1	1	1		200
		Mich. Wundsch .	—	1	—		60
	Schulwiese	Jakob Beyer .	1	—	1		170
12 Rewe	Gr. Falkenau	Carl Bielke .	—	2	2		1500
		Jos. Dziarnowski	1	1	1		200
		Paul Rackowski .	1	2	1		1050
		Derselbe .	—	1	—		100
	Gr. Garcz	Robert Hacker .	—	1	2	1 Sp	1270
		George Grodteck .	—	1	2		330
		Joachim Bonus .	—	1	2		240
		Witwe Richter .	1	—	—		100
		Martin Görz .	—	2	2	1 Schaure	850
		Rohrbeck .	—	1	2		500
	Grünhoff	Jakob Wilimann .	1	1	1		350
	Alt Mösland	Martin Görz .	1				400
	Neu Mösland	Mich. Paszwa k .		—	1		400
		Paul Schmidt .	1	1	1		300

der Abgebrannten			abgebrannt sind				Vergütungs-Betrag.
Behörde No.	Wohnort	Namen	Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Rthlr.
	Noch in den Aemtern.						
	Noch Mewe	Kurstein	Freischulz Menna	1	1	3	460
			Derselbe .	1	—	—	40
			Jakob Raikowski	1	1	2	290
		Thymau	Joh. Glidikowski	1	—	—	150
			Joh. Grzemski .	1	—	—	50
		Rakowitz	Joh. Bejewter .	1	—	—	100
13	Neuenburg	Kommerau	Daniel Hildebrandt	1	1	1	360
		Targowsko	Joh. Pietrowski .	1	1	1	200
		Unterberg	David Riskau .	1	—	—	200
14	Ostrowitt	Münsterwalde	Joh. Läckerhardt .	1	—	—	100
15	Rehden	Schwetz	Christ. Röhl .	1	1	1	175
		Sellnowo	Die Gemeinde .	1	—	—	25
16	Schlochau	Ober Chorczen	Joseph Hapke .	1	1	1	70
			Math. Hapke .	1	1	2	110
17	Schweß	Kurpischewo	Anton Arczynski .	1	1	1	1 Sp 1200
		Przechowo	Krüger Hahnfeldt	1	1	2	800
		Suchau	Joh. Slomski .	1	1	1	30
18	Stuhm	Braunswalde	Joseph Klinowski	1	1	1	400
		Conradswalde	Lorenz Wißniewski	1	—	1	150
			Joh. Rawalski .	1	—	—	350
		Georgensdorff	Mich. Schultz .	1	—	—	20
		Laase	Jakob Milbradt .	—	1	—	350
		Montauerwalde	Andreas Kayser .	1	1	1	400
			v. Klingsäffsche Erben.	1	1	1	500
		Menthen	Franz Ottolski .	1	—	—	20
		Neuhöferfelde	Nathan Jantzen .	—	1	—	300
		Parpahren	Joh. Hopp .	1	—	1	200
		Neudorff	Schulz Schultz .	1	—	—	500
		Peterswalde	Christian Specht .	—	1	—	150

der

der Abgebrannten			abgebrannt sind				Vergütungs-Betrag.
Behörde	Wohnort	Namen	Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	
No.							Rthlr.
	Noch in den Aemtern.						
	Noch	Peterswalde	Mich. Szipkowski	1	—	—		200
	Stuhm	Posilge	Wittwe Dorn .	1	1	—		200
			Salomon Großmann	—	—	1		200
			Jakob Hinz .	1	1	1		200
			David Heinrich .	1	—	—		200
		Rehoff	Heinrich Schumacher	1	—	—		100
		Rosenkranz	Gabriel Peters .	1	1	1		200
		Schweingrube	Samuel Felsko .	1	—	—		200
		Stuhmsdorff	Die Gemeinde .	1	—	—		20
		Tessendorff	David Magendanz	1	—	1		400
		Gr. Uznitz	Joh. Döring .	1	—	—		100
			Joh. Kluge .	1	—	—		100
		Willenberg	David Krause .	1	1	1	1 Schauer	2000
			Gottlieb Schultz .	1	1	1		700
			David Specht .	1	1	1		1200
		Gr. Wattkowitz	Joh. Häker .	1	1	—		100
		Ziegelshuben	Bartel Brockt .	1	—	1		200
			Joseph Szelinski .	1	Sch. u	Stall		200
			Joseph Sossowski	1	1	1		100
			Joh. May .	1	1	1		400
			Wittwe Maack .	1	—	—		100
19	Int. Riesenburg	Widzitken	Gutsbesitzer Bartsch	1	—	—		100
20	Strasburg	Slosewo	Besitzer v. Jezierski	1	—	1		400
		Zgnitoblott	Erbp Ernst Neumann	1	1	2		550
		Zmiewo	Bes. v. Staroryppinski	1	—	—		50
			v. Szypniewski	4	3	1		460
21	Tuchel	Klossowo	Joh. Kulzig .	1	—	1		60

Behörde No.	Wohnort der Abgebrannten	Namen	abgebrannt				Veräußerungs-Betrag.
			Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Rthlr.
	Noch in den Aemtern.						
	Noch	Kiessowo	Joh. Borazynski	1	1	—	100
	Tuchel		Adam Golz .	1	1	—	40
		Nadolnick	Abt v. Szelnert .	—	1	1	50
		Okiersk	Wittwe Remus .	beschäd. und 1 Schneidemühle			120
22	Unislaw	Friedrichsbruch	Joh. Suwalski .	1	1	1	310
			Joh. Neumann .	1	—	1	50
			Heinr. Janzen .	1	1	1	600
			Peter Herbst .	1	1	1	500
			Adam Steinkrus .	1	1	1	100
		Gr. Trzebcz	Wittwe Krieseli .	—	1	1	350
			Thom. Woiczchowski	1	2	1	500
		Unislaw	Fr. Amtmannin Kittel	—	1	—	150
		Waldowo	Joh. Retz .	1	—	—	100
			David Muller .	1	1	1	250
		Wilhelmsbruch	Jakob Witt .	1 incl.		1	260
			Joh. Wieß .	1 incl.		1	300
			Jakob Berndt .	1 incl.		1	200
		Zegartowitz	Bartin Bodammer al. Andr Schwenke	—	1	—	300
			Gottl Grün u. Conrad Leubrandt	1	1	2	900
		Königl. Gebäude.					
1	Przydworß	Verw. Przydworß	. .	—	2	2	2	1440
2	Unislaw	Unislaw	Die Dannik'r. Kathen	1	—	—		30
	II.	In den adelichen Gütern.						
	De Croner Kreis	Neuprochnow	Joh. Lenz .	1	1	—		250
1			Christlieb Krause .	—	1	—		50
2	Graudenzer	Bialachowo	Amtsrath Hanisch	Br. u. Brandh. 1				500
		Plemene	Math. Malachowski	1	—	—		250

Bengal	Bengal	Bengal	Bengal	1
Bihar	Bihar	Bihar	Bihar	2
	Chotanagpur	Chotanagpur	Chotanagpur	3
	Orissa	Orissa	Orissa	4
Assam	Assam	Assam	Assam	5
	Cachar	Cachar	Cachar	6
	Garo Hills	Garo Hills	Garo Hills	7
	Khasi Hills	Khasi Hills	Khasi Hills	8
	Lushai Hills	Lushai Hills	Lushai Hills	9
	Manipur	Manipur	Manipur	10
	Naga Hills	Naga Hills	Naga Hills	11
	Sylhet	Sylhet	Sylhet	12
	Tripura	Tripura	Tripura	13
United Provinces	United Provinces	United Provinces	United Provinces	14
	Agra	Agra	Agra	15
	Allahabad	Allahabad	Allahabad	16
	Benares	Benares	Benares	17
	Gorakhpur	Gorakhpur	Gorakhpur	18
	Jhansi	Jhansi	Jhansi	19
	Kumaun	Kumaun	Kumaun	20
	Lucknow	Lucknow	Lucknow	21
	Meerut	Meerut	Meerut	22
	Rohilkhand	Rohilkhand	Rohilkhand	23
Punjab	Punjab	Punjab	Punjab	24
	Ambala	Ambala	Ambala	25
	Jullundur	Jullundur	Jullundur	26
	Lahore	Lahore	Lahore	27
	Multan	Multan	Multan	28
	Rawalpindi	Rawalpindi	Rawalpindi	29

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort	Kreis	Bemerkungen
1	Bauer	Hans	12.03.1901	Berlin	Mitte	
2		Anna	05.07.1903	Berlin	Mitte	
3		Otto	21.11.1899	Berlin	Mitte	
4		Elisabeth	14.02.1905	Berlin	Mitte	
5		Wilhelm	30.09.1898	Berlin	Mitte	
6	Schmidt	Karl	08.04.1902	Berlin	Mitte	
7		Gertrud	17.06.1904	Berlin	Mitte	
8		Heinrich	25.12.1900	Berlin	Mitte	
9		Margarete	03.08.1906	Berlin	Mitte	
10		Friedrich	19.01.1897	Berlin	Mitte	
11	Müller	Johann	27.05.1901	Berlin	Mitte	
12		Maria	11.10.1903	Berlin	Mitte	
13		Ernst	02.02.1899	Berlin	Mitte	
14		Ursula	16.09.1907	Berlin	Mitte	
15		Paul	23.04.1900	Berlin	Mitte	

der Abgebrannten			abgebrannt sind				Vergütungs-Betrag.
Behörde	Wohnort	Namen	Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	
No.							Rthlr. sgr.
	Noch in den Städten.						
	Noch Culmsee	Jakob Lehmann .	1	—	—		200
		Joh. Woiciechowski	1	—	1		250
		Trenckell .	1	—	—		200
		Friedr. Schwidegall	—	1	—		300
		Marcelly Kurowski	—	1	—		30
		Math. Bleſſing .	—	—	1		100
		Daniel Wilde .	1	—	1		500
		Ignacy Dylewski	—	—	1		30
		Michael Krüger .	1	—	—		200
		Domnich Dylewski	1	—	1		90
		Banſen .	—	1	—		200
		Joh. Zink jun. .	1	2	—		400
		Chriſtian Ulmer .	—	1	—		100
		Math. Tablewski	1	1	—		100
		Witwe Schultz .	1	—	—		20
		Franz Geldarß .	1	—	1		340
		Math. Binaskiewicz	1	—	—		100
		Blaßewitz .	1	—	—		15
		Hoffmann .	1	—	—		300
		Valenti Jeßionowski	1	—	1		120
		Petſch .	—	1	—		100
		Pezybu'ski .	1	—	—		200
		Albr. Stopikowski	1	—	—		40
		Pfarrei .	—	1	—		150
		Topolinski Erben	—	—	1		30
		Jakob Petſch .	1	—	1		350
6	Märtſch Friedland	Färber Häppener aus dem Jahre 1821	—	—	1		500

No.	Behörde der Abgebrannten	Wohnort	Namen	abgebrannt sind: Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Vergütungs-Betrag. Rtl.	sgr.	pf.
	Noch in den Städten.									
8	Kowalewo	.	Ferdinand Marold	—	1	—		75		
9	Kauernick	.	Das Hospital .	1	—	—		50		
10	Krojanke	.	Fedr. Hymann .	für Beschädigung				23	20	
			Joh. Zakrzewski .	dito				30	28	9
			Leiser Salomon .	1	—	—		50		
			Gottlieb Krüger .	1	—	1		500		
			Joh. Fitzki .	1	—	1		50		
			Paul Domke .	1	—	2		50		
11	Lautenburg	.	Joh. Swiecynski	1	—	—		90		
12	Marienwerder	.	für die beim Brande beschädigten theils verbr. Feuer-Löschgeräthe	—	—	—		46	26	
13	Neuenburg	.	Bürger Zdunneck	1	—	—		487		
			" Holzgriff .	1	—	—		70		
			" Brandt .	1	—	—		538	10	
14	Rosenberg	.	für verbrannte und ruinirte Feuer-Löschgeräthe .	—	—	—		33	5	
15	Strasburg	.	Martin Zachs .	Beschädigung				77	25	
			für die beim Brande beschädigten Zäune	—	—	—		104	1	9
			für verbrannte Löschgeräthe .	—	—	—		34	5	
			Wittwe Phillipp .	1	—	1		80		
			Carl Kemski .	1	1	1		200		
			Carl Hewelke .	1	—	1		80		
			Carl Kemski .	1	1	—		81		
16	Schwetz	.	Kaufm. Schlatzhauer	Beschädigung				93	23	

der Abgebrannten			abgebrannt sind				Vergütungs-Betrag.
Behörde No.	Wohnort	Namen	Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Rthlr.
Noch in den Städten							
17 Vandsburg		Joh. Mellerski	1	1	1		125
		Wittwe Ringell	1	1	1		125
		Joh. Arndt	1	1	—		100
		Friedr. Remuß	1	1	—		75
		Joh. Dolega	1	2	—		100
		Wittwe Przybilska	1	1	—		125
		Mich. Remuß	1	1	—	1	150
			Brandhaus				
		Dom. Krug	1	1	—		550
		Pasderski	1	2	1		550
		Mich. Baumgart	1	1	—		125
		George Massuck	1	1	—		75
		George Salarus	1	1	—		125
		Joh. Remuß	1	1	1		100
		Friedr. Gradowski	1	—	1		75
		Simon Radzecki	1	—	1		75
		Joseph Zielkowski	1	—	—		50
		Gottfried Müller	1	1	—		100
		Jakob Marquardt	1	—	—		75
		Joh. Timm	1	—	—		50
		Wittwe Strzicka	1	—	—		25
		Adam Massack	1	—	—		25
		Arndt Casper	1	—	—		50
18 Zempelburg		Hirsch u. Jak. Brasch	—	1	—		400
		Esse Moses Bukowzer	—	—	1		100
		Mendel Sam. Brasch	—	—	—	1 Sp	380
		Die Stadt Gemeinde für das beschädigte Schulhaus	—	—	—	—	177

No.	der Abgebrannten Wohnort	Namen	abgebrannt sind Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Vergütungs-Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
	Noch in den Städten.								
	Noch Zempelburg	David Kummick für das beschädigte Wohnhaus					123		
		Levin Jakobsohn dito					137		
		Peter Knack dito					91		
		für verbrannte und ruinirte Löschgeräthe	—	—	—		33	20	
19	Thorner Kämmerei-Gebiet.								
	Drw. Orzechowo Papau	Pächter Rauwald	1	—	1		300		
		Ludwig v. Elsner	1	—	1		550		
		Ueberhaupt .	194	136	158	15	1941	19	6

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 6.)

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 7.

Marienwerder, den 13. Februar 1824.

Geſetz-Sammlung.

No. 2. enthält:

unter No. 841. Wege- und Brücken-Geld-Tarif für die Stadt Hamm. Vom 20ſten November 1823.

unter No. 842. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 22ſten Dezember 1823, wegen eines Präkluſiv-Termins in Bezug auf die, aus der Münſterſchen Anleihe von 1805 noch kourſirenden, Partial-Obligationen und Koupons.

unter No. 843. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 23ſten Dezember 1823, wie künftig die Tiefgelder zu Stralſund, Greifswald und Wollgaſt erhoben werden ſollen.

unter No. 844. Allerhöchſte Verordnung vom 10ten Januar 1824, wegen Beſtrafung des bei Lohnfuhren unternommenen Pferde-Wechſels und reſp. einer vom 1ſten März d. J. ab einzuführenden Abgabe auf Perſonenfuhren der Miethskutſcher über 2 Meilen hinaus.

Ausgegeben in Marienwerder den 14. Februar 1824. (10)

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Den Verkauf des Arseniks zur Tödtung der Ratten und Mäuse betreffend.

No. I. Die in dem Publikando vom 12. Mai 1812 Amtsblatt No. 21. ej. a. ad 24. vorgeschriebenen Salbe, zur Tödtung der Ratten und Mäuse, hat den Erwartungen nicht entsprochen. Dagegen hat sich uns nachstehendes Gemisch in Pulverform, nach allen bishero damit angestellten Versuchen, zu dem obigen Zweck weit wirksamer bewiesen.

Es wird nämlich

fein pulverisirter Arsenik	8 Loth,
feines Weitzenmehl	7 Loth,
feinste Kohle (oder besser) Kienruß	1 Loth,

mit verdünnten Weinzeist abgeriebener ächter Moschus 1 Gran innigst gemischt, und in einem wohl verstopften Glase aufbewahrt.

Bei dieser Gelegenheit wird den Apothekern, die genaueste Befolgung aller der Vorschriften, welche die Apotheker-Ordnung, deren Anhang und das Reglement vom 10. Dezember 1800 in Ansehung der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren, so wie überhaupt auch aller Drastischen und narkotischen Arzeneien, enthalten, wiederholentlich zur Pflicht gemacht, indem sich nur neuerdings erwiesen, daß dabei nicht ganz Orten mit der erforderlichen Strenge verfahren wird.

Von den Kreis-Aerzten erwarten wir, daß sie diesen wichtigen Gegenstand in steten Augenmerk behalten und auch in Ansehung dessen den §. 15. ihrer Instruktion vom 17. Oktober 1776 strenge ein Genüge leisten werden.

Marienwerder, den 18. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Paß-Polizei-Sache.

No. II. Es ist bemerkt, daß die Glasmacher von einer Hütte zur andern, bloß auf Entlassungsscheine des Glasfabrikanten reisen, bei welchen sie in Arbeit gestanden haben.

Dies ist ein Mißbrauch, da die umherziehenden Glasmacher eben sowohl polizeipflichtig sind, als jeder andere Reisende, und sie werden daher erinnert, sich künftig bei ihren Reisen mit Polizei-Pässen zu versehen, um in deren Ermangelung nicht angehalten zu werden.

Marienwerder, den 25. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Entlassung aus dem Kriegsdienst vor Ablauf der dreijährigen Dienstzeit betreffend.

No. III. Von den Königl. Ministerien des Innern und des Krieges ist angeordnet worden, daß die Verhältnisse der vor Ablauf der gesetzlich auf drei Jahre bestimmten Dienstzeit aus dem stehenden Heer entlassenen Leute, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden sollen. 480. I. Abt.

Im Allgemeinen hat es zuförderst dabei sein Bewenden, daß in Gemäßheit des §. 95. der Ersatz-Instruktion vom 30sten Juni 1817 — als Regel, von welcher nur in besonders dringenden Fällen abgegangen werden darf — nur dann ein Anspruch auf Entlassung vor Ablauf der dreijährigen Dienstzeit Statt findet, wenn durch den Tod des Vaters, oder eines Verwandten, dem noch im Militair-Dienst befindlichen Individuum ein Grundstück, oder eine Handlung, oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, und seine persönliche Verwaltung nothwendig erheischt wird.

Mit Rücksicht hierauf, sind künftig folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die Anträge auf dergleichen ausserordentliche Entlassungen gehören in den einzelnen Kreisen ausschließlich zum Geschäfts-Kreis der Herren Landräthe, an welche sich also die betheiligten Unterbehörden und Privatpersonen zu wenden haben.

2. Die Herren Landräthe haben ihre Anträge nicht unmittelbar an die betreffenden Truppentheile, sondern an die unterzeichnete Regierung zu richten und die wegen deren gehöriger Begründung gegebenen Vorschriften zu beachten.

3. Ist die Entlassung als nothwendig dargethan, so wird sie, auf Verwendung der Regierung, und nach der Dringlichkeit der Umstände, entweder sogleich, oder nach Beendigung der Herbst-Uebung erfolgen.

4. Die endliche Entscheidung darüber, ob das entlassene Individuum, auf die Dauer seiner Pflichtzeit, in der Kriegs-Reserve zu belassen, oder gleich dem Ersten Aufgebot der Landwehr zu überweisen ist, oder ob er in das Regiment, welchem er angehört hat, wiederum zurückkehren soll, wird hiermit den Kreis-Ersatz-Kommissionen — wiewohl mit dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Departements-Ersatz-Kommission — übertragen.

5. Zu dem Ende wird der betreffende Herr Brigade-Kommandeur von den Truppentheilen ein vollständiges National der entlassenen Leute erhalten und die Herren Landräthe werden angewiesen, die im Laufe des Jahres vorgekommenen Reklamations-Fälle bei der nächsten Kreis-Ersatz-Kommission zur Sprache zu bringen.

6. Die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommissionen wird hierauf der Departements-Ersatz-Kommission, bei ihrem nächsten Zusammentritt, zur Genehmigung vorgelegt. Im Fall der Verwerfung hat es bei dem Ausspruch der letztern Behörde sein Bewenden, sofern nicht in höchster Instanz eine anderweitige Einigung des betreffenden Königl. Ober-Präsidii und Königl. General-Kommando's eintreten sollte.

7. Dem Herrn Militair-Departements-Rath ist, bei Gelegenheit der Ersatz-Aushebung, eine namentliche Liste der im verflossenen Jahr reklamirten Individuen, mit Beifügung der über sie getroffenen endlichen Entscheidung, von den Landräthen zu übergeben.

8. In Betreff der Ersatzleistung für dergleichen ausserordentlichen Abgang der Truppentheile, verbleibt es bei den Ministerial-Verfügungen vom 10ten Juni und 16ten Juli 1821.

Marienwerder, den 28. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Verlorne Reisepäße betreffend.

No. IV. 22. I. Abt.

1. Dem Gürtlergesellen Carl Wilhelm Kottig ist der vom Königl. Polizei-Directorio zu Elbing unterm 15ten Oktober pr. ausgestellte Reisepaß, unweit der Stadt Thorn,

2. Dem Schuhmacher Jakob Herendorff der vom Amte Gaiskowo im Monat November pr. ertheilte Reisepaß, unweit der Stadt Schwetz, und

3. Dem Zimmergesellen Johann Jakob Janzen der ihm von der Königl. Regierung zu Danzig unterm 27sten Dezember a. pr. ertheilte Ausgangs-Paß nach Warschau, in der Gegend der Stadt Culm verloren gegangen.

Diese Päße werden daher hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 27. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Regulirung der Weide-Distrikte in den Königl Forsten betreffend.

No. V. 4. II. Abt. Da den Forst-Inspektoren unseres Departements die Regulirung der bestimmten Weide-Distrikte für alle in Königl. Forsten hütende Berechtigte übertragen worden, und es dabei des Beitritts der betreffenden Herren Landrichter, so wie der Domainen-Beamten und Intendanten in den meisten Fällen bedürfen wird; so weisen wir selbige hierdurch an, den diesfälligen Requisitionen des betreffenden Forst-Inspektors so vollständig und schnell als möglich entgegen zu treten, und wird derselbe unsere näheren Bestimmungen hierüber originaliter mittheilen. Da die Sache von besonderer Eile ist, so werden die Domainen-Beamten und Intendanten, deren Mitwirkung am meisten von Erheblichkeit ist, besonders angewiesen, durch Säumniß, der Sache kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Marienwerder, den 25. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Wegen Benutzung der alten Münze zu Zahlungen an die Königl. Kassen.

No. VI. Um den Gebrauch der Silbergroschen im Verkehr allgemein zu machen, wird das Publikum mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2ten November 1822 Amtsblatt pro 1822 No. 45. pag. 440 aufgefordert, die alte Münze nicht nur zu Zahlungen an die Königl. Kassen zu benutzen, sondern solche auch bei den letztern gegen Courant auszuwechseln. Zu dieser alten Scheidemünze werden gerechnet:

die alten guten Groschen wovon 42 auf einen Thaler
" " Dütchen oder Böhmen $52\frac{1}{2}$ " " "
" " Sechspfennige wovon 84 " " "

gehen.

Die von uns reſortirenden Kaſſen werden zur Annahme dieſer Münzſorten hierdurch angewieſen.

Marienwerder, den 4. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Preuß. Ober-Landes Gerichts von Weſtpreußen.

No. VII. Mit Genehmigung des Herrn Juſtiz-Miniſters wird von dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte von Weſtpreußen den Untergerichten ſeines Departements die Gerichtsbarkeit über diejenigen Perſonen adelichen Standes in den Städten und auf dem Lande, die ſich als Handwerker, Wirthſchafts Offizianten, bäuerliche Ackerwirthe, Dienſtboten, Tagelöhner und Hirthen ernähren, delegirt.

Marienwerder, den 23. Januar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Weſtpreußen.

Bekanntmachungen.

In der Nähe von Ober Gruppe im Kreiſe Schweß iſt eine neue Ortſchaft gegründet, und ihr der Name „Carolina" beigelegt worden.

Marienwerder, den 14. Januar 1824

Königl. Preuß. Regierung.

Zwiſchen Pieczina und Maczywo im Kreiſe Thorn, iſt hart an dem Fluße Tążyna von der Gutsherrſchaft zu Grabia eine neue Ortſchaft von 12 Feuerſtellen angelegt, und ihr der Name „Wirbelthal" gegeben worden.

Marienwerder, den 21. Januar 1824

Königl. Preuß. Regierung.

Es hat sich am 19ten November v. J. auf dem Rathhause zu Jastrow ein taubstummer etwa 20 Jahre alter Jüngling eingefunden, dessen Herkunft und Angehörigen nicht auszumitteln gewesen. Vorläufig ist derselbe im Corrections-Hause zu Graudenz untergebracht, und sämmtliche Behörden werden daher angewiesen, über diesen Menschen die genaueste Erkundigung einzuziehen, und von dem Resultat binnen 4 Wochen zu berichten.

Sein Signalement ist folgendes:

A. Aeußere Gestalt.

Größe — 5 Fuß 6 Zoll,
Haare — hellblond,
Stirn — flach,
Augenbraunen — hellblond,
Augen — grau,
Nase — länglich und spitz,
Mund — gewöhnlich,
Bart — hellblond und schwach,
Kinn — rund,
Gesicht — länglich und gesund,
Gestalt — mittelmäßig,
Füße } gesund,
Hände }
Besondere Kennzeichen: hat auf den Händen viel Warzen.

B. Persönliche Verhältnisse:

Alter — Jahre unbekannt,
Religion — desgleichen,
Gewerbe — desgleichen.

C. Bekleidung:

Eine alte grau tuchne Jacke, eine blau tuchne Weste, ein paar grau tuchne Hosen, 1 paar ordinaire Stiefeln, eine weiße Mütze von Filz und ein weiß leinenes Hemde.

D. Effekten: keine.

Marienwerder, den 16. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die durch unsre Verfügung vom 13. November v. J. geschehene interimistische Verlegung der Transport-Station, von Culmsee nach Lippinken, bei veränderten Umständen aufgehoben ist und die Transporte daher wieder auf Culmsee zu dirigiren sind.

Marienwerder, den 29. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bei der Kontrolle der Staatspapiere zu Berlin sind bis Ende Dezember 1823 folgende Staatspapiere als:

1) der Staatsschuldschein No. 16,054 Litt. D. über 150 Rthlr. Cour. und

2) die Zinsscheine
No. 169 Litt. A. über 115 Rthlr. Courant
Von Tabacks-Actien
— 1292 — A. — 70 — —
desgleichen
— 1299 — A. — 70 — —
desgleichen
— 1300 — A. — 70 — —

nach vorangegangenem öffentlichen Aufruf als mortifizirt nachgewiesen, welches nach §. 22. des Gesetzes vom 16ten Juni 1819 Gesetzsammlung No. 549. Seite 160 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 31. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine, wegen der präkludirten Prämienscheine 4ten Ziehung, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 2. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Folgende

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 8.

Marienwerder, den 20. Februar 1824.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die Vergütung für die von den Quartierständen zu verabfolgende Fourage betreffend.

No. 1. 5. 1. Abt. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die von den Quartierständen zu verabfolgende Fourage an die auf dem Marsch befindlichen vaterländischen Truppen, im Laufe des Jahres 1824 zu folgenden Preisen, welche als die Durchschnitts-Martini-Marktpreise ermittelt worden, vergütigt werden wird, nämlich mit

19 sgr. 9 pf. pro Scheffel Roggen,
11 sgr. 6 pf. • • Hafer,
13 sgr. 3 pf. • Centner Heu und
2 Rthlr. 18 sgr. 10 pf. • Schock Stroh.

Diese Sätze haben die Behörden daher den vierteljährlich einzureichenden Liquidationen zum Grunde zu legen.

Marienwerder, den 4. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Eine Unrichtigkeit in der Arzenei-Taxe pro 18$\frac{23}{24}$ betreffend.

No. II. 22. I. Abt. Das Gewicht des Olei galbani und Olei macidis hat in der Arzenei-Taxe Veränderung pro 18$\frac{23}{24}$ von einer Drachme auf einen Scrupel gestellt werden sollen. Sämmtliche Apotheker werden daher auf diese, durch einen Schreibfehler entstandene, Unrichtigkeit aufmerksam gemacht, und haben die Taxe hiernach zu berichtigen.

Marienwerder, den 4. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Arzeneimittel betreffend.

No. III. 70. I. Abt. Es ist zur Kenntniß des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gekommen, daß mehrere Apotheker der wäßrigen Rhabarber-Tinktur zur Conservation Borax zusetzen. Ein so eigenmächtiges Verfahren ist unstatthaft, und der ausdrücklichen Vorschrift des §. 1. Tit. III. der Apotheker-Ordnung entgegen.

In Verfolg einer dieserhalb unterm 30sten v. M. erlassenen hohen Verfügung wird es hiesero sämmtlichen Apothekern zur Pflicht gemacht, sich bei jenem Präparate, so wie bei allen übrigen genau an die in der Pharmacopoea borussica gegebene Vorschrift zu halten.

Zur Konservation der oben benannten Tinktur bedarf es blos, selb'ge in kleinen verschloss-nen Gläsern aufzubewahren.

Die Herren Physici haben darauf zu sehen, daß der Vorschrift Folge geleistet wird.

Marienwerder, den 4. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Ober-Landes Gerichts von Westpreußen.

No. IV. Die Untergerichte in dem Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts

von Westpreußen werden hierdurch angewiesen, dafür zu sorgen, daß von denen unter gerichtlicher Verwaltung stehenden Grundstücken die laufenden öffentlichen Gefälle promt abgeführt werden. Sollte diese Abführung nicht promt erfolgen, so würde die betreffende Steuer-Behörde dadurch veranlaßt werden, die ihr zustehende Befugniß, solche Rückstände einzuziehen ohne Rücksicht auf die eingeleitete gerichtliche Verwaltung auszuüben, und die Gerichte würden für jeden Nachtheil, welcher für die Interessenten daraus entstehet, verantwortlich werden

Marienwerder, den 27. Januar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

No. V. Wegen der Verschuldung der zeitemphyteutischen und andrer bäuerlichen Grundstücke ist von dem Herrn Justiz-Minister nach vorgängiger Kommunikation mit dem Königlichen Ministerio des Innern festgesetzt worden, daß die in §. 29. des Edikts vom 14ten September 1811 bestimmte Einschränkung der Verschuldung nur von denjenigen bäuerlichen Wirthen, welchen das Eigenthum ihrer Höfe nach Inhalt jenes Edikts bereits verliehen worden, zu verstehen ist, und auf bäuerliche Besitzer, welche ihre Höfe noch aus andern Rechtstiteln, namentlich also noch als Zeitemphyteuten besitzen, nicht Anwendung findet, vielmehr wegen der von solchen Besitzern bis zur Auseinandersetzung kontrahirten Schulden der §. 25. des allegirten Gesetzes zur Ausführung kommen muß.

Marienwerder, den 27. Januar 1824.

Königl. Preuß Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen.

Es ist vom Königl. Ministerium des Handels mittelst Verfügung vom 3ten d. M. genehmigt worden, daß zur Sicherung der Käufer von Speisebutter auf den Märkten vor Uebervortheilung in Ansehung des Gewichts, auf den erst in neuern Zeiten von den Verkäufern absichtlich ausser Acht gelassenen uralten Gebrauch, wornach diese Butter, wenn sie nicht in großen Gefäßen

zur Waage gebracht wird, nur in sogenannten ganzen, dreiviertel und halben Stücken welche entweder ein, oder dreiviertel oder ein halbes Pfund halten müssen, zum Verkauf auf den Märkten gestellt werden dürfen, wiederum strenge gehalten werde.

Diesem gemäß wird hie durch angeordnet, daß alle in einzelnen Stücken zu Markte kommende Speisebutter entweder ein, oder dreiviertel oder ein halbes Pfund wiegen und daß jedes Stück, nach Maaßgabe seines Gewichts mit dem Zeichen 1 oder ¾ oder ½ versehen sein muß.

Die Verkäufer von Speisebutter werden auf diese Bestimmung mit der Verwarnung aufmerksam gemacht, daß jedes Stück Butter welches nicht das angegebene Gewicht hält vom 1sten März d. J. an, so wie es früher geschah, konfiszirt und an die Hospital-Anstalten des Orts abgeliefert werden soll, und die Polizei-Behörden werden angewiesen, dieserhalb öfters Revisionen auf den Märkten zu veranstalten und mit der konfiszirten Butter nach Obigem zu verfahren.

Königsberg, den 20. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abthl.

Betrift die Verlegung des 1sten Wollmarkts im Jahre, zu Landsberg a. d. W.

Nach der Bestimmung der Königl. Ministerien des Handels und des Innern vom 17en d. M ist von jetzt ab der jedesmalige erste Wollmarkt im Jahre zu Landsberg a d. W. auf einen bestimmten Tag und zwar den 9ten Juni anberaumt worden und wird, wie bisher fünf Tage dauern.

Dem Publikum wird solches zur Nachricht bekannt gemacht.

Frankfurt a. d O., den 26. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abthl.

In Folge einer frühern Allerhöchsten Bestimmung sind diejenigen Westphälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, alte Landes Obligationen, Kassen-Quittungen und zinslose Scheine, welche aus der alten Landes-Schuld vormals Preußischer und nach Auflösung des Königreichs Westphalen mit der Monarchie wieder vereinter Länder-Theile herrühren, einer Verifikation un-

verworfen gewesen. Durch die deshalb ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22ten Junius 1815, so wie durch die spätere vom 17ten Dezember 1821 ist die Umschreibung derselben in Staats-Schuld-Scheine nachgelassen; durch die, vom 14ten April 1819 aber festgesetzt, daß die zur Verifikation nicht eingehenden präkludirt werden sollen.

Um diesen Titel der Staats-Schuld zum Abschlusse zu bringen, ist anderweit durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12ten November 1823,

Gesetz Sammlung No. 832.

I.

bestimmt: daß zur Umschreibung der erwähnten, durch die Verifikation dazu geeigneten Papiere dieser Art, in Staats-Schuld-Scheine, ein dreimonatlicher Präklusiv-Termin angesetzt werden soll, dabei aber

II.

nachgegeben: daß bis zum Eintritte desselben, die bisher nicht verifizirten, noch nachträglich zur Verifikation und demnächst zur Umschreibung verstattet werden.

In Gemäßheit dieser Verordnung wird daher das Publikum hiermit aufgefordert: alle noch gegenwärtig zirkulirenden

Westphälische Reichs-Obligationen, Bordereaux, Kassen-Quittungen und zinslose Scheine, welche aus der alten Landes-Schuld vormals Preußischer, nach Auflösung des Königreichs Westphalen, mit der Monarchie wieder vereinter Länderthelle entstanden sind,

gleichviel: ob sie schon verifizirt worden oder nicht, ungesäumt und spätestens bis Ende Mai 1824, bei der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst Tauben-Straße No. 30. einzureichen.

Wer aus solchen Papieren einen Anspruch ableitet, die Dokumente jedoch nicht einreichen kann, weil sie in irgend einer Art abhanden gekommen, vernichtet, oder verlegt sind, muß denselben dennoch, unter Beifügung aller sonstigen darüber sprechenden Briefschaften, mit genauer Bezeichnung des fehlenden Dokuments und bestimmter Angabe seiner Forderung an Kapital und Zinsen, innerhalb der oben erwähnten Frist, bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats Schulden schriftlich anzeigen, wobei es nicht

darauf ankommt: ob der Anspruch schon früher irgendwo angemeldet war oder nicht.

Mit dem 1sten Junius d. J. erlöschen alle Ansprüche aus den oben bezeichneten Papieren, welche bis dahin nicht eingereicht oder nicht angemeldet, so wie aus den Bescheinigungen, welche darüber oder über die frühere Anmeldung ertheilt sind.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse wird bemerkt, daß die in dem gegenwärtigen Publikandum aufgerufenen Papiere nicht zu verwechseln sind:

A.

mit denjenigen Magdeburgschen Landes-Obligationen und zinslosen Scheinen, welche verschiedenen Instituten und Einsassen der diesseits der Elbe belegenen Magdeburgschen Kreise für Anleihen in baarem Gelde und Banko-Obligationen ertheilt sind; noch

B.

mit den zur neuen Kriegs-Schuld der Altmark gehörigen Forderungen, indem die Verhältnisse der ersteren durch die an den Staats-Minister und General-Lieutenant Grafen von Lottum unterm 7ten Februar 1823 ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Gesetz-Sammlung No. 778.

die der letztern aber, durch die Kabinets-Ordre regulirt sind, welche unterm 13ten Julius 1823

Gesetz-Sammlung No. 817.

in Folge der vom 17ten Februar 1823 an den Staats- und Finanz-Minister von Klewitz erlassen ist. Endlich

C.

betrift das gegenwärtige Publikandum auch nicht

1) die unter den Littern B. D. C. und K. ausgefertigten, die ältere Landes-Schuld fremdherrlicher Provinzen angehende Reichs-Obligationen; ferner

2) nicht die zur Central-Schuld des vormaligen Königreichs Westphalen gehörigen, unter den Namen von Obligationen der Litera A, Serien

und Klassen und dazu gehörenden Interims-Scheinen, Schatz-Scheinen und Zinsen-Bons — bekannten Verbriefungen; imgleichen

3) nicht Zins-Koupons aus der Periode vor dem 1sten Januar 1814.

Gehen Dokumente ein, welche nach diesen Bestimmungen zur Verifikation und Umschreibung nicht geeignet sind: so werden sie ohne weitere Bescheidung zurückgegeben oder mittelst Umschlages dem Einsender zurückgeschickt.

Berlin, den 10. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Monatliche Markt-Getreide-Preise pro mense Januar 1824.

Nach Berlinischem Scheffel.

In den Städten:	Weitzen.		Roggen.		Gerste.		Hafer		weiße Erbsen		graue Erbsen	
	beste.	geringere.	beste.	geringere.	beste.	geringere.	beste.	geringere.	große.	kleine.	große.	kleine.
	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr.
Christburg	1 —	— 28	— 18	— 16	— 12	— 8	— 10	— —	— 20	— 18	— 18	— 16
Conitz	1 15	1 12	— 22	— 20	— 12	— 11	— 12	— —	— 20	— 18	— —	— —
Culm	1 7	1 3	— 19	— 16	— 12	— 10	— 12	— —	— 19	— 15	— —	— —
Dt. Eylau	1 2	— —	— 18	— —	— 12	—	— 10	— —	— 18	— —	— 20	— —
Flatow	1 20	1 10	1 10	— 22	— 17	— 15	— 12	— —	— 22	— 17	— —	— —
Graudenz	1 8	1 4	— 18	— 17	— 14	—	— 11	— —	— 20	— —	— 20	— —
Marienwerder	1 8	1 2	— 20	— 18	— 15	— 14	— 11	— —	— 20	— 20	— 24	— 20
Mewe	1 10	1 —	— 19	— 18	— 13	— 12	— 9	— —	— 20	— 16	— 20	— 16
Riesenburg	1 10	— —	— 20	— —	— 15	— —	— 11	— —	— 26	— —	1 —	— —
Schlochau	1 22	— —	— 21	— —	— 16	— —	— 13	— —	— 20	— —	— —	— —
Schwetz	1 5	1 3	— 18	— 17	— 13	— 12	— 9	— —	— 20	— 18	— —	— —
Strasburg	1 6	1 2	— 16	— —	— 14	— —	— 12	— —	— 18	— 16	— —	— —
Thorn	1 6	1 3	— 18	— 16	— 13	— 12	— 10	— —	— 17	— 16	— —	— —

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 1.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 9.

Marienwerder, den 27. Februar 1824.

Geſetz-Sammlung.

No. 3. enthält:

unter No. 845. Statut für die Tuchmacher-Korporation zu Grüneberg. Vom 21ſten November 1823.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die Verwaltungs-Ueberſichten von den milden Stiftungen betreffend.

No. I. 68. I. Abt. Die Verwaltungs-Ausweiſe über die in dem Departement vorhandenen milden Stiftungen werden ſeit einiger Zeit von den Behörden ſehr unregelmäßig eingereicht. Die unterzeichnete Regierung iſt bei ihrer beſondern Reviſion ſchon mehreren Verdunkelungen und der Verwendung dieſer Stiftungsmittel zu fremden Zwecken, auf die Spur gekommen und ſieht ſich daher veranlaßt, hiermit zu Vermeidung der einzelnen Erinnerungen eine allgemeine Aufforderung ergehen zu laſſen. Sie verpflichtet demnach die ſämmtlichen Behörden, die Hospitäler, Stipendien oder ähnliche fortlaufende Stiftungen entweder unmittelbar verwalten, oder gehörig beaufſichtigen, von der

Ausgegeben in Marienwerder den 28. Februar 1824. (13)

lage der ihnen anvertrauten Stiftungsmittel mit nächster Beziehung auf das Jahr 1823 baldige Rechenschaft abzulegen.

In der diesfälligen Uebersicht sind folgende Rubricken auszufüllen:

No. der Stiftung;

Bezeichnung derselben

nach dem Namen des Stifters,

nach dem Zwecke der Stiftung;

Betrag der etatsmäßigen Einnahme;

Betrag der Verwaltungskosten;

Betrag der Einnahme des verflossenen Jahres;

Benennung der Individuen, die im verflossenen Jahr betheiligt worden, mit Bezeichnung der Eigenschaft, durch welche sie zur Hebung berechtigt sind, und des jedem zugetheilten Betrages;

Angabe der gesammten ausstehenden Reste der Stiftung;

Desgleichen ihre etwanigen Schulden;

Name des Rendanten, der Kuratoren;

Anzeige bis zu welchem Jahr die Rechnungen gelegt, abgehört und berichtigt sind.

Zu Erstattung dieser Stiftungsberichte wird eine genau einzuhaltende Frist bis zum 1sten April c. vorgeschrieben, zugleich aber festgesetzt, daß sie künftighin jedesmal im Laufe des Monats Januar hier unerinnert eingehen müssen.

Diejenigen Behörden, mit welchen jetzt über einzelne Stiftungs-Gegenstände besondere Verhandlung gepflogen wird, sind nicht mit verpflichtet, den hierdurch erforderten General-Bericht in der bestimmten Frist einzureichen.

Was insbesondere die Stipendien anbetrift, so ist denselben ein besonderer Abschnitt zu widmen, damit das, was sie betrift, für sich besonders übersehen werden kann.

Marienwerder, den 23. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Kirchen-Kollekte zum Bau der Kirche zu Rudau.

No. II. 161. I. Abt. Des Königs Majestät haben zur Wiederherstellung der durch den Orkan im Jahre 1818 zerstörten Kirche zu Rudau, im Regierungsbezirk Königsberg in Preußen eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte in der Monarchie mittelst Kabinets-Ordre vom 29sten Dezember a. pr. zu bewilligen geruhet.

Den sämmtlichen von uns ressortirenden geistlichen und Polizei-Behörden wird solches mit der Anweisung bekannt gemacht, diese Kollekte sofort zu veranlassen, hierzu einen Kollektfreien Sonntag zu wählen und durch vorhergehende Bekanntmachung so wie durch eindringliche Ermunterungen dazu beizutragen, daß die Beiträge, dem Bedürfniß gemäß, möglichst reichlich ausfallen.

Diese Beiträge sind sodann in gewöhnlicher Art an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse, bis zum 1sten Mai a. c. einzusenden und, daß solches geschehen, uns gleichzeitig anzuzeigen.

Marienwerder, den 12. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

Die nachstehenden Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden werden zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Marienwerder, den 18. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6ten Dezember 1823
Gesetz-Sammlung No. 836.
werden die Inhaber sämmtlicher im Publikum noch cirkulirenden sogenannten
Kurmärkischen Interimsscheine
aufgefordert, dieselben zur Verifikation ungesäumt und spätestens bis zum letzten Junius d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere Taubenstraße No. 30. hieselbst einzureichen, um wenn dabei nichts zu erinnern ist, gegen Aushändigung derselben die dafür bereits ausgefertigten Kurmärkischen Obligationen nebst Zins-Koupons in Empfang zu nehmen.

Wer seinen Interimsschein nicht zur Hand hat, wem er verloren gegangen, entwendet, vernichtet oder sonst abhanden gekommen ist, muß ihn innerhalb eben dieser Frist bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden schriftlich anmelden, dabei aber nicht allein den Betrag seiner daraus abzuleitenden Forderung an Kapital und Zinsen in bestimmten Summen liquidiren, sondern auch Littera und Nummer so wie alle sonstige Unterscheidungs-Zeichen des fehlenden Papieres, anzeigen.

Diese Interimsscheine sind seit dem Jahre 1806 von der ehemaligen Kontributions-Kasse der Kurmark Brandenburg in der Form einer Quittung ausgestellt, von der zum französischen Kontributions-Geschäfte niedergesetzten Comitté von Gutsbesitzern und Städten der Kurmark Brandenburg bescheinigt, und enthalten die Zusicherung, daß dem darin genannten Individuum gegen Rückgabe desselben über die darin ausgedrückte Summe eine förmliche Obligation ausgefertigt werden soll.

Wer dieser Aufforderung nachzukommen unterläßt, hat den ihm daraus entstehenden Nachtheil sich selbst beizumessen, indem mit dem 1sten Julius 1824 alle Rechte aus den bis dahin zum Umtausche bei der Kontrolle der Staatspapiere nicht eingereichten oder bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden schriftlich entweder überhaupt, oder in der gehörigen Form nicht angemeldeten Verschreibungen dieser Art erlöschen, die letztern selbst aber alsdann durchaus werthlos sind.

Berlin, den 20. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Kurmark.

v. Köpcken. v. Bredow.

Die Inhaber noch kourfirender Partial-Obligationen und Koupons aus der bei Lindenkamp et Olfers zu Münster im Jahre 1805 negocirten Anleihe, werden hiermit aufgefordert, dieselben ungesäumt und spätestens bis ultimo Mai 1824 bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur baaren Einlösung einzureichen, oder, wenn sie solche verlegt haben, wenn sie ihnen verloren gegangen, entwendet, vernichtet oder sonst abhanden ge-

kommen sind, schriftlich mit bestimmter Angabe der Littera, Nummer und Valuta des fehlenden Papieres anzumelden.

Nach Anleitung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22sten Dezember 1823, Gesetz-Sammlung No. 842. erlöschen mit dem 1sten Junius 1824 ohne Ausnahme alle Ansprüche aus den:

1) früher nicht eingereichten oder früher nicht angemeldeten Papieren der bezeichneten Art, so wie
2) aus der zu Münster niedergelegten Hauptschuld-Verschreibung vom 1sten Januar 1806.

Berlin, den 24. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Das Publikum ist durch die früheren Bekanntmachungen vom 12ten Oktober und 7ten Dezember 1822 davon unterrichtet, daß diejenigen Kurmärkschen Obligationen und Neumärkschen Interims-Scheine, welche der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur Verzinsung und allmähligen Tilgung überwiesen sind, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17ten Dezember 1821 und 18ten September 1822 einer

Verifikation

unterworfen; demnächst aber, wenn dabei nichts zu erinnern ist, mit dem Verifikations-Stempel versehen werden sollen.

Zum Abschlusse dieses Geschäfts sollen nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6ten Dezember 1823

Gesetz Sammlung No. 836.

ein Präklusiv-Termin angesetzt werden.

In Gefolge dessen wird ein jeder welcher

Kurmärkische Obligationen oder Neumärkische Interimsscheine

besitzt, die mit dem Verifikations-Stempel noch nicht versehen sind, aufgefordert, dieselben zu dem bezeichneten Zwecke ungesäumt und spätestens bis ultimo Junius c. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere Taubenstraße No. 30. hieselbst einzureichen, worauf ihm, wenn gegen den Anspruch nichts zu erinnern ist, zugleich bei Rückgabe seiner Papiere die darauf abzustempelnden Zinsscheine und Zinskoupons ausgehändiget werden.

Wer die Dokumente von welchen hier die Rede ist, verlegt oder verloren hat, wem sie abhanden gekommen, vernichtet oder entwendet sind, muß seine daraus abzuleitende Forderung an Kapital und Zinsen in bestimmten Summen mit genauer Bezeichnung des fehlenden Papiers nach Littera, Nummer und sonstigen Unterscheidungs-Zeichen, bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, ebenfalls ungesäumt und spätstens bis ultimo Junius d. J. schriftlich anmelden, um sich auf solche Art gegen den Nachtheil der Präklusion zu schützen.

Mit dem 1sten Julius 1824 erlöschen alle Rechte aus den bis dahin zur Verifikation bei der Kontrolle der Staatspapiere nicht eingereichten oder bei der unterzeichneten Behörde entweder überhaupt oder in der gehörigen Form nicht angemeldeten Verschreibungen dieser Art und sind daher sodann alle mit dem Verifikations-Stempel der Kontrolle der Staatspapiere nicht versehene Kurmärkische Obligationen und Neumärkische Interimsscheine durchaus werthlos, mit Ausnahme derjenigen, welche vor Ablauf der Präklusivfrist gehörig angemeldet sind.

Berlin, den 24. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Kur- und Neumark.

v. Köpken. v. Bredow. v. Romberg.

Der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 29sten v. M. zufolge, sollen in der Stadt Strasburg die beiden ehemaligen Thorschreiber-Häuser am Schloß und Thorner Thore, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden und zwar:

1) Das Thorschreiber-Haus am Schloß-Thore ist in den äußern Wänden massiv erbaut, 32 Fuß lang, 20 Fuß tief und 8 Fuß hoch, mit einem geraden Dache verbunden und mit Dachpfannen bedeckt;

2) Das Thorschreiber-Haus am Thorner-Thore an die der Kämmerei gehörige Stadtmauer, ist aus gemauertem Bindwerk erbaut, 33 Fuß lang, 14 Fuß inclusive Stadtmauer tief und 8 Fuß hoch mit einem Pult-Dache verbunden und mit Dachpfannen bedeckt.

Zu diesem Verkauf ist der Bietungstermin auf den 5ten April d. J. Vormittags um 10 Uhr im Geschäfts-Lokale des Steuer-Amtes zu Strasburg angesetzt, weshalb zahlungs- und besitzfähige Kaufliebhaber an dem bezeichneten Orte und Tage sich einzufinden haben. Gleichzeitig machen wir zur Nachachtung bekannt, daß die Zahlung des Meistgebotes, bei Vermeidung des nochmaligen Verkaufs auf Gefahr und Kosten der Betheiligten, innerhalb der nächsten 14 Tage nach erfolgtem Zuschlage, an die Steuerkasse zu Strasburg in Preuß. Courant bewirkt werden muß.

Der Zuschlag wird zwar vorbehalten, soll aber in möglichst kurzer Frist erfolgen, wenn das Gebot annehmlich erscheint. Bis dahin bleibt jeder Meistbietende an seinem Gebote gebunden.

Die auf den Grundstücken etwa ruhenden Lasten und Abgaben muß der Käufer übernehmen, so wie die aus dem Verkaufs-Geschäft entspringenden Gerichts- und anderen Unkosten.

Marienwerder, den 20. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Die inländischen und fremden Miethskutscher und Lohnfuhrleute werden auf die Allerhöchste Königliche Verordnung vom 1oten Januar c. hiermit aufmerksam gemacht, nach welcher selbige in den Preußischen Staaten von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Personen-Fuhre, von Orten, oder über Orte, wo Post Anstalten bestehen, Einen Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Postkasse entrichten müssen.

Vom 1sten März d. J. kommt diese Einrichtung zur Ausführung, und es muß daher von diesem Zeitpunkte ab, für jede Miethe- und Lohnfuhre der verordnete Postschein im Post-Komtoir gelöset und auf der Reise den zur Kontrolle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten und Gensd'armen auf Erfordern vorgezeigt werden.

Berlin, den 7. Februar 1824.

Königl. Preuß. General-Post-Amt.

Nagler.

Die Benutzung der Fischerei in den nachstehend bezeichneten Gewässern als:

1) im See bei Czarnilaß,
2) — — — Dlugi,
3) — — — Riwalde,
4) — — — Zimmionek,
5) — 2ten Kochanki See bei Wda,
6) — See Viereck bei Pollum,
7) — — Babski bei Czißinna,
8) — — Mamirowo)
9) — — Stari) bei Zellgosez,
10) — — Zellosez)

ferner

11) in den Flüssen Schwarzwasser)
12) Wengermutze und) in den Grenzen des ehemaligen
13) Ferse) Amts Stargardt;

soll höherer Bestimmung zu Folge vom 1sten Juni c. ab, anderweitig auf 3 bis 6 Jahre in soweit solche von den zeitherigen Pächtern benutzt worden ist, verpachtet werden.

Zu diesem Zweck ist ein Lizitations-Termin auf den 19ten März c. in dem Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Intendantur von des Nachmittags um 2 Uhr ab, anberaumt, zu welchem Pachtlustige welche gehörige Sicherheit nachweisen können, eingeladen werden.

Die nähern Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, auf Erfordern aber auch vor demselben hier mitgetheilt werden.

Stargardt in Preußen, den 4. Februar 1824.

Königl. Preuß. Intendantur.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 9.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 9. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 9.

Marienwerder, den 27. Februar 1824.

Marienwerder. Die Forst-Beläufe Szerokopas und Wittkowko, nebst der Oberförsterei gleiches Namens, eine Meile von Kulmsee, vier Meilen von Thorn und drei Meilen von Kulm belegen, sollen im bevorstehenden Monat April in einzelnen Parzellen mit der Verpflichtung, solche binnen Jahresfrist mit Gebäuden zu versehen, verkauft oder vererbpacht werden.

Da der Boden recht gut ist, so eignet sich derselbe vorzugsweise zur Einrichtung von bäuerlichen Wirthschaften.

Diejenigen, die sich mit Landbesitz zu versehen wünschen, werden aufgefordert, in dem noch näher bekannt zu machenden und in der Oberförsterei zu Wittkowko abzuhaltenden Lizitationstermin zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Jedoch muß jeder Erwerbslustige in dem Termin durch Zeugnisse seiner Gutsobrigkeit, oder des ihr vorgesetzten Landraths- oder Domainen-Amts über sein Vermögen und seinen moralischen Lebenswandel sich legitimiren. Wer dies nicht vermag, wird nicht zum Gebot zugelassen.

Die Verkaufs- und Vererbpachtungs-Bedingungen werden im Monat März der Oberförsterei Wittkowko und den Domainen-Aemtern Konitz und Strasburg mitgetheilt und den Erwerbslustigen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Den 10. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Cöslin. Die General-Pacht des Domainen-Amts Belgard, welches im Kreise dieses Namens auf einer Poststraße 3 Meilen von Cöslin und 5 Meilen von Colberg belegen ist, soll von Trinitatis 1824 ab, auf 18 Jahre im Wege der Submission ausgeboten werden. Mit der General-Pacht kann die Amts-Verwaltung verbunden werden, in sofern sich der neue General-Pächter dazu qualifizirt.

Es vereinigt der Amtssitz eine angenehme Lage dicht bei der Stadt Belgard, dem Sitze des Landraths-Amts und einer Poststation, mit günstig wirthschaftlichen Verhältnissen.

Die Pachtstücke sind:

1) das Vorwerk Lenzen,
dies enthält

a) an Acker incl. 9 M. 144 □R. dreijährig Land	552 M.	17 □R.
b) — Gärten	10 —	4 —
c) — Wiesen	170 —	97 —
d) — privativer Hütung	749 —	95 —
e) — Gewässer	96 —	136 —
und f) — Wege, Triften, Hof- und Baustellen .	30 —	30 —
in Summa	1609 M.	19 □R.

übrigens ist dies Vorwerk bereits separirt;

2) die Brau- und Brennerei, welche durch ihre Nähe von Belgard und mehrern Städten sehr gut zum Absatz belegen ist,

3) die Fischerei auf den bei dem vorgedachten Vorwerk belegenen See,

4) die verschiedenen kleinen Pachtstücke an Aecker, Wiesen und Gärten,

5) die Mühlenpächte, und

6) verschiedene Natural-Getreide-Pächte.

Die Anschläge und Bedingungen können in der Registratur der 2ten Abtheilung der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden.

Der Termin zur Erbrechung der eingegangenen Submissionen ist auf den 31. März d. J. Vormittags 10 Uhr in unserm kleinern Konferenzzimmer

angesetzt, und wird bemerkt, daß Nachgebote nicht angenommen werden, es aber den Pachtliebhabern frei steht, der Eröffnung der Submissionen selbst oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen.

Bemittelte und sonst qualifizirte Pachtlustige werden hiermit eingeladen, ihre versiegelten Submissionen bis zum obigen Termin an den Justiz- und Regierungs-Rath Kabe hieselbst einzureichen, sich zugleich über ihre Qualifikation und Solidität zu legitimiren, und eine Kaution von 2500 Rthlr. bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu deponiren.

Den 14. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. III. Abtheilung.

Marienwerder. Ein mahogoni Sekretair und ein großer Spiegel, werden den 4 März a. c. Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Den 7. Februar 1824.

Der Magistrat.

Thorn. Die in nachstehenden Signalements bezeichneten Inkulpaten

Lorenz Trezinski und
Anton Kallinowski,

welche von hier auf den Transport nach Graudenz gegeben worden, um daselbst die gegen sie wegen wiederholter Diebstähle erkannte Zuchthausstrafe abzubüßen, sind in der Nacht vom 17ten zum 18ten d. M., nachdem sie sich der Fesseln entledigt, aus der Bürgerwache zu Kulm entsprungen.

Alle resp. Behörden werden daher hiermit ergebenst ersucht, auf diese höchst gefährlichen und verschmitzten Verbrecher ein genaues Augenmerk zu richten, sie im Betretungsfall arretiren und wohlgefesselt an uns abliefern zu lassen.

Den 21. Februar 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement:

Inkulpat Lorenz Trezinski ist 5 Fuß 3 Zoll groß, von mittler Statur,

hat dunkelblondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, breite und etwas gestutzte Nase, breiten Mund und starke Oberlippe, rundes Kinn mit einer kleinen Grube, kleinen blonden Schnauzbart; ist von gesunder Gesichtsfarbe, 32 Jahr alt, katholisch, aus Thorn gebürtig, seinem Gewerbe nach ein Zimmermann.

Bei seiner Entweichung trug derselbe einen ziemlich eleganten grün tuchnen Ueberrock mit bezogenen Knöpfen, eine Weste von demselben Tuch, blau tuchne Hosen, rindlederne Stiefeln, schwarzen runden Filzhut, ein weis mousselines Halstuch und ein weiß Kambrey Hemde.

Der Anton Kallinowski ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat dunkeles Haar, hohe und freie Stirn, dunkele Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Er ist katholisch, spricht blos polnisch, ist aus Dombrowko bei Strasburg gebürtig, und hat sich zuletzt in Mellno bei Rheden aufgehalten.

Derselbe war bei der Entweichung bekleidet, mit einer feinen hellblau tuchnen Jacke mit gelben Knöpfen, einer dergleichen Weste mit gelben Einhänge-Knöpfen, blau leinen Hosen über die Stiefeln, alten Stiefeln, leinem Hemde, schwarzen Filzhut und einem rothgrün seidenen Krepon-Halstuch.

Graudenz. Mehrere Meubles, Hausgeräthe, Silberzeug und Leinen, sollen in Termino den 12. März c. Vormittags um 10 Uhr hieselbst vor dem Gerichtshause vor dem Kommissario Herrn Sekretair Dittmann an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Den 20. Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schlochau. Der Nachlaß der hieselbst verstorbenen Bürger Andreas und Maria Elisabeth Buchholzschen Eheleute, bestehend aus Möbel- Haus- und etwas Wirthschaftsgeräth, soll hieselbst in Termino den 17 März Vormittags 9 Uhr verkauft, und eben so sollen die zur gedachten Nachlaß-Masse gehörigen Grundstücke und zwar ein Wohnhaus nebst Viehstall, eine halbe Dameraner

Hufe und eine halbe Stadthufe alsdann an den Meiſtbietenden resp. vermiethet verpachtet werden, wozu wir Kauf- und Pachtluſtige hiedurch einladen.

Den 22. Januar 1824.

Königl. Preuß. land- und Stadtgericht.

Mohrungen. Da in dem zur Verpachtung der bei Soldau gelegenen, mit Wieſenwachs reichlich ausgeſtatteten Adel. Güter Gr. Lenzke und Niederhoff, bei der Jurisdiktion angeſtandenen Terminen ſich keine annehmliche Pachter gefunden, ſo iſt ein nochmaliger Lizitationstermin auf den 27 März d. J. Vormittags um 10 Uhr im hieſigen landſch. Hauſe anberaumt, welches Pacht-Liebhabern, die Kaution beſtellen wollen, hiermit bekannt gemacht wird.

Den 31. Januar 1824.

Königl. Oſtpreuß. Landſchafts-Direktion.

Schmeh. Es ſollen auf Anordnung der Königl. Regierung die im Jahr 1820. abgebrannten Wohn- und Wirthſchaftsgebäude der katholiſchen Pfarre hierſelbſt, beſtehend aus einem Pferdeſtall, einem Viehſtall und einer Scheune, veranſchlagt auf die Summe von zuſammen 1184 Rthlr. im Laufe dieſes Jahres neu gebaut und der Bau an den Mindeſtfordernden ausgethan werden.

Der Termin hiezu ſteht auf den 13. März c. im landräthl. Geſchäftslokale an, wozu Entrepriſe Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Anſchläge vor und im Termin jederzeit auf dem landräthl Bureau eingeſehen werden können.

Den 19. Febiuar 1824.

Königl. Preuß. Landrath v. Lewinski.

Im Auftrage der Landſchafts-Direktion ſoll das Adeliche Gut Browinna, ½ Meile von Kulmſee und 3 Meilen von Thorn belegen, mit beſtellter Winter- und Sommer-Saat von Johanni a. c. auf drei nacheinander folgende Jahre verpachtet werden; ich habe hiezu ein Pacht-Lizitationstermin auf den 26ten

März c in Graudenz in meinem Geschäfts-Lokal des Morgens um 9 Uhr ausgesetzt, und lade alle Pachtliebhaber dazu ein, welche die halbe zu erstehende Pacht pränumerando und eine Kaution von 300 Rthlr in Staats-Papieren leisten können, der Zuschlag wird nach Genehmigung der Landschafts-Direktion sogleich erfolgen.

Groß Schönwalde, den 14. Februar 1824. v. Gruszczynski,
Land- und Landschafts-Rath.

Das adeliche Gut Swientoslaw zwei Meilen von Kulmsee und drei Meilen von Thorn belegen, soll mit circa 400 Scheffel Winter-Aussaat, worunter eine angemessene Weizen-Aussaat ist, beliebiger Sommer-Aussaat und todten und lebenden Inventarium von Johannt c. auf drei nacheinander folgende Jahre verpachtet werden; ich habe hiezu einen Pachtlizitationstermin auf den 26ten März zu Graudenz in meinem Geschäfts-Lokale angesetzt, und lade alle Pachtliebhaber dazu ein, welche die halbe zu erstehende Pacht pränumeriren und eine Kaution in Staats-Papieren von 500 Rthlr leisten können. Der Zuschlag wird nach einem annehmlichen Gebot und Genehmigung der Landschafts-Direktion sogleich erfolgen.

Groß Schönwalde, den 23. Februar 1824.

Der Landrath v. Gruszczynski.

Im Auftrage der Königl. Landschafts-Direktion soll das 3 Meilen von Thorn und 1½ Meile von Gordon belegene adeliche Gut Stewno mit kompletten todten und lebendigen Inventarium, wie auch mit bestellter Winter- und Sommer-Saat, auf drei nacheinander folgende Jahre in Pacht ausgeboten werden; ich habe hiezu einen Lizitationstermin auf den 26ten März c zu Stewno angesetzt, und lade alle Pachtlustige ein, welche die halbjährige Pacht pränumerando und eine Kaution von 500 Rthlr. leisten können und nach der Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Landschafts-Direktion sogleich erfolgen.

Riegah bei Garnsee, den 26. Februar 1824.

v. Kalkstein,
Landschafts-Deputirter.

Mr. Speaker (Hon. Dr. Ramsay Muir, *Member for Combined Universities*): I have received the following letter from the Prime Minister:—

10, Downing Street,
Whitehall,
S.W.1.
3rd November, 1931.

Dear Mr. Speaker,

I have the honour to inform you that His Majesty has been graciously pleased to accept the resignation of the Government of which I was the head, and that I have been entrusted by His Majesty with the formation of a new Government.

Yours sincerely,
RAMSAY MACDONALD.

The Right Hon. J. H. Whitley, M.P.,
Speaker of the House of Commons.

Mr. Speaker: I have received the following letter from the Prime Minister:—

10, Downing Street,
Whitehall,
S.W.1.
3rd November, 1931.

Dear Mr. Speaker,

I have the honour to inform you that I have been entrusted by His Majesty with the formation of a new Government.

Yours sincerely,
RAMSAY MACDONALD.

The Right Hon. J. H. Whitley, M.P.,
Speaker of the House of Commons.

dem Jahre 1819 aus der Hand gepaart wird, sind mit Zuziehung des Herrn Wagner in Klassen abgetheilt. Der Preis für die ausgezeichnetsten der 1ten Klasse ist auf 30 Rthlr der nächstfolgenden auf 25 Rthlr und der in ausgeglichener Feinheit und Regelmäßigkeit noch etwas nachstehenden auf 20 Rthlr. festgesetzt. Etwa 20 Stück der 2ten Klasse, welche noch etwas zu dem Infantado Charakter hinneigen, werden dagegen für 10 bis 15 Rthlr verkauft werden. Ausserdem werde ich im Stande sein, einige von denen für den Gebrauch der hiesigen Heerde, wegen ihrer wohl noch sehr seltenen vorzüglich edlen Eigenschaften reservirten jungen Stähren, und einige von denen im vorigen Jahre gebrauchten, jetzt vierzahnigen Stähren an Schaafzüchter, welche auf selbige reflektiren möchten, zu überlassen. Diese gehen jedoch wie in den frühern Jahren nicht unter 50 Rthlr. pro Stück fort. Die eigne Auswahl steht von jetzt an frei, und bei etwa mir überlassender Auswahl, wird die Reihefolge der eingegangenen Bestellungen mit Genauigkeit beobachtet werden. Früher gemachte unangenehme Erfahrungen veranlassen mich aber, als allgemeine Regel festzustellen, daß bei Bestellungen oder eigner Auswahl der vierte Theil des festgesetzten Preises eingezahlt werden muß. Bis zum 1. September können sodann die gekauften Stähre hier auf meine Gefahr stehen bleiben. Geht einer derselben zufällig ab, so wird er, wenn einer von derselben Klasse noch vorhanden ist, durch einen andern ersetzt, oder das Angeld zurückgezahlt werden. Wird einer der schon abgenommenen Stähre bis zum 1 November drehig, und mir zurückgeschickt, so erstatte ich ihn. Wer einen Stähr in der Wolle fortzunehmen wünscht, bezahlt außerdem den Werth des Fließes.

Von den zum Verkauf bestimmten 200 Mutterschaafen ist der dritte Theil 2 bis 4zahnig, ein Drittheil 6zahnig bis vollsätzig und das dritte Drittheil vollsätzig und darüber, diese jedoch noch gedeckt, bei guter Pflege 3 bis 4 Lämmer zu bringen. Deren Durchschnittspreis ist 10 Rthlr. Bei einer Auswahl der besten 50 gilt der Preis von 12 Rthlr. Die nächstfolgenden 100 gelten sodann 10 Rthlr, und die übrig bleibenden 50 geringsten 8 Rthlr. pro Stück. Auch auf diese werden von jetzt ab Bestellungen unter Erlegung von 1 Rthlr. Angeld pro Kopf angenommen. Deren Abnahme kann jedoch erst nach Entwöhnung der Lämmer, mithin erst im Juli statt haben. In der ersten Hälfte des Augusts wird sie spätstens erwartet.

Bellschwitz bei Riesenburg, den 17 Februar 1824.

v. Brünneck.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 10.

Marienwerder, den 6. März 1824.

Publicandum.

In Verfolg der, von mir unterm 14ten August v. J. durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Kabinets-Order vom 5sten Juli v. J. wegen Zusammenberufung der Stände des Königreichs Preußen zu dem ersten Provinzial-Landtage, mache ich hiermit bekannt, daß nunmehr den Allerhöchsten Befehlen gemäß, die Wahl der Abgeordneten aller Stände zu diesem Provinzial-Landtage, vor sich gehen wird. Die nachstehende Uebersicht enthält die Eintheilung der Wahlbezirke und die für jeden derselben zu Wahl-Kommissarien ernannten Herren Landräthe, welche das Wahlgeschäft leiten werden, und deshalb von mir mit einer besonderen Anweisung versehen worden sind. Ich fordere demnach die, durch das Gesetz zur Theilnahme an ständische Angelegenheiten berufenen Bewohner des Provinzial-Verbandes hiemit auf, den Einladungen der Herren Wahl-Kommissarien, so wie der übrigen Herren Landräthe, in Betreff der innerhalb ihrer Kreise von ihnen zu leitenden Primair-Wahlen, nachzukommen, und durch eine rege Theilnahme mit dahin zu wirken, daß die landesväterliche

Abstract of Return of Births and Deaths registered in the Sub-District of Kilmarnock, in the District of Kilmarnock, in the County of Ayr, during the Quarter ending 31st December 1855.

Number	When and where Registered	Name and Surname of Child	Sex	Name and Surname of Father	Name and Maiden Surname of Mother	Rank or Profession of Father	When Born	Signature, Qualification, and Residence of Informant
1	1855 October 1 Kilmarnock	Robert	Male	Robert Wilson	Jane Wilson, Mitchell	Weaver	1855 September 24	Robert Wilson, Father, Kilmarnock
2	1855 October 1 Kilmarnock	Jane	Female	Thomas Gibson	Mary Gibson, Hamilton	Miner	1855 September 25	Thomas Gibson, Father, Kilmarnock
3	1855 October 2 Kilmarnock	William	Male	John Campbell	Agnes Campbell, Smith	Labourer	1855 September 26	John Campbell, Father, Kilmarnock
4	1855 October 2 Kilmarnock	Agnes	Female	James Hamilton	Elizabeth Hamilton, Wright	Carpenter	1855 September 27	James Hamilton, Father, Kilmarnock
5	1855 October 3 Kilmarnock	Mary	Female	Alexander Brown	Margaret Brown, Cunningham	Shoemaker	1855 September 28	Alexander Brown, Father, Kilmarnock
6	1855 October 3 Kilmarnock	John	Male	Peter Stewart	Isabella Stewart, Dunlop	Blacksmith	1855 September 29	Peter Stewart, Father, Kilmarnock
7	1855 October 4 Kilmarnock	Elizabeth	Female	Andrew Thomson	Helen Thomson, Wallace	Tailor	1855 September 30	Andrew Thomson, Father, Kilmarnock
8	1855 October 4 Kilmarnock	Margaret	Female	David Morrison	Janet Morrison, Fleming	Mason	1855 October 1	David Morrison, Father, Kilmarnock
9	1855 October 5 Kilmarnock	Thomas	Male	Hugh Kennedy	Catherine Kennedy, Boyd	Engineer	1855 October 2	Hugh Kennedy, Father, Kilmarnock
10	1855 October 5 Kilmarnock	Helen	Female	Robert Scott	Ann Scott, Gray	Clerk	1855 October 3	Robert Scott, Father, Kilmarnock
11	1855 October 6 Kilmarnock	James	Male	William Young	Mary Young, Miller	Farmer	1855 October 4	William Young, Father, Kilmarnock
12	1855 October 6 Kilmarnock	Ann	Female	George Wallace	Jane Wallace, Hunter	Gardener	1855 October 5	George Wallace, Father, Kilmarnock
13	1855 October 7 Kilmarnock	Peter	Male	Charles Fleming	Sarah Fleming, Cowan	Painter	1855 October 6	Charles Fleming, Father, Kilmarnock
14	1855 October 7 Kilmarnock	Isabella	Female	Walter Dunlop	Margaret Dunlop, Orr	Weaver	1855 October 7	Walter Dunlop, Father, Kilmarnock
15	1855 October 8 Kilmarnock	Andrew	Male	Thomas Hunter	Elizabeth Hunter, Reid	Labourer	1855 October 8	Thomas Hunter, Father, Kilmarnock
16	1855 October 8 Kilmarnock	Janet	Female	Robert Cowan	Mary Cowan, Boyd	Miner	1855 October 9	Robert Cowan, Father, Kilmarnock
17	1855 October 9 Kilmarnock	David	Male	John Reid	Agnes Reid, Wright	Carpenter	1855 October 10	John Reid, Father, Kilmarnock
18	1855 October 9 Kilmarnock	Catherine	Female	Hugh Boyd	Jane Boyd, Smith	Blacksmith	1855 October 11	Hugh Boyd, Father, Kilmarnock
19	1855 October 10 Kilmarnock	Hugh	Male	Alexander Orr	Helen Orr, Wallace	Tailor	1855 October 12	Alexander Orr, Father, Kilmarnock
20	1855 October 10 Kilmarnock	Sarah	Female	Peter Gray	Margaret Gray, Cunningham	Shoemaker	1855 October 13	Peter Gray, Father, Kilmarnock

Ister Stand.

Wahl-Bezirke.		Namen der dazu gehörigen landräthlichen Kreise	Zahl der Abgeordneten jedes Wahl-Bezirks.	Namen der Wahlörter und der Kommissarien.
V.	1	Neustadt . . .	1	Neustadt, Landes-Direktor v. Welper.
VI.	1	Stargardt . . .	1	Stargardt, Landrath v. Schlieben.
VII.	1	Culm	1	Culm, Landrath Rosenhagen.
VIII.	1	Conitz	1	Conitz, Landrath v. Schleinitz.
IX.	1	Deutsch Crone . .	1	Deutsch Crone, Landrath v. Germar.
X.	1	Flatow	1	Schlochau, Landrath Lesse.
	2	Schlochau . . .		
XI.	1	Graudenz . . .	1	Graudenz, Landrath v. Grusinski.
XII.	1	Löbau	2	Strasburg, Landrath v. Wybicki.
	2	Strasburg . . .		
XIII.	1	Schwetz,		
	2	Marienwerder, in so weit der Kreis nicht zu Ostpreußen geschlagen ist	1	Schwetz, Landrath v. Lewinski.
XIV.	1	Thorn	1	Thorn, Landrath v. Grabczewski.
14		Summa .	15	

Iter Stand.

Wahl-Bezirke.		Namen der zu jedem Wahlbezirk gehörigen Städte.	Zahl der von diesen zu wählenden Deputirten.	Namen der Wahlörter und der Kommissarien.
		A. Städte die Viril-Stimmen haben.		
I.	1	Danzig	3	Danzig.
II.	1	Elbing		Elbing.
III.	1	Thorn	1	Thorn.
IV.	1	Graudenz	1	Graudenz.
V.	1	Marienwerder . .	2	
	2	Marienburg . . .		
	3	Culm		
		Es wählen zum ersten Male die Städte Marienwerder und Marienburg, zum zweiten Male die Städte Marienburg und Culm, und zum dritten Male Culm und Marienwerder jede einen Deputirten.		
		B. Städte welche kollektiv wählen.		
VI.		Die kleinen Städte des Danziger Regierungsbezirks .	1	Stargardt, Landes-Direktor v. Weiher.

Date	Hour	Barometer	Thermometer	Wind	Weather
1	8	29.90	70	S.W.	Fair
	12	29.90	80	S.W.	Fair
	4	29.90	80	S.W.	Fair
	8	29.90	70	S.W.	Fair
2	8	29.90	70	S.W.	Fair
	12	29.90	80	S.W.	Fair
	4	29.90	80	S.W.	Fair
	8	29.90	70	S.W.	Fair
3	8	29.90	70	S.W.	Fair
	12	29.90	80	S.W.	Fair
	4	29.90	80	S.W.	Fair
	8	29.90	70	S.W.	Fair
4	8	29.90	70	S.W.	Fair
	12	29.90	80	S.W.	Fair
	4	29.90	80	S.W.	Fair
	8	29.90	70	S.W.	Fair
5	8	29.90	70	S.W.	Fair
	12	29.90	80	S.W.	Fair
	4	29.90	80	S.W.	Fair
	8	29.90	70	S.W.	Fair
6	8	29.90	70	S.W.	Fair
	12	29.90	80	S.W.	Fair
	4	29.90	80	S.W.	Fair
	8	29.90	70	S.W.	Fair
7	8	29.90	70	S.W.	Fair
	12	29.90	80	S.W.	Fair
	4	29.90	80	S.W.	Fair
	8	29.90	70	S.W.	Fair
8	8	29.90	70	S.W.	Fair
	12	29.90	80	S.W.	Fair
	4	29.90	80	S.W.	Fair
	8	29.90	70	S.W.	Fair
9	8	29.90	70	S.W.	Fair
	12	29.90	80	S.W.	Fair
	4	29.90	80	S.W.	Fair
	8	29.90	70	S.W.	Fair
10	8	29.90	70	S.W.	Fair
	12	29.90	80	S.W.	Fair
	4	29.90	80	S.W.	Fair
	8	29.90	70	S.W.	Fair

Ilfter Stand.

Wahl-Bezirke.		Namen der landräthlichen Kreise.	Zahl der darin befindlichen Ortschaften, welche jede einen Wähler zu stellen hat.	Zahl der von diesen zu stellenden Bezirks-Wählern		Zahl der von den Bezirks-Wählern zu wählenden Abgeordneten.	Namen der Wahlörter und der Kommissarien.
				in jedem Kreise	in jedem Wahlbezirke.		
I.	1	Elbing . .	162	16			
	2	Marienburg .	168	17			Marienburg,
	3	Stuhm . .	164	17	50	2	Landr. Hüllmann.
II.	1	Danziger Landkr.	16	210	27		Danzig,
	2	dito. Stadtkreis		22	3	30 1	Polizeipräsid. und
III.	1	Neustadt . .	329	13			Landr. v. Vegesack
	2	Berent . .	296	12			
	3	Carthaus .	360	14			Stargardt,
	4	Stargardt .	264	11	50	1	Ja. des Direktor
IV.	1	Deutsch Crone	172	8			v. Weiher.
	2	Flatow . .	146	9			
	3	Schlochau .	295	16			
	4	Conitz . .	316	17	50	1	Schlochau,
V.	1	Löbau . .	193	9			Landrath Lesse.
	2	Strasburg .	369	18			
	3	Thorn . .	255	12			
	4	Graudenz .	234	11	50	1	Rheden,
VI	1	Culm . .	260	21			Landrath v Grutzinski.
	2	Schwetz . .	320	25			
	3	Marienwerder, in so weit dieser Kreis nicht zu Ostpreußen geschlagen ist	60	4	50	1	Schwetz, Landrath v. Lewinski.
6		Summa .	4585	280	280	7	

§ 3. Bekanntmachungen. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger.

§ 4. Gründer. Gründer der Gesellschaft sind:

1. Der Kaufmann Hermann Schmidt in Berlin, Wilhelmstraße 12,
2. der Kaufmann Ernst Meyer in Berlin, Wilhelmstraße 12,
3. der Kaufmann Wilhelm Müller in Berlin, Wilhelmstraße 12.

§ 5. Grundkapital. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1 000 000 Mark (eine Million Mark).

§ 6. Aktien. Das Grundkapital zerfällt in 1000 Aktien zu je 1000 Mark.

Die Aktien lauten auf den Inhaber.

§ 7. Einzahlungen. Auf jede Aktie sind 25 % des Nennbetrages bar einzuzahlen.

§ 8. Vorstand. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.

Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat.

§ 9. Vertretung. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten.

§ 10. Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung.

§ 11. Generalversammlung. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.

Die Einberufung muß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung erfolgen.

§ 12. Stimmrecht. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

§ 13. Beschlußfassung. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nicht das Gesetz eine größere Mehrheit vorschreibt.

§ 14. Jahresabschluß. Der Jahresabschluß ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres aufzustellen.

§ 15. Gewinnverteilung. Der Reingewinn wird wie folgt verteilt:

1. 5 % werden dem gesetzlichen Reservefonds zugeführt, bis dieser 10 % des Grundkapitals erreicht hat,
2. 4 % werden als Dividende an die Aktionäre verteilt,
3. der Rest wird nach Beschluß der Generalversammlung verteilt.

§ 16. Auflösung. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

§ 17. Kosten. Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrage von 5000 Mark.

Berlin, den 15. Januar 1900.

Hermann Schmidt
Ernst Meyer
Wilhelm Müller

[illegible] [illegible] [illegible] [

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 10. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 10.

Marienwerder, den 5. März 1824.

Marienwerder. Nachdem das subhastirte Erbpachts-Vorwerk in Groß Jesewitz Domainen-Amts Ostrowitt unmittelbar am linken Weichsel-Ufer ¾ Meile von Mewe und 1½ Meilen von Marienwerder, dem Domainen-Fiskus adjudicirt worden, so wird solches den 10. April d. J. im Regierungs-Konferenz-Gebäude hieselbst zur anderweiten Austhuung oder zur Verpachtung auf ein Jahr vom 1. Juni d. J. ab, öffentlich ausgeboten werden. Es gehören dazu

241	Morgen	10	Ruthen	Acker, auf der Höhe im Gemenge mit dem Dorfe,
8	—	140	—	Gärte,
18	—	46	—	Wiesen, unmittelbar an der Weichsel, wovon aber 4 Morgen 155 Ruthen versandet sind,
8	—	—	—	Weide an der Weichsel,
98	—	137	—	Gesträuche auf der Höhe,
1	—	102	—	Hof- und Baustellen,
25	—	97	—	Wege, Brücher und Unland,
zusammen 401	Morgen	172	Ruthen	preuß., wovon die grundherrliche Rente mit 95 Rthlr. 15 sgr. ermittelt ist.

Außerdem sind

4 Morgen 114 Ruthen an Eigenkäthner gegen 9 Rthlr. 10 sgr. Grundzins ausgethan und die ursprüngliche Kontribution wird mit 50 Rthlr.

zu 1gr. 10 pf. beibehalten, und außer den Kanon zu entrichten. Die Gebäude sind mit 680 Rthlr. abgeschätzt, das Winterfeld ist zugesät und das Sommerfeld und die Gärte werden gleichfalls bestellt werden. Die näheren Bedingungen, unter welchen die Ausbietung sowohl zum Verkauf als zur Vererbpachtung oder zur einjährigen Zeitpacht den 10. April d. J. geschehen wird, können in der hiesigen Regierungs-Registratur der 2ten Abtheilung und bei dem Domainen-Amte Ostrowitt eingesehen werden. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums ab, jedoch bleibt der Mitbietende, bis solcher erfolgt, an sein Bot gebunden. Er muß aber am Licitations-Termin wenigstens 300 Rthlr. in Staats-Papieren bei der Regierungs-Haupt-Kasse deponiren, auch beim Kauf $\frac{1}{4}$ des Kaufgeldes und bei der Erbpacht die Hälfte des Erbstandsgeldes vor der Uebergabe baar bezahlen.

Die Bezahlung der Saaten und des sonstigen Inventarii muß gleichfalls bei der Uebergabe baar geschehen. Bei der einjährigen Pacht wird vor der Uebergabe $\frac{1}{4}$ der Pacht-Summe baar entrichtet, und die Saaten und das Inventarium sind durch eine Kautions-Leistung in Staats-Papieren sicher zu stellen.

Den 14. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Thorn. Die Gastwirthschaft in den Garten-Anlagen der hiesigen Weichsel-Ziegelei, zu welcher, außer der Benutzung der Gärte, auch die auf dem Weichselstrom der Ziegelei gegen über liegende Wyßowker Kämpe, worin 3 Kühe beweidet, auch das nöthige Winter-Futter gewonnen werden kann, imgleichen ein Stück Säeland zum Anbau von Garten-Früchten gehört, soll von Trinitatis 1824. bis dahin 1827. aufs neue verpachtet werden.

Zu diesem Behuf sind die Licitationstermine auf den 15 März, den 12 und 15 April d. J. Vormittags um 10 Uhr allhier zu Rathhause angesetzt, und werden Pachtlustige zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pacht-Gegenstände zuvor in Augenschein genommen und die Pacht-Bedingungen bei uns eingesehen werden können.

Den 12. Februar 1824.

Der Magistrat.

Bromberg. Der nach dem Kalender auf den 5. April c. bestimmte hiesige Jahrmarkt wird, weil er unerwartet mit dem Posenschen zusammentrifft, auf den 22. März c. verlegt, auch wird der 3te hiesige Jahrmarkt nicht, wie es in dem Posenschen Kalender heißt, Montag nach dem 20. Trinitatis, sondern Montag nach dem 13 Trinitatis hieselbst statt finden.

Den 24. Februar 1824.

Der Magistrat.

Kulm. Von dem unterzeichneten Gerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Resubhastation des Erbpachtsguts Bahrendorff gemäß Verfügung vom 3. Februar c. aufgehoben ist.

Den 17 Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg Daß hieselbst sub Nro. 77. alter und 84. neuer Zählung gelegene, zur Nachschmidtmeister Martin Rybatzkischen Konkursmasse gehörige Bürger- und Mälzenhaus, welches mit den dazu gehörigen Radikalien als einem sogenannten Freigut und Zehntelhufenstück auf 492 Rthlr. 7 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, und welche Taxe in der hiesigen Gerichtsregistratur täglich näher nachgesehen werden kann, soll, da in dem am 3. September a. c. angestandenen Lizitationstermin kein Gebot erfolgt ist, auf den Antrag der Gläubiger in Termino den 29 März a. f. um 9 Uhr Morgens allhier zu Rathhause zum öffentlichen Verkauf nochmals ausgeboten werden; dieser Termin ist dergestallt peremtorisch, daß auf später eingehende Gebote nicht geachtet, sondern mit Bewilligung der Gläubiger der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, der zugleich Besitz- und Zahlungsfähig ist, ertheilt werden wird.

Zugleich werden auch alle unbekannte Real- und Personal-Gläubiger hierdurch vorgeladen, sich in diesem Termin ohnfehlbar zu melden und ihre etwanigen Ansprüche gehörig zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Forderungen an die Masse präkludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Gläubiger auferlegt werden wird.

Den 22. Oktober 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Nachstehende von dem Gastwirth Friedrich Fischer hieselbst in der Gastwirth Feldschowschen Erbschafts Sache erstandene Grundstücke, als:

1) das hieselbst sub Nro. 34 alter und Nro. 38. neuer Zählung gelegene Bürger- und Mälzenbräuer-Haus nebst daran gebautem Gaststall und die dazu gehörigen Radikalien, einem sogenannten Freigut und Zehntehalbhufenstück,
2) eine Scheune nebst Schoppen Nro. 18 alter und Nro. 22. neuer Zählung,
3) ein Garten-Platz Nro. 11. neuer Zählung,
4) zwei Hufen Land nebst Bohlen, Wischande und Hauptstück,
5) einem Saemorgen von ungefähr 2 Morgen Flächen-Inhalt;

welche sämmtliche Grundstücke auf 2435 Rtlr. 22 sgr. 4 pf. gerichtlich taxirt worden sind und welche Taxe in der hiesigen Registratur täglich näher nachgesehen werden kann, sollen wegen nicht erfüllter Verkaufsbedingungen resubhastirt und in Termino den 26. Februar, den 28. April und den 12. Juli a. k. um 9 Uhr Morgens zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden; der letzte Termin ist dergestalt peremtorisch, daß auf später eingehende Gebote keine Rücksicht genommen, sondern mit Bewilligung der Feldschowschen Erben und Gläubiger der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden der zugleich besitz- und zahlungsfähig sein muß, ertheilt werden wird.

Den 8. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Löbau. Auf den Antrag der Besitzer, soll das im Amte Löbau 1 Meile von hier belegene Erbpachts-Vorwerk polnisch Görlitz auf 3 nacheinander folgende Jahre, nehmlich von Johanni 1824 bis dahin 1827 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu haben wir einen Termin auf den 31ten März a. c. vor dem Deputirten Herrn Assessor Gerner in unserem Konferenzzimmer anberaumt, und laden zu demselben Pachtlustige ein. Bemerkt wird, daß nach dem im Jahre 1822. gefertigten Anschlage das Vorwerk 105 Scheffel Winter-Aussaat, dabei Brau- und Brennerei, und an Pertinenzien den Krug in Görlitz und Rosenthal, desgleichen 5 Schaarwercks-Bäuerliche Hufen im Amts-Dorfe Zellkau, und Dienstleistungen von alle diesem jährlich 209 Rtlr. 21 sgr. und an unbeständigen Gefällen 43 Rthlr. 23 sgr. hat.

Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden,

und muß übrigens der Pächter eine Kaution von 200 Rthlr. entweder baar, oder in Staats-Papiere bestellen.

Den 13. Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schlochau. Das zur Johann und Katharina Döhnschen Pupillen-Masse gehörige, zu Mossin belegene Priesterbauergrundstück von 4 Hufen nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden soll im Termine den 25. März c. hier an gewöhnlicher Gerichtsstäte anderweit auf 3 Jahre von Johanni c. ab an den Meistbietenden verpachtet werden; welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Den 8. Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schlochau. Der zur Schulz Johann Müllerschen Konkursmasse gehörige zu Rosenfelde sub Nro. 2. belegene und aus 3 Hufen 26 Morgen und 90 []Ruthen bestehende Freischulzenhof soll im Termine den 25. März c. Vormittags 9 Uhr hieselbst verpachtet werden, wozu hierauf reflektirende eingeladen werden.

Den 8. Februar 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Mewe. In Termino den 20. März c. sollen vor der hiesigen Gerichtsstube mehrere im Wege der Exekution abgepfändete Gegenstände, bestehend in mehreren Meubles, einer achttägigen Stuben- und einer Stutz-Uhr, 2 großen Spiegeln, einem zweispännigen beschlagenen Spazierwagen, mehrerem Silberzeug und vier goldnen Ringen nebst einem goldenen Kreuz, an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden; welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Den 17. Februar 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Neuenburg. Die im Amte Ostrowitt belegene, dem Müller Philipp Fritz gehörige sogenannte kleine Mahlmühle, wozu 3 Hufen 10 Morgen 34 Ruthen Land gehören, und welche mit dem Lande auf 36 Rthlr. 25 sgr. 6 pf. abge-

schätzt ist, soll in Termino den 31. März c. im Amte Ostrowitt meistbietend verkauft werden; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Den 23 Februar 1824.

Königl. Preuß Landgericht Ostrowitt.

Stargardt. Zu Folge Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung sollen aus den Forst-Revieren Okonin, Wirthy und Wilhelmswalde nachstehende Kiefern Nutz- und Brennhölzer im Wege des Meistgebots verkauft werden:

1) auf den Ablagen am Schwarzwasser bei Wolthal, Conradsberg, Bösenfliesch und Hutta, Reviers Okonin,
   a. 300 Stück gesundes Kiefern Langholz 48 Fuß lang, 10—12 Zoll im Zopf und darüber stark,
   b. 387 ½ Klafter gar z trockenes Kiefern Kloben-Brennholz,
2) in der Forst und auf dem Stamme stehend
   c. 200 Stück Kiefern Sägeböcke 27 Fuß lang 15 Zoll und darüber im Wipfel stark,
3) im Revier Wirthy auf der Ablage bei Zimnisdrole 800 Stück Kiefern Brennholz,
4) 3650 Klafter Kiefern Brennscheite auf den Ablagen am Schwarzwasser und Preussnaer Fluß.

Der Termin zum Verkauf dieser Hölzer ist den 15. März c. Vormittags um 10 Uhr in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Forst-Inspektion anberaumt und werden Kauflustige zu derselben mit dem Bemerken eingeladen daß die oben aufgeführten Kiefern Langhölzer in diesem Jahr auf dem Schwarzwasser verflößt und die an jedem beliebigen Punkte der Weichsel und Nogat kostenfrei abgeliefert werden können.

Den 16. Februar 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Gaudenz. Die Arbeits-Kräfte der hiesigen Hafslinge sollen durch die Einlieferungen von Arbeits-Materialien, sowohl Spinnerei, Leinweberei als auch wenn es gewünscht wird, auf eine andere Art [illegible] in Thätigkeit gesetzt und in einer abzuhaltenden Lizitation die billigsten Anerbietungen abgegeben werden, wonächst solche nach gehöriger Vorlegung höhern Orts die Festsetzung erlangen werden.

On Rare Earth Minerals from Arendal and Hitterö.

By Prof. W. C. Brögger, Christiania.

Received March 1st, 1890.

Abstract.—Description of the following minerals: Gadolinite, Ytterspar, Fergusonite, Euxenite, Polycrase, Aeschynite, Tscheffkinite, Cerite, Orthite, Allanite, Monazite, Xenotime, Gummite, Thorite, Thorianite, Uranothorite, Pyrochlore, Microlite, Hatchettolite, Columbite, Tantalite, Wolframite, Scheelite, Wolfram, Molybdenite, Bismuthinite, Bismuthite, Bismuth, Tetradymite, Bismuthic Ochre, Bismuthic Blende, Bismuthic Silver, Bismuthic Copper, Bismuthic Nickel, Bismuthic Cobalt, Bismuthic Iron, Bismuthic Manganese, Bismuthic Lead, Bismuthic Tin, Bismuthic Zinc, Bismuthic Antimony, Bismuthic Arsenic, Bismuthic Mercury, Bismuthic Gold, Bismuthic Platinum, Bismuthic Palladium, Bismuthic Rhodium, Bismuthic Iridium, Bismuthic Osmium, Bismuthic Ruthenium, Bismuthic Tungsten, Bismuthic Molybdenum, Bismuthic Vanadium, Bismuthic Chromium, Bismuthic Titanium, Bismuthic Zirconium, Bismuthic Thorium, Bismuthic Uranium, Bismuthic Cerium, Bismuthic Lanthanum, Bismuthic Didymium, Bismuthic Yttrium, Bismuthic Erbium, Bismuthic Terbium, Bismuthic Ytterbium, Bismuthic Scandium, Bismuthic Beryllium, Bismuthic Magnesium, Bismuthic Calcium, Bismuthic Strontium, Bismuthic Barium, Bismuthic Lithium, Bismuthic Sodium, Bismuthic Potassium, Bismuthic Rubidium, Bismuthic Caesium, Bismuthic Ammonium, Bismuthic Hydrogen, Bismuthic Oxygen, Bismuthic Sulphur, Bismuthic Selenium, Bismuthic Tellurium, Bismuthic Fluorine, Bismuthic Chlorine, Bismuthic Bromine, Bismuthic Iodine, Bismuthic Nitrogen, Bismuthic Phosphorus, Bismuthic Boron, Bismuthic Carbon, Bismuthic Silicon, Bismuthic Germanium, Bismuthic Tin, Bismuthic Lead, Bismuthic Zinc, Bismuthic Antimony, Bismuthic Arsenic, Bismuthic Mercury, Bismuthic Gold, Bismuthic Platinum, Bismuthic Palladium, Bismuthic Rhodium, Bismuthic Iridium, Bismuthic Osmium, Bismuthic Ruthenium, Bismuthic Tungsten, Bismuthic Molybdenum, Bismuthic Vanadium, Bismuthic Chromium, Bismuthic Titanium, Bismuthic Zirconium, Bismuthic Thorium, Bismuthic Uranium, Bismuthic Cerium, Bismuthic Lanthanum, Bismuthic Didymium, Bismuthic Yttrium, Bismuthic Erbium, Bismuthic Terbium, Bismuthic Ytterbium, Bismuthic Scandium, Bismuthic Beryllium, Bismuthic Magnesium, Bismuthic Calcium, Bismuthic Strontium, Bismuthic Barium, Bismuthic Lithium, Bismuthic Sodium, Bismuthic Potassium, Bismuthic Rubidium, Bismuthic Caesium, Bismuthic Ammonium, Bismuthic Hydrogen, Bismuthic Oxygen, Bismuthic Sulphur, Bismuthic Selenium, Bismuthic Tellurium, Bismuthic Fluorine, Bismuthic Chlorine, Bismuthic Bromine, Bismuthic Iodine, Bismuthic Nitrogen, Bismuthic Phosphorus, Bismuthic Boron, Bismuthic Carbon, Bismuthic Silicon, Bismuthic Germanium.

des Monats Mai geschehen kann, und daß der Sequestor Herr Holm in Szyn den Pachtliebhabern mit dem ganzen Umfange der Güter bekannt machen wird.

Salno, den 28. Februar 1824.

Die landschaftliche Sequestrations-Kommission.

Dem Auftrage Einer Königl. Landschafts-Direktion zufolge, werden die Lautenseeschen Güter bestehend aus drei Vorwerkern, der Mühle und Bauerdorfe, auf drei anderweitige Jahre von Johanni c. ab sowohl einzeln oder zusammen am 25. März c. verpachtet.

Sämmtliche Pachtlustige werden demnach ersucht, sich mit einer hinlänglichen Kaution versehen Nachmittage um 2 Uhr am benannten Tage in dem Hofe zu Lautensee einzufinden.

Buchwalde bei Marienburg, den 26. Februar 1824.

Donimierski.

Es ist mein Wille meine sämmtlichen Karnitten- und Schnellwaldschen Güter in Ostpreußen, eben so auch die Tromnauschen Güter in Westpreußen von Johanni c. sowohl theilweise, lieber jedoch alle beisammen, zu verpachten. Es steht hiezu den 1. April c. Termin im hiesigen Oekonomie-Zimmer an, und lade ich alle diejenigen, welche neben einem bewährten Rufe von guten Wirthschafts-Kenntnissen, auch ein bedeutendes Kapital zur Kautionsstellung nachweisen können, hiezu ein. Die Pachtanschläge dieser sehr bedeutenden Güter, welche sich besonders zur edlen Schaafzucht eignen, sind jederzeit hier einzusehen.

Karnitten bei Saalfeld in Ostpreußen am 15. Februar 1824.

Freiherr v. Schöneich.

Das Register zur Gesetzsammlung für die Jahre 1810 bis 1822. geh. 15 sgr. — Interessentabelle nach Rthlr. und Silbergroschen geh. 12 sgr. — Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffen 2te Auflage geheftet 25 sgr., bei Quantitäten werden 10 sgr. Rabatt gezahlt.

Hartungsche Hofbuchdruckerei zu Königsberg in Pr.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 11.

Marienwerder, den 12. März 1824.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Betreffend die Zahlungen in Koupons von Staats-Schuldscheinen, Domainen-Pfandbriefen, Kurmärkischen Obligationen ꝛc.

No. I. Nach der zwischen dem Königl Finanz-Ministerium und der Haupt Verwaltung der Staats-Schulden getroffenen Uebereinkunft ist beschloßen worden, die Annahme aller fälligen, von der leßtern ausgefertigten Zins-Koupons, bei allen Abgaben an den Staat und allgemein bei allen zu den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen, statt baarem Gelde, nachzulassen, und mithin die betreffende Bestimmung, welche bisher nur für die fälligen Zins-Koupons von den Staats-Schuldscheinen gegolten hat, auch auf die Koupons von Domainen-Pfandbriefen, Kurmärkischen Obligationen und Neumärkischen Interims-Scheinen auszudehnen, wobei es übrigens für jeßt noch sein Bewenden dabei behält, daß die allgemeine Verbindlichkeit zur Realisation fälliger Koupons, welche jeder öffentlichen Kasse obliegt, sich auf die Zins-Koupons von Staats-Schuldscheinen beschränkt.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen wird solches mit der Anweisung bekannt gemacht, in Absicht der vorgedachten, nach der gegenwärtigen erweiternden Bestimmung von jeßt ab in zahlungsstatt anzunehmenden,

nicht von Staats-Schuldscheinen originirenden Koupons durchaus eben so zu verfahren, wie bisher mit denen von Staats-Scheinen geschehen ist und auch künftig geschehen soll.

Marienwerder, den 24. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Betreffend die Steuer von inländischen Tabacksblättern.

No. II. Ohnerachtet die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9ten Januar 1822, welche durch das Amtsblatt 1822 pag. 98 den Eingesessenen des hiesigen Departements bekannt gemacht worden ist, ausdrücklich verordnet, daß jeder Käufer von inländischen Tabacksblättern, vor dem 1sten August des auf ihre Erzeugung folgenden Jahres, verbunden sein soll, die Steuer zu erlegen und dem Produzenten die erhaltene Quittung (wenn er sich jedoch ein Duplikat von der Steuer-Behörde geben lassen kann) einzuhändigen, so ist diese Vorschrift, doch noch nicht überall befolgt worden, weshalb wir solche zu besserer Nachachtung hiedurch ernstlich in Erinnerung bringen.

Marienwerder, den 1. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Preuß. Ober-Landes Gerichts von Westpreußen.

No. III. Die Vorschrift des §. 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 22sten Februar 1823 wegen Aufhebung der militairischen Strafverwandlung, wornach:

von dem Tenor eines jeden Straferkenntnisses gegen einen beurlaubten Landwehrmann oder zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten, wenn es nicht blos eine Geldstrafe betrift, sogleich nach beschrittener Rechtskraft des Urtheils, oder bei vorläufiger Ablieferung des Sträflings zur Festung, imgleichen von der erfolgten Bestätigung:

„dem Brigade Kommandeur der Provinzial-Landwehr in dessen Bezirk der Verurtheilte domicilirt,"

nachrichtlich Abschrift mitgetheilt werden soll,

wird nicht überall von den Inquirenten und Gerichten genau befolgt; vielmehr statt der gesetzlich vorgeschriebenen Mittheilung an den Brigade-Kommandeur, solche an das betreffende Landwehr-Bataillon bewirkt.

Da letzteres aber zu dem in gedachter Verordnung beabsichtigten Zwecke nicht genügt; so werden sämmtliche, Kriminal-Untersuchungen führende Gerichtsbehörden im Bezirke des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts Kriminal-Senats, hierdurch zur pünktlichen Befolgung der Vorschrift des §. 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 22sten Februar 1823 angewiesen.

Marienwerder, den 24. Februar 1824.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Bekanntmachungen.

Das in der Stadt Gurzno belegene bisherige Königl. Oberförster-Dienst-Etablissement mit den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, und 2 Obst- und Gemüsegärten von circa 2¼ Morgen Magdeburgischer Größe, soll in öffentlicher Lizitation meistbietend zum Verkauf gestellt werden.

Der Termin dazu ist auf den 26ten März d. J. in dem Oberförster-Hause selbst anberaumt und wird von dem Forst-Inspektor Richter aus Ruda abgehalten werden.

Die Verkaufs-Bedingungen können bei dem rc. Richter zu Ruda bei Strasburg, bei dem Oberförster Kellner zu Gurzno und in unserer Forst-Registratur allhier eingesehen werden, auch ist jedem Kaufliebhaber überlassen, sich vorher örtliche nähere Kenntnisse von dem Zustande des Etablissements und seines Zubehörs zu verschaffen.

Kaufliebhaber werden eingeladen sich mit Kaution versehen, in Termin einzufinden, und ihre Gebote abzugeben.

Marienwerder, den 11. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Das Vorwerk Malchow Amts Rügenwalde, soll wegen eingetretener Umstände, auf die beiden Jahre von Trinitatis 1824 bis dahin 1826 im Wege der Lizitation zur Pachtnahme ausgeboten worden, und ist der Lizitationstermin auf den 31sten März d. J. angesetzt, zu welchem Pachtliebhaber, welche die erforderliche Sicherheit nachweisen und mindestens 500 Rthlr. in Staats-Schuldscheinen oder andern sichern Papieren deponiren können, sich in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Regierung einfinden mögen.

Die zum Grunde zu legenden Pacht-Bedingungen können in unserer Registratur 2te Abtheilung jederzeit eingesehen werden.

Cöslin, den 19 Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Allen in Westpreußen lebenden Kandidaten der Theologie, welche bereits die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben, und jetzt in die Zahl der Kandidaten des Predigt-Amtes aufgenommen zu werden wünschen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Termin zur nächsten Prüfung pro ministerio auf die ersten Tage des Monats Mai d. J angesetzt ist.

Wer daran Theil nehmen will, hat sich bis zum 20sten März d. J. bei uns zu melden, und dabei zugleich seinen Taufschein, curriculum vitæ, die Universitäts-Zeugnisse, das Attest der Erlaubniß zum Predigen, ein Zeugniß von dem Superintendenten, in dessen Inspection er sich gegenwärtig aufhält, wie auch den Beweis von der erledigten Militairpflichtigkeit einzusenden, worauf ihm alsdann das Nähere dieser Prüfung durch eine besondere Verfügung unmittelbar eröfnet werden wird.

Danzig, den 16 Februar 1824.

Königl. Konsistorium von Westpreußen.

Um den häufigen Gesuchen wegen Aufnahme von Zöglingen und Seminaristen in die Bildungs-Anstalt in Jenkau, Einhalt zu thun, machen wir hiemit bekannt, daß sämmtliche bis zum Jahre 1825 in der Erziehungs-Anstalt

und in dem Schullehrer-Seminar zu Jenkau vakant werdenden Freistellen bereits vergeben sind.

Danzig, den 21. Februar 1824.

Königl. Konsistorium von Westpreußen.

Nachricht
wegen des Unterrichts in der Königl. Bau-Akademie zu Berlin.

Mit dem ersten April d. J. wird die Leitung des Unterrichts der Königl. Bau-Akademie, so weit solche die Bildung der Feldmesser und Provinzial-Baumeister betrifft, zum Ressort des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und Bauwesen gehören, weshalb diejenigen, welche im nächsten Sommerhalbenjahre an dem Unterrichte über:

1. Trigonometrie, Körperlehre und beschreibende Geometrie;
2. Praktische Geometrie, mit Uebungen auf dem Felde verbunden;
3. Mechanik und Hydraulik:
4. Allgemeine Baulehren und Konstruction der einzelnen Theile eines Gebäudes;
5. Oekonomische und ländliche Baukunst;
6. Situations-Karten-Zeichnen;
7. Freie Handzeichnung und Bau-Verzierungen;
8. Architektonisches Zeichnen;

Theil nehmen wollen, mit ihren Schulzeugnissen versehen, sich vorher bei dem Herrn Ober-Landes-Bau-Direktor ꝛc Eytelwein zu melden haben, um die erforderliche Anweisung zum Empfange der Matrikel zu erhalten.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die vakante katholische Pfarrstelle zu Neukirch Amts Schlochau, ist von der Königl. Regierung dem Vikarius Jarotzkowski zu Konarzyn konferirt worden.

Der Oberförster v Westernhagen in Wocinowo da, Forst-Inspection Osche ist auf seinen Antrag und mit Beilassung seiner Wiederanstellungs-An-

sprüche aus dem Königl. Dienst geschieden, und ist diese Stelle dem bisherigen Oberförster Marx in Witkowko vom 1sten Mai c. ab, provisorisch übertragen worden.

Die Verwaltung des Reviers Witkowko aber übernimmt der Oberförster Pauly in Mokrilas bei Gollub vom 1sten Mai c. ab.

In der Stadt Lautenburg sind zu unbesoldeten Rathmännern die Bürger

Martin Tischler,
Friedrich Woycke sen.
Johann Michael Hartke und
Johann Redmann

auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

Der Grenz-Aufseher Nautsch aus Thorn ist mit dem provisorischen Steuer-Aufseher Heyder zu Riesenburg verwechselt, so daß ersterer in die Stelle und Geschäfte des letzteren und letzterer in die Functionen des ersteren tritt.

Die Frauen Ernestine Redmann, Maria Riebschläger und Caroline Drews, sind als Hebammen bestätigt und ihnen die Wohnsitze zu Eckfehr, Mellentien und Harmelsdorff Dt. Croneschen Landraths-Kreises angewiesen.

Die Herren Forst-Inspekteren und Oberförster im hiesigen Departement haben für den abgebrannten Oberförster Klamann in Pommern in einer von dem Oberforstmeister v. Pannwitz veranstalteten Sammlung an mildthätigen Unterstützungs-Beiträgen die Summe von 63 Rthlr. 10 sgr. zusammen geleistet, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 20. Februar 1824.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 12.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 11. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 11.

Marienwerder, den 12. März 1824.

Marienwerder. Die Forst-Beläufe Szerokopas und Wittkowko, nebst der Oberförsterei gleiches Namens, eine Meile von Kulmsee, vier Meilen von Thorn und drei Meilen von Kulm belegen, sollen im bevorstehenden Monat April in einzelnen Parzellen mit der Verpflichtung, solche binnen Jahresfrist mit Gebäuden zu versehen, verkauft oder vererbpacht werden.

Da der Boden recht gut ist, so eignet sich derselbe vorzugsweise zur Einrichtung von bäuerlichen Wirthschaften.

Diejenigen, die sich mit Landbesitz zu versehen wünschen, werden aufgefordert, in dem noch näher bekannt zu machenden und in der Oberförsterei zu Wittkowko abzuhaltenden Lizitationstermin zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Jedoch muß jeder Erwerblustige in dem Termin durch Zeugnisse seiner Gutsherrschaft, oder des ihr vorgesetzten Landraths- oder Domainen-Amts über sein Vermögen und seinen moralischen Lebenswandel sich legitimiren. Wer dies nicht vermag, wird nicht zum Gebot zugelassen.

Die Verkaufs- und Vererbpachtungs-Bedingungen werden im Monat März der Oberförsterei Wittkowko und den Domainen-Aemtern Konczewitz und Strasburg mitgetheilt und den Erwerbslustigen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Den 10. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder. Das zum Nachlasse der Frau Justiz Direktor Goltz gehörige hier in der Rechtstadt sub Nro. 62. belegene, gerichtlich auf 2429 Rthlr. 4 pf. geschätzte Grundstück ist in dem am 30. September pr. angestandenen 3ten Bietungstermine unverkauft geblieben, weil die Erben das Meistgebot von 2620 Rthlr. nicht für annehmlich erachtet haben; auf ihren Antrag ist deshalb ein anderweiter Bietungstermin auf den 12. April c. anberaumt worden, zu welchem Käufer eingeladen werden.

Den 15 Februar 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Marienwerder. Die zur Kaufmann Abraham Hirsch Friedländerschen Konkurs-Masse gehörigen Waaren, nämlich Mützen-Schirme, Knöpfe, Handschuhe, mehrere Sorten Bänder, Strümpfe und dergl. mehr, sollen in Termino den 22 März c. 2 Uhr Nachmittags allhier öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. In diesem Termine soll auch eine Offizier-Scherpe, ein silbernes Kästchen, ein goldener Ring, ein Schlaf-Pelz und 2 Offizier-Uniformen verkauft werden; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Den 2. März 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Marienwerder. Die im Dorfe Kamjonken Amts Marienwerder belegene Freischulzerei von 2 köllmischen, 2 Bauer und 1 Chatul-Hufe und 8 Morgen 200 □Ruthen Erbpachtsland auf 1065 Rthlr. 11 sgr. 1 pf. abgeschätzt, soll im Wege der Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Termin auf den 31. März 1824. angesetzt ist, und wozu Kauflustige mit dem Bemerken anhero eingeladen werden, daß der Zuschlag, wenn nicht besondere Umstände es verhindern, sofort auf den Bestbietenden erfolgen soll.

Die Taxe und die Bedingungen können in der Registratur des unterzeichneten Gerichts täglich eingesehen werden.

Den 24. Januar 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Meiwe.

Mewe. Das dem Salz- und Seehandlungs-Sekretair Engelhardt zugehörige Grundstück zu Jellen, von 2 Hufen 23 Morgen 224 Ruthen Land kulmischen Maaßes, wovon 23¾ Morgen zu zinsfreien eigenthümlichen und 2 Hufen zu emphiteotischen Rechten, deren Besitzjahre in Trinitatis 1838. ablaufen, gehören, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt worden.

Die Lizitationstermine zum Verkauf desselben stehen den 19. Februar den 22. März und den 24. April 1824. die beiden erstern auf der hiesigen Gerichtsstube, der letztere aber, welcher peremtorisch ist, im Amtshause zu Mewe an.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden aufgefordert, in diesen Terminen, vorzüglich aber in dem letzten peremtorischen Termin zu erscheinen, und ihre Gebote abzugeben.

Der Meistbietende hat, wenn sonst keine rechtliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen; die Taxe des Grundstücks, welche auf 685 Rthlr. 20 sgr. 4 pf. abschließt, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 12. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Landgericht.

Mewe. Das dem Einsaassen Christian Kroll jun. zugehörige, in dem Dorfe Großweyde Intendantur-Amts Marienwerder gelegene emphiteotische Grundstück von 2 Hufen 13 Morgen Land kulmischen Maaßes, ist auf den Antrag mehrerer Realgläubiger sub hasta gestellt worden.

Die Lizitationstermine zum Verkauf desselben stehen den 3. Mai, den 5. Juli und den 8. September a. wovon der letzte peremtorisch ist, auf der hiesigen Gerichtsstube an, zu dem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden: daß der Meistbietende, wenn sonst keine rechtliche Hindernisse obwalten, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Die Taxe des Grundstücks schließt auf 3079 Rthlr. 3 sgr. 11 pf. ab, und kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 10. Februar 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Mewe. In Termino den 20. März c. sollen vor der Gerichtsstube hieselbst mehrere im Wege der Exekution abgepfändete Gegenstände, bestehend in Möbeln, Haus- und Wirthschaftsgeräthe, so wie noch mehreres Junghieh, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Den 1. März 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Schlochau. Das zur Jakob Egbrettschen Konkurs-Masse gehörige zu Christfelde sub Nro. 15. belegene, aus 6 Hufen 8 Morgen 150 Ruthen kulmisch bestehende, mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehene und auf 2694 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich abgeschätzte Erbpachts Grundstück ist zur Subhastation gestellt. Die Bietungstermine stehen auf den 1. Mai, den 30. Juni und den 3. September c. hieselbst an, und werden besitzfähige Kauflustige dazu hiedurch mit dem Bemerken eingeladen: wie die Taxe jeden Mittwoch in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann.

Den 17. Februar 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Graudenz. Zum öffentlichen Verkauf mehrerer im Wege der Exekution abgepfändeter Eisen-Waaren haben wir einen Termin auf den 14. April c. Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Sekretair Schleiff auf dem hiesigen Gerichtshause angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Den 23. Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Der bei der 4 Eskadron des 5. Kuirassier-Regiments stehende Unteroffizier George Wannagat und dessen kürzlich majoren gewordene

Ehefrau Julianna geborne Malleck haben mittelst eines Ehevertrages, die unter Personen bürgerlichen Standes sonst statt findende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, und nur die Gemeinschaft des Erwerbes beibehalten, welches den gesetzlichen Vorschriften gemäß, hiemit bekannt gemacht wird.

Den 20. Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Löbau. Auf den Antrag der Besitzer, soll das im Amte Löbau 1 Meile von hier belegene Erbpachts-Vorwerk polnisch Görlitz auf 3 nacheinander folgende Jahre, nehmlich von Johanni 1824 bis dahin 1827 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu haben wir einen Termin auf **den 31ten März** a. c. vor dem Deputirten Herrn Assessor Gerner in unserem Konferenzzimmer anberaumt, und laden zu demselben Pachtlustige ein. Bemerkt wird, daß nach dem im Jahre 1822. gefertigten Anschlage das Vorwerk 105 Scheffel Winter-Aussaat, dabei Brau- und Brennerei, und an Pertinenzien den Krug in Görlitz und Rosenthal, desgleichen 5 Schaarwercks-Bäuerliche Hufen im Amts-Dorfe Zellkau, und Dienstleistungen von alle diesem jährlich 209 Rthlr. 21 sgr. und an unbeständigen Gefällen 43 Rthlr. 23 sgr. hat.

Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden, und muß übrigens der Pächter eine Kaution von 200 Rthlr. entweder baar, oder in Staats-Papiere bestellen.

Den 13. Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Auf Antrag des Erbverpächters soll die zum Müller Matheschen Nachlaß gehörige auf 1216 Rthlr. 29 sgr. 3 pf. gerichtlich abgeschätzten Erbpachts-Mahl- Schneide- und Walkmühle Kuriady bei Lautenburg wozu 1 Hufe kulmisch im Wege der Exekution subhastirt werden. Es sind zu dem Ende die Lizitationstermine alhier in loco judicio **den 19. März, den 30. April und den 1. Juni 1824. um 9 Uhr** Morgens vor dem Herrn Land-

und Stadtgerichts-Assessor Terpitz anberaumt. Kauflustige werden eingeladen, in diesen Terminen, von welchen der letzte peremtorisch ist, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Den 31. Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Zum öffentlichen Verkauf verschiedener Stuben- und Hausgeräthe, Kleidungsstücke, Betten, Wäsche u. s. w. haben wir einen Termin auf den 1. April c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Kanzellisten Grzegorzewski zu Gollub angesetzt; wovon Kauflustige hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Den 17. Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schlochau. Die dem Müller Johann Neumann zugehörige, zu Erbpachtsrechten verliehene und ohnweit dem Adel. Gute Schönwerder belegene unterschlächtige Mahl-Mühle, Schönwerder-Mühle genannt, nebst den erforderlichen Wirthschafts Gebäuden so wie die dazu gehörigen Ländereien von 2 Hufen kulmischen Maaßes ist zur Subhastation gestellt. Der Bietungstermin steht auf den 13 Mai c. Vormittags 9 Uhr hieselbst an, und werden besitzfähige Kauflustige dazu hiedurch eingeladen.

Die Taxe, welche 588 Rthlr. 12 sgr. 6 pf. beträgt, kann jeden Mittwoch in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Den 14. Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Hammerstein. Die zum Gute Gr. Peterkau gehörige Erbpachts-Wind-Mühle, und ein dazu gehöriger halber Bauerhof, so früher der Mühlenmeister

Konrad Falk und nach ihm der Müller Westphal besessen, soll wegen rückständiger Kaufgelder in Termino den 12. April 1824. zur Gerichtsstäte in Gr. Peterkau veräussert werden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird und Kauflustige eingeladen werden, um den Termin zu attendiren.

Die Grundstücke sind nach der gerichtlichen Taxe auf 525 Rthlr. 12 sgr. 6 pf. gewürdigt, und kann letztre täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 31. Januar 1824.

Das Patrimonialgericht der Peterkauer Güter.

Gilgenburg. Zur Verpachtung der bei Soldau gelegenen Adel. Koslauer und Bialutter Güter von Johanni 1824. bis dahin 1827., wie auch der zu Bialutten gehörigen in Dzwirßno gelegenen Mühle, und zwar diese von Martini 1824. bis dahin 1827. ist ein fernerweiter Lizitationstermin im Hofe zu Klein Koslau auf den 31. März c. Vormittags 9 Uhr angesetzt, in welchem zu erscheinen Pachtliebhaber, die zugleich gehörige Sicherheit nachweisen müssen, eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können bei uns täglich Vormittags eingesehen werden.

Den 24 Februar 1824.

Adel. Koslauer und Bialutter Patrimonialgerichte.

Thorn. Der unbekannte Eigenthümer folgender, dem Inkulpaten Lorenz Tycinski, bei dessen Ergreifung abgenommenen, wahrscheinlich gestohlnen Sachen, als:

1) eines blau tuchnen Mantels mit schwarz manschesternem Kragen,
2) einer blau tuchnen Pelz-Mütze,
3) eines weiß moirirten Tuchs,
4) eines Paares Stiefeln,

wird hierdurch aufgefordert, sich binnen spätestens 4 Wochen, von heute ab,

zur Empfangnahme dieser Sachen bei uns zu melden, und sein Eigenthums-Recht daran nachzuweisen.

Den 27 Februar 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Mohrungen. Da in dem zur Verpachtung der bei Soldau gelegenen, mit Wiesenwachs reichlich ausgestatteten Adel. Güter Groß Lenzke und Niederhoff, bei der Jurisdiktion angestandenen Terminen sich keine annehmliche Pächter gefunden, so ist ein nochmaliger Lizitationstermin auf den 27 März d. J. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Landschaftshause anberaumt, welches Pacht-Liebhabern, die Kaution bestellen wollen, hiermit bekannt gemacht wird.

Den 31. Januar 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Lobsens. Im Auftrage der Königl. Landschafts-Direktion zu Schneidemühl sollen die dicht an der Stadt Lobsens gelegenen und zur Herrschaft Lobsens gehörigen adelichen Güter Rattay nebst den dazu gehörigen Vorwerkern, einer bedeutenden Brau- und Brennerei, desgleichen das Gut Czerbin, mit bestellter Winter-Saat auf drei nach einander folgende Jahre in Pacht ausgeboten werden. Der Lizitationstermin ist auf den 3 April c. im Herrschaftlichen Vorwerkshause in Rattay angesetzt, welches Pachtliebhabern hiermit bekannt gemacht wird. Die Pachtbedingungen können jederzeit in der Registratur des Dominial-Sekretariats in Rattay eingesehen werden.

Den 27 Februar 1824.

Die landschaftliche Sequestrations-Kommission.

Die in dem Thorner Kreise eine halbe Meile von Kowalewo belegenen bedeutenden Adelichen Güter Chelmonie, Lepienicza und Zubehör, bei welchen ein kompletes Inventarium, guten Gebäuden, gegen 1000 Scheffel Winter-

Aussaat, möglichst hinreichender Wiesenwachs und Weide, guter Boden, eine Schäferei von 1000 Stük, Brau- und Brennerei auch eine Wassermühle vorhanden, und der nothwendige Holz-Bedarf gewährt und bestimmt werden wird; sollen auf Verfügung der Königl. Westpreuß Hochlöblichen Provinzial-Landschafts-Direktion zu Marienwerder unter denen im Lizitationstermin noch näher bekannt zu machenden Bedingungen, durch das Meistgebot auf drei Jahre, nämlich von Johanni 1824. bis dahin 1827. verpachtet werden.

Diesemnach werden Pacht-Liebhaber ersucht, sich in dem hierzu vor Unterzeichnetem in Graudenz und zwar in dem Gasthause zum goldnen Löwen auf den 26 April c. angesetzten Termin daselbst einzufinden, und kann der Meistbietende gewärtigen, daß bei annehmlichem Gebot der Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Landschafts Direktion erfolgen wird.

Zur Nachricht der Herrn Pacht Liebhaber dient, daß nur qualifizirte und vollkommen, gleich zur Stelle mit habende Sicherheit von 2000 Rthlr. nächst halbjähriger Pacht-Pränumeration nachweisende Lizitanten angenommen werden können, und daß der in Chelmonie angestellte Sequester ihm mit dem Umfange und dem Zustande der qu. Güter bekannt machen wird.

Salno, den 24. Februar 1824.

Der landschaftliche Sequestrations-Kommissarius.

Die Wronschen Güter 3 Meilen von Kulm belegen, mit circa 500 Scheffel Winter-Aussaat und kompletter bestellter Sommer-Aussaat, hinreichendes Inventarium sollen nach Festsetzung der Landschafts-Direktion von Johanni a. c. verpachtet werden; ich habe hiezu einen Pacht-Lizitationstermin auf den 9. April c. in Graudenz in meinem Geschäfts-Lokal angesetzt, und lade alle Pacht-Liebhaber dazu ein, welche die halbe zu erstehende Pacht pränumerando und eine Kaution von 1000 Rthlr. in Staats-Papieren leisten können. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung der Königl. Landschafts-Direktion ab.

Groß Schönwalde, den 4. März 1824.

v. Gruszynski,
Land- und Landschafts-Rath.

Graudenz. Die Arbeits-Kräfte der hiesigen Haftlinge sollen durch die Einlieferungen von Arbeits-Materialien, sowohl Spinnerei, Leinen- und Wollweberei als auch wenn es gewünscht wird, auf eine andere Art der Beschäftigung in Thätigkeit gesetzt und in einer abzuhaltenden Lizitation die diesfälligen Anerbietungen abgegeben werden, wonächst solche nach gehöriger Vorlegung höhern Orts die Festsetzung erlangen werden.

Zur Abgabe dieser etwanigen Erklärungen haben wir einen Termin auf den 5. April c. Vormittags 9 Uhr angesetzt und laden alle diejenigen dazu ein, welche vermögend sind auf ein oder die andere Art den Haftlingen Beschäftigung zu gewähren.

Den 26. Februar 1824.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalt.

Graudenz. Das allhier in der Salz-Gasse sub Nro. 499. belegene Wohnhaus unten mit 4 oben mit 3 Stuben und 3 Kammern, eine geräumige Küche, gewölbte Keller, Holz- Vieh- und Pferde Stallungen, großen Hofraum, daran stoßenden großen Garten, hinter demselben noch ein Stück Säeland, stehet, da Eigenthümer ihren Wohnsitz verändern wollen, aus freier Hand zum Verkauf. Kauflustige werden ersucht sich bis zum 24. d. M. bei dem von den Eigenthümern zur Handels-Schlüßung beauftragten Stadt-Sekretair und Registrator Jösche zu melden.

Den 9. März 1824.

Neuenburg. Ein mit dem Registratur-Geschäft bekannter Schreiber findet ein Unterkommen bei dem Justiz-Aktuarius Przewisinski.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 12.

Marienwerder, den 19. März 1824.

Geſetz-Sammlung.

No. 4. enthält:

unter No. 846. Weſer-Schiffahrts-Akte. Vom 10ten September und ratifizirt am 22ſten November 1823.

unter No. 847. Separat-Konvention zwiſchen Preußen und Bremen, ad §. 15. der Weſer-Akte. Vom 10ten September 1823.

unter No. 848. Bekanntmachung über die mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzſchen Regierung nachträglich getroffene Uebereinkunft bezüglich auf die Staatsangehörigkeit bei gegenſeitiger Ueberweiſung der Vagabunden ꝛc. Vom 26ſten Januar 1824.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Den chirurgiſchen Militair-Dienſt betreffend.

No. I. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21ſten November 1822 — Amtsblatt Stück 49. pag. 481 — die Ablöſung der Militair-Dienſtpflicht durch freiwilligen Chirurgen-Dienſt betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kennt-

niß gebracht, daß nach einer neuerdings eingegangenen Bestimmung der betreffenden Königl. Ministerien vom 29sten v. M. auch diejenigen Aerzte und Chirurgen, welche vor Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7ten August 1820, bereits mit den Waffen gedient haben, und sich gegenwärtig entweder bei der Kriegsreserve ihres Truppentheils, oder bei einem Landwehr-Bataillon eingestellt befinden, in Beziehung auf dies ihr Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniß, wenn sie es wünschen, nachträglich dieselbe Begünstigung erhalten können, wie diejenigen, die erst jetzt in Folge der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre ihre Dienstverpflichtung blos durch den freiwilligen chirurgischen Dienst ablösen, nehmlich, lediglich zur Disposition für den Militairärztlichen Dienst zu bleiben. Die in jenem Fall befindlichen Individuen müssen sich indessen über ihre Kenntnisse bei den General-Divisions-Aerzten der betreffenden Armeekorps, genügend ausweisen, und sich auch für die Bestimmung in dem Krieges-Reserve- und Landwehr-Verhältniß zum ärztlichen Dienste der Armee disponible zu bleiben, ausdrücklich verpflichten, in letzterer Beziehung mithin den in der Anfangs allegirten Bekanntmachung ad 16. für die chirurgischen Freiwilligen erwähnten Revers ausstellen.

Dasselbe Verfahren tritt auch Hinsichts derjenigen Chirurgen bei dem Austritt aus dem aktiven Dienste ein, die früher nicht ausdrücklich zur Ableistung ihrer Militairpflicht in den chirurgischen Dienst der Armee gekommen sind, und nach einer dreijährigen oder längern Dienstzeit ihre Entlassung nachsuchen und erhalten, nur mit dem Unterschiede, daß bei ihnen der nachträglich zu führende Nachweis ihrer Kenntnisse wegfällt. Zu dieser Kathegorie gehören ebenfalls die in den chirurgischen Bildungs-Anstalten der Armee ausgebildeten, zu einer längern als dreijährigen Dienstzeit verpflichteten Chirurgen, wenn sie in das Kriegs-Reserve- oder Landwehr-Verhältniß übergehen.

Marienwerder, den 29. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Das Ableben des Soldaten Nikolaus Wisniewski betreffend.

No. II. Es ist bei uns der Todtenschein des im Jahre 1813 im Militair-Hospital 2,8. Lazt. zu Danzig verstorbenen, angeblich aus dem hiesigen Departement gebürtigen

Athen. Mitth. 1907, 32 (Wolters); Ath. Mitt. 1908, 33 (Wolters); Ath. Mitt. 1909, 34 (Wolters); Ath. Mitt. 1910, 35 (Wolters); Ath. Mitt. 1911, 36 (Wolters); Ath. Mitt. 1912, 37 (Wolters); Ath. Mitt. 1913, 38 (Wolters); Ath. Mitt. 1914, 39 (Wolters); Ath. Mitt.

„Die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes.

Um Unordnungen in den Rechnungen zu vermeiden, welche durch theilweise Cessionen von den vom Schatze versicherten Summen und Zinsen aus den Schatz-Assekuranzen und Hypotheken-Obligationen herbeigeführt werden, macht die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes dem interessirenden Publikum bekannt, daß von jetzt an, keine Zahlungen aus öffentlich aufgenommenen Cessionen von Schatz-Assekuranzen und Hypotheken-Obligationen statt haben sollen, wenn der Cessionarius nicht im Besitze

a, der Original-Assekuranz oder Obligation, und

b, einer öffentlich aufgenommenen Cession über den ganzen Betrag der auf die Assekuranz oder Obligation aus dem Schatze fallende Summe sein wird.

Geschehen zu Warschau, den 19. Januar 1824.

Auf Befehl des präsidirenden Ministers
Der Staats-Rath
(gez.) Rater.

Der General-Sekretair
(gez.) Krußynski."

wird zur Vermeidung etwaniger Nachtheile diesseitiger Einwohner, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 3. März 1824.

Königl. Ober-Präsidium von Westpreußen.

Der, in der Verfertigung von Holzschindeln nach einer leichten festen und dauerhaften Konstruction geschickte Schindelmeister Heinrich Eiffler ist auf Königl Kosten aus Schlesien in hiesige Provinz gezogen und hat seinen Wohnsitz im Forst-Revier Zanderbrück Forst-Inspection Schlochau erhalten: da sein Gewerbe in solchen Gegenden vorzüglich nützlich ist, wo Deckstroh nur zu theuern Preisen und in schlechter Güte zu haben ist, Ziegel-Dächer noch kostbarer sind, das Holz jedoch nicht beträchtig ist; so macht die unterzeichnete Königl Regierung das Publikum darauf mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß dasselbe von den Arbeiten des ꝛc. Eiffler hinsichtlich Anfertigung der

Appellant shall mean Seller and all of Seller's successors, assigns, affiliates, and transferees.

Appellee shall mean Buyer and all of Buyer's successors, assigns, affiliates, and transferees.

Arbitration means that the parties will bring their dispute before a neutral Arbitrator who will decide the dispute and whose decision will be final and binding. There is no right or authority for any dispute to be brought, heard or arbitrated as a class action, or on behalf of the general public. There is no right or authority for any dispute to be brought, heard or arbitrated as a private attorney general action. There is no right or authority for any dispute to be brought, heard or arbitrated as a representative action. There is no right or authority for any dispute to be brought, heard or arbitrated as a consolidated action with the claims of any other person. There is no right or authority for any dispute to be brought, heard or arbitrated as a joint action with the claims of any other person. There is no right or authority for any dispute to be brought, heard or arbitrated as a class action, private attorney general action, representative action, consolidated action, or joint action with the claims of any other person. The Arbitrator's decision will follow the terms of this agreement and will be based on the facts and law that apply. Judgment on the Arbitrator's award may be entered in any court with jurisdiction. In some circumstances, a party who has paid a share of the Arbitrator's fees may recover that fee in whole or in part in accordance with the Arbitration Rules.

Arbitration Rules means the rules of the Arbitration Service of Portland, Inc. that are in effect at the time the Arbitration Service of Portland, Inc. receives the Demand for Arbitration.

Arbitrator means the person appointed to resolve a dispute between Seller and Buyer.

Buyer means the person who buys the Property.

Demand for Arbitration means the written request that one party sends to the other party after a dispute has arisen requesting that the dispute be resolved by Arbitration.

Property means the real property described in this agreement.

Seller means the person who sells the Property.

In der Nacht vom 26sten auf den 27sten d. M. wurde aus der hiesigen evangelischen Kirche durch gewaltsamen Einbruch in die Trost-Kammer folgende im Jahr 1809 gestempelte silberne Kirchengeräthe ꝛc. gestohlen, als:

1) ein großer silberner Kelch von etwa ¾ Quart Inhalt, der Fuß von gepreßter Arbeit;
2) ein etwas niedrigerer silberner in- und auswendig vergoldeter Kelch von gleichem Inhalt, aber schwerer an Gewicht;
3) eine große silberne Weinkanne, inwendig vergoldet, von 1¾ Quart Inhalt mit vergoldetem Deckel-Knopf und vergoldeten Ringen, unter dessen Fuß sich folgende Inschrift befindet:

Ich war durch Juden-Hand in eine Mass' verflossen
Nun bin ich durch Gottes-Hülf in bessre Form gegossen.
Ein wilder Wald hielt mich versteckt in der Erd
Doch ward ich wieder neu, zum Priesters Brauch bescheert.

4) zwei silberne Oblaten-Dosen auf deren einen mit platten Deckel unter dem Boden die Inschrift ist:

Ich bin von diebscher Juden-Hand
Dem Altar zugewandt.

5) zwei silberne Patinen oder Oblaten-Teller;
6) zwei große Altar-Leuchter von getriebener Silberblech-Arbeit mit hölzernen Füßen, blau angestrichen;
7) zwei zinnerne Wein-Kannen von ohngefähr 1¼ Quart;
8) zwei zinnerne Kelche mit 2 Patinen;
9) ein zinnerner Teller zu Kollekten und
10) ein mit Eisen beschlagener und mit 3 Schlössern wohl verwahrter Geld-Kasten mit etwa 14 bis 15 Rthlr. Silber- und Kupfergeld.

Indem wir demjenigen, welcher zur Ermittelung dieser Kirchen-Geräthe oder zur Entdeckung der Diebe beiträgt, eine angemessene Belohnung zusichern, ersuchen wir die betreffenden Goldarbeiter, so wie sonst Jedermann, bei welchen dieses gestohlene Gut zum Verkauf angeboten werden sollte, den Inhaber oder Ausbieter desselben anzuhalten und denselben mit den Geräthschaften, entweder an uns, oder an das Königl. Inquisitoriat zu Marienwerder gegen Erstattung der Verpflegungs-Kosten abzuliefern.

Garnsee, den 27. Februar 1824.

Der Magistrat.

Behufs der Ausführung des mit Allerhöchster Genehmigung in Gemäßheit eines mit dem Königlichen hochlöblichen Ministerium des Handels und der Gewerbe abgeschlossenen Kontrakts, von der Seehandlungs-Societät in mehreren Königlichen Provinzen übernommenen Chaussee-Baus, ist eine Behörde unter der Bezeichnung:

„Chaussee-Bau-Komtoir der Seehandlungs-Societät"

errichtet und die Unterschrift den beiden Seehandlungs-Direktoren

dem Geheimen-Ober-Finanz-Rath Crull, und
dem Geheimen-Finanz-Rath Kayser;

imgleichen

dem Geheimen-Rechnungs-Rath Wolny,

übertragen worden.

Alle auf diesen Kunststraßen-Bau Bezug habende Eingaben und Anschreiben können demnach an gedachtes Komtoir, oder auch unter meiner Adresse und zwar Seitens der betreffenden Behörden unter der Rubrick:

„Herrschaftliche Chaussee-Bau-Angelegenheiten"

— da der Seehandlungs-Societät für die aus diesem Kontrakte entstehenden Geschäfte die Portofreiheit bewilligt worden ist — eingesandt werden.

Berlin, den 23. Februar 1824.

Der Chef der Seehandlung, Wirkliche Geheime-Ober-Finanz-Rath und Präsident

(gez) Rother.

Warnungs-Anzeige.

Der nach dem 44sten Stücke im Amtsblatt für das Jahr 1820 als Hebamme im Distrikt zu Bukowitz angestellten Schuhmacherfrau Charlotte Rohn, ist weil sie die Erfordernisse der ihr ertheilten Approbation nicht erfüllt, diese Bestätigung wiederum abgenommen, und derselben der fernere Hebammen-Dienst untersagt worden.

Marienwerder, den 8. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürgermeiſter Eggert zu Hammerſtein iſt von den dortigen Stadtverordneten, nach Ablauf ſeiner 10jährigen Dienſtzeit abermals auf 6 Jahre zum Bürgermeiſter erwählt und beſtätigt worden.

Der Rathsherr Windmüller zu Marienwerder iſt von den Stadtverordneten abermals zum unbeſoldeten Rathsherrn auf 6 Jahre erwählt und beſtätigt worden.

Die durch das Ableben des Gomoll vakant gewordene unberittene Grenz-Aufſeher-Stelle in Brinsk iſt dem Lieutenant a. D. Grzegorzewski proviſoriſch übertragen worden.

Im Conitzſchen Landraths-Kreiſe ſind folgende Frauen:

1) die Suſanna Konarska zu Gr. Bislaw,
2) die Renate Lukowitz zu Seelen,
3) die Eliſabeth Leßinska zu Drausnitz und
4) die Dorothea Müller zu Karßyn

als Hebammen beſtätigt und ihnen die Wohnſitze reſp. zu Gr. Bislaw, Seelen, Drausnitz und Karßyn angewieſen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 12.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 12. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 12.

Marienwerder, den 19. März 1824.

Marienwerder. Die Forst Beläufe Szerokopas und Wittkowko, nebst der Oberförsterei gleiches Namens, eine Meile von Kulmsee, vier Meilen von Thorn und drei Meilen von Kulm belegen, sollen im bevorstehenden Monat April in einzelnen Parzellen mit der Verpflichtung, solche binnen Jahresfrist mit Gebäuden zu versehen, verkauft oder vererbpacht werden.

Da der Boden recht gut ist, so eignet sich derselbe vorzugsweise zur Einrichtung von bäuerlichen Wirthschaften.

Diejenigen, die sich mit Landbesitz zu versehen wünschen, werden aufgefordert, in dem noch näher bekannt zu machenden und in der Oberförsterei zu Wittkowko abzuhaltenden Lizitationstermin zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Jedoch muß jeder Erwerblustige in dem Termin durch Zeugnisse seiner Gutsherrschaft, oder des ihr vorgesetzten Landraths- oder Domainen-Amts über sein Vermögen und seinen moralischen Lebenswandel sich legitimiren. Wer dies nicht vermag, wird nicht zum Gebot zugelassen.

Die Verkaufs- und Vererbpachtungs-Bedingungen werden im Monat März der Oberförsterei Wittkowko und den Domainen-Aemtern Konczewitz und Strasburg mitgetheilt und den Erwerbslustigen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Den 10. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder. Es werden zwei Dutzend silberne Eßlöffel, eine silberne Repetier-Uhr mit goldener Kette, eine achttägige Stuben-Uhr mit Gehäuse und ein Schreib-Sekretair von Lindenholz am 27. d. M. Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Rathhause gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Den 12. März 1824.

Der Magistrat.

Riesenburg. Daß in Riesenburg sub Nro. 103. alter und Nro. 123. neuer Zählung gelegene zur Bäcker Michael und Anna Katharina Waschkeschen Nachlaßmasse gehörige Kleinbürgerhaus welches mit einer dazu gehörigen Scheune und dem hinter derselben gelegenen Garten so wie mit einem dazu gehörigen Stück Ackerland, Freigut genannt, auf 538 Rthlr. 28 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, und welche Taxe in der hiesigen Registratur täglich näher nachgesehen werden kann, soll auf den Antrag der Erben und Gläubiger den 9. Juni a. c um 9 Uhr Morgens hieselbst zu Rathhause öffentlich verkauft werden; dieser Termin ist dergestalt peremtorisch, daß auf später eingehende Gebote keine Rücksicht genommen werden sondern der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, der zugleich besitz- und zahlungsfähig sein muß, ertheilt werden wird.

Den 8. Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schlochau. Das den Lewin Sacksschen Eheleute zugehörige hieselbst belegene Grundstück b stehend aus einem massiven Wohnhause, einem Stall aus Bindwerk, einem kleinen Garten und zweien Antheilen am Büschchen, soll im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Der Termin hiezu steht auf den 17. Mai c. hieselbst an, und werden besitzfähige Kauflustige dazu hiedurch eingeladen.

Die Taxe, welche 129 Rthlr. 5 sgr. beträgt, kann jeden Mittwoch in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Den 20. Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Stuhm. Auf den Antrag des Fisci soll das dem Paul Wardecki gehörige, zu Petitta gelegene, aus einem Wohnhause, einer Scheune, einem Stall, einer Kathe und zwei Hufen kulmisch Land bestehende, auf 665 Rthlr. 21 gr. gewürdigte Grundstück öffentlich an den Meistbietenden modo licitationis verkauft werden.

Der 3te peremtorische Bietungstermin ist auf den 22. April c. hieselbst angesetzt, zu dem kauffähige Personen hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe dieses Grundstücks täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Den 23. Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mewe. Das von dem Johann Karczewski in der Wilhelm Rompschen Subhastationssache meistbietend erstandene Erbpachts-Grundstück zu Johannisdorff, Intendantur-Amts Marienwerder, wozu Eine Hufe 12 Morgen 30 Ruthen kulmisch Land gehören, ist auf den Antrag mehrerer Gläubiger wegen nicht vollständig berichtigter Kaufgelder wieder sub hasta gestellt.

Die Lizitationstermine dazu stehen den 8. April, den 10. Mai und den 10 Juni c., wovon der letzte peremtorisch ist, auf der hiesigen Gerichtsstube an, zu dem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden: daß der Meistbietende in Ermangelung rechtlicher Hindernisse den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Die auf 1901 Rthlr. 21 sgr. 2 pf. abschließende Taxe des Grundstücks kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Der ꝛc. Karczewski hat dasselbe im Jahr 1821. für 3100 Rthlr. meistbietend erstanden.

Den 30. Januar 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Neuenburg. Der zur Andreas Vossschen Nachlaßmasse gehörige, im Dorfe Unterberg belegene Bauerhof von einer Hufe 2½ Morgen, theils Wiesen und Acker, theils Baum- und Gekochs Gartenland, soll auf den Antrag der Vormünder auf ein Jahr vom 1. Mai dieses Jahres ab, anderweitig verpachtet werden.

Wir haben zu diesem Behuf einen Termin auf den 30. März c. in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, welches Pachtlustigen zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Den 2. März 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Neuenburg. Die im Amte Ostrowitt belegene, dem Müller Philipp Fritz gehörige sogenannte kleine Mahlmühle, wozu 3 Hufen 10 Morgen 34 Ruthen Land gehören, und welche mit dem Lande auf 36 Rthlr. 25 sgr. 6 pf abgeschätzt ist, soll in Termino den 31 März c im Amte Ostrowitt meistbietend verkauft werden; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Den 23. Februar 1824.

Königl. Preuß. Landgericht Ostrowitt.

Konitz. Auf den Antrag mehrerer Realgläubiger ist, da in Termino den 6. h. m. sich kein Pachtliebhaber gemeldet hat, ein anderweitiger Termin zur öffentlichen Verpachtung des 1 Meile von Tuchel und 2 Meilen von Konitz entfernt liegenden adelichen Gutes Seehien an den Meistbietenden auf 3 nach einander folgende Jahre auf den 5 April c. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Geschäfts-Lokale angesetzt, welches Pachtliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Den 7. März 1824.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Neuwedell. Zum öffentlichen Verkauf der hieselbst belegenen, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. II. Nro. 162. verzeichnete und auf 7287 Rthlr. 11 gr. 6 pf. abgeschätzten Scharfrichterei nebst allen Pertinenzien und Berechtigungen ist auf den Antrag der Interessenten ein nochmaliger Bietungstermin auf den 13. Mai 1824. Vormittags 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken, daß ohngefähr nur 1600 Rthlr. abgezahlt zu werden brauchen und das übrige Kaufgeld stehen bleiben kann, hierdurch eingeladen werden.

Den 28. Februar 1824.

Das Burggericht.

Die in dem Kulmer Kreise eine Meile von Ostrometzko und ½ von der Weichsel, zum Theil in der Niederung belegenen bedeutenden Adelichen Güter Gzyn, nebst Zubehör, sollen auf Verfügung Einer Königl. Hochlöblichen Provinzial-Landschafts-Direktion in Marienwerder, von Johanni 1824. ab anderweit verpachtet werden.

Zu diesen Gütern gehört, eine bedeutende Ackerwirthschaft, guter Boden, viel Wiesewachs, größten heils in der Niederung, ein ansehnliches beinahe hinreichendes Inventarium, gute Gebäude, Brau- und Brennerei, der Verlag in 5 Schankstellen, auch einiger Torfstich, nächst ansehnlichen baaren Gefällen, die Weichselfähre zu Raffa.

Pachtliebhaber die geeignet, und unzubezweifelnde Sicherheit auf 3000 Rthlr. welche gleich im Lizitationstermin mitzubringen ist, zu deponiren, hiernächst eine Pacht-Pränumeration von 1500 Rtlr. zu zahlen im Stande sind, werden ersucht, sich den 30. März c. in dem Hofe zu Gzyn einzufinden, und kann der Meistbietende mit Vorbehalt der Genehmigung der Königl. ꝛc. Landschafts-Direktion des Zuschlages gewiß sein.

Noch dient zur Nachricht, daß die Uebergabe schon in den ersten Tagen des Monats Mai geschehen kann, und daß der Sequestor Herr Helm in Gzyn den Pachtliebhabern mit dem ganzen Umfange der Güter bekannt machen wird.

Salno, den 28. Februar 1824.

Die landschaftliche Sequestrations-Kommission.

Das im Schwetzer Kreise belegene Adel. Gut Splawie, so wie das Adel. Gut Przylubie mit Zubehör, Bromberger Kreises, sollen von Johanni d. J. anderweitig auf drei Jahre für sich besonders, letzteres mit der Brauerei, Brennerei, Ziegelei ꝛc zusammen oder einzeln verpachtet werden. Der Bietungstermin stehet auf den 15. April d. J. in dem Landschafts-Lokale in Bromberg an, und können nur diejenigen ihre Gebote abgeben, welche zuvor eine Bietungs-Kaution von 100 bis 200 Rthlr. deponirt, und ihre Zahlungsfähigkeit nachgewiesen haben

Gersdorf bei Konitz, den 29 Februar 1824.

Die landschaftliche Sequestrations-Kommission.

Das in dem Kulmer Kreise und Kirchspiel Pluznitz drei Meilen von der Stadt Graudenz belegene Adel. Gut Cpolewitz mit Zubehör, welches einen sehr tragbaren Boden, hinlänglichen Heuschlag, Inventarium und bestellte Felder hat, soll auf Verfügung der Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion zu Marienwerder unter den allgemeinen und im Lizitationstermin näher bekannt zu machenden Bedingungen von Johanni d. J. ab anderweit verpachtet werden.

Pachtliebhaber werden demnach ersucht sich am 3. April c. in Graudenz im Gasthofe zum Goldnen Löwen einzufinden, eine sichere Kaution auf Höhe von 500 Rthlr. mitzubringen, und Mittel zu einer Pacht-Pränumeration von 300 Rthlr. nachzuweisen, wonächst der Meistbietende des Zuschlages, unter Vorbehalt der Genehmigung Einer Königl. ꝛc. Landschafts-Direktion gewärtig sein kann.

Salno bei Graudenz, den 11. März 1824.

Der landschaftliche Sequestrations-Kommissarius.

In der zum adelichen Gute Topollno gehörigen Dorfschaft Parowy, sind zum 1. Mai d. J. mehrere emphitevtische Besitzungen, bestehend in kleinen Acker-Nahrungen, bedeutenden alten Obstgärten und Wohngebäude expirirt. Unterzeichneter Grundherr ist Willens, dieselbe emphiteutisch oder erbpächtlich weiterhin zu verpachten und setzt hiezu einen Lizitationstermin zum 1. April d. J. Vormittags in dem Hofe zu Topollno an; zu welchem Pachtlustige hievon in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden. Die Pacht-Bedingungen können jeder Zeit hier eingesehen werden.

Topollno bei Schwetz, den 9. März 1824.

M. v. Jezewski, Grund Herr.

Das im Michelauer Landschafts-Kreise gelegene adel. Gut Gr Napole wird den 7. April c. von Johanni c. ab zur Verpachtung ausgeboten werden. Pachtliebhaber werden ersucht sich zahlreich im Lizitationstermin im Gute einzufinden, und können sie die Pachtbedingungen vorher bei dem Unterzeichneten in Sumowo bei Strasburg erfahren.

v. Czapski,
Landschafs-Rath.

Strasburg. Ich bin gesonnen mein in der Stadt Strasburg am Markte belegenes Großbürgerhaus von zwei Etagen nebst Seiten-Gebäude und geräumigem Stall auch Hofraum, zu welchem außer zweien Löser Land in jedem der drei Stadtfelder und einem Feldgarten, auch die Reihe-Brau-Gerechtigkeit gehört, aus freier Hand zu verkaufen; Kauflustige können sich zu jeder Zeit bei mir melden, das Grundstück in Augenschein nehmen, und das Nähere erfahren.

Den 6. März 1824.

Der Fleischermeister Friedrich Förster sen.

Konitz. Eine Thurmglocke 101½ Pfund schwer, im Jahr 1753 zu Danzig gegossen, von gefälliger Form, reinem und guten Tone (g. nach der Stimmgabel) steht billig zum Verkauf und hat man sich in portofreien Briefen zu wenden an

Mächow, Schlossermeister.

Um dem seit einigen Jahren unter meiner speciellen Anleitung und Aufsicht hieselbst fabricirten — unter dem Namen Grabionner doppelt Bier — in der Umgegend ziemlich beliebt gewordenen Getränke gerne einen mehr ausgedehnteren Absatz zu verschaffen, mache ich hiemit ergebenst bekannt:

„daß zufolge einer von dem Herrn Geheimen Medizinalrath und Professor Hermbstädt in Berlin vorgenommenen genauen chemischen Zergliederung dieses Bier dem doppelten Stettiner in der specifischen Dichtigkeit beinahe völlig gleich kommt, an Weingeist und nährenden Bestandtheilen nur um ein Viertheil nachsteht, dagegen um 25 Prozent hopfenreicher als letzteres ist."

Dabei besitzt es eine vorzügliche Klare und kann bei richtiger Behandlung und in kühlen Kellern aufbewahrt, mindestens 4 bis 6 Monat alt werden. Der Preis dieses Biers ist gegenwärtig pro Tonne von 100 Berliner Quarten excl. Gefäß nur 3 Rthlr. 10 sgr. an Ort und Stelle. Sollten entferntere Provinzial-Städte, nach vorher erlangter Ueberzeugung von der Güte des Bieres zu regelmäßigen öftern Bestellungen auf Quantitäten von mindestens 3 bis 6 Tonnen sich etwa geneigt finden, so bin ich unter solchen Umständen auch bereit, zur Erleichterung des Transports, auf 3 Postmeilen von

hier unentgeldlich die Lieferungen zu besorgen. Auch wird hier noch schönes einfaches Bier pro Tonne zu 2 Rthlr. gebraut, welches in der Güte von dem doppelten nach Verhältniß des Preises nur in der Stärke abweicht. Zur Vermeidung unnöthiger Kosten habe ich die Resultate der in Berlin statt gefundenen vergleichenden Untersuchung meines Bieres mit dem doppelten Stettiner im Obigen nur auszugsweise mitgetheilt; das specielle Original darüber kann aber jederzeit auf Verlangen vorgezeigt werden. Nachstehendes Attest erlaube ich mir jedoch hiemit öffentlich bekannt zu machen.

Grablonne bei Schneidemühl, den 22. Februar 1824.

Ohlssen Bagge.

Auf Antrag des Pächters Herrn Ohlssen Bagge aus Grablonne habe ich das von demselben fabricirte Bier einer genauen chemischen Zergliederung unterworfen, woraus sich ergeben, daß selbiges ein vollkommen reines, gesundes, hopfenreiches Bier ausmacht, welches durchaus keine der Gesundheit nachtheiligen Bestandtheile enthält, dem Stettiner doppelten Bier ziemlich gleich gesetzt werden kann und als gesundes nährendes Getränk empfohlen zu werden verdient; welches hiedurch der Wahrheit gemäß bezeugt wird.

Berlin, den 8. Februar 1824.

Hermbstädt,

Geh. Medizinalrath und Professor u. s. w.

Es sind bei mir 100 Scheffel Erd-Aepfel a 15 sgr. und 100 Scheffel Spörgel-Saamen a 2 Rthlr. zum Verkauf vorräthig.

Ostrowitt bei Neuenburg, den 11 März 1824.

Der Amtsrath Kries.

Bestellungen zu Versicherungen bei der Berliner Hagel-Assekuranz-Kompagnie werden angenommen in Danzig bei F. W. Becker Langgasse Nro. 399.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 13.

Marienwerder, den 26. März 1824.

Geſetz-Sammlung.

No. 5. enthält:

unter No. 849. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 6ten Februar 1824, wegen der Rangverhältniſſe der rheiniſchen Juſtizbeamten.

unter No. 850. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 6ten Februar 1824, wegen der Rangverhältniſſe der Juſtizbeamten im Großherzogthum Poſen.

unter No. 851. Erklärung über die mit der Fürſtlich-Schaumburg-Lippeſchen Regierung verabredeten Maaßregeln, zur Verhütung der Forſtfrevel in den gegenſeitigen Grenzwaldungen. D. d. den 23ſten Februar 1824.

Miniſterial-Verfügung.

Da in der Taxe für die Medizinal-Perſonen vom 21ſten Juni 1815 die Remuneration nicht beſtimmt iſt, welche der Arzt oder Wundarzt in dem Falle zu fordern berechtigt ſein ſoll, wenn der Kranke ſelbſt ſich in der Woh-

nung des Arztes oder Wundarztes Raths erholt, so haben des Königs Majestät auf den deshalb erstatteten Bericht, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten dieses Monats festzusetzen geruht, daß von den Sätzen, welche die Taxe für die Medizinal-Personen vom 21sten Juni 1815 den Aerzten und Wundärzten als Remuneration für die Besuche in den Wohnungen der Kranken aussetzt, zwei Dritttheile passiren sollen, wenn der Kranke unter gleichen Zeitverhältnissen in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes sich Raths erholt.

Berlin, den 16. Februar 1824.

Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz
Hufeland.

An
die Königl. Regierung zu Marienwerder.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung über die Verpflegung und Heilung armer auf der Wanderschaft erkrankten Gesellen.

No. I. 8. Abt. Da das Königl. Ministerium des Innern unterm 20sten dieses, in Betreff der für die Kur armer Handwerks-Gesellen, welche auf der Wanderschaft erkranken, zu entrichtende Kosten, auf die Vorschriften der §§ 353. 354. und 355. Tit. 8. Th. II. des Allgemeinen Landrechts als den allgemein zu beobachtenden Maasstab der Entscheidung zurückgewiesen hat, so wird solches den sämmtlichen Polizei-Behörden zur Nachricht und Achtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß das Publikandum über diesen Gegenstand vom 12ten September 1812

Amtsblatt No. 40. für das gedachte Jahr

dadurch in so weit es von jenen Vorschriften abweichende Bestimmungen enthält, nicht weiter in Anwendung zu bringen ist.

Marienwerder, den 12. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 11. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Banknoten. Vom 30. März 1874.

Nr. 11. Publication concernant l'émission de nouveaux billets de banque. Du 30 mars 1874.

Gedruckt bei Stämpfli & Cie. in Bern.

[0010] Fig. 1 is a schematic diagram of a conventional ultrasonic flow meter;

[0011] Fig. 2 is a schematic diagram of a conventional ultrasonic flow meter;

[0012] Fig. 3 is a schematic diagram of a conventional ultrasonic flow meter;

dem 1. April a. c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 10. März 1824.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Zur Vererbpachtung, eventualiter dreijährigen Verzeitpachtung des zum aufgehobenen Cisterzienser-Kloster in Koronowo gehörigen Grundstücks Samoczigzek und der Wiese Panska łąka von Johanni d. J. ab stehet ein Termin auf den 14ten April c. Vormittags 10 Uhr im Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Königl. Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath Ströbel an, wozu qualifizirte und kautionsfähige Erwerblustige hiedurch eingeladen werden.

Das Grundstück Samoczigzek besteht in einem Flächeninhalte von

2 Hufen 13 Morgen 56 QR. Acker
" 4 " 22 " Wiesen

und ist mit

einem Vorwerkshause,
einer Scheune und
einem Vieh- und Pferdestall

versehen.

Die Wiese Panska łąka hat einen Flächeninhalt von 1 Hufe 29 Morgen 157 QR. Magdeburgischen Maaßes.

Der jährlich zu entrichtende Kanon wird auf 40 Rthlr. angenommen, und die von den Lizitanten zu bestellende und im Lizitations-Termin nieder zu legende Kaution auf 250 Rthlr. in Staatsschuldscheinen nebst Stichkoupons bestimmt.

Die Lizitations-Bedingungen können während der Dienststunden im Regierungs-Sekretariat eingesehen werden.

Bromberg, den 2. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. I.

Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen 1.000.000 DM. Sie werden wie folgt aufgebracht:

1. Eigenmittel	200.000 DM
2. Zuschuß des Landes	300.000 DM
3. Zuschuß des Bundes	500.000 DM
	1.000.000 DM

Die Eigenmittel werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Sie sind nach Maßgabe der Satzung zu entrichten.

Die Zuschüsse des Landes und des Bundes werden nach Maßgabe der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Flurbereinigung gewährt.

Die Ausführung der Maßnahme ist für die Jahre 1962 bis 1965 vorgesehen.

Die

sung können in der Finanz-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung täglich eingesehen werden.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß sich Gelegenheit finden wird, dem künftigen Pächter ausser obigen Realitäten auch noch gegen 100 Morgen von den im Sonnenburger Bruche belegenen sogenannten Rehne-Wiesen gegen ein angemessenes jedoch besonders zu regulirendes Pachtgeld für die Dauer der Vorwerks-Pacht zu überlassen. Diese Wiesen-Verpachtung bleibt jedoch ein für sich bestehendes besonderes Geschäft, und kann die Submission auf die Pacht des Vorwerks Batzlow nicht von der Ueberlassung dieser Wiesen abhängig gemacht werden.

Die Submissions-Anträge werden nur bis zum 12ten April d. J. angenommen, und müssen dem Justitiarius unsers Kollegiums Regierungsrath Peschke, von den Pachtbewerbern, welche demselben zugleich auch ihre Qualifikation als Landwirthe und das erforderliche Vermögen durch glaubhafte Bescheinigungen nachzuweisen haben, in Person versiegelt, jedoch ohne Aufschrift abgegeben werden.

Da die Bedingungen, so wie sie festgestellt sind, unbedingt angenommen werden müssen, und unter dem angegebenen Pachtgelde kein Gebot zulässig ist, so müssen die Submissions-Gesuche blos die deutliche und bestimmte Erklärung enthalten, wie viel der resp. Pachtbewerber bis Trinit. 1837 und von da ab bis Trinit. 1843 an jährlicher Pacht zu entrichten bereit ist.

An sein Gebot bleibt jeder Submittent bis zur Ertheilung des Zuschlags gebunden, der verpachtenden Behörde aber die Wahl des künftigen Pächters unbenommen.

Die Pachtlustigen werden eingeladen, ihre Submissionsanträge hienach bis zum obigen Termin einzureichen.

Frankfurt a. O., den 22. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. II.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 13.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 13. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 13.

Marienwerder, den 26. März 1824.

Marienwerder. Zur Ergänzung des für dieses Jahr ausscheidenden dritten Theils der hiesigen Stadtverordneten ist auf den 11. April d. J. Nachmittags um 2 Uhr ein Termin angesetzt, wozu alle stimmfähige Bürger der Stadt hierdurch eingeladen werden.

Zu Versammlungs-Oertern sind bestimmt:
für den rechtstädtschen Bezirk das Gymnasium,
" " Marktbezirk das Rathhaus,
" " Schloßbezirk das Haus des Herrn Posthalters Heyer,
" " Friedrichsbezirk das Stadt Schulhaus,
" " Wilhelmsbezirk das Haus des Herrn Gastwirths Lange.
Im Werderbezirke erfolgt für diesmal keine Wahl.

Den 16. März 1824.

Der Magistrat.

Melno. Das zum Nachlaß der Johann Klattschen Eheleute gehörige emphiteutische Grundstück zu Gutsch, wozu 4 Hufen kulmisch gehören, soll mit den vorhandenen Saaten und Inventarienstücken, anderweitig vom 1sten Mai c. ab auf 3 nacheinander folgende Jahre verpachtet werden.

Der Lizitationstermin hiezu steht den 14. April c. auf der hiesigen Ge-

richtsstube an, zu dem kautionsfähige Pachtlustige zur Abgabe ihrer Gebote hiedurch eingeladen werden.

Den 18. März 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Schwetz. Das aus 7 Morgen Saeland und 2 Morgen (alles kulmisch) Wiesen bestehende den Karl Schulzschen Eheleuten gehörende zu Deutsch Konopat belegene auf 414 Rthlr. 10 sgr. 8 pf gerichtlich abgeschätzte bäuerliche emphiteutische bis zum Jahre 1859. zu benutzende Grundstück ist im Wege der Exekution sub hasta gestellt, und zum Verkauf desselben ein peremtorischer Termin auf den 15. Mai a. c. Vormittags 9 Uhr auf der Gerichtsstäte hirselbst anberaumt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Liebhaber hiemit vorgeladen werden.

Den 3. Februar 1824.

Adliches Preuß. Kreisgericht.

Friedrichsbruch. In Folge Veranlassung der Königl. Hohen Regierung soll die im Amte Friedrichsbruch belegene Mühle Parsyn mit zwei Mahlgängen, nebst den dazu gehörigen Ländereien von 16 Hufen 9 Morgen, auf 1 Jahr, und zwar vom 1. Mai c. ab, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 24. künftigen Monats an Ort und Stelle zu Parsyn anberaumt, woselbst auch die Bedingungen so dieser Verpachtung zum Grunde gelegt, noch vor Eröffnung der Lizitation denen Pachtlustigen bekannt gemacht werden sollen.

Den 18. März 1824.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Gilgenburg. Zur Verpachtung des Vorwerks und Bauerdorfs Leip zu den Adel. Hausenbergschen Gütern gehörig eine Meile von Osterode für die Jahre

Le Conseil, après avoir entendu le rapport de M. Bonnet, Conseiller d'Etat, et vu les articles 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

Das unter landschaftlicher Sequestration stehende, dem zu Slupowo verstorbenen v. Lochocki zugehörig gewesene, im landschaftlich Bromberger Kreise belegene adeliche Rittergut Wierzchuczin, soll von Johannis dieses Jahres ab auf 3 nacheinander folgende Jahre im Wege der öffentlichen Lizitation verpachtet werden.

Hierzu steht ein Termin auf den 26. April c. Vormittags um 9 Uhr im landschaftlichen Lokale zu Bromberg vor dem dazu ernannten Kommissario an.

Jeder Lizitant hat jedoch eine Summe von 300 Rthlr. baar, oder 400 Rthlr. in cährigen Staatspapieren, bevor er zur Lizitation gelassen wird, zu Händen des Kommissarii zu deponiren.

Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Gumnowice bei Nakel, den 6. März 1824.

Die landschaftliche Sequestrations-Kommission.

Die in dem Thorner Kreise eine halbe Meile von Kowalewo belegenen bedeutenden Adelichen Güter Chelmonie, Lepienicza und Zubehör, bei welchen ein kompletes Inventarium, guten Gebäuden, gegen 1000 Scheffel Winter-Aussaat, möglichst hinreichender Wiesenwachs und Weide, guter Boden, eine Schäferei von 1000 Stück, Brau- und Brennerei auch eine Wassermühle vorhanden, und der nothwendige Holz-Bedarf gewährt und bestimmt werden wird; sollen auf Verfügung der Königl. Westpreuß. Hochlöblichen Provinzial-Landschafts-Direktion zu Marienwerder unter denen im Lizitationstermin noch näher bekannt zu machenden Bedingungen, durch das Meistgebot auf drei Jahre, nämlich von Johanni 1824. bis dahin 1827. verpachtet werden.

Diesemnach werden Pacht-Liebhaber ersucht, sich in dem hierzu vor Unterzeichnetem in Graudenz und zwar in dem Gasthause zum goldnen Löwen auf den 26. April c. angesetzten Termin daselbst einzufinden, und kann der Meistbietende gewärtigen, daß bei annehmlichem Gebot der Zuschlag unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Landschafts Direktion erfolgen wird.

Zur Nachricht der Herrn Pacht Liebhaber dient, daß nur qualifizirte und vollkommen, gleich zur Stelle mit habende Sicherheit von 2000 Rthlr. nächst halbjähriger Pacht-Pränumeration nachweisende Lizitanten angenommen werden

können, und daß der in Chelmonie angestellte Sequester ihm mit dem Umfange und dem Zustande der qu. Güter bekannt machen wird.

Salno, den 24. Februar 1824.

Der landschaftliche Sequestrations-Kommissarius.

Die im Kulmer Kreise 3 Meilen von Graudenz belegenen Adelichen Güter Plusnitz nebst Zubehör, sollen auf Verfügung Einer Königlichen Hochlöblichen Landschafts-Direktion zu Marienwerder von Johanni c. ab auf drei Jahre verpachtet werden. Pachtlustige, welche nächst einer vollkommenen Kaution von 1000 Rthlr die am Lizitationstermin gleich zur Stelle zu bringen ist, auch eine Pacht-Pränumeration von wenigstens 500 Rthlr. nächst einem verhältnißmäßigen Betriebs-Kapital nachweisen können, werden ersucht, sich die Güter zu besehen und am 10. April c. in dem Gasthause zum Goldnen Löwen in Graudenz einzufinden, woselbst der Meistbietende des Zuschlages unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. ꝛc Landschafts-Direktion gewärtig sein kann.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Salno bei Graudenz, den 14. März 1824.

Offmann,
Landschafts-Deputirter.

Die im Marienwerderschen Kreise gelegenen Adel. Littschenschen Güter, sollen mit vollständigen Saaten, Betriebs- und Nutzvieh, von Johanni d. J. ab, auf 3 nacheinander folgende Jahre, an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 22. April c. a. im Hofe zu Littschen angesetzt, wozu Pachtlustige, welche durch eine angemessene Kaution sich zu legitimiren haben, eingeladen werden. Die Pachtbedingungen und der Nutzungsanschlag sind im Hofe zu Littschen, auch bei Unterzeichnetem einzusehen.

Stangenberg bei Riesenburg, den 21. März 1824.

G. v. Rittberg,
Landschafts-Deputirter.

Auf dem Gute Gramenz bei Bärwalde in Hinterpommern soll am 1. Mai d. J. nachstehendes Vieh gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden verkauft werden:

4 junge Bullen 2 und 3jährig, 4 zwei- und 16 dreijährige Fersen, einige Kühe, sämmtlich von Oldenburger Abkunft, und circa 50 Stück feine Sprungböcke von den vorzüglichsten Racen.

Bei dem Verkauf der Böcke wird bemerkt, daß dieselben nur erst nach der Schur abgeliefert werden können; und kann eine frühere Empfangnahme nur statt finden wenn der Käufer für die Wolle pro Stück 3 Rthlr. zahlt. Auch sind daselbst noch 100 Stück feine Mutterschaafe zu verkaufen.

Gramenz bei Bärwalde in Hinterpommern, den 15. März 1824.

Der Oberamtmann Fronhöfer.

Der zu Raudnitz gehörige auf der Haupt-Passage von Danzig nach Warschau gelegene Krug Deutsch Rodzonne soll vom 1. Juni a. c. mit allen dazu gehörigen Act- und Pertinentien an den Meistbietenden welcher zugleich eine baare Kaution stellen kann, anderweitig verpachtet werden.

Hiezu stehet auf den 1. Mai a. c. im Oekonomie-Amte zu Raudnitz ein einziger Lizitationstermin an, zu welchem Krugpachtliebhaber sich zahlreich einzufinden hiedurch eingeladen werden.

Das Oekonomie-Amt zu Raudnitz bei Dt. Eylau.

Den 6. Mai a. c. sollen zu Rosenberg mehrere abgepfändete Gegenstände, bestehend in einigem Silberzeug und einer goldenen Taschen-Uhr, Meubles und Hausgeräth, Zinn, Kupfer, Wäsche, einigen Wagen, worunter ein Verdeck-, und eine offene Britschke, 4 Pferden, Schweinen, und einigen Quantitäten Getreides, — öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Erbhaupt-Amt Schönberg, den 18. Februar 1824.

Abstract. Jacobi's Theorem über die Transformation der Determinante einer Function von beliebig vielen Variablen, durch Einführung neuer Variablen, wird auf einem neuen Wege bewiesen.

Inhaltsübersicht.

§. 1. Einleitung. Aufgabe. Lösung. Bemerkungen. Beispiel. Anwendung. Folgerungen. Verallgemeinerung. Beispiel. Anwendung. Folgerungen. Verallgemeinerung. Beispiel. Anwendung. Folgerungen. Verallgemeinerung

Lot 1 Sale 1 Lot 2 Sale 2 Lot 3 Sale 3 Lot 4 Sale 4 Lot 5 Sale 5 Lot 6 Sale 6 Lot 7 Sale 7 Lot 8 Sale 8 Lot 9 Sale 9 Lot 10 Sale 10 Lot

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 14.

Marienwerder, den 2. April 1824.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Vorspann-Gestellung für marschirende nicht mobile Truppen.

No. I. 39. Lbt.

Als Nachtrag zu den im Amtsblatt pro 1818 No. 3. pag. 21: im Auszuge enthaltenen Erläuterungen des Regulativs vom 26sten September 1808, über den, den Truppen zu verabfolgenden Vorspann wenn sie, ohne mobil zu sein, marschiren müssen, bemerken wir, daß der Regel nach, jedem Detaschement wobei mehrere Offiziere befindlich sind, auf einem Marsche von 3 Tagen und darüber, ein zweispänniger Vorspann-Wagen zu gestellen und daß einem Detaschement bei welchem nur ein Offizier befindlich kein Vorspann zu verabreichen, sondern der Offizier nur berechtigt sein soll, das Porto für einen mit der Post zu versendenden Mantelsack bis 50 Pfund schwer zu liquidiren.

Diese letzte Maasgabe ist jedoch in Rücksicht dessen, daß der Offizier öfters ausser seinen Kleidungsstücken, die Listen, Verpflegungs-Quittungen und Wohlverhaltungs-Attesten, auch die Verpflegungsgelder mit sich führen muß, von den Königl. Ministerien gemäß Verfügung vom 22sten v. M. dahin abgeändert:

daß demjenigen Offizier, welcher ein Detaschement führt, welches die Mitnahme von dergleichen Papieren und Geldern nöthig macht, ein Reitpferd gegen Vergütung des regulativmäßigen Satzes von Sieben Silbergroschen Sechs Pfennige pro Pferd und Meile, gestellt werden, wogegen denn die Vergütung für den Transport des Mantelsacks wegfallen muß.

Marienwerder, den 17. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Anstellung im Königl. Forst-Dienst betreffend.

o. II. 9. II. Abt. Seit einem Jahre häufen sich die Gesuche um Anstellung im Königl. Forst-Dienste ungewöhnlich, und wiewohl den Bittenden in den Bescheiden zu bemerken gegeben worden ist, daß ihnen keine nahe Aussicht zur Erreichung ihres Wunsches eröfnet werden könne, so werden diese Anträge dennoch und öft noch dringender wiederholt. Selbst denen Forstbeflissenen, welche sich zur Anstellung als verwaltende Forstbeamte gehörig vorbereitet, und bei den angeordneten Provinzial-Forst-Examinations-Kommissionen die Prüfung wohl bestanden und das Zeugniß 1ster Klasse erhalten haben, hiernach auch zur einstigen Anstellung notirt sind, kann und wird niemals ein Anspruch auf Versorgung binnen einer gewissen Zeit, zugesichert werden.

Bei der großen Anzahl der bereits geprüften und zur Versorgung notirten Forstbeflissenen, besonders solcher, die des Zeugnisses 1ster Klasse und sonstiger vollgültiger Ansprüche wegen, vorzugsweise berücksichtiget werden müssen; ferner, bei den vorhandenen mit frühern Ansprüchen versehenen Bewerbern, besonders der noch auf Wartegeld stehenden Forst-Beamten und ältern Mitglieder des Feldjäger-Korps, haben die schon examinirte Forst-Kandidaten welche mit dem Examinations-Zeugniß der 1sten Klasse nicht versehen sind und die neu hinzukommenden, nur eine höchst entfernte Aussicht auf Anstellung.

Ohne die Neigung junger Leute zum Studium der Forst- und Jagdwissenschaften gerade hemmen zu wollen, so hält die unterzeichnete Königl. Regierung es doch für Pflicht, selbige und deren Angehörigen auf die hier angezeigte bedeutende Schwierigkeiten in Erlangung einer Anstellung aufmerksam zu machen, und ihnen dadurch vergebliche Hoffnung und sehr ansehnlichen Kosten-Aufwand zu ersparen.

In Ansetzung derjenigen Kandidaten, welche bei den Regierungen als Forst-Referendarien einzutreten wünschen, wird die Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii bekannt gemacht, wornach sie bei der Abiturienten-Prüfung wenigstens das Zeugniß No. 2. erhalten haben müssen, und daß von ihnen dieselbe Kameralistische Ausbildung gefordert wird, als es bei andern Regierungs-Referendarien geschieht.

Marienwerder, den 2. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

No. III. Den Untergerichten wird hiemit bekannt gemacht, daß die Vorschrift des neuen Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 §. 3. Litt. i. auf die bisherige theilweise Befreiung der Testaments-Exekutoren nicht anwendbar ist, und daher von den Vermächtnissen an letztere um so mehr der volle Erbschaftsstempel zu entrichten ist, als das neue Stempelgesetz die remuneratorischen Schenkungen ausdrücklich dem Erbschaftsstempel unterwirft.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen.

Nachstehende Uebersetzung aus No. 25. der Warschauer Zeitungen vom 3ten Februar 1824

„Die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes.

Benachrichtiget die Besitzer der Hypotheken-Schatz-Obligationen, daß die General-Staats-Kasse heute zur Zahlung der 6/100 Zinsen dieser Obligationen für das zweite halbe Jahr 1823 angewiesen worden ist, und haben sich daher die Besitzer jener Obligationen, nachdem sie sich wegen ihrer Ansprü-

che legitimirt haben werden, Behufs Hebung der Zinsen an die gedachte Kasse zu wenden.

Geschehen zu Warschau, den 31. Januar 1824.

Auf Befehl des präsidirenden Ministers

Der Staats-Rath

(gez.) Placer.

Der General-Sekretair

(gez.) Kruszynski."

wird solches für die bei diesen Zinsen-Zahlungen interessirenden diesseitigen Unterthanen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 15. März 1824.

Königl. Ober-Präsidium von Westpreußen.

Die Ablösung der Domainen-Gefälle betreffend.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22sten Februar d. J. haben Seine Königliche Majestät zu bestimmen geruhet, daß in den neu erworbenen, diesseits der Elbe liegenden Landestheilen, die Ablösung der Domainen-Abgaben zu fünf Prozent, oder mit dem zwanzigfachen Betrage in baarem Gelde, stattfinden und also hierunter in eben der Art verfahren werden kann, als solches für die alten Provinzen bereits durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12ten Februar 1820 angeordnet ist.

Marienwerder, den 23. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Das Königl. Domainen-Amt Bartenstein soll von Trinitatis 1824 ab auf 6 oder mehrere Jahre von neuem verpachtet werden.

Dieses Amt welches auf dem Vorwerk Liesken seinen Sitz hat ist von der Stadt Bartenstein 1 Meile und von Königsberg als der nächsten Handelsstadt 7½ Meilen entfernt.

Zu der Pachtnutzung gehören:

I. Das Vorwerk Liesken welches

1238	Morgen	15	QRuthen	an Acker,
32	—	29	—	— Gärten,
381	—	118	—	— Wiesen,
54	—	19	—	— Teiche und Gewässer,
407	—	152	—	— Weideland,
5	—	81	—	— Torfbruch,
12	—	146	—	— Bruch und Gesträuch,
16	—	80	—	— Dorfs-Anger und Baustellen,
48	—	127	—	— Wege und Unland,
2197	Morgen	47	QRuthen	preuß. enthält.

II. Das Vorwerk Sauerschienen enthält:

628	Morgen	179	QRuthen	Acker,
9	—	48	—	Gärten,
211	—	170	—	Wiesen,
173	—	100	—	Weideland,
9	—	44	—	Teiche,
22	—	66	—	Gesträuch und Bruch,
27	—	62	—	Unland, Graben und Wege,
6	—	166	—	Vorwerks-Anger,
1089	Morgen	115	QRuthen	preuß.

III. Das Vorwerk Dompendehl:

enthält nach der bereits bewirkten Gemeinheits-Theilung mit der Dorfschaft gleiches Namens

478	Morgen	68	QRuthen	Acker,
8	—	38	—	Gärten,
208	—	129	—	Wiesen,
372	—	97	—	Weideland,
23	—	138	—	Brücher und Gesträuch,
4	—	—	—	Graben, Wege und Unland,
12	—	93	—	Vorwerks- und Dorfs-Anger,
1108	Morgen	23	QRuthen	preuß.

IV. Die Brauerei.
V. Die Branntweinbrennerei
nebst den zur Amts-Propination verpflichteten Krügen.
VI. Die unbeständigen Gefälle.

Ausserdem muß der General-Pächter die Intendantur und Polizei-Verwaltung in den zum Amte gehörenden Ortschaften übernehmen.

Der Bietungs-Termin ist auf den 1sten Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr im Konferenz-Lokale der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr. vor dem Departements-Rath Regierungs-Rath Mielke anberaumt und können bis dahin die nähern Pachtbedingungen sowohl bei dem Domainen-Amt Bartenstein als in der hiesigen Registratur, in letzterer auch die Anschläge bei dem Regierungs-Registrator Eichler täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags eingesehen werden.

Pachtlustige welche bei gehöriger Qualifikation zur Amts-Verwaltung ein gehöriges Vermögen besitzen werden hiedurch eingeladen zum Termin zu erscheinen und sich bei dem Deputato wegen der erforderlichen Sicherheit wozu auch eine Kaution von 2000 Rthlr. die der Meistbietende zur Sicherstellung seines Gebots gleich im Termin in Staatspapieren deponiren muß, gehört, auszuweisen. Bei annehmbaren Geboten wird der Zuschlag gleich nach der Lizitation höhern Orts nachgesucht werden.

Königsberg, den 29. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. II.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21sten Januar d. J. die Anstellung eines besondern Stempel-Fiskals für die Provinz Westpreußen anzuordnen geruhet, und es ist zu dieser Stelle der bisherige Landgerichts-Rath Brüggemann in derselben Art und mit denselben Befugnissen und Verpflichtungen bestimmt worden, welche dem bisherigen Provinzial-Stempel-Fiskal für Westpreußen und Pommern, Regierungs-Rath Schmidt beigelegt waren.

Diese Allerhöchste Bestimmung bringe ich hiermit zur Kenntniß sämmtlicher Königlichen und Kommunal-Behörden dieser Provinz.

Marienwerder, den 11. März 1824.

Der Ober-Präsident für die Provinz Westpreußen.

v. Schön.

Der bisherige Rendant der General-Kommissariats-Kasse Hauptmann Richter ist zum Sekretair bei der unterzeichneten General-Kommission ernannt und es ist die Rendantur dieser Kasse dem Regierungs-Haupt-Kassen-Schreiber Schröter mit Beibehaltung seines bisherigen Postens übertragen.

Marienwerder, den 11. März 1824.

Königl. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Westpreußen.

Monatliche Markt-Getreide-Preise pro mense Februar 1824.

Nach Berlinischem Scheffel.

In den Städten:	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer		weiße Erbsen		graue Erbsen	
	beste.	geringere	beste.	geringere	beste.	geringere	beste.	geringere	große.	kleine.	große.	kleine.
	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr.
Christburg	1 6	1 2	— 20	— 18	— 12	— 10	— 10	— —	— 20	— 18	— 18	— 16
Conitz	1 20	1 15	— 24	— 21	— 12	— 11	— 12	— —	— 20	— 18	— —	— —
Culm	1 16	1 8	— 18	— 15	— 12	— 11	— 11	— —	— 19	— 15	— 24	— —
Dt. Eylau	2 5	— —	— 18	— —	— 12	— —	— 11	— —	— 18	— —	1 —	— —
Flatow	1 20	1 10	— 22	— 17	— 14	— 12	— 12	— —	— 22	— 17	—	— —
Graudenz	1 22	1 12	— 21	— 19	— 15	— —	— 12	— —	— 20	— —	— 22	— —
Marienwerder	1 12	1 6	— 22	— 20	— 15	— 14	— 14	— —	— 22	— 20	— 24	— 22
Mewe	1 15	1 5	— 20	— 18	— 14	— 12	— 10	— —	— 22	— 20	— 22	— 20
Riesenburg	1 10	— 20	— 20	— —	— 15	— —	— 11	— —	— 26	— —	1 —	— —
Schlochau	1 20	— —	— 20	— —	— 16	— —	— 12	— —	— 20	— —	— —	— —
Schwetz	1 15	1 3	— 20	— 17	— 13	— 10	— 10	— —	— 22	— 18	— —	— —
Strasburg	1 10	1 —	— 16	— —	— 14	— 12	— 11	— —	— 18	— 17	— —	— —
Thorn	1 10	1 4	— 18	— 16	— 13	— 12	— 10	— —	— 17	— 16	— —	— —

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 14.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 14. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 14.

Marienwerder, den 2. April 1824.

Marienwerder. Sämmtliche zur Verlassenschaft des verstorbenen Regierungs-Raths Kloppenburg gehörigen Sachen, Kleidungsstücke, Wäsche, andere Meubel, verschiedene Kostbarkeiten, eine goldene Taschen-Uhre mit Kette und Baumelo, löffel, Messer, und ein Zucker-Korb von Silber, eine Astra-Lampe, zwei große Wand-Spiegel, ein Halb-Wagen, ein Schlitten und eine gute Bücher-Sammlung, werden im Auftrage der Intestat-Erben in der kommenden Osterwoche den 21. April c. von 9 Uhr Morgens ab, im Hause des Unterzeichneten (Graudenzer Vorstadt Nro. 140.) öffentlich versteigert, und gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden ausgefolgt werden, wozu Käufer eingeladen werden.

Den 31. März 1824.

Cramer.

Thorn. Dem hier arretirten berüchtigten Diebe Johann Ruminski sind folgende wahrscheinlich gestohlne Sachen abgenommen worden, als:

mehrere Hemde, Kissen- und Bettezüge, Lacken, Servielette, ein leines Tuch mit rother Kante, blau leine lange Hosen, lederne Hosenträger, 3 Ellen Leinwand, ein Stück schwarzes Leder vom Besatz der Reithosen, ein Hut, eine gläserne Flasche und eine gelbgestreifte piquene Weste mit blanken Knöpfen.

Der noch unbekannte Eigenthümer dieser Sachen wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden, sein Eigenthum nachzuweisen und die Sachen wieder in Empfang zu nehmen.

Den 11. März 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Kulm. Da sich in dem am 19. Dezember pr. zum öffentlichen Verkauf des Bürger und Tuchmachermeister Gottfried Schlodinskischen, hieselbst sub Nro 222. belegenen Wohnhauses cum attinentiis angestandenen Lizitationstermine keine Kauflustige gemeldet haben, so wird mit Bezugnahme auf das in den vorjährigen Westpreußischen Intelligenz-Blättern sub Nro. 79. 85. und 91. so wie in dem öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts sub Nro. 45. abgedruckte Subhastations-Patent, hierdurch anderweitig bekannt gemacht: daß ein neuer und peremtorischer Termin zum öffentlichen und meistbietenden Verkauf des vorgedachten Grundstücks auf den 7 Mai c. hieselbst auf dem Gerichtshause vor dem Deputirten Herrn Assessor Gallus angesetzt worden ist, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Den 20. Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kulm. In Termino den 22. April c. Vormittags um 10 Uhr sollen zu Rosnowo in der Behausung der Martin Tupperschen Eheleute, durch den Gerichts-Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Sekretair Hauptmann 1 Sopha, verschiedene Gegenstände in Hausgeräthschaften bestehend so wie auch ein brauner 5jähriger Wallach und drei Kühe, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Den 5. März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Der Allodial-Nachlaß des Gutsbesitzers Chomse bestehend in Meubles, Haus- und Wirthschaftsgeräthschaften, Getreide und Branntwein-Vorräthen, ferner in Betten, Gläsern, Kupfer, Zinn und Kleidungsstücken soll in Termino den 28. April c. Vormittags 9 Uhr in dem Adel. Gute Orle vor dem Kommissario Herrn Sekretair Dittmann an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Den 9. März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zum Verkauf mehrerer Eisenwaaren auf den 14. April c. angesetzte Termin aufgehoben worden ist.

Den 23. März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Nachstehende von dem Gastwirth Friedrich Fischer hieselbst in der Gastwirth Feldschowschen Erbschafts-Sache erstandene Grundstücke, als:

1) das hieselbst sub Nro. 34 alter und Nro. 38. neuer Zählung gelegene Bürger- und Mälzenbräuer-Haus nebst daran gebautem Gaststall und die dazu gehörigen Radikalien, einem sogenannten Freigut und Zehntehalbhufenstück,
2) eine Scheune nebst Schoppen Nro. 18. alter und Nro. 22. neuer Zählung,
3) ein Garten-Platz Nro. 11. neuer Zählung,
4) zwei Hufen Land nebst Bohlen, Wischande und Hauptstück,
5) einem Säemorgen von ungefähr 2 Morgen Flächen-Inhalt;

welche sämmtliche Grundstücke auf 2435 Rtlr. 22 sgr. 4 pf. gerichtlich taxirt worden sind und welche Taxe in der hiesigen Registratur täglich näher nachgesehen werden kann, sollen wegen nicht erfüllter Verkaufsbedingungen resubhastirt und in Termino den 26. Februar, den 28. April und den 12. Juli a. f. um 9 Uhr Morgens zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden; der letzte Termin ist dergestalt peremtorisch, daß auf später eingehende Gebote keine

Rücksicht genommen, sondern mit Bewilligung der Feldschowschen Erben und Gläubiger der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden der zugleich besitz- und zahlungsfähig sein muß, ertheilt werden wird.

Den 8. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schlochau. Der im hiesigen Amtsdorfe Damnitz belegene sogenannte Kucheubeckersche Schulzenhoff bestehend aus 66 Morgen 150 []Ruthen kulmisch Ländereien und auch mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehn, ist zur Resubhastation gestellt; die Bietungstermine stehen hieselbst auf den 28. April, den 26. Mai und den 2. Juli c. an, und werden dazu besitzfähige Kaufustige hiedurch eingeladen.

Die Taxe, welche sich auf 1051 Rthlr. 28 sgr. 9 pf. beläuft, kann jeden Mittwoch in der hiesigen Registratur inspizirt werden.

Den 20. Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schlochau. Das dem Einsaassen Michael Bönke gehörige zu Rosenfelde sub Nro. 11. belegene, aus 4 Hufen 9 Morgen 180 Ruthen bestehende, mit den gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehene und auf 739 Rtlr. 21 sgr. 8 pf. gerichtlich abgeschätzte, zu Eigenthumsrechten verliehene Grundstück, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Der Termin hiezu steht auf den 4. Juni c. hieselbst an, und werden dazu besitzfähige Kaufustige hiedurch eingeladen.

Die Taxe des Grundstücks ist jeden Mittwoch in der hiesigen Registratur zu inspiziren.

Den 20. Februar 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Neuenburg. Die im völlig guten Stande sich befindende alleinige städtsche Brauerei nebst kompletten Utensilien, welche jetzt eine jährliche Pacht von 300 Rthlr. trägt, soll nach dem Beschluß der Braukommune verkauft werden.

Kauflustige werden ergebenst ersucht, sich der Bedingungen wegen bei uns zu melden.

Den 20. März 1824.

Der Magistrat.

Mohrungen. Das zu den Adel. Illowoschen Gütern gehörige 1 Meile von Soldau belegene Vorwerk Hansburg soll auf drei aufeinander folgende Jahre von Johanni 1824. bis dahin 1827. anderweitig verpachtet werden. Es steht dazu ein Lizitationstermin auf den 14. Mai 1824. im Geschäftslokale der unterzeichneten Landschafs-Direktion an, wozu wir Pachtliebhaber einladen.

Den 15. März 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Mohrungen. Zur Verpachtung des zu den Adel. Haasenbergschen Gütern gehörigen, zwischen Osterode und Löbau belegenen Vorwerks Leip auf vier nach einander folgende Jahre von Johanni 1824. bis dahin 1828. steht ein Termin auf den 17. Mai c. im hiesigen Landschaftshause an, welches wir Pachtlustigen bekannt machen.

Den 15. März 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Mohrungen. Da in dem am 13. März c. angestandenen Termin zur Verpachtung der Adel. Baldenschen zwischen Allenstein und Neidenburg belegenen Güter kein annehmbares Gebot verlautbart worden ist, so haben wir ei-

nen anderweitigen Lizitationstermin zu diesem Zwecke auf den 15. Mai c. im hiesigen Landschafts Hause anberaumt, welches wir Pachtlustigen bekannt machen.

Den 15. März 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Jastrow. Auf Veranlassung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Marienwerder sollen die Erbpachts-Vorwerke Dt. Krone und Quiram, einzeln, von jetzt ab bis Trinitatis 1825. an den Best- und Meist ietenden verpachtet werden. Im Auftrage der gedachten Behörde habe ich hiezu Termin auf den 22. April d. J. Vormittags 9 Uhr im Amtshause zu Dt. Krone angesetzt, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß der Zuschlag erst nach erfolgter Genehmigung der Gebote, von Seiten der Königl. Regierung geschieht. Die Pachtbedingungen können jederzeit bei mir eingesehen werden, und muß der Meistbietende sofort im Termin eine Kaution von 600 Rthlr. deponiren.

Den 21. März 1824.

Der Landrichter Freyer.

Berlin. Nachstehende, der Königl. Haupt-Bank zugehörende Vorwerker mit Nebennutzungen, sollen vom 1. Juli 1824. ab, auf 3 oder 6 Jahre öffentlich durch Meistgebot verpachtet werden, und zwar:

1) am 28. April c. in loco Taschau
   a) das Vorwerk Dombrowken,
   b) das Vorwerk Budzin,
   c) das Vorwerk Gollen,
   zur Herrschaft Taschau, Schwetzer Kreises in Westpreußen gehörig,

2) am 30. April c. in loco Sypniewo
   a) das Vorwerk Sypniewo,
   b) das Vorwerk Adamshoff,
   c) das Vorwerk Ilowo,

d) die Brau- und Brennerei nebst Krugverlag,
e) die Ziegelei,
f) die bedeutende Fischerei,

zur Herrschaft Sypniewo, Flatower Kreises, in Westpreußen, gehörig.

Kautionsfähige Pachtlustige werden hierdurch eingeladen sich in den vorbezeichneten Oertern und Terminen einzufinden, mit den Pachtgegenständen und Bedingungen bekannt zu machen, und hiernächst ihr Gebot abzugeben.

Der Meistbietende muß hiernächst eine vierteljährige Pacht deponiren, oder sonst als wohlhabender Mann bekannt sein, und wird übrigens die Genehmigung des Hochlöbl. Haupt-Banko-Direktorii vorbehalten.

Den 22. März 1824.

Der General-Kommissarius von der Haupt-Bank.

Langner.

Das unter landschaftlicher Sequestration stehende, dem zu Slupowo verstorbenen v. Lochocki zugehörig gewesene, im landschaftlich Bromberger Kreise belegene adeliche Rittergut Wierschuczin, soll von Johannis dieses Jahres ab auf 3 nacheinander folgende Jahre im Wege der öffentlichen Lizitation verpachtet werden.

Hierzu steht ein Termin auf den 26. April c. Vormittags um 9 Uhr im landschaftlichen Lokale zu Bromberg vor dem dazu ernannten Kommissario an.

Jeder Lizitant hat jedoch eine Summe von 300 Rthlr baar, oder 400 Rthlr. in gültigen Staatspapieren, bevor er zur Lizitation gelassen wird, zu Händen des Kommissarii zu deponiren.

Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Gumnowice bei Nackel, den 6. März 1824.

Die landschaftliche Sequestrations-Kommission.

Die im Marienwerderschen Kreise gelegenen Adel. Littschenschen Güter, sollen

mit vollständigen Saaten, Betriebs- und Nutzvieh, von Johanni d. J. ab, auf 3 nacheinander folgende Jahre, an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 22. April c. a. im Hofe zu Littschen angesetzt, wozu Pachtlustige, welche durch eine angemessene Kaution sich zu legitimiren haben, eingeladen werden. Die Pachtbedingungen und der Nutzungsanschlag sind im Hofe zu Littschen, auch bei Unterzeichnetem einzusehen.

Stangenberg bei Riesenburg, den 21. März 1824.

G. v. Rittberg,
landschafts-Deputirter.

Am 12. April d. J. soll in Danzig, Vormittags um 10 Uhr in dem Hause Hundegasse Nro. 263 für auswärtige Rechnung unversteuert oder versteuert verkauft werden in öffentlicher Auktion: eine Parthie von 50 Kisten guten weißen Champagner-Wein, zu 50 Bout. jede Kiste, wozu Kauflustige hierdurch ersucht werden, ihre Aufträge in Zeiten einzusenden.

Instruktion wie bei Veranschlagung der Domainen-Aemter zu verfahren, ist für Einen Thaler Zehn Silbergroschen in der Königl. Westpreuß. Hofbuchdruckerei in Marienwerder zu haben.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 15.

Marienwerder, den 9. April 1824.

Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

Die Rückgabe der alten Gewerbescheine betreffend.

No. I. 66. II. Abt. Obgleich wir den Gewerbe-Steuer-Empfängern mittelst Bekanntmachung vom 4ten November v. J. (Amtsblatt No. 45.) bei ohnfehlbarer Bestrafung aufgegeben haben, jedem Hausirer bei Aushändigung eines neuen Gewerbescheins, den alten für das abgelaufene Jahr, insofern er einen solchen besessen hat, abzunehmen, diese Scheine zu sammeln und solche durch das vorgesetzte Landraths-Amt oder den Magistrat des Orts an uns gelangen zu lassen, so sind dennoch bis jetzt nur wenig dergleichen alte Gewerbscheine an uns zurückgeliefert worden. Wir bringen daher den treffenden Behörden gedachte Bekanntmachung zur sofortigen Erledigung hiedurch in Erinnerung, mit dem Hinzufügen, daß wir von jedem Landraths-Amte und Magistrate aus den drei ersten Klassen der Städte, der wieder Erwarten noch nach dem 1sten Mai c. mit der Rücklieferung der Gewerbscheine des vorigen Jahres im Rückstande sein sollte, eine Ordnungsstrafe von einem Tha-

Ausgegeben in Marienwerder den 10. April 1824. (19)

ler einziehen werden, wegen welcher Strafe sich diese Behörden wiederum an die saumseligen Steuer-Empfänger halten mögen.

Für die Zukunft setzen wir den Termin, wo die fraglichen Scheine anhero zurückgeliefert sein müssen, auf den 1sten April jeden Jahres und die Ordnungsstrafe wegen Verabsäumung dieses Termins auf einen Thaler fest.

Marienwerder, den 30. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

No. II. Zufolge der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 30sten August 1823 werden die dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte von Westpreußen untergeordneten Justiz-Beamten und Unterbedienten angewiesen sich mit ihren Gesuchen um Gehalts-Erhöhungen, Versetzungen oder bessern Anstellungen nicht unmittelbar an den Herrn Justiz-Minister sondern an das ihnen vorgesetzte Landes-Justiz-Kollegium zu wenden, dessen pflichtmäßiger Prüfung und Beurtheilung es überlassen ist, ob darüber Bericht zu erstatten, oder ein solches Gesuch sofort zurückzuweisen. Sollte der Herr Justiz-Minister dieser Anweisung zuwider dennoch mit Gesuchen der gedachten Art behelliget werden, so hat der Supplikant zu gewärtigen, daß solche unmittelbare Eingaben unberücksichtiget auf seine Kosten werden zurückgeschickt werden.

Marienwerder, den 12. März 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

No. III. Die Regierung zu Erfurt hat bei dem Königlichen Ministerio des Innern dasjenige Schreiben abschriftlich eingereicht, welches an sie von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht unterm 15ten Juli c. betreffend das Tragen

der National-Kokarde von Seiten der Justiz-Beamten, erlassen worden, und das Königl. Ministerium des Innern hat dem Chef der Justiz die Verfügung auf den von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht abgelehnten Antrag der Regierung überlassen.

Obgleich nun allerdings das Tragen der National-Kokarde nicht als eine Pflicht, sondern vielmehr als ein Vorrecht anzusehen ist, so haben Seine Majestät der König durch die Verordnung vom 22ten Februar 1813 doch Ihre Absicht dahin zu erkennen gegeben, daß jeder Ihrer Unterthanen sich dieses Rechts, in sofern er dasselbe nicht für verlustig erklärt worden, bedienen solle. Mehr, als jeder andere Unterthan, haben die Beamten des Staats die Verpflichtung, die Absicht Seiner Majestät durch Anlegung des gesetzlich sanktionirten äußern Kennzeichens der Verbindung mit dem Preußischen Staate zu befördern, und hierin ihren Mitbürgern mit einem guten Beispiele voranzugehen. Auf diese Verpflichtung, deren Verabsäumung, wenn auch nicht für einen Beweis der Entziehung des Rechts, die Kokarde zu tragen, doch, andere Mißdeutung bei Seite gesetzt, für eine Geringschätzung desselben gehalten, und ausgegeben werden kann, hat das Königliche Ober-Landes-Gericht die demselben untergeordneten Justiz-Bedienten, durch die Amtsblätter, aufmerksam zu machen, und ihnen dabei zu eröfnen, daß der Chef der Justiz eine dabei bewiesene Gleichgültigkeit durchaus mißbilligen müsse.

Berlin, den 5. September 1823.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Naumburg.

Vorstehende von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wegen des Tragens der National-Kokarde von Seiten der Justiz-Beamten, an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Naumburg erlassene Verfügung wird zur Achtung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 12. März 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen.

Der Marktpreis des Roggens zu Flatow im Monat Januar c. a.

In der dem Amtsblatt No. 8. pag. 81. eingerückten Nachweisung der Marktpreise des Getreides ꝛc. im Monat Januar d. J. ist der Marktpreis des Roggens in der Stadt Flatow irrthümlich zu 1 Rthlr. 10 sgr. statt zu 22 sgr. 6 pf., als wofür der Scheffel Roggen in dem genannten Monat daselbst wirklich käuflich gewesen, angegeben worden; welches hiemit nachträglich bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 21. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Wegen beabsichtigter Vererbpachtung des Schusterlandes beim Vorwerk Krußyn Domainen-Amts Strasburg.

Das beim Vorwerk Krußyn Königl. Domainen-Amts Strasburg gelegene sogenannte Schusterland, soll mit höherer Genehmigung vererbpachtet werden. Dieses Stück Land enthält überhaupt 29 Morgen 142 □R. magdeburgischen Maaßes, wovon

18 Morgen 19 Ruthen Acker,
4 — 143 — Feld- und Bruchwiesen,
6 — 160 — Wege, sind.

Der Acker gehört überwiegend zur 4ten Klasse und die Wiesen sind von mittelmäßiger Beschaffenheit. Wer vermögend und fähig ist, dieses Stück Land, welches sich zu einem Etablissement gut eignet, auf Erbpacht erwerben zu können, kann sich zum 8ten Juni a. c. im Wirthschaftshause zu Krußyn einfinden, wo der Departements-Rath die öffentliche Versteigerung der gedachten Parzelle abhalten wird.

Es kann aber nur derjenige zum Bot gelassen werden, welcher gehörige Sicherheit nachzuweisen vermag. Ein jeder mag also dafür sorgen, daß es ihm im Termin, an den nöthigen Beweismitteln nicht fehle.

Marienwerder, den 2. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Da in Termino den 15ten März c. kein annehmbares Gebot erfolgt, so ist in Folge höherer Bestimmung zum Verkauf nachstehenden kiefern lang- und Kloben-Holzes, als:

1) Forst-Revier Okonin

a, 1300 Stück kiefern Langholz, welche zur diesjährigen Verflößung bestimmt sind und bereits auf dem Wasser verbunden werden.

Diese können auf jeden beliebigen Punkt der Weichsel und Nogat kostenfrei abgeliefert werden.

b, 4525 Klafter kiefern Klobenholz, wovon 4194 Klafter bereits auf die Ablagen am Schwarzwasser angefahren und der Ueberrest von 331 Klafter ebenfalls auf Erfordern angefahren werden kann.

2) Forst-Revier Wirthi

c, 800 Stück kiefern Langholz, welche gleichfalls in diesem Jahr verflößt und bereits verbunden worden. Auch diese können von jedem Punkte der Weichsel oder Nogat ohne alle weitere Kosten abgeliefert werden.

d, 5200 Klafter Kiefern-Scheite wovon 4000 Klafter auf den Ablagen am Schwarzwasser und Prussina-Fluß stehen und den Ueberrest von 1200 Klafter ebenfalls angefahren werden kann.

3) Forst-Revier Wilhelmswalde

e, 2650 Klafter kiefern Kloben-Holz. Hiervon sind 2283 Klafter bereits angefahren und kann die Anfuhr der übrigen 367 Klafter ebenfalls sogleich bewirkt werden;

ein anderweitiger Lizitations-Termin auf den 23sten April c. Vormittags um 10 Uhr im Geschäftszimmer der unterzeichneten Forst-Inspektion angesetzt, und werden Kauflustige zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß bei Annehmbarkeit des Gebots im Termin sogleich der Zuschlag erfolgen soll.

Stargardt, den 25. März 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

(b) Section 3(a) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(c) Section 3(b) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(d) Section 3(c) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(e) Section 3(d) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(f) Section 3(e) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(g) Section 3(f) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(h) Section 3(g) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(i) Section 3(h) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(j) Section 3(i) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(k) Section 3(j) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(l) Section 3(k) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(m) Section 3(l) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(n) Section 3(m) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(o) Section 3(n) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(p) Section 3(o) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(q) Section 3(p) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(r) Section 3(q) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(s) Section 3(r) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(t) Section 3(s) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(u) Section 3(t) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(v) Section 3(u) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(w) Section 3(v) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(x) Section 3(w) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(y) Section 3(x) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(z) Section 3(y) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(aa) Section 3(z) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(bb) Section 3(aa) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(cc) Section 3(bb) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(dd) Section 3(cc) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ee) Section 3(dd) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ff) Section 3(ee) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(gg) Section 3(ff) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(hh) Section 3(gg) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ii) Section 3(hh) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(jj) Section 3(ii) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(kk) Section 3(jj) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ll) Section 3(kk) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(mm) Section 3(ll) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(nn) Section 3(mm) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(oo) Section 3(nn) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(pp) Section 3(oo) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(qq) Section 3(pp) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(rr) Section 3(qq) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ss) Section 3(rr) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(tt) Section 3(ss) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(uu) Section 3(tt) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(vv) Section 3(uu) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ww) Section 3(vv) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(xx) Section 3(ww) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(yy) Section 3(xx) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(zz) Section 3(yy) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(aaa) Section 3(zz) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(bbb) Section 3(aaa) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ccc) Section 3(bbb) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ddd) Section 3(ccc) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(eee) Section 3(ddd) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(fff) Section 3(eee) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ggg) Section 3(fff) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(hhh) Section 3(ggg) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(iii) Section 3(hhh) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(jjj) Section 3(iii) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(kkk) Section 3(jjj) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(lll) Section 3(kkk) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(mmm) Section 3(lll) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(nnn) Section 3(mmm) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ooo) Section 3(nnn) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ppp) Section 3(ooo) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(qqq) Section 3(ppp) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(rrr) Section 3(qqq) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(sss) Section 3(rrr) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ttt) Section 3(sss) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(uuu) Section 3(ttt) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(vvv) Section 3(uuu) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(www) Section 3(vvv) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(xxx) Section 3(www) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(yyy) Section 3(xxx) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(zzz) Section 3(yyy) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(aaaa) Section 3(zzz) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(bbbb) Section 3(aaaa) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(cccc) Section 3(bbbb) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(dddd) Section 3(cccc) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(eeee) Section 3(dddd) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ffff) Section 3(eeee) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(gggg) Section 3(ffff) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(hhhh) Section 3(gggg) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(iiii) Section 3(hhhh) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(jjjj) Section 3(iiii) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(kkkk) Section 3(jjjj) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(llll) Section 3(kkkk) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(mmmm) Section 3(llll) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(nnnn) Section 3(mmmm) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(oooo) Section 3(nnnn) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(pppp) Section 3(oooo) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(qqqq) Section 3(pppp) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(rrrr) Section 3(qqqq) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ssss) Section 3(rrrr) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(tttt) Section 3(ssss) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(uuuu) Section 3(tttt) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(vvvv) Section 3(uuuu) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(wwww) Section 3(vvvv) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(xxxx) Section 3(wwww) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(yyyy) Section 3(xxxx) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(zzzz) Section 3(yyyy) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(aaaaa) Section 3(zzzz) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(bbbbb) Section 3(aaaaa) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ccccc) Section 3(bbbbb) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ddddd) Section 3(ccccc) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(eeeee) Section 3(ddddd) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(fffff) Section 3(eeeee) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ggggg) Section 3(fffff) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(hhhhh) Section 3(ggggg) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(iiiii) Section 3(hhhhh) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(jjjjj) Section 3(iiiii) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(kkkkk) Section 3(jjjjj) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(lllll) Section 3(kkkkk) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(mmmmm) Section 3(lllll) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(nnnnn) Section 3(mmmmm) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ooooo) Section 3(nnnnn) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ppppp) Section 3(ooooo) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(qqqqq) Section 3(ppppp) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(rrrrr) Section 3(qqqqq) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(sssss) Section 3(rrrrr) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ttttt) Section 3(sssss) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(uuuuu) Section 3(ttttt) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(vvvvv) Section 3(uuuuu) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(wwwww) Section 3(vvvvv) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(xxxxx) Section 3(wwwww) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(yyyyy) Section 3(xxxxx) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(zzzzz) Section 3(yyyyy) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(aaaaaa) Section 3(zzzzz) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(bbbbbb) Section 3(aaaaaa) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(cccccc) Section 3(bbbbbb) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(dddddd) Section 3(cccccc) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(eeeeee) Section 3(dddddd) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ffffff) Section 3(eeeeee) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(gggggg) Section 3(ffffff) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(hhhhhh) Section 3(gggggg) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(iiiiii) Section 3(hhhhhh) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(jjjjjj) Section 3(iiiiii) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(kkkkkk) Section 3(jjjjjj) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(llllll) Section 3(kkkkkk) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(mmmmmm) Section 3(llllll) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(nnnnnn) Section 3(mmmmmm) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(oooooo) Section 3(nnnnnn) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(pppppp) Section 3(oooooo) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(qqqqqq) Section 3(pppppp) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(rrrrrr) Section 3(qqqqqq) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ssssss) Section 3(rrrrrr) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(tttttt) Section 3(ssssss) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(uuuuuu) Section 3(tttttt) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(vvvvvv) Section 3(uuuuuu) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(wwwwww) Section 3(vvvvvv) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(xxxxxx) Section 3(wwwwww) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(yyyyyy) Section 3(xxxxxx) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(zzzzzz) Section 3(yyyyyy) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(aaaaaaa) Section 3(zzzzzz) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(bbbbbbb) Section 3(aaaaaaa) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ccccccc) Section 3(bbbbbbb) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ddddddd) Section 3(ccccccc) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(eeeeeee) Section 3(ddddddd) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(fffffff) Section 3(eeeeeee) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ggggggg) Section 3(fffffff) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(hhhhhhh) Section 3(ggggggg) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(iiiiiii) Section 3(hhhhhhh) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(jjjjjjj) Section 3(iiiiiii) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(kkkkkkk) Section 3(jjjjjjj) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(lllllll) Section 3(kkkkkkk) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(mmmmmmm) Section 3(lllllll) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(nnnnnnn) Section 3(mmmmmmm) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ooooooo) Section 3(nnnnnnn) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ppppppp) Section 3(ooooooo) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(qqqqqqq) Section 3(ppppppp) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(rrrrrrr) Section 3(qqqqqqq) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(sssssss) Section 3(rrrrrrr) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ttttttt) Section 3(sssssss) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(uuuuuuu) Section 3(ttttttt) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(vvvvvvv) Section 3(uuuuuuu) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(wwwwwww) Section 3(vvvvvvv) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(xxxxxxx) Section 3(wwwwwww) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(yyyyyyy) Section 3(xxxxxxx) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(zzzzzzz) Section 3(yyyyyyy) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(aaaaaaaa) Section 3(zzzzzzz) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(bbbbbbbb) Section 3(aaaaaaaa) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(cccccccc) Section 3(bbbbbbbb) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(dddddddd) Section 3(cccccccc) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(eeeeeeee) Section 3(dddddddd) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ffffffff) Section 3(eeeeeeee) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(gggggggg) Section 3(ffffffff) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(hhhhhhhh) Section 3(gggggggg) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(iiiiiiii) Section 3(hhhhhhhh) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(jjjjjjjj) Section 3(iiiiiiii) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(kkkkkkkk) Section 3(jjjjjjjj) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(llllllll) Section 3(kkkkkkkk) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(mmmmmmmm) Section 3(llllllll) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(nnnnnnnn) Section 3(mmmmmmmm) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(oooooooo) Section 3(nnnnnnnn) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(pppppppp) Section 3(oooooooo) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(qqqqqqqq) Section 3(pppppppp) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(rrrrrrrr) Section 3(qqqqqqqq) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ssssssss) Section 3(rrrrrrrr) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(tttttttt) Section 3(ssssssss) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(uuuuuuuu) Section 3(tttttttt) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(vvvvvvvv) Section 3(uuuuuuuu) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(wwwwwwww) Section 3(vvvvvvvv) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(xxxxxxxx) Section 3(wwwwwwww) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(yyyyyyyy) Section 3(xxxxxxxx) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(zzzzzzzz) Section 3(yyyyyyyy) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(aaaaaaaaa) Section 3(zzzzzzzz) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(bbbbbbbbb) Section 3(aaaaaaaaa) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ccccccccc) Section 3(bbbbbbbbb) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ddddddddd) Section 3(ccccccccc) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(eeeeeeeee) Section 3(ddddddddd) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(fffffffff) Section 3(eeeeeeeee) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ggggggggg) Section 3(fffffffff) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(hhhhhhhhh) Section 3(ggggggggg) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(iiiiiiiii) Section 3(hhhhhhhhh) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(jjjjjjjjj) Section 3(iiiiiiiii) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(kkkkkkkkk) Section 3(jjjjjjjjj) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(lllllllll) Section 3(kkkkkkkkk) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(mmmmmmmmm) Section 3(lllllllll) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(nnnnnnnnn) Section 3(mmmmmmmmm) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ooooooooo) Section 3(nnnnnnnnn) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ppppppppp) Section 3(ooooooooo) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(qqqqqqqqq) Section 3(ppppppppp) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(rrrrrrrrr) Section 3(qqqqqqqqq) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(sssssssss) Section 3(rrrrrrrrr) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ttttttttt) Section 3(sssssssss) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(uuuuuuuuu) Section 3(ttttttttt) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(vvvvvvvvv) Section 3(uuuuuuuuu) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(wwwwwwwww) Section 3(vvvvvvvvv) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(xxxxxxxxx) Section 3(wwwwwwwww) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(yyyyyyyyy) Section 3(xxxxxxxxx) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(zzzzzzzzz) Section 3(yyyyyyyyy) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(aaaaaaaaaa) Section 3(zzzzzzzzz) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(bbbbbbbbbb) Section 3(aaaaaaaaaa) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(cccccccccc) Section 3(bbbbbbbbbb) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(dddddddddd) Section 3(cccccccccc) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(eeeeeeeeee) Section 3(dddddddddd) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ffffffffff) Section 3(eeeeeeeeee) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(gggggggggg) Section 3(ffffffffff) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(hhhhhhhhhh) Section 3(gggggggggg) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(iiiiiiiiii) Section 3(hhhhhhhhhh) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(jjjjjjjjjj) Section 3(iiiiiiiiii) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(kkkkkkkkkk) Section 3(jjjjjjjjjj) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(llllllllll) Section 3(kkkkkkkkkk) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(mmmmmmmmmm) Section 3(llllllllll) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(nnnnnnnnnn) Section 3(mmmmmmmmmm) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(oooooooooo) Section 3(nnnnnnnnnn) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(pppppppppp) Section 3(oooooooooo) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(qqqqqqqqqq) Section 3(pppppppppp) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(rrrrrrrrrr) Section 3(qqqqqqqqqq) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ssssssssss) Section 3(rrrrrrrrrr) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(tttttttttt) Section 3(ssssssssss) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(uuuuuuuuuu) Section 3(tttttttttt) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(vvvvvvvvvv) Section 3(uuuuuuuuuu) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(wwwwwwwwww) Section 3(vvvvvvvvvv) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(xxxxxxxxxx) Section 3(wwwwwwwwww) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(yyyyyyyyyy) Section 3(xxxxxxxxxx) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(zzzzzzzzzz) Section 3(yyyyyyyyyy) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(aaaaaaaaaaa) Section 3(zzzzzzzzzz) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(bbbbbbbbbbb) Section 3(aaaaaaaaaaa) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ccccccccccc) Section 3(bbbbbbbbbbb) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ddddddddddd) Section 3(ccccccccccc) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(eeeeeeeeeee) Section 3(ddddddddddd) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(fffffffffff) Section 3(eeeeeeeeeee) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(ggggggggggg) Section 3(fffffffffff) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(hhhhhhhhhhh) Section 3(ggggggggggg) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(iiiiiiiiiii) Section 3(hhhhhhhhhhh) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(jjjjjjjjjjj) Section 3(iiiiiiiiiii) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(kkkkkkkkkkk) Section 3(jjjjjjjjjjj) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in lieu thereof "Secretary of Agriculture".

(lllllllllll) Section 3(kkkkkkkkkkk) of the Act is amended by striking out "Secretary" and inserting in

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 15. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 15.

Marienwerder, den 9. April 1824.

Marienwerder. Die rückständigen Zinsen der Westpreußischen Landschaft für den Termin Johannis 1808. sollen bei den Kassen der Provinzial-Direktionen in den Tagen vom 10 bis zum 25. April, bei dem Landschafts-Agenten Herrn J. H. Ebers in Berlin in den Tagen vom 1 bis zum 15. Mai dieses Jahres ausgezahlt werden. Die Inhaber solcher Coupons werden daher aufgefordert, dieselben in den besagten Tagen bei den Provinzial Landschafts-Kassen oder bei dem Agenten in Berlin zu präsentiren, und in so fern mehrere Coupons zu präsentiren sind, diese mit einem vollständigen Verzeichnisse zu überreichen oder postfrei einzusenden.

Diejenigen welche sich später als in der vorbestimmten Zeit melden, werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie mit ihren Coupons bis zum nächsten Zinszahlungstermin Johannis d. J. zurückgewiesen werden.

Den 27. März 1824.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

Königsberg. Das Königl. Domainen-Amt Bartenstein soll von Trinitatis 1824 ab auf 6 oder mehrere Jahre von neuem verpachtet werden.

Dieses Amt welches auf dem Vorwerk Lieskau seinen Sitz hat ist von der Stadt Bartenstein 1 Meile und von Königsberg als der nächsten Handelsstadt $7\frac{1}{2}$ Meilen entfernt.

Zu der Pachtnutzung gehören:

I. Das Vorwerk Liesken welches

1238	Morgen	15	[]Ruthen	an Acker,
32	—	29	—	— Gärten,
381	—	118	—	— Wiesen,
54	—	19	—	— Teiche und Gewässer,
407	—	152	—	— Weideland,
5	—	81	—	— Torfbruch,
12	—	146	—	— Bruch und Gesträuch,
16	—	80	—	— Dorfs-Anger und Baustellen,
48	—	127	—	— Wege und Unland,
2197	Morgen	47	[]Ruthen	preuß. enthält.

II. Das Vorwerk Säuerschienen enthält:

628	Morgen	179	[]Ruthen	Acker,
9	—	48	—	Gärten,
211	—	170	—	Wiesen,
173	—	100	—	Weideland,
9	—	44	—	Teiche,
22	—	66	—	Gesträuch und Bruch,
27	—	62	—	Unland, Graben und Wege,
6	—	166	—	Vorwerks-Anger,
1089	Morgen	115	[]Ruthen	preuß.

III. Das Vorwerk Dompendehl

enthält nach der bereits bewirkten Gemeinheits-Theilung mit der Dorfschaft gleiches Namens

478	Morgen	68	[]Ruthen	Acker,
8	—	38	—	Gärten,
208	—	129	—	Wiesen,
372	—	97	—	Weideland,
23	—	138	—	Brücher und Gesträuch,
4	—	•	—	Graben, Wege und Unland,
12	—	93	—	Vorwerks- und Dorfs-Anger,
1108	Morgen	23	[]Ruthen	preuß.

IV.

IV. Die Brauerei.

V. Die Branntweinbrennerei nebst den zur Amts-Propination verpflichteten Krügen.

VI. Die unbeständigen Gefälle.

Ausserdem muß der General-Pächter die Intendantur- und Polizei-Verwaltung in den zum Amte gehörenden Ortschaften übernehmen.

Der Bietungs-Termin ist auf den 1sten Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr im Konferenz-Lokale der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr. vor dem Departements Rath Regierungs-Rath Mielke anberaumt und können bis dahin die nähern Pachtbedingungen sowohl bei dem Domainen-Amt Bartenstein als in der hiesigen Registratur, in letzterer auch die Anschläge bei dem Regierungs-Registrator Eichler täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags eingesehen werden.

Pachtlustige welche bei gehöriger Qualifikation zur Amts-Verwaltung ein gehöriges Vermögen besitzen werden hiedurch eingeladen zum Termin zu erscheinen und sich bei dem Deputato wegen der erforderlichen Sicherheit wozu auch eine Kaution von 2000 Rthlr die der Meistbietende zur Sicherstellung seines Gebots gleich im Termin in Staatspapieren deponiren muß, gehört, auszuweisen. Bei annehmbaren Geboten wird der Zuschlag gleich nach der Lizitation höhern Orts nachgesucht werden.

Den 29. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

Cöslin. Das Vorwerk Lenzen, im Amte Belgard, welches etwa 3 Meilen von Cöslin und 5 Meilen von Colberg ohnweit einer Poststraße belegen ist, soll von Trinitatis 1824. ab auf sechs nach einander folgende Jahre in Zeitpacht ausgeboten werden.

Dieses Vorwerk vereinigt eine angenehme Lage dicht bei der Stadt Belgard, dem Sitz des Landraths-Amt und einer Poststation, mit günstig wirthschaftlichen Verhältnissen.

Es enthält:

a)	an Acker incl. 9 M. 144 □R. dreijährig Land	552 Mg.	17	□Rth.
b)	an Gärten	10 —	4	—
c)	an Wiesen	170 —	97	—
d)	an privativer Hütung	749 —	95	—
e)	an Gewässern	96 —	136	—
und f)	an Wegen, Triften, Hof u. Baustellen	30 —	30	—
	also in Summa	1609 Mg.	19	□Rth.

Das Vorwerk ist überdies bereits separirt.

Dazu wird verpachtet:

1) die Brau- und Brennerei, welche durch ihre Nähe bei Belgard und mehrern Städten sehr gut zum Absatz belegen ist.

2) die Fischerei auf den bei dem Vorwerk belegenen Seen, und

3) verschiedene kleine Pachtstücke an Aeckern, Wiesen und Gärten.

Der Termin zu der wegen dieser Verpachtung abzuhaltenden Lizitation ist auf den 3. Mai d. J. in dem Amtshause zu Belgard angesetzt worden. Wir laden daher die Pachtlustigen ein, sich am gedachten Tage zu der festgesetzten Lizitation Vormittags um 10 Uhr einzufinden, und bemerken, daß Nachgebote nicht angenommen werden. Die Pachtliebhaber müssen sich indeß vorher über ihre Qualifikation und Sicherheit legitimiren und eine Kaution zur Sicherheit ihres Gebots deponiren. Die Bedingungen der Pacht sind bei der Registratur zweiter Abtheilung zu ersehen.

Den 2. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Berlin. Nachstehende, der Königl. Haupt-Bank zugehörende Vorwerker mit Nebennutzungen, sollen vom 1. Juli 1824. ab, auf 3 oder 6 Jahre öffentlich durch Meistgebot verpachtet werden, und zwar:

1) am 28. April c. in loco Taschau

a) das Vorwerk Dombrowken,
b) das Vorwerk Budzin,
c) das Vorwerk Gillen,

zur Herrschaft Taschau, Schwetzer Kreises in Westpreußen gehörig,

2) am 30. April c. in loco Sypniewo

a) das Vorwerk Sypniewo,
b) das Vorwerk Adamshoff,
c) das Vorwerk Jlowo,
d) die Brau- und Brennerei nebst Krugverlag,
e) die Ziegelei,
f) die bedeutende Fischerei,

zur Herrschaft Sypniewo, Flatower Kreises, in Westpreußen, gehörig.

Kautionsfähige Pachtlustige werden hierdurch eingeladen sich in den vorbezeichneten Oertern und Terminen einzufinden, mit den Pachtgegenständen und Bedingungen bekannt zu machen, und hiernächst ihr Gebot abzugeben.

Der Meistbietende muß hiernächst eine vierteljährige Pacht deponiren, oder sonst als wohlhabender Mann bekannt sein, und wird übrigens die Genehmigung des Hochlöbl. Haupt-Banko-Direktorii vorbehalten.

Den 22. März 1824.

Der General-Kommissarius von der Haupt-Bank.

Langner.

Mewe. Das dem Johann Zawatzki zugehörige, zu Polnisch Grünhoff, Domainen-Amts Mewe gelegene Kruggrundstück, wozu 9 Morgen Land kulmisch Maaß gehören, welches in Zeitemphitheusis besessen wird, ist auf den Antrag mehrerer Realgläubiger sub hasta gestellt worden.

Der peremtorische Lizitationstermin zum Verkauf desselben steht den 22. Mai c. im Amtshause zu Mewe an, und es werden dazu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen.

Der Meistbietende hat den Zuschlag zu erwarten, und die Taxe des Grund-

stücks welche auf 275 Rthlr. 29 sgr. 2 pf. abschließt, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 25. Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mewe. Das dem Einsaassen Jakob Jerawa zugehörige, zu Roßgarten, Domainen-Amts Mewe gelegene, in Zeitemphiteusis besessene Grundstück von 18 Morgen Land kulmischen Maaßes, auf 464 Rthlr. 29 sgr. abgeschätzt, ist zur gerichtlich nothwendigen Subhastation gestellt worden.

Der Lizitationstermin, welcher peremtorisch ist, steht den 22. Mai c. im Amtshause zu Mewe an, und besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen: daß der Meistbietende in Ermangelung rechtlicher Hindernisse den Zuschlag zu erwarten hat.

Die Taxe des Grundstücks kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 22. Februar 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Kulm. Zur öffentlichen Lizitation des Feuerungs-Bedarfs für das Königl. Kadetten-Erziehungs-Institut hieselbst pro $18\frac{24}{25}$ bestehend in 53 Achtel Eichen und 102 — Kiehnen Brennholz, haben wir einen Termin auf den 29. April c. Nachmittags um 3 Uhr hieselbst auf dem Gerichtshause vor dem Deputirten Herrn Sekretair Hauptmann Leonhardt anberaumt, welches wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen: daß der Zuschlag von höherer Genehmigung abhängig ist, übrigens die Lizitations-Bedingungen jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden können.

Den 26. März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Auf Betrag des Eigenthümers soll die zum Müller Mechlerschen Nachlaß gehörige auf 2216 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzte Windmühle Wasch- Schweiter- und Walkmühle Loosdorf bei Juterbogk wegen 4 Jahr hintereinander den Weg der Exekution subhastirt werden. Es sind zu dem Ende die Bietungstermine offen, so dann peremtorisch den 19. May, den 20. April und den 1. Juni 1824. um 9 Uhr Morgens vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Direktor Leppin anberaumt: Kaufslustige werden eingeladen, in diesen Terminen, wo welchen der letzte zugeschlagen ist, ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Den 31. Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schlesien. Die dem Müller Johann Wermann zugehörige, zu Erbpachtsrechten verliehene und eigentl. dem Amt. Gute Schönwasser belegene eine Schlesische Meile Magd. Schönwasser-Mühle genannt, nebst den erforderlichen Wohnungen & wie die dazu gehörigen Ackerwesen von 2 Hufen Kulmischen Maaßes ist zur Subhastation gestellt. Der Bietungstermin steht auf den 31. May d. Vormittags 9 Uhr peremtorisch an, und werden kaufslustige Käufer hiedurch dazu freundlich eingeladen.

Die Taxe, worüber 180 Rthlr. 12 Sgr. 6 pf. baarlig, kann jedem Mitbieter in der hiesigen Registratur einzusehen stehen.

Neu-Ja 4 Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Löbau. Die zur Müller Mertelschen Nachlaß-Masse gehörige drei bei einem Gange belegene laufende Korn-Mühle nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Gerechtigkeiten mit einem Garten, und neun ein Scheffel Aussaat tragenden Aeckern, die zusammen zu 2000 Thlr. taxirt sind und eine Hufe Kulmisch gehören, soll auf drei nach einander folgende Jahre und zwar vom 1. May d. J. bis dahin 1827. öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Bietungstermin ist auf den 24. April c. vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Klopsch im Konferenzzimmer unsers Gerichts anberaumt, und werden Pachtliebhaber zu demselben hiermit vorgeladen. Die Pacht-Bedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 27. März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schlochau. Der zu Damnitz belegene Daniel Skalskische eigenthümliche Bauerhof von 2 Hufen Landes nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden soll den 28. April c. hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden; welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Den 19. März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Dt. Krone. Mit höherer Genehmigung sollen im Forst-Belauf Deutsch Kroner Fiehr der Königl. Lebehnschen Forst 200 Stück extra starke Kiefern Bauhölzer nach der Wahl des Käufers meistbietend verkauft werden. Hiezu ist der Termin auf Mittwoch den 28. d. M. in der Wohnung der unterzeichneten Forst-Inspektion anberaumt und werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß zur Sicherheit des Gebots ein Theil der Kaufgelder im Termin baar deponirt werden muß.

Den 4. April 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Jastrow. Auf Veranlassung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Marienwerder sollen die Erbpachts-Vorwerke Dt. Krone und Quiram, einzeln, von jetzt ab bis Trinitatis 1825. an den Best- und Meistbietenden verpachtet werden. Im Auftrage der gedachten Behörde habe ich hiezu Termin auf den 22. April d. J. Vormittags 9 Uhr im Amtshause zu Dt. Krone angesetzt,

zu welchem ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß der Zuschlag erst nach erfolgter Genehmigung der Gebote, von Seiten der Königl. Regierung geschieht. Die Pachtbedingungen können jederzeit bei mir eingesehen werden, und muß der Meistbietende sofort im Termin eine Kaution von 600 Rthlr. deponiren.

Den 21. März 1824.

Der Landrichter Freyer.

Am 26. April d. J. Vormittags 10 Uhr sollen in meiner Behausung hier
88 Klafter Borke aus dem Forstrevier Linichen und
6 Klafter Borke aus dem Forstrevier Clarzig,
öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden.

Dolgen bei Falkenburg, den 20. März 1824.

Der Forstmeister Schmidt.

Zur Verpachtung des adel. Guts Grodziczno im Michelauer Landschafts Kreise von Johanni c. ab steht ein anderweitiger Lizitationstermin den 23. April c. im Gute an, wozu Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden.

Der Landschafts-Rath v. Czapski.

Die Verpachtung des Guts Chelmonie mit Zubehör, Thorner Kreises, wozu der Termin auf den 26. d. M. ansteht, wird hiemit eingetretener Umstände wegen, aufgehoben.

Salno bei Graudenz, den 4. April 1824.

Ossmann, Landschafts-Deputirter.

Die Güter Kobilly und Wierzbowo in der Nähe von Kulm, sollen auf Verfügung Einer Königl. ꝛc. Landschafts-Direktion zu Marienwerder von Johanni c. ab anderweit verpachtet werden.

Der Lizitationstermin hiezu stehet auf den 24. d. M. im Gasthause zum Goldnen Löwen in Graudenz an, und werden demnach qualifizirte Pachtliebhaber, die ganz vollkommene und angemessene Sicherheit leisten können, dazu aufgefordert.

Die Pacht-Bedingungen werden am Lizitationstermin vorgelegt werden.

Salno bei Graudenz, den 4. April 1824.

Offman, Landschafts-Deputirter.

Ein junger Mann der die Brennerei nach Pillorius erlernt hat, wünscht sobald wie möglich ein Unterkommen. Nähere Auskunft ertheilt der Königl. Domainen-Beamte zu Wiefitz bei Nakel.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 16.

Marienwerder, den 16. April 1824.

Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

Die Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin betreffend.

No. I. S. 1. 324. Mit Genehmigung des hohen Ministerii des Innern wird hierdurch die unterm heutigen Datum ertheilte Konzession der Berlinischen Hagel-Assekuranz-Gesellschaft, zur öffentlichen Bekannt gemacht.

Marienwerder, den 5. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Die die Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin, im abgewichenen ersten Jahre der Wirksamkeit, durch bedeutende Assekuranzen, allen übrigegangenen Privatgesellschaften, neuen Konkurrenz gestellet, und solche dadurch zu stark vermindert hat, so hat sie bei ihrer unterzeichneten Direktion sich darum beworben, die konzessionirten Hagen-Gesellschaften auf diese nützliche und ein wohlthätig anerkannte Anstalt, die auch die beiden Jahre unter günstigen Bedingungen Versicherungen annimmt, aufmerksam zu machen. Da nun der günstige und schmeichelhafte Erfolgen die im ersten Jahre den Instituten gewähret worden, sie

die Direktion Bedacht genommen, auf allen Hauptpunkten in der Monarchie Agenturen zu errichten, wo die Anmeldungen mit Bequemlichkeit geschehen, und alle Nachrichten die innere Einrichtung betreffend, eingezogen werden können. Die Agenten werden in den öffentlichen Provinzial-Blättern sich selbst dem landwirthschaft treibenden Publikum namhaft machen.

Direktion der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

Verordnung des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Zwei Volumen Kommissions-Akten des Land- und Stadtgerichts zu Tuchel in der Joseph von Tucholkaschen Kuratel, sind von der Kanzelei des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts am 6ten Februar d. J. nicht wie es geschehen sollte, an das Land- und Stadt-Gericht zu Tuchel sondern aus Versehen wahrscheinlich bei Versendung anderer Akten an irgend ein anderes Gericht im Bezirke des Ober-Landes-Gerichts hingepackt. Sämmtliche Gerichte werden daher hierdurch angewiesen, in ihren Registraturen sofort nachforschen zu lassen, ob obgedachte zwei Volumen Kommissions-Akten sich daselbst befinden, und wenn solches der Fall ist, dieselbe des schleunigsten hieher einzuschicken.

Marienwerder, den 6. April 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Stadtverordneten-Vorsteher Bienke ist als unbesoldeter Rathmann bei dem Magistrat zu Riesenburg auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 16.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 16. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 16.

Marienwerder, den 16. April 1824.

Marienwerder. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 10. Februar c. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wirklich zum Verkauf und zur Verschreibung der Forstbäume Winkkaufe und Eigenhayne, welche die einzelnen Forstreviere zu Johannis angewiesen werden sollen, auf Donnerstag den 29. d. M. Vormittags um 10 Uhr in der Oberförster-Wohnung zu Mönchwalde, im Termin angesetzt ist, wo zunächst die Verschreibungen mit der Aufforderung eingeladen werden, sich an Ort und Stelle von der Holzbeschaffenheit der zu verschreibenden Grundstücke zu überzeugen, demnächst aber in dem Termin so wie auch dem Werk-Verrichtungstermin beizuwohnen Regierungs-Kommissarius über Holzverwerthung und forstliche Qualifikation nachzuweisen.

Diejenigen, die ihre Gebote zur Erwerbung von Grundstücken darthun, können solche in den Verkaufs-Terminen gleich verlautbaren, wenn sie das dazu erforderliche Vermögen nachweisen können.

Die speziellen Kauf- und Verschreibungs-Bedingungen sind bey den Oberförstern Kunisch und Schreiber zu Mönchwalde, und den Oberförstern zu Mönchwalde mitgetheilt, wo solche jederzeit eingesehen werden können.

Den 11. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder. Da sich in dem zur Verpachtung der adelichen Abbau- und Brauhäuschen Gilgen dem 3. d. M. angesetzt gewesenen Termine dazu ein-

Digitized by Google

nehmbarer Pächter gefunden hat, so wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. Januar a. c. — Intelligenz-Blatt Nro. 12. und Oeffentlicher Anzeiger des Amtsblattes Nro. 6. — ein zweiter Pacht-Lizitationstermin der oben gedachten Güter den 24. Mai a. c. im Hofe zu Neu-Bielitz hierdurch anberaumt.

Den 25. März 1824.

Der Landschaftsrath des Marienwerderschen Kreises.

Riesenburg. Daß in Riesenburg sub Nro. 103. alter und Nro. 123. neuer Zählung gelegene zur Bäcker Michael und Anna Katharina Waschkeschen Nachlaßmasse gehörige Kleinbürgerhaus welches mit einer dazu gehörigen Scheune und dem hinter derselben gelegenen Garten so wie mit einem dazu gehörigen Stück Ackerland, Freigut genannt, auf 538 Rthlr. 28 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, und welche Taxe in der hiesigen Registratur täglich näher nachgesehen werden kann, soll auf den Antrag der Erben und Gläubiger den 9. Juni a. c. um 9 Uhr Morgens hieselbst zu Rathhause öffentlich verkauft werden; dieser Termin ist dergestalt peremtorisch, daß auf später eingehende Gebote keine Rücksicht genommen werden sondern der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, der zugleich besitz- und zahlungsfähig sein muß, ertheilt werden wird.

Den 8. Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Der bei der 4. Esquadron des 5. Kuirassier-Regiments stehende Unteroffizier George Wannagat und dessen kürzlich majoren gewordene Ehefrau Julianna geborne Malleck haben mittelst eines Ehevertrages, die unter Personen bürgerlichen Standes sonst statt findende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, und nur die Gemeinschaft des Erwerbes beibehalten, welches den gesetzlichen Vorschriften gemäß, hiemit bekannt gemacht wird.

Den 20. Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Verschiedene im Wege der Exekution abgepfändete Effekten

Verkehrs in Land- und Wasserstraßen, Eisenbahnen und Canäle, und Gebühren-Tarife, so wie solche in Kraft sind, vom 1. Mai d. J. Termin an, zu Jedermanns Einsicht, in den Amts-Lokalien ausgelegt sind, an welchem Termine gleichzeitig die ganze bisher bestandene Verpachtung aufhört, und die Verwaltung in Regie tritt.

Dem Publikum wird dieses mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht.

Den 14. März 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Auf den Antrag eines Realgläubigers soll das dem Müller Carl Schlegel gehörige, auf der hiesigen Stadt-Feldmark unter der Jacobs-Gasse Nro. 111. und Nro. 269. belegene Haus, Hofraum und Garten, zusammen 1 Morgen 30 Ruthen, öffentlich meistbietend, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wir haben zu diesem Behufe einen Subhastations-Termin auf den 3. Juni d. J. angesetzt, und ersuchen Jeden, der dem Verkaufe ein, bei der Festsetzung des Verkaufs-Bedingungen, der ertheilten Zuschlag, wegen auf sie obwaltenden Verhältnisse widersprechen wollen, solche in diesem Termine anzubringen, indem

Die Taxe dem Publikum jederzeit auf dem hiesigen Land- und Stadtgerichte Dr. Kranse eingesehen, und können etwaige dabei vorgefallene Irrthümer oder Versehen nur bis zu diesem Termine angezeigt werden, nachher aber, auf keine Einwendungen mehr Rücksicht genommen werden wird.

Den 7. März 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastation. Das zufolge des Nro. 69. Intelligenz-Blatts dieses Jahres, Meyer zugehörige mittler Wohnhaus mit zwei Buden, soll im Wege einer nothwendigen Subhastation den 20. Mai c. Vor- an gewöhnlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden.

Zahlungsfähige Kaufsluſtige haben sich dazu einzufinden, und wird noch bemerkt, daß das Gebäude gerichtlich auf 1650 Thlr. sec. ins. abgeschätzt worden.

Den 10. Februar 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Die emphiteutischen Ackernahrungen der sämmtlichen Einsassen zu Gurin deren Kontrakt mit dem 1. Mai 1832. und die gleichartigen Nahrungen der sämmtlichen Einsassen zu Czellerzyn, deren Kontrakt mit Johanni 1830 expiriret, und deren Ertrag nach dem von den Oekonomie-Verständigen aufgenommenen Nutzungs-Anschlage die Lasten nicht erreicht und wo on daher kein Plus als Taxe ausgeworfen werden kann, sollen auf den Antrag der Gutsherrschaft zu Topolno der Zinsreste wegen im Wege der Exekution subhastirt werden.

Es steht zum Verkauf ein peremtorischer Termin auf den 22. Juni a. c. im Herrschaftlichen Hause zu Topolno Vormittags um 9 Uhr an, zu welchem alle diejenigen, welche nach der Qualität der Grundstücke dergleichen zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, sich zu melden und ihr Gebot abzugeben aufgefordert werden. Die Bedingungen werden im gedachten Termin näher bekannt gemacht und der Nutzungs-Anschlag so wie der Dorfs-Kontrakt kann in der Registratur des unterzeichneten Gerichts jederzeit eingesehen werden.

Den 31. März 1824.

Königl. Preuß. Kreisgericht.

Mohrungen. Das zu den Adel. Illowoschen Gütern gehörige 1 Meile von Soldau belegene Vorwerk Hansburg soll auf drei aufeinander folgende Jahre von Johanni 1824 bis dahin 1827. anderweitig verpachtet werden. Es steht dazu ein Lizitationstermin auf den 14. Mai 1824. im Geschäftslokale der unterzeichneten Landschafs-Direktion an, wozu wir Pachtliebhaber einladen.

Den 15. März 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Mohrungen. Zur Verpachtung des zu den Adel. Haasenbergschen Gütern gehörigen, zwischen Osterode und Löbau belegenen Vorwerks Lip auf vier nach einander folgende Jahre von Johanni 1824. bis dahin 1828. steht ein Termin

auf den 10. Mai c. im Lokale des Landschaftsamts zu Wreschen, anberaumt worden.

Den 12. März 1824.

Königl. Preuß. Landschafts-Direktion.

Vorladungen.

Da in dem am 25. März c. angesetzten Termin zur Verpachtung der Acker-, Gartenländereien, Wiesen und Weidenberg bekannten Güter Jelin, ausgebliebene Pachtlustige Niemand verlautbaret worden ist, so haben wir einen anderweitigen Lizitationstermin zu diesem Zwecke auf den 15. Mai c. im hiesigen Landschaftsamte anberaumet, welchen wir Pachtlustigen bekannt machen.

Den 11. März 1824.

Königl. Preuß. Landschafts-Direktion.

Die ehel. Kinnaschken Güter bestehend aus dem Vorwerke Kinnaschken-Posseser und Pinchen mit circa 600 Scheffel Wiesen-Aussaat zusammen 30 Scheffel Weizen Aussaat, Gebäuden, Inventarium, lebendigen und todtenGrunde, soll von Johannis d. J. auf 3 nach einander folgende Jahre zur Pacht öffentlich verkauft werden, ich habe hierzu einen Pacht-Lizitationstermin auf den 15. April c. Vormittags um 10 Uhr in meinem Geschäfts-Lokal in Grodzisk angesetzt, und lade alle Pachtlustigen hierzu mit dem Bemerken ein, daß der Meistbietende in Termino zu verpachten, und die Güter an ihn gerichtlich Pacht gutzumachen bezahlen können.

Die Verpachtung geschieht im Ganzen, und Vorwerksweise. Bei einem annehmlichen Gebote wird der Zuschlag ertheilet.

Gr. Chelowenke, den 23. März 1824.

Der Landrath v. Grudzinski.

Das ehelich Sur Michel mit einen 300 Scheffel Wintermorgen warmen 30 Scheffel Winter, Sommer- Gemeinmorgen, lebendigen und todten Inventarium, soll von Johannis d. J. ab auf drei nach einander folgende Jahre zur Pacht anderweitig verkauft werden. Ich habe den Pachtlizitationstermin auf den 29. Mai c. des Morgens um 10 Uhr in meinem Geschäfts-Lokal in Gnes-

Digitized by Google

denz angesetzt, und lade alle dazu ein, welche eine Kaution von 600 Rthlr. in Staats-Papieren und die halbe zu erstehende Pacht pränumerando bezahlen können, der Zuschlag hängt bei einem annehmbaren Gebot von der Landschafts-Direktion ab.

Graß Schönwalde, den 13. April 1824.

Der Landrath v. Gruszczynski.

Schlochau. Die im Konitzer Kreise, zu den adelich Mockerschen Gütern belegenen Vorwerke

Mocker,
Malachin,
Miedzno,
Cissewie und
Redoczka,

nebst zubehörigen Diensten, Ländereien, Wiesen, Saaten u. dgl. stehen von Johanni dieses Jahres auf drei nach einander folgende Jahre gegen Meistgebot zu verpachten.

Es steht hiezu in Mocker auf den 12. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr Termin an, und Pachtlustige werden dazu eingeladen, auch ersucht eine ihrem Gebot angemessene Kautionsleistung vorangehn zu lassen.

Den 5. April 1824.

Der Kurator der Güter.

Lesse.

Schlochau. Das im Konitzer Kreise gelegene adeliche Gut Kliczkau soll auf drei Jahre von Johanni d. J. ab mit völlig bestellter Winter- und Sommersaat durch Meistgebot verpachtet werden.

Es steht hiezu in Mocker auf den 12. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr Termin an und Pachtlustige werden dazu nicht allein eingeladen, sondern auch ersucht ihr Gebot durch eine angemessene Kaution sicher zu stellen.

Den 5. April 1824.

Der Kurator von Kliczkau.

Lesse.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 17.

Marienwerder, den 23. April 1824.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die Zahlung der rückständigen Verpflegungs-Gelder für die in der Straf-Anstalt zu Graudenz aufgenommenen Verbrecher betreffend.

No. I. 74. I. Abt. Die hiesige Instituten- und Kommunal-Hauptkasse ist von uns zur Empfangnahme der bis Ende 1823 rückständig verbliebenen Aufnahme- und Verpflegungs-Gelder für die in die Straf-Anstalt zu Graudenz aufgenommenen Verbrecher beauftragt worden, wovon wir die resp. adlichen Patrimonial-Gerichts- und Kämmerei-Behörden mit der Anweisung benachrichtigen, ihre diesfällige Rückstände ungesäumt an die gedachte Kasse und nicht mehr an die Königl. Direktion der Zwangs-Anstalt zu Graudenz abzuführen.

Dagegen ist letztere Behörde berechtigt, die Aufnahme- und Verpflegungs-Gelder für den Zeitraum vom 1sten Januar d. J. ab, zu empfangen und darüber zu quittiren.

Marienwerder, den 3. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Ausgegeben in Marienwerder den 24. April 1824.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Gemeinen zu Peterswalde, Prützenwalde und Rosenfelde nach Adlich Wusters im Schlochauer Kreise.

o. II. Da die evangelischen Eingesessenen der Dorfschaften Peterswalde, Prützen-
j. L. Abt. walde und Rosenfelde bisher zu keiner Kirche ihres Glaubens eingepfarrt gewesen sind, die Landesgesetze aber für alle Glaubensgenossen des Staats die feste Anschließung an eine bestimmte Kirche ihrer Religions-Parthei gebieten, so haben wir auf den Grund der durch das Königl. Landraths-Amt zu Schlochau eingeholten Erklärung dieser Einsaassen, zur bleibenden Feststellung ihrer kirchlichen Verhältnisse und der in dieser Beziehung künftig von ihnen zu leistenden Beiträge und von ihnen zu entrichtenden Gebühren, nachstehende Einpfarrung genehmigt und festgesetzt.

§. 1.

Die evangelischen Einsaassen zu Peterswalde, Prützenwalde und Rosenfelde sind verpflichtet, sich künftig in religiöser Beziehung lediglich an die evangelische Kirche in Adlich Wusters zu halten.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der evangelischen Kirche zu Wusters tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers in Absicht aller gesetzlichen Rechte und Pflichten eines solchen und bezieht für seine Amtsverrichtungen die Stolgebühren nach folgender Taxe:

a) für eine Taufe (incl. Eintragung) . . . . 10 sgr.
und außer dem das bisher gewöhnliche in Naturalien bestehende Geschenk,

b) für eine Trauung incl. Aufgebot . . 1 Rthlr.
und einen Scheffel Hafer oder dessen Werth.

c) für die Konfirmation eines Kindes $2\frac{1}{2}$ sgr. Einschreibegeld
und eine Gans oder 10 sgr. also überhaupt . . $12\frac{1}{2}$ "

d) für die Aufbietung mit Einschluß der Bescheinigung, wenn jemand auswärts getrauet wird . . . . 20 "

e) für den Kirchengang einer Wöchnerin . . 5 "

f) für die Eintragung eines Sterbefalls ins Kirchenbuch . $2\frac{1}{2}$ "

g) für einen Krankenbesuch
1, mit Einschluß des eignen Fuhrwerks . 1 Rthlr.
2, mit gestellten Fuhrwerk . . . 10 "

h) für Vorbitte und Danksagung . . . 5 "

i) für die Ertheilung eines Tauf- oder Todtenscheins . 6 "

Die schwarzen Punkte der Isothermen über 15 Monatsmittel bedeuten Stationen, welche:

Les points noirs des isothermes au-dessus de 15 moyennes mensuelles indiquent les stations:

Monthly Mean Isotherms (see p. 2 and 3), viz.

Isothermes des moyennes mensuelles (voir p. 2 et 3), savoir:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.
Beilage des Amts-Blatts der Königl. Preuß. Regierung zu Minden.

Nr. 17.

Minden, den 27. April 1844.

Bekanntmachung. Nachdem der Schuhmacher Johann Heinrich Wilhelm Hoffmann aus Minden, welcher sich seit dem Jahre 1840 in Amerika aufhält, auf unsere Aufforderung vom 15. Januar d. J. (Amts-Blatt Nr. 4 pag. 17) sich nicht gestellt hat, so wird derselbe hierdurch nochmals aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei uns zu melden, widrigenfalls sein Vermögen mit Beschlag belegt werden wird.

Minden, den 15. April 1844.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

soll von Trinitatis 1824. ab auf sechs nach einander folgende Jahre in Zeitpacht ausgeboten werden.

Dieses Vorwerk vereinigt eine angenehme Lage dicht bei der Stadt Belgard, dem Sitz des Landraths-Amt und einer Poststation, mit günstig wirthschaftlichen Verhältnissen.

Es enthält:

a)	an Acker incl. 9 M. 144 □R. dreijährig Land	552 Mg	17	□Rth.
b)	an Gärten	10 —	4	—
c)	an Wiesen	170 —	97	—
d)	an privativer Hütung	749 —	95	—
e)	an Gewässern	96 —	136	—
und f)	an Wegen, Triften, Hof u. Baustellen	30 —	30	—
	also in Summa	1609 Mg.	19	□Rth.

Das Vorwerk ist überdies bereits separirt.

Dazu wird verpachtet:

1) die Brau- und Brennerei, welche durch ihre Nähe bei Belgard und mehrern Städten sehr gut zum Absatz belegen ist.

2) die Fischerei auf den bei dem Vorwerk belegenen Seen, und

3) verschiedene kleine Pachtstücke an Aeckern, Wiesen und Gärten.

Der Termin zu der wegen dieser Verpachtung vorzunehmenden Lizitation ist auf den [illegible] d. J. in dem Amtshause zu Belgard angesetzt worden. Wir laden daher die Pachtlustigen ein, sich am gedachten Tage zu der festgesetzten Lizitation Vormittags um 10 Uhr einzufinden, und bemerken, daß Nachgebote nicht angenommen werden. Die Pachtliebhaber müssen sich indeß vorher über ihre Qualifikation und Sicherheit legitimiren und eine Kaution zur Sicherheit ihres Gebots deponiren. Die Bedingungen der Pacht sind bei der Regisstratur zweiter Abtheilung zu ersehen.

Den 2. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Riesenburg. Das in Riesenburg sub Nro. 61. alter und Nro. 65. neuer Zählung gelegene, dem Schuhmachermeister Johann Friedrich Böhm zugehörige Bürgerhaus, wozu an Radikalien ein sogenanntes Freigut und Zehntehalbhufenstück gehört, welches alles auf 583 Rthlr. 10 sgr gerichtlich abgeschätzt worden ist, und welche Taxe in der hiesigen Registratur stets näher nachgesehen werden kann, soll auf den Antrag eines Gläubigers den 19. Juli a. c. um 9 Uhr Morgens hieselbst zu Rathhause öffentlich verkauft werden, dieser Termin ist dergestalt peremtorisch, daß auf später eingehende Gebote nicht gerücksichtigt, sondern der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, der zugleich besitz- und zahlungsfähig sein muß, ertheilt werden wird, wenn nicht Umstände ein anderes nothwendig machen.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten und besonders die Erben der Wittwe Justine Rast wegen der für sie aus dem Erbvergleich vom 11. September 1786. noch haftenden 10 Rthlr. 46 gr. 9 pf. hierdurch vorgeladen, sich in dem gedachten Termin gleichfalls zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls auch ohne Produktion der Urkunden die Post gelöscht, und ihnen mit ihren etwanigen Forderungen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Den 19. Februar 1814.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Nachstehende hieselbst gelegene dem Vorwerksbesitzer Nissel zugehörigen Grundstücke, als:

1) eine an der Stadtmauer sub Nro. 210. alter und Nro. 249. neuer Zählung gelegene Kathe, welche auf 63 Rthlr.
2) eine vor dem Marienwerder Thore sub Nro 9. gelegene Scheune, welche auf 87 Rthlr.
3) eine vor dem Marienwerder Thore sub Nro. 12. gelegene Scheune, welche auf 87 Rthlr., und
4) einen auf 4 Pferde eingerichteten Einquartirungs-Stall welcher auf 67 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, und welche Taxe in der hiesigen Registratur täglich näher nachgesehen werden kann, werden auf den Antrag eines Realgläubi-

gers in Termino den 22. Juli a. c. um 9 Uhr Morgens hieselbst zu Rathhause zum öffentlichen Verkauf nochmals ausgeboten werden; dieser Termin ist dergestallt peremtorisch, daß auf später eingehende Gebote keine Rücksicht genommen, sondern der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn er zugleich besitz- und zahlungsfähig ist, ertheilt werden wird.

Den 3. April 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Das Köllmische Gut Klein Peterwitz von 3 Hufen 3 Morgen 120 □Ruthen kulmisch Ackerland incl. eines Stück Waldes, welches auf 342 Rthlr. 7 sgr. 10 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, und welche Taxe in der hiesigen Registratur zu jeder Zeit näher nachgesehen werden kann, soll auf den Antrag eines Realgläubigers sub hasta gestellt werden, der Lizitationstermin, welcher peremtorisch ist, ist auf den 21. Juli c. um 9 Uhr Morgens hieselbst zu Rathhause angesetzt worden; es werden in demselben die Verkaufs-Bedingungen bekannt gemacht und dem Meistbietenden, der zugleich besitz- und zahlungsfähig sein muß, wird mit Genehmigung der Gläubiger und wenn sonst keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt, auf spätere Gebote nach diesem Termin aber nicht gerücksichtigt werden.

Den 5. März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Daß dem Tuchmachermeister Karl Liedtkemann zugehörige, hieselbst sub Nro. 134. alter und Nro. 147. neuer Zählung gelegene Bürger- und Mälzenbräuer-Haus nebst einem hinter demselben gelegenen Stall, wozu an Radikalien ein sogenanntes Freigut und ein Zehntehalbhufenstück gehören, und welches auf 456 Rthlr. 25 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag mehrerer Real- und Personal-Gläubiger öffentlich verkauft werden; hiezu ist der Lizitationstermin auf den 19. Juli c. um 9 Uhr Morgens hieselbst zu Rathhause angesetzt; alsdann werden die Verkaufs-Bedingungen angegeben,

geben, und wird auch, wenn Umstände nicht ein anderes nothwendig machen, der Zuschlag an den Meistbietenden, der zugleich besitz- und zahlungsfähig sein muß, ertheilt, auf spätere Gebote aber nicht weiter gerücksichtigt werden, und wird bemerkt daß die oben allegirte Taxe des Grundstücks in der hiesigen Registratur zu jeder Zeit näher nachgesehen werden kann.

Den 12. März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Das hieselbst sub No. 48½. alter und No. 36 neuer Zählung gelegene, den Schuhmachermeister Schrödterschen Eheleuten gehörige Kleinbürgerhaus welches mit den dazu gehörigen Radikalien, einem sogenannten Freigut und Zehntehalbhufenstück auf 403 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, und welche Taxe in der hiesigen Registratur täglich näher nachgesehen werden kann, soll auf den Antrag eines Realgläubigers in Termino den 22. Juli a. c. um 9 Uhr Morgens hieselbst zu Rathhause zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden, dieser Termin ist dergestalt peremtorisch, daß in demselben mit Bewilligung des Gläubigers der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, der zugleich besitz- und zahlungsfähig sein muß, ertheilt, und auf spätere Gebote nicht gerücksichtigt werden wird.

Den 28. März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. In der Resubhastations-Sache der von dem Gastwirth Friedrich Fischer in der Gastwirth Feldschowschen Erbschafts-Sache erstandenen hieselbst belegenen Grundstücke wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Resubhastation der gedachten Grundstücke aufgehoben worden ist, und daher die in den öffentlichen Blättern bekannt gemachten auf den 26. Februar, den 28 April und den 12. Juli a. c. angesetzten Lizitationstermine wegfallen.

Den 18. April 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kulm. In Termino den 15. Mai c. Vormittags 9 Uhr sollen vor dem hiesigen Gerichtshause durch den Herrn Sekretair Grodzki 100 Stück Schaafe gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Den 23. März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Konitz. Zur Verpachtung des ½ Meile von Preuß. Friedland, 1 Meile von Schlochau und 2½ Meilen von Konitz belegenen adlichen Gutes Marienfelde und des dazu gehörigen Vorwerkes Düsterbruch, auf die Zeit vom 24. Juni a. c. bis dahin 1827., und zwar beider Vorwerke mit bestellten Winter- und Sommersaaten, nach Befinden der Umstände auch das erste mit lebendigem und Wirthschafts-Inventario, steht auf den 5. Mai a. c. Vormittags 9 Uhr zu Marienfelde ein Termin an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die noch sehr zu vermehrende Aussaat bei Marienfelde gegenwärtig in 36 Schfl. Weizen, 342 Schfl. Roggen, 100 Schfl. Gerste, 300 Schfl. Hafer, 25 Schfl. Erbsen, 6 Schfl. Wicken, 2 Schfl. Leinsaamen und bei Düsterbruch in 105 Schfl. Roggen, 16 Schfl. Gerste, 55 Schfl. Hafer und 8½ Schfl. Erbsen besteht, daß ferner zu diesen Vorwerken gute Weide und Wiesen gehören, in Marienfelde sich eine eingerichtete Brau- und Brennerei befindet und nach den Umständen beide Vorwerke zusammen und auch von einander abgesondert, verpachtet werden sollen.

Die in baarem Gelde oder in Staatspapieren nach dem Cours im Termin selbst zu bestellende Kaution wird für Marienfelde neben halbjähriger Pacht-Pränumeration auf 1200 Rthlr. und für Düsterbruch auf 150 Rthlr. bestimmt.

Den 11. April 1824.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Thorn. Die Erhebung der Brücken-Zoll und Durchlaßgelder für den Uebergang über die hiesige Pfahlbrücke auf dem Weichselstrom, und für die Durch-

lassung der Schiffsgefäße ꝛc. soll auf ein Jahr, vom 12. Juni 1824. bis dahin 1825. an den Meistbietenden überlassen werden.

Diejenigen also, welche dies zu übernehmen willens sind, werden hiermit aufgefordert, in dem hiezu auf den 25. Mai c. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzten Termine zu erscheinen und ihre Gebote zu verlautbaren, worauf der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Die näheren Bedingungen sowohl Hinsichts der Tarifsätze und der Hebungsart, als auch der vom Meistbietenden zu leistenden Sicherheit, können täglich zu Rathhause in der Magistrats-Registratur nachgesehen werden.

Den 3. April 1824.

Die Brücken-Verwaltungs-Deputation.

Graudenz. Der Brennholz-Bedarf der Zwangs-Anstalten hieselbst für das Jahr 1824 bestehend in 149½ Achtel Klobenholz zur Hälfte hartes, und zur Hälfte fichten, unter welchem ersteren aber auch eichen seyn muß, soll dem Mindestfordernden zur Lieferung, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, überlassen werden.

Wir haben hiezu einen Termin auf den 10. Mai c. in dem Geschäfts-Zimmer der Anstalt angesetzt, und laden Lieferungsliebhaber hiezu ein.

Den 9. April 1824.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

Nach der Verfügung der Königl. Regierung in Bromberg vom 11. März c. soll die Freischulzerei Monkowarsk wegen des rückständigen Erbpachts-Kanons auf 1 Jahr nämlich von Johanni 1824. bis dahin 1825. verpachtet werden und ist zu diesem Behuf ein Termin auf den 10. Mai c. Vormittags allhier anberaumt.

Pachtlustige und zahlungsfähige Interessenten werden demnach hiemit aufgefordert, sich an diesem Tage zahlreich einzufinden und ihre Gebote abzugeben

und hat der Bestbietende den Zuschlag nach eingeholter höherer Genehmigung zu gewärtigen.

Die Bedingungen können jederzeit in der hiesigen Amts-Registratur nachgesehen werden.

Wtelno, den 26. März 1824.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Koronowo.

Mohrungen. Die Antheile B. und E. des Adel. Gutes Pfaffendorff bei Ortelsburg sollen anderweitig auf drei aufeinander folgende Jahre von Johanni 1824. bis dahin 1827. verpachtet werden. Der Termin dazu ist auf den 13. Mai c. Nachmittags 2. Uhr im hiesigen Landschaftshause anberaumt, woselbst auch die Pacht-Bedingungen jederzeit eingesehen werden können.

Den 12. April 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Schlochau. Das im Konitzer Kreise gelegene adeliche Gut Kliczkau soll auf drei Jahre von Johanni d. J. ab mit völlig bestellter Winter- und Sommersaat durch Meistgebot verpachtet werden.

Es steht hiezu in Mocker auf den 12. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr Termin an und Pachtlustige werden dazu nicht allein eingeladen, sondern auch ersucht ihr Gebot durch eine angemessene Kaution sicher zu stellen.

Den 5. April 1824.

Der Kurator von Kliczkau.

Reisse.

Schlochau. Die im Konitzer Kreise, zu dem adelich Mockerschen Gütern belegenen Vorwerke

Mocker,

Malachin,
Miedzno,
Ciſſewie und
Redoczka,

nebſt zubehörigen Dienſten, Ländereien, Wieſen, Saaten u. dgl. ſtehen von Johanni dieſes Jahres auf drei nach einander folgende Jahre gegen Meiſtgebot zu verpachten.

Es ſteht hiezu in Mocker auf den 12. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr Termin an, und Pachtluſtige werden dazu eingeladen, auch erſucht eine ihrem Gebot angemeſſene Kautionsleiſtung vorangehn zu laſſen.

Den 5. April 1824.

Der Kurator der Güter.

Leſſe.

Oſche. Durch die mit dem 1. Mai c eintretende Poſt Cours-Verlegung veranlaßt, bin ich geſonnen, meine hieſelbſt [illegible] belegenen Grundſtücke, beſtehend

1) in einer Acterwirthſchaft von 11 Hufen kulmiſch mit völlig beſtellter Ausſaat und des benöthigten Inventariums,

2) den dazu gehörigen Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden, wobei noch bemerkt wird, daß das Wohnhaus ſich beſonders zur Aufnahme von Reiſenden auf der hier durchgehenden Kreutz Straße eignet,

3) einem Kruggrundſtück welches bis jetzt 100 Rthlr. jährliche Pacht getragen hat, und endlich

4) in 5 Familienhäuſern, welche zum Betriebe der Wirthſchaft nöthig ſind: von Johanni d. J. ab, aus freier Hand zu verkaufen oder auf mehrere Jahre zu verzeitpachten.

Die diesfälligen Verkaufs- und Pacht-Bedingungen können ſowohl hier als auch bei dem Herrn Kaufmann Räuber in Marienwerder, Herrn Kaufmann Klaaſſ in Neuenburg und Herrn Apotheker Lazarowicz in Schwetz eingeſehen werden, und ich bitte die hierauf Reflektirende ergebenſt, ſich von der vortheil-

haften Lage der gedachten Grundstücke zu überzeugen und hiernächst mit dem Unterzeichneten dieserhalb in nähere Unterhandlung treten zu wollen.

Den 20. April 1824.

Der Post-Kommissarius Franck.

Schwetz. Am 20. Mai d. J. von Morgens 10 Uhr ab, soll der Nachlaß des verstorbenen Ritterguts-Besitzers Mathias v. Lenski zu Lubochin, bestehend aus Uhren, goldene Ringe, Silber, Zinn, Kupfer, Betten, Leinenzeug, Möbeln, Hausgeräth, Kleidungsstücken und Vieh, im herrschaftlichen Wohnhause daselbst, vom unterzeichneten Kommissario öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; welches hiermit jedem Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Den 15. April 1824.

Vigore Commiss. judic. supr.

Grünert,
Justiz-Aktuar.

Elbing. Zur Ausführung des von der Königl. Seehandlungs-Sozietät mir überlassenen Kunststraßenbaues von Marienburg bis Dirschau und von da bis Czarlin auf der Straße nach Mewe, werde ich nunmehr in der nächsten Woche nach Ostern, Mittwoch den 21. April c. mit den Erdarbeiten, und zwar zuerst von Kaldowe bei Marienburg in der Baulinie auf Gnogau und bei einer hinlänglichen Anzahl von Arbeitern, auch gleich in der hintern Baustrecke vom Dorfe Altweichsel ab bis zum Fährkruge an der Weichsel gegen Dirschau, vorgehen lassen.

Wer also bei diesen Arbeiten angestellt sein will, der kann sich deshalb von gedachtem Tage ab des Morgens bei dem Herrn Regierungs-Bau-Konduk-teur Neufeldt in Kaldowe melden, um mit ihm sogleich den nähern Accord auf die angenommene Ruthenzahl, abzuschließen.

Nur muß jeder Handarbeiter mit seinem eigenen Spaten versehen sein.

Den 11. April 1824.

Der Amtsrath Kozer.

Neuenburg. Zur einjährigen Verpachtung und Vermiethung im Ganzen oder auch Parzellen- und Morgenweise des, den Apotheker Jägerschen Eheleuten gehörigen zu Kniateck sub Nro. 5. belegenen Grundstücks, bestehend aus 18 Morgen 261 Ruthen kulmisch, theils Wiesen, theils Baum- und Gekochs-Gartenland haben wir einen Termin auf den 4. Mai c. um 2 Uhr Nachmittags in loco angesetzt, und machen Pacht- und Miethslustigen solches hiermit zur Nachricht bekannt.

Den 12. April 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Marienwerder. Da wegen der Post-Cours-Veränderung ich einen großen Theil meiner Pferde überflüßig habe, so werde ich den 5. Mai c. um 10 Uhr Vormittags 16 bis 20 tüchtige und ausgefütterte Pferde durch öffentliche Auktion an den Meistbietenden bei dem Herrn Hensel im Gasthofe zum Goldnen Löwen verkaufen, auch kann ich ausserdem noch einige Wagen und gute Geschirre gegen Bezahlung überlassen.

Der Posthalter Heyer.

Der Unterzeichnete ist gesonnen, sein Erbpachtgut [illegible] mit denen dazu kürzlich angekauften Ländereien, bestehend in 23 Hufen kulmisch Maaßes, zur Hälfte in der Niederung und zur Hälfte auf der Höhe, mit beträchtlichen Wiesen, in der Nähe von Graudenz belegen, aus freier Hand zu verkaufen.

Derjenige, der dieses vorzüglich einträgliche Grundstück mit vollständigem Inventarium, besäten Feldern und Gärte zu besitzen wünscht, wird gebeten, im Hofe zu Polnisch Wangerau im Laufe des Monats Mai sich zu melden.

Polnisch Wangerau, nahe bei Graudenz, den 19. April 1824.

Fr. HolderEgger.

Das im landräthlich Schwetzer Kreise gelegene und gegenwärtig unter landschaftlicher Sequestration stehende adliche Rittergut Lubochin cum attinentiis soll von Johannis auf die nächstkommende 3 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hiezu ist von der sequestrirenden Behörde ein Termin in loco auf den 14. Mai c. angesetzt.

H. Kassowski.

Das bei Stuhm gelegene Gut Hintersee, wozu die Bauerdörfer Sadluki und Ramsen gehören, mit bestellter Sommer- und Winter-Aussaat, und Wirthschafts-Inventario, soll am Meistbietenden verpachtet werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 18. Mai c. zu Hintersee angesetzt.

Die Pacht-Kaution von 1500 Rthlr muß gleich bei der Lizitation deponirt werden.

Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen, und kann der Nutzungs-Anschlag wie die Pachtbedingungen bei Unterzeichnetem vorher eingesehen werden.

Cygus bei Stuhm, den 19. April 1824

Donimierski, verm. Aufseages.

Ein ganz für sich bestehendes, 5 Meilen von Danzig schön belegenes Gut, 37 Hufen Magdb. Maaß groß, soll, Familien Veränderung wegen, auf 12 Jahre verpachtet, oder für den geringen Preis von 5000 Rthlr, die Hälfte baar, verkauft werden. Dazu gehört: ein See, große Weide und Wiesen, etwas Holz, viel Torf und ein kompletes Inventarium. — Ein Tausch im Danziger Gebiete kann auch damit getroffen. — Das Nähere (franco) zu Lindenberg bei Preuß. Stargardt.

Auf dem Vorwerk Galow Amts Neustettin stehen 200 Stück feine Mutter-Schaafe von 2 bis 5 Jahren, und 30 Stück Merino-Bocke zu billigen Preisen zum Verkauf. Kauflustige werden eingeladen, sich von der Güte und Feinheit der Wolle noch vor der Schur, die kurz vor Johanni beginnt, zu überzeugen.

Auf dem Gute Dembowalonka bei Briesen stehen 267 Merino-Mütter von verschiedenem Alter, sämmtlich gesund, zum Verkauf.

Bestellungen zu Versicherungen bei der Berliner Hagel-Assekuranz-Kompagnie werden angenommen in Danzig bei J. W. Becker Langgasse Nro. 394.

Amts-Blatt
der Königl. Preuß. Regierung zu Merseburg.

Nr. 14.

Ausgegeben den 7. April 1866.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 1. Die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit und die Aufhebung der gewerblichen Abgaben, vom 8. Februar 1854 betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit in den neuen Landestheilen und vom 21. Juni 1861 betreffend die Gewerbepolizei-Ordnung.

Hiezu ist von der sequestrirenden Behörde ein Termin in loco auf den 14. Mai c. angesetzt.

H. Kassowski.

Das bei Stuhm gelegene Gut Hintersee, wozu die Bauerdörfer Sadluki und Ramsen gehören, mit bestellter Sommer- und Winter-Aussaat, und Wirthschafts-Inventario, soll am Meistbietenden verpachtet werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 18. Mai c. zu Hintersee angesetzt.

Die Pacht-Kaution von 1500 Rthlr muß gleich bei der Lizitation deponirt werden.

Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen, und kann der Nutzungs-Anschlag wie die Pachtbedingungen bei Unterzeichnetem vorher eingesehen werden.

Lygus bei Stuhm, den 19. April 1824

Donimierski, verm. Auftrages.

Ein ganz für sich bestehendes, 5 Meilen von Danzig schön belegenes Gut, 37 Hufen Magdb. Maaß groß, soll, Familien-Veränderung wegen, auf 12 Jahre verpachtet, oder für den geringen Preis von 5000 Rthlr, die Hälfte baar, verkauft werden. Dazu gehört: ein See, große Weide und Wiesen, etwas Holz, viel Torf und ein [illegible] Inventarium. — Ein Tausch im [illegible] auch damit [illegible] — Das Nähere (franco) zu Lindenberg bei Preuß. Stargardt.

Auf dem Vorwerk Galow Amts Neustettin stehen 200 Stück feine Mutter-Schaafe von 2 bis 5 Jahren, und 30 Stück Merino-Böcke zu billigen Preisen zum Verkauf. Kauflustige werden eingeladen, sich von der Güte und Feinheit der Wolle noch vor der Schur, die kurz vor Johanni beginnt, zu überzeugen.

Auf dem Gute Dembowalenka bei Briesen stehen 267 Merino-Mütter von verschiedenem Alter, sämmtlich gesund, zum Verkauf.

Bestellungen zu Versicherungen bei der Berliner Hagel-Assekuranz-Kompagnie werden angenommen in Danzig bei J. W. Becker Langgasse Nro. 399.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 18.

Marienwerder, den 30. April 1824.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

No. 1 Zu 1. Bis.

Die Verordnung unsrer Provinz und die Ordnung der Dinge haben bestimmt, daß Personen, welche keinen Adel von, und Adelichen in der Geburt haben, durch die Verleihung unmittelbar auch die Fähigkeit der Immatrikulation, den Besitz in Rittergutsbesitz haben, oder Besitzer des Adelichen werden, und dadurch auch die Fähigkeit, Deputirte zu werden, erlangen.

Der Grund davon liegt zwar in der Natur der Dinge, und die Ursachen, in den einzelnen Fällen nicht angegeben, auch dem Laye nicht bekannt zu thun, weil sonst jenen in Besitz des Adelichen des Mannigfaltige, aber oder als ehrgeizliche Anordnung verursachet wird.

Es wird daher nöthig, auf den eigentlichen Sachverhältniß aufmerksam zu machen.

Die ältere politische Ordnung, dem ein bewegter Besitz, an Besitz, der Besitz unmittelbar ist — wohin namentlich auch die Verleihung durch den Landesherrn gehören — Vorzüge gewährte, die jetzt nicht mehr sind, ist allerdings verschwunden, die Verhältnisse allmählich und in diesen Erwartungen anderer Art, und dem Besitzstande zu unterstützen und in zu Genehmigung ihrer

Hülfe aufzufordern. Insbesondere wird dieses in solchen Fällen nöthig, wo es dem Kranken an einer nähern Vertretung gebricht.

Es liegt in der Sache, daß in einer solchen Aufforderung alles zu vermeiden, was in Absicht der zu vergütenden Heilungs- und Medizin-Kosten, Mißverständniß und Ansprüche auf die öffentlichen Fonds erregen kann, die gesetzlich nicht begründet sind.

Zu dem Ende ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Behandlung für Rechnung derjenigen eintreten müsse, die für jene Kosten aufzukommen gesetzlich verpflichtet sind.

Diese Verpflichtung trift allemal zunächst den Behandelten selbst, bei dessen Unvermögen, seine Eltern, Kinder und Geschwister, in deren Ermangelung aber die Gemeinden, so wie bei der zwar in der Provinz zu Hause gehörenden, aber keinem bestimmten Wohnort zu überweisenden Personen, den Landarmen-Fonds

Allg. L. R. Thl. II. Tit. II. §. 251. seq.
Tit. III. §. 14. seq.
Thl. II. Tit. XIX. §. 10.
Landarmen-Reglement vom 31. Dezember 1804 § 30.

Haus- und Grundherrschaften dagegen können nur in den, Gesindeordnung §. 86. seq. und Landarmen-Reglement §. 33. bezeichneten Fällen, angesprochen werden.

Hiernach findet lediglich in Beziehung auf Ausländer und solche Eingesessne der Domainen, für welche weder Verwandte noch Gemeinden aufzukommen vermögen, ein Antrag auf Vergütung aus öffentlichen Mitteln statt.

Als Folge dieser Bestimmungen ergiebt sich, daß die Aerzte die Erhebung ihrer Gebührnisse überhaupt, nicht anders, als auf verfassungsmäßigem Wege, gegen den Schuldigen verfolgen können, und daß namentlich gegen Privatpersonen bei hartnäckigen Weigerungen der Weg Rechtens eingeschlagen werden muß.

Nur in Absicht der vorkommenden Fuhren muß, da den Aerzten deshalb bedeutende baare Auslagen zu machen, nicht zugemuthet werden kann, Vorkehrung getroffen werden, daß zu deren Gestellung, wenn der Leidende und seine verpflichtete Verwandte, kein Gespann zu gewähren im Stande sind, die Gemeinde des Aufenthalts unmittelbar, in Folge der Bestimmung

des Allg. L. R. Thl. II. Tit. XIX. § 15. jedoch mit Vorbehalt ihres Anspruchs auf Erstattung, gegen den näher Verpflichteten veranlaßt werde.

Ausserdem aber erfordert es im allgemeinen die Billigkeit, daß die requirirende Behörde, den Aerzten bei der Einziehung dessen, so ihnen zukommt, verfassungsmäßigen Beistand leiste, jedoch darf dieses keinesweges mit Verletzung der Ressort-Verhältnisse geschehen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Behörden in vorkommenden Fällen der Art zu achten.

Marienwerder, den 6. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Das Tollwerden der Hunde betreffend.

No. II. 49. L. Abt. Da seit kurzem mehrere Fälle von tollen Hunden vorgekommen, und auch Menschen von solchen Hunden, auf eine lebensgefährliche Art verletzt worden sind, so giebt dies einen Beweis, daß die über diesen wichtigen Gegenstand erlassene gesetzliche Vorschriften nicht mit der erforderlichen Strenge befolgt werden.

Wir sehen uns daher veranlaßt, diese in der Verordnung vom 19. Februar 1819 Amtsblatt No. 11. desgleichen in dem beigefügten Edikte — wegen des Tollwerdens der Hunde — vom 20 Februar 1797 enthaltenen Vorschriften hiermit von neuem in Erinnerung zu bringen und zur genauen Befolgung derselben bei gesetzlicher Strafe aufzufordern.

Es wird hierbei vornemlich auf die Nothwendigkeit der strengsten Befolgung des § 5. der gedachten Verordnung aufmerksam gemacht, nach welcher durchaus kein Hund frei herum laufend geduldet werden darf, wenn derselbe nicht durch die in dieser Beziehung einzig sichernden Belegung mit einem schließenden Maulkorbe in Ansehung seines Bisses für Menschen und Thiere gänzlich unschädlich gemacht worden.

Sämmtlichen Polizeibehörden wird es wiederholentlich zur Pflicht gemacht, auf diesen Gegenstand eine besondere Aufmerksamkeit zu richten, und mit mehrerer Strenge, als bisher geschehen, bei eigner Verantwortlichkeit auf die genaue Befolgung der bestehenden Vorschriften zu halten.

Marienwerder, den 16. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Paß-Polizei-Sache.

No. III. 18. I. Abt. Der Nagelschmidtgeselle Anton Wösserling aus Danzig, hat seinen von dem vortigen Polizei-Präsidio unterm 12ten März c. auf 6 Monate ausgestellten Paß, zwischen Graudenz und Schwetz nebst Brieftasche verloren, es wird daher dieser Paß für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 16. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

In Folge der Allerhöchsten Königl. Kabinetsordre vom 10. Januar d. J. nach welcher von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstrekkenden Lohn-Personen-Fuhre von Orten oder über Orte, wo Post-Anstalten bestehen, nach allen Orten hin, Ein Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Post-Kasse entrichtet werden muß, und nach welcher die Umgehung dieser Abgabe den Fuhrmann der im Gesetz vom 20. Mai 1820. No. 4. gedachten Strafe von Zehn Thalern Courant, von welcher der Reisende jedoch nicht betroffen wird, unterwirft,

werden folgende den Poststationen gegebene spezielle Bestimmungen, nach welchen die Erhebung der Abgabe statt finden soll, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1.

Alle einheimische und fremde Fuhrleute sind verbunden, die gedachte Abgabe an die Post-Anstalt desjenigen Preußischen Gebietsortes, von dem sie mit Personen abreisen, zu entrichten. Befindet sich daselbst keine Post-Anstalt, so ist die Zahlung von der nächsten diesseitigen Station an, über welche die Fahrt auf der Post- und Landstraße geschehen muß, zu entrichten. Fuhrleute, welche mit Personen aus dem Auslande kommen, haben die Abgabe in der Post-Anstalt des ersten Preußischen Poststations-Ortes, welchen sie auf der Post- und Landstraße passiren müssen, von diesem Orte abgerechnet zu bezahlen. Bei Fahrten in das Ausland muß die Abgabe bis zur ersten ausländischen Grenz-Station, oder wenn keine ausländische Sta-

tion berührt wird, bis zu dem Punkte, wohin mit Preußischem Postgespann gefahren werden kann, berechnet und entrichtet werden.

2.

Der Abtrag muß für die ganze Tour, für welche derselbe zu bezahlen ist, im Voraus entrichtet werden. Für die Rückreise mit Personen geschieht die Bezahlung an dem Orte, wo die Rückreise angetreten wird, oder resp. im nächsten Stationsorte, und macht es keinen Unterschied, ob dieselben Personen, welche auf der Hinreise mitgefahren sind, zurückkehren, oder ob andere Personen wieder zurückgenommen werden. Es kann also für Hin- und Rückfahrt nicht ein und derselbe Schein angewendet werden.

3.

Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe, erhält der Fuhrmann einen Postschein, welcher den Namen des Fuhrmanns, den Zeitraum, für welchen er gültig ist, die Reise-Tour, die Pferdezahl, den Abgabebetrag, und den Namen der ertheilenden Poststation enthält. Durch diesen Postschein, welchen er auf der Reise stets bei sich führen muß, legitimirt er sich gegen die zur Kontrolle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuer-Beamten und gegen die Gendarmen, daß er den Abtrag berichtigt hat. Die einspännigen Personen-Fuhren sind von der Lösung des Lohnfuhr-Scheins nicht ausgenommen.

Nach vollendeter Reise muß dieser Schein in der Preußischen Post-Anstalt des Orts, wohin er ertheilt worden ist, abgeliefert werden. Geht die Fuhre in das Ausland, so muß der Fuhrzettel an die Grenz-Zoll-Behörde abgegeben werden. Geht die Reise nach einem inländischen Orte, wo keine Poststation ist, so muß der Schein entweder in der Regel der ersten Poststation, die bei der Rückreise berührt wird, oder derjenigen Station, welche den Schein ertheilt hat, abgeliefert werden. In allen vorstehenden Fällen wird die den Schein ertheilende Station dem Fuhrmann die nöthige Weisung geben, wo solcher den Schein abzuliefern hat, und solches im Scheine selbst notiren.

4.

Bei Ausstellung der Lohnfuhrzettel wird die Entfernung auf die ganze Tour der Reise ermittelt, und der Abtrag dafür erhoben. Ist über die vollen Meilen noch $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Meile bis zum Bestimmungs-Orte zurückzulegen, so wird dafür nichts erhoben. Bei Entfernungen über 2 und unter 3 Meilen wird die Bezahlung also nur entrichtet für 2 Meilen; bei Entfernungen von und über 3 bis inclusive 4 Meilen, nur für 3 Meilen, u. s. w.

Die Berechnung findet nur nach den festgesetzten, aus den Extrapost-Tarifs, welche in den Posthäusern öffentlich aushängen, sich ergebenden Post-Meilen statt; die im Publiko häufig nur nach Gutdünken angenommenen Entfernungen werden nicht beachtet.

5.

Der Abtrag von Lohnfuhren wird zur Zeit nur da genommen, wo die Beförderung der Personen auch durch die Post hätte geschehen können, daher sind die Fuhrleute, welche von Orten abfahren, wo keine Postpferde zu haben sind, auch für die Strecke bis zur nächsten Extrapost-Station für jetzt von Bezahlung des Abtrags befreiet. Die nächste Station auf der Land- und Poststraße darf jedoch eben so wenig, als von den aus dem Auslande kommenden Lohnfuhren die erste Preußische Grenz-Station in der Absicht, den Abtrag zu defraudiren, umgangen werden, widrigenfalls die gesetzliche Contraventionsstrafe eintritt, und überdies der defraudirte Abtrag nachgezahlt werden muß.

6.

Die Fuhren der Handwerker, Wirthschaftsbeamten und Landleute ꝛc. welche mit Waaren oder ländlichen Erzeugnissen beladen sind, deren Beförderung also Hauptsache ist, bleiben von der Bezahlung des Abtrages befreiet, selbst wenn ausser dem Eigenthümer des Fuhrwerks auch noch einige Leute gelegentlich mitfahren. Eben so sollen auch dergleichen leer zurückgehende gewöhnliche Fracht- Arbeits- und Wirthschaftswagen, die zum Transport von Waaren, Getreide und andern ländlichen Produkten gedient haben, und denen die gewöhnlichen Bequemlichkeiten der Personen-Wagen als Einschnall-Gesäße ꝛc. abgehen, in dem Falle von Bezahlung des Abtrags vorläufig befreiet bleiben, wenn darauf einige Personen gelegentlich gegen ein Trinkgeld mit zurückgenommen werden. Auch die verdungenen Transportfuhren mit Sträflingen und Verbrechern, welche durch die Posten nicht befördert werden dürfen, bleiben von Bezahlung des Abtrags befreiet. Um Mißbräuche zu verhüten, muß aber die Behörde, welche die Fuhre absendet, dem Fuhrmann ein Attest mitgeben, in welcher die Anzahl der Personen, der Bestimmungsort und die Frist der Reise genau angegeben ist, damit derselbe sich nöthigenfalls mit selbigem legitimiren kann.

Berlin, den 15. April 1824.

General-Post-Amt.

Nagler.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 18.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 18. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 18.

Marienwerder, den 30. April 1824.

Gumbinnen. Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im Goldappschen Kreise belegene Königl Domaine Kiauten wird mit Trinitatis 1825. pachtlos und soll von da ab auf 6 oder mehrere Jahre im Wege der Lizitation anderweit verpachtet werden.

Die Pacht-Pertinenzien bestehen in den Vorwerken Kiauten und Pabbeln in der Propinations-Anstalt und in dem Verlagsrecht der dazu gehörigen 10 zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen.

Das Vorwerk Kiauten enthält					
an Acker	798	Morgen	6	□Ruthen	Preuß.
— Feldwiesen . . .	367	—	158	—	
— separaten Wiesen . .	9	—	16	—	
— Weideland . . .	753	—	98	—	
— Roßgarten . . .	68	—	5	—	
— Baum- Geköch- und Deputanten-Gärten . .	15	—	126	—	
— Baustellen, Brüchern, Unland, Landstraßen, Graben und Gewässern . .	256	—	177	—	
überhaupt	2269	Morgen	46	□Ruthen	Preuß.
Das Vorwerk Pabbeln enthält					
an Acker	886	Morgen	40	□Ruthen	Preuß.

— Feldwiesen . . .	314	Morgen	173	[]Ruthen	Preuß.
— separaten Wiesen .	150	—	149	—	
— Weideland . . .	267	—	138	—	
— Roßgärten . . .	60	—	100	—	
— Deputantengärten . .	10	—	4	—	
— Baustellen, Brüchern, Gräben, Unland, Wege und Triften . . .	99	—	168	—	
überhaupt	1790	Morgen	52	[]Ruthen	Preuß.

Die Aecker und die Wiesen auf beiden Vorwerkern, wovon ersterer größtentheils zur 2ten Klasse und der übrige Theil (mit Ausnahme einiger Morgen 4ter Klasse) zur 3ten Klasse, und die letztern zur 3ten und 4ten Klasse gehören, sind tragbar und von guter Beschaffenheit, auch sind die Lokal-Verhältnisse von der Art, daß gleichzeitig neben einer bedeutenden Schäferei, was auch jetzt der Fall ist, eine Kuhpacht gehalten, oder in Stelle der letztern Pferdezucht betrieben werden kann.

Auf beiden Vorwerkern ist, außer den Saaten, kein Königl. Inventarium vorhanden.

Die beiden Vorwerke sind eine kleine halbe Meile von einander entfernt und liegen 1½ Meilen von Goldapp, 3 Meilen von Gumbinnen, 6 Meilen von Insterburg, 11 Meilen von Tilse und 19 Meilen von Königsberg.

Der Lizitationstermin steht auf den 11. September d. J. vor dem Herrn Regierungs-Assessor Jork im Konferenzzimmer der unterzeichneten Regierung an.

Die Pachtlustige müssen vor dem Anfange der Lizitation ihre persönliche Qualifikation zur Uebernahme der Pacht und das dazu erforderliche Vermögen nachweisen auch muß der Meistbietende die zu bestellende Kaution von 3000 Rtlr. am Lizitationstage entweder baar oder in Staatspapieren oder in pupillarische Sicherheit gewährenden auf seinen Namen lautenden Dokumenten bei der unterzeichneten Regierung niederlegen.

Die Pachtbedingungen sind die gewöhnlichen, welche den Domainen-Verpach-

pachtungen zum Grunde gelegt werden, und können jederzeit in der hiesigen Finanz-Registratur eingesehen werden.

Den 17. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.
II. Abtheilung.

Schwetz. Das im Königl. Intendantur-Amte Schwetz, drei Meilen von der Stadt Schwetz, 1 Meile von Koronowo belegene Erbpachts-Vorwerk Neujaßiniec nebst der Fischerei auf dem dazu gehörenden See, der Jagd auf der Neujaßiniecer Feldmark und den Holzungen, der Branntweinbrennerei und Bierbrauerei und dem Krug-Verlag der Zwangs-Krüge zu Neujaßiniec, Szirock, Schwekatowo und Saleß, soll auf drei nacheinander folgende Jahre von Johanni d. J. ab, öffentlich und meistbietend verpachtet werden.

Der Verpachtungstermin ist auf den 15. Juni c. Vormittags 10 Uhr zu Neujaßiniec im herrschaftlichen Wohnhause angesetzt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden: daß Pächter im Lizitationstermine eine Kaution von 500 Rthr. nachweisen und gerichtlich deponiren, und die Pachtvierteljährig dem unterzeichneten Gericht einzahlen muß; die übrigen Bedingungen allererst im Termine qu. bekannt gemacht werden sollen.

Den 5. März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Es sollen in Termino den 19. Mai a. c. hieselbst auf der Vorstadt, unweit der Brücke welche über das Schwarzwasser führt, Pferde, Vieh, Kleider, Wäsche, Hausgeräth und Getreide, an den Meistbietenden im Wege der Exekution gegen gleich baare Zahlung verkauft werden; wozu wir Kauflustige einladen

Den 8. April 1824.

Adelich Preuß. Kreisgericht.

Strasburg. Es soll auf Antrag eines Realgläubigers, im Wege der Exekution, das dem Bürger Lorenz Gurski gehörige zu Gollub sub Nro. 42. belegene Großbürgerhaus, welches nach der gerichtlichen Taxe auf 785 Rthlr. 20 sgr. 10 pf. abgeschätzt worden, in Termino den 30. Juni a. c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Terpitz hierselbst anstehend an den Meistbietenden verkauft werden wovon Kauflustige mit dem Bemerken benachrichtiget werden daß auf später eingehende Gebote nicht weiter gerücksichtigt werden wird. Taxe und Bedingungen können in unserer Registratur jeder Zeit eingesehen werden.

Den 26. März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Neuenburg. Die im völlig guten Stande sich befindende alleinige städtsche Brauerei nebst kompleten Utensilien, welche jetzt eine jährliche Pacht von 300 Rthlr trägt, soll nach dem Beschluß der Braukommune verkauft werden.

Kauflustige werden ergebenst ersucht, sich der Bedingungen wegen bei uns zu melden.

Den 20. März 1824.

Der Magistrat.

Mohrungen. Da in dem am 13. März c. angestandenen Termin zur Verpachtung der Adel. Baldenschen zwischen Allenstein und Neidenburg belegenen Güter kein annehmbares Gebot verlautbart worden ist, so haben wir einen anderweitigen Lizitationstermin zu diesem Zwecke auf den 15. Mai c. im hiesigen Landschafts-Hause anberaumt, welches wir Pachtlustigen bekannt machen.

Den 15. März 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Mohrungen. Zur Verpachtung des zu den Adel. Haasenbergschen Gütern

gehörigen, zwischen Osterode und Löbau belegenen Vorwerks Leip auf vier nach einander folgende Jahre von Johanni 1824. bis dahin 1828 steht ein Termin auf den 17. Mai c. im hiesigen Landschaftshause an, welches wir Pachtlustigen bekannt machen.

Den 15. März 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Mohrungen. Das zu den Adel. Illowschen Gütern gehörige 1 Meile von Soldau belegene Vorwerk Hanehura soll auf drei aufeinander folgende Jahre von Johanni 1824. bis dahin 1827. anderweitig verpachtet werden. Es steht dazu ein Lizitationstermin auf den 14. Mai 1824. im Geschäftslokale der unterzeichneten Landschafs-Direktion an, wozu wir Pachtliebhaber einladen.

Den 15. März 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Mohrungen. Die Antheile B. und E. des Adel. Gutes Pfaffendorff bei Ortelsburg sollen anderweitig auf drei aufeinander folgende Jahre von Johanni 1824. bis dahin 1827. verpachtet werden. Der Termin dazu ist auf den 13. Mai c. Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Landschaftshause anberaumt, woselbst auch die Pacht-Bedingungen jederzeit eingesehen werden können.

Den 12. April 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Graudenz. Der Brennholz-Bedarf der Zwangs-Anstalten hieselbst für das Jahr 1824 bestehend in 149½ Achtel Kloberholz zur Hälfte harres, und zur Hälfte fichten unter welchem ersteren aber auch eichen seyn müssen, soll dem Mindestfordernden zur Lieferung, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, überlassen werden.

Wir haben hiezu einen Termin auf den 10. Mai c. in dem Geschäfts-Zimmer der Anstalt angesetzt, und laden Lieferungsliebhaber hiezu ein.

Den 9. April 1824.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

Festung Graudenz. Der Bedarf von 250 Klafter kienen Kloben-Brennholz und 900 Pfund Lichte für die hiesige Lazareth-Verwaltung soll in Entreprise ausgethan werden.

Zu diesem Geschäft ist ein Lizitationstermin auf den 25. Mai d. J. als Dienstag Vormittags um 10 Uhr in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Lazareth-Kommission anberaumt wo auch die Bedingungen täglich eingesehen werden können; ebenso werden bis zu dem vorgenannten Termine versiegelte Anerbietungen angenommen, welche nach dem abzuhaltenden mündlichen Gebot geöfnet und registrirt werden.

Die resp. Bietungslustigen werden demnach hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuschlag an den Mindestfordernden, so wie die Abschließung der Kontrakte nach eingeholter Approbation sogleich erfolgen wird.

Den 25. April 1824.

Die Kommission des allgemeinen Garnison-Lazareths.

Festung Graudenz. Der Königl. Major und bisherige Ingenieur vom Platz hieselbst, Herr v. Bronikowski will, wegen Veränderung seines Wohnorts, einen bedeutenden Theil der ihm jetzt entbehrlich gewordenen Sachen, im Wege einer öffentlichen Auktion, gegen gleich baare Zahlung versteigern. Der Gegenstand ist, Pferde, Wagen, Schlitten, Ackergeräthe, Geschirre, Reitzeug, Stallutensilien, Gewehre, Spinden, Kasten, Sophas, Stühle, Tische, Kommoden, Bettstelle, Lampen, Leuchter, und andere Blechwaren, auch mehrere Meß-Instrumente, Uhren ꝛc. Termin hiezu ist auf den 11. Mai c. und folgende Tage jedesmal von 9 Uhr Vormittags an, angesetzt, und lade ich, im

Auftrage des Herrn ꝛc. v. Bronikowski, Kaufluſtige hiemit ein, ſich zur gedachten Zeit in deſſen Behauſung hieſelbſt einzufinden.

Den 24. April 1824.

Schubert,
Gouvernements-Auditeur und Civil-Richter.

Es ſollen die Johanni d. J. pachtlos werdenden 3 großen Höfe in dem der Königl. Haupt-Bank gehörigen Gute Lewinno, Neuſtädter Kreiſes, Danziger Regierungs-Bezirks, 3 Meilen von erſterm und 5 Meilen vom letzterm Orte belegen, auf anderweitige 3 Jahre, im Wege der öffentlichen Lizitation, verpachtet werden.

Zwei dieſer Höfe ſind bisher von dem Pächter Martin Ludwig Knuth, gegen eine jährliche Pacht von 523 Rthlr. 23 ſgr. 4 pf. genutzt, wofür derſelbe aber an baaren Gefällen 107 Rthlr. und an Natural-Dienſten und Lieferungen ebenfabs ein Bedeutendes von den übrigen Pacht-Bauern des Dorfes bezog. — Der ſo lange von dem Pächter Johann Grzenkowitz bewirthſchaftete 3te Hof hat die jährliche Pacht von 112 Rthlr. 15 ſgr. gebracht; auch dieſem Hofe werden einige Geſpann und Handdienſte geleiſtet.

Ferner ſollen noch 7 kleinere Pacht-Höfe, welche bisher eine jährliche Pacht von reſp. 60, 36, 32, 25 und 24 Rthlr. gezahlt haben, und einige Käthner-Wohnungen, von Martini d. J. ab, verpachtet werden.

Der hiezu anberaumte Termin iſt auf den 20. Mai d. J. in der Wohnung des Pächter Knuth zu Lewinno feſtgeſetzt.

Pachtliebhaber, welche, beſonders Rückſichts der 3 großen Höfe, die gehörige Kaution ſtellen können, werden hiedurch eingeladen, ſich an obigem Termine, wo auch die mit der Pachtung verbundenen Bedingungen bekannt gemacht werden, zahlreich einzufinden, ihre Gebote zu verlautbaren und den Zuſchlag, mit Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Haupt-Bank zu Berlin, zu gewärtigen.

Czechoczin, den 26. April 1824.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Putzig.

Nach der Verfügung der Königl. Regierung in Bromberg vom 11. März c. soll die Freischulzerei Monkowarsk wegen des rückständigen Erbpachts Kanons auf 1 Jahr nämlich von Johanni 1824. bis dahin 1825. verpachtet werden und ist zu diesem Behuf ein Termin auf den 10. Mai c. Vormittags allhier anberaumt.

Pachtlustige und zahlungsfähige Interessenten werden demnach hiemit aufgefordert, sich an diesem Tage zahlreich einzufinden und ihre Gebote abzugeben und hat der Bestbietende den Zuschlag nach eingeholter höherer Genehmigung zu gewärtigen.

Die Bedingungen können jederzeit in der hiesigen Amts-Registratur nachgesehen werden.

Wtelno, den 26. März 1824.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Koronowo.

Das bei Stuhm gelegene Gut Hintersee, wozu die Bauerdörfer Sadluki und Ramsen gehören, mit bestellter Sommer- und Winter-Aussaat, und Wirthschafts-Inventario, soll am Meistbietenden verpachtet werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 18. Mai c. zu Hintersee angesetzt.

Die Pacht-Kaution von 1500 Rthlr. muß gleich bei der Lizitation deponirt werden.

Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen, und kann der Nutzungs-Anschlag wie die Pachtbedingungen bei Unterzeichnetem vorher eingesehen werden.

Cygus bei Stuhm, den 19. April 1824.

Donimierski, verm. Auftrages.

Der Unterzeichnete ist entschlossen, sein Erbpachtsgut Polnisch Wangerau, mit denen dazu kürzlich angekauften Ländereien, bestehend in 23 Hufen kulmisch Maaßes, zur Hälfte in der Niederung und zur Hälfte auf der Höhe, mit beträchtlichen Wiesen, in der Nähe von Graudenz belegen, aus freier Hand zu verkaufen.

Derjenige, der dieses vorzüglich einträgliche Grundstück mit vollständigem Inventarium, besäten Feldern und Gärte zu besitzen wünscht, wird gebeten, im Hofe zu Polnisch Wangerau im Laufe des Monats Mai sich zu melden.

Polnisch Wangerau, nahe bei Graudenz, den 19. April 1824.

Fr. HolderEgger.

Das im Kulmer Kreise 2½ Meile von Graudenz belegene Adel. Gut Gorzuchowo, soll auf Verfügung der Landschafts-Direktion zu Marienwerder auf drei Jahre von Johannis c. ab dem Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige, die Kaution in Staats-Papieren leisten können, werden ersucht, sich den 15. Mai d. J. in Graudenz im Gasthofe zum Goldnen Löwen einzufinden. Die Pachtbedingungen werden im Termin vorgelegt werden.

Salno bei Graudenz, den 25. April 1824.

Ossman, Landschafts-Deputirter.

Zur Verpachtung nachbenannter adel Güter von Johanni d. J. ab auf drei Jahre steht ein nochmaliger Lizitationstermin an, und zwar

von Galczewko den 17. Mai c.
von Swecie „ 21. „
von Trzinno „ 22. „

sämmtlich im Michelauer Landschafts-Kreise gelegen, mit bestellten Saaten und Inventarium versehen; wozu Pachtliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Der Landschafts-Rath v. Czapski.

Das Erbpachtsgut Wachsmuth, 2 Meilen von Marienwerder, ½ Meile von Riesenburg gelegen, völlig separirt, mit einer vorzüglich guten Lage und Boden, 200 Scheffel Winterung und Inventario versehen, stehet aus freier Hand zum Verkauf, auch resp. zum Tausch auf ein gut gelegenes länd. oder städt. kleiner Grundstück.

Das, den Przewisinskischen Erben zugehörige, zu Graudenz unter der Nummer 90 und 94 belegene Gasthaus, nahe dem Markte, bestehend aus 10 Stuben, 2 Kammern und geräumigen Stallungen, ist aus freier Hand zu verkaufen, oder auch von Michaeli c. ab, zu vermiethen. Kauf- und Miethsliebhaber können sich deshalb an den Justiz-Aktuarius Przewisinski in Neuenburg oder an den Kreis-Rendanten Przewisinski in Neumark bei Löbau wenden, mit welchen der Kontrakt sogleich abgeschlossen werden kann. Es darf nur ein geringer Theil des Kaufgeldes bezahlt werden.

Auf dem Gute Dembowalonka bei Briesen stehen 267 Merino-Mütter von verschiedenem Alter, sämmtlich gesund, zum Verkauf.

Berlin. Ein hohes Ministerium des Handels hat mir das ausschließliche Recht zur Verfertigung eines von mir neu erfundenen musikalischen Tasten-Instruments, Terpodion genannt, in einem Patent, vom 1. März 1824 auf Zehn nach einander folgende Jahre, für die ganze Preuß. Monarchie ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Den 20. März 1824.

Joh. David Buschmann,
Zimmerstraße No. 8.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 19.

Marienwerder, den 7. Mai 1824.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die Zertheilung mennonitischer Grundstücke zum Behuf der Uebertragung an mennonitische Glaubensgenossen betreffend.

No. 1. 47. I. Abt. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25. Februar d. J. zu bestimmen geruhet,

daß zwar nach Allerhöchstdero Ordre vom 24. November 1803 an Mennoniten nicht mehr Grundeigenthum gelangen soll, als sich damals in ihrem Besitze befunden, daß es dagegen aber nicht Sr. Majestät Absicht sei, die Zertheilung des mennonitischen Grundeigenthums an mehrere mennonitische Familien zu verbieten, und daß ihnen solches, es sei mittelst Testaments, Vererbung oder Veräusserungen, in eben dem Maaße zu gestatten, wie es andern Glaubensgenossen gestattet ist. Es soll indeß strenge darauf gehalten werden, daß die solchergestalt getheilten mennonitischen Grundstücke nicht durch Grundeigenthum vergrößert werden, welches früher nicht im Besitze von Mennoniten gewesen.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung in Gemäßheit der Verfü-

gung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 9. v. M. Behufs der genauesten Beachtung, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 23. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Zahlungen an städtsche Kassen betreffend.

No. II. Um diejenigen, welche an städtsche Kassen Zahlungen zu leisten haben, vor
215. II. Abt. Nachtheil zu sichern, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kämmereikassen-Rendant (Stadtkämmerer) der einzige zur Empfangnahme, Verwahrung und Verausgabung städtscher Gelder befugte städtsche Beamte ist.

Alle an die Magistrate einzusendenden Gelder dürfen daher von Niemand anders, als vom Rendanten in Empfang genommen werden, und es hat daher auch keine Quittung Gültigkeit, welche nicht vom Kämmerer, mit Beifügung seines Titels, und zwei andern Magistrats-Mitgliedern mit unterzeichnet ist. Jeder, der also Zahlungen an städtsche Kassen zu leisten hat, darf die Gelder nur dem Stadtkämmerer überliefern, andernfalls hat er sich selbst beizumessen, wenn die Zahlung noch einmal von ihm gefordert wird.

Wenn für die Stadtkassen Gelder mit der Post eingehen, so ist der Magistrats-Dirigent nur befugt das diesfällige Schreiben, von der Post anzunehmen, die Empfangnahme des Geldes muß aber allein vom Stadtkämmerer erfolgen. Jedem andern Magistrats-Mitgliede wird die Annahme solcher Gelder bei 20 Rthlr. Strafe untersagt.

Uebrigens sind unter diesen Geldern auch alle Zahlungen zu verstehen, welche zu den etwa besonders bestehenden Servis- Bau- Armen- und andern dergleichen städtschen Kassen fließen.

Marienwerder, den 12. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

Der bei der Stadt Culm belegenen emphiteutischen Besitzung Swinlalazula ist fortan der Name

„Elisenthal"

beigelegt worden.

Marienwerder, den 23. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Die zum vormaligen Vorwerk Dybow gehörigen, bei der Stadt Podgurß gelegenen Wiesen, sollen zu Anfange des Monats Juni d. J. in einzelnen Parzellen von einigen Magdeburgschen Morgen im Wege der Lizitation verkauft oder vererbpachtet werden.

Dasselbe wird auch in Absicht des unmittelbar an der Thorner Brücke am linken Weichsel-Ufer gelegenen Königl. Krugs zu Maydane geschehen, welcher mit den dabei befindlichen Gebäuden und Grundstücken an Gärten und Wiesenland zum Verkauf oder zur Vererbpachtung von Johanni d. J. ab ausgeboten werden soll.

Endlich soll das dem Königl. Domainen-Fiskus in den nachfolgenden zum vormaligen Amt Dybow und dem preußischen Antheil des Amts Ostrowarz gehörigen Krügen zustehende Zwangs Verlag-Recht, als: zu Groß und Klein Niszewken, Stewken, Czerpitz, Groß Piasken, Rudak, Kozibor, Wydrzygroß, Wilki, und Kutta Mühle, von Johanni d. J. ab auf anderweite drei oder sechs Jahre verpachtet werden, welches dem Publikum mit dem Eröfnen angezeigt wird, daß der Lizitationstermin, so wie auch beziehungsweise die Pacht- Kauf- und Vererbpachtungsbedingungen späterhin bekannt gemacht werden sollen.

Marienwerder, den 24. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Es ist am 23. Februar d. J. ein unbekannter weiblicher Leichnam in der Weichsel bei dem Dorfe Kokotzko Amts Culm gefunden. Die Verstorbene war von mittler Größe, in einem Alter von 30 bis 40 Jahren und von der Fäulniß bereits stark angegriffen. Die Bekleidung, in welcher die Leiche gefunden ist, besteht in einem alten grauen Mantel mit einer blau tuchenen Ecke um den Leib zugebunden, einer blau leinenen Jacke, einem Rock von grober weißer Leinwand, einem Unterrock von dunkelblauem Futtertuch, einem Hemde, wollenen Strümpfen, alten Stiefeln, einem rothen kattunen Tuch mit bunter Kante, einem gelbkattunen Tuch, zweien Schnüren grün- und weißgläsernen Corallen und einem runden tombachenen Ohrring.

Marienwerder, den 20. April 1824.

Kriminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Die halbjährigen Zinsen von Kurmärkisch-ständischen Obligationen für den Zeitraum vom 1. November v. J. bis zum 1 Mai c. J. werden gegen Aushändigung des darüber sprechenden Zinskoupons N. III. Series I. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse Taubenstraße No. 30. parterre rechts in der Zeit vom 1. bis 25. Mai c. und vom 1. bis 20 Juni c. täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr in folgender Ordnung ausgezahlt, nemlich

a. vom 1. bis 10 Mai c. auf alle über Gold-Capitalien ausgefertigte Obligationen Litt. B. und B. b., desgl. auf die Obligationen Litt. A. C. D. E.
b. vom 11. bis 17. Mai c. " " " " F. G. H. J.
c. " 18. " 25. " " " " " " K. L. M. N.
d. " 1. " 6. Juni " " " " O. P. Q. R.
e. " 7. " 13. " " " " " " S. T. U. V.
f. " 14. " 20. " " " " " " W. X. Y. Z. und AA.

Während dieser Zeit können auch in den vorigen Zahlungs-Terminen nicht erhobene Zinsen gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zinskoupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, klassifizirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit und
II. nach den Münzsorten
1) abgesondert für Gold
2) abgesondert für Courant
verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusammenden Note und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant und wird das Aufgeld auch diesmal mit 4 sgr. pro Thaler in soweit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütigt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, in sofern es die Concurrenz nur immer gestattet Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entstehe, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20 Junius mit der Zahlung ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassenbeamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amtsverrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen; so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangende Anträge nebst den dabei mitgekommenen Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, und eben dies muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch Behrenstraße No. 45 erbötig, für Auswärtige welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinskoupons zu realisiren, wenn sie ihn damit beauftragen wollen.

Berlin, den 6. April 1824.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark.

v. Köpken II. v. Bredow.

Nachweisung der von den Königl.

No.	Namen	Gewerbe	Dauer der Konzession Jahre	Datum des Ablaufs
1	A. L. Bamberg	Mechanikus	3	27. Novbr. 1826.
2	Joseph Verderber	Citronenhändler		pro 1824.
3	Franz Homberg	Viehhändler		dito.
4	Friedrich Feit	"		dito.
5	George Palinski	"		dito.
6	Ludwig Christian Dittberner	"		dito.
7	Ferdinand Dohrow	"		dito.
8	Johann George Dubberstein	"		dito.
9	Gottfried Fiebelkorn	"		dito.
10	Lorenz Göde	"		dito.
11	Carl Hagen	"		dito.
12	Franz Heinrich Käding	"		dito.
13	Ferdinand Karsten	"		dito.
14	Friedrich Krause	"		dito.
15	Gottlieb Münchow	"		dito.
16	Friedrich Nitzel	"		dito.
17	Christian Schöler	"		dito.
18	Christian Ludwig Selle	"		dito.
19	Johann Ludwig Thom	"		dito.
20	Johann Wolter	"		dito.

Ministerien ertheilten Hausir-Konzessionen.

Gegenstand des Handels ꝛc.	Datum der Konzession	Welche Königl. Ministerien die Konzession vollzogen haben.
zu Vorzeigung seiner Künste	27. Novbr. 1824.	Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.
Handel mit italiänischen Früchten	11. Dezbr. —	Königl. Ministerium des Handels.
Handel mit Vieh und Honig	13. — —	Königl. Ministerium des Handels, des Innern und der Polizei.
" dito "	dito. "	dito.
Handel mit Vieh und rohen Produkten	dito. "	dito.
Handel mit Vieh	dito. "	dito.
" dito. "	dito. "	dito.
" dito. "	dito. "	dito.
" dito. "	dito. "	dito.
" dito. "	dito. "	dito.
" dito. "	dito. "	dito.
" dito. "	dito. "	dito.
" dito. "	dito. "	dito.
" dito. "	dito. "	dito.
" dito. "	dito. "	dito.
" dito. "	dito. "	dito.
" dito. "	dito. "	dito.
" dito. "	dito. "	dito.
" dito. "	dito. "	dito.
" dito. "	dito. "	dito.
" dito. "	dito. "	dito.

No.	Namen	Gewerbe	Dauer der Konzession Jahr	Datum des Ablaufs
21	Christian Dittberner	Viehhändler		pro 1824.
22	Carl Nickell			dito.
23	Gottlieb Müller			dito.
24	Martin Mende			dito.
25	Michael Majorsen			dito.
26	Johann Schalk			dito.
27	Johann Dorer	Uhrenhändler		dito.
28	Christian Friedrich Splittgerber			dito.
29	Carl Friedrich Ziemer	Viehhändler		dito.
30	Andreas Raschke	dito.		dito.
31	Friedrich Ludwig v. Webell	Schauspiel-Unternehmer	3	22. Februar 1827.
32	Heinrich Johann Neumann			pro 1824.
33	Friedrich Nitze			dito.
34	Jakob Weith			dito.
35	. . . Goldkett	Mechanikus	2	29 Januar 1826.

Gegenstand des Handels ꝛc.	Datum der Konzession	Welche Königl. Ministerien die Konzession vollzogen haben.
Handel mit Vieh .	13. Dezbr. 1823.	Königl. Ministerium des Handels, des Innern und der Polizei.
. dito . .	. dito.	dito.
. dito . .	. dito.	dito.
. dito . .	. dito.	dito.
Handel mit Vieh und Honig	dito.	dito.
. dito . .	. dito.	dito.
Handel mit selbst verfertigten hölzernen Uhren	25. dito.	dito.
Handel mit Vieh .	7 Januar 1824.	dito.
. dito . .	23. dito.	dito.
. dito . .	. dito.	dito.
zu theatralischen Vorstellungen	dito.	Königl Ministerium des Innern und der Polizei.
Handel mit Vieh .	28. dito.	Königl. Ministerium des Handels, des Innern und der Polizei.
. dito . .	. dito.	dito.
Handel mit Vieh und Honig	dito.	dito.
zu Vorzeigung equilibristischer und mechanischer Künste	29. dito.	Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

(Die Fortsetzung folgt.)

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Das Haupt-Steuer-Amt zu Conitz wird in diesen Tagen nach Marienwerder verlegt. Wer mit jenem in Geschäfts-Verbindung steht, hat seine Schreiben nunmehr an dieses zu richten.

Zugleich ist der Ober-Steuer-Inspektor Mayer aus Conitz in gleicher Eigenschaft nach Jastrow — ferner der Haup-Steuer-Amts-Rendant Rabe aus Conitz in gleicher Eigenschaft nach Tempelburg — sodann der Ober-Steuer-Inspektor Probehl aus Jastrow, ebenfalls in derselben Eigenschaft, nach Marienwerder — und endlich der Ober-Steuer-Kontrolleur Funck aus Elbing, als Haupt-Amts-Rendant ebenfalls nach Marienwerder versetzt.

Der Steuer-Einnehmer Krogoll ist zum Haupt-Amts-Kontrolleur in Marienwerder befördert, und der Haupt-Amts-Kontrolleur Petrich in Conitz, verwaltet künftig, mit Beibehaltung seines gegenwärtigen Ranges, das in Stelle des Haupt-Amts neu gebildete Steuer-Amt daselbst.

Dem Oekonom Eduard Köselitz aus Anhalt-Zerbst ist mit dem 12jährigen Pachtbesitz der Königl. Domaine Czeczewo im Graudenzer Kreise, zugleich die gutsherrliche Polizei-Verwaltung innerhalb der Grenzen dieses Vorwerks übertragen worden.

Der Stadtverordnete, Glasermeister Carl Wilhelm Schulz zu Conitz, ist von den dasigen Stadtverordneten zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

Anton Teichner ist als Schullehrer zu Poln. Wiesniewke bestätigt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 19.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 19. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 19.

Marienwerder, den 7. Mai 1824.

Marienwerder. Am 20. Mai d. J. Morgens von 9 Uhr ab, sollen im hiesigen rothen Malzhause auf der Graudenzer Vorstadt 60 große Fässer mit Frucht-Eßig öffentlich meistbietend verkauft werden; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Den 23. April 1824.

Der Magistrat.

Marienwerder. Das adeliche Gut Zigahnen, Marienwerderschen Kreises, soll auf drei Jahre im Wege der Lizitation verpachtet werden, und ist zu diesem Zweck ein Termin auf den 25. Mai a c in dem Gute anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtstücke stets in Augenschein zu nehmen, auch an Ort und Stelle die wesentlichen Pachtbedingungen einzusehen sind, daß ferner in dem Lizitationstermine die Kautions-Bestellung erfolgen muß und der Zuschlag von der Genehmigung der Königl. Provinzial-Landschafts Direktion hierselbst abhängig bleibt.

Den 10. April 1824.

Der Landschaftsrath des Marienwerderschen Kreises.

Thorn. Die Erhebung der Brücken-Zoll und Durchlaßgelder für den Uebergang über die hiesige Pfahlbrücke auf dem Weichselstrom, und für die Durch-

lassung der Schiffsgefäße ꝛc, soll auf ein Jahr, vom 12. Juni 1824. bis dahin 1825. an den Meistbietenden überlassen werden.

Diejenigen also, welche dies zu übernehmen willens sind, werden hiermit aufgefordert, in dem hiezu auf den 25 Maie Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause anberaumten Termine zu erscheinen und ihre Gebote zu verlautbaren, worauf der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Die näheren Bedingungen sowohl Hinsichts der Tarifsätze und der Hebungsart, als auch der vom Meistbietenden zu leistenden Sicherheit, können täglich zu Rathhause in der Magistrats-Registratur nachgesehen werden.

Den 3. April 1824.

Die Brücken-Verwaltungs-Deputation.

Löbau. Die Arbeitsfrau Katharina Wisniewska welche seit ungefähr ½ Jahr aus Polen hieher gekommen und wegen verübten Haus-Diebstahl zur Untersuchung gezogen war, ist gestern aus dem hiesigen Gefängniß entwichen.

Unter Beifügung ihres Signalements wird jedermann ersucht diese Person im Betretungsfall zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten hieher transportiren zu lassen.

Den 21. April 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Die Katharina Wisniewska hat sich zuletzt eine kurze Zeit in Neumark aufgehalten, ist katholisch, zwischen 30 und 40 Jahr alt, circa 5 Fuß groß und starken Körpers, hat schwarz und kurz gewachsene Haare, platte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche jedoch etwas kurze Nase und gewöhnlichen Mund, die Zähne sind weiß und dem Scheine nach gesund und vollzählig, hat rundes Kinn und eine breite und starke Gesichtsbildung, blaß, spricht polnisch.

Besondere Kennzeichen:

Neben der Pupille des linken Auges ein weißes Pünktchen in der Größe einer Linse

Bekleidet war Inkulpatin bei ihrer Entweichung mit einem grün kamm-

lottenen Ueberrock mit weißem Boy gefüttert, einer weißen Leinwands-Mütze ohne Besatz mit Backen, einem gelb kattunen zerrißenen Tuch, einen blauen leinen zerrissenen Schnürleib, einem leinen weißen Unterrock, ein paar aus blau und weißen Zwirn gestrickten Strümpfe und ein paar alten ledernen Schuhen.

Jastrow. Auf den Antrag eines Realgläubigers soll die dem Müller Buth gehörig, unweit der hiesigen Stadt belegene und im Hypotheken-Buche Tom. III. sub Nro. 269 verzeichnete Bock-Windmühle cum attinentiis welche auf 1100 Rthlr. abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; wir haben zu diesem Behuf einen Lizitationstermin auf den 21. Juni c. angesetzt, und laden Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag an den Besitzfähig-Meistbietenden erfolgen soll, wogegen auf nachherige Gebote keine Rücksicht genommen werden wird, falls dies nicht etwa gesetzliche Vorschriften nothwendig machen.

Die Taxe kann übrigens jederzeit hier und beim Königl. Land- und Stadtgericht Dr. Krone eingesehen, und können etwanige dabei vorgefallene Fehler oder Irrthümer uns bis 4 Wochen vor dem Termine angezeigt werden, wogegen auf spätere Erinnerungen nicht Rücksicht genommen werden wird.

Den 9. März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schlochau. Das zur Jakob Egbretschen Konkurs-Masse gehörige zu Christfelde sub Nro. 15 belegene, aus 6 Hufen 8 Morgen 150 Ruthen kulmisch bestehende, mit den erforderlichen Wohn und Wirthschafts-Gebäuden versehene und auf 2694 Rthlr. 5 sgr gerichtlich abgeschätzte Erbpachts Grundstück ist zur Subhastation gestellt. Die Bietungstermine stehen auf den 1. Mai, den 30. Juni und den 3 September c. hieselbst an, und werden besitzfähige Kauflustige dazu hiedurch mit dem Bemerken eingeladen: wie die Taxe jeden Mittwoch in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann.

Den 17. Februar 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Mewe. Das dem Einsaassen Johann Bestvater zugehörige, zu Rakowitz Domainen Amts Mewe gelegene eingenthümliche Bauergrundstück von 30 Morgen Land kulmischen Maaßes, auf 290 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzt, ist auf den Antrag der fiskalischen Behörde sub hasta gestellt worden.

Der Lizitationstermin zu dessen Verkauf, welcher peremtorisch ist, steht den 21. Julius c. im Amtshause zu Mewe an, zu dem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Bemerken eingeladen werden: daß der Meistbietende in Ermangelung rechtlicher Hindernisse den Zuschlag zu erwarten hat.

Die Taxe des Grundstücks kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 13. April 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Schwetz. Die emphiteutischen Ackernahrungen der sämmtlichen Einsaassen zu Gurny deren Kontrakt mit dem 1. Mai 1832. und die gleichartigen Nahrungen der sämmtlichen Einsaassen zu Czelleczyn, deren Kontrakt mit Johanni 1830 expiriret, und deren Ertrag nach dem von den Oekonomie-Verständigen aufgenommenen Nutzungs-Anschlage die Lasten nicht erreicht und wovon daher kein Plus als Taxe ausgeworfen werden kann, sollen auf den Antrag der Gutsherrschaft zu Topolno der Zinsreste wegen im Wege der Exekution subhastirt werden.

Es steht zum Verkauf ein peremtorischer Termin auf den 22. Juni a. c. im Herrschaftlichen Hause zu Topolno Vormittags um 9 Uhr an, zu welchem alle diejenigen, welche nach der Qualität der Grundstücke dergleichen zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, sich zu melden und ihr Gebot abzugeben aufgefordert werden. Die Bedingungen werden im gedachten Termin näher bekannt gemacht und der Nutzungs-Anschlag so wie der Dorfs-Kontrakt kann in der Registratur des unterzeichneten Gerichts jederzeit eingesehen werden.

Den 31. März 1824.

Adelich Preuß. Kreisgericht.

Krojanke. In Termino den 26. Mai c. soll in dem Dorfe Tarnowke ohnweit der Stadt Krojanke mehreres Vieh, worunter 150 veredeltes jährlings

Schaafvieh, desgleichen Hausgeräthe und Betten meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Den 29. April 1824.

Das Kreisgericht.

Das adeliche Gut Germen, welches in einer höchst angenehmen Gegend im Marienwerderschen Kreise gelegen und in Jahr 1821. auf die Höhe von 13,028 Rthlr. 12 sgr. landschaftlich abgeschätzt ist, soll dem Wunsche der Besitzer zu Folge an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist zu diesem Zweck ein Bietungstermin den 14. Juni a. c. im Hofe zu Germen festgesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Unterzeichnete über das Gut und die Verkaufsbedingungen stets die erforderlichen Nachrichten ertheilen wird, bei gehöriger Sicherung der Kaufgelder nur ein geringer Theil derselben eingezahlt werden darf und die Zustimmung zu dem Verkauf von den Besitzern des Guts so schleunig als möglich herbeigeschaft werden soll.

Klötzen bei Marienwerder, den 24. April 1824.

Freiherr v. Rosenberg.

Kulm. Im Auftrage des Königlich Hochverordneten Ober-Landesgerichts zu Marienwerder, habe ich zur öffentlichen Verpachtung des zum Augustin von Bajerskischen Nachlasse gehörigen, im hiesigen Kreise belegenen Adelichen Gutes Storlus, auf ein Jahr von Johannis c. bis dahin 1825, einen Termin auf den 28. Mai c. Nachmittags 3 Uhr hieselbst auf dem Gerichtshause anberaumt, welches ich hiedurch mit dem Bemerken bekannt mache: daß der Meistbietende nach erfolgter Genehmigung des Königlichen Ober-Landesgerichtes und der Erben den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Ein Nutzungs-Anschlag des Gutes ist zwar nicht aufgenommen, doch ist dessen spezielle Beschreibung so wie der vorjährige Pacht Kontrakt, wonach dies Gut eine Pacht von 1000 Rthlr. getragen, imgleichen sind die aufgestellten Pacht Bedingungen jederzeit bei mir einzusehen.

Den 1. Mai 1824.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Wiebe.

Marienwerder. Daß ich Staatsschuldscheine und Pfandbriefe von jetzt ab kaufe, mache ich hiemit bekannt.

Den 4. Mai 1824. Ludwig Schröder.

Marienwerder. Ich will mein auf der Niedervorstadt sub Nro. 214. belegenes Wohnhaus hierselbst, mit 4 Stuben, nebst Stall, guten Hoffraum und Garten sogleich aus freier Hand verkaufen.

Hierauf Reflektirende können täglich die Kaufbedingungen bei mir erfahren.

Den 28 April 1824. D. G. Böhnke.

Berlin. Es wird das von dem Königl. hohen Ministerio des Handels, unter dem 20 März 1824 dem Herrn General-Major Rödlich in der Monarchie diesseits der Weser auf sechs Jahr ertheilte Patent mit Bewilligung des letztern, in Ausführung gebracht.

Das Patent lautet

1) auf eine neue und eigenthümliche Art die Ziegelerde zu bereiten,
2) auf die erforderliche Lehm-Bereitungs-Maschine,
3) auf die verbesserte Ziegel-Schneid-Maschine, wie sie in den Akten des Handels-Ministerii in Zeichnungen und Beschreibungen niedergelegt sind.

Unterzeichneter bringt dieses, im Auftrage, nach Vorschrift zur öffentlichen Kenntniß, und ersucht alle diejenigen Herrn Ziegelei und Gutsbesitzer, und Andere, welche vielleicht die Absicht haben könnten, die in diesem Patent bezeichneten Vorrichtungen und neuen Verfahrungsweisen ganz oder theilweise, auf gewisse Umkreise, ausschließlich oder gemeinschaftlich in Anwendung zu bringen, sich der nähern Bedingungen wegen in portofreien Briefen durch die Maurerische Buchhandlung in Berlin, Poststraße Nro. 2. an ihn zu wenden.

Den 15. April 1824. Karl Vetter.

Auf einem, von mir in Pacht genommenen adelichen Gute, findet ein brauchbarer und verheirateter Wirthschafter, so wie auch ein Schäfer von soliden Kenntnissen, welcher 200 bis 300 eigene Schaafe hat, sogleich, und auch zu Johanni d. J. ein Unterkommen.

Amt Przydworß bei Graudenz, den 2. Mai 1824. Segler,
Domainen Amts-Administrator und Lieutenant.

Bei dem Gärtner Wend in Jakobsdorf bei Konitz sind alle Sorten Pflanzen von Küchen-Gewächsen wie auch Blumen-Pflanzen, desgleichen Saamen von gedachten Arten, frisch und von bester Güte, billigst zu bekommen.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 20.

Marienwerder, den 14. Mai 1824.

Geſetz-Sammlung.

No. 6. enthält:

unter No. 852. Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Ueberſetzen über den Ruß- eigentlich Nimarhestrom bei Sziesz erhoben werden ſoll. Vom 13. Februar 1824.

unter No. 853. Bekanntmachung wegen Aufhebung des Fährgeld-Tarifs für den Gilgeſtrom bei Neatiſchken. D. d. den 19. März 1824.

unter No. 854. Geſetz, wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Herzogthum Schleſien, die Grafſchaft Glatz und das Preußiſche Markgrafthum Oberlauſitz. Vom 27. März 1824.

unter No. 855. Geſetz, wegen Anordnung der Provinzial-Stände in der Provinz Sachſen. Vom 27. März 1824.

Ausgegeben in Marienwerder den 15. Mai 1824.

Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

Die Impfung der Schutzblattern betreffend.

No. I. 40. I. Abt. In dem Publikando vom 29. September v. J. Amtsblatt No. 41. ad 1. ist gesagt worden,

daß zu kommissarischen Geschäften der Aerzte und Wundärzte auch die Schutzblattern-Impfung gehöre.

Diese Bestimmung wird aber mit dem ausdrücklichen Bemerken hiermit widerrufen, daß jenes Geschäft in der Regel keinesweges zu den kommissarischen Geschäften zu zählen ist, wornach sich Aerzte und Wundärzte zu achten haben.

Marienwerder, den 1. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

Das Publikum, und namentlich sämmtliche Behörden, welche mit der Königl. Forst-Inspektion Osche und mit der Oberförsterei Wygodda in Geschäfts- und sonstiger Verbindung stehen, werden hierdurch benachrichtiget, daß nach dem mit dem 1sten Mai d. J. aufhörenden großen Post-Cours zwischen Conitz und Marienwerder eine besondre Brief-Spedition von Neuenburg nach Osche und von da nach Tuchel eingerichtet worden ist. — Alle an die oben genannten Forstbehörden bestimmten Schreiben, Gelder und Packete werden daher nach Neuenburg und Tuchel befördert, wo sie von oben erwähnter Brief-Spedition aufgenommen und richtig besorgt werden.

Marienwerder, den 27. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden sieht sich bei den jetzt wieder herannahenden Zins-Zahlungs-Terminen, in Beziehung auf die

früheren Bekanntmachungen vom 22ten November und 17ten Dezember 1823 veranlaßt, das Publikum im Allgemeinen, auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820

Gesetz Sammlung No. 577. §. XVII.

aufmerksam zu machen, nach welchen

Zinsen von Staatsschuld-Dokumenten, welche vier Jahre lang unabgehoben bleiben, mit Ablauf dieser Frist nicht weiter ausgezahlet, sondern präkludirt und dem Tilgungsfonds überwiesen werden sollen;

gleichviel ob darüber Zinskoupons ausgefertigt sind oder nicht, und ohne Unterschied: zu welcher Gattung von Staatsschulden das Kapital gehört

Es wird nach diesen Grundsätzen, nicht allein schon jetzt, sondern auch für die Zukunft immerfort verfahren, und verfallen daher, zum Tilgungsfonds künftig mit Eintritt eines jeden neuen Zinszahlungs-Termins immer wieder von neuem diejenigen Zinsen, welche alsdann vier Jahre hindurch rückständig und nicht abgehoben sind, welches hiermit ein für allemal bekannt gemacht wird, damit ein Jeder seine Zinsen bei Zeiten erhebt, und niemand künftig mit unnöthigen Reklamationen oder etwa mit dem durchaus unerheblichen Einwande auftreten kann, als habe er von dieser auf gesetzlichem Wege längst verkündeten Allerhöchsten Anordnung keine Kenntniß gehabt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst Taubenstraße No. 30. zahlt — (Sonntage und Festtage, so wie die zu den vorschriftsmäßigen Kassen-Abschlüssen und Revisionen bestimmten letzten Tage im Monate, ausgenommen,) — täglich in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, alle noch nicht präkludirte Zinsreste von

1) Staatsschuld-Scheinen,
2) Domainen-Pfandbriefen,
3) alten landschaftlichen Obligationen der Kurmark,
4) Neumärkischen Interimsscheinen,
5) und Kurmärkisch-ständischen Obligationen,

wogegen die Zinsen von den Provinzial-Staats-Schulden bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen zu erheben sind.

Berlin, den 10. April 1824.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

(Fortsetzung der von den Königl.

No.	Namen	Gewerbe	Dauer der Konzession Jahre	Datum des Ablaufs
36	Separirte Herrmann	" "	1	31. Januar 1825.
37	Wilhelm Meßies	"	Leinenhändler	—	pro 1824. "
38	" " " Stephani	"	Kunstreiter	1	4. Februar 1825.
39	Johann van Dinter	"	Menageriebesitzer	1	17. dito. "
40	Franz Heinrich Thiele	"	" "	—	pro 1824. "
41	Daniel Dallmann	"	" "	—	dito. "
42	Christian Steinhardt	"	" "	—	dito. "
43	Wilhelm Hensel "	"	Viehhändler	—	dito. "
44	Franz Jersumske	"	dito "	—	dito. "
45	Harlan und Queva	"	" "	5	2. März 1829.

Ministerien ertheilten Hausir-Konzessionen.)

Gegenstand des Handels ꝛc.	Datum der Konzession	Welche Königl. Ministerien die Konzession vollzogen haben.	
zu Vorzeigung optischer, mechanischer und equilibristischer Künste	31 Januar 1824.	Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.	
Handel mit Bielefelder-Leinwand	3. Februar "	Königl. Ministerium des Handels, des Innern und der Polizei.	
zu Vorzeigung seiner Reit-Künste	4. dito.	Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.	
zu Vorzeigung fremder Thiere	7. dito.	dito.	
Handel mit Holz-Uhren	9. dito	Königl. Ministerium des Handels, des Innern und der Polizei.	Gehülfe des Holz-Uhren-Händlers und Fabrikanten Franz Caspar Walter in Berlin.
Handel mit Vieh	12. dito.	dito.	
" dito	25. dito.	dito.	
Handel mit Rindvieh und Schweine	26. dito	dito.	
Handel mit Vieh und Honig	dito. dito.	dito.	
eine Mahlmühle mit Walzen und Unterlagen auszuführen	2. März "	Königl. Ministerium des Handels.	

No.	Namen	Gewerbe	Dauer der Konzession Jahr	Datum des Ablaufs
46	C. Friedr. Krüger		5	11. März 1829.
47	Christian Heinze		—	pro 1824.
48	Benoit Advinant	Thierführer	1	18. März 1825.
49	Christian Triloff		—	dito.
50	Gottfried Albrecht		—	dito.
51	Peter Gobert		—	dito.
52	Friedrich Wisch		—	dito.
53	Carl Heise	Fleischer	—	dito.
54	Johann Carl Schumann	Mechanikus	3	dito.

Marienwerder, den 25. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Gegenstand der Handlung ꝛc.	Datum der Konzession	Welche Königl. Ministerien die Konzession beizulegen haben.
eines neuen nach dem elektrochemischen Verfahren des Professor Elsners durch die wechselseitige Zersetzung von Salpeterwasser-Kali und schwefelsauerm Manganoxyd zu bereitenden Handel mit den bey dem Hüttenwerke gewonnenen Kupferhaltigen Glasmassen und zur chemischen Ausscheidung derselben.	12. März 1824.	Königl. Ministerium des Handels.
zur Verfertigung fremder Uhren	dito.	Königl. Ministerium des Innern und der Polizey.
Handel mit Spitzen	27. dito.	Königl. Ministerium des Handels, des Innern und der Polizey.
" dito " "	dito.	dito.
" dito " "	dito.	dito.
" dito " "	dito.	dito.
Handel mit Obst	dito.	dito.
zu mechanisch-optischen Verfertigungen	dito.	Königl. Ministerium des Innern und der Polizey.

Nachweisung der im Marienwerderschen Regierungs-Bezirk vom 1sten

No.	Vor- und Zuname	Alter J.	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Stirn	Augenbrauen	Augen	Nase	Mund
1	Johann Goitz	45	5	1½	schwarzbraun	hoch und frei	dunkelblond	grau	etwas aufgebogen	gewöhnlich
2	Fr. Nowicki	44	5	3	dito	bedeckt	blond	blau	die Nase fehlt	dito
3	Barthol. Schlegowski	25	5	—	schwarz	rund und hoch	dunkelblond	dunkelgrau	gewöhnlich	dito
4	Anton Wisniewski alias Duß	36	5	5	schwarzbraun	kurz und hoch	dito	grau	kurz und breit	dito
5	Peter Koslowski alias Eiba	45	5	3	dito	flach	dito	dito	kurz und stumpf	dito
6	Anton Kowalski	40	5	—	braun	frei	blond	blau	stark	dito
7	Johann Nowack	66	5	7	schwarzbraun	hoch	dunkelblond	dito	stark und breit	dito
8	Peter Gronowski	50	5	—	dito	bedeckt	braun	grau	gewöhnlich	dito
9	Johann Wisniewski	22	5	4	blond	dito	blond	dito	gebogen	dito

Januar bis ult. März 1824 über die Grenze geschobenen Personen.

Vor- und Zuname	Stirn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen.	Behörde welche den Transport veranlaßt hat.
[illegible]	[illegible]	oval, voll	gesund	mittel	An der rechten Seite des Halses eine Narbe v. Geschwür, und eine dergl. am rechten Arm.	Magistrat zu Schl.
braun	bewachsen	oval	dito	stark	Durch einen Hinterschuß die Nase verloren.	Ist im Vorwerk Golub angehalten.
dunkelblond	rund	breit	dito	mittel	Einige Pockennarben im Gesicht.	Direktion der Zwangs-Anstalt zu Graudenz.
röthlich	breit	dito	dito	dito	— —	dito.
dunkelblond	dito	dito	dito	dito	— —	dito.
blond	rund	rund	dito	klein	Am kleinen linken Finger eine Narbe.	Königl. landräthl. Amt zu Stargardt.
dunkelblond mit grau vermischt	breit	breit	veraltet	groß und stark	Hat auf dem Vordertheil des Kopfs nur wenig Haare.	Direktion der Zwangs-Anstalt zu Graudenz.
braun	rund	oval	gesund	klein	— —	Königl. Kommandantur der Festung Graudenz.
—	dito	rund	dito	mittel	— —	Pörtel. landräthl. Amt Strasburgschen Kreises.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch das Ableben des Pfarrer Gutowski zu Komorsk, Amts Neuenburg erledigte Pfarrstelle, ist durch den Pfarrer Męczynski in Pienonskowo anderweitig besetzt worden.

Das durch die anderweite Versorgung des Pfarrer Męczynski erledigte Pfarr-Benefizium zu Pienonskowo, Amts Ostrowitt, ist dem bisherigen Kommendarius Laski zu Althausen konferirt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrer Berendt in Förstenau erledigte Pfarrstelle ist dem Vikarius Eichstädt in Schlochau verliehen worden.

Der Steuer Einnehmer Spude zu Rosenberg ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst erwählt und von der Königl. Regierung als solcher bestätiget worden.

Der Stadtkämmerer und Servis-Rendant Sieg zu Freistadt ist auf anderweitige 6 Jahre gewählt und von der Königl Regierung bestätiget worden.

Die Dorothea Thom ist als Hebamme zu Schwetz, Domainen-Amts Rheden bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 20.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 20. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 20.

Marienwerder, den 14. Mai 1824.

Marienwerder. Das adeliche Gut Zigahnen, Marienwerderschen Kreises, soll auf drei Jahre im Wege der Lizitation verpachtet werden, und ist zu diesem Zweck ein Termin auf den 25. Mai a. c. in dem Gute anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtstücke stets in Augenschein zu nehmen, auch an Ort und Stelle die wesentlichen Pachtbedingungen einzusehen sind, daß ferner in dem Lizitationstermine die Kautions-Bestellung erfolgen muß und der Zuschlag von der Genehmigung der Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion hierselbst abhängig bleibt.

Den 10. April 1824.

Der Landschaftsrath des Marienwerderschen Kreises.

Thorn. Es sollen zu dem hiesigen Festungs-Bau pro 1824. 450 Quart Theer a 90 Quart in Tonnen von beliebigem Inhalt exclusive Fastage an den Mindestfordernden im Wege der Submission ausgegeben werden. Der Theer muß rein und ohne Beimischung von Wasser oder Sand, geliefert werden. Die Eingaben werden postfrei an die unterzeichnete Bau-Kommission eingereicht, und die Eröffnung derselben auf den 25. dieses Monats Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause festgesetzt. Die Ablieferung geschieht spätestens innerhalb 4 Wochen nach dem Termin gegen baare Bezahlung.

Den 6. Mai 1824.

Königl. Festungs-Bau-Kommission.

Kulm. In Termino den 9. Juni c. Vormittags um 10 Uhr sollen vor dem hiesigen Gerichtshause durch den ernannten Kommissarius Herrn Sekretair Hauptmann Leonhard 120 Stück Schaafe gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Den 6. April 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kulm. Im Auftrage des Königlich Hochverordneten Ober-Landesgerichts zu Marienwerder, habe ich zur öffentlichen Verpachtung des zum Augustin von Bajerskischen Nachlasse gehörigen, im hiesigen Kreise belegenen Adelichen Gutes Storlus, auf ein Jahr von Johannis c. bis dahin 1825, einen Termin auf den 28. Mai c. Nachmittags 3 Uhr hieselbst auf dem Gerichtshause anberaumt, welches ich hiedurch mit dem Bemerken bekannt mache: daß der Meistbietende nach erfolgter Genehmigung des Königlichen Ober-Landesgerichtes und der Erben den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Ein Nutzungs-Anschlag des Gutes ist zwar nicht aufgenommen, doch ist dessen spezielle Beschreibung so wie der vorjährige Pacht Kontrakt, wonach dies Gut eine Pacht von 1000 Rthlr. getragen, imgleichen sind die aufgestellten Pacht-Bedingungen jederzeit bei mir einzusehen.

Den 1. Mai 1824.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Wiebe.

Stuhm. Das in dem Dorfe Groß Skaradau gelegene, aus den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 2 Höfen 28 Morgen 4 Ruthen kulmisch Land bestehende, dem Gutsbesitzer Meyer v. Klinggräff gehörige, und auf 7405 Rthlr. gewürdigte Erbpachtsgrundstück soll auf den Antrag eines Real-Gläubigers an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Hierzu haben wir die Lizitationstermine auf den 31. Januar, den 26. März und den 29. Juni 1824. von welchen der letzte peremtorisch ist, in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, und laden zu demselben Kauflustige Personen mit dem Bemerken ein, daß die Taxe dieses Grundstücks täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Den 27. November 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Daß in Riesenburg sub Nro. 103. alter und Nro. 123. neuer Zählung gelegene zur Bäcker Michael und Anna Katharina Waschkeschen Nachlaßmasse gehörige Kleinbürgerhaus welches mit einer dazu gehörigen Scheune und dem hinter derselben gelegenen Garten so wie mit einem dazu gehörigen Stück Ackerland, Freigut genannt, auf 538 Rthlr. 28 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, und welche Taxe in der hiesigen Registratur täglich näher nachgesehen werden kann, soll auf den Antrag der Erben und Gläubiger den 9 Juni a. c. um 9 Uhr Morgens hieselbst zu Rathhause öffentlich verkauft werden; dieser Termin ist dergestalt peremtorisch, daß auf später eingehende Gebote keine Rücksicht genommen werden sondern der Zuschlag an den Meistund Bestbietenden, der zugleich besitz- und zahlungsfähig sein muß, ertheilt werden wird.

Den 8. Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mewe. Das der Wittwe Barbara Rompelius zugehörige, zu Kurstein, Domainen-Amts Mewe, gelegene eigenthümliche Grundstück von 2 Hufen Land, kulmischen Maaßes, auf 1780 Rthlr. 28 sgr. 4 pf. abgeschätzt, ist auf den Antrag eines Realgläubigers sub hasta gestellt worden.

Die Lizitationstermine zum Verkauf desselben stehen den 22. April, den 27. Mai und den 30. Juni c. und zwar die beiden erstern auf der hiesigen Gerichtsstube, der letztere aber, welcher peremtorisch ist, im Amtshause zu Mewe an. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen: daß der Meistbietende in Ermangelung rechtlicher Hindernisse den Zuschlag zu erwarten hat.

Die Taxe des Grundstücks kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 23. Februar 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Löbau. Die dem hiesigen St. Georgen-Hospital gehörigen in den Grenzen der Stadt gelegenen 5 Hufen Land, die zum Theil mit Weizen besäet werden können, und einen zureichenden Heu-Gewinn gewähren, übrigens aber nur unbesäet und unbebaut, die Brachfelder dagegen sogleich zur Beackerung übergeben werden können, sollen auf 6 bis 12 Jahre im Wege öffentlicher Lizitation

verpachtet werden. Der Termin dazu steht auf den 29. d. M. an, der in unserm Geschäftszimmer abgehalten werden wird.

Die Pacht-Bedingungen können täglich von uns vorgelegt werden. Die Bestätigung des Plusliciti ist von der Königl. Regierung abhängig.

Den 8. Mai 1824.

Der Magistrat.

Konitz. In Termino den 4. Juni c. sollen vor dem Herrn Aktuarius Meyer zu Pflastermühle mehrere Gegenstände, als: Rindvieh, Schaafe, Schweine, Wagen, Beschlagschlitten und Möbel verschiedener Art, im Wege der Exekution gegen gleich baare Bezahlung veräußert werden; welches hiedurch Kaufliebhaber bekannt gemacht wird.

Den 30. April 1824.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Das adeliche Gut Germen, welches in einer höchst angenehmen Gegend im Marienwerderschen Kreise gelegen und im Jahr 1821. auf die Höhe von 13,028 Rthlr. 12 sgr. landschaftlich abgeschätzt ist, soll dem Wunsche der Besitzer zu Folge an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist zu diesem Zweck ein Bietungstermin den 14 Juni c. im Hofe zu Germen festgesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Unterzeichnete über das Gut und die Verkaufsbedingungen stets die erforderlichen Nachrichten ertheilen wird, bei gehöriger Sicherung der Kaufgelder nur ein geringer Theil derselben eingezahlt werden darf und die Zustimmung zu dem Verkauf von den Besitzern des Guts so schleunig als möglich herbeigeschaft werden soll.

Klötzen bei Marienwerder, den 24. April 1824.

Freiherr v. Rosenberg.

Auf dem hiesigen Amts-Vorwerk Schumilowo haben sich drei Füllen herrenlos gefunden, welche bereits seit einigen Wochen in hiesiger Gegend gesehen worden.

Es wird daher der unbekannte Eigenthümer aufgefordert, sich spätestens den 30. d. M. zu melden, sein Eigenthumsrecht nachzuweisen, und selbige

gegen Erstattung der Kosten abzuholen, weil solche sonst öffentlich verkauft, und über den Erlös den Gesetzen gemäß wird disponirt werden.

Amt Rehden, den 4. Mai 1824.

Zur Verpachtung des Guts Cholten bei Christburg stehet ein anderweitiger Lizitationstermin auf den 31. d. M. im Gute an.

Bemerktes Gut befindet sich mit Winter- und Sommer-Getreide und hinlänglichem Inventario.

Pachtliebhaber müssen aber gleich bei der Lizitation 800 Rthlr. in sichern Papieren an Kaution deponiren, oder dessen Sicherheit ganz genau nachweisen. Anders kann auf das Gebot nicht reflektirt werden.

Cygus bei Stuhm, den 5. Mai 1824.

Donimierski.

Zur anderweitigen Verpachtung der, in der Nähe von Kulm belegenen Güter Kobilly und Wierzbowo, wird ein nochmaliger Termin auf den 29. d. M. in Graudenz im Gasthofe zum Goldnen Löwen angesetzt, und werden kautionsfähige Pachtliebhaber dazu eingeladen.

Salno bei Graudenz, den 7. Mai 1824.

Ossmann,
Landschafts-Deputirter.

Dem landwirthschaftlichen Publikum zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich als Agent der Berliner Hagel-Versicherungs-Anstalt, Versicherungen gegen Hagelschaden annehme; so wie auch bei mir als Deputirten der gedachten Anstalt vorfallende Hagelschäden in dieser Provinz, zur Prüfung angemeldet werden müssen.

Meino bei Rheden, den 11. Mai 1824.

Der Oberamtmann Bieler.

Riesenburg. Unterzeichneter ist willens sein hieselbst sub Nro. 44. und 45. am Markt gelegenes Mälzenbräuer-Grundstück ganz oder auch nur theilweise, mit und auch ohne Kramladen, auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten; hierauf Reflektirende werden ersucht, sich in portofreien Briefen oder auch persönlich zu melden.

Den 11. Mai 1824.

Kießling.

Marienwerder. Es hat erhalten neue Holländische Dachpfannen das 1000 zu 20 Rthlr., so wie auch billigen Zucker.

Räuber.

Konitz. Die Rechnungen und Beläge über die Sequestration des Gutes Demmin pro 1821. bis 1824. sind auf dem Wege von Konitz nach Hammerstein verloren; sie können nur dem Unterzeichneten nützlich seyn, der dem Finder und Abgeber Zehn Thaler zusichert.

Den 3. Mai 1824.

v. Felgenhauer.

Aus der hiesigen Heerde sollen in diesem Jahre 225 Stück Mutterschaafe verkauft werden, von welchen die Hälfte 2 und 4jährig ist, die andere 6jährig, vollsoßig und darüber sind. Die Wolle dieser Schaafe hat auf dem vorjährigen Berliner Markt den Preis von 80 Rthlr. pro Centner erlangt. Käufer, welche das Vieh in der Wolle beurtheilen wollen, können solches bis zum 15. Mai besehen. Eine Auswahl zu treffen wird gestattet und der Preis sich danach feststellen. Die Abnahme geschieht Anfangs Juli, nach Entwöhnung der Lämmer

Amt Strzelno bei Inowraclaw im Bromberger Departement, den 20ten April 1824.

Dionysius.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 21.

Marienwerder, den 21. Mai 1824.

Die an den Herrn Kriegs-Minister gerichtete allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die besondere Militairerziehung der in den Militair-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, auf Kosten des Staats gemeinschaftlich erzogenen und gebildeten Söhne der Offiziere, Beamten und Soldaten, vom 17. Februar d. J. folgenden wörtlichen Inhalts:

„Um die verschiedenen Grundsätze über die besondere Militair-Erziehung der Söhne der, auf Kosten des Staats gemeinschaftlich erzogenen und gebildeten, Militair-Beamten-Kinder gleichmäßig zu bestimmen, so bringen, Meinem Befehle zufolge, Meine Kriegs-Minister und General-Inspecteur der Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten hierdurch zur Kenntniß:

a) Ein jeder Militair-Zögling aller Schulen, welcher auf Kosten des Staats unterhalten und unterrichtet worden ist, soll verpflichtet sein, sie (ohne Rücksicht auf die Zeit, wie lange er diese Wohlthat genossen hat, jedoch mit wenigstens sechs Jahren) für Meine Kosten erzogenen Kameraden, im Falle der Noth, zu dienen.

b) Diejenigen, welche aber einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obigen zwei Jahre und Ein Jahr dienen.

c) Wer dem Eintritt in eine neue Anstalt sehr auch die besondere Dienst-

Verpflichtung von neuem an, doch soll sie in keinem Falle das Maas von Neun Jahren übersteigen.

4) Die allgemeine Dienstpflicht bleibt ausserdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit resp. drei oder einem Jahr abzuleisten.

Der erste Grundsatz findet Anwendung auf alle Militair-Waisenhäuser, auf das Soldaten-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, auf die Kadetten-Anstalten (unter Ausnahme der ganzen Pensionaire und derjenigen Zöglinge, die ihren Eltern vor dem 18ten Jahre zurückgegeben werden) auf die Divisions-Schulen, die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule, die allgemeine Kriegesschule (wobei die in Meiner Ordre vom 27sten April 1820 gegebene Bestimmung, daß der Aufnahme in die allgemeine Kriegsschule allemal eine dreijährige Dienstzeit als Offizier vorangehen muß, bestehen bleibt) ferner auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelm Instituts, auf diejenigen Kompagnie-Chirurgen, welche mit Beibehaltung ihres Gehalts diesem Institute attachirt werden und nicht nur den öffentlichen Unterricht, sondern auch kostenfreien Privat-Unterricht, bei der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair empfangen haben, und endlich auf die wirklichen Eleven der Thierarzneischule, welche zu Kurschmieden oder Roßärzten gebildet werden.

Der zweite Grundsatz ist anzuwenden auf die ganzen Pensionaire der Kadetten-Anstalt, sie mögen Ausländer oder Einländer sein, auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben, und auf die Volontaire bei der Thierarzneischule, welche ebenfalls nur freien Unterrichts empfangen haben.

Bei Anwendung des vierten Grundsatzes soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen, allen welche beim Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier unbedingt erhalten haben, den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie, denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind, und endlich den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelm Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Subchirurgen geleisteten einjährigen

Dienste, die in dem Alter sich befinden, wo sie noch nicht zu einem Dienste bestimmt sind, sollen in Zukunft nicht mehr, als bisher, zu Dienstleistungen angehalten werden.

5) Da endlich die Zeit, wo die Jahre der Dienstpflicht eines jeden Unteroffiziers und Soldaten beendigt werden, ihnen, nicht weniger, als den Vorgesetzten, der Dienstbefehlshaber und der Truppentheil, wozu sie gehören, bekannt gemacht werden soll, so wird Ich Meine Verfügung hierüber, in Meinem Kriegsministerium, ertheilen.

6) Ausnahmen von diesen allgemeinen Bestimmungen müssen in jedem besondern Falle bei Mir nachgesucht und gehörig begründet werden; demungeachtet aber, darf sich niemand, weder in den genannten Verhältnissen, noch bei den hier angeordneten Verabschiedungen nicht anmaßen, mich, oder sonst Jemand, darüber zu verhören, sondern solche derselben etwa, wie solches namentlich bei dem medizinisch-chirurgischen Invaliden-Wesen der Fall ist, durch höhere Bestimmungen etwa besonders Dienstverpflichtete, anzuwenden ist, haben hier jedesmal selbst melden und bitten.

Diese Festsetzungen sind so hier nicht nur im Allgemeinen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, sondern auch alle in den vorgenannten Artikeln vorkommenden Individuen selbst zu machen.

Berlin, den 28. Februar 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

und der allerhöchsten Bestimmung gemäß bringt zur öffentlichen Kenntniß

Danzig, den 30. April 1824.

Der Ober-Präsident von Westpreußen

v. Schön.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die Ertheilung von Päſſen an Juden betreffend.

No. I. Die unterm 13ten Juli 1821 in Betreff der Reiſen unbemittelter Juden erlaſſene Verfügung, im Amtsblatt No. 31. pag. 266 erleidet in Anſehung derjenigen jüdiſchen Handwerksgeſellen, welche auf eine gehörig erlernte Profeſſion zu wandern willens ſind, in ſofern ſie ſich über ihren unbeſcholtenen Lebenswandel gehörig ausgewieſen haben, eine nähere Beſtimmung, indem, da die Erklärung und der Betrieb nützlicher Handwerke Seitens der Juden alle Begünſtigung verdienen, die Abſicht nicht geweſen iſt, jüdiſche Handwerksgeſellen, wenn gleich ſie unbemittelt, aber do. als unverdächtig legitimirt ſind, vom Wandern auszuſchließen. Es iſt indeſſen nicht allein bei Ertheilung von Päſſen, an ſolche Juden mit beſonderer Vorſicht und ſtrenger Prüfung ihrer Unverdächtigkeit zu verfahren, ſondern auch in dieſen Päſſen jedesmal der Zweck der Reiſe beſtimmt, und unzweideutig zu vermerken, und der Reiſepaß ausdrücklich nur zu dieſem Zwecke auszuſtellen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden demnach angewieſen, ſich hiernach zu achten.

Marienwerder, den 6. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Geſuche um Verſorgung, Unterſtützungen u. ſ. w. von Militair-Invaliden betreffend.

No. II. Es iſt häufig der Fall, daß Landwehrmänner, verabſchiedete Soldaten, Invaliden, ſelbſt Ganzerblindete, aus den entfernteſten Gegenden Preußens, bei dem General-Kommando des 1ſten Armeekorps perſönlich erſcheinen, um ihre nicht einmal gegründeten Anträge, oder Anſprüche auf Invaliden-Wohlthaten geltend zu machen. Andere behelligen daſſelbe mit ſchriftlichen Geſuchen, welche nicht von der Entſcheidung des General-Kommandos abhängig ſind; dahin gehören insbeſondere Befreiung von Königl. Abgaben, Schenkungen von Land, und Schutz gegen gerichtliche Straf- und andere Erkenntniſſe, noch Andere, mit grundloſen Anträgen oder Wiederholungen früher be-

200. I. Abt.

reits zurückgewiesener oder noch nicht entschiedener Versorgungs-Gesuche. Die vorbenannten Bittsteller des diesseitigen Bereichs, werden daher, zur Vermeidung unnöthiger Schreiberei und nicht statthafter Beeinträchtigung des Post-Interesses, auch ihres eigenen Vortheils wegen, aufgefordert, ihre Gesuche, Anträge und Erinnerungen, nicht dem General-Kommando unmittelbar, sondern vielmehr dem Landwehr-Bataillon, ihres Wohnorts, vorzutragen, von welchem sie nach Maasgabe ihrer Verhältnisse und sonstigen Umstände, jedesmal Bescheidung auch Gewährung in soweit es zulässig ist, zu gewärtigen haben. Noch dringender aber werden die Vorbezeichneten aufgefordert, sich kostspieliger unnützer und mühseliger Reisen zu enthalten, um ihre Angelegenheit, dem Unterzeichneten persönlich vorzutragen, indem einestheils weder augenblickliche Abhülfe möglich, noch ein Fonds vorhanden ist, aus welchem ihnen eine Reisevergütung gegeben werden kann, und anderntheils ihre vom Wohnorte aus, dem Unterzeichneten zugehende schriftliche Eingaben nicht minder pflichtmäßig untersucht und, sofern geholfen werden kann, auch eben so berücksichtigt werden, als wenn der Bittsteller die Eingabe persönlich eingereicht.

Jedenfalls aber muß das persönliche hier zu Protokoll aufgenommene oder schriftlich eingegebene Gesuch erst an die Militair- oder Civil-Behörde des Bezirks, zu dem der Bittsteller gehört, verwiesen und die erforderliche nähere Auskunft darüber eingezogen werden, bevor auf den Grund der ermittelten Wahrheit das Weitere beschloßen oder veranlaßt werden kann.

Königsberg, den 26. April 1824.

Der kommandirende General des 1sten Armeekorps
(gez.) v. Borstell.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Hochlöbl. General-Kommandos zu Königsberg wird sämmtlichen Behörden, zur besondern Beachtung empfohlen, und ihnen zugleich die Anweisung ertheilt, sie nicht allein zur Kenntniß sämmtlicher in ihrem Bereich wohnenden Invaliden und sonstigen vormaligen Militair-personen, zu bringen, sondern diesen auch, bei ihren Gesuchen mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen, damit letztere, nach Verschiedenheit des Ressorts, an die geeignete Behörde, welche darüber verfassungsmäßig zu verfügen hat, gelangen.

Marienwerder, den 17. Mai 1824.

Königl. Preuß Regierung.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaaßen der Kolonie Neu-Zippnow nach Rederitz im Landrathskreise Dt. Crone.

No. III. 489. I. Abt.

Da nach Vorschrift des Allg. Landrechts Thl. II. tit. 11. §. 293. seq. jeder Einwohner des Staats zu einer Kirche seiner Religionspartei bestimmt eingepfarrt sein soll, und dies bei den Einsaaßen der Kolonie Neu-Zippnow bisher nicht der Fall gewesen ist, so hat die unterzeichnete Regierung auf den Grund der durch das Landraths-Amt zu Dt. Crone eingeholten Erklärung der Einsaaßen zu Neu-Zippnow, hinsichts ihrer kirchlichen Verhältnisse und der in dieser Beziehung künftig zu leistenden Abgaben, Nachstehendes festgesetzt.

§. 1.

Zur evangelischen Filial-Kirche Rederitz in der Parochie Neugolz werden die Einsaaßen der Kolonie Neu-Zippnow dergestalt eingepfarrt, daß sie sich des dasigen Bethauses, zur Verrichtung ihrer Andacht und sonst vorkommenden kirchlichen Handlungen bedienen können.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer von Rederitz tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers in Absicht aller gesetzlichen Rechte und Pflichten eines solchen, und bezieht für seine Amtsverrichtungen, ausser den am Ende benannten Stolgebühren, ein jährliches Fixum von Sieben Thalern, wofür er die Kosten zur Anschaffung des Kommunion-Weins zu tragen und wenigstens 4 mal im Jahre das Abendmahl in Rederitz zu halten, verpflichtet ist.

§. 3.

In Absicht der Bäuten und Reparaturen übernehmen die evangelischen Einsaaßen zu Neu-Zippnow die Verpflichtung,

1) bei den Bauten und Reparaturen der Pfarr-Gebäude zu Neugolz so wie

2) bei den Bauten und Reparaturen der Kirchen-Gebäude zu Rederitz

nach Maaßgabe der im Allg. Preuß. Landrechte enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen, beizutragen.

§. 4.

Der evangelische Pfarrer und die evangelische Kirche zu Rederitz erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn die Kolonie Neu-Zippnow sich künftig wieder von diesem Verbande trennen sollte, um mit Genehmigung

der Obrigkeit eigene Kirchen-Anstalten zu gründen, oder aber zu einer andern Kirche eingepfarrt zu werden.

§. 5.

Die Stol-Taxe welche die evangelischen Einsaaßen zu Neu-Zippnow zu entrichten haben, ist folgende:

I. Taufe

1) für eine Taufe			
a, von den Ackerwirthen, Schäfern, Brennern und Handwerkern incl. der Eintragung ins Kirchenbuch			25 sgr.
b, von Instleuten und Deputanten incl, der vorberegten Eintragung			20 —
2) für eine Danksagung bei der Entbindung			5 —
3) für den Kirchengang einer Sechswöchnerin			5 —
4) für das Einschreiben jeder Pathe in das Kirchenbuch			1 —

II. Trauung:

1) für die Kopulation			
a, von Ackerwirthen, Schäfern, Brennern und Handwerkern, mit Inbegriff des dreimaligen Aufgebots		2 Rthlr.	—
b, von Instleuten und Deputanten		1 —	15 —
2) für eine bloße Proklamation			15 —
3) für die Eintragung ins Kirchenbuch			5 —

III, Begräbniß:

1) für die Leiche einer bereits konfirmirten Person			
a,			15 —
b,			10 —
2) für die Leiche eines Kindes			
a,			10 —
b,			7½ —
Ist der Pfarrer bei dem Begräbniß gegenwärtig, so werden diese Sätze verdoppelt.			
3) für die Danksagung oder Fürbitte			5 —
Einschreibe-Gebühren			2½ —
4) für eine Leichenpredigt, falls der Pfarrer mit eigenem Gespann kommt		2 Rthlr.	—
sonst aber		1 —	10 —

für eine Standrede, falls der Pfarrer mit eignem Gespann
kommt . . . . 1 Rthlr. 15 sgr.
sonst aber . . . . 25 —

IV. Einsegnung:

1) für den Unterricht . . . 15 —
2) für die Einsegnung . . . 5 —
3) Einschreibegeld . . . . 2½ —

V. Atteste:

1) Tauf- Trauungs- und Todten-Atteste incl. Stempels . 10 —
2) Proklamations-Attest- excl. des Stempels . . 10 —
Sühne-Atteste desgleichen . . . 15 —

VI. Krankenbesuche:

1) für einen Krankenbesuch bei Tage . . 15 —
2) bei Nacht . . . . 25 —

VII. Sühnenversuche:

für einen Sühneversuch . . . 1 Rthr.

Alle diese Stolsätze verstehen sich, wo dies nicht ausdrücklich bemerkt ist, ausser der Hin- und Rückfuhre, welche der Interessent dem Pfarrer gestellen muß.

Marienwerder, den 7. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 21.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 21. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 21.

Marienwerder, den 21. Mai 1824.

Riesenburg. Das in Riesenburg sub Nro. 61. alter und Nro. 65. neuer Zählung gelegene, dem Schuhmachermeister Johann Friedrich Böhm zugehörige Bürgerhaus, wozu an Radikalien ein sogenanntes Freigut und Zehntehalbhufenstück gehört, welches alles auf 583 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, und welche Taxe in der hiesigen Registratur stets näher nachgesehen werden kann, soll auf den Antrag eines Gläubigers den 19. Juli a. c. um 9 Uhr Morgens hieselbst zu Rathhause öffentlich verkauft werden, dieser Termin ist dergestalt peremtorisch, daß auf später eingehende Gebote nicht gerücksichtigt, sondern der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, der zugleich besitz- und zahlungsfähig sein muß, ertheilt werden wird, wenn nicht Umstände ein anderes nothwendig machen.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten und besonders die Erben der Wittwe Justine Rast wegen der für sie aus dem Erbvergleich vom 11. September 1736. noch haftenden 10 Rthlr. 46 gr. 9 pf. hierdurch vorgeladen, sich in dem gedachten Termin gleichfalls zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls auch ohne Produktion der Urkunden die Post gelöscht, und ihnen mit ihren etwanigen Forderungen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Den 19. Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Das Kölmische Gut Klein Peterwitz von 3 Hufen 3 Morgen 120 □Ruthen kulmisch Ackerland incl. eines Stück Waldes, welches auf 342 Rthlr. 7 sgr. 10 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, und welche Taxe in der hiesigen Registratur zu jeder Zeit näher nachgesehen werden kann, soll auf den Antrag eines Realgläubigers sub hasta gestellt werden, der Lizitationstermin, welcher peremtorisch ist, ist auf den 21. Juli c. um 9 Uhr Morgens hieselbst zu Rathhause angesetzt worden; es werden in demselben die Verkaufs-Bedingungen bekannt gemacht und dem Meistbietenden, der zugleich besitz- und zahlungsfähig sein muß, wird mit Genehmigung der Gläubiger und wenn sonst keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt, auf spätere Gebote nach diesem Termin aber nicht gerücksichtigt werden.

Den 5. März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Daß dem Tuchmachermeister Karl Medikmann zugehörige, hieselbst sub Nro. 134. alter und Nro 147. neuer Zählung gelegene Bürger- und Mälzenbräuer-Haus nebst einem hinter demselben gelegenen Stall, wozu an Radikalien ein sogenanntes Freigut und ein Zehntehalbhufenstück gehören, und welches auf 456 Rthlr. 25 sgr. 6 pf gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag mehrerer Real- und Personal-Gläubiger öffentlich verkauft werden; hiezu ist der Lizitationstermin auf den 19 Juli c. um 9 Uhr Morgens hieselbst zu Rathhause angesetzt; alsdann werden die Verkaufs-Bedingungen angegeben, und wird auch, wenn Umstände nicht ein anderes nothwendig machen, der Zuschlag an den Meistbietenden, der zugleich besitz- und zahlungsfähig sein muß, ertheilt, auf spätere Gebote aber nicht weiter gerücksichtigt werden, und wird bemerkt daß die oben allegirte Taxe des Grundstücks in der hiesigen Registratur zu jeder Zeit näher nachgesehen werden kann.

Den 12. März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Das hieselbst sub Nro 48½. alter und Nro. 36. neuer Zählung gelegene, den Schuhmachermeister Schröterschen Eheleuten gehörige Kleinbürgerhaus welches mit den dazu gehörigen Radikalien, einem sogenannten

Zweiter und Dritter Stallmeister, und zwey Pferde-Knechte, als: 1 ste, 2 te, 3 te, 4 te, 5 te, 6 te, 7 te, 8 te, 9 te, 10 te, und zwölfte Thür in der Reihe, gegen Mittag, sollen dasselbe, wie bisher, Tag und Nacht offen stehen. Die Reitschule hingegen, soll vom 1sten Juli a. c. um 9 Uhr Morgens bis Abends um 8 Uhr, mit Ausnahme des Sonntags, wo sie um 12 Uhr Mittags geschlossen wird, Tag für Tag, offen stehen.

Die Reitschule soll nur zu Vorstellungen der Lehrlinge, und zu Proben, ob sie zu Vorstellungen tauglich sind, gebraucht werden.

Wer in der Reitschule Vorstellungen geben will, muß sich vorher bey dem Stallmeister melden, und sich mit ihm darüber einverstehen.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg.

Nachstehende Pfandbriefe gelangen dem Verordnungen Gemäß, hierdurch zur Kenntniß:

1) eine zu der Stadtgemeine Lynck sub Nro. 3. gelegene Schenke, nebst 2 Morgen Land, verkauft und Nro. 1. 1800. neuen Pfandbrief ausgefertiget worden.

2) eine zu dem Stadtgemeine Lynck sub Nro. 5. gelegene Schenke, nebst 2 Morgen Land, verkauft und Nro. 2. 1800. neuen Pfandbrief ausgefertiget worden.

3) eine zu dem Marienwerder Thore sub Nro. 13. gelegene Schenke, nebst 2 Morgen 27 Ruthen, und

4) eine zu der Pfarre eingehörige Tranckwirthschaft sub Nro. 1. belegene, nebst 2 Morgen Land, verkauft und Nro. 3. 1800. neuen Pfandbrief ausgefertiget worden.

Da diese Grundstücke, wegen der Pfandbriefe, Lasten und Gerechtsame, in der Hypothecken-Verfassung stehen, so werden alle und jede, welche an diesen Grundstücken

ter Personen bürgerlichen Standes sonst statt findende Gütergemeinschaft ausgeschlossen, und nur die Gemeinschaft des Erwerbes beibehalten, welches den gesetzlichen Vorschriften gemäß, hiemit bekannt gemacht wird.

Den 20. Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kulm. Es sollen in Termino den 11. Juni c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Kommissario Herrn Sekretair Wyczynski 30 Last Roggen, zu einzelnen Lasten, oder im Ganzen, auf dem Räschkeschen Speicher öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Den 14. Mai 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schweiß. Der unten signalisirte Nagelschmidtgeselle Johann Schweiß, welcher wegen Mangel an legitimation und verübter Diebstähle zur Untersuchung und gefänglichen Haft gezogen worden, ist in der heutigen Nacht aus der hiesigen Wache entsprungen.

Wir ersuchen alle resp. Behörden daher hiermit ergebenst, auf den Inkulpaten ein genaues Augenmerk zu richten, im Betretungsfall ihn arretiren und unter sicherer Begleitung hieher transportiren zu lassen.

Den 11. Mai 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Johann Schweiß ist 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzbraune glatte kurz abgeschnittene Haare, länglich glattes Gesicht, runde Stirn, braune Augen, länglich spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn und blaßes Ansehn. Er ist bekleidet mit einem dunkelblauen abgetragenen Rock, schwarzem Halstuch, blau tuchnen langen Hosen und kurzen Stiefeln; er spricht übrigens polnisch und deutsch.

Graudenz. Zur Sechsjährigen Verpachtung des hiesigen Kämmerei-Vor-

werks Stremmoczyn stehet der Bietungstermin auf den 28. Mai c. Vormittags um 9 Uhr zu Rathhause an.

Pachtlustige werden hiezu eingeladen, und können die Bedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 8. Mai 1824.

Der Magistrat.

Stargardt. Da das den 23. April c. abgegebene Gebot von Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Danzig als zu niedrig nicht angenommen ist, so ist zum Verkauf von

1) 4525 Klafter Kiefern Scheite aus dem Forstrevier Okonin,
2) 5200 dergleichen aus dem Forstrevier Wirthi und
3) 2650 Klafter Kiefern Kloben aus dem Forstrevier Wilhelmswalde,

ein nochmaliger Lizitationstermin auf den 1. Juni c. Vormittags um 9 Uhr im Geschäftszimmer der unterzeichneten Forstinspektion angesetzt und werden Kauflustige eingeladen sich an dem gedachten Tage hier zu melden.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß das Holz größtentheils an die Ablagen des Schwarzwassers angefahren ist, und der Ueberrest auf Erfordern noch angefahren werden kann.

Den 5. Mai 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Veste Graudenz. Es sollen, um den Bestand des hiesigen Approvisionnements-Magazins an Heysen aufzuräumen, in Folge hoher Bestimmung 1ächt Zentner dergleichen im Wege der öffentlichen Lizitation veräußert werden.

Indem das Publikum hierdurch von diesem Verkaufe, zu welchem wir den Termin auf den 15. Juni d. J. in dem Geschäfts-Zimmer des unterzeichneten Amtes angesetzt haben in Kenntniß gesetzt wird; ersuchen wir Kauflustige sich zahlreich einzufinden und des Zuschlages nach eingeholter hohen Genehmigung zu gewärtigen.

Den 13. Mai 1824.

Königl. Preuß. Proviant-Amt.

Gilgenburg. Der Nachlaß des General-Pächter Krebs bestehend in Gold, Silber, Leinen, Betten, Kleidungsstücken, Uhren, Spiegel, Gewehren, Meubles, Haus- und Wirthschaftsgeräth, Wagen, Vieh, Pferden und Schweinen, wozu aber auch, und ganz vorzüglich eine Heerde feiner spanischer Schaafe, nämlich 53 der feinsten Sprung-Böcke, 215 Stück Mutter-Schaafe, auch 128 Stück Lämmer gehören, soll in öffentlicher Auktion gegen gleich baare Zahlung in dem im Hofe zu Klein Koslau zwischen Soldau und Neidenburg gelegen am 16. Juni c. Vormittags 9 Uhr und den folgenden Tagen anstehenden Termin verkauft werden.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß mit dem Verkauf der Schaafe am 17. Juni c. des Morgens vorgegangen wird.

Den 16. April 1824.

Adel. Koslauer Patrimonialgericht.

Mittwede.

Das adeliche Gut Germen, welches in einer höchst angenehmen Gegend im Marienwerderschen Kreise gelegen und im Jahr 1821. auf die Höhe von 13,628 Rthlr. 12 sgr. landschaftlich abgeschätzt ist, soll dem Wunsche der Besitzer zu Folge an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist zu diesem Zweck ein Bietungstermin den 14. Juni a. c. im Hofe zu Germen festgesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Unterzeichnete über das Gut und die Verkaufsbedingungen stets die erforderlichen Nachrichten ertheilen wird, bei gehöriger Sicherung der Kaufgelder nur ein geringer Theil derselben eingezahlt werden darf und die Zustimmung zu dem Verkauf von den Besitzern des Guts so schleunig als möglich herbeigeschafft werden soll.

Klötzen bei Marienwerder, den 24. April 1824.

Freiherr v. Rosenberg.

Zur Verpachtung der im Marienwerderschen Kreise belegenen Adel. Lietzkenschen Güter, mit vollständig besäeten Feldern, zureichendem Betriebe- und Nutzvieh, auf 3 nacheinander folgende Jahre von Johanni d. J. ab, ist ein abermaliger Licitationstermin auf den 3. Juni d. J. im Hofe in Lietzken angesetzt, wozu Pachtliebhaber, welche eine zureichende Kaution stellen können, eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen und der Anschlag sind im Hofe zu Lutschen auch bei Unterzeichnetem einzusehen.

Stangenberg bei Riesenburg, den 11. Mai 1824.

G. v. Rietberg.

Zur Verpachtung des Guts Cholken bei Christburg stehet ein anderweitiger Lizitationstermin auf den 31. d. M. im Gute an.

Bemerktes Gut befindet sich mit Winter- und Sommer-Getreide und pro. länolischem Inventario.

Pachtliebhaber müssen aber gleich bei der Lizitation 800 Rthlr. in sich. in Papieren an Kaution deponiren, oder dessen Sicherheit ganz genau nachweisen. Anders kann auf das Gebot nicht reflektirt werden.

Cygus bei Stuhm, den 5. Mai 1824.

Donimierski.

Das im Kulmer Kreise 2 Meilen von Graudenz belegene Adeliche Gut Kleinkowo, soll auf Verfügung der Königl. Westpreuß. Provinzial Landschafts-Direktion von Johanni c. ab, auf 3 Jahre öffentlich an den Meistbietenden, gegen gehörige, 500 Rthlr. in Staatspapieren zu leistende Kaution, und auf Grund der allgemeinen im Termin vorgelegten Bedingungen verpachtet werden.

Der Termin hiezu stehet auf den 5. Juni c. in Graudenz im Gasthofe zum Goldnen Löwen an, und werden qualificirte Pachtliebhaber hiemit eingeladen.

Salno bei Graudenz, den 13. Mai 1824.

Ossmann, Landschafts-Deputirter.

Da in dem zur Verpachtung der im Kulmer Kreise belegenen Szyner Güter am 30 März c. angestandenen Termin kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so wird mit Bezugnahme auf das diesfällige Publikandum, dazu ein nochmaliger Termin auf den 5. Juni c. in Graudenz im Gasthofe zum Goldnen Löwen, mit der Anzeige angesetzt, daß die Pacht-Bedingungen im Termin den Pachtliebhabern werden vorgelegt, und die baaren Gefälle nicht mit verpachtet werden.

Die Kaution wird auf 2000 Rthlr. bestimmt, muß vor der Lizitation vorgezeigt, von dem Meistbietendbleibenden deponirt werden, und der Zuschlag der Königl. ꝛc. Landschafts-Direktion vorbehalten bleiben.

Salno bei Graudenz, den 16. Mai 1824.

Offmann, Landschafts-Deputirter.

Da sich kein annehmlicher Pächter zu den Wronschen Güter gemeldet, so werden solche nochmals zur Pacht ausgeboten, und habe ich hiezu den 7. Juni c. in Graudenz erwählt und beziehe ich mich wegen Kaution ꝛc. auf die Bekanntmachung im Intelligenz-Blatt vom 10. März Nro. 10. und im Oeffentlichen Anzeiger vom 12. März Nro. 11.

Groß Schönwalde, den 16. Mai 1824.

v. Grußezynski.

Bestellungen zu Versicherungen bei der Berliner-Hagel-Assekuranz-Kompagnie werden angenommen in Danzig bei F. W. Becker Langgasse Nro. 399.

Die nächste Hauptversammlung des Vereins Westpreußischer Landwirthe zu Graudenz wird am 21. Juni c. statt finden.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 22.

Marienwerder, den 29. Mai 1824.

Geſetz-Sammlung.

No. 7. enthält:

unter No. 856. Deklaration des §. 52. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht, in Betreff der vom Eigenthümer eines Grundſtücks bezahlten, annoch ungelöſchten Hypotheken-Forderungen. Vom 3ten April 1824.

unter No. 857. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 5ten April 1824, wegen der auf ſämmtliche Untergerichte in den ehemals ſächſiſchen Landestheilen ausgedehnten Befugniß, fertig gewordene Hypotheken-Tabellen mit präkluſiviſcher Friſt bekannt machen zu dürfen.

unter No. 858. Geſetz wegen Beſtrafung der Schiffer und Fuhrleute, die ſich einer Veruntreuung der ihnen zum Transport anvertrauten Güter ſchuldig machen. Vom 14ten April 1824.

unter No. 859. Geſetz über die Einregiſtrirung in den Rheinprovinzen. Vom 23ſten April 1824.

unter No. 860. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 24ſten April 1824, über

Ausgegeben in Marienwerder den 29. Mai 1824.

die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Kommune Danzig regulirt werden soll.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Die Verpflegung der nach überstandenem Festungs-Arrest zu ihren Truppentheilen zurückkehrenden Soldaten betreffend.

I. Nach den bisher bestandenen Grundsätzen sind diejenigen Soldaten, welche nach überstandenem Festungs-Arrest zu ihren Truppentheilen zurückgeführt werden, während des Transports als Militair-Arrestanten nur mit 2½ Silbergroschen täglich verpflegt worden.

Es können jedoch diese Individuen nach abgebüßter Strafe keine Zurücksetzung mehr erleiden, dieselben sind vielmehr als gänzlich rehabilitirt anzunehmen, und mit den in Reih und Glied stehenden Soldaten gleich zu behandeln. Sie haben daher gleich den letzteren, auf dem Marsche zu ihren Truppentheilen nicht blos auf die Geld- und Brod-Verpflegung, sondern ausserdem auch auf den Marsch-Beköstigungs-Zuschuß von 2½ Sgr. täglich Anspruch, müssen indeß über die von ihnen bezahlte Marsch-Beköstigung, Hinsichts welcher auch bei diesen Leuten das dieserhalb für kommandirte Militair-Personen allgemein vorgeschriebene Verfahren, Anwendung findet, die Quittungen der Ortsbehörden beibringen, indem ohne diese Belage der Betrag derselben nicht liquidations- und vergütungsfähig ist.

Wir machen dies in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 17ten v. M. sämmtlichen Behörden zur Nachachtung bekannt.

Marienwerder, den 6. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Das ausser Gebrauch gesetzte alte Stempelpapier betreffend.

II. In Folge der Bekanntmachung pag. 162 seq. der Amts-blätter pro 1822, II. Abt. hat uns das Königl. Finanz-Ministerium mittelst Verfügung vom 23ten Ja-

nuar c. authorisirt, in unserm Bereich das alte Stempelpapier von Thaler-Werthen, auf welchem blos der schwarze Stempel in der Mitte des Bogens steht, mithin das Stempelpapier dieser Art von 1 Rthlr. an bis zu 100 Rthlr. einschließlich, von den Stempel-Debits-Stellen einzuziehen und zu kassiren.

Dies ist unterm 20sten d. M. geschehen, daher von dergleichen Stempelpapier keine Vorräthe mehr vorhanden sind, und dasselbe von jetzt ab, völlig ausser Kurs gesetzt ist. Wir machen solches hiedurch öffentlich bekannt und bemerken nur noch zur Vermeidung von Mißverständnissen, daß das alte Stempelpapier zu 4 ß, 12, 16 und 20 gGr. nicht hierunter begriffen ist, sondern Hinsichts dessen es bei der Verfügung vom 9ten Dezember pr. pag. 404 der vorjährigen Amtsblätter verbleibt.

Marienwerder, den 21. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

No. III. Die von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte am 9ten September v. J. durch das Amtsblatt erlassene Aufforderung wegen der in den Registraturen der Gerichte niederzulegenden Duplikate der Kirchenbücher hat einige Untergerichte veranlaßt, zu verlangen, daß die Pfarrer für jedes Gericht, welches innerhalb des Kirchspieles die Rechtspflege verwaltet, ein Duplikat der Kirchenbücher anfertigen und einreichen.

Da aber nach dem Allgem. Landrechte Theil 2. Titel 11. §. 501 bis 503. nur ein Duplikat des Kirchenbuches anzufertigen, und solches bei dem Gerichte des Ortes, an welchem die Kirche belegen ist, niederzulegt werden muß, so werden die Untergerichte in dem Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen angewiesen, hiernach ihre Forderungen zu beschränken.

Marienwerder, den 11. Mai 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bürger Johann Hinz zu Hammerstein ist zum Rathmann daselbst erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der Johann Menz ist als Schullehrer auf Schäferei, Intendantur-Amts Marienwerder bestätiget.

Der bisherige Schullehrer Gottfried Bogutzki in Liebenau, ist als solcher in Jakobsdorff, Intendantur-Amts Riesenburg bestätiget.

Die Catharina Baranowska und die Catharina Sawitzka sind als Hebammen bestätiget, und ihnen die Wohnsitze resp. zu Peterwitz und Scheipnitz angewiesen worden.

Die Einwohner-Frau Eva Skudowska ist als Hebamme bestätigt und ihr der Wohnsitz zu Krzemieniewo Amts Brattian angewiesen worden.

Berichtigung:

In der Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts zu Berlin vom 15ten April 1824 Amtsblatt No. 18. pro 1824 Seite 145 Artikel 4 ist in der letzten Zeile

statt: inclusive
„exclusive“

zu lesen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 22.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 22. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 22.

Marienwerder, den 28. Mai 1824.

Kulm. In Termine den 16. Juni c. Vormittags um 9 Uhr sollen pro fundo auf dem Gerichtszimmer durch den Deputirten Herrn Referendar Dreyer verschiedene Mobilien und Hausgeräthschaften und darunter auch eine Wand- und zwei kleine Taschenuhren, sechs Stück silberne Löffel, ein silbernes Pferd, eine Flinte, 2 Schwerter, und einige Bücher, an den Meistbietenden gegen baare Zahlung im Preuß. Courant öffentlich verkauft werden, welches dem Publikum hiermit bekannt gemacht wird.

Den 10. April 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Das zur Müller Johann Christoph Boehnkeschen Konkursmasse gehörige bei dem wüsten Dorf Jastrzemsk belegene hundertzehn Ruthen langere Mühlen-Grundstück, bestehend aus einer wasserschlächtigen Mehl- und Mahl- und einer Graupen-Mühle soll auf 3 nach einander folgende Jahre in Pacht ausgethan werden. Der Lizitationstermin ist auf den 11. Juni c. a. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schrapkowski angesetzt worden, und wird solches Pachtlustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Pacht-Bedingungen in jeztem Termine sogleich werden eröffnet werden.

Den 11. Mai 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Das hieselbst sub Nro. 75. alter und Nro. 82. neuer Zählung gelegene der Bürger-Wittwe Eva Quandt geborne Kurkowska zugehörige Bürger- und Mälzenbräuer-Haus, welches mit den dazu gehörigen Radikalien, einem sogenannten Freigut und Zehntehalbhufenstück auf 182 Rthlr. 16 sgr. 8 pf. gerichtlich taxiret ist, und welche Taxe in der hiesigen Registratur täglich näher nachgesehen werden kann, soll auf den Antrag eines Real-Gläubigers in Termino den 26. August c. um 9 Uhr Morgens hieselbst zu Rathhause zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden, dieser Termin ist dergestalt peremtorisch, daß dem Meist- und Bestbietenden, der zugleich besitz- und zahlungsfähig sein muß, mit Bewilligung der Gläubiger und wenn sonst keine rechtliche Hindernisse eintreten der Zuschlag ertheilt und auf spätere Gebote nach diesem Termin keine Rücksicht genommen werden wird.

Den 2. März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Jastrow. Auf den Antrag eines Realgläubigers soll die dem Müller Buth gehörige, unweit der hiesigen Stadt belegene und im Hypotheken-Buche Tom III. sub Nro. 269. verzeichnete Bock-Windmühle cum attinentiis welche auf 1800 Rthlr. abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; wir haben zu diesem Behuf einen Lizitationstermin auf den 21. Juni c. angesetzt, und laden Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag an den Besitzfähig-Meistbietenden erfolgen soll, wogegen auf nachherige Gebote keine Rücksicht genommen werden wird, falls dies nicht etwa gesetzliche Vorschriften nothwendig machen.

Die Taxe kann übrigens jederzeit hier und beim Königl. Land- und Stadtgericht Dt. Krone eingesehen, und können etwanige dabei vorgefallene Fehler oder Irthümer uns bis 4 Wochen vor dem Termine angezeigt werden, wogegen auf spätere Erinnerungen nicht Rücksicht genommen werden wird.

Den 9. März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Das im Königl. Intendantur-Amte Schwetz, drei Meilen von der Stadt Schwetz, 1 Meile von Koronowo belegene Erbpachts-Vorwerk Neujaßiniec nebst der Fischerei auf dem dazu gehörenden See, der Jagd auf der Neujaßiniecer Feldmark und den Holzungen, der Branntweinbrennerei und

Bierbrauerei und dem Krug-Verlag der Zwangs-Kruge zu Neujaßiniec, Szirock, Schwekatowo und Saleß, soll auf drei nacheinander folgende Jahre von Johanni d. J. ab, öffentlich und meistbietend verpachtet werden.

Der Verpachtungstermin ist auf den 15. Juni c. Vormittags 10 Uhr zu Neujaßiniec im herrschaftlichen Wohnhause angesetzt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden: daß Pächter im Lizitationstermine eine Kaution von 500 Rthlr. nachweisen und gerichtlich deponiren, und die Pacht vierteljährig dem unterzeichneten Gericht einzahlen muß; die übrigen Bedingungen allererst im Termine qu. bekannt gemacht werden sollen.

Den 5. März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Die emphiteutischen Ackernahrungen der sämmtlichen Einsaassen zu Gurry deren Kontrakt mit dem 1. Mai 1832. und die gleichartigen Nahrungen der sämmtlichen Einsaassen zu Czekeczyn, deren Kontrakt mit Johanni 1830. expiriret, und deren Ertrag nach dem von den Oekonomie-Verständigen aufgenommenen Nutzungs-Anschlage die Lasten nicht erreicht und wovon daher kein Plus als Taxe ausgeworfen werden kann, sollen auf den Antrag der Gutsherrschaft zu Topolno der Zinsreste wegen im Wege der Exekution subhastirt werden.

Es steht zum Verkauf ein peremtorischer Termin auf den 22. Juni c. im Herrschaftlichen Hause zu Topolno Vormittags um 9 Uhr an, zu welchem alle diejenigen, welche nach der Qualität der Grundstücke dergleichen zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, sich zu melden und ihr Gebot abzugeben aufgefordert werden. Die Bedingungen werden im gedachten Termin näher bekannt gemacht und der Nutzungs-Anschlag so wie der Dorfs-Kontrakt kann in der Registratur des unterzeichneten Gerichts jederzeit eingesehen werden.

Den 31. März 1824.

Adelich Preuß. Kreisgericht.

Der Müller Franz Kilanowski aus Briesen, beabsichtigt zu Lissewo hiesigen Amts, auf dem, dem Bauer Reymer daselbst gehörigen Acker, ohnweit dem Dorfe Lissewo und der Straße von dort nach Plußnitz, eine Bockwindmühle zu erbauen.

Nach Vorschrift des Edikts vom 28. Oktober 1810. wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit ein jeder dem ein Widerspruchsrecht

zusteht, solches binnen der gesetzlich präklusivischen Frist von 8 Wochen anbringen kann.

Lippinken, den 20. Mai 1824.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Berlin. Wir beehren uns hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß wir uns auch in diesem Jahre mit Lagerung und Verkauf von Schaaf-Wolle beschäftigen und Consignationen darin in jeder Quantität unter den üblichen bekannten Bedingungen zu jeder Zeit annehmen auch auf Verlangen Vorschüße darauf leisten werden. Den Herrn Schaafzüchtern empfehlen wir uns daher zu geneigten Aufträgen unter der Versicherung, daß wir das Interesse eines Jeden thätigst befördern werden.

Im Mai 1824. H. F. Fetschow & Sohn.
Klosterstraße No. 87.

Vandsburg. Da in dem am 28. v M. in loco Taschau angestandenen Verpachtungs-Termin, der der Königl. Haupt-Bank zugehörenden Vorwerker Dombrowken, Budin und Gellen bei Schwetz keine annehmbare Pacht Gebote erfolgt sind, so wird hiermit bekannt gemacht, daß ein 2ter Verpachtungstermin in loco Taschau am 15. Juni c. durch Unterzeichneten abgehalten werden soll, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Den 23. Mai 1824. Hesse,
Königl. Ober-Amtmann.

Das, den Przewisinskischen Erben zugehörige, zu Graudenz unter der Nummer 90. und 94. belegene Gasthaus, nahe dem Markte, bestehend aus 10 Stuben, 2 Kammern und geräumigen Stallungen, ist aus freier Hand zu verkaufen, oder auch von Michaeli c. ab, zu vermiethen. Kauf- oder Miethsliebhaber können sich deshalb an den Justiz-Aktuarius Przewisinski in Neuenburg oder an den Kreis-Rendanten Przewisinski in Neumark bei Löbau wenden, mit welchen der Kontrakt sogleich abgeschlossen werden kann. Es darf nur ein geringer Theil des Kaufgeldes bezahlt werden.

In Schönberg bei Rosenberg sind mehrere früher aus Bellschwitz und Subkau angekaufte überzählige Zucht-Stöhre und einige vorzügliche Zeit-Böcke Schönberger Zucht, billig zu verkaufen.

Amts-Blatt
der
Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 23.

Marienwerder, den 4. Juni 1824.

Geſetz-Sammlung.

No. 8. enthält:

unter No. 861. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 27ſten April 1824, die Stempelfreiheit der mütterlichen Erb-Anfälle an uneheliche Kinder betreffend.

unter No. 862. Statut für die Kaufmannſchaft zu Elbing. Vom 30ſten April 1824.

unter No. 863. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 8ten Mai 1824 wegen einer Präkluſivfriſt zur Anmeldung derjenigen Anſprüche, welche von Gläubigern jenſeits der Weſer und des Rheins, an die, der Verwaltung der Immediat-Kommiſſion überwieſenen, Reſtenfonds zu machen ſind.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Den neuen Poſtenlauf betreffend.

No. I. 272. I. Abt. Das nachſtehende Verzeichniß der nach dem neuen Poſtenlauf, welcher ſeit dem 1 d. M in Wirkſamkeit getreten, hier in Marienwerder ankommenden und wieder abgehenden, reitenden und fahrenden Poſten, wird nach dem Wunſche des Königl. General-Poſt-Amts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 21. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Ausgegeben in Marienwerder den 5. Juni 1824. (29)

Nachweisung
von den zu Marienwerder ankommenden und abgehenden Posten.

Ankommende Posten:

Sonntag.

Die Fußbothen-Post von Pr. Stargardt mit der Korrespondenz des Post-Courses von Berlin über Konitz Pr. Stargardt u. s. w. . 7 Uhr Morgens.
" fahrende Post von Neidenburg über Freistadt . . 8 " Abends.
" reitende Post von Thorn über Graudenz . . 11 " "

Dienstag.

Die reitende Post von Marienburg . . . 5 Uhr Morgens.
" " " " Danzig und Pommern . 6 " "
" " " " Berlin über Bromberg u. Graudenz 11 " Vormitt.
" fahr. Post von Danzig über Schöneck, Stargardt, Mewe mit der Korresp. von daher und Konitz ꝛc. . 3 " Nachmitt.
" fahrende Post von Berlin und Thorn . . 12 " Mittags.
" " " " Neuenburg . . 12 " "

Mittwoch.

Die Fußbothen-Post von Pr. Stargardt mit der Korrespondenz des Post-Courses von Berlin über Konitz Pr. Stargardt ꝛc. . . . 7 Uhr Morgens.
" reitende Post von Königsberg über Riesenburg ꝛc. . 11 " Vormitt.
" " " " Thorn über Graudenz . . 11 " Abends.
" fahrende Post von Königsberg . . 5 " Morgens.
" " " " Marienburg . . 5 " "

Donnerstag.

Die fahrende Post von Neidenburg über Freistadt auch mit der Korresp. von Strasburg u. s. w. . 8 Uhr Abends.

Freitag (ebenso wie am Dienstage.)

Sonnabend.

Die reitende Post von Königsberg über Riesenburg . 11 Uhr Vormitt.
" fahrende Post von Königsberg) . . 5 " Morgens.
" " " " Marienburg)

Abgehende Posten:

Sonntag.

Die reitende Post nach Mewe, Marienburg, Elbing, Danzig und Pommern 10 Uhr Abends.

Montag.

Die fahrende Post nach Mewe, Stargardt, Elbing, Danzig zum Anschluß an die reitenden und fahrenden Posten zwischen Königsberg und Berlin über Preuß. Stargardt u. Konitz 12 " Mittags.

Dienstag.

Die reitende Post über Graudenz nach Thorn . 6½ " Morgens.
" " " " Neuenburg nach Bromberg, Posen und Schlesien . . 6½ " "
" " " " Riesenburg nach Königsberg . 12 " Mittags.
" " " nach Marienburg . . 12 " "
" fahrende Post über Riesenburg nach Königsberg . 2 " Nachmitt.
" " " " Mewe, Schöneck nach Danzig . 2 " "

Mittwoch.

Die reitende Post über Graudenz, Bromberg nach Berlin 12 " Mittags.
" " " " Mewe nach Danzig auch mit der Korresp. nach Marienburg u. Elbing 10 " Abends.
" fahrende Post nach Graudenz über Bromberg nach Berlin auch nach Thorn ꝛc. . 7 " Morgens.
" " " über Freistadt nach Neidenburg u. Strasburg 12 " Mittags.
" " " nach Marienburg . . . 12 " "
" " " " Neuenburg . . . 12 " "

Donnerstag.

" " " " Stargardt ꝛc. (ebenso wie am Montage) 12 " "

Freitag (ebenso wie am Dienstage.)

Sonnabend.

" reitende Post nach Berlin)
" fahrende Post nach Berlin und Thorn)
" " " " Neidenburg) ebenso wie am Mittwoch.
" " " " Neuenburg)
" " " " Marienburg)

Briefe, Pakete und Gelder müssen 2 Stunden vor Abgang der Post eingeliefert werden.

Vor 7 Uhr Morgens und nach 8 Uhr Abends wird nichts angenommen oder ausgegeben.

Marienwerder, den 1. Mai 1824.

Königl. Preuß. Post-Amt.

Die Verheirathungen und Ansiedelungen Militair-Dienstpflichtiger Individuen betreffend.

No. II. In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 30. v. M. wird mit Hinweisung auf die Verordnungen vom 7. Mai 1816 Amtsblatt No. 22. Seite 223 seq. und vom 24. Juni 1817 Amtsblatt No. 28 Seite 370 in Erinnerung gebracht, daß junge Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Verpflichtung zum Militair-Dienst ansäßig machen oder heirathen, hierdurch keinen Anspruch auf Befreiung von der Einstellung erlangen, vielmehr nach wie vor, so lange sie sich noch im gesetzlich dienstpflichtigen Alter befinden, in der durch das Gesetz vom 3. September 1814 vorgeschriebenen Art zum Dienst verpflichtet bleiben.

Sämmtliche Behörden werden angewiesen, die betreffenden Individuen hiernach zu belehren und eintretenden Falls darnach zu verfahren.

Marienwerder, den 21. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Ortschaft Lipowitz und die Vorwerker Kauernick und Toborowiska, nach der Stadt Kauernick eingeschult sind.

Marienwerder, den 7. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Auf der Feldmark des adlichen Guts Laßewo im Kreise Schwetz, ist ein neues Vorwerk erbaut, und ihm der Name „Stanislawie" beigelegt worden.

Marienwerder, den 19. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Der in dem diesjährigen Kalender ausgelassene, in Elbing zu haltende Martini-Markt wird daselbst vom 11ten bis zum 19ten November d. J. incl. Statt finden, welches dem Publiko zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Danzig, den 13. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung 2te Abthl.

Am 17ten d. M. ist die angezeigte Ausloosung von Stadt- und Magistrats-Obligationen vorschriftsmäßig erfolgt. Die aufgerufenen Stadt-Obligationen betragen die Summe von 63,992 Rthlr. und die Magistrats-Obligationen 2500 Rthlr.

Die Nachweisung der gezogenen Nummern wird dem Publikum hierbei mitgetheilt, und den Inhabern der aufgerufenen Obligationen zugleich bekannt gemacht, daß die baare Einlösung derselben mit dem 1sten Juni d. J. ihren Anfang nehmen wird.

Unsere Kriegs-Kontributions-Kasse ist angewiesen worden, von gedachtem Tage ab, gegen Einlieferung der aufgerufenen Stadt-Obligationen, mit dem laufenden Zins-Coupon und der Magistrats-Obligationen Zahlung zu leisten. Die Interessenten werden daher aufgefordert, an den gewöhnlichen Geschäftstagen, mit Ausschluß des Mittwochs und Sonnabends, die Einlösung der ausgelooseten Obligationen bewirken zu lassen.

Königsberg, den 19. Mai 1824.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

Horn. Stehr. Hartung.

Verzeichniß

der am 17. Mai 1824 bei der Verloosung gezogenen Stadt und Magistrats-Obligationen.

I. Stadt-Obligationen.

No. 15. 72. 76. 93. 134. 138. 164. 201. 295. 322. 378. 398. 470. 507. 513. 560. 686. 759. 762. 765. 796. 840. 854. 855. 912. 958. 976. 1086. 1110. 1115. 1193. 1197. 1215. 1271. 1372. 1374. 1389. 1391. 1451. 1510. 1571. 1608. 1616. 1628. 1679. 1721. 1747. 1890. 1966. 2012. 2023. 2053. 2056. 2088. 2180. 2219. 2230. 2299. 2338. 2355. 2443. 2569. 2617. 2764. 2897. 2915. 2941. 2943. 3072. 3092. 3241. 3306. 3359. 3427. 3495. 3540. 3547. 3567. 3598. 3606. 3692. 3772 3792. 3794. 3810. 3830. 3842. 3867. 3868. 3869. 3890. 3926. 4015. 4020. 4132. 4188. 4237. 4261. 4290. 4342. 4378. 4660. 4730. 4785. 4787. 4829. 4867. 4868. 4934. 4937. 4952. 4977. 4990. 5043. 5063. 5083. 5191. 5196. 5231. 5329. 5375. 5376. 5407. 5476. 5490. 5535. 5570. 5683. 5845. 5883. 5942. 5951. 5967. 6018. 6020. 6024. 6047. 6165. 6181. 6194. 6228. 6247. 6258. 6281. 6321. 6494. 6563. 6609. 6690. 6822. 6860. 6881. 6933. 6954. 6968. 7033. 7055. 7071. 7105. 7106. 7118. 7131. 7187. 7208. 7226. 7298. 7299. 7304. 7516. 7517. 7519. 7527. 7538. 7548. 7567. 7597. 7622. 7646. 7681. 7699. 7711. 7766. 7796. 7839 7928. 7972. 7992. 8119. 8170. 8238. 8279. 8382. 8403. 8424. 8651. 8679. 8717. 8761. 88 4 8858. 8949. 9036. 9091. 9114. 9130. 9192 9196. 9235. 9446. 9473. 9475. 9581. 9615 9672. 9761. 9764. 9768. 9776 9914 9950. 9965. 9988. 9999. 10019. 10016. 10043. 10075. 10103. 10104. 10109. 10122. 10176. 10223. 10227. 10249. 10291. 10301. 10306. 10315. 10321. 10343. 10350. 10397. 10402. 10540. 10552. 10566. 10583. 10602. 10678. 10760. 10304. 10922. 10940. 11009. 11016. 11075. 11091. 11123. 11200. 11288. 11310. 11317. 11379. 11398. 11404. 11410. 11415. 11438. 11497. 11528. 11591. 11628. 11645. 11693. 11713. 11877 11880. 11907. 11981. 12120. 12193. 12204. 12319. 12346. 12392. 12666. 12816. 12871. 12887. 12954. 12956. 12976. 12989. 13004. 13050. 13053. 13077. 13258. 13325. 13340. 13349. 13372. 13406. 13504. 13521. 13584. 13591. 13649. 13665. 13679. 13684. 13685. 13742. 13773. 13784. 13832. 13887. 13897. 13926. 13932. 13940. 13944. 13991. 14147. 14171. 14276. 14312. 14477. 14493. 14558. 14570. 14694 14842. 14900. 14916. 14929.

II. Magistrats-Obligationen

No. I. Litt. c. No. VIII. No. XXXIII.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Ober-Steuer-Kontrolleur Friedrich ist nach Schöneck im Danziger Regierungs-Departement versetzt, und dessen Stelle hat der bisherige Steuer-Einnehmer Schnell erhalten.

Der höhern Orts bestätigte Wundarzt Steinbarth hat seinen Wohnsitz zu Stuhm genommen.

Monatliche Markt-Getreide-Preise pro mense April 1824.

Nach Berlinischem Scheffel.

In den Städten:	Weitzen.		Roggen.		Gerste.		Hafer		weiße Erbsen		graue Erbsen	
	gute.	mittlere	gute.	mittlere	gute.	mittlere	gute.	mittlere	große.	kleine.	große.	kleine.
	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr
Christburg	1 —	— 28	— 16	— 14	— 14	— 12	— 10	— —	— 18	— 16	— 16	— 14
Conitz	1 20	1 15	— 24	— 21	— 12	— 11	— 12	— —	— 20	— 18	— —	— —
Culm	1 9	— 26	— 19	— 16	— 12	— 10	— 12	— —	— 19	— 16	— 25	— 20
Dt. Eylau	1 —	— —	— 15	— —	— 12	— —	— 12	— —	— 16	— —	— 22	— —
Flatow	1 20	1 10	— 20	— 17	— 14	— 12	— 12	— —	— 22	— 17	— —	— —
Graudenz	1 13	1 3	— 18	— 17	— 13	— —	— 10	— —	— 18	— —	— 18	— —
Marienwerder	1 6	1 —	— 22	— 20	— 15	— 14	— 12	— —	— 22	— 20	— 22	— 20
Mewe	1 20	1 2	— 16	— 15	— 20	— —	— 10	— —	— 18	— 16	— 18	— 16
Riesenburg	1 20	— —	— 20	— —	— 15	— —	— 12	— —	— 24	— —	1 —	— —
Schlochau	1 22	— —	— 20	— —	— 15	— —	— 12	— —	— 20	— —	— —	— —
Schwetz	1 15	1 5	— 20	— 16	— 13	— 10	— 12	— —	— 22	— —	— 18	— —
Strasburg	1 5	1 —	— 15	— —	— 14	— 12	— 12	— —	— 18	— 17	— —	— —
Thorn	1 7	1 3	— 18	— 15	— 13	— 12	— 10	— —	— 17	— 16	— —	— —

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 23.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 23. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 23.

Marienwerder, den 4. Juni 1824.

Marienwerder. Zum öffentlichen Verkaufe des zur Registrator Knoppschen Konkursmasse gehörigen Grundstücks Klein Grabau Nro. 16. ist ein vierter Lizitationstermin auf den 17. Juli d. J. angesetzt worden; welches Kauflustigen zur Wahrnehmung des Termins mit dem Beifügen bekannt gemacht wird: daß das bisherige Meistgebot 630 Rthlr. beträgt.

Den 11. Mai 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Mewe. Zum gerichtlich nothwendigen Verkauf der zur Obrist v. Friebenschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörigen, in der Stadt Mewe belegenen Grundstücke bestehend in

1) einem an der südlichen Marktseite belegenen massiven Großbürgerhause Nro. 103, wozu 7½ Radikalacker, die Reihebraugerechtigkeit und die Nutzung eines Grasbiesenlooses gehört, und

2) einem kleinen, vor dem Danziger Thor gelegenen Obstgarten, von 21 Ruthen Flächeninhalt,

ersteres auf 2065 Rthlr. 20 sgr. und letzterer auf 100 Rthlr. abgeschätzt, ist im Auftrage des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen von uns ein nochmaliger peremtorischer Lizitationstermin auf den 14. Oktober c. 9 Uhr

Morgens auf der hiesigen Gerichtsstube anberaumt werden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit Hinweisung auf die Subhastations-Patente vom 9. Februar und 23. Oktober 1822. hiemit eingeladen werden.

Den 14. April 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Mewe. Das dem Einsaassen Christian Krell jun. zugehörige, in dem Dorfe Großwende Intendantur-Amts Marienwerder gelegene emphitevtische Grundstück von 2 Hufen 13 Morgen Land kulmischen Maaßes, ist auf den Antrag mehrerer Realgläubiger sub hasta gestellt worden.

Die Lizitationstermine zum Verkauf desselben stehen den 3. Mai, den 5. Juli und den 8 September c. wovon der letzte peremtorisch ist, auf der hiesigen Gerichtsstube an, zu dem besitz und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden: daß der Meistbietende, wenn sonst keine rechtliche Hindernisse obwalten, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Die Taxe des Grundstücks schließt auf 3079 Rthlr. 3 sgr. 11 pf. ab, und kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 10. Febouar 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Mewe. In Termino den 23. Juni c. sollen vor der hiesigen Gerichtsstube mehrere im Wege der Exekution abgepfändete Gegenstände, bestehend in mehreren Manns und Frauens-Pelzen, mehreren Frauens-Kleidern, Tüchern, Betten, einen goldenen Ring, einem silbernen Schloß, ½ Schock feiner Leinwand, mehreren Spazier- und einem Holzschlitten, einem Beschlagwagen, 7 Stück Polsterstühlen und einem Tisch, an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden; wovon Kauflustige in Kenntniß gesetzt werden.

Den 18. Mai 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bild — Ein Bild ist eine Darstellung von Personen oder Sachen durch Zeichnung, Malerei, Photographie oder Druck. Bilder sind entweder Kunstwerke oder Gebrauchsgegenstände. Kunstwerke sind Bilder, die durch künstlerische Gestaltung eine Idee oder Stimmung zum Ausdruck bringen. Gebrauchsbilder sind Bilder, die zu einem bestimmten Zweck hergestellt werden, z. B. Bilder für Bücher, Zeitungen, Reklame, Lehrmittel, Photographien für Pässe, Ausweise usw.

Siehe auch: Bildhauerei, Kunst und Werkgerechtigkeit.

Bildhauerei — Die Bildhauerei ist eine Kunst, die durch Formung von Stoffen, wie Stein, Holz, Metall, Ton, Gips, Wachs, Elfenbein, Bernstein, Horn, Kunststoffen usw. Gestalten und Ideen zum Ausdruck bringt. Die Bildhauerei ist eine Kunst, die durch Formung von Stoffen, wie Stein, Holz, Metall, Ton, Gips, Wachs, Elfenbein, Bernstein, Horn, Kunststoffen usw. Gestalten und Ideen zum Ausdruck bringt.

Siehe auch: Bild, Kunst und Werkgerechtigkeit.

den 30. Juni, den 28. Juli und den 30. August c. hieselbst an, wozu besitzfähige Kauflustige hiedurch eingeladen werden.

Den 16. Mai 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schlochau. Der Besitzer Steffen von der Breitenfeldschen Mühle beabsichtigt seine auf der Küddo belegene unterschlägige Mahlmühle mit 2 Mahl-Gängen, neben die ohnfern derselben befindliche Freischleuse, wo ehedem eine Walkmühle gestanden, zu verlegen, und die bisherige Mahlmühlenstelle durch eine Schneidemühle neu zu bebauen, dagegen die hierdurch eingehende Freischleuse neben der zweiten Freischleuse anzulegen, ohne daß der Wasserstand dadurch verändert wird.

Nach Vorschrift des Edikts vom 28. Oktober 1810. wird ein Jeder, der durch diese beabsichtigte Mühlenanlage und Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an, beim unterzeichneten landräthl. Amte niederzulegen.

Den 20. Mai 1824.

Königl. Preuß. Landraths-Amt.

M. Friedland. In Termino den 23. Juni d. J. zu Strahlenberg sollen mehrere abgepfändete Mutterschaafe, Lämmer und einige Hammel öffentlich verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Den 19. Mai 1824.

Das Kreisgericht.

Krojanke. Das im Dorfe Tornowke ohnweit der Stadt Krojanke belegene Freyschulzen-Gut soll auf den Antrag eines Realgläubigers in Termino den 19. Juni d. J. auf 3 Jahre von Johannis 1824 bis 1827 zu Tornowke

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 9.) 129

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 10.) 130

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 11.) 131

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 12.) 132

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 13.) 133

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 14.) 134

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 15.) 135

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 16.) 136

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 17.) 137

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 18.) 138

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 19.) 139

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 20.) 140

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 21.) 141

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 22.) 142

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 23.) 143

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 24.) 144

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 25.) 145

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 26.) 146

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 27.) 147

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 28.) 148

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 29.) 149

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 30.) 150

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 31.) 151

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 32.) 152

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 33.) 153

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 34.) 154

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 35.) 155

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 36.) 156

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 37.) 157

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 38.) 158

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 39.) 159

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 40.) 160

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 41.) 161

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 42.) 162

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 43.) 163

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 44.) 164

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 45.) 165

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 46.) 166

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 47.) 167

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 48.) 168

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 49.) 169

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 50.) 170

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 51.) 171

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 52.) 172

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 53.) 173

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 54.) 174

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 55.) 175

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 56.) 176

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 57.) 177

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 58.) 178

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 59.) 179

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 60.) 180

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 61.) 181

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 62.) 182

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 63.) 183

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 64.) 184

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 65.) 185

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 66.) 186

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 67.) 187

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 68.) 188

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 69.) 189

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 70.) 190

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 71.) 191

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 72.) 192

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 73.) 193

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 74.) 194

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 75.) 195

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 76.) 196

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 77.) 197

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 78.) 198

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 79.) 199

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 80.) 200

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 81.) 201

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 82.) 202

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 83.) 203

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 84.) 204

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 85.) 205

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 86.) 206

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 87.) 207

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 88.) 208

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 89.) 209

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 90.) 210

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 91.) 211

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 92.) 212

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 93.) 213

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 94.) 214

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 95.) 215

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 96.) 216

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 97.) 217

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 98.) 218

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 99.) 219

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 100.) 220

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 101.) 221

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 102.) 222

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 103.) 223

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 104.) 224

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 105.) 225

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 106.) 226

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 107.) 227

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 108.) 228

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 109.) 229

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 110.) 230

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 111.) 231

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 112.) 232

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 113.) 233

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 114.) 234

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 115.) 235

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 116.) 236

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 117.) 237

Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juni 1880, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter, die Krankenversicherung der Arbeiter und die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 28. Juni 1888. (Nr. 118.) 238

Gesetz bet

Mit demjenigen der die besten Offerten macht, kann das Kaufgeschäft auch sogleich abgeschlossen werden.

Den 25. Mai 1824.

Dittmann,
land- und Stadtgerichts-Sekretair.

Landsburg. Mit Genehmigung Einer Königl. Hochlöblichen Landschafts-Direktion, soll das im Conitzer Kreise, zu den Czerske Gütern gehörige Vorwerk Twarocinica in After-Pacht auf 2 Jahre von Johannis c. bis dahin 1826 ausgethan werden.

Ein lizitations-Termin steht hierzu in loco Czersk auf Montag den 21. Juni c. an. Cautionsfähige Pachtlustige werden hierdurch eingeladen, sich im Termine einzufinden, mit den Pacht-Gegenständen und Bedingungen bekannt zu machen, und hiernächst ihre Gebote abzugeben.

Der Meistbietende muß im Termine die halbjährige Pacht deponiren, oder sonst als wohlhabender Mann bekannt seyn, und wird übrigens die Genehmigung Einem Königl. Hochl. Haupt-Bauko-Direktorio vorbehalten.

Den 23. Mai 1824.

Die Haupt-Verwaltung der Czerske Güter.

Hesse,
Königl. Ober-Amtmann.

Zur Verpachtung des Guts Hintersee in-l. Bauerdorf Sadluken und Ramsee (bei Stuhm) stehet ein anderweitiger lizitationstermin auf den 6. Juni c. um 2 Uhr Nachmittags im Gute an; wozu Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden.

Cygus, den 27. Mai 1824.

v. Donimierski.

Das im Konitzschen Kreise belegene Adel. Gut Gr. Klonia cum Attinentiis soll von Johanni c. ab, auf 3 nacheinander folgende Jahre an den Bestbietenden verpachtet werden.

Es stehet dazu ein Lizitationstermin auf den 22. Juni c. in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Gr. Klonia an, wozu Pachtlustige die eine Kaution von 1200 Rthlr. in Preuß. Pfandbriefe leisten, und solche in termino licitationis deponiren können, hiermit eingeladen werden.

Skarpi bei Konitz, den 26. Mai 1824.

v. Prądzyński.

Zur Verpachtung der Bock-Windmühle zu Schönberg bei Rosenberg und einer oberschlächtigen Wasser-Mühle mit zwei Mahlgängen, nebst einer Schneide-Mühle im nahe gelegenen Dorfe Sommerau, von Martini c. auf 3 und mehrere Jahre, stehet ein Licitations-Termin auf den 28. Juni c. Vormittage im Oeconomie-Amte zu Schönberg an.

Marienwerder. Dem mir gewordenen Auftrage gemäß, bringe ich zur Kenntniß des Publikums, daß der Herr Superintendent Wisselinck

den 13. Juni d. J. zu Groß Tromnau,
den 15. Juni d. J. zu Marienwerder,
den 17. Juni d. J. zu Graudenz und
den 20. Juni d. J. zu Thorn

für die Reformirten die Kommunion halten wird.

Den 27. Mai 1824. Fr. Holder-Egger,

Ober-Landesgerichts-Oberregistrator und Vorsteher der reformirten Gemeine.

Riesenburg. Ein breitgleisiger, starker, und in Federn hängender Halbwagen, stehet im Hause No. 114. hieselbst, gegen baare Bezahlung zum Verkauf.

Den 28. Mai 1824.

Stuhm. Gemäß hoher Regierungs-Verfügung vom 2. d. M. soll das Erbpachts-Vorwerk Neuhoff bei Christburg zur Sicherstellung der currenten und restirenden Erbpachts-Gefälle auf 1 bis 3 Jahre verpachtet werden. Das Vorwerk besteht aus 38 Hufen Magdeburgisch, ist vollständig besät, hat hinreichendes Inventarium, und befinden sich die Gebäude in gutem Zustande. Die Getränke-Fabrikations-Anstalt wird mit verpachtet Der Lizitationstermin stehet auf den 21. Juni c. Vormittags 9 Uhr im Geschäfts-Lokale der Intendantur Stuhm an, in welchem die Pacht-Bedingungen näher bekannt gemacht werden sollen, und werden zu demselben kautionsfähige Pachtlustige hiemit eingeladen. Die Uebergabe des Vorwerks ist von dem Meistgebot und der Genehmigung der Königl. Hohen Regierung abhängig.

Den 23. Mai 1824

Königl. Preuß. Intendantur.

Ich mache hiemit bekannt, daß bei mir mehrere Sorten Papier vorräthig stehen. Fein Adler à 2 Rthlr., Konzept à 1 Rthlr. 20 Sgr., die zweite Sorte Konzept à 1 Rthlr. 10 Sgr. und die dritte Sorte à 1 Rthlr. 5 Sgr. pro Rieß. Auch noch andere Sorten Papier sind bei mir zu zu haben.

Rosseck bei Lautenburg, den 22. Mai 1824.

Becker, Papier-Fabrikant.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 24.

Marienwerder, den 11. Juni 1824.

Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

Die Zinsen-Erhebung von Staatsschuld-Dokumente betreffend.

No. I. Nach der Allerhöchsten Bestimmung Sr Majestät des Königs soll der §. XVII. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschulden-Wesens, Gesetzsammlung No. 577. auch auf die Zinsen von den provinziellen Staatsschulden angewendet werden.

100. II. 151.

Mit Bezug auf die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden durch die Berliner Zeitungen erlassene Bekanntmachung, wird das Publikum, bei den jetzt wieder herannahenden Zinszahlungs Terminen, auf die Bestimmungen des oben allegirten Gesetzes aufmerksam gemacht, nach welchen

> Zinsen von Staatsschuld-Dokumenten, welche vier Jahre lang unabgehoben bleiben, mit Ablauf dieser Frist nicht weiter ausgezahlt, sondern präkludirt und dem Tilgungs-Fonds überwiesen werden sollen;

gleichviel, ob darüber Koupons ausgefertigt sind oder nicht, und ohne Unterschied zu welcher Gattung von Staatsschulden das Kapital gehört.

Es wird nach diesen Grundsätzen nicht allein schon jetzt, sondern auch für die Zukunft immerfort verfahren, und verfallen daher zum Tilgungs-Fonds künftig mit Eintritt eines jeden neuen Zinszahlungs-Termins immer wieder von neuem diejenigen Zinsen, welche alsdann vier Jahre hindurch rückständig und nicht abgehoben sind.

Das Publikum wird ein für allemal auf diese Bestimmungen hingeführt, damit ein Jeder seine Zinsen bei Zeiten erhebt und Niemand künftig mit unnöthigen Reklamationen oder etwa mit dem durchaus unerheblichen Einwande auftreten kann, als habe er von dieser, auf gesetzlichem Wege längst verkündeten allerhöchsten Anordnung keine Kenntniß gehabt.

Marienwerder, den 31. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

Die unterzeichnete Königl. Regierung verwaltet das nach der Stiftungs-Urkunde des ehemaligen Kanonikus und Pfarrers zu Jehlenz und Prech'au, George Johannes Schulz vom 1sten Juli 1765 ausgesetzte Stipendien-Kapital von 400 Rthlr.

Zum Zinsen-Genuß sollen nach dem Willen des Stifters zuerst die Söhne seiner leiblichen Brüder und Schwestern, sodann alle übrige Verwandte, welche von seinem Vater oder seines Vaters Brüder und einer gewissen v. Dombrowska abstammen, so weit sie die Schulen zu Conitz des Studirens halber besuchen, gelangen.

Alle diejenigen, welche auf den Genuß dieses Stipendii Anspruch zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich bei der unterzeichneten

Königl. Regierung zu melden, und die vollständigen Beweismittel zur Begründung ihrer Anträge beizuschaffen und einzusenden.

Marienwerder, den 28. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Das beim Vorwerk Mzanno Königl. Dom. Amts Strasburg gelegne sogenannte Mö'no-Bruch soll mit höherer Genehmigung vererbpachtet werden. Dieses Bruch enthält überhaupt

1 Hufe 2 Morg. 74 QR.

wovon 16 Morg. 1 Ruthe zum Heugewinn, 26 Morg 73 QR. aber zur Weide nutzbar sind. Der Termin zur Veräusserung dieses Pertinenzes steht zum 15ten d. M. im Vorwerkshause zu Mzanno an. Wer vermögend und fähig ist, dieses Bruch zu erwerben, kann sich zu diesem Termin einfinden und sich bei dem Departements Rath, der die Lizitation abhalten wird, melden. Es kann aber nur derjenige zur Lizitation zugelassen werden, wer gehörige Sicherheit nachzuweisen vermag.

Marienwerder, den 1. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Von dem Königl. Ministerio der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist dem Doktor der Medizin Bona die interimistische Verwaltung des Flatower Kreis-Physikats aufgetragen worden, auch hat derselbe bereits seinen Wohnsitz zu Flatow genommen.

Dem seither als Amts-Administrator im Domainen-Amte Schlochau angestellten Lieutenant Krüger ist die Stadtkämmerer-Stelle in Culm verliehen worden.

Der Oekonom Friedrich Wilhelm Neumann zu pol. Lopatken ist als Kreis-Taxator und Landgeschworner im Amts-Bezirk Roggenhausen bestätigt worden.

Der Kandidat der Theologie Johann Wilhelm Richter in Charbrow bei Lauenburg, hat in Gefolge der mit ihm abgehaltenen Prüfung pro ministerio von uns das Zeugniß der Wahlfähigkeit zu einem Pfarr-Amte erhalten.

Danzig, den 20. Mai 1824.

Königl. Konsistorium von Westpreußen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 24.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 24. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 24.

Marienwerder, den 11. Juni 1824.

Marienwerder. Den zum Kreditverbande unſers Departements gehörigen adel. Gutsbeſitzern bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß die für den nächſten Johanni-Termin zahlbaren Zinſen und Raten reglementsmäſſig bis zum 24. Juni d. J. zur Landſchafts-Kaſſe eingezahlt ſein müſſen, widrigenfalls ohne die geringſte Nachſicht die exekutiviſche Beitreibung und nöthigenfalls die Sequeſtration und Verpachtung der verpfändeten Güter veranlaßt werden wird.

Wir empfehlen und vertrauen daher, daß die ſämmtlichen adel. Gutsbeſitzer des Departements bei Zeiten Bedacht darauf nehmen werden, ſich ihrer reglementsmäßig dringenden Verpflichtung pünktlich zu entledigen, ohne es auf exekutiviſche Verfügungen ankommen zu laſſen, indem nur auf dieſe

Kwidzyn. Posiadaczom szlacheckim do związku kredytowego naszego Departamentu należącym, przypominamy, że prowizye i raty na przyszły termin ś. Jana płacić się maiące, podług regulamentu aż do 24go Czerwca r. b. do kasy landszaftowey płacone bydź muszą, albowiem w razie przeciwnym bez wszelkiego pobłażania, ściągnienie przez exekucyą i nawet sekwestracya i zadzierzawienie zastawionych dóbr nastąpi.

My się spodziewamy, że wszyscy posiadacze szlacheccy Departamentu, wzywaiąc ich, za w czasu starzc się będą, aby podług regulamentu swemu obowiązkowi koniecznemu punktualnie zadosyć uczynili nieczekaiąc na zalecenia exekucyine, albowiem tylko w tym sposobie landszafta swym obo-

Weiſe die Landſchaft ihren geſetzlichen Verpflichtungen ebenfalls zu genügen im Stande iſt.

Zugleich machen wir darauf aufmerkſam, daß für den Kulmer und Michelauer Landſchafts-Kreis die 15te Rate und für die übrigen Kreiſe des Departements die 14te Rate fällig und zahlbar iſt.

Den 28. Mai 1824.

Königl. Weſtpreuß. Provinzial-Landſchafts-Direktion.

wiązkom prawnym, także zadosyć uczynić iest w stanie.

Zarazem na to wrociemy uwagę że dla powiatu landszaftowego Chełmińskiego i Michałowskiego 15ta rata, dla innych powiat Departamentu zaś 14ta rata iest do zapłacenia.

Dnia 28. Maia r. 1824.

Krol. Prus. Zachodn. Prowinc. Dyrekcya Landszaftowa.

Marienwerder. Das zum Nachlaſſe des verſtorbenen Ober-Landesgerichts-Sportel-Kaſſen-Rendanten Bandau gehörige, in der Stadt Marienwerder am Knieberge Nro. 226. belegene Grundſtück, vor Einführung der Städte-Ordnung das Adeliche Freihaus genannt, zur Bewohnung von zwei Familien bequem eingerichtet, nebſt Stallung, einem Waſchhauſe, einem großen, wohl eingerichteten, mit guten Obſtbäumen beſetzten Garten, einem Bleichplatze, und einem Wieſen-Antheile an der Liebe, freundlich gelegen, auch zur Anlegung einer Gerberei oder andern Fabricke geeignet, wird gemäß dem im Gerichtshofe aushängenden Subhaſtations-Patente zum öffentlichen Verkaufe an den Meiſtbietenden ausgeboten. Die gerichtliche, täglich in der Stadt-Gerichts-Regiſtratur einzuſehende Taxe davon iſt zwar nur 5000 Rthlr. der bisherige Ertrag davon iſt aber jährlich 411 Rthlr. und vor dem Ableben des verſtorbenen Beſitzers noch höher geweſen.

Die Lizitationstermine ſind auf den 17. Juni, den 19. Auguſt und den 21 Oktober d. J. 9 Uhr Morgens angeſetzet, wozu Käufer eingeladen werden.

Die Bedingungen des Verkaufs werden zu Anfange der Lizitation bekannt gemacht werden.

Den 22. April 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Königsberg. Am 17ten d. M. ist die angezeigte Ausloosung von Stadt- und Magistrats-Obligationen vorschriftsmäßig erfolgt. Die aufgerufenen Stadt-Obligationen betragen die Summe von 63,992 Rthlr. und die Magistrats-Obligationen 2500 Rthlr.

Die Nachweisung der gezogenen Nummern wird dem Publikum hierbei mitgetheilt, und den Inhabern der aufgerufenen Obligationen zugleich bekannt gemacht, daß die baare Einlösung derselben mit dem 1sten Juni d. J. ihren Anfang nehmen wird.

Unsere Kriegs-Kontributions-Kasse ist angewiesen worden, von gedachtem Tage ab, gegen Einlieferung der aufgerufenen Stadt-Obligationen, mit dem laufenden Zins-Coupon und der Magistrats-Obligationen Zahlung zu leisten. Die Interessenten werden daher aufgefordert, an den gewöhnlichen Geschäftstagen, mit Ausschluß des Mittwochs und Sonnabends, die Einlösung der ausgelooseten Obligationen bewirken zu lassen.

Den 19. Mai 1824.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

Horn. Stehr. Hartung.

Verzeichniß

der am 17. Mai 1824 bei der Verlooſung gezogenen Stadt und Magiſtrats-Obligationen.

I. Stadt-Obligationen.

No. 15. 72. 76. 93. 134. 138. 164. 201. 205. 322. 378. 398. 470. 507. 513. 560. 686. 759. 762. 765. 796. 840. 854. 855 912. 958. 976. 1086. 1110. 1115. 1193. 1197. 1215. 1271. 1372. 1374. 1389. 1391. 1451. 1510. 1571. 1603. 1616. 1628. 1679. 1721. 1747. 1890. 1966. 2012. 2023 2053. 2056. 2088. 2180. 2219. 2230. 2299. 2338. 2355. 2443. 2569. 2617. 2764 2897 2955. 2941. 3043. 3072. 3092. 3241. 3306. 3359. 3427. 3495. 3540. 3547. 3567. 3598. 3606. 3692. 3772. 3792. 3794. 3810. 3830. 3842. 3867. 3868 3869. 3890. 3926. 4015. 4020. 4132. 4188. 4237. 4261. 4290. 4342. 4378. 4660. 4730. 4785. 4787.

4829. 4867. 4868. 4934. 4937. 4952. 4977. 4990. 5043. 5063. 5083.
5191. 5196. 5231. 5329. 5375. 5376. 5407. 5476. 5490. 5535. 5570.
5683. 5845. 5883. 5942. 5951. 5967. 6018. 6020. 6024. 6047. 6165.
6181. 6194. 6228. 6247. 6258. 6281. 6321. 6494. 6563. 6609. 6690.
6822. 6860. 6881. 6933. 6954. 6968. 7033. 7035. 7071. 7105. 7106.
7118. 7131. 7187. 7206. 7226. 7298. 7299. 7311. 7516. 7517. 7519.
7527. 7538. 7548. 7567. 7597. 7622. 7646. 7681. 7699. 7711. 7766.
7796. 7839. 7928. 7972. 7992. 8119. 8170. 8238. 8279. 8382. 8403.
8424. 8651. 8679. 8717. 8761. 8814 8852. 8919. 9036. 9091. 9114.
9130. 9192. 9196. 9235 9446. 9473 9475 9581. 9615. 9672. 9761.
9764. 9768. 9776. 9914 9950 9965. 9978. 9999 10010. 10016. 10043.
10075 10103. 10104. 10109 10122 10176. 10223. 10227. 10249. 10291.
10301 10306. 10315. 10321 10343. 10370. 10397. 10402. 10540. 10552.
10566. 10583. 10602. 10678. 10760. 10804. 10912. 10940. 11009. 11016.
11075. 11091. 11123. 11200. 11288. 11300. 11317. 11379. 11398. 11404.
11410. 11415. 11432. 11497. 11528. 11591. 11628. 11645. 11693. 11713.
11877. 11880. 11907. 11981. 12120. 12193. 12204. 12329. 12346. 12392.
12666. 12816. 12871. 12887. 12954. 12956. 12976. 12989. 13004. 13050.
13053. 13077. 13258. 13325. 13340. 13349. 13372. 13406. 13504. 13521.
13584. 13591. 13649. 13665. 13679. 13684. 13685. 13742. 13773. 13784.
13832. 13887. 13897. 13926. 13932. 13940. 13944. 13991. 14147. 14171.
14276. 14312. 14477. 14493 14558. 14570. 14694. 14842. 14900. 14916.
14929.

II. Magistrats-Obligationen

No. I. Litt. c. No. VIII. No. XXX II.

Riesenburg. Das sub Nro. 32. zu Freystadt gelegene, den Bürger Johann Karbowskischen Eheleuten gehörige Bürger- und Wälgenbrauer-Haus, welches mit den dazu gehörigen 2 Ka'hen, 2 Scheunen, einer Ko[illegible]-Hufe, 8 Morgen, 2 Plätze, 4 Löser und 2 Gärten auf 395 Rthl. 67 gerichtlich taxirt worden, und welche Taxe in der hiesigen Registratur täglich näher nachgesehen werden kann, soll auf den Antrag eines Gläubigers den 30. August

Ausführung der Arbeiten: Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Deutschen Bundesbahn (DB) auszuführen. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Deutschen Bundesbahn (DB) auszuführen.

Ausführung der Arbeiten: Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Deutschen Bundesbahn (DB) auszuführen. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Deutschen Bundesbahn (DB) auszuführen.

Ausführung der Arbeiten: Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Deutschen Bundesbahn (DB) auszuführen. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Deutschen Bundesbahn (DB) auszuführen.

Ausführung der Arbeiten: Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Deutschen Bundesbahn (DB) auszuführen. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Deutschen Bundesbahn (DB) auszuführen.

Ausführung der Arbeiten: Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Deutschen Bundesbahn (DB) auszuführen. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Deutschen Bundesbahn (DB) auszuführen.

hiesigen Gerichtsstube, der letztere aber, welcher peremtorisch ist, im Amtshause zu Mewe an.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden aufgefordert: in diesen Terminen zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende in Ermangelung rechtlicher Hindernisse den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe des qu. Grundstücks, welche incl. der Inventarien, Meliorationen und Gebäude nach dem ämtlichen Nutzungs-Anschlage mit Rücksicht auf die emphiteutische Besitzqualität 1712 Rthlr. 14 sgr. beträgt, kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden sämmtliche unbekannte Realprätendenten aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche an das qu. Grundstück in dem peremtorischen Termin anzumelden, sonstigenfalls die ausenbleibenden Kreditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Auch soll in Termino den 28 Juli c. im Mehlschen Hofe zu Alt-Mösland das zur Nachlaßmasse gehörige Mobiliar-Vermögen gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Den 21. März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Der zur Chrmfeschen Fidei-Kommiss-Masse gehörige, hieselbst sub Nro. 202. belegene sogenannte große Speicher soll wiederum vom 1. August d. J. ab, auf anderweite 3 Jahre verpachtet werden. Da wir nun hiezu einen Termin auf den 21. Juni c. Vormittags um 9 Uhr in unserm Verhörzimmer vor dem Herrn Assessor Scholl anberaumt haben, so werden Miethslustige zu demselben hierdurch vorgeladen.

Den 7. Mai 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Zum Verkauf der Jakob Zabelschen Häuser und Hufen in und bei der Stadt Rehden, und im Fall der Verkauf aller oder einzelner Grundstücke nicht zu Stande kommen sollte zu deren Verpachtung und resp Vermiethung haben wir einen Termin auf den 21. Junius c Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn land- und Stadtgerichts-Assessor Landmann in Rehden selbst zu Rathhause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige, Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Beifügen daß die gerichtliche Taxe

1) des Hauses sub Nro. 54. am Markt auf 590 Rthlr.
2) des Hauses sub Nro. 91. auch auf dem Markt 225 Rthlr.
3) den beiden sub Nro. 39. und 40 in der Kirchenstraße dicht zusammen belegenen Häuser jedes à 250 Rthlr. auf 500 Rthlr.
4) der Scheunen auf 500 Rthlr.
5) der zwei und ½ Hufe Land auf 1590 Rthlr. 20 sgr. und
6) der 6 Gekröchsgärten auf 336 Rthlr. 17 sgr. 10 pf.

ausgefallen ist, hierdurch vorladen.

Den 1. Juni 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kulm Es ist am 20. d. M. bei dem Dorfe Gränz ein unbekannter Leichnam männlichen Geschlechts aus dem Weichselstrom gefischt worden, der, da er schon durch die Verwesung gänzlich zerstört, und daher unkenntlich war, sich schon lange im Wasser befunden haben muß, und an ihm nur so viel bemerkbar war, daß er beim Leben eine große und starke Person gewesen. Bis auf einen alten Stiefel auf dem rechten Fuße und einer etwa zwei Finger breiten leinenen Binde — wahrscheinlich einem Ueberbleibsel von einer Hosenlind — welche um den Unterleib mit zwei gelbmetallnen Knöpfen, einem runden flachen und einem kleinen runden und erhabenen, zugeknöpft war, befand sich der Leichnam ganz nackend. Dies wird zur öffentlichen Kenntniß hierdurch bekannt gemacht.

Den 25. Mai 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kulm. Wir beabsichtigen den Verkauf aus freier Hand, der zum Nachlasse unseres Erblassers des hieselbst verstorbenen Steuer-Einnehmers Gericke gehörigen Grundstücke, nämlich des zu Neuguth nahe der hiesigen Stadt belegenen aus 42 Morgen 11 □Ruthen kulmisch, in Ackerländereien und Wiesen bestehenden mit Gebäuden versehenen Vorwerks, zu emphitevtischen Rechten, und eines am Markte hieselbst sub Nro. 63. stehenden massiven Wohnhauses mit denen dahinter befindlichen Stallungen und kleinen Garten, so wie der diesem Hause bis zum Experio der Elokation beigegebenen Wiese und einem Garten, und laden Kauflustige zur Acquisition dieser Grundstücke mit dem Bemerken ein, daß zur Abgabe der Gebote, ein Termin auf den 8. Jult c. Nachmittags 3 Uhr hieselbst in der Wohnung des Mit-Erbinteressenten Post-Sekretairs Moldenhauer angesetzt worden ist, und daß von diesem auch auf mündliches oder schriftliches Verlangen, im letztern Fall jedoch portofrei, die Verkaufs-Bedingungen und sonstigen Verhältnisse dieser Grundstücke erfahren werden können.

Den 20. Mai 1824.

Die Steuer-Einnehmer Gerickeschen Erben.

Schlochau. Das im hiesigen Amtsdorfe Rosenfelde belegene aus 3 Hufen 26 Morgen 90 □Ruthen kulmischen Maaßes bestehende, mit den gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehene zur Johann Gottlieb Müllerschen Konkursmasse gehörige Freischulzengut soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Die Bietungstermine stehen in der hiesigen Gerichtsstube auf den 7. Jult, den 4. August und den 7. September c. an, und werden dazu besitzfähige Kauflustige hiedurch eingeladen.

Die Taxe welche sich auf 1153 Rthlr. 13 sgr. 8 pf. beläuft kann jeden Mittwoch in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Den 23. Mai 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schlochau. Der Besitzer Steffen von der Breitenfeldschen Mühle beab-

sichtigt seine auf der Küddo belegene unterschlägige Mahlmühle mit 2 Mahl-Gängen, neben die ohnfern derselben befindliche Freischleuse, wo ehedem eine Walkmühle gestanden, zu verlegen, und die bisherige Mahlmühlenstelle durch eine Schneidemühle neu zu bebauen, dagegen die hierdurch eingehende Freischleuse neben der zweiten Freischleuse anzulegen, ohne daß der Wasserstand dadurch verändert wird.

Nach Vorschrift des Edikts vom 28. Oktober 1810. wird ein Jeder, der durch diese beabsichtigte Mühlenanlage und Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an, beim unterzeichneten landräthl. Amte niederzulegen.

Den 20. Mai 1824.

Königl. Preuß. Landraths-Amt.

Schlochau. Da in dem den 13. Mai c. zum Verkauf der ohnweit dem Adel. Gute Schönwerder belegene sogenannten Schönwerder Mühle nebst Pertinentien sich kein Kauflustiger gemeldet, so haben wir einen anderweiten Termin zum Verkauf oder Verpachtung auf den 1. Juli c. zu Schönwerder angesetzt, und werden dazu Kauf- oder Pachtlustige hiedurch eingeladen.

Den 21. Mai 1824.

Das Patrimonialgericht Schönwerder.

Stuhm. Gemäß hoher Regierungs-Verfügung vom 2. d. M. soll das Erbpachts-Vorwerk Neuhoff bei Christburg zur Sicherstellung der currenten und restirenden Erbpachts-Gefälle auf 1 bis 3 Jahre verpachtet werden. Das Vorwerk besteht aus 38 Hufen Magdeburgisch, ist vollständig besät, hat hinreichendes Inventarium, und befinden sich die Gebäude in gutem Zustande. Die Getränke-Fabrikations-Anstalt wird mit verpachtet Der Lizitationstermin stehet auf den 21. Juni c. Vormittags 9 Uhr im Geschäfts-Lokale der Intendantur Stuhm an, in welchem die Pacht-Bedingungen näher bekannt ge-

macht werden sollen, und werden zu demselben kautionsfähige Pachtlustige hiemit eingeladen. Die Uebergabe des Vorwerks ist von dem Meistgebot und der Genehmigung der Königl. Hohen Regierung abhängig.

Den 23. Mai 1824.

Königl. Preuß. Intendantur.

Schwetz. In Gefolge der Requisition der Königl. Landschafts-Direction zu Bromberg haben wir zur Verpachtung des im hiesigen Landraths-Kreise belegenen Adelichen Gutes Splawie cum attinentiis einen Termin auf den 19ten Juni a. c. Morgens 9 Uhr hieselbst in dem Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Gerichts angesetzt, wozu Pachtliebhaber hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Lizitant bevor er zum Gebote zugelassen wird, eine Kaution von 200 Rthlr. baar oder 250 Rthlr. in Westpreuß. Pfandbriefen deponiren muß.

Die übrigen Pachtbedingungen können täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden, und der Zuschlag bleibt der Königl. Landschafts-Direction vorbehalten.

Den 30. Mai 1824.

Adelich Preuß. Kreisgericht.

Thorn. Wegen meiner Anstellung bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Kulm wünsche ich mein bei hiesiger Stadt gelegenes Vorwerk Mocker A bestehend aus einem massiven Wohnhause mit einem Obstgarten von 8 Morgen, zwei Scheunen, einem Vieh- und Pferdestall nebst Wohnung für den Wirth, Schirrkammer und Federviehställen, einem an der Landstraße nach Graudenz gelegenen Kruge nebst Gaststall und 5 Kathen, zusammen mit 145 Rthlr. 10 sgr baaren Gefällen, zu dem nach ämtlicher Vermessung

eigenthümliches und	165	Morg	21 □R.
	610	—	120½ —
Erbpachts-Land, zusammen	775	Morg	151½ □R.

Magdeburgisch gehören, mit einer Milcherei von 25 Niederungs-Kühen, einer

kleinen Schäferei und mit kompletten Inventario zu verkaufen. ich wähle hiezu den Weg der Lizitation und ersuche daher Kauflustige den 28. Juni c. in meiner Behausung auf der Mocker ihre Gebote gefälligst mündlich abzugeben, worauf, wenn das Meistgebot irgend annehmlich ist, der Kauf-Kontrakt sofort abgeschlossen werden wird. Der Nutzungs-Anschlag von diesem Gütchen kann täglich bei mir inspizirt und Acker und Wiesen besehen werden. Uebrigens bin ich bereit einen bedeutenden Theil des Kaufgeldes gegen Verzinsung á 5 proCent auf dem Grundstücke stehen zu lassen.

Den 3. Juni 1824.

v. Schwanenfeld.

Zur Verpachtung der Kittnowschen Güter steht wegen nicht annehmbarem Gebot ein neuer Lizitationstermin auf den 19. Juni c. in meinem Geschäft-Lokal in Graudenz an, wozu Pachtlustige mit Bezug auf die im Amts-Blatt Nro. 16. enthaltene Bekanntmachung eingeladen werden.

Gr. Schönwalde, den 30. Mai 1824.

v. Grußczynski.

Jastrow. In Termino den 22. April d. J sind die Erbpachts-Vorwerke Dt Krone und Quiram nicht verpachtet worden, ich habe daher im Auftrage der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Marienwerder einen neuen Termin zur Verpachtung obgedachter Grundstücke auf den 6. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr im Amtshause zu Dt. Krone angesetzt, wozu ich Pachtliebhaber mit der Bemerkung einlade, daß die Verpachtung von jetzt ab bis Trinitatis 1825. erfolgt, auch sofort vom Plusliciranten eine Caution von 300 Rthlr. deponirt werden muß. Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit bei mir eingesehen werden.

Den 4. Juni 1824.

Der Landrichter Freyer.

Das im Konitzschen Kreise belegene Adel. Gut Gr. Klonia cum Attinentiis soll von Johanni c. ab, auf 3 nacheinander folgende Jahre an den Bestbietenden verpachtet werden.

Es stehet dazu ein Lizitationstermin auf den 22. Juni c. in dem herrschaftlichen Wohnhause zu Gr. Klonia an, wozu Pachtlustige die eine Kaution von 1200 Rthlr. in Preuß. Pfandbriefe leisten, und solche in termino licitationis deponiren können, hiermit eingeladen werden.

Skarpi bei Konitz, den 26. Mai 1824.

v. Prądzyński.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 25.

Marienwerder, den 18. Juni 1824.

Geſetz-Sammlung.

No. 9. enthält:

unter No. 864. Geſetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinzen. Vom 27. März 824.

unter No. 865. Geſetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Provinz Weſtphalen. Vom 27. März 1824.

unter No. 866. Allerhöchſte Beſtimmung vom 13. April 1824, in Bezug auf die Trauſcheine für Militairperſonen, welche in Provinzen wohnen, wo das franzöſiſche Geſetz gültig iſt, aber aus andern Provinzen gebürtig ſind.

unter No. 867. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 13. Mai 1824, wegen der vom 1. Juli d. J. ab durch öffentliche Verloſung zum Nennwerth für den Tilgungsfonds einzulöſenden Staatsſchuldſcheine.

No. 10. enthält:

unter No. 868. Ueberſetzung des, in franzöſiſcher und engliſcher Sprache, zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und

Seiner Majestät dem Könige des vereinigten Königreiches Großbrittanien und Irland, zu London am 2. April 1824 geschlossenen und am 15ten desselben Monats ratifizirten Handelsvertrages.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Einpfarrungs-Dekret der Dorfschaft Elgißewo zur katholischen Kirche in Chelmonie.

No. I. 241. Lbf.

Nach dem, in Gemäßheit der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11. §. 239. die Dorfschaft Elgißewo, Domainen-Amts Brzezynko, welche sich bisher zu der ausländischen Kirche in Ciechocyn gehalten hat, zur katholischen Kirche in Chelmonie eingepfarret werden soll, so wird, auf Grund der unterm 29. Oktober v. J. zwischen derselben und dem Pfarrer und Kirchen-Vorstande in Chelmonie getroffenen Vereinigung und der vom Bischöflichen Stuhle unterm 17. Mai erfolgten Genehmigung, folgendes festgesetzt.

§. 1.

Die katholischen Einsaassen zu Elgißewo gehören von jetzt ab als Gastgemeine zur katholischen Kirche in Chelmonie.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der katholischen Kirche zu Chelmonie tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers in Absicht aller gesetzlichen Rechte und Pflichten.

§. 3.

Demselben wird die Benutzung des in Elgißewo gelegenen Pfarr-Gartens und der dazu gehörigen Wiese als pars salarii beigelegt.

In Absicht des Dezems und der Kalende imgleichen der Stolgebühren bleibt es bei dem, was bisher an den Geistlichen in Ciechocyn entrichtet worden und zwar sind

1) an Dezem, von Zweihübner
ein Scheffel Roggen und
ein Scheffel Hafer,

von jedem Einhüfner
ein halber Scheffel Roggen und
ein halber Scheffel Hafer
jährlich zu entrichten;

2) an Stolgebühren sind zu bezahlen

a,	für eine Trauung . . .	1 Rthlr.
b,	für dreimaliges Aufbieten . . .	6 Sgr.
c,	für eine Taufe . . .	10 —
d,	an Grabgeld für eine Leiche unter 14 Jahren .	10 —
	über 14 Jahren .	20 —

3) In Absicht der Kalende kommt es auf den freien Willen eines jeden an, was er geben will.

§. 4.

Anlangend die Verpflichtung der Dorfschaft Elgiszewo, an den Bauten und Reparaturen der Kirchen- und Pfarr-Gebäude in Chelmonie Theil zu nehmen, so behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen das Bewenden.

Marienwerder, den 28. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Das Ausscheiden der Offizier-Wittwen-Kasse aus der gemeinschaftlichen Verwaltung der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs Anstalt betreffend.

No. II. 86. I. Abt. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. April d. J. zu bestimmen geruht, daß die Offizier-Wittwen-Kasse aus der gemeinschaftlichen Verwaltung der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ausscheide und die Geschäfte der Direktion unter der Benennung

„Direktion der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät"

von dem 5ten Departement des Königl. Kriegs-Ministerii übernommen, die Kassen-Arbeiten aber der General-Militair-Kasse unter dem Namen

„Militair-Wittwen-Kasse"

übertragen worden.

Wir bringen diese Allerhöchste Anordnung in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Kriegs-Ministerii vom 10ten v. M. mit dem Beifügen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt an, alle Anträge, welche bisher zum Ressort der Direktion der Offizier-Wittwenkasse gehörten, an die

„Direktion der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät"

zu richten sind.

Marienwerder, den 1. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Königl. Oberförsterei Zanderbrück und das daselbst belegene Krug-Grundstück dem Schulverbande zu Weßnershoff beigetreten ist.

Marienwerder, den 28. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Tabulehändler Invalide Ludwig Lerch aus Graudenz, hat seinen hier erhaltenen Hausir Gewerbeschein vom 22. Januar c. No. 411. zum umherziehenden Handel mit Tabulewaaren in der Gegend von Bratian, Amts Schwetz verloren; es ist ihm heute ein Duplikat jenes Gewerbescheins ertheilt worden, und wird daher der erstere für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 2. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Auf der Feldmark des adlichen Vorwerks Tuszyn im Kreise Schwetz, ist ein Abbau bewirkt und ihm der Name „Klein Tuszyn" beigelegt worden.

Marienwerder, den 2. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Des Königs Majestät haben durch die im 8ten Stück der Gesetz-Sammlung des laufenden Jahres publizirte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8ten d. M. zu verordnen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller etwanigen Forderungen an die der Verwaltung der unterzeichneten Immediat-Kommission überwiesenen Restenfonds bei den verschiedenen Regierungen jenseits der Weser und des Rheins, ein öffentliches Aufgebot der Gläubiger mit Festsetzung einer viermonatlichen Präklusiv-Frist erlassen und zur ordnungsmäßigen Ausführung dieser Maaßregel das Weitere von der unterzeichneten Behörde verfügt werden solle.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die nachstehend näher bezeichneten Restenfonds, nämlich:

1) an den Restenfonds der Regierung zu Aachen, aus der Zeit vom 1. Januar 1814 bis zum letzten Dezember 1815,

2) an die Restenfonds der Regierung zu Arnsberg, und zwar

a, den Restenfonds der Grafschaft Mark, aus der Zeit vom 11. November 1813 bis Ende 1815,

b, den Restenfonds des Kreises Siegen, aus der Zeit vor und bis Ende Juni 1816.

Desgleichen an den unter der Verwaltung der Liquidationskommission zu Arnsberg stehenden Restenfonds des Herzogthums Westphalen, aus der Zeit vor und bis Ende Juni 1816,

3) an den Restenfonds der Regierung zu Köln, für die zu deren Bezirk gehörigen Landestheile der linken Rheinseite, aus der Zeit vom 1. Januar 1814 bis Ende 1815,

(Die Restverwaltung in dem rechtsrheinischen Theil dieses Regierungs-Bezirks ist mit der Restverwaltung der Regierung zu Düsseldorff verbunden)

4) an die Restenfonds der Regierung zu Coblenz, und zwar:

a, den Restenfonds linker Rheinseite, aus der Zeit vom 1. Januar 1814 bis Ende 1815,

b, den Restenfonds der rechten Rheinseite, aus der Zeit vor und bis Ende 1815,

5) an die Reſtenfonds der Regierung zu Düſſeldorff, und zwar:

a, in Beziehung auf die vormals Bergiſchen Landestheile, in den Bezirken der Regierungen zu Düſſeldorff und Köln, aus der Zeit vom 11. November 1813 bis Ende 1815,

b, in Anſehung der zu Frankreich gehörig geweſenen Landestheile des Düſſeldorffer Regierungs-Bezirks, aus der Zeit vom 1. Januar 1814 bis Ende 1815,

6) an den Reſtenfonds der Regierung zu Minden, und zwar:

a, hinſichtlich der zum vormaligen Königreich Weſtphalen gehörig geweſenen Landestheile, aus der Zeit vom 1ſten November 1813 bis Ende 1815,

b, in Anſehung der vormals zu Frankreich gehörig geweſenen Landestheile, aus der Zeit vom 1. Januar 1814 bis Ende 1815,

7) an den Reſtenfonds der Regierung zu Münſter, und zwar:

a, in Beziehung auf die ehemaligen franzöſiſchen Landestheile, aus der Zeit vom 1. Januar 1814 bis Ende 1815,

b, hinſichtlich der vormals Bergiſchen Landestheile, aus der Zeit vom 11. November 1813 bis Ende 1815,

8) an den Reſtenfonds der Regierung zu Trier, aus der Zeit vom 1. Januar 1814 bis Ende 1815,

gerechtfertigte und aus den bezeichneten Perioden herrührende Anſprüche an die Verwaltung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, binnen der Allerhöchſt verordneten viermonatlichen Präkluſivfriſt, und ſpäteſtens bis zum letzten des Monats Oktober des laufenden Jahres 1824, ihre gehörig juſtificirten Forderungen um ſo gewiſſer anzumelden, als alle bis dahin nicht angemeldeten Forderungen ohne Weiteres für verfallen erachtet werden ſollen.

Die Anmeldung muß bei derjenigen der vorgenannten Königlichen Behörden geſchehen, welche den Reſtenfonds verwaltet, gegen welchen der Anſpruch geltend gemacht werden ſoll und es bleiben bei dieſem Präkluſiv-Liquidations-Verfahren völlig ausgeſchloſſen, alle etwanigen Anſprüche an die Verwaltung aus der Zeit der franzöſiſchen, der Weſtphäliſchen und Bergiſchen Herrſchaft, indem wegen dieſer Anſprüche beſondere Liquidations-Verfahren angeordnet worden ſind.

Die vorgenannten Behörden sind angewiesen, die hiernach bei diesem Liquidations-Verfahren ausgeschlossenen und dennoch zur Anmeldung kommenden Forderungen sogleich als unbehörig zurückzuweisen und nur die, den grundsätzlichen Bestimmungen gemäß, zur näheren Erörterung geeigneten Reklamations-Verhandlungen nach deren Prüfung und Begutachtung an die unterzeichnete Immediat-Kommission zur definitiven Entscheidung einzureichen.

Berlin, den 28. Mai 1824.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

(gez.) Wolfart.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Dt. Crone ist der zeitherige Pfarrer Weise zu Grabowo durch die Königl. Regierung als solcher bestätigt worden.

Der zeitherige Stadtkämmerer Johann Paul Schwencke zu Conitz ist von der Stadtverordneten-Versammlung vom Monat Mai 1824 ab auf 6 Jahre zum Bürgermeister daselbst erwählt, und als solcher von der Königl. Regierung bestätiget worden.

Die Frau Sophia Mendrzewski aus Culm, ist als Hebamme bestätigt und ihr der Wohnsitz zu Mystlewitz Amts Przydworz angewiesen worden.

Die Einwohner-Frau Maria Ullmann aus Ballowken Amts Brattian ist als Hebamme zu Rumian Amts Löbau bestätigt und ihr der Wohnsitz am letztgedachten Orte angewiesen worden.

Die Sattler-Frau Anna Dorothea Märker aus Thorn und die Frau Anna Karl aus Culm sind als Hebammen bestätigt und ihnen die Wohnsitze resp. zu Thorn und zu Grabia Thorner Kreises angewiesen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 25.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 25. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 25.

Marienwerder, den 18. Juni 1824.

Marienwerder. Die Zins-Coupons zu den Marienwerderschen Stadt-Obligationen vom 1. Januar 1811. werden für die Jahre 1823. bis 1828. incl. in einem Zeitraum von 2 Monaten, vom 1. August c. ab, auf dem hiesigen Rathhause ausgegeben werden.

Die Aushändigung geschieht in den Vormittagsstunden der Tage Montag und Donnerstag, gegen Vorzeigung der Original Obligationen, von welchen ein Verzeichniß nach den laufenden Nummern geordnet, vorgelegt werden muß.

In diesem Termin wird auch zugleich die Zahlung der Zinsen für das Jahr 1823, so wie der pro 1822. im Rückstande verbliebenen, in der vorbemerkten Ordnung erfolgen.

Den 10. Juni 1824.

Der Magistrat.

Marienwerder. Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 15. Januar und 25. März a. c., letztere in dem öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts Nro. 16. und in dem Intelligenz-Blatt Nro. 30. soll, da in dem zu der Verpachtung der adelichen Bielitz- und Sendezieszschen Güter angesetzt gewesenen Termine kein annehmbares Pachtgebot abgegeben ist, ein anderweitiger Pacht-Licitationstermin den 30. d. M. im Hofe zu Neu Bielitz abgehalten werden, wozu ich Pachtlustige hierdurch einlade.

Den 6. Juni 1824.

Der Landschaftsrath des Marienwerderschen Kreises.

Königsberg. Am 17ten d. M. ist die angezeigte Ausloosung von Stadt- und Magistrats-Obligationen vorschriftsmäßig erfolgt. Die aufgerufenen Stadt-Obligationen betragen die Summe von 63,992 Rthlr. und die Magistrats-Obligationen 2500 Rthlr.

Die Nachweisung der gezogenen Nummern wird dem Publikum hierbei mitgetheilt, und den Inhabern der aufgerufenen Obligationen zugleich bekannt gemacht, daß die baare Einlösung derselben mit dem 1sten Juni d. J. ihren Anfang nehmen wird.

Unsere Kriegs-Kontributions-Kasse ist angewiesen worden, von gedachtem Tage ab, gegen Einlieferung der aufgerufenen Stadt-Obligationen, mit dem laufenden Zins-Coupon und der Magistrats-Obligationen Zahlung zu leisten. Die Interessenten werden daher aufgefordert, an den gewöhnlichen Geschäftstagen, mit Ausschluß des Mittwochs und Sonnabends, die Einlösung der ausgelooseten Obligationen bewirken zu lassen.

Den 19. Mai 1824.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

Horn. Stehr. Hartung.

Verzeichniß

der am 17. Mai 1824 bei der Verloosung gezogenen Stadt und Magistrats-Obligationen.

I. Stadt-Obligationen.

No. 15. 72. 76. 93. 134. 138. 164. 201. 205. 322. 378. 398. 470. 507. 513. 560. 686. 759. 762. 765. 796. 840. 854. 855. 912. 958. 976. 1086. 1110. 1115. 1193. 1197. 1215. 1271. 1372. 1374. 1389. 1391. 1451. 1510. 1571. 1608. 1616. 1628. 1679. 1721. 1747. 1890. 1966. 2012. 2023. 2053. 2056. 2088. 2180. 2219. 2230. 2299. 2338. 2355. 2443. 2569. 2617. 2764. 2897. 2915. 2941. 2943. 3072. 3092. 3241. 3306. 3359. 3427. 3495. 3540. 3547. 3567. 3598. 3606. 3692. 3772. 3792. 3794. 3810. 3830. 3842. 3867. 3868. 3869. 3890. 3926. 4015. 4020. 4132. 4188. 4237. 4261. 4290. 4342. 4378. 4660. 4730. 4785. 4787. 4829. 4867. 4868. 4934. 4937. 4952. 4977. 4990. 5043. 5063. 5083.

5191. 5196. 5231. 5329. 5375. 5376. 5407. 5476. 5490. 5535. 5570. 5683. 5845. 5883. 5942. 5951. 5967. 6018. 6020. 6024. 6047. 6165. 6181. 6194. 6228. 6247. 6258. 6281. 6321. 6494. 6563. 6609. 6690. 6822. 6860. 6881. 6933. 6954. 6968. 7033. 7035. 7071. 7105. 7106. 7118. 7131. 7187. 7208. 7226. 7298. 7299. 7304. 7516. 7517. 7519. 7527. 7538. 7548. 7567. 7597. 7622. 7646. 7681. 7699. 7711. 7766. 7796. 7839 7928. 7972. 7992. 8119. 8170. 8238. 8279. 8382. 8403. 8424. 8651. 8679. 8717. 8761. 8814. 8852. 8949. 9036. 9091. 9114. 9130. 9192 9196. 9235. 9446. 9473. 9475. 9581. 9615. 9672. 9761. 9764. 9768. 9776. 9914. 9950. 9965. 9988. 9999. 10019. 10016. 10043. 10075. 10103. 10104. 10109 10122. 10176. 10223. 10227. 10249. 10291. 10301. 10306. 10315. 10321. 10343. 10350. 10397. 10402. 10540. 10552. 10566. 10583. 10602. 10678. 10760. 10304. 10922. 10940. 11009. 11016. 11075. 11091. 11123. 11200. 11288. 11310. 11317. 11379. 11398. 11404. 11410. 11415. 11432. 11497. 11528. 11591. 11628. 11645. 11693. 11713. 11877. 11880. 11907. 11981. 12120. 12193. 12204. 12319. 12346. 12392. 12666. 12816. 12871. 12887. 12954. 12956. 12976. 12989. 13004. 13050. 13053. 13077. 13258. 13325. 13340. 13349. 13372. 13406. 13504. 13524. 13584. 13591. 13649. 13665. 13679. 13684. 13685. 13742. 13773. 13784. 13832. 13887. 13897. 13926. 13932. 13940. 13944. 13991. 14147. 14171. 14276. 14312. 14477. 14493. 14558. 14570. 14694. 14842. 14900. 14916. 14929.

II. Magiſtrats-Obligationen

No. I. Litt. c. No. VIII. No. XXXIII.

Tuchel. In Termino den 14. Juli d. J. ſoll zur beſſern Auseinanderſetzung der hieſigen Brauerzunft das ihr zu erbpachtlichen Rechten zugehörige Brauhaus und die Brau-Utenſilien entweder zuſammen oder Jedes für ſich öffentlich aus freier Hand mit Genehmigung der Stadtverordneten verkauft werden; welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Den 13. Juni 1824.

Der Magiſtrat.

Graudenz. Der hiesige Mühlenbesitzer Schönfeld beabsichtigt in Stelle seiner Schneidemühle eine Graup- und Oelmühle, ohne daß der Wasserstand dadurch verändert wird, neu zu erbauen.

Nach Vorschrift des Edikts vom 28. Oktober 1810. wird ein jeder der durch diese beabsichtigte Mühlen-Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 4 Wochen präklusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an, beim unterzeichneten Magistrat nieder zu legen.

Den 9. Juni 1824.

Der Magistrat.

Graudenz. Zum öffentlichen Verkauf des noch vorhandenen Theils des Allodial-Nachlasses des Gutsbesitzer Chomse als Meubles, Haus- und Wirthschaftsgeräthschaften ꝛc. haben wir einen fernern Termin auf den 2. Juli c. Vormittags um 9 Uhr zu Orle vor dem Herrn Sekretair Dittmann anberaumt, welches wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Den 14. Mei 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Der Bedarf an Wolle für die unterzeichnete Anstalten bestehend in 500 Stein soll dem Mindestfordernden mit Vorbehalt höherer Genehmigung in Lieferung überlassen werden, wozu wir einen Termin auf den 28. Juni c. Vormittags 9 Uhr in unserm Geschäftszimmer angesetzt haben, und alle diejenigen hiezu einladen welche lieferungsfähig sind, zu gleicher Zeit aber auch Probe des zu liefernden Materials mitbringen müssen.

Den 9. Juni 1824.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

Riesenburg. Das hieselbst sub Nro. 48½. alter und Nro. 36. neuer Zäh-

lung gelegene, den Schuhmachermeister Schröderschen Eheleuten gehörige Kleinbürgerhaus welches mit den dazu gehörigen Radikalien, einem sogenannten Freigut und Zehntehalbhufenstück auf 403 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, und welche Taxe in der hiesigen Registratur täglich näher nachgesehen werden kann, soll auf den Antrag eines Realgläubigers in Termino den 22. Juli a. c. um 9 Uhr Morgens hieselbst zu Rathhause zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden, dieser Termin ist dergestalt peremtorisch, daß in demselben mit Bewilligung des Gläubigers der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, der zugleich besitz- und zahlungsfähig sein muß, ertheilt, und auf spätere Gebote nicht gerücksichtigt werden wird.

Den 28. März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Nachstehende hieselbst gelegene dem Vorwerksbesitzer Nissel zugehörigen Grundstücke, als:

1) eine an der Stadtmauer sub Nro. 210. alter und Nro. 240. neuer Zählung gelegene Kathe, welche auf 63 Rthlr.
2) eine vor dem Marienwerder Thore sub Nro. 9. gelegene Scheune, welche auf 87 Rthlr.
3) eine vor dem Marienwerder Thore sub Nro. 12. gelegene Scheune, welche auf 87 Rthlr., und
4) einen auf 4 Pferde eingerichteten Einquartirungs-Stall welcher auf 67 Rthlr.

gerichtlich abgeschätzt worden, und welche Taxe in der hiesigen Registratur täglich näher nachgesehen werden kann, werden auf den Antrag eines Realgläubigers in Termino den 22. Juli a. c. um 9 Uhr Morgens hieselbst zu Rathhause zum öffentlichen Verkauf nochmals ausgeboten werden; dieser Termin ist dergestalt peremtorisch, daß auf später eingehende Gebote keine Rücksicht genommen, sondern der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn er zugleich besitz- und zahlungsfähig ist, ertheilt werden wird.

Den 3. April 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Löbau. In Termino den 28. Juni c. Vormittags um 10 Uhr sollen vor dem hiesigen Gerichts-Lokale

1 verdeckte Britschke,
2 Kühe und
1 schwarzbrauner Wallach,

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Den 18. Mai 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Flatow. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers soll das den Lederfabrikant Friedrich Sprinkschen Eheleuten gehörige, in der Stadt Flatow sub Nro. 32. des Hypotheken-Registers und Nro. 285. der Servis-Grund-Anlage, zwischen den wüsten Bauplätzen der Jonteff Liebmannschen Erben, und Wittwe Jakob Moses belegene, in gemauerten Fachwerk erbaute Wohnhaus von einer Etage, nebst einem dazu gehörigen hinter dem Wohnhause befindlichen Garten, und einem zur Lohgärberei eingerichteten Gebäude, überhaupt auf 432 Rtlr. 24 sgr. 2 pf. abgeschätzt, in Termino den 15. Juli c. Vormittags um 9 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden eingeladen, und hat der Meistbietende den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen.

Zugleich werden etwanige unbekannte Real-Prätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens im Lizitationstermin sub poena praeclusi anzumelden.

Den 1. Mai 1824.

Königl. Preuß. Kreisgericht.

Schlochau. Der Besitzer Steffen von der Breitenfeldschen Mühle beabsichtigt seine auf der Küddo belegene unterschlägige Mahlmühle mit 2 Mahl-Gängen, neben die ohnfern derselben befindliche Freischleuse, wo ehedem eine Walkmühle gestanden, zu verlegen, und die bisherige Mahlmühlenstelle durch eine Schneidemühle neu zu bebauen, dagegen die hierdurch eingehende Frei-

schleuse neben der zweiten Freischleuse anzulegen, ohne daß der Wasserstand dadurch verändert wird.

Nach Vorschrift des Edikts vom 28. Oktober 1810. wird ein Jeder, der durch diese beabsichtigte Mühlenanlage und Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an, beim unterzeichneten landräthl. Amte niederzulegen.

Den 20. Mai 1824.

Königl. Preuß. Landraths-Amt.

Jastrow. In Termino den 22. April d. J. sind die Erbpachts-Vorwerke Dt. Krone und Quiram nicht verpachtet worden, ich habe daher im Auftrage der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Marienwerder einen neuen Termin zur Verpachtung obgedachter Grundstücke auf den 6. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr im Amtshause zu Dt. Krone angesetzt, wozu ich Pachtliebhaber mit der Bemerkung einlade, daß die Verpachtung von jetzt ab bis Trinitatis 1825. erfolgt, auch sofort vom Plusliciranten eine Caution von 300 Rthlr. deponirt werden muß. Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit bei mir eingesehen werden.

Den 4. Juni 1824.

Der Landrichter Freyer.

Schwetz. In Gemäßheit des Auftrags Eines Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen sollen am 1. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr zu Laskowitz

1) 84½ Klafter Fichten Klobenholz, und
2) verschiedene Möbel, als: Sopha, Stühle, Bettstellen, Spinde, Kasten und Tische,

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung vom unterzeichneten Deputato versteigert werden.

Den 8. Juni 1824.

Der Justiz-Aktuarius Grünert.

Dt. Krone. Vor dem unterzeichneten Deputirten soll in dem am 30sten Junii c. Morgens 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin folgendes, einigen Rosenfelder Einsaassen zugehöriges Vieh, als 227 Stück Mutterschaafe, theils mit, theils ohne Lämmer, 10 Stück Hammel, 11 Stück Schweine und 5 Stück Jungvieh öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung Behufs der Befriedigung des Kreisrichter Wohlfromm zu M. Friedland verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden: daß der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten hat.

Den 7. Juni 1824.

Völsner,
Königl. Justiz-Aktuarius.

Da in dem am 5. d. M. in Graudenz zur Verpachtung des Guts Klenczkowo Kulmer Kreises angestandenen Lizitationstermin kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so wird zu diesem Behuf daselbst ein nochmaliger Termin auf den 26. d. M. mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 13. Mai öffentlicher Anzeiger Nro. 21. und Beilage zum Intelligenz-Blatt Nro. 42. abgehalten werden.

Salno bei Graudenz, den 7. Juni 1824.

Der Landschafts-Deputirte Offmann.

Zur Verpachtung der Güter Trzinno und Swecie habe ich einen abermaligen Termin und zwar

für Swecie den 25. Juni c.
für Trzino den 26. ejd.

angesetzt, wozu ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß letzteres sich besonders zur Schaafzucht eignet, ansehnliche Weide und sehr viel Heubau hat.

v Czarski,
Landschaftsrath des Michelauer Kreises.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 26.

Marienwerder, den 25. Juni 1824.

Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

Betreffend die Anwendung der Arznei für kranke Militair- und unbemittelte Personen.

No. I. 73. I. Abt. Nach dem hier eingegangenen Erlaß des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 22ten April d. J. hat der erste General-Staabs-Arzt der Armee, Herr Doktor Wiebel, dem gedachten Königl Ministerio angezeigt und durch mehrere überreichte Rezepte überzeugend dargethan, daß unter den Arznei-Rechnungen der Landwehr, nicht selten von Civil-Aerzten in Ermangelung der Militair-Aerzte gemachte Verordnungen vorkommen, welche wegen ihres hohen Preises in der Armen- und Hospital-Praxis, nie, oder doch nur in äußerst dringenden Fällen, in Gebrauch gezogen werden dürfen, da sie fast immer durch wohlfeilere ersetzt werden können

Sämmtliche Aerzte des unterzeichneten Regierungs-Bezirks werden daher auf diesen, sehr oft nur von Unkunde der Arznei-Preise herrührenden Fehler aufmerksam und wird ihnen zur Pflicht gemacht, bei Unbemittelten oder bei Kranken, deren Arznei-Rechnungen den Staats- oder Armenkassen zur Last fallen, die Arznei-Preise zu berücksichtigen, und nur da theuere

Arznei-Mittel zu verordnen wenn sie, wie es zuweilen, jedoch nur in seltenen Fällen sich ereignet, nicht durch gleichwirkende wohlfeilere Mittel ersetzt werden können.

Marienwerder, den 1ten Junk 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Allgemeine Uebersicht
der Verwaltung der Zwangs-Anstalten zu Graudenz.

Die Direktion der Zwangs Anstalten zu Graudenz, hat im verflossenen Jahre ihre Bemühungen in dem Geiste fortgesetzt, dessen Grundzüge in der vorjährigen Uebersicht angedeutet worden.

Es hat sich bestätigt, daß eine zwar strenge und feste, aber in dem einzelnen Mittel menschlich aufgefaßte Zucht und insbesondere eine sorgfältige Benutzung des auch in dem gesunkenen Menschen noch zurückgebliebenen Sinnes für Recht und Tugend, vollkommen geeignet ist, die innere Ordnung aufrecht zu erhalten, die eingeschlummerten Kräfte zu wecken und zur Achtung der Pflicht und der Sittlichkeit zurückzuführen.

Dieses ergiebt ein Blick in die innere Leitung des Ganzen, indem nach den geführten Aufsichtsbüchern mit Rücksicht auf die Frequenz der Anstalt im Mitteldurchschnitt von 341 Personen nur selten Abweichungen von der eingeführten Ordnung zu rügen, nur 25 Fälle vorgekommen, in welchen empfindliche Strafe, nur 4 in welchen körperliche Züchtigung verwirkt worden.

Es würde einen Irrthum in sich schließen, wenn man annehmen wollte, daß durch die eingeführte Zuchtbehandlung die Zumuthungen an den Verhafteten nachgelassen, daß dieselbe für ein Haus des Zwanges, für die Ahndung begangener Vergehungen zu gelinde und schlaff geworden, da im Gegentheil die Hausvorschriften die strengste Selbstbeachtung und die ununterbrochenste Selbstbeherrschung fordern und eben dadurch dem Sträfling einen Zwang auflegen, der dem ausgearteten Gemüthe weit schwerer ankommt als vorübergehender Schmerz.

Zu bemerken ist dabei, daß im verflossenen Jahre aus dem Innern der Anstalt, in welchem die Zucht in ihrem vollen Umfange gehandhabt wird, in Folge der genauen Aufsicht, durchaus keine Entweichung hat statt finden können, indem die in der nachstehenden Uebersicht bemerkten Fälle aus dem Lazarethe geschehen, wo eine gleiche Präzision nicht ganz durchgesetzt werden kann.

Die Beobachtungen über die Wirksamkeit dieser Zucht nach der Abbüßung der Strafe sind derselben durchaus nicht ungünstig. Als allgemeines Resultat derselben ist hier anzuführen, daß von 256 entlassenen und demnächst unter polizeilicher Aufsicht gestellten Personen, nur 16 aufs neue strafbar geworden, 16 sich der Aufsicht entzogen, 21 noch als verdächtig beobachtet werden, 205 dagegen alle Kennzeichen der Besserung an den Tag gelegt haben. Mit den Hauptanstalten hat die, für die noch jugendlichen Verbrecher und Bettler eingerichtete Hausschule einen rühmlichen Wetteifer bestanden. Sie hat wie jene, ihrer Aufgabe gemäß unter der sorgfältigsten Pflege der Gottesfurcht und berichtigender Benutzung der Geistesanlagen, Kraft, Lust, Geschick zur Arbeit, insbesondere zur tüchtigen Arbeit zu wirken, Sinn für Recht, Ordnung, Schicklichkeit zu entwickeln und durch alle ihr nur zu Gebote stehende Mittel zu befestigen gesucht. Der Augenschein zeigt es, wie die Kinder, unter welchen es sehr entartete Individuen giebt, wenn auch nur allmählig, doch mehr und mehr für das Bessere gewonnen werden.

Bei dem kurzen Bestehen dieser letztern Anstalt ist es zu früh, von ihrer Wirksamkeit zu sprechen, indem offenbar ein mehrjähriger Aufenthalt dazu gehört, um die tief eingewurzelte Verkehrtheit zu ersticken und bessere Gesinnungen anzubauen.

Die Regierung hat übrigens, was die Unterhaltung des Ganzen anbetrift, als natürliches Ziel nicht verkannt, daß jene eigentlich aus der Arbeit der Sträflinge hervorgehen müsse.

Die auf alle Gewerbe lastenden Zeitverhältnisse, haben hier aber höchst nachtheilig eingewirkt, indem es immer schwerer wird, für die sich vergrößernde Frequenz der Anstalt eine irgend einträgliche Beschäftigung zu gewinnen — Das Verhältniß der Einnahme zu dem der Unterhaltung, kommt wie folgt zu stehen:

Es ist verbraucht worden:

Im Zuchthause durchschnittlich für 264 Personen

3880 Rtl.	22 sgr.	—	—	zu der Beköstigung	
1458 —	27 —	7	pf.	— —	Bekleidung
659 —	8 —	—	—	— —	Erwärmung
7998 Rtl.	27 sgr.	7	pf.	davon ist durch Arbeitslohn gedeckt:	
3090 Rtl.	21 sgr.			Im Besserungshause sind verwandt für 77 Verhaftete:	
1760 Rtl.	19 sgr.	—	—	für die Beköstigung	
729 —	13 —	10	pf.	— —	Bekleidung
702 —	2 —	3	—	— —	Erwärmung
3192 Rtl.	5 sgr.	1	pf.	davon ist gedeckt:	
738 —	19 —	2	—	durch den Lohn für Arbeiten.	

Diese Ergebnisse sind allerdings nachtheilig. Sie ändern sich zwar einigermaßen, wenn ein vergleichender Blick auf den Aufwand gerichtet wird, den andere Anstalten gleicher Art erfordern. Inzwischen tritt unwidersprechlich hervor, daß hier sehr viel, nicht blos zu wünschen, sondern auch zu thun übrig bleibt. Etwas ist schon allerdings dadurch gewonnen worden, daß jetzt alles, was das Haus an Fabrikation braucht, aus eigener Arbeit herbeigeschaft wird. Zur Unterbringung des beträchtlichen Ueberschußes an Arbeitskräften ist eine mehrmalige Aufforderung zu deren Benutzung ergangen. Aber diese Aufforderungen haben den zu wünschenden Erfolg nicht gehabt. Was aber auch der Grund davon gewesen sein mag, so glaubt die Regierung die Erneuerung nicht unterdrücken zu dürfen. Sie wendet sich dabei zunächst an diejenigen Behörden, aus deren Bezirke Sträflinge in der Anstalt sich befinden, deren Verpflegung ihnen verfassungsmäßig obliegt.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Behörden mit Benutzung der sich ihnen darbietenden Verhältnisse, für diese Personen wenigstens theilweise solche Arbeitsmittel darzubieten vermögen werden, die einen höhern als den bisherigen etatsmäßigen Lohn abwerfen.

Die Regierung ist gern erbötig, hiezu die Hand zu bieten und den höhern Arbeitsbetrag auf die einzuzahlenden Verpflegungsbeträge nach einem billigen Verhältnisse in Anrechnung bringen zu lassen. Sie macht dabei auch keine andere Bedingung, als daß die Arbeit mit der Gesundheit und Disziplin verträglich, und damit keine kostbare Vorbereitungen verbunden sein müssen, die den beabsichtigten Ertrag schmälern würden.

Endlich wird noch der im Schluße der vorjährigen Uebersicht geäußerte Wunsch wiederholt, daß diese Anstalten sich der allgemeinen Aufmerksamkeit erfreuen und was von sachkundigen Männern etwa an Mängeln, sei es in der Einrichtung oder der Ausführung bemerkt wird, oder zur kräftigern Erreichung des Zwecks in Vorschlag gebracht werden kann, in dem Vertrauen mitgetheilt werden möge, daß die Regierung jegliche dieser nicht unwichtigen Angelegenheit gewidmete Theilnahme zu ehren, und mit Sorgfalt zu benutzen sich angelegen sein lassen werde.

Die Ergebnisse der vorjährigen Verwaltung sind in den nachfolgenden Auszügen enthalten.

Marienwerder, den 20. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

A. Uebersichten
von der Geld-Verwaltung des Westpreuß. Landarmenfonds
für das Jahr 1823.

	I. Einnahme.	Ist Einnahme Rthlr.	sgr.	pf.	Rest geblieben Rthlr	sgr.	pf.
1	Bestand aus dem vorigen Jahre mit Einschluß von 14000 Rthlr. Privat-Obligationen und 2000 Rthlr. Pfandbriefe .	15688	15	8			
2	Landes Beiträge . . .	20342	23	11	630	18	3
3	Kosten-Gelder . . .	9	21	6			
4	Zinsen von ausstehenden Kapitalien .	971	10	—	522		
5	Rückzuempfangende Kapitalien .	3000	—	—	11400		
					Pfandbriefe		
6	Angekaufte à 2175 Rtlr. Staatsschuldscheine " 275 Rtlr. Pfandbriefe	2450	—	—			
7	Eigenthum des Landkrankenhauses mit 1200 Rtlr. Privat-Obligationen 75 Rtlr. Pfandbriefe 6 Rtlr alte Coupons .	1281	—	—			
8	Durch den Verkauf von 75 Rtlr. Pfandbriefe und 6 Rthlr. alter Coupons .	59	16	6			
9	Verdienst der Häuslinge in der Besserungs Anstalt .	738	19	2			
10	Zeitpachts-Gefälle . . daselbst	16	22	10			
11	Für verkaufte Fabrikate . daselbst	2422	15	6	32	24	
12	Zuschuß aus Staatskassen zu den Besoldungen der Beamten im Landkrankenhause zu Schwetz . . .	128	—	—			
13	Insgemein incl. Depositis . .	1097	3	3			
14	Geldvorschüsse . . .	37	29	—	748	10	7
15	Antheil am Geldbestande des Ostpreußischen Landarmenfonds . . .	—	—	—	1171	25	8
	zusammen .	48243	27	4	14505	18	6

	II. Ausgabe.	Betrag Rthlr. sgr pf	Rthlr. sgr pf.
	a) Beim Landarmenfonds im allgemeinen.		
1	Privat-Schuld-Dokumente rükgeliefert .	3000 — —	
2	Das im vor. Jahre gemachte Anlehn zurückgezahlt	2500 — —	
3	Verkauft 75 Rtlr. Pfandbriefe nebst 6 Rtlr. alter Coupons . . .	81 — —	
4	Zum Ankauf von 2450 Rtlr. Staatspapiere	1806 2 1	
5	Beiträge zur Verwaltung der Institutenkasse in Marienwerder und Danzig .	3 6 — —	
6	Vorgeschoßene Kurkosten . .	60 13 2	
7	Insgemein . . .	330 29 —	
			8094 14 3
	b) Zur Unterhaltung von 6 Westpreuß. Pfleglingen in der Taubstummen-Anstalt in Königsberg . . .	— — —	1350 — —
	c) Zu Gnaden-Gehälter an 192 Westpreußische Provinzial-Invaliden .	— — —	2886 2 —
	d) Für das Landkrankenhaus für Unheilbare zu Schwetz.		
1	An Hausverwaltungskosten . .	1486 14 5	
2	An Kur, Medizin, Verpflegungs- und Bekleidungskosten . . .	1299 27 11	
			2786 12 4
	e) Zu fortlaufenden Unterstützungen, so wie Kur- Medizin- u. Verpflegungskosten, der in den Provinzialkrankenhäusern zu Marienwerder, Danzig und Stargardt behandelten Personen, welche grundsätzlich dem Landarmen-Verbande anheim gefallen sind, und zwar:		
1	Aus dem Regierungsbezirk Marienwerder	2759 15 —	
2	. . . Danzig .	4169 25 10	
			6929 10 10

	II. Ausgabe.	Betrag: Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
	f) Für die Besserungs-Anstalt in Graudenz.						
1	Zu Besoldungen	2537	19	—			
2	" Schreibmaterialien	55	—	—			
3	" Postporto	110	11	11			
4	" Diäten und Reisegelder	133	6	2			
5	" Beköstigung der Häuslinge	1760	19	1			
6	" Bekleidung derselben	729	13	9			
7	Zum Feuerungsbedarf	702	2	3			
8	" Erleuchtungsbedarf	127	8	—			
9	Zu Seife und Waschlohn	24	18	8			
10	" Medizin	86	—	2			
11	" Unterhaltungskosten der Gebäude	334	22	11			
12	" Lagerstroh	57	25	2			
13	" verschiedenen Hausbedürfnissen	250	12	—			
14	" Transportkosten und Prämien für eingebrachte Vagabonden	410	10	1			
15	" Unterstützung und Bekleidung entlassener Häuslinge	213	25	5			
16	Zum Ankauf roher Materialien zur Fabrikation, wofür der Verkaufs-Erlös ad 11 der Einnahme bezeichnet ist	2188	11	5			
17	Antheiliger Beitrag zum Unterhalt der Haus- und Zuchtschule	820	6	—			
18	Extraordinair incl. der rückerstatteten Deposita und Ueberverdienste	1653	—	3	12193	2	3
	zusammen	—	—	—	34239	11	8
	Vergleichung.						
	Die Einnahme des Landarmenfonds ist gewesen	48243	27	4			
	Die Ausgabe dagegen	34239	11	8			
	Mithin am Schluße des Jahres 1823 ein Bestand verblieben von	—	—	—	14004	15	8

und zwar im Gewahrsam der Institutenkasse zu Marienwerder, 16686 Rtl. 2 sgr. 2 pf. oder

Priv. Dokum.,	Pfbr.,	Staatsschulsch.,	Baar Geld.
12200 Rtl.	— 2275 Rtl.	— 2175 Rtl.	— 36 Rtl. 2 sgr. 2 pf.

Bei der Kasse der Besserungs-Anstalt war jedoch ein Geldvorschuß verblieben von 2681 Rtl. 16 sgr. 6 pf. welcher aus der Einnahme pro 1824 gedeckt worden ist.

wie oben . 14004 Rthlr. 15 sgr 8 pf. Bestand.

Ausserdem besitzt der Landarmenfonds noch 14505 Rthlr 18 sgr. 6 pf. Einnahme-Reste, und von der Straf-Anstalt einen Geldvorschuß von 32414 Rtl. 26 sgr. 4 pf. bis Ende 1820 rückzuempfangen.

B. Von der Geld-Verwaltung der Westpreuß. Straf-Anstalt.

	I. Einnahme.	Ist Einnahme Rthlr.	sgr.	pf.	Rest geblieben Rthlr.	sgr.	pf.
1	Aufnahmegelder a, von Privat-Jurisdiktionen	141	28	—	514	2	—
	b, von noch zu bestimmenden Zahlungsbehörden .	—	—	—	524	—	—
	c, vom Malefizefonds .	37	6	—	550	12	—
2	Alliment:-Gelder a, vom Malefizefonds bis Ende 1820 .	—	—	—	11154	9	4
	pro 18$\frac{21}{25}$ [illegible] .	346	24	—	5364	7	—
	b, von Privat-Jurisdiktionen	1325	9	4	5090	14	11
	c, von noch zu bestimmenden Zahlungsbehörden .	—	—	—	5091	20	—
3	Verdienst der Züchtlinge . .	3090	21	—	—	—	—
4	Etatsmäßiger Zuschuß aus Staatsfonds .	4200	—	—	—	—	—
5	Vorschuß zu Deckung der Ausgaben entnommen a, aus dem Geistlichen und Schulfonds 7300 Rthlr.) b, aus dem Feuer-Societäts-fonds . . 900 Rthlr.)	8200	—	—	—	—	—
6	Insgemein . . .	16	27	—	—	—	—
	zusammen	17358	25	4	28289	5	3

II. Geld-Ausgabe.

		Betrag Rthlr.	sgr.	pf.
1	An verbliebenen Vorschuß aus dem vorigen Jahre	375	9	5
2	Zu Besoldungen	1504	14	6
3	„ Schreibmaterialien	50	—	—
4	„ Beköstigung	5880	22	—
5	„ Bekleidung	1458	27	8
6	Zum Feuerungs-Bedarf	659	8	—
7	„ Erleuchtungs-Bedarf	254	16	—
8	Zu Lager-Bedürfnisse	86	21	9
9	„ Reinigung der Leib- und Bettwäsche	49	7	4
10	„ Medizin, Bandagen und Charpie	260	4	7
11	„ Gebäude-Unterhaltungs-Kosten	591	21	4
12	„ verschiedenen Hausbedürfnißen	628	26	7
13	Extraordinair	749	2	10
	Zusammen	12549	1	—

Vergleichung.

Die Einnahme ist	17358	Rthlr.	25 sgr.	4 pf.
Die Ausgabe dagegen	12549	„	1 „	„
mithin am Jahresschluße 1823 ein Bestand verblieben von	4809		24	4

Die Straf-Anstalt hat dagegen noch den ad 5 der Einnahme entnommenen Vorschuß von . . . 1200 Rthlr zu erstatten, welcher aus dem verbliebenen Bestande und den Rest-Einnahmen gedeckt wird.

C. Vom Personal.

Bezeichnung der erwachsenen Inhaftirten	Aus dem Regierungs-Bezirk	Zugang: Aus dem Jahre 1822 im Bestande übernommen: von d. Städ. männlich	von d. Städ. weiblich	vom Lande m.	vom Lande w.	zusammen m.	zusammen w.	Im Jahre 1823 hinzugekommen: von den St. m.	von den St. w.	vom Lande m.	vom Lande w.	zusammen m.	zusammen w.	Ueberhaupt im Jahre 1823 aufgenommen: von den St. m.	von den St. w.	vom Lande m.	vom Lande w.	zusammen m.	zusammen w.	In ihre Heimath entlassen: von den St. m.	von den St. w.	vom Lande m.	vom Lande w.	zusammen m.	zusammen w.
I. Personen weiblichen Geschlechts, Bettler und Vagabunden	Marienwerder	1		4	4	6	4	92	14	38	23	130	37	92	14	44	27	136	41	85	8	21	14	102	22
	Danzig	17	1	40	13	57	13	57	18	6	6	63	24	74	18	46	19	120	37	61	10	28	13	89	31
	Zusammen	17	1	46	17	63	17	149	32	44	29	193	61	166	32	90	46	256	78	147	28	54	27	201	53
II. Straf-Anstalt Erwachsene Züchtlinge	Mw	24	17	67	10	91	27	102	36	183	46	285	82	126	53	250	56	376	109	119	29	35	18	204	47
	Danzig	33	9	22	26	55	34	26	44	28	24	54	68	59	53	50	49	109	102	35	38	5	29	40	67
	Zusammen	57	26	89	35	146	61	128	80	211	70	339	150	185	105	300	105	485	211	154	67	90	47	244	114

Zu- und Abgange.																							
Abgang.																							
Gestorben				Auf Kosten des Instituts und Land-Krankenhaus in Schwerz untergebracht				Nach Abbüßung der Strafe in die Besserungs-Anstalt detenirt				Entlaufen				Ueberhaupt im Jahre 1823 ausgeschieden				Bestand verblieben am Schluße des Jahres 1823.			
von den St.		vom Lande		von den St.		vom Lande		von den St.		dem Lande		von den St.		vom Lande		von den Städten		vom Lande		von den Städten		vom Lande	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1	4	3	1	2	3	2	3	4		1	1			1	1	26	10	32	16	118	28	6	4	12	11	18	15
1	1	1	2	1	1	1	1	1		1	1			1	1	61	18	28	13	89	31	13	1	18	6	31	6
2	3	3	1	2	3	1	3	4		1	1			1	1	147	28	60	29	207	57	19	4	30	17	49	21
2	3	9	1	1	1	1	1	2	4	19	6	2	9	1	1	123	33	107	23	230	56	3	20	141	33	146	53
1	1	1	1	1	1	1	1	2	3	4	6	8	3	1	1	40	46	9	30	49	76	19	7	41	19	60	26
2	3	2	5	1	1	1	1	4	12	23	5	27	17	3	1	163	79	216	53	279	132	22	27	184	52	206	79

Bezeichnung der Inhaftirten schulfähigen Kinder	Aus dem Regierungs-Bezirk	Zugang. Aus dem Jahre 1822 im Bestande übernommen: von den Städten m.	w.	vom Lande m.	w.	zusammen m.	w.	Im Jahre 1823 hinzugekommen: von den Städten m.	w.	vom Lande m.	w.	zusammen m.	w.	Ueberhaupt im Jahre 1823 aufgenommen: von den Städten m.	w.	vom Lande m.	w.	zusammen m.	w.
I. Besserungs-Anstalt der Haus- und Zuchtschule übergebene Kinder bis zum 15ten Jahre	Marienwerder	1	—	3	4	4	4	—	1	4	1	4	2	1	2	7	5	8	6
	Danzig —																		
	zusammen	1	—	3	4	4	4	—	1	4	1	4	2	1	2	7	5	8	6
II. Straf-Anstalt der Haus- und Zuchtschule übergebene Kinder bis zum 15ten Jahre	Marienwerder	2	2	5	3	7	5	1	1	2	5	3	6	3	8	7	8	10	11
	Danzig .	—	—	—	—	—	—	3	—	7	—	10	—	3	—	7	—	10	
	zusammen	2	2	5	3	7	5	4	1	9	5	13	6	6	8	14	8	20	11

Abgang:																							
Mit ihren Eltern entlassen						In die Lehre untergebracht						Gestorben				Ueberhaupt im Jahre 1823 ausgeschieden				Bestand verblieben am Schluße des Jahres 1823			
von den Städten		vom Lande		zusammen		von den Städten		vom Lande		zusammen		von den Städten		vom Lande		zusammen		von den Städten		vom Lande		zusammen	
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1	1	3	2	3	3	1	1	1	1	1	1	1	1	3	1	1	1	3	3	3	4	1	1	4	2	5	3
1	1	3	2	3	3	1	1	1	1	1	1	1	1	3	1	1	1	3	3	3	4	1	1	4	2	5	3
2	2	1	1	3	3	2	2	2	2	4	4	1	1	1	1	2	2	2	2	4	4	1	1	5	6	6	7
1	1	1	1	2	2	1	1	1	1	2	2	1	1	1	1	2	2	1	1	2	2	2	1	7	3	9	4
1	1	1	1	2	2	3	2	2	2	5	4	1	1	1	1	3	2	2	2	5	4	3	1	12	6	15	7

Nombre	Sexo	Edad	Estado civil	Ocupación	Lugar de nacimiento	Residencia habitual	Fecha de llegada a la isla	Motivo de la estancia	Medio de transporte
1. Apellidos y nombre									
2. Apellidos y nombre									
3. Apellidos y nombre									
4. Apellidos y nombre									
5. Apellidos y nombre									
6. Apellidos y nombre									
7. Apellidos y nombre									
8. Apellidos y nombre									
9. Apellidos y nombre									
10. Apellidos y nombre									
11. Apellidos y nombre									
12. Apellidos y nombre									

Abgang.																								Bestand verblieben am Schluße des Jahres 1823					
Auf Kosten des Landarmenfonds anderweitig zur Pflege gegeben						Auf Kosten der Straf-Anstalt anderweitig zur Pflege gegeben						Mit ihren Eltern entlassen				Ueberhaupt im Jahre 1823 ausgeschieden													
von den Städten		vom Lande		zusammen		von den Städten		vom Lande		zusammen		von den Städten		vom Lande		zusammen		von den Städten		vom Lande		zusammen		von den Städten		vom Lande		zusammen	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
2	1	0	1	2	2	0	1	0	0	0	1	1	0	2	4	3	4	2	0	1	4	3	4	1	0	1	0	2	0
2	1	0	1	2	2	0	1	0	0	0	1	1	0	2	4	3	4	2	0	1	4	3	4	1	0	1	0	2	0
0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	2	1	0	0	3	1	3	1	0	2	3	0	0	0	1	2	1	0	
2	1	0	1	2	2	0	1	0	1	0	2	1	0	2	4	3	4	2	0	1	4	3	4	1	0	1	0	2	0
2	1	0	1	2	2	0	1	0	1	0	2

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der nach der Personal-Chronik im 19ten Stück der diesjährigen Amts-Blätter bei dem Hauptsteuer-Amte in Jastrow angestellte Obersteuer-Inspektor Mayer, ist in gleicher Eigenschaft nach Meseritz im Großherzogthum Posen versetzt und der Obersteuer-Inspektor Prodehl ist auf sein Gesuch in Jastrow belassen. Als Obersteuer-Inspektor bei dem neu einzurichtenden Hauptsteuer-Amte in Marienwerder hat dagegen der Steuer-Rath Holst aus Grünberg in Schlesien, die Bestätigung erhalten.

Die Maria Dorothea Roja zu Grunau, Flatowschen Kreises, ist als Hebamme bestätigt worden.

Monatliche Markt-Getreide-Preise pro mense Mai 1824.

Nach Berlinischem Scheffel.

In den Städten:	Weitzen.		Roggen.		Gerste.		Hafer		weiße Erbsen		graue Erbsen	
	beste.	geringere	beste.	geringere	beste.	geringere	beste.	geringere	große.	kleine.	große.	kleine.
	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr
Christburg	1 2	— 28	— 15	— 13	— 14	— 12	10	— —	— 17	— 15	— 16	— 14
Conitz	1 20	1 15	— 24	— 21	12	— 11	— 12	— —	— 24	— 18	—	— —
Culm	1 7	— 23	— 17	— 14	— 12	— 10	— 12	— —	— 19	— 16	— 25	— —
Dt. Eylau	1 4	— —	— 18	— —	— 12	— —	— 10	— —	— 6	— —	— —	— —
Flatow	1 20	1 10	— 20	— 15	15	— 12	12	— —	— 20	— 15	— —	— —
Graudenz	1 10	1 4	— 17	— 16	— 12	— —	— 10	— —	— 17	— —	— 17	— —
Marienwerder	1 5	1 —	— 18	— 17	14	25	11	— —	— 16	— 15	— 16	— 15
Meme	1 8	— 28	— 15	— 14	22	— 20	20	— —	— 18	— 16	— 18	— 16
Riesenburg	1 —	— 20	— —	— 20	—	15	11	— —	— —	— 24	1 —	— —
Schlochau	1 21	— —	— 20	— —	— 15	— —	12	— —	— 20	— —	— —	— —
Schwetz	1 10	1 5	— 28	— 16	— 12	10	12	— —	— 22	— 16	— —	— —
Strasburg	1 5	1 —	— 14	— —	— 13	22	11	— —	— 20	18	— —	— —
Thorn	1 4	1 2	— 16	— 14	— 13	— 12	10	— —	— 16	— 14	— —	— —

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 26.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 26. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 26.

Marienwerder, den 25. Juni 1824.

Gumbinnen. Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im Goldappschen Kreise belegene Königl. Domaine Kiauten wird mit Trinitatis 1825. pachtlos und soll von da ab auf 6 oder mehrere Jahre im Wege der Lizitation anderweit verpachtet werden.

Die Pacht-Pertinenzien bestehen in den Vorwerken Kiauten und Pabbeln in der Provinations-Anstalt und in dem Verlagsrecht der dazu gehörigen 10 zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen.

Das Vorwerk Kiauten enthält			
an Acker	798 Morgen	6 □Ruthen Preuß.	
— Feldwiesen . . .	367 —	158	—
— separaten Wiesen . .	9 —	16	—
— Weideland . . .	753 —	98	—
— Roßgarten . . .	68 —	5	—
— Baum-, Gemüse- und Deputanten-Gärten . .	15 —	126	—
— Baustellen, Brüchern, Unland, Landstraßen, Graben und Gewässern . .	256 —	177	—
überhaupt	2269 Morgen	46 □Ruthen Preuß.	
Das Vorwerk Pabbeln enthält			
an Acker	886 Morgen	40 □Ruthen Preuß.	

— Feldwiesen	314	Morgen	173	□Ruthen	Preuß.
— separaten Wiesen	150	—	149	—	
— Weideland	267	—	138	—	
— Roßgärten	60	—	100	—	
— Deputantengärten	10	—	4	—	
— Bauſtellen, Brüchern, Gräben, Unland, Wege und Triften	99	—	168	—	
überhaupt	1790	Morgen	52	□Ruthen	Preuß.

Die Aecker und die Wieſen auf beiden Vorwerkern, wovon erſterer größtentheils zur 2ten Klaſſe und der übrige Theil (mit Ausnahme einiger Morgen 4ter Klaſſe) zur 3ten Klaſſe, und die letztern zur 3ten und 4ten Klaſſe gehören, ſind tragbar und von guter Beſchaffenheit, auch ſind die Lokal-Verhältniſſe von der Art, daß gleichzeitig neben einer bedeutenden Schäferei, was auch jetzt der Fall iſt, eine Kuhpacht gehalten, oder in Stelle der letztern Pferdezucht betrieben werden kann.

Auf beiden Vorwerkern iſt, außer den Saaten, kein Königl. Inventarium vorhanden.

Die beiden Vorwerke ſind eine kleine halbe Meile von einander entfernt und liegen 1½ Meilen von Goldapp, 3 Meilen von Gumbinnen, 6 Meilen von Inſterburg, 11 Meilen von Tilſe und 19 Meilen von Königsberg

Der Lizitationstermin ſteht auf den 11. September d. J. vor dem Herrn Regierungs-Aſſeſſor Jork im Konferenzzimmer der unterzeichneten Regierung an.

Die Pachtluſtige müſſen vor dem Anfange der Lizitation ihre perſönliche Qualifikation zur Uebernahme der Pacht und das dazu erforderliche Vermögen nachweiſen auch muß der Meiſtbietende die zu beſtellende Kaution von 3000 Rtlr. am Lizitationstage entweder baar oder in Staatspapieren oder in pupillariſche Sicherheit gewährenden auf ſeinen Namen lautenden Dokumenten bei der unterzeichneten Regierung niederlegen.

Die Pachtbedingungen ſind die gewöhnlichen, welche den Domainen-Verpachtungen zum Grunde gelegt werden, und können jederzeit in der hieſigen Finanz-Regiſtratur eingeſehen werden.

Den 17. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Marienwerder. Das zum Nachlaß des verstorbenen Kommissions-Raths Heyn gehörige im Thorner Kreise belegene Rittergut Piwnice soll auf 3 Jahre öffentlich verpachtet werden, und ist der Lizitationstermin auf den 3. Julius d. J. angesetzt worden. Pachtlustige die zureichende Sicherheit zu bestellen im Stande sind, werden aufgefordert, sich an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hieselbst in dem Landschaftshause einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Der zur Information gefertigte Nutzungs-Anschlag kann täglich in der Registratur der unterzeichneten Königl. Landschafts-Direktion eingesehen werden.

Den 18. Juni 1824.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Kulm. Zur Fortsetzung der Subhastation der hieselbst belegenen, zur Valentin Gehrmannschen Nachlaßmasse gehörigen Grundstücke, für welche in Termino den 6. Januar pr. zusammen 3482. Rthlr. geboten worden, haben wir noch einen Termin auf den 26. August c. hieselbst auf dem Gerichtshause vor dem Deputirten Herrn Assessor Gallus anberaumt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit Bezug auf die in dem Intelligenz-Blatte pro 1822. sub Nro. 56. 65. 74. 82. 91. 99. und in dem öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts sub Nro. 49. und 51. ergangenen Bekanntmachungen vom 24. Juni 1822. hierdurch nochmals einladen.

Den 1. Juni 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Zur Verpachtung des, zum Martin Falkenbergschen Nachlasse gehörigen, zu Groß Schönbrück belegenen Kruggrundstücks von 30 Morgen kulmisch auf 3 Jahre von Johanni c. ab, haben wir einen neuen Termin auf den 3. Juli c. Vormittags 9 Uhr hieselbst vor dem Herrn Kammergerichts-Referendarius Fürstenthal anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige hierdurch einladen.

Den 14 Juni 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Das in Riesenburg sub Nro. 61. alter und Nro. 65. neuer Zählung gelegene, dem Schuhmachermeister Johann Friedrich Böhm zugehörige Bürgerhaus, wozu an Radikalien ein sogenanntes Freigut und Zehntehalbhufenstück gehört, welches alles auf 583 Rthlr. 10 sgr gerichtlich abgeschätzt worden ist, und welche Taxe in der hiesigen Registratur stets näher nachgesehen werden kann, soll auf den Antrag eines Gläubigers den 19. Juli a. c. um 9 Uhr Morgens hieselbst zu Rathhause öffentlich verkauft werden, dieser Termin ist dergestalt peremtorisch, daß auf später eingehende Gebote nicht gerücksichtigt, sondern der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, der zugleich besitz- und zahlungsfähig sein muß, ertheilt werden wird, wenn nicht Umstände ein anderes nothwendig machen.

Zugleich werden alle unbekannte Real-Prätendenten und besonders die Erben der Wittwe Justine Rast wegen der für sie aus dem Erbvergleich vom 11. September 1786. noch haftenden 10 Rthlr 46 gr. 9 pf. hierdurch vorgeladen, sich in dem gedachten Termin gleichfalls zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls auch ohne Produktion der Urkunden die Post gelöscht, und ihnen mit ihren etwanigen Forderungen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Den 19. Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Das Köllmische Gut Klein Peterwitz von 3 Hufen 3 Morgen 120 □Ruthen kulmisch Ackerland incl. eines Stück Waldes, welches auf 342 Rthlr. 7 sgr. 10 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, und welche Taxe in der hiesigen Registratur zu jeder Zeit näher nachgesehen werden kann, soll auf den Antrag eines Realgläubigers sub hasta gestellt werden, der Lizitationstermin, welcher peremtorisch ist, ist auf den 21. Juli c. um 9 Uhr Morgens hieselbst zu Rathhause angesetzt worden; es werden in demselben die Verkaufs-Bedingungen bekannt gemacht und dem Meistbietenden, der zugleich besitz- und zahlungsfähig sein muß, wird mit Genehmigung der Gläubiger und wenn sonst keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt, auf spätere Gebote nach diesem Termin aber nicht gerücksichtigt werden.

Den 5. März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Daß dem Tuchmachermeister Karl Liedtkemann zugehörige, hieselbst sub Nro. 134. alter und Nro. 147. neuer Zählung gelegene Bürger- und Mälzenbräuer-Haus nebst einem hinter demselben gelegenen Stall, wozu an Radikalien ein sogenanntes Freigut und ein Zehntelhalbhufenstück gehören, und welches auf 456 Rthlr. 25 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag mehrerer Real- und Personal-Gläubiger öffentlich verkauft werden; hiezu ist der Lizitationstermin auf den 19. Juli c. um 9 Uhr Morgens hieselbst zu Rathhause angesetzt; alsdann werden die Verkaufs-Bedingungen angegeben, und wird auch, wenn Umstände nicht ein anderes nothwendig machen, der Zuschlag an den Meistbietenden, der zugleich besitz- und zahlungsfähig sein muß, ertheilt, auf spätere Gebote aber nicht weiter gerücksichtigt werden, und wird bemerkt daß die oben allegirte Taxe des Grundstücks in der hiesigen Registratur zu jeder Zeit näher nachgesehen werden kann.

Den 12. März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schlochau. Der im hiesigen Amtsdorfe Hennigsdarff belegene, aus 2 Hufen 3 Morgen 70 Ruthen kulmischen Maaßes bestehende, mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen, auf 604 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. taxirte, zu Eigenthumsrechten verliehene und zum Nachlasse der Eva Semerau gehörige Bauerhof, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden; der Termin hiezu steht auf den 21 August c. Vormittags 9 Uhr hieselbst an, und es werden besitzfähige Kaufslustige dazu hierdurch eingeladen.

Die Taxe kann jeden Mittwoch in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Den 30. Mai 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Löbau. Der am 8. April 1823 aus dem Zuchthause zu Danzig entsprungene früher in Löbau wohnhaft gewesene Tischler Friedrich Falsgraff welcher vor 3 Jahren von seinem Wohnorte entfernt und seit dem 8. April 1823 von seinem Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, wird auf den Antrag seiner Ehefrau Charlotte Falsgraff geborne Leychel und ihres Vormunds Bäckermeister Karl Krassezig, welche gegen ihn wegen böslicher Verlassung auf Trennung der

Ehe geklagt hat, hiemit nochmals dergestallt edictaliter vorgeladen, sich in dem auf den 4 Oktober c. Morgens um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Referendarius Schweer in unserm Konferenzzimmer angesetzten Präjudizialtermin entweder persönlich oder durch einen mit gesetzlicher Vollmacht versehenen Stellvertreter, wozu ihm der Herr Justiz-Kommissarius Falck zu Osterode in Vorschlag gebracht wird, zu gestellen, die wider ihn angebrachte Ehescheidungsklage zu beantworten und alsdann die weitere Instruktion, bei seinem Ausbleiben aber zu gewärtigen hat, daß er in contumaciam der angeschuldigten böslichen Verlassung für geständig erachtet, das Band der Ehe getrennt, er für den schuldigen Theil erklärt, und in die Ehescheidungsstrafe genommen werden wird.

Den 4. Mai 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mewe. In Termino den 14. Juli c. sollen vor der hiesigen Gerichtsstube mehrere im Wege der Exekution abgepfändete Gegenstände, bestehend in Tischen, Stühlen, Spiegeln, einer Stubenuhr, mehrerem Hausgeräthe, einem Korbwagen, mehrerem Jungvieh, 7 Stück Schaafen, 8 Schweinen, zwei Kühen u. s. w. an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Den 26. Mai 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mewe. Die zu Klein Brodden am Ferseflusse gelegene Wasser-Mahlmühle, mit zwei Mahlgängen und einem Graupengange, $\frac{3}{8}$ Meilen von der Stadt Mewe entfernt, und dem Mühlenbesitzer Grandt gehörig, wozu ein Wohnhaus, eine Radstube, ein Speicher, eine Wagenremise, 2 Scheunen, ein Vieh- und Pferdestall, nebst Gartenumzäunung und die Erbpachtsgerechtigkeit von 7 Morgen 234 Ruthen Land kulmischen Maaßes gehören, ist auf den Antrag eines Realgläubigers sub hasta gestellt worden.

Die Lizitationstermine stehen den 29. Juli, den 30. September und den 30. Dezember c. die beiden erstern auf der hiesigen Gerichtsstube, der letzte aber, welcher peremtorisch ist, im Amtshause zu Mewe an.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden aufgefordert: in den gedachten

Terminen zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, und hat der Meistbietende in Ermangelung rechtlicher Hindernisse den Zuschlag zu erwarten.

Die Taxe dieses Mühlengrundstücks, welches zu Erbpachtsrechten besessen wird, schließt auf 4026 Rthlr. 5 sgr. ab, und kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 30. April 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Jastrow. In Termino den 22. April d. J. sind die Erbpachts-Vorwerke Dt. Krone und Quiram nicht verpachtet worden, ich habe daher im Auftrage der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Marienwerder einen neuen Termin zur Verpachtung obgedachter Grundstücke auf den 6. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr im Amtshause zu Dt. Krone angesetzt, wozu ich Pachtliebhaber mit der Bemerkung einlade, daß die Verpachtung von jetzt ab bis Trinitatis 1825. erfolgt, auch sofort vom Pluslicitanten eine Caution von 300 Rthlr. deponirt werden muß. Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit bei mir eingesehen werden.

Den 4. Juni 1824.

Der Landrichter Freyer.

Elbing. Auf die mir aus den obern Gegenden des Weichselstrohms zwischen Thorn, Kulm, Graudenz, Schwetz, Neuenburg und Mewe gemachten Anerbietungen auf Steinlieferungen und Stein-Transporte zu meinem Chaussee-Entreprise-Bau von Marienburg bis Dirschau fordere ich die Herrn Guts- und Grundbesitzer, auch andere Lieferanten, so wie die Herrn Strohm-Schiffer jener Gegenden hiermit auf, insofern sie Lust bezeigen sollten, dergleichen kleine oder größere Quantitäten Chaussee-Steine, das Achtel zu 216 Kubikfuß gerechnet, direkte an mich zu liefern oder den Wasser-Transport der mir von dort bereits angebotenen Steine, auf eigenen Strohm-Gefäßen von etwa 4 bis 6 und mehrere Achtel Größe, zu übernehmen, sich mit ihren diesfalsigen mindesten Offerten gefällig schriftlich oder persönlich, jedoch des allerbaldigsten, entweder hier bei mir oder bei den Herrn Bau-Kondukteuren Neufeldt in Gnogau und Kloht in Kaldowe bei Marienburg zu melden.

Bei jeder nur irgend billigen und mir sonst annehmbaren Forderung dafür, soll dann sogleich der förmliche Kontrakt abgeschlossen werden.

Den 14. Juni 1824.

Der Amtsrath und Intendant Kozer.

Berlin. Die unterzeichnete Handlung empfiehlt sich ergebenst mit allen Gattungen decatirter Tuche in vorzüglicher Güte zu den billigsten Preisen. Der große Vorzug dieser Tuche bestehet darin, daß sie einen sehr angenehmen Glanz behalten, weder Staub noch Nasse annehmen, und deshalb auch vor dem Verarbeiten nicht erst gekrümpft werden dürfen.

Zur Bequemlichkeit auswärtiger Herrschaften, denen es etwa um Berliner Schneider-Arbeit zu thun wäre, hat die Handlung zugleich die Veranstaltung getroffen, daß von diesen Tuchen, nach eingesandten bezeichneten Maaßen oder alten Kleidungsstücken durch die geschicktesten hiesigen Arbeiter auch fertige Kleider im neuesten Schnitt und zum billigsten Preis (sowohl Civil- und Militair-Uniforms-Stücke, als auch gewöhnliche Civil-Kleider) angefertigt, und denen resp. Herrschaften vierzehn Tage, daß bloße Tuch aber unmittelbar nach Eingang der Bestellung, mittelst eines Spediteurs, gegen Erlegung des Betrages, zugestellt werden.

Auf prompte und reelle Bedienung verspricht die Handlung sorgfältig zu sehen.

H. S. Heilborn,
Königsstraße Nro. 65. in Berlin.

Gilgenburg. Ein in der Justiz-Schreiberei in der Art erfahrner Mann, daß derselbe sich sofort dem Examen eines Protokollführers unterziehen kann, daher fertig im expediren, auch nicht unkundig im Sekretiren und Instruiren ist, kann in meiner Kanzelei sogleich ein äußerst vortheilhaftes Unterkommen als Protokollführer erhalten

Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache, eine Führung gegen die, Hinsichts der Moralität sich auch nicht das Geringste erinnern läßt, und ein unermüdeter Fleiß sind unerläßliche Bedingungen.

In portofreien Schreiben werde ich Anerbieten erwarten, und bemerke ich, daß es mir gleich, ob der, den ich engagire, geheirathet, oder unverheirathet ist.

Den 1. Juni 1824. Der Stadtrichter Mittwede.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 27.

Marienwerder, den 2. Juli 1824.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Wegen des richtigen Liquidirens der Transport- und Verpflegungskosten.

No. I. 277. L. Abt. Seit einiger Zeit enthalten die bei der unterzeichneten Königl. Regierung, zur Vergütung der Transport- und Verpflegungskosten, eingehenden Transportzettel soviel falsche Ansätze, daß es als nothwendig erscheint, die diesfälligen Vorschriften hier nochmals, zusammengestellt, in Erinnerung zu bringen, obgleich ohnehin sich niemand in Absicht ihrer mit der Unwissenheit entschuldigen kann, da sie gehörig publizirt sind.

1) Transporte von Militairpersonen.

Bei diesen darf ausser der Verpflegung von 2 sgr. täglich durchaus nichts auf dem Transportzettel liquidirt werden. Ist eine Fuhre nothwendig so wendet sich der Stations-Dirigent der sie gestellet hat, an den Landrath des Kreises und dieser liquidirt die Kosten zusammen mit dem übrigen Militair-Vorspann.

Bei

2) Transporten von Kriminal-Verbrechern welche die Gerichte anordnen

erhalten die Civil-Behörden, welche in Ermanglung von Gensd'armen oder

zur Hülfe derselben gestellet werden müssen, 3 sgr. 4 pf. für die Meile. Die Verpflegungskosten betragen ebenfalls 2 sgr. pro Kopf und darüber, was sonst noch bei dergleichen Transporten zu beobachten ist, enthält die unterm 10ten Juli 1822 an sämmtliche Polizei-Behörden von hier aus ergangene Verfügung die bestimmtesten nähern Vorschriften. Was dagegen

3) die Transporte einländischer Vagabonds

betrift; so ist der §. 53. des Landarmen-Reglements für Westpreußen vom 31sten Dezember 1804 diejenige gesetzliche Vorschrift nach welcher allein die Kosten liquidirt werden dürfen. Hieraus folgt, daß an Transportkosten niemals mehr als 2 sgr. 6 pf. pro Kopf und Meile und an Verpflegungskosten nur 2 sgr. pro Tag für Erwachsene und 1 sgr. 4 pf. für Kinder unter 12 Jahren vergütet werden können.

Die nämlichen Sätze gelten auch

4) beim Transport ausländischer Vagabonds die über die Grenze gebracht werden

und wird daher nur wiederholentlich eingeschärft, daß wenn solche aus einem fremden Regierungs-Departement kommen, die erste Station des hiesigen, der vorliegenden fremden, die bis dahin aufgelaufenen Kosten nicht erstattet, sondern ihr überläßt, deren Vergütung bei der ihr vorgesetzten Regierung nachzusuchen.

Bis jetzt hat die Königl. Regierung sich begnügt in jedem einzelnen Falle, das unter den Transportzettel zu viel angesetzte von den betreffenden Stations-Dirigenten durch Post-Vorschuß wieder einzuziehen und es wird dies auch in der Folge geschehen, um die Kasse auf dem kürzesten Wege in Ordnung zu setzen, da diese Maaßregel allein aber nicht hinreichend zu sein scheint, um unordentliche Stations-Dirigenten abzuhalten, von der vorliegenden Station vermöge der Transportzettel mehr an Kosten einzuziehen, als nach den gesetzlichen Vorschriften genommen werden darf, so wird die Königl. Regierung in künftig ähnlichen Fällen ausser dem zuviel erhobenen auch noch jedesmal eine Ordnungsstrafe von 15 sgr. mit einziehen lassen und macht solches den Betheiligten zur Warnung hierdurch bekannt.

Marienwerder, den 18. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Die bei den Hauptsteuer-Aemtern mit dem 1sen Juli c. eintretenden Veränderungen betreffend.

No. 11. Durch die Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 26sten März c. wurde bestimmt, daß die Bezirke der Haupt-Aemter lediglich aus ganzen Landrathskreisen und die der Steuer-Aemter nur aus Theilen eines solchen Kreises gebildet werden sollen. Dieser Bestimmung gemäß, sind die Bezirke der Haupt-Aemter vom 1sten Juli ab anderweit abgegrenzt, auch machte eine solche Abgrenzung die Aufhebung des Hauptsteuer-Amts Conitz und die Einrichtung eines neuen Hauptsteuer-Amts in Marienwerder, imgleichen einer neuen Steuer-Rezeptur in Groß-Konogat nothwendig.

Sodann haben die Steuer-Aemter anderweit eingetheilt und folgenden Haupt-Aemtern überwiesen werden müssen, nämlich:

dem Haupt-Zoll-Amt Thorn,

das Neben-Zoll-Amt 1. zu Strasburg)
— — 1. — Gollub) welche zugleich Steuer-
— — — Gurzno) Aemter sind.
— — — Kollat
— — — Leibitsch
— — — Pieczyna
— — — Szczuka
— — — Neu-Zielun.

das Steuer-Amt zu Lautenburg
die Steuer-Rezeptur zu Culmsee
— — — Groß-Konogat

dem Haupt-Steuer-Amt Graudenz,

das Steuer-Amt zu Conitz
— — — Culm
— — — Festung Graudenz
— — — Lessen
— — — Neuenburg
— — — Rehden
— — — Schwetz
— — — Tüchel
die Steuer-Rezeptur zu Briesen
— — — Bukowiec
— — — Friedrichsbruch

die Steuer-Rezeptur zu Neu-Linum
— — — Osche

dem Haupt-Steuer-Amt Marienwerder,

das Steuer-Amt zu Dt. Eylau
— — — Freistadt
— — — Mewe
— — — Neuenburg
— — — Riesenburg
— — — Rosenberg
die Steuer-Rezeptur zu Bischofswerder
— — — Christburg
— — — Garnsee
— — — Löbau
— — — Stuhm

dem Haupt-Steuer-Amte Jastrow,

das Steuer-Amt zu Dt. Crone
— — — Flatow
— — — Märk. Friedland
— — — Hammerstein
— — — Schlochau
— — — Schloppe
— — — Zempelburg
die Steuer-Rezeptur zu Baldenburg
— — — Preuß. Friedland
— — — Lebehnke
— — — Peterkau
— — — Rederitz
— — — Tütz.

Demnächst ist den Ober-Steuer-Kontrolleurs ihr Wohnort folgendermaßen angewiesen:

Zum Haupt-Steuer-Amte Graudenz gehörig,
dem Ober-Steuer-Kontrolleur Schnell, in Culm;
— — — Koch, in Conitz;
— — — Stegemann, in Schwetz.

Zum Haupt-Steuer-Amte Marienwerder gehörig,
dem Steuer-Inspektor Puitner, in Marienwerder;

dem Ober-Steuer-Kontrolleur Müller, in Dt. Eylau;
— — — Schramm, in Rosenberg.

Zum Haupt-Steuer-Amte Jastrow gehörig.
dem Ober-Steuer-Kontrolleur Franck, in Dt. Crone;
— — — Hoyer, in Flatow;
— — — Schmidt, in Schlochau.

Marienwerder, den 29. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

No. III. Auf eine Anfrage des Ober-Landes-Gerichts ist von dem Herrn Justiz-Minister mittelst Verfügung vom 17ten v. M. bestimmt worden, daß bis zur Aufhebung der in einigen Bezirken Westpreußens noch bestehenden Geschlechtsvormundschaft, es die Vorsicht zu erfordern scheine, daß wenn unverheirathete Frauenspersonen die ihren Wohnsitz an Orten haben, wo die Geschlechtsvormundschaft statt findet, an andern Orten wo sie nicht eingeführt ist, gerichtliche Geschäfte vornehmen, ihnen zu diesem Behuf ein Curator sexus beigeordnet werde, da diese Beiordnung ihrem Ursprunge und ihrem Zwecke nach, mehr eine Beschränkung der Dispositionsfähigkeit als eine auf die Feierlichkeit einer Handlung sich beziehende bloße Form ist, und daher die Gültigkeit einer in dem erwähnten Falle ohne Zuziehung eines Geschlechtsvormundes vorgenommenen gerichtlichen Handlung, wenigstens als zweifelhaft erscheinet.

Diese Bescheidung wird sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Befolgung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 8. Juni 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen.

Das Publikum wird bei der jetzt wieder herannahenden Zins-Zahlung abermals auf die Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820, Gesetz-Sammlung No. 577. § XVII aufmerksam gemacht, nach welcher:

> Zinsen von Staatsschuld-Dokumenten welche 4 Jahre lang unabgehoben blieben, mit Ablauf dieser Frist nicht weiter ausgezahlet, sondern prakludirt und dem Tilgungsfonds überwiesen werden sollen gleichviel ob darüber Zinsbescheinigungen ausgefertiget sind oder nicht und ohne Unterschied zu welcher Gattung von Staatsschulden das Kapital gehört.

In Gemäßheit dieser Verordnung stehen:

den 1sten Julius dieses Jahres,

wiederum zur Präklusion die halbjährigen Zinsen, für die Zeit vom 1sten Januar bis letzten Juni 1820,

von 1) Staatsschuldscheinen;

2) Kurmärkischen alten landschafts- und Städte-Kassen-Obligationen,

und

3) Neumärkschen Interimsscheinen;

weshalb diejenigen welche sie noch nicht erhoben haben, hiermit aufgefordert werden: es ungesäumt und auf jeden Fall noch vor Eintritt des Präklusiv-Termins zu thun.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße No 30 zahlt diese Zinsen bis Ende Juni d. J. täglich mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage im Monate.

Von Staatsschuldscheinen können sie in eben dieser Zeit auch bei jeder Königl. Regierungs-Hauptkasse in Empfang genommen werden.

Wer die bei dieser Zinszahlung zurückzugebenden

1) Zins-Koupons von Staatsschuldscheinen
2) oder Zinsscheinen von Neumarkschen Interimsscheinen

noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Kontrolle der Staatspapiere ebenfalls Taubenstraße No 30. unter Vorlegung der oben erwähnten Papiere, auf welchen die zu extradirenden Zinsbescheinigungen abgestempelt werden müssen.

Sollte jemand auf irgend eine Art behindert sein die zur Präklusion

stehenden Zinsen pro 1sten Januar bis 1sten Julius 1820, noch vor dem 1sten Julius dieses Jahres zu erheben: so muß der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden davon unter genauer Bezeichnung des betreffenden Papiers zeitig vor Eintritt dieses Präklusiv-Termins Anzeige geleistet werden, indem nur dadurch allein der Anspruch auf jene Zinsen gegen die Präklusion geschützt werden kann.

Bereits präkludirt und werthlos sind, von:

A. „Staatsschuldscheinen"

die Zins-Koupons Series I. No. 1 bis 8.
Series II. No. 1 bis 8.
Series III. No. 1 und 2

mit dem 1sten Julius dieses Jahres tritt ihnen hinzu der Zins-Koupons Series III. No. 3.

Von

B. „alten Landschafts- und Städte-Kassen-Obligationen"

sind bereits präkludirt alle Zins-Reste aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1820. Am 1sten Julius d. J. verfallen die Zinsen vom 1sten Januar bis letzten Juni 1820.

Von

C. „Neumärkschen Interimsscheinen"

sind bereits verfallen die Zinsen vom 1sten Julius 1818 bis letzten Dezember 1819; am 1sten Julius d. J. verfallen die für die Zeit vom 1sten Januar bis letzten Juni 1820.

Berlin, den 14. Mai 1824.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Berlitz. Deetz. v. Rochow.

Das vorstehende Publikandum der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 14ten Mai c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 30. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Dem Publiko wird die nachstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15ten Mai c. mit dem Bemerken mit-

getheilt, daß nach dem 1. Juli c. die Zins-Koupons der Series I.I. No. 3. nicht weiter zur Zahlung kommen.

Marienwerder, den 30. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Auszahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen betreffend.

Die halbjährigen am 1sten Juli d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuldscheinen werden gegen Zurückgabe des darüber ausgefertigten Zins-Koupons Series IV. No. 3. in folgender Art berichtiget.

I.

In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße No. 30. täglich mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur vorschriftsmäßigen Kassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage im Monate Vormittags von 9 bis 1 Uhr und zwar auf die Staatsschuldscheine

No.	100,001	und darüber	vom	1	— 7.	Juli
=	70,001	bis 100,000	=	7	—12.	=
=	40,001	= 70,000	=	12	—19.	=
=	10,001	= 40,000	=	19	—24.	=
=	1	= 10,000	=	25	—26.	=

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein die Geschäfte störender Andrang noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr als auch nach Ablauf der vorbezeichneten Zahlungs-Termine mit der Zinsen-Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehrern Staatsschuldscheinen zu erheben hat, ordnet dieselben nach den Appoints und übergiebt sie der Staatsschulden-Tilgungskasse mit einem für die Geschäftsführung erforderlichen genau aufzurechnenden Verzeichnisse derselben.

II.

In den Provinzen werden die bezeichneten Zins-Koupons bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen, so wie bei allen Königl. Spezialkassen derselben, jedoch nur in den Monaten Juli und August baar eingelöst, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefalle aller Art, auf Domainen-Veräusserungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III.

III.

Auf Zins-Koupons welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungshause, Reichenbach & Comp. ausgezahlt und zwar sofort nach dem Fälligkeits-Termine oder an jedem spätern beliebigen Tage. Wer sonst aber fällige Zinsen auf nicht gestempelte Zins-Koupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei dem gedachten Handlungshause in den Tagen vom 12ten bis letzten August c.

IV.

Zugleich mit den Zinsen vom 1sten Januar bis letzten Juni d. J. werden die aus der Zeit vom 1sten Julius 1820 bis letzten Dezember 1823 gegen Aushändigung der Zins-Koupons Series III. No. 4 5 6. 7 & 8. Series IV. No 1. und 2. ausgezahlt. Die noch nicht abgeholten Zins-Koupons Series III. und IV. können bei der Kontrolle der Staatspapiere Taubenstraße No. 30. gegen Vorzeigung der betreffenden Staats-Schuldscheine, worauf sie abgestempelt werden müssen, täglich mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage in Empfang genommen werden.

V.

Da die Kassen-Beamten sich über ihre Amts-Verrichtungen mit dem Publiko in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen ausser Stande sind; so haben sie die Anweisung erhalten: alle solche Anträge unter Zurücksendung der Koupons oder sonst überschickten Papiere abzulehnen und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Herr Agent Bloch hieselbst, Behren-Straße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin, den 15. Mai 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Die siebente Staatsschuldschein-Prämien-Ziehung wird, in Folge der Bekanntmachung vom 24sten August 1820, am 1sten Juli d. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen, bewirkt werden.

Berlin, den 12. Juni 1824.

Königl. Immediat Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Wollny. Krause.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Mit Bezug auf die im diesjährigen Amtsblatt sub No 14. enthaltene Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten v. Schön Exzellenz vom 11ten März d. J. wegen Errichtung eines besondern Stempel-Fiskalats für die Provinz Westpreußen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der mit den Geschäften dieses Fiskalats beauftragte bisherige Landgerichts-Rath Brüggemann mittelst allerhöchst vollzogenen Patents als Rath bei dem Kollegio der hiesigen Königl. Regierung angestellt worden ist.

Die Stadtverordneten in Neuenburg, haben den Bürgermeister Kownacki daselbst, in dieser Qualität auf Lebenszeit erwählt, welche Wahl von der Königl. Regierung und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern bestätigt worden.

Die Königl. Regierung hat dem bisherigen Kalkulatur-Gehülfen Hoffmann, die in Deutsch-Crone vakant gewordene Kreis-Sekretair-Stelle konferirt.

Die Rendantur und gutsherrliche Polizei-Verwaltung in den Ortschaften des Amts Dybow und dem preußischen Antheile der Aemter Ostrowons und Ciechoczyn ist dem Bürgermeister Schön in Podgurz übertragen worden.

Der Grenz-Aufseher Schott zu Josephat ist als Steuer-Aufseher nach

Bischofswerder; der Steuer-Aufseher Sawatzki v. Biberstein zu Strasburg, in gleicher Eigenschaft nach Groß-Konogat; der Steuer-Aufseher Kümski zu Dt. Eylau, in gleicher Eigenschaft nach Graudenz; der Steuer-Aufseher Lieutenant Lemke zu Pr. Friedland, als berittener Steuer-Aufseher nach Conitz; der Steuer-Einnehmer v. Rapatzki zu Neuenburg, in gleicher Eigenschaft nach Culm; der berittene Steuer-Aufseher Guth zu Jastrow, in gleicher Eigenschaft nach Flatow; der Steuer-Einnehmer Wieler zu Pr. Friedland, in gleicher Eigenschaft nach Flatow; der Steuer-Einnehmer Dühring zu Rederitz, in gleicher Eigenschaft nach Hammerstein; der Steuer-Aufseher Kopka zu Marienwerder, als Steuer-Einnehmer nach Freistadt und der Steuer-Einnehmer Pauli zu Freistadt, in gleicher Eigenschaft nach Neumarck versetzt. Die dadurch erledigten Stellen sind folgendermaßen wieder besetzt. Es hat den Grenz-Aufseher-Posten zu Josephat der ehemalige freiwillige Jäger v. Pretzmann, den Steuer-Aufseher-Posten zu Strasburg der Lieutenant Vattiché, den Steuer-Aufseher-Posten zu Dt. Eylau der Steuer-Aufseher Netzel aus Freistadt erhalten, welcher letztere zugleich beritten gemacht worden. In Stelle des ꝛc. Netzel kommt der Steuer-Aufseher Rahtz aus Conitz, welcher einstweilen durch den Supernumerarius Lieutenant Sebald, vertreten wird. Sodann hat den Steuer-Aufseher-Posten zu Pr. Friedland der Steuer-Aufseher Bähr aus Conitz, den Steuer-Einnehmer-Posten zu Neuenburg der Hauptmann v. Klinckowström, den Steuer-Aufseher-Posten zu Jastrow der Steuer-Aufseher Lachmund aus Krojanke, die Steuer-Erheber-Stelle in Pr. Friedland der pensionirte Kassen-Kontrolleur Mick, die Steuer-Erheber-Stelle in Rederitz der pensionirte Steuer-Aufseher Schröder, den Steuer-Aufseher-Posten in Marienwerder der Steuer-Einnehmer Schuttka aus Zempelburg erhalten. Zum Steuer-Einnehmer in Zempelburg ist der bisherige Amts-Assistent zu Marienwerder, Kassen-Kontrolleur Seidler eingesetzt. Demnächst ist die Verwaltung der Steuer-Einnehmer-Stelle in Conitz, dem bisherigen Haupt-Amts-Kontrolleur Petrich mit Beibehaltung seines Charakters, einstweilen übertragen und die neue Steuer-Rezeptur zu Groß-Konogat dem Schreiber Szimankowski verliehen.

Der Ober-Steuer-Kontrolleur Feychtmeyer zu Mk. Friedland hat mit dem Ober-Steuer-Kontrolleur Franck getauscht und letzterer muß nunmehr seinen Wohnsitz in Dt. Crone nehmen.

Der ꝛc. Orthmann ist als Schullehrer in Darsen bestätiget.

Die Wittwe Albertine Eberling ist als Hebamme in der Festung Graudenz bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 27.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 27. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 27.

Marienwerder, den 2. Juli 1824.

Marienwerder. Die Zins-Coupons zu den Marienwerderschen Stadt-Obligationen vom 1. Januar 1811. werden für die Jahre 1823. bis 1828. incl. in einem Zeitraum von 2 Monaten, vom 1. August c. ab, auf dem hiesigen Rathhause ausgegeben werden.

Die Aushändigung geschieht in den Vormittagsstunden der Tage Montag und Donnerstag, gegen Vorzeigung der Original-Obligationen, von welchen ein Verzeichniß nach den laufenden Nummern geordnet, vorgelegt werden muß.

In diesem Termin wird auch zugleich die Zahlung der Zinsen für das Jahr 1823, so wie der pro 1822. im Rückstande verbliebenen, in der vorbemerkten Ordnung erfolgen.

Den 10. Juni 1824.

Der Magistrat.

Marienwerder. Moderne Möbel, Sopha, Stühle, Spiegel, eine Stuß-Uhr, Kommoden, Forte piano, eine Berliner Kalesche und zwei Schlitten, sollen den 26. Juli c. im Vorhofe des hiesigen Stadtgerichts-Lokals öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung versteigert werden, wozu Käufer eingeladen werden.

Den 22. Juni 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Marienwerder. Die in dem Hause Nro. 61. am Markte in der zweiten Etage befindliche Wohngelegenheit, bestehend aus 3 Stuben, 2 Kammern, Keller, Küche und Speisekammer nebst Holzgelaß und Bodenraum, durch den Tod des Regierungs-Sekretairs Borbstädt miethlos geworden, ist sogleich ganz oder auch theilweise anderweit zu vermiethen.

Den 23. Juni 1824.

Wesenberg.

Riesenburg. Das hieselbst sub Nro. 75. alter und Nro. 82. neuer Zählung gelegene der Bürger-Wittwe Eva Quandt geborne Kurkowska zugehörige Bürger- und Mälzenbräuer-Haus, welches mit den dazu gehörigen Radikalien, einem sogenannten Freigut und Zehntehalbhufenstück auf 182 Rthlr. 16 sgr. 8 pf gerichtlich taxiret ist, und welche Taxe in der hiesigen Registratur täglich näher nachgesehen werden kann, soll auf den Antrag eines Real-Gläubigers in Termino den 26. August c. um 9 Uhr Morgens hieselbst zu Rathhause zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden, dieser Termin ist dergestalt peremtorisch, daß dem Meist- und Bestbietenden, der zugleich besitz- und zahlungsfähig sein muß, mit Bewilligung der Gläubiger und wenn sonst keine rechtliche Hindernisse eintreten der Zuschlag ertheilt und auf spätere Gebote nach diesem Termin keine Rücksicht genommen werden wird.

Den 2. März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Es sollen in Termino den 8. September c. Morgens 9 Uhr in Lowineck mehrere im Wege der Exekution abgepfändeten Gegenstände, als: Vieh, Pferde, Getreidevorräthe, Haus- und Wirthschaftsgeräthe ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; welches dem kaufustigen Publiko hierdurch bekannt gemacht wird.

Den 30. Mai 1824.

Adelich Preuß. Kreisgericht.

Schlochau. Das zur Pauerschen Nachlaßmaße gehörige zu Marienfelde belegene, aus 15 kulmischen Morgen bestehende, mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehene, auch bereits zu Eigenthumsrechten verliehene Grundstück, welches in der Batrower, Grunauer und Marienfelder Forst freie Weide genießt, soll auf den Antrag der Interessenten im Wege einer freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Der Termin hiezu steht auf den 5. August c Vormittags 9 Uhr zu Marienfelde an, und werden dazu besitzfähige Kauflustige hiedurch eingeladen.

Den 21. Mai 1824.

Das Patrimonialgericht Marienfelde.

Der Mühlenbesitzer Johann Gottfried Mehrlein zu Maruschy, beabsichtiget auf seinem Erbpachtslande, und zwar linker Hand des Weges von Maruschy nach Paskwisko eine Bockwindmühle zu erbauen.

Nach Vorschrift des Edikts vom 28. Oktober 1810. wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit ein jeder dem ein Widerspruchsrecht zusteht, solches binnen der gesetzlich präklusivischen Frist von 8 Wochen anbringen kann.

Engelsburg, den 11. Juni 1824.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Fünf zu den hiesigen Gütern gehörige und in denselben gelegene Bauerhöfe à Einer Hufe Land, stehen aus freier Hand einzeln auch im Ganzen zum billigen Verkauf und zur sofortigen Uebergabe. Kauflustige und Zahlungsfähige werden ersucht, sich dieserhalb bei dem unterzeichneten Oekonomie-Amt bis zum 20. Juli a. c. zu melden, bei welchem die nähern Kaufs und Verkaufs-Bedingungen, so wie das Eigenthumsrecht eingesehen werden kann.

Raudnitz bei Dt Eylau.

Das Reichsgräflich zu Dohna Raudnitzsche Oekonomie-Amt.

Den 20. Juli c. Vormittags werden im Hofe zu Gulbien:

100 Scheffel Roggen,
29 Stück Schöpsen, und ohngefähr
12 Stein Wolle

gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden ersucht sich den 20. Juli c. Vormittags in Gulbien einzufinden.

Brausen bei Rosenberg, den 18. Juni 1824.

Königl. Preuß. Landrath v. Besser.

Der Herr Oberamtmann Sydow zu Marienwalde beabsichtigt bei seinem Gute Werder linker Hand der Brücke am Wege nach Salm an einem Graben, der das Wasser aus dem Plötzenfließe aufnimmt und auch dahin wieder zurück führt, eine unterschlächtige Wassermühle mit einem Gange anzulegen.

In Gemäßheit des §. 6. und 7. des Edikts vom 28. Oktober 1810. werden daher alle diejenigen, welche gegen diese Anlage ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen sollten, aufgefordert, solches binnen 6 Wochen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Fürstenau bei Neuwedell, den 14. Juni 1824.

Königl. Preuß. Landrath des Arnswaldschen Kreises.

v. Waldau.

Berlin. Mit Allerhöchster Genehmigung wurde mir vom Ministerio des Handels unter dem 5. d. M. ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang der Monarchie diesseits der Weser

> auf das mir eigenthümliche Verfahren die von den Kalköfen entweichende Hitze zum Brennen des Gipses in drei verschiedenen neuen Arten von Gipsöfen nebst ihren Zügen, sowohl mit directer als indirecter Einwirkung des Feuers zu benutzen

ertheilt.

In Folge des Publikandums vom 14. Oktober 1815. bringe ich dieses zur allgemeinen Kenntniß.

Den 28. Dezember 1823.

F. C. Krause,
Kalkbrennerei-Besitzer, Schiffbauerdamm No. 3.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 29.

Marienwerder, den 16. Juli 1824.

Geſetz-Sammlung.

No. 11. enthält:

unter No. 869. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 1ſten Mai 1824., wegen Ermäßigung der Gewerbeſteuer bei kleinern Kahn- und Lichterſchiffen.

unter No. 870. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21ſten Mai 1824., die Beſtrafung aller geheimen, beſonders der burſchenſchaftlichen Verbindungen auf den preußiſchen Univerſitäten betreffend.

unter No. 871. Geſetz, die Verſchuldung der Lehen und Fideikommiſſe betreffend. Vom 27ſten Juni 1824.

Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

Die Einrichtung des jüdiſchen Schulweſens betreffend.

No. I. Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat Hinſichts der Einrichtung des jüdiſchen Schulweſens feſtgeſetzt, daß:

1) daß wie (nach A. L. R. I. 12. §. 43.) jeder Einwohner, so auch die Juden welche den nöthigen Unterricht für ihre Kinder in ihrem Hause nicht besorgen können, oder wollen, schuldig sind, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken;
2) daß auch die jüdischen schulfähigen Kinder erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlaßigen Eltern zum Besuch der Schule angehalten werden; (ebendaselbst §. 48.)
3) daß die Juden, wo selbige eigene Schulen ihres Glaubens nicht eingerichtet haben, ihre Kinder in die öffentlichen christlichen Schulen zu schicken verpflichtet sind, in welchen diese jedoch dem Unterrichte in den eigentlich christlichen Religions-Wahrheiten wider Willen beizuwohnen nicht gezwungen werden können; (ebendaselbst §. 11.)
4) daß die Prüfung und Bestätigung der Lehr- und Einrichtungs-Pläne auch der jüdischen Schulen, so wie die Prüfung der zum Gebrauch bestimmten Schulbücher und überhaupt die Aufsicht und Verwaltung des gesammten jüdischen Schulwesens ganz in der Art erfolgt wie dies durch die Konsistorial- und Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. im Allgemeinen regulirt worden ist;
5) besonders, daß auch an den jüdischen Schulen kein Lehrer angestellt wird, der nicht in einer Prüfung die mit ihm, die Religionskenntnisse ausgenommen, in ganz gleicher Art wie mit einem Lehrer an einer christlichen Schule der nämlichen Gattung vorzunehmen ist, als tüchtig zum Lehramte erfunden worden; (ebendaselbst §. 24.)
6) daß die vorige Bestimmung sich auch auf die etwa ausschließlich für den jüdischen Religionsunterricht zu bestellenden Lehrer in so weit erstreckt, daß zwar nicht ihre eigentlich jüdischen Religionskenntnisse, Gegenstand der Prüfung seyn, wohl aber untersucht werden soll, ob sie die übrigen, von einem dem Lehrstande gewidmeten Subjecte erwarteten Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen;
7) und endlich daß auch diejenigen jüdischen Privatlehrer welche Lehrstunden in den Häusern geben wollen, ihre Tüchtigkeit dazu in einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung ausweisen müssen (ebendaselbst §. 8.) und ohne eine auf den Grund des von der kompetenten Prüfungsbehörde ihnen über ihre hinlängliche Qualifikation ausgestellten Zeugnisses von der Provinzial-Regierung ertheilte Konzession nicht befugt sein sollen, Lehrstunden zu geben.

Wir bringen diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordern sammtliche betreffende Lokalbehörden auf, sich die pünktlichste und aufmerksamste Ausführung der gegebenen Vorschriften angelegen sein zu lassen, und diejenige Fälle wo ihre desfalsigen Bemühungen aus irgend einem Grunde eines günstigen Erfolgs ermangeln uns sofort zu weiterer Veranlassung anzuzeigen.

Marienwerder, den 2. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

In der Königl. Legations-Kasse zu Berlin befinden sich noch zwei Kautions-Dokumente, Neuostpreußischer Beamte, und zwar:

a, des ehemaligen Steuer-Supernumerarius Betcher zu Szczuczyn über 200 Rthlr. und

b, des Konsumtions-Steuer-Rendanten zu Lubow Namens Lippick, über 100 Rthlr.

welche an die Besteller herausgegeben werden sollen. Da aber von dem gegenwärtigen Aufenthalte, der gedachten beiden Beamten, bis jetzt nichts zu erforschen gewesen, so werden selbige oder deren etwanige Erben, oder auch diejenigen Personen, welche vielleicht Auskunft zu geben im Stande sind, hiedurch aufgefordert, binnen längstens vier Wochen eine entsprechende schriftliche Anzeige anhero zu machen.

Marienwerder, den 28. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Der als ausübender Arzt, Operateur und Geburtshelfer in den Königl. Preuß. Landen approbirte Doktor der Medizin und Chirurgie Herr Hasper hat mit unserer Genehmigung seinen Wohnsitz in der Stadt Mewe genommen.

Marienwerder, den 28. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Gemeine Jakob Schimanski vom 5. Infanterie-Regiment 21 Jahr 11 Monat alt, 7 Monat im Dienst, welcher sich auf 3 Jahre freiwillig engagirt hatte, ist am 16. d. M. von Danzig aus desertirt. Er ist in der Stadt Mewe geboren und diente bei seinem Eintritt in das Militair als Knecht in Mierau Intendantur-Amts Marienburg. Er hat 1 Jacke, 1 Paar Tuchhosen, 1 Halsbinde, 1 Paar alte leinene Hosen, 1 Hemde und ein Paar Schuhe, welche letztere beyden Stücke er erst am 1. Juni c. erhalten, mitgenommen. Wir fordern nun die Polizei- und Orts-Behörden so wie die Gensd'armerie auf, auf den Schimanski ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, unter sicherer Begleitung nach Danzig zu transportiren und an den Kommandeur des gedachten Regiments, Herrn Oberst Jochems abzuliefern.

Danzig, den 26. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Personal-Etat der städtischen Behörden.

Der Lieutenant Ferdinand Weißermel ist als Beamter des Königl. Domainen-Amts Strasburg bestätigt und vereidigt worden.

Der Amts-Administrator Burchard ist aus diesem Verhältniß seit Trinitatis 1824. ausgeschieden.

Der Stadtverordnete Samuel Wilcke ist als unbesoldeter Rathmann bei dem Magistrat zu Riesenburg auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

Der bisherige Schullehrer Heinze von Klein Garz ist als solcher in Rospitz bestätiget.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 29.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 29. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 29.

Marienwerder, den 16. Juli 1824.

Marienwerder. Die Zins-Coupons zu den Marienwerderschen Stadt-Obligationen vom 1. Januar 1811. werden für die Jahre 1823. bis 1828. incl. in einem Zeitraum von 2 Monaten, vom 1. August c. ab, auf dem hiesigen Rathhause ausgegeben werden.

Die Aushändigung geschieht in den Vormittagsstunden der Tage Montag und Donnerstag, gegen Vorzeigung der Original-Obligationen, von welchen ein Verzeichniß nach den laufenden Nummern geordnet, vorgelegt werden muß.

In diesem Termin wird auch zugleich die Zahlung der Zinsen für das Jahr 1823, so wie der pro 1822. im Rückstande verbliebenen, in der vorbemerkten Ordnung erfolgen.

Den 10. Juni 1824.

Der Magistrat.

Strasburg. Zur Verpachtung der Güter Brinsk und Ostrow steht ein Termin auf den 20. August c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn land- und Stadtgerichts-Assessor Terpitz hieselbst an, wovon Pachtlustige hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Der Nutzungs-Anschlag kann jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 25. Juni 1824.

Königl. Preuß. land- und Stadtgericht.

Christburg. Zum öffentlichen Verkauf des zur Jüdel Lewin Jacobyschen Kuratel-Masse gehörigen Schnittwaaren als einige Stücke Kattun, seidene und wollene Tücher, seidene Bänder u. s. w. stehet ein anderweiter Termin auf den 28. Juli c. des Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Gerichtszimmer an, und werden Kaufliebhaber hiermit eingeladen.

Den 9. Juli 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zempelburg. Die dem hiesigen jüdischen Handelsmann Raphael Salomon Cammitzer zugehörige hieselbst sub Nro. 80. und 81. belegene Wohnhäuser, nebst einem hinter den beiden Wohnhäusern belegenen Obstgarten und zwei Viehställen welche sämmtlich nach einer darüber aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 675 Rthlr. abgeschätzt sind; sollen auf Antrag der Gläubiger Schuldenhalber öffentlich verkauft werden.

Hiezu haben wir einen peremtorischen Termin auf den 16. August c. hierselbst Morgens um 9 Uhr auf dem hiesigen Gerichtszimmer anberaumt, und laden zahlungsfähige Kaufliebhaber ein, sich am gedachten Tage bei uns zahlreich einzufinden, ihre Gebote und Uebergebote zu Protokoll zu erklären, wo alsdann der Meistbietendgebliebene wenn nicht sonst gesetzliche Hindernisse im Wege stehen sollten, den sofortigen Zuschlag zu gewärtigen hat. Auf Gebote nach dem Zuschlage soll keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe und die Beschreibung dieser Grundstücke kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich fordern wir alle unbekannte Realprätendenten hierdurch auf, sich mit ihren an diesem Grundstück etwa zu machenden Ansprüchen spätestens im Termine zu melden, widrigenfalls auf ihre fernere Anträge nicht gerücksichtiget vielmehr ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen den neuen Acquirenten auferlegt werden soll.

Den 12. Juni 1824.

Das Kreisgericht.

Der Mühlenbesitzer Johann Gottfried Mehrlein zu Marusch, beabsichtiget auf

seinem Erbpachtslande, und zwar linker Hand des Weges von Maruſch nach Paſtwisko eine Bockwindmühle zu erbauen.

Nach Vorſchrift des Edikts vom 28. Oktober 1810. wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit ein jeder dem ein Widerſpruchsrecht zuſteht, ſolches binnen der geſetzlich präkluſiviſchen Friſt von 8 Wochen anbringen kann.

Engelsburg, den 11. Juni 1824.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Funfzig Thaler Belohnung.

Elbing. Am letzten Sonnabend den 3. d. M. in der Mittagszeit von gegen 11 bis 12 Uhr, hat einer meiner Kanzlei-Gehülfen 753 Rthlr 10 ſgr. Kourantgeld, nebſt einigen Gulden in verſchiedenen kleinen Münzen, zur Chauſſee-Auszahlung bei Marienburg und Dirſchau beſtimmt, auf dem Wege von meinem Hauſe, hier auf dem innern Mühlendamm, durch die Stadt und von da auf der Chauſſee-Strecke bis zum Ordonanzkruge in Fichthorſt 1¼ Meilen von hier, vom Wagen verloren.

Dies Geld befand ſich in 4 Beutel, nämlich:

in ¼tel mit	.	. 400	Rthlr.
• ¼tel •	.	. 100	•
• ¼tel •	.	. 100	•
• ¼tel • 460 Fl. oder	153	•	10 ſgr.
	753	Rthlr.	10 ſgr.

und dieſe 4 Beutel waren wiederum in einem größern Sack feſt zugebunden, der oben in der einen Ecke der Oeffnung mit dem Buchſtaben K von blauem Zwirn gezeichnet und mit 2 Bänder verſehen war.

Von dieſen Beutel waren die 100 Rthlr. in ¼tel ſo wie die 100 Rthlr. in ¼tel, wenn ich nicht irre, mit dem Etiquett der Königl. Salzfactorei Marienwerder verſehen, alle 4 Beutel aber auf den Etiquetten mit J. J. R et Co. gezeichnet.

Wenn gleich dieſer Verluſt hier und in der ganzen Umgegend aufs allgemeinſte bekannt gemacht iſt, ſo hat ſich bis heute doch noch immer keine Spur von dieſem Gelde gefunden.

Dieß veranlaßt mich daher, dieſen Vorfall hiermit auch noch beſonders

durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen und alle resp. Königl. Polizei- und Orts-Behörden zu bitten, auf die Ermittelung dieser verlornen Gelder, gefälligst fortwährend alle Aufmerksamkeit verwenden zu wollen.

Dem ehrlichen Finder oder wer mir sonst zur Wiedererhaltung des Geldes behülflich ist, verspreche ich hiermit gern eine Belohnung von Funfzig Thaler.

Den 8. Juli 1824.

Der Amtsrath und Intendant Kozer.

Berlin. Die unterzeichnete Handlung empfiehlt sich ergebenst mit allen Gattungen decatirter Tuche in vorzüglicher Güte zu den billigsten Preisen Der große Vorzug dieser Tuche bestehet darin, daß sie einen sehr angenehmen Glanz behalten, weder Staub noch Nässe annehmen, und deshalb auch vor dem Verarbeiten nicht erst gekrümpft werden dürfen.

Zur Bequemlichkeit auswärtiger Herrschaften, denen es etwa um Berliner Schneider-Arbeit zu thun wäre, hat die Handlung zugleich die Veranstaltung getroffen, daß von diesen Tuchen, nach eingesandten bezeichneten Maaßen oder alten Kleidungsstücken durch die geschicktesten hiesigen Arbeiter auch fertige Kleider im neuesten Schnitt und zum billigsten Preis, (sowohl Civil- und Militair-Uniforms-Stücke, als auch gewöhnliche Civil-Kleider) angefertigt, und denen resp. Herrschaften vierzehn Tage, daß bloße Tuch aber unmittelbar nach Eingang der Bestellung, mittelst eines Spediteurs, gegen Erlegung des Betrages, zugestellt werden.

Auf prompte und reelle Bedienung verspricht die Handlung sorgfältig zu sehen.

H. S. Heilborn,

Königsstraße No. 65 in Berlin.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 31.

Marienwerder, den 30. Juli 1824.

Geſetz-Sammlung.

No. 12. enthält:

unter No. 872. Allerhöchſte Sanktion des Regulativs vom 28ſten April d. J. den Hauſirhandel und die Gewerbe betreffend. D. d. den 21ſten Mai 1824.

unter No. 873. Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbeſondere das Hauſiren. Vom 28ſten April 1824.

unter No. 874. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 19ten Juni 1824, wegen der den Friedensgerichten im Großherzogthum Poſen beizulegenden Befugniß, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne Rückſicht auf den Betrag des Gegenſtandes aufnehmen zu dürfen.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Paß-Angelegenheiten.

No. I. Das Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei hat in Beziehung
p. I. Abt. auf die in fremden Sprachen abgefaßten ausländiſchen Reiſepäße verord-

net: daß zur Verhütung der aus deren Unverständlichkeit entstehenden Mißverhältnisse, den mit solchen in fremder Sprache abgefaßten Legitimationen versehenen Reisenden, von den inländischen Grenz-Polizei-Behörden, wenn sie der Sprache des Paßes kundig sind, auf dessen Grund ein neuer Eingangspaß ertheilt und in demselben der Inhalt des erstern übernommen werden soll; daß aber in dem Falle, wo die Grenz-Behörden Kenntniß der fremden Sprache des Passes nicht haben, sich auch davon eine Uebersetzung zu verschaffen und gegenseitig der Reisende auf eine andre Art jene Legitimation zu bewirken außer Stande sein sollte: letzterer auf gradem Wege an die vorgesetzte höhere Behörde zu weisen und derselben die weitere Verfügung zu überlassen. Hiernach haben sich die Grenz-Polizei-Behörden auf das genaueste zu achten.

Marienwerder, den 6. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheit für ansteckende Krankheiten beim Transport veredelter Schaafe aus Schlesien in die hiesige Provinz betreffend.

No. II. Sect. I. Abt. Um die aus Schlesien in die hiesige Provinz einzubringenden veredelten Schaafe auf der Tour von Gnesen bis Thorn vor der Ansteckung mit Pocken und ähnlichen Krankheiten möglichst zu sichern, sind wir mit der Königl. Regierung zu Bromberg dahin übereingekommen, diejenigen Behörden ihres Departements zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, bei denen die Treiber solcher Heerden jedesmal mit Sicherheit erfahren werden, welche Oerter sie ohne Gefahr berühren können und welche sie etwa vermeiden müßen, um diesen Heerden nicht ansteckende Krankheiten mittheilen zu lassen.

Das Verzeichniß der mit Ertheilung dieser Nachrichten beauftragten Behörden des Bromberger Departements befindet sich nachstehend abgedruckt und, so wie wir das Publikum hievon benachrichtigen; so werden zugleich sämmtliche Polizei-Behörden unsers Geschäftskreises hiedurch angewiesen, ähnliche Nachrichten den Treibern der Schaafe auf Verlangen jedesmal unweigerlich und zuverläßig mitzutheilen.

Marienwerder, den 16. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Nachweisung

der auf der Tour von Posen nach Thorn auf der Hauptstraße befindlichen Städte, zum Bromberger Departement gehörig.

No.	Namen der Städte	Zu welchem Landraths-Kreise selbige gehören	Namen der Landräthe	Namen der Bürgermeister	Anmerkung.
1	Gnesen	Gnesen	Nowacki	Zembruski, Polizei-Direktor	Von Posen geht die Tour über die zum dortigen Departement gehörige Stadt Pudewitz nach Gnesen. Von Gniewkowo gerade zu nach Thorn.
2	Trzemeßno	Mogilno	Cylwikowski	Wysecki	
3	Willatowo	dito	dito	Blumenhoff	
4	Kariczyßewo	dito	dito	Scheel	
5	Strzellno	Inowraclaw	Wolanski	Baron v. der Goltz, Polizei-Dirigent	
6	Inowraclaw	dito	dito	Jastrzebski	
7	Gniewkowo	dito	dito	Geiling	

Wegen Instandsetzung geborstener Glocken.

No. III. 609. I. Abt. Der Mechanikus Ludwig Hahlweg zu Lobsens hat nach beigebrachten Zeugnissen der betreffenden Kirchen-Vorstande in Marienfelde bei Preuß. Friedland, in Lobsens und Radsitz, sehr stark geborstene Glocken durch Löthen dergestalt wieder hergestellt, daß dieselben rein tönen, und ihren ursprünglichen Klang wieder erhalten haben. Die bei der evangelischen Kirche zu Lobsens auf solche Weise wieder hergestellte Glocke ist schon über 6 Monate gebraucht worden, ohne daß selbige den Ton verandert hat.

Wir machen auf diese minder kostspielige Instandsetzung der geborstenen Glocken sämmtliche Kirchen-Gemeinen des Regierungs-Bezirks aufmerksam.

Marienwerder, den 10. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

No. IV. Die sich seit einiger Zeit sehr häufenden Waldbrände in den Königlichen Forsten machen es nothwendig, daß die Untersuchungen gegen die von den Forstbeamten als Brandstifter angezeigten Personen mit der größesten Sorgfalt geführt und ganz vorzüglich beschleuniget werden. Die Landgerichte in dem Bezirke des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts werden deshalb angewiesen, dieser Aufforderung strenge Folge zu leisten.

Marienwerder, den 5. Juli 1824.

Kriminal-Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Bekanntmachungen.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die beiden Dörfer Altbraa und Schneidemühl nach Steinfort eingeschulet sind.

Marienwerder, den 9. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Das nachstehende Publikandum der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 26sten Juni c. wird zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Marienwerder, den 20. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Im §. 3. der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 2ten November 1822 (Gesetz-Sammlung No. 766.) durch welche das gesammte Provinzial-Staats-Schulden-Wesen regulirt ist, wird ausdrücklich bestimmt, daß, da den Provinzial-Staats-Passiv-Kapitalien in der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetz-Sammlung No. 577. §. III) eine allgemeine Sicherheit verschrieben sei, alle Ansprüche auf Einräumung einer besondern oder Verbesserung der bestellten Sicherheit, in so fern sie bei Verkündigung jener Verordnung nicht durch hypothekarische Eintragung oder Uebergabe bereits realisirt worden, wegfallen sollen. Da nach dieser Allerhöchsten Bestimmung alle damit in Widerspruch stehende Gesuche namentlich aber alle Anträge auf hypothekarische Sicherstellung oder Eintragung solcher zu den Provinzial-Staats-Schulden gehörigen Kapitalien in die Hypotheken-Bücher oder Intabulations-Blätter unzuläßig sind: so wird solches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß im Falle darüber Zweifel entstehen sollten, ob und welche Kapitalien zu den Provinzial-Staats-Schulden gehören, die betreffende Regierung des Departements darüber auf den Grund unserer Etats die erforderliche Auskunft ertheilen wird.

Berlin, den 26. Juni 1824.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Der Licentiat der Theologie und Doktor der Philosophie Herr Heinrich Friedrich Elsner gegenwärtig in Krockow bei Neustadt hat auf den Grund der rühmlich bestandenen Prüfung pro ministerio, von uns das Zeugniß der Wahlfahigkeit zum Predigt-Amte erhalten.

Danzig, den 2. Juli 1824.

Königl. Konsistorium von Westpreußen.

Die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist nunmehr in den Stand gesetzt, im nächsten Oktober Monate die Nachzahlung der für den 1sten Oktober 1813 noch rückständigen Pensionen in eben der Art zu leisten, als es hinsichtlich der Reste für den 1. April 1813 durch die Bekanntmachungen vom 24. Dezember des vorigen und vom 29. Januar des laufenden Jahres bestimmt worden ist.

Es wird demnach die Zahlung in Courant mit einem Agio von Zehn Prozent, bei der hiesigen General-Wittwen-Kasse, in dem Zeitraum vom 25. Oktober bis zum 15. November dieses Jahres, an die sich meldenden Wittwen, oder deren Erben und Cessionarien, gegen gehörige Quittung und respektive Legitimation geleistet werden.

In jeder Quittung muß der eigentliche Pensions-Betrag in Golde, mit dem dafür einschließlich der 10 Prozent Agio gezahlten Betrage in Courant ausgedrückt sein.

Ist eine Quittung über den jetzt zahlbaren Rückstand von der zum Empfange berechtigten Wittwe bereits vor längerer Zeit auf Gold ausgestellt worden, und die Wittwe noch am Leben: so braucht unter dieser Quittung nur nachträglich bemerkt zu werden, daß die Zahlung in Courant mit 10 Prozent Agio angenommen sei. Die anderweitige Unterschrift der Wittwe ist aber auch von einem Beamten, welcher ein öffentliches Siegel führt, zu beglaubigen.

Gegen solche Quittungen wird der Betrag dem Praesentanten, ohne weitere Legitimation, ausgezahlt werden.

Wo aber das Recht zum Empfange des Pensions-Rückstandes, durch Erbschaft, Cession, oder sonst, auf einen Dritten bereits übergegangen: da ist dieser verpflichtet, wenn es nicht bereits früher geschehen ist, sich als rechtmäßiger Erwerber desselben, noch vor Eintritt des Zahlungs-Termins vollständig bei uns zu legitimiren und sodann über den zahlbaren Betrag eine besondere, nach obiger Vorschrift verfaßte und hinsichtlich der Richtigkeit seiner Unterschrift attestirte Quittung auszustellen.

Was die noch rückständig bleibende Pensions-Rate für den 1. April 1814 betrifft: so kann, aus den in der Bekanntmachung vom 24. Dezember v. J. angegebenen Gründen, deren Zahlung für jetzt nicht erfolgen; indessen hofft die General-Direktion, solche im Februar Monate des nächsten Jahres realisiren zu können.

Bis zu einer näheren desfalsigen Bekanntmachung müssen alle auf frühere Zahlung abzweckende Anträge ganz unberücksichtigt bleiben.

Berlin, den 8. Juli 1824.

General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

Zufolge höherer Verfügung kommt in Stelle des früher zum Ober-Steuer-Inspector beim Haupt-Steuer-Amte in Marienwerder bestimmten Steuer-Raths Holst, der Ober-Steuer-Inspector Schleußner aus Hoyerswerda.

Der Apotheker Cunow zu Schlochau ist von den dortigen Stadtverordneten als Bürgermeister auf 6 Jahre erwählt, und bestätigt worden.

Monatliche Markt-Getreide-Preise pro mense Juni 1824.

Nach Berlinischen Scheffeln.

In den Städten:	Weitzen.		Roggen.		Gerste.		Hafer		weiße Erbsen		graue Erbsen	
	beste.	geringere	beste.	geringere	beste.	geringere	beste.	geringere	große.	kleine.	große.	kleine.
	rr sgr	rr sgr	rr sgr	rr sgr	rr sgr	rr sgr	rr sgr	rr sgr	rr sgr	rr sgr	rr sgr	rr sgr
Christburg	1 —	— 28	— 15	— 14	— 11	— 10	— 10	— —	— 17	— 15	— 16	— 14
Conitz	1 20	1 10	— 24	— 18	— 14	—	— 12	— —	— 20	— 15	— —	— —
Culm	1 21	1 4	— 17	— 14	— 11	— 10	— 12	— —	— 16	— 14	1 —	— —
Dt. Eylau	1 4	—	— 15	— —	— 12	—	— 12	— —	— 16	— —	— —	— —
Flatow	1 20	1 10	— 20	— 15	— 15	— 12	— 12	— —	— 20	— 15	— —	— —
Graudenz	1 6	1 —	— 15	— 14	— 12	—	— 9	— —	— 16	— —	— 16	— —
Marienwerder	1 6	1 5	— 16	— 15	— 13	— 12	— 12	— —	— 18	— 16	— 18	— 16
Meme	1 10	1 —	— 16	— 15	— 11	— 10	— 8	— —	— 14	— 13	— 14	— 13
Riesenburg	1 15	— —	— 18	— —	— 14	— —	— 12	— —	— 24	— —	— —	— —
Schlochau	1 20	— —	— 20	— —	— 15	— —	— 14	— —	— 21	— —	— —	— —
Schwetz	1 10	1 5	— 19	— 16	— 13	— 10	— 11	— —	— 20	— 18	— —	— —
Strasburg	1 5	— 28	— 14	— —	— 13	— 12	— 11	— —	— 20	— 18	— —	— —
Thorn	1 15	1 —	— 18	— 12	— 13	— 10	— 12	— —	— 18	— 22	— —	— —

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 30.)

Der Herr Doktor Lehrs ist in Stelle des abgegangenen Lehrers, Herrn Doktor Lentz als Lehrer am Gymnasio zu Marienwerder vom Königl. Ministerio der Unterrichts-Angelegenheiten, bestätiget worden.

Danzig, den 12. Juli 1824.

Königl. Konsistorium von Westpreußen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 35.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 33. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 33.

Marienwerder, den 13. August 1824.

Gumbinnen. Die im Bezirke der unterzeichneten Königl. Regierung im Lyckschen Kreise belegene Königl. Domaine Skomatzko soll von Trinitatis d. J. auf 7 Jahre, also bis zum 1. Juni 1832. im Wege der Submission anderweit verpachtet werden.

Die Pachtpertinentien bestehen in den Vorwerken Skomatzko und Ogrodken, in der Propinations-Anstalt, in dem Verlagsrecht der dazu gehörigen 5 zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen und in der Fischerei in den zum ehemaligen Amte Arys gehörigen Seen.

Das Vorwerk Skomatzko besteht nach der im Jahre 1800. statt gehabten Vermessungs Revision in

1037	Morgen	134	□Ruthen preuß.	Acker,
517	—	30	—	Wiesen,
16	—	43	—	Gärten,
27	—	104	—	Roßgärten,
13	—	126	—	Baustellen,
6	—	130	—	Gewässer,
578	—	152	—	Unland ꝛc.
2197	Morgen	179	□Ruthen preuß.	überhaupt.

Das Vorwerk Ogrodken in

700	Morgen	78	□Ruthen preuß	Acker,
338	—	9	—	Wiesen,

6	Morgen	164	□Ruthen preuß.	Gärten,
485	—	38	—	Weide ꝛc.
62	—	79	—	Gewässer,
43	—	25	—	Unland, Baustellen ꝛc.
1636	Morgen	33	□Ruthen preuß.	überhaupt.

Die Aecker und Wiesen gehören nicht zu den schlechtesten in jener Gegend und gewähren bei einer zweckmäßigen Benutzung einen angemessenen Ertrag.

Die Weideterrains eignen sich vorzüglich zur Beweidung mit Schaafen und die Erfahrung hat gelehrt, daß besonders eine veredelte Schäferei hier mit Nutzen gehalten werden kann.

Auf beiden Vorwerken ist außer den Saaten, einigen Bäumen ꝛc. kein todtes und lebendes Inventarium vorhanden.

Die Vorwerke sind 2 Meilen von Lyck, 2 Meilen von Arys, 14 Meilen von Insterburg und 20 Meilen von Königsberg entfernt.

Die zu den Pachtstücken gehörigen Seen bestehen namentlich

1) in einem fischreichen Theil des Spirdings-Sees,
2) im Tekklo - See,
3) " Tuchlin "
4) " Mletzkowka "
5) " Ragoll "
6) " Druglin "
7) " Tillewo "
8) " Lipienskken "
9) " Krachstein "
10) " Seleden "
11) " Kostken "
12) " Arys "
13) " Leyno "
14) " Chelst "
15) " Kallen "
16) " Bialla "
17) " Lysontza "

und 18) " Pallenka "

und enthalten zusammen circa 216 Winterzüge.

Qualifizirte Pachtlustige fordern wir hiermit auf, sich in der hiesigen Finanz-Registratur von den Pachtbedingungen zu unterrichten und ihre Submissionen bis zum 25. September c. unter den nachstehenden Modalitäten dem Herrn Regierungs-Assessor Jerk zu übergeben.

Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittentin dem bestimmten Zeitraum bei Erfüllung der bei dieser Verpachtung feststehenden Bedingungen jährlich für die vorstehend bemerkten Pachtgegenstände an Pacht entrichten will.

Dem sich über das benöthigte Vermögen, über die erforderliche Kaution und seine persönliche Qualifikation gehörig ausweisenden Meistbietenden wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii die Pacht hierdurch zugesichert.

Bei Abgabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius protokollarisch unter Vollziehung derselben zu erklären, die auf 1500 Rthlr. bestimmte Kaution nachzuweisen, auch über das zur Uebernahme zu verwendende Vermögen Auskunft zu geben.

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen, von denen die Koupons mit beigebracht werden müssen, nach dem Nennwerth oder in sonstigen völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen belegten Dokumenten geleistet werden, und wird bei dem genannten Kommissario gleich niedergelegt.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt den 26. September c. um 10 Uhr Vormittags im Sessionszimmer der unterzeichneten Abtheilung der Regierung und kann von jedem Submittenten in Person beigewohnt werden.

Bis zur erfolgten Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii bleibt der Submittent an sein Gebot gebunden, und wird ihm solche gleich nach Eingang der diesfälligen Verfügung von hier aus bekannt gemacht werden.

Den 13. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Mewe. Das dem Einsaassen Christian Liedke zugehörige, zu Gr. Grünhoff, Domainen-Amts Mewe, gelegene emphiteutische Grundstück von 39 Morgen Land kulmischen Maaßes nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, auf 460 Rthlr. 11 sgr. 5 pf. abgeschätzt, ist auf den Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt worden.

Die Lizitationstermine zum Verkauf stehen den 26. Juli, den 30. August und den 2. Oktober c. die beiden erstern auf der hiesigen Gerichtsstube, der letzte aber, welcher peremtorisch ist, im Amtshause zu Mewe an.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden aufgefordert, in diesen Terminen zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Der Meistbietende hat in Ermangelung rechtlicher Hindernisse den Zuschlag zu erwarten; die Taxe des Grundstücks kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 24. Mai 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Das im Dorfe Zbiezno, Domainen-Amts Strasburg gelegene Freischulzengut No. 1. bestehend aus 3 Hufen 1 Morgen Land, einem Wohnhause, einer Scheune, einem Stalle und 2 Chaluppen, dem Franz Szymanski gehörig, soll im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Werth dieses Grundstücks ist bei der deshalb veranlaßten gerichtlichen Taxe auf 927 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. ermittelt und sind die Bietungstermine auf den 16. September, den 16. Oktober und auf den 16. November 1824. von welchen der letztere peremtorisch ist vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schlegel an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt.

Zahlungsfähige Kauflustige werden hiemit aufgefordert, sich zahlreich einzufinden und ihre Gebote abzugeben, wobei zugleich bemerkt wird, daß auf etwa später eingehende Gebote nicht weiter reflektirt werden und der Zuschlag an den im letzten Lizitationstermine Meistbietendbleibenden erfolgen soll, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme machen. Der Nutzungsanschlag von dem Grundstücke und die Kaufbedingungen können täglich in hiesiger Registratur inspicirt werden.

Den 25. Juni 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kulm. In Termino den 15. September c. Vormittags 9 Uhr sollen durch unsern Deputirten Herrn Sekretair Hauptmann Leonhardt vor dem Gerichtshause hieselbst fünf Stück abgepfändete Pferde an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung öffentlich verkauft werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Den 23. Juli 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Tuchel. In Termino den 17. September c. Vormittags 9 Uhr sollen an hiesiger Gerichtsstäte 2 Kühe, 2 Stärke,, 2 Rinder, 22 Schaafe, 4 Schweine, eine Wanduhr und 8 Bilder, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Den 26. Juni 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Neuenburg. Zum Verkauf des, den Johann und Katharina Deptulskischen Eheleuten gehörigen zu Fidiß sub Nro. 17. belegenen Käthner-Grundstücks, welches mit dem dazu gehörigen Lande von 16 Morgen 86 Ruthen, nach der bei uns einzusehenden Taxe auf 250 Rthlr. abgeschätzt ist, haben wir, da in dem am 7. Juli c. angestandenen Lizitationstermin auf dasselbe nur 300 Rtlr. geboten sind, einen neuen auf den 22. September c. im Amte Ostrowitt angesetzt, welche hiedurch bekannt gemacht wird.

Den 7. Juli 1824.

Königl. Preuß. Landgericht Ostrowitt.

Krojanke. Das in der Stadt Krojanke sub Nro. 117. am Markte belegene, in dem Hypothekenbuche Volumen I. Nro. III. verzeichnete, dem Schmidt Heymann zugehörige Wohnhaus nebst Hofraum und Stallung soll auf Antrag eines Realgläubigers verkauft werden. Hierzu steht ein Termin auf den 16. September d. J. im hiesigen Gerichts-Lokale an. Die Verkaufsbedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden und beträgt übrigens der Werth

Digitized by Google

der zu verkaufenden Grundstücke nach der aufgenommenen Taxe 542 Rthlr. 3 sgr.

Den 7. Juli 1824.

Das Kreisgericht.

Konitz. In Termino den 10. September c. sollen vor dem Herrn Justiz-Aktuarius Meyer zu Pflastermühle mehrere Gegenstände, als: Rindvieh, Schaafe, Schweine, Wagen, Beschlagschlitten und Möbel verschiedener Art im Wege der Exekution gegen gleich baare Bezahlung veräußert werden; welches hierdurch Kaufliebhabern bekannt gemacht wird.

Den 15. Juli 1824.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Berlin. Von Einem Königl. hohen Ministerium des Handels und der Gewerbe ist mir unterm 3. Mai c. ein Patent für die ganze Monarchie und den Zeitraum von 5 Jahren, auf eine besondere Einrichtung des Spiritus-Behälters und des Abkühlungs-Apparats an solchen Senge-Maschienen, bei welchen der Zweck mittels einer durch Weingeist erzeugten Flamme erreicht wird; imgleichen auf die mir ebenfalls eigenthümliche Anwendung eines Metall-Gewebes, als Docht zur Erhaltung der Flamme ertheilt worden; welches ich, den bestehenden Verordnungen gemäß, hiedurch öffentlich bekannt mache.

Den 21. Juli 1824.

Der Kaufmann Eduard Leopold Salzmann.

Auf dem Gute Gramenz bei Bärwalde in Hinterpommern, soll am 1. September d. J. eine Anzahl feiner Sprungböcke öffentlich verkauft werden.

Auch werden einige junge Bollen und Jungvieh von Oldenburger Race mit vorkommen.

Gramenz, den 4. August 1824. Fronhöfer.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 34.

Marienwerder, den 20. August 1824.

Geſetz-Sammlung.

No. 14. enthält:

unter No. 877. Geſetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Großherzogthum Poſen. Vom 27ſten März 1824.

No. 15. enthält:

unter No. 878. Abkommen zu Beförderung der Rechtspflege zwiſchen den Königlich-Preußiſchen Staaten und dem Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach. Vom $\frac{25ſten}{8ten}$ Juni 1824.

unter No. 879. Tarif wonach das Durchlaßgeld durch die ſtehende Brücke zwiſchen Cöln und Deutz erhoben werden ſoll. Vom 29ſten Juni 1824.

Ausgegeben in Marienwerder den 21. August 1824. (42)

Nachweisung der im Marienwerderschen Regierungs-Bezirk, vom 1sten

No.	Vor- und Zuname.	Alter J.	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Stirn	Augenbraunen	Augen	Nase
1	Valentin Kuligowski	20	5	2	braun	bedeckt	blond	braun	spitz
2	CatharinaCzmurzynska	45	5	—	dunkelblond	etwas hoch	dunkelblond	hellblau	länglich spitz
3	Joseph Mallerk	26	5	6	blond	bedeckt	blond	blau	klein
4	Vincent Trojanowski	50	5	3	schwarz	dito	braun	grau	spitz, etwas nach der linken Seite gebogen
5	Marianna Borzekowska	23	5	—	dito	etwas hoch	schwarzbraun	dunkelbraun	gewöhnlich
6	Heinrich Reitz	59	5	3½	braun mit grau vermischt	hoch und breit	hellblond	hellblau	groß und stark

April bis ult. Juni 1824 über die Grenze geschobenen Personen.

Mund	Bart	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen	Behörde welche den Transport veranlaßt hat.
gewöhnlich	—	rund	rund	gesund	untersetzt	—	Magistrat zu Thorn.
dito	—	dito	breit	dito	mittel	—	Königl. Direction der Zwangs-Anstalten zu Graudenz.
dito	blond	dito	gut	dito	schlank	Auf dem Zeigefinger der linken Hand eine kleine Narbe	Königl. Landraths-Amt zu Culm.
klein	dunkelbraun	dito	oval	dito	mittel	—	dito
gewöhnlich	—	spitz	länglich rund	blaß	dito	—	Magistrat zu Thorn.
dito	röthlich	breit	länglich	veraltet	dito	Am linken Bein hat er zwei Narben von erhaltenen Blessuren	Magistrat zu Briesen.

No.	Vor- und Zuname.	Alter. J.	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Stirn	Augenbraunen	Augen	Nase
7	Marianna Krajewska	17	4	9	blond	klein	blond	grau	breit
8	Johann Menkowski	27	5	9	braun und lang	behangen	braun	dito	mittelmäßig
9	Woyciech Kaminski	40	5	7	braun	breit	blond	blau	gewöhnlich
10	Alexander Jßig	50	5	1	schwarz	bedeckt und niedrig	braun	grau	lang und gebogen
11	Isaak Jakob	36	5	2	braun	frei	dito	dito	dick und gebogen
12	Michael Kwaß	18	5	—	dito	bedeckt	blond	dito	spiß
13	Woyteck Laskowski	29	5	4	schwarz	rund und hoch	dunkelblond	dunkelgrau	länglich, spiß

Mund	Bart	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen	Behörde welche den Transport veranlaßt hat.
gewöhnlich	—	rund	rund	gesund	klein	—	Oekonomieamt Schöneberg.
dito	—	oval	länglich und pockennarbig	dito	groß und schlank	Hat eine Narbe auf dem Zeigefinger der linken Hand	Königl. Land-Raths-Amt zu Culm.
dito	blonder Stutzbart	rund	länglich	bleich	schlank	—	Magistrat zu Kowalewo.
mittelmäßig	schwarzbraun	behaart	oval	gesund	untersetzt	—	Königl. Land-Raths-Amt zu Stargard
gewöhnlich	gelblich	dito	dito	blaß	mittel	Auf der rechten Seite am Halse eine Warze	dito
mittel	—	oval	dito	gesund	dito	Pockennarbig	Magistrat zu Thorn.
gewöhnlich	dunkelblond	breit	breit	dito	mittelmäßig	An dem rechten Fuß fehlen ihm zwei Zehe	Königl. Direction der Zwangs-Anstalten zu Graudenz.

No.	Vor- und Zuname.	Alter J.	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Stirn	Augenbraunen	Augen	Nase
14	Johann Staßinski	46	5	3	braun	bedeckt	weiß	blau	breit
15	Michael Wisniewski	24	5	5	schwarz	dito	schwarz	dito	stumpf
16	Peter Jankowski	32	5	1	dunkel	dito	dunkel	bräunlich	spitz
17	Adam Dejerki	40	5	5	dunkelbraun und kurz verschoren	runzlich	blond	grau	dito
18	Joseph Skawinski	38	5	3	dunkel	bedeckt	dito	blau	klein

Mund	Bart	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen	Behörde welche den Transport veranlaßt hat.
breit	braun grau	oval	oval	gesund	mittel	—	Magistrat zu Thorn.
dito	—	rund	dito	dito	unter-setzt	Die rechte Hand ist krumm	Königl. Direction der Zwangs-Anstalten zu Graudenz.
klein	dunkel	dito	rund	dito	mittel	—	Königl. Land-Raths-Amt zu Stargardt
dito	braun bewach-sen	spitz	länglich	braun	dito	Auf der linken Hand am Ende des Daumens eine Narbe vom Säbelhieb	Königl. Land-Raths-Amt Strasburg-schen Kreises.
gewöhn-lich	blond	rund	rund	gesund	dito	Einen krum-men Finger an der linken Hand	Königl. Land-Raths-Amt zu Thorn.

Bekanntmachungen.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Einsaaßen zu Friedrichsthal als Mitglieder der Schul-Societät zu Rogowko aufgenommen sind.

Marienwerder, den 16. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Durch die gegenwärtige Wohlfeilheit der Lebensmittel hat die unterzeichnete Königl. Regierung sich veranlaßt gefunden, den Satz der ordinairen Verpflegung eines Kranken in dem Landkrankenhause zu Schwetz, der nach dem Buchstaben E. der in No. 24. des Amtsblatts pro 1822 abgedruckten Verfügung vom 15ten Mai bisher 3 Sgr. täglich betrug, vom 1sten April d. J. ab und bis auf weitere Verfügung auf 1 Sgr. 8 pf. pro Tag herab zu setzen.

Bei großer Schwachheit der Kranken und bei Versuchen zu ihrer Heilung verordnet der Haus-Arzt jedoch zuweilen leichtere und bessere Lebensmittel die besonders bezahlet werden müssen, weshalb die Inspection der Anstalt angewiesen ist, vor ihrer Verabreichung, bei denjenigen Privatpersonen oder Kommunen, für deren Rechnung sich der Kranke in der Anstalt befindet, durch ihre Obrigkeit anzufragen, ob sie die Mehrkosten an die Erhaltung oder Wiederherstellung desselben wenden wollen.

Die unterzeichnete Königl. Regierung macht diese Abänderung der bisherigen Einrichtung sowohl denjenigen die schon Pfleglinge für eigne Rechnung in der Kranken-Anstalt zu Schwetz haben, als auch dem gesammten Publiko hiedurch bekannt.

Marienwerder, den 6. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 34.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 34. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 34.

Marienwerder, den 20. August 1824.

Marienwerder. Das im Graudenzschen Kreise gelegene auf 4076 Rthlr. landschaftlich abgeschätzte Rittergut Klein Schönwalde ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und die Bietungstermine sind auf den 27. Oktober, den 22. Dezember 1824. und auf den 16. März 1825. auf dem hiesigen Ober Landesgericht anberaumt worden.

Den 19. Juli 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Westpreußen.

Königsberg. Am 2. August c. erfolgte die angezeigte öffentliche Verloosung von Stadt- und Magistrats-Obligationen. Die aufgerufenen Stadt-Obligationen betragen 24,156 Rthlr. 20 sgr. und die Magistrats-Obligation 1000 Rthlr.

Die Nachweisung der gezogenen Nummern wird dem Publikum mitgetheilt mit dem Beifügen, daß der Termin, wenn die Inhaber der ausgelooseten Obligationen die baare Zahlung erhalten werden, nächstens durch die öffentliche Blätter bekannt gemacht werden wird.

Den 4. August 1824.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Nachweisung
der am 2. August 1824. verlooseten Stadt- und Magistrats-Obligationen.

I. Stadt-Obligationen.

Nro.	8	Nro.	2929	Nro.	5939	Nro.	7951	Nro.	10,897		
—	376	—	2955	—	5971	—	8336	—	10,933		
—	817	—	3115	—	6026	—	8347	—	10,971		
—	858	—	3163	—	6059	—	8491	—	11,051		
—	893	—	3167	—	6090	—	8575	—	11,245		
—	971	—	3266	—	6217	—	9158	—	11,266		
—	1027	—	3281	—	6496	—	9176	—	11,588		
—	1047	—	3363	—	6605	—	9218	—	11,626		
—	1055	—	3552	—	6619	—	9369	—	12,268		
—	1100	—	3935	—	6747	—	9730	—	12,292		
—	1122	—	4039	—	6762	—	9766	—	12,296		
—	1158	—	4331	—	6973	—	9868	—	12,427		
—	1432	—	4425	—	6982	—	9892	—	12,877		
—	1458	—	4442	—	6985	—	9966	—	13,082		
—	1460	—	4470	—	6986	—	9979	—	13,403		
—	1672	—	4517	—	7090	—	10,186	—	13,577		
—	2016	—	4851	—	7103	—	10,191	—	13,579		
—	2066	—	5055	—	7215	—	10,218	—	13,702		
—	2123	—	5300	—	7222	—	10,323	—	13,724		
—	2240	—	5336	—	7523	—	10,543	—	13,735		
—	2313	—	5479	—	7566	—	10,581	—	14,252		
—	2337	—	5529	—	7617	—	10,607	—	14,281		
—	2507	—	5545	—	7631	—	10,672	—	14,743		
—	2822	—	5777	—	7820	—	10,726	—	14,908		

II. Magistrats-Obligation
Nro. I. Ltr. B.

Danzig. Die hiesige Königl. Regierung hat auf Aufhebung der Gemeinheit und resp. Abfindung der Holzungs- und Weide-Berechtigten im Königl. Forst-Revier Mirchau, Forst-Inspektion Neustadt und öffentliche Vorladung der

etwanigen unbekannten Theilnehmer, auf den Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1821. angetragen.

Demzufolge werden alle diejenigen, welche ein Interesse bei der Sache zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, innerhalb 6 Wochen und spätestens in dem hiezu auf

den 13. September d. J. Vormittags 10 Uhr hieselbst im Geschäftszimmer der unterzeichneten Kommission, Hundegasse No. 249. anberaumten Termin zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden, zu bescheinigen und demnächst das weitere Verfahren zu gewärtigen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung gegen sich gelten lassen, und werden weiter mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Den 11. Juli 1824

Königl. Spezial-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Aufhebung der Gemeinheiten.

Riesenburg. Das sub Nro. 27. in der Stadt Freystadt gelegene dem jüdischen Handelsmann Wolff Selig Wolff zugehörige Bürger- und Mälzenbräuer-Haus, welches mit der dazu gehörigen Kathe und Scheune und den dazu gehörigen ungefähr 1 Hufe Magdb. ausmachenden Ländereien auf 615 Rthlr. 14 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, und welche Taxe in der hiesigen Registratur täglich näher nachgesehen werden kann, wird auf den Antrag eines Realgläubigers den 18. Oktober c. um 9 Uhr Morgens in Freistadt zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden, dieser Termin ist dergestalt peremtorisch, daß auf später eingehende Gebote nach diesem Termin nicht geachtet, sondern der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn er zugleich besitz- und zahlungsfähig ist, ertheilt werden wird.

Den 18. Juni 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schlochau Das zur Andreas Buchholzschen Nachlaßmasse gehörige hieselbst sub Nro. 166. belegene massive Wohnhaus nebst Hofraum, welches auf

130 Rtlr. abgeschätzt worden, soll im Termine den 20. Oktober c. hieselbst an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiedurch einladen.

Den 21. Juni 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Graudenz. Dem handelnden Publiko zeigen wir hiermit ergebenst an: daß wir mit Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde, dem bisherigen Buchhalter Herrn Carl Gottlieb Dodenhoff, zum Disponenten der für Rechnung der minorennen Erben fortzusetzenden Handlung des am 1. März c. verstorbenen Kaufmann Herrn Johann Gottlieb Weise hieselbst, für den Betrieb des Waaren-Geschäftes und der Branntwein-Brennereien, eingesetzt, und ihn für diese Branchen zur Zeichnung der Firma

Johann Gottlieb Weise
per pro Cura C. G. Dodenhoff

bevollmächtiget haben.

Den 12. August 1824.

Die gerichtlich bestätigten Vormünder
C. F. Jösche. A. Lenz.

Ein geschickter und gebildeter Mann, der Sprachkenntnisse besitzt auch musikalisch ist, und seit mehreren Jahren Kinder mit dem besten Erfolge unterrichtet, wünscht unter sehr annehmlichen Bedingungen aus Vorliebe zum Landleben eine Hauslehrerstelle bei einer soliden Familie auf dem Lande. Hierauf Reflektirende belieben sich deshalb in frankirten Briefen zu wenden an Herrn Julius Lange in Thorn.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 35.

Marienwerder, den 27. August 1824.

Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

Die Revision der Feuer-Societäts-Kataster betreffend.

No. I. 235. I. Abt.] Bei der Häufigkeit der vorkommenden Brandschäden, welche, wie es die Untersuchungen ergeben, zum bei weiten größten Theil, in der ungemein großen Sorglosigkeit, mit welcher Feuer und Licht gehandhabt wird, den nächsten Grund ihres Entstehens haben und bei der daraus folgenden Nothwendigkeit für die Mitglieder der Provinziel-Feuer-Societät, alljährlich einen, für die jetzigen Zeitverhältnisse drükkenden Beitrag zur Entschädigung der Abgebrannten aufzubringen, ist es dringende Pflicht der Behörden, diesem für das Gemeinwohl überaus wichtigen Gegenstand alle mögliche Aufmerksamkeit zu gewähren, nicht minder auch ein Interesse der Societäts-Mitglieder, die Behörden dabei eifrig zu unterstützen. Denn es liegt am Tage, daß die jährlichen Beiträge sich in demselben Grade vermindern werden, als es gelingt, die Brandschäden zu vermindern.

Schon im verflossenen Jahr hat die Verordnung vom 14. Februar v. J. — Seite 115 seq. des Amts-Blatts, Jahrgang 1823 — den mit

der Anfertigung der Feuer-Societäts-Kataster beauftragten Behörden, Anlaß geben sollen, diese Kataster einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung zu unterwerfen, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß die Versicherungs-Summen bei keinem einzelnen Gebäude den gemeinen Werth desselben übersteigen; auch gebührt mehreren Behörden das Lob, in die Absicht dieser Verordnung eingegangen zu seyn, dennoch aber haben wir Grund zu der Besorgniß, daß der Zweck noch nicht vollständig genug erreicht, und der Versicherungs-Betrag auf den gemeinen Werth der versicherten Gebäude nicht überall herabgesetzt worden ist. Dies veranlaßt uns nun, die Behörden und das gesammte hiebei betheiligte Publikum auf die vorgedachte Verordnung vom 14. Februar v. J. zurückzuführen und ihnen deren gewissenhafte und eifrige Befolgung, dringend und wohlmeinend zu empfehlen.

Es muß sowohl bei der Anfertigung eines neuen Katasters als auch bei Revision der schon aus älterer Zeit herrührenden Versicherungs-Summe, leitender Grundsatz seyn, daß die dem Eigenthümer, im Fall er durch Feuer seine Gebäude verlieren sollte, zu gewährende Entschädigung niemals höher seyn darf, als der wirkliche Schaden den er erlitten, weil gegentheils die Feuersbrunst eine Gelegenheit zum Gewinn und zur Bereicherung für ihn sein würde, was das Gesetz gänzlich verbietet. Es kann also niemals mehr als der wirkliche Schadenstand zur Vergütung liquidirt werden, und darum setzt auch die mehrgedachte Verordnung vom 14. Februar v. J. fest, daß die Behörden ihre Untersuchung nicht allein auf die Entstehung der Feuersbrunst, sondern auch auf die Beschaffenheit der abgebrannten Gebäude unmittelbar vor dem Abbrennen und auf den Werth den sie damals gehabt, richten sollen. Denn es ist der Fall sehr wohl möglich, daß, wenn das abgebrannte Gebäude auch bei der Eintragung nicht über seinen gemeinen Werth versichert befunden worden, dennoch in der Folgezeit, sey es durch Vernachläßigung von Seiten des Besitzers, oder durch äußere Zufälle, eine Verminderung seines Werths statt gefunden hat. Dieser letzte Werth kann aber nur Gegenstand der Vergütung seyn. Es muß daher ununterbrochen dahin gewirkt werden, den Versicherungs-Betrag mit demselben in Uebereinstimmung zu halten und zu dem Ende auf die Verringerung, die der Zeitverlauf in Absicht des letztern herbeigeführt, in Zeiten glaubhaft festzustellen.

Es wird hierbei nicht verlangt, daß die Grundbesitzer sich alljährlich mit Kosten verknüpften Abschätzungen ihrer Gebäude unterwerfen sollen,

weil dies zu lästig für sie seyn würde, es wird vielmehr im Allgemeinen für den beabsichtigten Zweck genügen, wenn die Behörden dieses Grundsatzes stets eingedenk, zu dem Ende auf dem platten Lande in Verbindung mit den Orts-Gerichten, in den Städten aber gemeinschaftlich mit dem Bezirks-Vorsteher im allgemeinen, der bauliche Stand der einzelnen Gebäude in Erwägung ziehen, und nur in den Fällen auf Beibringung neuer Taxen bestehen, wo der Verfall des versicherten Gebäudes, und ein Mißverhältniß seines zeitigen Werths gegen die katastrirte Versicherungs-Summe deutlich in die Augen fällt. Zur einer solchen Revision der Kataster, bei welcher, wenn auch nicht als Regel, doch in zweifelhaften Fällen die Zuziehung und gutachtliche Anhörung von Bauverständigen erforderlich, ist jetzt der geeignete Zeitpunkt, da das Feuer-Societäts-Reglement §. 6. vorschreibt, daß bis Ende künftigen Monats die Kataster für das kommende Jahr 1824. berichtigt sein müssen. Wir fordern daher die Behörden auf, sich hiernach zu achten, auch in den Berichten, womit die neuen Kataster eingesendet werden, oder in welchen die Deklaration enthalten daß keine Veränderungen vorkommen, ausdrücklich auf die vorstehende Verordnung Bezug zu nehmen ist.

Marienwerder, den 17. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen.

No. II. Der Herr Justiz-Minister hat in einem an den Kriminal-Senat des unterzeichneten Ober-Landesgerichts unterm 5. Juli dieses Jahres erlassenen Reskripte sich in Hinsicht der Gebühren der gerichtlichen Aerzte dahin geäußert: daß es sich von selbst verstehe, daß auch bei denen nach der Verfügung vom 5. März . (Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Danzig No. 19.) den gerichtlichen Aerzten zugebilligten Gebühren und Diäten, letztere der Medizinal-Taxe vom 21. Juni 1815. gemäß, doch niemals neben den Gebühren bewilligt werden dürfen, wenn das Geschäft und die Reise überhaupt an einem Tage abgemacht wird; da für diesen Fall bei Bestimmung der Gebühren-Sätze, schon auf die an dem einen Tage vorkommenden Auslagen, Rücksicht genommen ist.

Dies wird zur Nachricht und Achtung für die gerichtlichen Aerzte hiedurch zur Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 6. August 1824.

Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Premier-Lieutenant außer Diensten v. Götzen zu Berlin ist zum Assistenten beim Hauptsteuer-Amte in Graudenz provisorisch ernannt worden.

Der invalide Unteroffizier Heinrich Kleinfeldt ist in Stelle des verstorbenen Gottlieb Osloff als Gerichtsdiener bei dem Land- und Stadtgericht zu Christburg angestellt worden.

Monatliche Markt-Getreide-Preise pro mense Juli 1824.

Nach Berlinischem Scheffel.

In den Städten:	Weitzen.		Roggen.		Gerste.		Hafer		weiße Erbsen		graue Erbsen	
	beste.	geringere	beste.	geringere	beste.	geringere	beste.	geringere	große.	kleine.	große.	kleine.
	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt sgr	rt. sgr.
Christburg	1 —	— 28	— 15	— 14	— 11	— 10	10	— —	— 17	— 15	— 16	— 14
Conitz	— —	— —	— 20	— —	— 13	— —	— 12	— —	— 20	— —	— 20	— —
Culm	1 13	1 5	— 16	— 14	— 12	— 10	— 13	— —	— 15	— 13	— —	— —
Dt. Eylau	1 5	— —	— 14	— 12	— —	— —	— 12	— —	— 15	— —	— —	— —
Flatow	1 15	1 9	— 16	— 14	— 14	— 12	— 12	— —	— 16	— 14	— —	— —
Graudenz	1 5	1 —	— 14	— 13	— 12	— —	— 9	— —	— 14	— 14	— 14	— —
Marienwerder	1 5	1 —	— 16	— 15	— 13	— 12	— 12	— —	— 18	— 16	— 18	— 16
Mewe	1 20	1 17	— 20	— 17	— 15	— 12	— 12	— —	— 20	— 18	— —	— —
Riesenburg	1 5	— —	— 18	— —	— 14	— —	— 12	— —	— 24	— —	1 —	— —
Schlochau	1 20	— —	— 19	— —	— 14	— —	— 13	— —	— 20	— —	— —	— —
Schwetz	1 10	1 5	— 16	— 12	— 12	— 10	— 12	— —	— 20	— 18	— —	— —
Strasburg	1 2	— 25	— 12	— —	— 12	— 11	— 10	— —	— 16	— 14	— —	— —
Thorn	1 5	1 —	— 13	— 12	— 10	— 8	— 8	— —	— 13	— 12	— —	— —

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 35.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 35. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 35.

Marienwerder, den 27. August 1824.

Marienwerder. Von dem Königlichen Ober-Landesgerichte von Westpreußen ist gegen den Branntweinbrenner-Gehülfen Christian Gigelski wegen angeschuldigter Abweichung vom Betriebs-Plan für den Monat Februar 1823. in der Brennerei des Erbpachtsguts Rahnenberg die fiskalische Untersuchung verhängt, und zur Einlassung, Verantwortung und Ausführung der Vertheidigung des Angeschuldigten auf die ihm gemachte Beschuldigung, so wie zur bestimmten Anzeige der über seine Vertheidigungs-Gründe etwa vorhandenen Beweismittel ein Termin auf den 8. Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Kriminal-Rath Ciborovius in der Gerichtsstube des hiesigen Inquisitoriats anberaumt worden, zu welchem der Branntweinbrenner-Gehülfe Christian Gigelski dessen jetziger Aufenthalts-Ort unbekannt ist, und zwar unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen wird, daß wenn derselbe diesen Termin nicht einhalten sollte mit der Abschließung der Untersuchung in contumaciam gegen denselben wird verfahren werden.

Zugleich wird bemerkt daß wenn die Anschuldigung gegen den Christian Gigelski für wahr befunden werden sollte, er seine Bestrafung nach dem Steuer-Edikte vom 8. Februar 1819. und dem Regulativ vom 1. Dezember 1820. zu gewärtigen hat.

Den 18. August 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Thorn. Es soll in Termino den 17. September c. Nachmittags um 3 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assessor v. Wittke in dem Sessionszimmer unseres Kollegii die dem Bürger Dröse gehörige auf der hiesigen Neustadt sub Nro. 24. belegene Brau- und Brennerei mit den dazu gehörigen Utensilien auf drei nach einander folgende Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Die Bedingung der Verpachtung kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 10. August 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Löbau. Der am 8. April 1823. aus dem Zuchthause zu Danzig entsprungene früher in Löbau wohnhaft gewesene Tischler Friedrich Falsgraff welcher vor 3 Jahren von seinem Wohnorte entfernt und seit dem 8. April 1823. von seinem Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, wird auf den Antrag seiner Ehefrau Charlotte Falsgraff geborne Leychel und ihres Vormundes Bäckermeister Karl Kraffczig, welche gegen ihn wegen böslicher Verlassung auf Trennung der Ehe geklagt hat, hiemit nochmals dergestallt edictaliter vorgeladen, sich in dem auf den 4. Oktober c. Morgens um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Referendarius Schweer in unserm Konferenzzimmer angesetzten Präjudizialtermin entweder persönlich oder durch einen mit gesetzlicher Vollmacht versehenen Stellvertreter, wozu ihm der Herr Justiz-Kommissarius Falck zu Osterode in Vorschlag gebracht wird, zu gestellen, die wider ihn angebrachte Ehescheidungsklage zu beantworten und alsdann die weitere Instruktion, bei seinem Ausbleiben aber zu gewärtigen hat, daß er in contumaciam der angeschuldigten böslichen Verlassung für geständig erachtet, das Band der Ehe getrennt, er für den schuldigen Theil erklärt, und in die Ehescheidungsstrafe genommen werden wird.

Den 4. Mai 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Löbau. Am 8ten April c. ist in dem adelichen Gut Bielitz ein Bettler-Junge dessen Namen, Herkommen und Verwandte unbekannt sind, an epileptischen Zufällen verstorben und daselbst begraben.

Dieses wird unter Beifügung des Signalements des Verstorbenen zur Kenntniß seiner etwanigen Angehörigen hiemit gebracht.

Den 5. August 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement

von dem sich hier am 7. d. M. eingefundenen, am 8. d. M. gestorbenen und den 10. d. M. beerdigten Bettel-Jungen N. N.

Größe, 4 Fuß.
Haare, braun.
Stirn, hoch und bedeckt.
Augenbraunen, blond.
Augen, blau.
Nase, etwas lang.
Mund, gewöhnlich.
Bart, keinen.
Kinn, spitz.
Gesicht, länglich.
Gestallt, klein.
Füße, } gesund.
Hände, }
Besondere Kennzeichen, keine.

Persönliche Verhältnisse:

Alter, ohngefähr 15 Jahr.
Religion, unbekannt.
Gewerbe, Bettler.

Bekleidung:

Ein grau tuchner mit weißem Boy gefütterter Rock.
Eine grün tuchne mit weißem Boy gefütterte Jacke.
Ein Paar weiß leinene Hosen.
Ein leinenes Hemde.
Ein Paar alte lederne Schuhe.
Eine alte Pelz-Mütze.

Jastrow. Der diesjährige hiesige Michaeli-Markt, wird wegen des nahen Zusammentreffens mit dem zu Berlinchen, nicht wie im Kalender steht, den 11ten Oktober, sondern am 4ten und 5ten Oktober d. J. hieselbst abgehalten werden.

Den 17. August 1824.

Der Magistrat.

Circa 160 Stück Lämmer sollen in Termino den 13. September d. J. öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden im Vorwerk Grutta bei Rehden.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 36.

Marienwerder, den 3. September 1824.

Verordnungen der Königl Preuß. Regierung.

Verbot des Verkaufs der Lieberschen Gesundheits-Kräuter durch Nicht-Apotheker.

No. I. Nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen dürfen sogenannte Geheime Mittel von Individuen, welche keine Apotheker sind, gar nicht, von Apothekern aber nur auf Anordnung eines qualifizirten Arztes verkauft werden. Demungeachtet geschieht es noch häufig, daß die sogenannten Lieberschen Gesundheits-Kräuter von Nicht-Apothekern durch die öffentlichen Blätter zum Verkauf ausgeboten werden. Dieses veranlaßt die unterzeichnete Königl. Regierung den Debit dieser Kräuter durch Nicht-Apotheker hierdurch um so mehr gänzlich zu untersagen, da sie nach der Untersuchung von Sachverständigen aus der Galeopsis grandiflora bestehen, welche die Verkäufer dieses Mittels für 2 bis 2½ Rthlr. pro Pfund feil geben, wogegen sie in den Apotheken für den taxmäßigen Preis von 10 Sgr. für das Pfund zu haben sind.

Marienwerder, den 6. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Ausgegeben in Marienwerder den 4. September 1824. (44)

Die Einlieferung der Bettler und Vagabunden in die Besserungs-Anstalt betreffend

No. 11. 397. I. Abt.

Nach dem Landarmen-Reglement vom 31sten Dezember 1804 gehören nur solche Personen in die Besserungs-Anstalt, welche bettelnd ergriffen, nicht aber diejenigen, welche blos wegen mangelnder Legitimation angehalten werden. Nur als Ausnahme von der Regel kann die Königl. Regierung daher gestatten, daß solche Polizei-Behörden, denen es an einem Gelaß zur sichern Aufbewahrung fehlet, die letzteren ebenfalls in die Besserungs-Anstalt schicken; bei Vermeidung einer Strafe von 3 Rthlr. darf solches aber nicht eher geschehen, als bis die polizeiliche Untersuchung gegen sie geschlossen und die Verhandlungen an die Königl. Regierung zur Entscheidung eingesendet sind; welches sämmtlichen Polizei-Behörden zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 13. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

Von des Herrn Ober-Konsistorial-Raths und Kanzlers Doktor Niemeyer Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts erscheint im Laufe dieses Jahres die achte Ausgabe.

Das Werk umfaßt bekanntlich sowohl das Allgemeine als das Spezielle der Erziehungs- und Unterrichts-Lehre; die Pflichten und die Verhältnisse der Eltern und der häuslichen Erziehungs-Gehülfen, so wie die Organisation des gesammten Schulwesens und endet mit einer Uebersicht der Geschichte der Pädagogick. Um den Ankauf möglichst zu erleichtern, ist der Weg der Pränumeration erwählt und man erhält gegen Vorausbezahlung alle 3 Theile (wenigstens 108 Bogen engen Drucks und vorzügliches Papier) zu dem sehr geringen Preise von 3 Thalern Preuß. Courant. Die unterzeichnete Königl. Regierung macht mit Vergnügen alle Freunde des Schul- und Erziehungs-Wesens auf die neue von dem Herrn Professor sorgfältig durchgesehene und mit einer fortgesetzten Litteratur bereicherte Ausgabe eines Werks von so allgemein anerkanntem Werthe aufmerksam und wünscht durch ihre Empfehlung zur neuen weitern Verbreitung desselben auch in ihrem Geschäfts-Kreise beizutragen. Der Regierungs- und Konsi-

storial-Assessor Fischer hieselbst ist gern erbötig, die ihm vor Ende Septembers postfrei zugeschickten Namen und Gelder der Pränumeranten anzunehmen und weiter zu befördern.

Marienwerder, den 20. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Von dem Justiz-Kommissario Weigert in Breslau ist ein Werk:

Uebersichtliche und ausführliche Darstellung aller in der Gesetzsammlung, Jahrgang 18$\frac{10}{17}$ bis 1820 einschließlich, enthaltenen Gesetze, in soweit dieselben noch Gesetzeskraft haben,

herausgegeben.

Wir machen das Publikum auf dieses Werk, welches den wesentlichen Inhalt sämmtl. Gesetze aus dieser Zeit enthält, und in alphabetischer Ordnung zusammengestellt ist, aufmerksam, und bemerken zugleich, daß der Verfasser die Absicht hat, nicht nur diese Bearbeitung der Gesetzsammlung fortzusetzen, sondern auch die Amtsblätter sowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft auf gleiche Weise zu bearbeiten.

Marienwerder, den 14. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

Die Stadtverordneten zu Riesenburg haben den zeitherigen Rathmann Johann Benjamin Böhm zum Stadtkämmerer daselbst auf 6 Jahre erwählt, und ist diese Wahl bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 36.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 36. der Königl. Preuß. Regierung

No. 36.

Marienwerder, den 3. September 1824.

Breslau. Auf den Antrag der Königl. Regierung hierselbst werden von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landesgerichts von Schlesien alle und jede besonders aber alle unbekannten Gläubiger vom Militair- und Civil-Stande, welche aus dem Zeitraume vom Jahre 1812 bis inclusive 1822 an die Regierungs-Haupt-Kasse und die detachirte Militair-Kasse der hiesigen Königl. Regierung aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Ober-Landesgerichts-Assessor Herrn Behrends auf den 17. Dezember c. a. Vormittags um 11 Uhr anberaumten Liquidationstermin in dem hiesigen Ober-Landesgerichts-Hause persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Kommissarien der Justiz-Rath Wirth und die Justiz Kommissions-Räthe Morgenbesser und Koblitz hiermit in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nicht-Erscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche an die Regierungs-Haupt-Kasse und die detachirte Militair-Kasse der hiesigen Königl. Regierung aus dem gedachten Zeitraume werden verlustig erklärt, und bloß an die Person desjenigen, mit welchem sie kontrahirt haben, verwiesen werden.

Hierbei wird übrigens noch bemerkt:

1.) daß die Verwaltung der Militair-Buchhalterei hierselbst bis zum 1ten November 1813 unter dem Namen der Regierungs-Haupt-Kasse — vom 1ten November 1813 bis zum letzten Juni 1814 als detachirte Militair-Kasse — vom 1ten Juli 1814 bis letzten Mai 1815 unter der Firma der Regierungs-Haupt-Kasse — vom 1ten Juni bis Ende Dezember 1815 als Provinzial-Kriegs-Kasse und vom 1ten Januar 1816 ab bis Ende Dezember 1822 wieder unter dem Namen Regierungs-Haupt-Kasse geschehen ist und

2.) daß zur Verwaltung der Militair-Buchhalterei die Militair-Zahlungen für Rechnung der Königl. General-Militair-Kasse und Haupt-Kriegs-Kasse und das damit in Verbindung gestandene Neben-Verkehr von Abzügen zur weitern Berechnung für die Offizier-Wittwen-Kasse, für Vorschüße der General-Militair-Kasse, Haupt-Kriegs-Kasse, Truppentheile u. s. w. und pro $18\frac{13}{14}$. und pro 1815 die auf die detachirte Militair-Kasse und Provinzial-Kriegs-Kasse angewiesenen Zahlungen zu rechnen sind und daß die Zahlungen dieser Buchhalterei hauptsächlich bei der Regierungs-Haupt-Kasse, zum Theil aber auch durch die Kreis- und Accise-Kassen geleistet worden sind.

Den 25. Juni 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Gumbinnen. Die im Bezirke der unterzeichneten Königl. Regierung im Lyckschen Kreise belegene Königl. Domaine Skomatzko soll von Trinitatis d. J. auf 7 Jahre, also bis zum 1. Juni 1832. im Wege der Submission anderweit verpachtet werden.

Die Pachtpertinentien bestehen in den Vorwerken Skomatzko und Ogrodken, in der Propinations-Anstalt, in dem Verlagsrecht der dazu gehörigen 5 zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen und in der Fischerei in den zum ehemaligen Amte Arys gehörigen Seen.

Das Vorwerk Skomatzko besteht nach der im Jahre 1800. statt gehabten Vermessungs-Revision in

1037	Morgen	134	□Ruthen preuß.	Acker,
517	—	30	—	Wiesen,
16	—	43	—	Gärten,
27	—	104	—	Roßgärten,
13	—	126	—	Baustellen,
6	—	130	—	Gewässer,
578	—	152	—	Unland ꝛc.
2197	Morgen	179	□Ruthen preuß	überhaupt.

Das Vorwerk Ogrodken in

700	Morgen	78	□Ruthen preuß	Acker,
338	—	9	—	Wiesen,
6	—	164	—	Gärten,
485	—	38	—	Weide ꝛc.
62	—	79	—	Gewässer,
43	—	25	—	Unland, Baustellen ꝛc.
1636	Morgen	33	□Ruthen preuß.	überhaupt.

Die Aecker und Wiesen gehören nicht zu den schlechtesten in jener Gegend und gewähren bei einer zweckmäßigen Benutzung einen angemessenen Ertrag.

Die Weideterrains eignen sich vorzüglich zur Beweidung mit Schaafen und die Erfahrung hat gelehrt, daß besonders eine veredelte Schäferei hier mit Nutzen gehalten werden kann.

Auf beiden Vorwerken ist außer den Saaten, einigen Bäumen ꝛc. kein todtes und lebendes Inventarium vorhanden.

Die Vorwerke sind 2 Meilen von Lyck, 2 Meilen von Arys, 14 Meilen von Insterburg und 20 Meilen von Königsberg entfernt.

Die zu den Pachtstücken gehörigen Seen bestehen namentlich

1) in einem fischreichen Theil des Spirdings-Sees,

2) im Terklo • See,
3) • Tuchlin •
4) • Mletzkowka •
5) • Rauoll •
6) • Druglin •
7) • Tillewo •
8) • Lipiensken •
9) • Krachstein •
10) • Seieden •
11) • Kostken •
12) • Arys •
13) • Leyno •
14) • Chelst •
15) • Kallen •
16) • Bialla •
17) • Lysonza •
und 18) • Pallenka •

und enthalten zusammen circa 216 Winterzüge.

Qualifizirte Pachtlustige fordern wir hiermit auf, sich in der hiesigen Finanz-Registratur von den Pachtbedingungen zu unterrichten und ihre Submissionen bis zum 25. September c. unter den nachstehenden Modalitäten dem Herrn Regierungs Assessor Jerk zu übergeben.

Die Submission muß versiegelt seyn, und die schriftliche vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittentin dem bestimmten Zeitraum bei Erfüllung der bei dieser Verpachtung feststehenden Bedingungen jährlich für die vorstehend bemerkten Pachtgegenstände an Pacht entrichten will.

Dem sich über das benöthigte Vermögen, über die erforderliche Kaution und seine persönliche Qualifikation gehörig ausweisenden Meistbietenden wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii die Pacht hierdurch zugesichert.

Bei Abgabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius protokollarisch unter Vollziehung derselben zu erklären, die auf 1500 Rthlr. bestimmte Kaution nachzuweisen, auch über das zur Uebernahme zu verwendende Vermögen Auskunft zu geben.

Die Kaution kann in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen, von denen die Koupons mit beigebracht werden müssen, nach dem Nennwerth oder in sonstigen völlige Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen belegten Dokumenten geleistet werden, und wird bei dem genannten Kommissario gleich niedergelegt.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt den 26. September c. um 10 Uhr Vormittags im Sessionszimmer der unterzeichneten Abtheilung der Regierung und kann von jedem Submittenten in Person beigewohnt werden.

Bis zur erfolgten Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii bleibt der Submittent an sein Gebot gebunden, und wird ihm solche gleich nach Eingang der diesfälligen Verfügung von hier aus bekannt gemacht werden.

Den 13. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung
II. Abtheilung.

Thorn. Es sind der am 17. d. M. ergriffenen Julianna Borowska und ihren Begleitern folgende geständlich am 15. d. M. auf dem Ablaß in Rehwalde gestohlne Sachen abgenommen worden, als:

graues ordinaires Tuch, blauer Nankin, bunter Kattun von verschiedenen Mustern, ein buntes baumwollenes Tuch, eine Scheere und eine Elle rothseidenen Bandes.

Die Eigenthümer dieser Sachen werden hierdurch zum Nachweis ihres Eigenthumes und Empfangnahme derer Sachen binnen 14 Tagen mit dem

Bemerken aufgefordert, daß wenn sie bis dahin sich nicht melden sollten, die Sachen alsdann öffentlich verkauft werden würden.

Den 26. August 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Stargardt. In Gefolge höherer Bestimmung soll

1) die Benutzung der Bernsteingräberei in den Beläufen des Forst-Reviers Wilhelmswalde vom 1. November c. bis dahin 1827 so wie
2) die Bernsteingräberei im Belauf Brzoska, Reviers Wirthy, ebenfalls vom 1. November c. ab, auf 1 oder 3 Jahre,

öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden

Ich habe hiezu einen Lizitationstermin auf den 20. September c. Vormittags um 10 Uhr im Geschäftszimmer der unterzeichneten Forst-Inspektion angesetzt, und fordere Pachtlustige auf, wenn sie gehörige Sicherheit für das von ihnen abzugebende Gebot leisten können, sich an dem gedachten Tage bei mir zu melden.

Die Lizitations-Bedingungen können täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Den 17. August 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Karger.

Konitz. Es soll das im Konitzer Landrathskreise aus circa 8 Hufen kulmisch oder 19 Hufen magdeburgisch Maaß Flächen-Inhalt incl. Wiesen und Gärten bestehende Erbpachts-Vorwerk Giegel zur Kämmerei in Konitz gehörig, auf den Antrag der eingetragenen Realgläubiger öffentlich an den Meistbietenden im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Alle diejenigen, welche das Grundstück zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden aufgefordert, sich in denen auf den 30. August, den 30. Oktober und den 30. Dezember 1824. anstehenden Terminen, welcher letztere peremtorisch ist, auf dem hiesigen Rathhause im Geschäftszimmer des unterzeichneten Stadtgerichts einzufinden und ihr Gebot abzugeben.

Auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommende Gebote soll nicht weiter reflektirt werden.

Die von dem Erbpachts-Vorwerke Giegel aufgenommene Taxe schließt auf 3708 Rthlr. 10 sgr. ab, und kann dieselbe zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 26. Mai 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Löbau. Da sich in dem den 2. Juni c. angestandenen peremtorischen Termin kein Lizitant zu dem im hiesigen Kreise und Amt 1 Meile von hier und 1 Meile von Gilgenburg belegenen, aus 13 Hufen 13 Morgen und 17⅔ □Ruthen kulmisch bestehenden, und auf 3324 Rthlr 28 sgr. gerichtlich abgeschätzten Erbpachts-Vorwerks Guttowo gefunden, so wird auf den Antrag der Realgläubiger ein nochmaliger Termin auf den 6. Dezember c. vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Referendarius Schweer in unserm Gerichtszimmer anberaumt, zu welchem wir Kaufluſtige mit Hinweisung auf die frühere Bekanntmachungen hiedurch vorladen.

Den 12. Juli 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schlochau. Im Termin den 17. September c. Vormittags 9 Uhr soll in der Mühle zu Schönwerder verschiedenes Haus- und Wirthschafts-Ge-

räth, Betten, Vieh und Pferde an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; wozu wir Kauflustige hiedurch einladen.

Den 13. August 1824.

Das Patrimonialgericht Schönwerder.

Circa 160 Stück Lämmer sollen in Termino den 13. September d. J. öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden im Vorwerk Grutta bei Rehden.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 37.

Marienwerder, den 10. September 1824.

Geſetz-Sammlung.

No. 16. enthält:

unter No. 880. Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranſtalt zu Borkow bei Landsberg an der Warthe. Vom 1ſten Juli 1824.

unter No. 881. Erklärung wegen der mit der Herzoglich-Sachſen-Coburgſchen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Uebernahme der Ausgewieſenen und Vagabunden. Vom 10ten Juli 1824.

Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

Die Kollekte zum Aufbau der Kirche zu Wronke betreffend.

No. I. Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 30. Mai a. c. zum Wiederaufbau der in der Stadt Wronke, Regierungs-Be-

zirks Posen, abgebrannten evangelischen Kirche, Pfarr- und Schul-Gebäude, die Ausschreibung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Kollekte zu bewilligen geruhet.

Den sämmtlichen vor uns ressortirenden geistlichen und Polizei-Behörden wird solches mit der Anweisung bekannt gemacht, diese Kollekte sofort zu veranlassen, hiezu einen kollektfreien Sonntag zu wahlen und durch vorhergehende Bekanntmachung so wie durch sachgemaße Ermunterungen für einen günstigen Erfolg der Sammlung zu wirken.

Die eingegangenen Beiträge sind sodann in gewöhnlicher Art an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse bis zum 1sten November c. einzusenden und vom Erfolge ist uns gleichzeitig Anzeige zu leisten.

Marienwerder, den 14. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

No. II. Sämmtliche Untergerichte werden in Gemäßheit des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers vom 16ten v. M. hierdurch angewiesen, die Deposital-Gelder zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten bei der Ausleihung möglichst auf Pfandbriefe der Provinz zu belegen, dabei jedoch durch die Auskourssetzung solcher Dokumente für die Sicherheit der Eigenthümer zu sorgen.

Marienwerder, den 27. August 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen.

Es verdient eine ehrenwerthe Erwähnung, und wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die verwittwete Stallmeisterin Müller, Renate, geb. Tobian zu Finkenstein, in ihrem am 5ten August d. J. eröfneten Testamente

7000 Fl. dem hiesigen Gymnasio mit der Bestimmung legirt hat, daß die Zinsen davon zur bessern Besoldung zweier Lehrer verwendet werden sollen, ferner

1000 Fl. den Kirchen zu Finkenstein und Albrechtau mit der Bestimmung, daß die eine Hälfte der Zinsen dem Pfarrer, und die andere Hälfte der Zinsen den beiden Schullehrern der genannten Kirchen-Gemeinen zu Theil werden sollen.

Marienwerder, den 20. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Forstbelauf Szeroslugi soll zufolge höherer Bestimmung Donnerstag den 7ten Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Unterförster-Dienstwohnung zu Szeroslugi Amts Przydworß in einzelnen Etablissements bis 80 Morgen Magdeburgisch mit der Verpflichtung solche binnen Jahr und Tag mit den erforderlichen Gebäuden zu versehen, durch den Departements-Rath an geeignete, mit dem erforderlichen Vermögen versehene Leute verkauft oder vererbpachtet werden.

Der Boden ist durchgehends gut, und eignet sich daher ganz besonders zur Einrichtung von bäuerlichen Ackerwirthschaften.

Im Fall der Vererbpachtung muß

1) an Kanon

für den Magdeb. Morgen	Acker	6	sgr.	3	pf.
" " " "	Wiese	3	—	9	—
" " " "	Hütungsbruch	2	—	6	—

und

2) an Einkaufs- oder Erbstandsgeld das doppelte des Kanons, also

für den Magdeb. Morgen	Acker	12 sgr.	
" " " "	Wiese	7 —	6 pf.
" " " "	Hütungsbruch	5 —	

entrichtet werden.

Außerdem wird dem Einkaufsgelde an Jagd-Ablösungs-Kapital pro Morgen 4 sgr. zugesetzt, wofür die Berechtigung zur mittlern und niedern Jagdnutzung erworben wird.

Von dem ausgemittelten Rein-Ertrag wird sowohl beim Verkauf als bei der Vererbpachtung ein Sechstheil als unablösliche Grundsteuer entrichtet. Dieser Betrag wird von dem obigen Kanon abgesetzt und bleibt für den Fall des Verkaufs, bei der Berechnung des Kauf-Kapitals unberücksichtigt.

Im Fall des Verkaufs wird von sämmtlichen Etablissements nach Abzug des zur Grundsteuer ausgeworfenen Sechstheils der festgesetzte Ertrag mit 5 Prozent oder dem 20fachen der Rente zu Kapital berechnet, und außerdem an Jagdablösungs-Kapital 4 sgr. pro Morgen entrichtet.

Die Taxe des bisherigen Unterförster-Dienst-Gebäudes, welches meistbietend verkauft werden wird, beträgt 437 Rthlr. 14 sgr. 5 pf.

Da das Forstland erst urbar gemacht werden muß, so werden den Ansiedlern drei Freijahre von allen Abgaben bewilligt, die also vom 1. Januar 1828. an, bezahlt werden.

Von dem bereits kultivirten Unterförsterlande wird aber der Zins vom 1. Januar 1825. an entrichtet.

Von dem Kaufgelde muß ein Fünftheil im Lizitationstermin,
Ein Fünftheil am 1. Januar 1828.
" " " " " 1829.
" " " " " 1830. und
" " " " " 1831,
bezahlt werden.

Das Einkaufsgeld inclusive Jagd-Ablösungs-Kapital desgleichen auch der Kaufpreis des Unterförster-Dienst-Wohnhauses ist zur Hälfte im Lizitationstermin und zur Hälfte am 1. Januar 1825. zu entrichten.

Die Uebergabe selbst kann sofort erfolgen, wenn das Minimum des Kauf-Kapitals oder Einkaufsgeldes im Termin erreicht, und die Zahlungsfähigkeit so wie auch der bisherige moralische Lebenswandel des Erwerblustigen durch glaubhafte Atteste des ihm vorgesetzten Landraths oder Domainen-Amts nachgewiesen wird.

Die speziellen Veräußerungs- und Vererbpachts-Bedingungen sind den Aemtern Przydworß, Strasburg und Culmsee zu Konczewitz mitgetheilt worden, wo solche jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 27. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.
II. Abtheilung.

Mittelst Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 14ten Juni c. ist die Aufhebung der Steuer-Rezeptur in Peterkau im Haupt-Amts-Bezirke Jastrow angeordnet und demnächst auch bewirkt worden, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 1. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Von dem Kriminal-Senate des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Pächter Anton v. Chondzinski zu Nikolaiken im Löbauer Kreise durch das in der Untersuchungssache wider ihn ergangene rechtskräftige Erkenntniß des Adels für verlustig erklärt, und diese Bestimmung durch Se. Majestät den König bestätigt worden ist.

Marienwerder, den 24. August 1824.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten Juli d. J. festzusetzen geruhet, daß auch in Bezug auf die Entscheidungen der für die Behandlung der Ansprüche aus der Verwaltung des vormaligen Herzogthums Warschau in Bromberg angeordneten Liquidations-Kommission die definitiven Verwerfungen auf eingelegten Rekurs, durch die sofort in die Rechtskraft übergehenden Entscheidungen der für die westphälisch-Bergischen Liquidationen bereits niedergesetzten schiedsrichterlichen Kommission ausgesprochen werden sollen.

Indem diese Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden in Folge derselben alle diejenigen, welche Ansprüche an den Herzoglich Warschauer-Restenfonds bei der Liquidations-Kommission zu Bromberg rechtzeitig angemeldet haben, und bei den Verwerfungs-Dekreten der gedachten Behörde sich nicht beruhigen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, den Rekurs gegen das Verwerfungs-Dekret binnen einer Frist von Zehn Tagen nach erfolgter Insinuation des Dekrets, oder, sofern dieselbe schon früher erfolgt sein sollte, binnen gleicher Frist seit dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der gedachten Liquidations-Kommission einzulegen, welche angewiesen ist, das Rekurs-Gesuch mit den sämmtlichen dort vorliegenden Liquidations-Verhandlungen an das Königliche Ministerium des Innern und die unterzeichnete Immediat-Kommission zur weiteren entweder reformatorischen Entscheidung oder Vorlegung bei der schiedsrichterlichen Kommission einzusenden.

Die nach Verlauf der zehntägigen Frist bei der Liquidations-Kommission eingehenden Rekurs-Gesuche müssen unbeachtet bleiben.

Berlin, den 17. August 1824.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

(gez.) Wolfart.

Aufforderung

der Königlichen zur Regulirung des Schuldenwesens des ehemaligen Danziger Freistaats niedergesetzten Kommission.

Es soll nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre vom 24. April d. J. (Gesetzsammlung No. 860.) betreffend die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Kommune von Danzig regulirt werden soll, mit Kapitalisirung der seit dem 1. Juli 1810 rückständigen versprochenen Zinsen, so wie mit der Verifikation aller auf förmliche Schuldverschreibungen beruhenden, imgleichen aller übrigen bei uns angemeldeten, und von uns angenommenen Forderungen, vorgegangen werden. Wir fordern daher, im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, sämmtliche Inhaber:

a) von Danziger Stadt-Obligationen aus der freistädtschen Zeit von 1807 bis 1814, imgleichen

b) von sogenannten ablöslichen alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, insofern deren Verzinsung schon früher vom Preußischen Staate übernommen worden, und aus diesen Obligationen noch Zinsen aus der gedachten freistädtschen Zeit rückständig sind, so wie

sämmtliche übrigen Gläubiger, welche sich mit ihren Ansprüchen an den Freistaat oder die Kommune von Danzig aus der erwähnten freistädtschen Zeit bei uns gemeldet haben und mit diesen Ansprüchen von uns nicht zurückgewiesen sind,

hiermit auf, die vorhandenen Beweisstücke über ihre Forderungen spätestens bis zum 31. Oktober dieses Jahres bei uns einzugeben, und zwar:

I. die oben unter dem Buchstaben a. erwähnten Stadt-Obligationen mit den dazu gehörigen Zinskoupons, welche jedoch nur allein bei den Stadt-Obligationen des Fonds von 6, 8 und 10 Jahren vorhanden sind, imgleichen

II. die unter dem Buchstaben b. bezeichneten alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen,

III. alle bei uns notirten Interims-Scheine und Kassen-Quittungen, mit Ausschluß der Quittungen:

a) über Kopf- und Miethssteuer,

b) über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleisch-Lieferungen, welche nicht am 1. Oktober und 1. November 1812 ausgestellt sind,

c) über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß vom 20. Mai 1811, und endlich

d) über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß vom 9. Juni 1813,

(diese hier ausgenommene Quittungen können nicht zur Vergütung gelangen, weil sie über Geldleistungen lauten, welche nach den Beschlüssen der vormaligen freistädtschen Regierung als Abgabe erhoben worden sind,)

IV. alle in ihren Händen befindliche Kassen-Anweisungen und sonstige von den vormaligen freistädtschen Behörden ertheilte Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, insofern diese Forderungen bei uns schon früher zur Notirung angemeldet worden sind.

Damit aber bei diesem so verwickelt als weitläuftigen Geschäfte die nothwendige Ordnung erhalten werde, wird Folgendes bestimmt:

1. Es sind diese hier vorstehend bezeichneten Papiere nach den, unter den vorstehenden Nummern von I. bis IV. bezeichneten Gattungen besonders zu heften, mit laufenden Nummern zu versehen, und von jeder Gattung derselben besonders 2 gleichlautende Nachweisungen an uns einzugeben.

2. Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besonderen Abtheilungen zusammen zu stellen.

3. Auffer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußischem Silbergelde, den Preußischen Thaler zu $4\frac{2}{3}$ Fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts

Wohnorts und Charakters, so wie den Vor- und Geschlechts-Namen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.

4. Die unterzeichnete Kommission kann sich auf Einsendungen durch die Post wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläuftigen Korrespondenz nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst oder durch hiezu beauftragte Personen in unser Bureau einzuliefern.

5. Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurück gegeben werden.

6. Die Kommission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu kapitalisirenden Zinsen ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.

7. Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schulden-Tableau's erhellenden Inhaber derselben ausgefertiget werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessions-Urkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hierbei ausdrücklich,

8. daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen, ausgestellten Bescheinigungen (Interimsscheine, Kassen-Anweisungen ꝛc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's

uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossator, ohne weitere Vertretung, als den rechtmäßigen Inhaber der praesentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel

9. die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5. erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten ohne Weiteres und insbesondere ohne Production einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangs-Bescheinigung gekommen, erfolgen.

10. Schlüßlich fügen wir die Warnung bei, die zur Einlieferung der fraglichen Dokumente gesetzte Frist nicht zu versäumen, indem die Bestimmung eines Präklusiv-Termins, mit dessen Eintritte alle vorher nicht eingegangene Dokumente unfehlbar als erloschen und werthlos zu betrachten, bald zu erwarten steht. Endlich werden auch noch

11. diejenigen Gläubiger unverbriefter bei uns notirter Forderungen, welche darüber gar keine der vorerwähnten Dokumente in Händen haben, wie dies insbesondere mit den Forderungen an rückständigen Zinsen aus den Kalkreuthschen Obligationen der Fall ist, hierdurch verpflichtet, die Ausfertigung der Anerkenntnisse über gedachte Forderungen bis zu dem oben gesetzten Termine, den 31. Oktober dieses Jahres, schriftlich bei uns nachzusuchen, widrigenfalls sie die nehmliche Behandlung, wie die Gläubiger, welche die Einreichung ihrer Dokumente in der gesetzten Frist unterlassen sollten, zu erwarten haben werden.

Danzig, den 21. Juli 1824.

Die zur Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Danziger Freistaats ernannte Königliche Kommission.

Ewert. Flottwell.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

Dem bisherigen Bürgermeister Burke zu Conitz sind in Stelle des als Kämmerer in Culm angestellten Amts-Administrators Krüger, die Kassen- und Polizei-Geschäfte des Domainen-Amts Schlochau interimistisch übertragen worden.

In der Stadt Graudenz sind von den dortigen Stadtverordneten die Bürger

Gottlieb Wentscher,
Ephraim Porsch und
Heinrich Rudolph Schelske

als unbesoldete Rathsherren beim Magistrat erwählt, und dieselben in dieser Qualität bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 37.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 37. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 37.

Marienwerder, den 10. September 1824.

Marienwerder. Das zum Nachlasse des verstorbenen Ober-Landesgerichts Salarien-Kassen-Rendanten Bardau gehörige, in der Stadt Marienwerder am Knieberge Nro. 226. belegene Grundstück, vor Einführung der Städte-Ordnung das Adeliche Freihaus genannt, zur Bewohnung von zwei Familien bequem eingerichtet, nebst Stallung, einem Waschhause, einem großen, wohl eingerichteten, mit guten Obstbäumen besetzten Garten, einem Bleichplatze, und einem Wiesen-Antheile an der Liebe, freundlich gelegen, auch zur Anlegung einer Gerberei oder andern Fabricke geeignet, wird gemäß dem im Gerichtshofe aushängenden Subhastations-Patente zum öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ausgeboten. Die gerichtliche, täglich in der Stadtgerichts-Registratur einzusehende Taxe davon ist zwar nur 5000 Rthlr. der bisherige Ertrag davon ist aber jährlich 411 Rthlr. und vor dem Ableben des verstorbenen Besitzers noch höher gewesen.

Die Lizitationstermine sind auf den 17. Juni, den 19. August und den 21. Oktober d. J. 9 Uhr Morgens angesetzet, wozu Käufer eingeladen werden.

Die Bedingungen des Verkaufs werden zu Anfange der Lizitation bekannt gemacht werden.

Den 22. April 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Marienwerder. Das Königl. Landgericht Marienwerder bekundet hiedurch, daß über den Nachlaß des im hiesigen Amtsdorfe Weißhoff verstorbenen Joseph Pinski der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und Termin zur Liquidation und Verifikation der an den Nachlaß habenden Forderungen auf den 9. Dezember d. J. vor dem Deputato Herrn Ober-Landesgerichts-Referendarius Gronemann angesetzt werden.

Es werden nun alle unbekannte Gläubiger des Joseph Pinski hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre an den Pinskischen Nachlaß habenden Ansprüche anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß diejenigen welche im gedachten Termine nicht erscheinen aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Denjenigen welche den Termin der Entfernung wegen nicht wahrnehmen können so wie denjenigen welchen es an Bekanntschaft am hiesigen Orte fehlt, werden die Herrn Justiz-Kommissarien Dechend, Nitka und Brandt zur Wahrnehmung ihrer Rechte in Vorschlag gebracht, jedoch muß der zu wählende Machthaber mit Information und Vollmacht gehörig versehen werden.

Den 20. August 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Flatow. Auf den Antrag der Abraham Jaroslawskischen Eheleute sollen im Wege der Exekution die in der Stadt Krojanke belegenen Grundstücke der Schuhmacher Mathias Schottschen Eheleute, bestehend:

1) in einem auf der Vinare zu Krojanke sub Nro. 171. neu erbauten Wohnhause, nebst einem dahinter befindlichen Stalle, Baumgarten und einem Gekochgarten hinter Peter Rogger,

2) einem beim Juden-Begräbniß liegenden Stück 8 Ruthen, 6 Fuß langen und 4 Ruthen 6 Fuß breiten Kartoffel-Lande,

3) in einer im Lonske 81 Ruthen langen, und 35 Ruthen breiten Wiese; welche zusammen auf 284 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich gewürdigt worden sind, im Auftrage des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen, vor dem unterzeichneten Kreisgerichte öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es ist hierzu ein Lizitationstermin auf den 4. Oktober c. auf der Gerichtsstube in Krojanke angesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert zu erscheinen, die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu verlautbaren, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden die Grundstücke im Ganzen zugeschlagen werden sollen, auf spätere Gebote aber nicht weiter Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxe der Grundstücke kann übrigens in der Registratur des Gerichts jederzeit in Augenschein genommen werden.

Zugleich werden alle und jede unbekannte Realprätendenten sub poena praeclusi et perpetui silenti hierdurch vorgeladen.

Den 16. Juli 1824.

Königl. Preuß. Kreisgericht.

Neuenburg. Das zum Nachlasse der Albrecht und Julianna Czarraschen Eheleute gehörige, zu Groß Jesewitz sub Nro. 16. belegene Käthnergrundstück welches mit dem dazu gehörigen Gemüsegarten von $\frac{2}{3}$ Morgen, nach der bei uns einzusehenden Taxe auf 166 Rthlr. 20 sgr. gewürdigt worden, so wie das zum Nachlaß gehörige auf 50 Rthlr abgeschätzte Weichselgefäß, sollen auf den Antrag der Erben in Termino den 20. Oktober c. im Amte Ostrowitt an den Meistbietenden verkauft werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Zugleich werden sämmtliche unbekannte Realprätendenten hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche an das Grundstück bis zum Termin anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den Acquirenten für immer präkludirt werden sollen.

Den 14 Juli 1824.

Königl Preuß. Landgericht Ostrowitt.

M Friedland. Es soll in Termino den 28. September c. von 9 Uhr Morgens an im herrschaftlichen Hause zu Lüben bei Deutsch Krone der Mobiliar-Nachlaß des pensionirten Landraths v. Falckenhayn bestehend in Silber, Porzellan, Leinenzeug und Betten, Hausgeräth und Kleidungsstücken, dem

Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Den 29 August 1824.

Wohlfromm, Kreisrichter.
Vermöge hohen Auftrages.

Neumark. Sämmtliche die in hiesiger Stadt wüste Bauplätze besitzen und auswärts wohnen, werden hiedurch aufgefordert, dieselben in einer Frist von einem Jahr zu bebauen, widrigenfalls deren Wiederbebauung nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wird veranlaßt werden, ohne auf spätere Reclamationen zu rücksichtigen.

Den 4. September 1824.

Der Magistrat.

Im Verlag der Gebrüder Herrn Bornträger in Königsberg ist die Geschichte der Marienburg vom Professor Voigt erschienen, die auch in der Hofbuchdruckerei in Marienwerder das Exemplar für Drei Thaler zu haben ist.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 38.

Marienwerder, den 17. September 1824.

Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

Die Zahlung der Zinsen von Herzoglich Warschauschen Hypotheken-Schatz-Obligationen betreffend.

No. I. 25. I. Abt. Sofern diesseitige Unterthanen im rechtmäßigen Besitz von Herzoglich Warschauschen Hypotheken-Schatz-Obligationen sich befinden sollten, wird denselben nachstehende in dem Warschauer Korrespondenten enthaltene Bekanntmachung des Königl. Polnischen Ministerii, wegen Zahlung von Zinsen zur Beachtung empfohlen.

Marienwerder, den 4. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

„Uebersetzung aus No. 111. des Warschauer Korrespondenten vom 12ten Juli 1824.

Die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes, benachrichtigt hierdurch die rechtmäßigen Besitzer der Hypotheken-Schatz-Obligationen, daß die General-Staats-Kasse heute zur Zahlung der sechsprozentigen Zin-

sen dieser Obligationen für das erste halbe Jahr 1824 angewiesen werden ist, und haben sich daher die Besitzer jener Obligationen, nachdem sie sich wegen ihrer Ansprüche legitimirt haben werden, Behufs der Zinsen an gedachte Kasse zu wenden.

Warschau, den 5. Juli 1824.

Auf Befehl des präsidirenden Ministers
(gez.) Platen.

Der General-Sekretair
(gez.) Krußynski.

Für den Büreau-Chef
(gez.) Ostrowski."

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

No. II. Da seit der Cirkulair-Verfügung vom 6ten Mai 1817, wodurch in Gefolge der Allerhöchsten Instruction für die Inspecteure und Kommandeure der Landwehr vom 10ten Dezember 1816 das in Untersuchungssachen wider Individuen der Landwehr zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben worden, mehrere ergänzende und erläuternde Bestimmungen ergangen sind und da insbesondere durch die Verordnung vom 22ten Februar v. J. jenes Verfahren eine wesentliche Abänderung erhalten hat; so findet der Justiz-Minister sich veranlaßt, sämmtliche erläuternde und ergänzende Bestimmungen zur bessern Uebersicht zusammenzustellen.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß die zu den besoldeten Stämmen der Landwehr gehörenden Individuen ohne Ausnahme, in Kriminal- und Injurien-Sachen der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben. Ein Gleiches gilt von den zur Uebung oder zum Dienst einberufenen Offizieren und Landwehrmänner, jedoch nur während der Dauer dieser Einberufung. Die übrigen beurlaubten Offiziere und Wehrmänner stehen dagegen unter den Civilgerichten.

I. Die beurlaubten Landwehr-Offiziere haben:

1) Den Gerichtsstand der Eximirten.

2) Von allen durch die Civil-Gerichte gegen Offiziere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillons-Kommandeur, durch Mittheilung einer Abschrift des mit den Entscheidungs-Gründen versehenen Erkenntnisses benachrichtiget.

3) Die gegen einen Offizier erkannte Geldstrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Einen ihm zuerkannten Arrest erleidet derselbe in einem, seinem Verhältnisse und Gerichtsstande angemessenen Gefängnisse, oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militair-Arrest. Ist auf Festungs-Arrest erkannt worden, so wird die Abführung nach einer Festung durch den Bataillons-Kommandeur veranstaltet.

4. In reinen Disziplinar-Angelegenheiten, wohin auch der Befehl des Militair-Vorgesetzten, bei den Uebungen zu erscheinen, zu rechnen ist, ist der Landwehr-Offizier allein der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen.

Bei Herausforderungen und Zweikämpfen sollen zwar die Untersuchungen von dem kompetenten Civil-Gericht eingeleitet und geführt, die zum Spruch reifen Akten aber dem Militair-Gericht, Behufs des abzuhaltenden Kriegs-Gerichts übersendet werden.

II. Bei den Beurlaubten, Wehrmänner, zur Kriegs-Reserve gehörigen Soldaten, den nach erfolgter Aushebung und Vereidung sogleich bis zu ihrer wirklichen Einstellung mit Urlaubs-Päßen in ihre Heimath beurlaubten Rekruten, und den Trainsoldaten, tritt

1) die Kompetenz der Civil-Gerichte bei allen Vergehungen ein, welche von vorgedachten Individuen in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei Ausübung der Gewerbe begangen werden.

2) Es sind mithin davon ausgeschlossen und werden von den Militair-Gerichten untersucht und bestraft:

a, die während der Uebungszeit bei der versammelten Kompagnie oder Eskadron begangenen Vergehen,

b) alle militairische Vergehen, die Landwehr möge zusammengezogen sein oder nicht. Dahin gehören:

Desertion oder Entweichung aus der Heimath, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

Die Nichtbefolgung des Befehls des Militair-Vorgesetzten, bei den Uebungen zu erscheinen,

ferner:

Insubordination gegen Militair-Vorgesetzte in Dienstangelegenheiten. Die Kognition der Militair-Gerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Insubordinations-Vergehen durch eine Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten durch außerordentliche Verhältnisse nöthig gewordenen Dienstbefehl begangen worden.

Die bei Gelegenheit eines zufälligen Zusammentreffens in bürgerlichen Verhältnissen vorgefallenen Beleidigungen und Widersetzlichkeiten sind dagegen zu den militairischen Dienst-Vergehen nicht zu rechnen.

3) Wenn mehrere Vergehen begangen werden, von denen einige z. B. die Desertion als Militairdienst-Vergehen von dem Militair-Gericht, andere dagegen von dem Civil-Gericht untersucht werden müssen, so gehört die Untersuchung sowohl der Militair- als auch der Civil-Vergehen, vor die Militair-Gerichte.

4) Bei den durch die Civil-Gerichte zu führenden Untersuchungen finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit den in der Verordnung vom 22. Februar v. J. bestimmten Beschränkungen, statt.

In den Fällen, wo von den Civil-Gerichten auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und zugleich auf Zuchthaus- oder Festungs-Arbeitstrafe erkannt worden, unterbleibt die vorläufige Abführung des Verurtheilten zur Straf-Anstalt, und das Erkenntniß wird nicht eher vollstreckt als bis dasselbe die allerhöchste Bestätigung Sr. Majestät des Königs erhalten hat. Deshalb soll jedoch die Strafzeit nicht verlängert, sondern von der Zeit an gerechnet werden, zu welcher der Verurtheilte zur Straf-Anstalt vorläufig abgeliefert sein würde, wenn nicht die allerhöchste Königl. Bestätigung des ergangenen Erkenntnisses hätte abgewartet werden müssen.

5) In den Fällen, in welchen nach dem §. 6. der Verordnung vom 22. Februar v. J. die Bestätigung des ergangenen Erkenntnisses von Seiten Sr. Majestät des Königs erforderlich ist, müssen die Akten, nebst einer Ausfertigung der ergangenen Erkenntnisse dem Königl. General-Auditoriate übersendet werden.

6) Bei der Bestrafung sowohl in Hinsicht auf die Strafbarkeit der zur Untersuchung gekommenen Handlung überhaupt, als auch in Hinsicht auf die Höhe der Strafe kommen die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß nach der Verordnung vom 22. Februar v. J. statt der Peitschenhiebe auf Stockhiebe, und in denjenigen Fällen, in welchen der Angeschuldigte nicht zugleich aus dem Soldatenstande ausgestoßen, oder aus dem Militair-Verhaltniß entlassen wird, statt der Zuchthaus- und Festungsarbeit auf Einstellung bei einer Straffection zu erkennen ist.

7) Dieser veränderten Art der Strafvollstreckung ungeachtet, wird auf Detention bis zur Besserung, oder bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes in den dazu angethanen Fallen erkannt.

8) Die in den Gesetzen vorgeschriebene Gefangnißstrafe erleidet der Verurtheilte in einem jeden bürgerlichen Gefängnisse seiner Heimath oder eines benachbarten Orts, jedoch nicht in einem solchen, welches blos zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen bestimmt ist.

9) Auf die militairischen Strafen des strengen und mittlern Arrestes, sind die Civil-Gerichte zu erkennen nicht befugt.

10) Die Rücksicht, welche die Civil-Gerichte bei ihren Erkenntnissen auf die Krieges Artikel zu nehmen haben, bestehet darinn:

a. Auf Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes muß in allen Fällen, in welchen die Kriegsartikel dies vorschreiben, erkannt werden; bei Verurtheilung zu einer körperlichen Züchtigung, zum Verlust des National-Militair-Abzeichens oder des Landwehrkreutzes, ist diese Versetzung jeder Zeit im Erkenntnisse auszusprechen.

b, Auf den Verlust des National-Militair-Abzeichens ist bei den zum stehenden Heere gehörenden Individuen in den durch die Kriegsartikel und der Verordnung wegen der Militairstrafen vom 3. August 1808 bezeichneten Fällen zu erkennen; statt dessen ist in eben diesen Fällen bei den zur Landwehr gehörigen Individuen das Erkenntniß auf den Verlust des Landwehrkreutzes zu richten.

c, Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande geschiehet in den, in den Kriegsartikeln, und in dem §. 2. der Verordnung vom 22. Februar v. J. bestimmten Fällen.

11) Der Verlust der Kriegsdenkmünze muß zufolge der allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. Oktober 1814, in allen denen Fällen im Erkenntnisse festgesetzt werden, in welchen das Verbrechen Ausstoßung aus dem Soldatenstande, oder Verlust des National-Militair-Abzeichens, oder des Landwehrkreutzes zur Folge hat.

12) Entfernung aus der Landwehr ist keine Strafe, auf welche die Civilgerichte zu erkennen befugt sind, wohl aber tritt in den im §. 3. der Verordnung vom 22. Februar v. J. bezeichneten Fällen die Entlassung aus dem Militairverhältnisse ein.

13) Die Vollstreckung einer körperlichen Züchtigung erfolgt, wenn zugleich auf Einstellung in eine Strafsection erkannt worden, bei der letztern, durch die Militairbehörde, in allen übrigen Fällen wird diese Strafe von den Civilgerichten, jedoch in Gegenwart eines dazu von der Militairbehörde zu requirirenden Feldwebels oder Unteroffiziers vollzogen.

14) Für den Transport des Verurtheilten zur militairischen Strafanstalt muß das Civilgericht sorgen.

15) Die Kosten der Aufbewahrung und des Unterhalts des Inkulpaten, während des Untersuchungs-Arrests, imgleichen die Kosten des Transports zur Strafanstalt, so wie alle sonstige baare Auslagen, wohin auch die Kosten der Anschaffung der unter No. 17. bemerkten ersten Kleidungsstücke gehören, fallen, wenn der Verurtheilte unvermögend ist, oder wenn er gänzlich freigesprochen worden, demjenigen zur Last, welchen die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernahme der unerläßlichen Kosten überhaupt obliegt.

16) Die Kosten der Verpflegung des Verurtheilten, während der von der Militairbehörde zu bewirkenden Vollstreckung der Strafe, wenn diese bei einer Strafsection erfolgt, werden von der Militairbehörde beschafft, insofern der Verurtheilte selbst oder dessen gesetzlich dazu verpflichtete Verwandte diese Kosten herzugeben nicht im Stande sind, worüber das Untersuchungsgericht ein Attest bei der Ablieferung an die Militairbehörde zu ertheilen hat, können diese Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten, oder seiner gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden, so haben die Civilgerichte dafür zu sorgen, daß

die erforderliche Summe an diejenige Militairbehörde, welche die Strafe vollstreckt, auf die Dauer der Arrestzeit und bei Strafen über drei Monate, alle Vierteljahr regelmäßig voraus bezahlt werden.

Den Betrag der Verpflegungskosten während der Strafvollstreckung durch Einstellung bei der Straffection, beläuft sich auf 3 Rthlr. 7½ sgr. für jeden Monat, und vom zweiten Strafjahre ab, ausserdem noch alljährlich auf 5 Rthlr. 23 sgr. 10 pf. zur Anschaffung des Ersatzes der großen Montirungsstücke. Die Kosten der Vollstreckung einer Gefängnißstrafe oder eines Festungs-Arrests fallen dagegen beim Unvermögen eines Verurtheilten und seinen Angehörigen dem Militairfonds nicht zur Last; vielmehr hat es deshalb bei den bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

17) Es ist jederzeit die Veranstaltung zu treffen, daß die Verurtheilten, bei ihrer Ablieferung zur Festung, mit folgenden Kleidungsstücken versehen sind:

a, drei noch guten Hemden,
b, einem paar wollenen Strümpfen,
c, einem paar Schuhe oder Stiefeln,
d, einem Huthe oder einer Mütze,
e, einem paar Beinkleider,
f, einer Weste,
g, einem Rocke oder einer Jacke.

Die Militairbehörde wird darüber, daß vorgenannte Kleidungsstücke abgeliefert worden, eine Bescheinigung ausstellen. Die Kosten dieser Bekleidung werden von den subsidiarisch Verpflichteten getragen.

18) Die zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten, die vereidigten, aber bis zu ihrer Einstellung in die Heimath beurlaubten Rekruten des stehenden Heeres und die Trainsoldaten sind als Truppentheile des stehenden Heeres von den Untersuchungskosten frei, und es kommen also in Betreff der Verbindlichkeit zur Tragung der baaren Auslagen sofort die, §. 604. 623. ꝛc. der Kriminal-Ordnung gegebenen Bestimmungen zur Anwendung. In Absicht der Kosten ihrer Verpflegung, sowohl während des Untersuchungs-Arrestes, als auch während der Strafzeit treten jedoch die, wegen der Kosten der Verpflegung der beurlaubten Landwehrmänner gegebenen Bestimmungen ein.

19) Bei jedem sich im Militairpflichtigen Alter befindenden Angeschuldigten ist das Militair-Verhältniß, insbesondere ob derselbe zur Kriegs-Reserve, Landwehr ꝛc. gehört, bei welchem Truppentheil er gedient hat oder noch dient, sorgfältig zu ermitteln, und zu den Akten zu verzeichnen und die Mittheilung des Straferkenntnisses an die Militair-Behörde gemäß §. 9. der Verordnung vom 22ten Februar 1823 nicht zu unterlassen.

Vorstehende Bestimmungen hat sich das Königl. Ober-Landes-Gericht nicht allein selbst zur Richtschnur dienen zu lassen, sondern auch selbige den dem Kollegio untergeordneten Gerichten zur genauesten Befolgung, durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 2. August 1824.

Der Justiz-Minister
(gez.) v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Marienwerder.

Vorstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz vom 2ten August 1824 wird den sämmtlichen Untergerichten und Inquisitoriaten des Ober-Landes-Gerichts Departements von Westpreußen zur Nachricht und genausten Berücksichtigung der darin enthaltenen Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht.

Marienwerder, den 29. August 1824.

Kriminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 38.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 38. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 38.

Marienwerder, den 17. September 1824.

Marienwerder. Der Forstbelauf Szeroslugi soll zufolge höherer Bestimmung Donnerstag den 7ten Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Unterförster-Dienstwohnung zu Szeroslugi Amts Przydworß in einzelnen Etablissements bis 80 Morgen Magdeburgisch mit der Verpflichtung solche binnen Jahr und Tag mit den erforderlichen Gebäuden zu versehen, durch den Departements-Rath an geeignete, mit dem erforderlichen Vermögen versehene Leute verkauft oder vererbpachtet werden.

Der Boden ist durchgehends gut, und eignet sich daher ganz besonders zur Einrichtung von bäuerlichen Ackerwirthschaften.

Im Fall der Vererbpachtung muß

1) an Kanon

für den Magdeb. Morgen	Acker	6 sgr.	3 pf.
" " " "	Wiese	3 —	9 —
" " " "	Hütungsbruch	2 —	6 —

und

2) an Einkaufs- oder Erbstandsgeld das doppelte des Kanons, also

für den Magdeb. Morgen	Acker	12 sgr.	
" " " "	Wiese	7 —	6 pf.
" " " "	Hütungsbruch	5 —	

entrichtet werden.

Außerdem wird dem Einkaufsgelde an Jagd-Ablösungs-Kapital pro Morgen 4 sgr. zugesetzt, wofür die Berechtigung zur mittlern und niedern Jagdnutzung erworben wird.

Von dem ausgemittelten Rein-Ertrag wird sowohl beim Verkauf als bei der Vererbpachtung ein Sechstheil als unablösliche Grundsteuer entrichtet. Dieser Betrag wird von dem obigen Kanon abgesetzt und bleibt für den Fall des Verkaufs, bei der Berechnung des Kauf-Kapitals unberücksichtigt.

Im Fall des Verkaufs wird von sämmtlichen Etablissements nach Abzug des zur Grundsteuer ausgeworfenen Sechstheils der festgesetzte Ertrag mit 5 Prozent oder dem 20fachen der Rente zu Kapital berechnet, und außerdem an Jagdablösungs-Kapital 4 sgr. pro Morgen entrichtet.

Die Taxe des bisherigen Unterförster-Dienst-Gebäudes, welches meistbietend verkauft werden wird, beträgt 437 Rthlr. 14 sgr. 5 pf.

Da das Forstland erst urbar gemacht werden muß, so werden den Ansiedlern drei Freijahre von allen Abgaben bewilligt, die also vom 1. Januar 1828. an, bezahlt werden.

Von dem bereits kultivirten Unterförsterlande wird aber der Zins vom 1. Januar 1825. an entrichtet.

Von dem Kaufgelde muß ein Fünftheil im Lizitationstermin,
Ein Fünftheil am 1. Januar 1828.
" " " " " 1829.
" " " " " 1830. und
" " " " " 1831.
bezahlt werden.

Das Einkaufsgeld inclusive Jagd-Ablösungs-Kapital desgleichen auch der Kaufpreis des Unterförster-Dienst-Wohnhauses ist zur Hälfte im Lizitationstermin und zur Hälfte am 1. Januar 1825. zu entrichten.

Die Uebergabe selbst kann sofort erfolgen, wenn das Minimum des Kauf-Kapitals oder Einkaufsgeldes im Termin erreicht, und die Zahlungsfähigkeit so wie auch der bisherige moralische Lebenswandel des Erwerblustigen durch glaubhafte Atteste des ihm vorgesetzten Landraths oder Domainen-Amts nachgewiesen wird.

Die speziellen Veräußerungs- und Vererbpachts-Bedingungen sind den Aemtern Przydworß, Strasburg und Culmsee zu Konczewitz mitgetheilt worden, wo solche jederzeit eingesehen werden können.

Den 27. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.
II. Abtheilung.

Marienwerder. Die im Kulmschen Kreise gelegenen, auf 27,655 Rthlr. landschaftlich abgeschätzten adelichen Güter Plusnica, Kwiatki, Augustinowice und Bielawe sind zur nothwendigen Subhastation gestellt und der letzte Bietungstermin ist auf den 22. Juli 1825 auf dem hiesigen Ober-Landesgerichte anberaumt worden.

Den 21. August 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Westpreußen.

Marienwerder. Das im Kulmschen Kreise gelegene auf 15,178 Rthlr. 14 sgr. 5 pf. landschaftlich abgeschätzte Rittergut Batlewo ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und der letzte Bietungstermin auf den 21. Juni 1825 auf dem hiesigen Ober-Landesgerichte anberaumt worden.

Den 26. August 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Westpreußen.

Thorn. Bei dem hier in Untersuchung stehenden berüchtigten Diebe Johann Rosenau hat man folgende Sachen, welche derselbe Anfangs Mai bei Stargard gefunden haben will, als:

1) ein Paar lange Hosen von gelbmelirtem Kasimir,
2) ein paar blau tuchne Hosen,
3) ein paar flanellne Unterhosen,
4) ein dergleichen Nachtkamisohl eines korpulenten Mannes,
5) eine weiß piquene Weste,

Marienwerder. Das im Thorner Kreise belegene zum Nachlaße des verstorbenen Kommissions-Raths Heyn gehörige und landschaftlich auf 33363 Rthr. 21 sgr. 2⅔ pf. abgeschätzte Gut Piwnice ist zur Subhastation gestellt und die Lizitationstermine sind auf den 12. Januar, den 12. April und den 12. Juli 1825. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Krüger hieselbst angesetzt worden, zu welchem Kauflustige mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß auf Gebote, welche erst nach dem dritten Termine eingehen, keine Rücksicht genommen werden kann.

Die Taxe und Verkaufs-Bedingungen können jederzeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Den 10. August 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Westpreußen.

Marienwerder. Von dem Königlichen Ober-Landesgerichte von Westpreußen ist gegen den Branntweinbrenner-Gehülfen Christian Gigelski wegen angeschuldigter Abweichung vom Betriebs-Plan für den Monat Februar 1823. in der Brennerei des Erbpachtsguts Rahnenberg die fiskalische Untersuchung verhängt, und zur Einlassung, Verantwortung und Ausführung der Vertheidigung des Angeschuldigten auf die ihm gemachte Beschuldigung, so wie zur bestimmten Anzeige der über seine Vertheidigungs-Gründe etwa vorhandenen Beweismittel ein Termin auf den 8. Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Kriminal-Rath Ciborovius in der Gerichtsstube des hiesigen Inquisitoriats anberaumt worden, zu welchem der Branntweinbrenner-Gehülfe Christian Gigelski dessen jetziger Aufenthalts-Ort unbekannt ist, und zwar unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen wird, daß wenn derselbe diesen Termin nicht einhalten sollte mit der Abschließung der Untersuchung in contumaciam gegen denselben wird verfahren werden

Zugleich wird bemerkt daß wenn die Anschuldigung gegen den Christian Gigelski für wahr befunden werden sollte, er seine Bestrafung nach dem Steuer-Edikte vom 8. Februar 1819. und dem Regulativ vom 1. Dezember 1820. zu gewärtigen hat.

Den 18. August 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Marienwerder. Der im nachstehenden Signalement bezeichnete Töpfergeselle Martin Fallinski, welcher zuletzt bei dem Töpfer Maudrich in Kulm in Arbeit gestanden und sich am 7. August c. von dort heimlich entfernt hat, ist dringend verdächtig in der Nacht vom 2. zum 3. v. M. bei dem Töpfer Brandt hieselbst einen großen Diebstahl begangen zu haben, und es wird gebeten, ihn im Betretungsfall zu arretiren und unter sicherer Begleitung an das unterzeichnete Inquisitoriat gegen Erstattung der Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Den 12. September 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement:

Familiennamen, Falinski.
Vornamen, Martin.
Geburtsort, Bischofswerder.
Aufenthaltsort, (wandert.)
Religion, katholisch.
Alter, 35 Jahr.
Größe, 5 Fuß 5 Zoll.
Haare, blond.
Stirn, rund.
Augenbraunen, blond.
Augen, blau.
Nase, herunterhängend.
Mund, klein.
Bart, blond.
Zähne, gut.
Kinn, gespalten.
Gesichtsbildung, rund.
Gesichtsfarbe, gesund.
Gestalt, mittel.
Sprache, deutsch und polnisch.

Besondere Kennzeichen:
Keine.

Berlin. Der Bau der Kunststraße von Schneidemühl bis Grabowo und von Bromberg bis zur Westpreuß. Grenze bei Niewiesczin soll im Wege der Submission in Entreprise gegeben werden. Die speziellen Bedingungen, Anschläge und Bau-Pläne, können bei der Königl. Regierung in Bromberg so wie ein Auszug aus den Anschlägen und die speziellen Bedingungen auch in unserer Registratur eingesehen werden.

Versiegelte und gehörig rubricirte Submissionen, welche die Forderungen in bestimmt ausgedrückten Summen enthalten müssen, werden in Bromberg bis zum 7ten Oktober c. hier bis zum 12ten angenommen und am 13ten ejusd. eröffnet, worauf die Submittenten den weitern Beschluß zu gewärtigen haben.

Den 6. September 1824.

Chaussee-Bau-Komtoir der See-Handlungs-Sozietät.

Neuenburg. Zum Verkauf des den Paul Sgoddaschen Eheleuten gehörigen, zu Groß Aplinken sub Nro. 5. belegenen Bauergrundstücks von 2 Hufen 9 Morgen 4 Ruthen preuß., welches nach der bei uns einzusehenden Taxe auf 558 Rthlr. abgeschätzt ist, und wofür bereits 700 Rthlr. geboten worden; haben wir einen nochmaligen peremtorischen Lizitationstermin auf den 20. Oktober c. im Amte Ostrowitt angesetzt, welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Den 10. September 1824

Königl. Preuß. Landgericht Ostrowitt.

Der Herr Oberamtmann Sydow zu Marienwalde beabsichtigt bei seinem Gute Werder linker Hand der Brücke am Wege nach Salm an einem Graben, der das Wasser aus dem Plötzenfließe aufnimmt und auch dahin wieder zurück führt, eine unterschlächtige Wassermühle mit einem Gange anzulegen.

In Gemäßheit des § 6. und 7. des Edikts vom 28. Oktober 1810.

werden daher alle diejenigen, welche gegen diese Anlage ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen sollten, aufgefordert, solches binnen 6 Wochen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Fürstenau bei Neuwedell, den 14 Juni 1824.

Königl. Preuß. Landrath des Arnswaldschen Kreises.

v Waldau.

Einige Dreißig zum Militair Dienst nicht mehr taugliche übrigens aber noch recht gute und brauchbare Königl. Dienstpferde des fünften Kürassier-Regiments, sollen in dessen Staabs-Garnison zu Riesenburg den 29. September a. c. öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden; wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, um ihr Gebot verlautbaren zu können.

Cant. Gerdien, den 18. September 1824

Der Oberst-Lieutenant und Kommandeur des fünften Kürassier-Regiments.
(gez.) v. Besser

Es wird ein unverheiratheter Gärtner verlangt, der die Baumzucht und Küchen-Gartnerei versteht, sich als Nebengeschäft der Jagd unterziehen kann, und wo möglich deutsch und polnisch spricht.

Wer zur Uebernahme eines solchen Dienstes tüchtig und geneigt ist, kann sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen beim Unterzeichneten melden, im Amte Friedrichsbruch bei Konitz.

Der Amtsschreiber Rickau.

Im Verlag der Gebrüder Herrn Borntträger in Königsberg ist die Geschichte

der Marienburg vom Professor Voigt erschienen, die auch in der Hofbuchdruckerei in Marienwerder das Exemplar für Drei Thaler zu haben ist.

In Schönberg bei Rosenberg findet ein geschickter und tüchtiger Schuhmacher ein Unterkommen und hinlänglichen Verdienst.

iß

der, im Ersten halu 9. September 1824. gezogenen, und im Je Staats-Schuld-Scheine.

worden:

die Loose Litera A. No.	die Staa	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
	I.	II. à 500 Rthlr.
182.	3866. 73. 74. 79. 80.	547D. 53B. 55A. 73B. 74A. B. 76K. 83A. 84A. B.
193.	4069. 72. 73. 75 bis 85.	A. B. 86A. B. 89D. 91D. 92A. 94E. 95A. 96A.
229.	4874. 80. 92 bis 95.	475B. 78B. 81A. 83B. 85D. 86D. 87A. 88A. 89B.
346.	6604. 5. 6. 9 bis 12.	11D. 92A. 93G. 95F. 96A. 501J. 3C. 7A. 9B. 11B
544.	11506 bis 15.	5A.
558.	11879 bis 82. 84. 92.	
669.	15403. 4. 7. 8. 14 bis	
755.	17315. 16. 27. 31. 38.	III. à 400 Rthlr.
861.	19270 bis 79.	486A. B. 88A. B. 89A. B. 90A. B. 91A. 92B. 93A.
937.	20377 bis 86.	3B. 94A. B. 95A. B. 96A. B. 505C. 31D. 58C.
1049.	22437 bis 46.	4A. 66D. 74A. 610A.
1128.	23811. 14. 16. 17. 26	
1458.	30004 bis 13.	
1563.	31832 bis 38. 43. 44.	IV. à 300 Rthlr.
1568.	31956 bis 65.	
2004.	43226. 28. 29. 30. 32	958A. 88C. 91A. B. C. 93B. C. D. 39002F. 5H.
2012.	43361 bis 70.	6A. 28D. 35G. 85C. D. 92B. 99J. 103A. 7A.
2068.	44177 bis 86.	B. C. 13E. 14D. 16D. 17D. 21E. 25E. 34A. 39A.
2194.	47757. 58. 59. 62. 63	6B. 47F. 48N. 52B.
2214.	48119. 20. 21. 28. 30	585E. 92A. C. 95A. 603A. D. E. 51D. F. 52F.
2246.	48770. 76. 77. 79. 85	2G. 53J. 56F. G. 58A. B. D. 60C. 61A. C. 63D. J.
2289.	50412 bis 21.	7D. 72C. 74B. 76A. B. D. 78F. 79A. E. F. 83N.
2472.	52242 bis 51.	
2528.	52925 bis 28. 31. 32.	V. à 200 Rthlr.
2600.	54789. 90. 91. 93 bis	
2844.	63615 bis 24.	3401B bis E. 3B. F. 10C. 11F. 14C. 15B. C. D.
		19A bis E. 20A bis E. 28A. 35X. 55A. B. C. 519A

Haupt-Verlu[illegible]

die Loose Litera F. No.	die Cla:	enthalten die Staats-Schuld-Scheine No.
550.	Ferner 6172A bis K. 73A bis K. 74A bis J. 75A. B. 6885D bis K. 55C. E. F. G. J. K. 76A bis K. 77A bis K. 78B. C. 87A. C bis K. 88A. E. F. H. J. K. 89A bis K. 80A bis K. 81A bis 86A bis H. K. 91I. R. 92A bis D. F. G.	
592.	93A. B. D. F. H. J. K. 94A bis K. 95A bis K. 96A bis K. 97A bis K. 98A bis K. 99A bis K. 1000A. B. D. F. G. J. K. 1001A bis K. 2A bis K. 3A bis F. 4A. C bis K. 5A. C bis K. 6A. C bis E. H. J. K. 7A bis D. F. H. J. K. 8A bis F. 9A bis D. F bis K. 10A bis K. 11A. C bis K. 12A bis K. 13A bis F. 14A bis K. 15A bis K. 16A bis K. 17A bis K. 18A bis K. 19A bis K. 20A bis K. 21A bis K. 22A bis K. 23A bis K. 24A bis K. 25A bis K. 26A bis K. 27A bis K. 28A bis K. 29A bis K. 30A bis K. 31A bis K. 32A bis K. 33A bis K. 34A bis K. 35A bis K. 36A bis K. 37A bis K. 38A bis K. 39A bis K. 40A bis K. 41A bis K. 42A bis K. 43A bis K. 44A bis K. 45A bis K. 46A bis K. 47A bis K. 48A bis K. 49A bis K. 50A bis K. 51A bis K. 52A bis K. 53A bis K. 54A. C bis K. 55A bis K. 56A bis K. 57A bis K. 58A bis K. 59A bis K. 60A bis K. 61A bis K. 62A bis K. 63A bis K. 64A bis K. 65A bis K. 66A bis K. 67A bis K. 68A bis K. 69A bis K. 70A bis K. 71A bis K. 72A bis K. 73A bis D. F bis K. 74A bis K. 75A bis K. 76A bis K. 77A bis K. 78A bis K. 79A bis K. 80A bis K. 81A bis K. 82A bis D. F. G. J. K. 83A bis K. 84A bis K. 85A bis K. 86A bis K. 87A bis K. 88A bis K. 89A bis K. 90A bis K. 91A bis K. 92A bis K. 93A bis K. 94A bis K. 95A bis K. 96A bis K. 97A bis K. 98A bis K. 99A bis K. 2000A bis K. 1A bis K. 2A bis K. 3A bis K. 4A bis K. 5A bis K. 6A bis K. 7A bis K. 8A bis K. 9A bis K. 10A bis K. 11A bis K. 12A bis K. 13A bis K.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 41.

Marienwerder, den 8. Oktober 1824.

Die Berichtigung der Kathedralsteue betreffend.

Die zur Bischöflichen Diözes von Culm gehörige Herren Dekane werden hierdurch aufgefordert, die in ihren Dekanaten von den Trauungen, Taufen und Beerdigungen aufkommende Kathedralsteuer von jetzt ab nicht mehr an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse, sondern an die Bisthums-Kasse zu Pelplin vierteljährig in der bisherigen Art einzusenden.

Danzig, den 19. September 1824.

Königl. Ober-Präsident von Preußen.

Verordnung der Königl Preu Regierung.

Die vorjährige Schutzblattern-Impfung betreffend.

No. I. 5. I. Abt. Im Verlaufe des vorigen Jahres sind im hiesigen Departement in allem 18191 Individuen — und zwar 152 mehr im Jahre 1822 — mit Schutzblattern geimpft worden.

Es giebt dies einen abermaligen Beweis, daß diese wichtige Angelegenheit fortwährend mit der verdienten Thätigkeit betrieben wird.

Ausgegeben in Marienwerder den 9. Oktober 1824.

worden:

die Loose Litera F. No.	die Staa	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
	Ferner	0172A bis K. 73A bis K. 74A bis J. 75A. B.
550.	b8854D bis K. 55	75C. E. F. G. J. K. 76A bis K. 77A bis K. 78B. C.
	57A. C bis K. 58A	8E. F. H. J. K. 79A bis K. 80A bis K. 81A bis
	60A bis H. K. 61F	I. K. 82A bis G.
	63A. B. D. F. H.	1052F. H. J. K. 53A bis D. F. H. J. K. 54A. C
	bis K. 66A. B. F	bis K. 55A bis G. J. K. 56A bis K. 57A bis F. J. K.
592.	b9325B bis K. 26A	8A bis K. 59A bis K. 60A bis D. G bis K. 61A.
	29A. C bis K. 30A	1C bis F. H. J. K. 62A bis K. 63A bis F.
	33A bis D. F bis K	
697.	76289C bis K. 90A	VII. à 50 Rthlr.
	bis J. 93A bis F. E	
	96D. 97F. 98G. 30	305F. 7H. J. 8G. 10G bis K. 11J. K. 12D. E. 13H
	13C. D. 16D. E. 1	is L. 14F. G. 15A. B. C. G. 17E. J. 18G. 27A. B.
	29A. B. 32F. 33K.	8D. 31E. 35D. F. 39E. 45A. D. 46A. D. 47C. E.
	40H. 43D. 46K. 51	2E. F. 54B. G. 57E. F. 59F. 60D. F. 62B. C. D.
	67D. 68J. 69H. 71F	3A. D. 65B. 69D. E. 74D. E. 75C. F. 82A. F.
710.	76619B. E. F. G. J.	3G. 85C. E. 86D. E. 91A. D. 95D. 97G. H.
	21K. 22A bis E. G	04E. F. 14E. F. 16A. B. E. H. J. L. M. 19F. J.
	24B. C. E bis K. 25	2G. H. 28F. H. 30G. H. 31G. 33D. E. 34D. G.
	27A bis K. 28B bis	8E. F. H. 39G. H. 41A. C. 42D. E. 43E. F. 47E. F.
	bis E. G bis K.	8E. F. 49E. 51H. J. K. 54K. L. N. 60B. G. 71A.
844.	78300F bis K. 1A bis	1D. J. 73F. 74D. E. 78B. D. 79F. G. 85G. H. J.
	4A bis J. 5A bis J.	6G. H. 91B. E. H. 95F. 98F. 99C. G. J. 500F. G.
	9A bis D. F. G. J.	G. H. 5D. E. 11E. F. 13E. F. 17C. 23H. J. K.
886.	78952F bis K. 53A b	9C. E. 30B. E. 37A. F. 42A. 44D. 49E. F. 53E. F.
	56A bis K. 57A bis	4G. 55B. D. 56A. F. 59B. F. 60F. H. J. K. 68A. F.
	60A bis F. H. J. K.	9F. G. J. K. L. N. O. 71E. 73J bis M. 78D. E.
	62F bis K.	8G. H. 91E. 92B. C.
1232.	83797D bis H. K. 9	111B. D. E. K. 16E. H. M. N. 17C. 18B. C. D. G
	99G. K. 800A bis	is K. M. 19A. C. M. 22G. H. J. 24C. D. O. R.
	3A. B. C. F. G. H. K.	4B. C. 41D. G. H. 43B. C. J. 44A. B. D. 46D. 47F
	bis K. 7A bis K. 8A	9D. E. 58D. 59A. C. L. O. 65C. 71C bis H. 99F
1246.	84000B bis K. 1A	is P. 200A. E. D. bis U. 1A bis U. 2A bis U. 3
	4A bis K. 5A bis K.	is G. L. O. R. 4C. D. E. G. 5D. E. G. 7B. 8C
	8K. 9A bis K. 10A.	D. F. G. 9C. E. H. 13C. E. 14B. E. K. 16G. 17
2366.	100099J. K. 100A	7D. F. 18C. G. K. 19B. F bis J. N. O. 20F. 21
	3A bis K. 4A. B. C.	1M. P. 22F. G. H. 23C. G. L bis O. 24G. Q. 27D.
	7A. C bis K. 8A bis	8D. G. 30B. G. 34C bis H. 39A. D. 47C. D. E.

1824.

Deputirter der Haupt

Deputirter des Magistrats
Hollman.

Vorstehendes Verzeichn andums vom 14ten Juni 1824. hiera
zur Kenntniß des

ber 1824.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 41.

Marienwerder, den 8. Oktober 1824.

Die Berichtigung der Kathedralsteue betreffend.

Die zur Bischöflichen Diözes von Culm gehörige Herren Dekane werden hierdurch aufgefordert, die in ihren Dekanaten von den Trauungen, Taufen und Beerdigungen aufkommende Kathedralsteuer von jetzt ab nicht mehr an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse, sondern an die Bisthums-Kasse zu Pelplin vierteljährig in der bisherigen Art einzusenden.

Danzig, den 19. September 1824.

Königl. Ober-Präsident von Preußen.

Verordnung der Königl Preß Regierung.

Die vorjährige Schutzblattern-Impfung betreffend.

O. I. 1 Abt. Im Verlaufe des vorigen Jahres sind im hiesigen Departement in allem 18191 Individuen — und zwar 152 mehr im Jahre 1822 — mit Schutzblattern geimpft worden.

Es giebt dies einen abermaligen Beweis, daß diese wichtige Angelegenheit fortwährend mit der verdienten Thätigkeit betrieben wird.

Gegeben in Marienwerder den 9. Oktober 1824.

Beispiele von Todesfällen oder andern Uebeln, als Folgen der Vaccine, haben sich nicht ereignet.

Es sind, wie in frühern Jahren Fälle vorgekommen, wo nach vorhergegangener Vaccine späterhin Pocken ausgebrochen sind. Indessen ist in keinem dieser Fälle hinreichend erwiesen worden, daß die frühere Vaccine ächt gewesen, um ihre volle Schutzkraft auszuüben.

In einzeln Fällen dieser Art sind die nach der Vaccine wiederum zum Vorschein gekommene Pocken, keinesweges ächter Art, vielmehr nur als eine Abart der natürlichen Blattern — sogenannte modifizirte Pocken — befunden worden, die sich von jenen durch einen kürzern Verlauf und gänzliche Gefahrlosigkeit unterscheiden.

Alle diese Fälle sind nach nicht geeignet, die Schutzkraft ächter Vaccine in Zweifel zu ziehen, auch ist dadurch das Vertrauen zu dem wohlthätigen Schutzmittel keinesweges geschwächt worden, wovon die große Anzahl der Geimpften schon einen Beweis giebt.

Nach der Mehrzahl der Impfungen haben sich im vorigen Jahre folgende Herren Aerzte und Wundärzte ausgezeichnet:

1) Herr Kreis-Chirurgus Genzmer zu Marienwerder mit . 1867.
2) = Wundarzt Hesse zu Graudenz mit . . 1569.
3) = Wundarzt Schartmann zu Thorn mit . . 1447.
4) = Kreis-Chirurgus Löffler zu Schwetz mit . . 1439.
5) = Kreis-Physikus Doktor Zitterland zu Strasburg mit . 1027.
6) = Kreis-Chirurgus Knopf zu Flatow mit . . 1011.
7) = Wundarzt Geiger zu Löbau mit . . 901.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die Verdienste dieser Aerzte belobend anerkannt. Nächst jenen haben sich aber auch noch mehrere andere Aerzte um die Sache verdient gemacht, denen wir hiermit im Allgemeinen unsern Beifall zu erkennen geben.

Mögen sämmtliche Herren Aerzte und Wundärzte in dieser öffentlichen Belobung abermals eine Aufmunterung zum fernern thätigen Betrieb des wohlthätigen Geschäfts finden, jedoch aber auch stets eingedenk bleiben, daß dabei mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verfahren werden muß, und kein Impfling für geschützt vor Menschenpocken gehalten werden darf,

bei welchem von dem Erfolge der Impfung und von der Aechtheit der Vaccine nicht volle Ueberzeugung genommen worden ist. Wir wiederholen dahero hier, was in unsern frühern Publikandis — die Schutzblattern-Impfung betreffend — gesagt worden ist.

Uebrigens sind zum vollständigen Betrieb des Geschäfts Maaßregeln getroffen worden, zu deren genaue Ausführung es vornemlich der thätigen und gewissenhaften Theilnahme und Mitwirkung der Kreis- und Ortsbehörden bedarf, auf welche wir dahero rechnen, die Verdienste einer jeden dabei anerkennen, aber auch jede bei der Sache bewiesene Saumseligkeit rügen werden.

Marienwerder, den 28. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

Von Seiten der unterzeichneten Königl. Regierung wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Ortschaften Konczyc und Kniateck mit der Schul-Sozietät Unterberg vereiniget sind.

Marienwerder, den 16. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Im Marienwerderschen Regierungs-Departemen soll die im Schwetzer Kreise belegene zum Königl. Forstrevier Lindenbusch gehörige Glashütte Louisenthal, welche wegen der Nähe der Weichsel sehr guten Absatz und das benöthigte Holz ganz in der Nähe hat, nebst dazu gehörigen Gebäuden, und 192 Morgen Land, vom 1sten Januar 1825 ab, auf die Dauer von etwa 20 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Bietungstermin ist auf den Ersten Dezember dieses Jahres angesetzt, und wird im Forsthause Lindenbusch, 3 Meilen von

Schweß und Tuchel — durch die Königl. Forst-Inspection Osche abgehalten werden.

Es werden nun alle diejenige, welche die Pacht zu übernehmen geneigt sind, hierdurch eingeladen, im Termin zu erscheinen, und ihre Erklärung abzugeben. Sollte Jemand den Termin nicht selbst beiwohnen können, so kann dies durch eine gerichtlich bevollmächtigte Person geschehen.

Schriftliche Offerten sind in legaler Form 8 Tage vor dem Termine einzusenden, wenn die große Entfernung diesen Weg nöthig macht.

Die Pachtbedingungen können sowohl bei der unterzeichneten Königl. Regierung als bei der Königl. Forst-Inspection in Osche eingesehen werden, wo auch Abschriften auf Verlangen ertheilt werden.

Marienwerder, den 23. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Da dem Schweinehändler Johann Konopacki aus Pestlin der für ihn unterm 1sten Januar c. sub No. 176. pro 1823 ausgefertigte Hausir-Gewerbeschein zum Handel mit Schweinen verloren gegangen, so ist demselben heute ein anderer Gewerbeschein sub No. 578 zu demselben Behuf ertheilt worden, und wird der verloren gegangene Gewerbeschein hiermit als ungültig erklärt.

Marienwerder, den 23. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

In Hinsicht der gemachten Erfahrung, daß diejenigen Schüler von Gymnasien, deren Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des betreffenden Gymnasii wohnen, wegen Mangels an der erforderlichen häuslichen Aufsicht bisweilen auf Abwege gerathen, und einen nachtheiligen Einfluß auf die in Gymnasien aufrecht zu erhaltende gute Disziplin üben, hat sich das Königliche Ministerium der Geistlichen- Unterrichts- und Medizi-

nal-Angelegenheiten bewogen gefunden, mittelst an uns ergangenen Rescripts vom 31sten Juli c. Folgendes anzuordnen.

1. Jeder Schüler eines Gymnasii muß, wenn seine Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des Gymnasii wohnen, von diesen zur besondern Fürsorge einem tüchtigen Aufseher übergeben werden, der dem Director oder Rector des Gymnasii bei der Aufnahme des Schülers nahmhaft zu machen ist, und welcher über seinen Privatfleiß und sein sittliches Betragen ausser der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen hat.
2. Ein jeder der gedachten Schüler hat dem Director oder Rector des Gymnasii die Wohnung, welche er in der Stadt zu beziehen gedenkt, bei seiner Ankunft anzuzeigen.
3. In einem Wirthshause zu wohnen oder seine Kost an der Wirths-Tafel zu nehmen, ist keinem solchen Schüler gestattet, und
4. Er darf während seines Aufenthalts am Gymnasii nicht seinen Aufseher oder seine Wohnung wechseln, ohne vorherige Anzeige bei dem Director oder Rector des Gymnasii und ohne ausdrückliche Genehmigung desselben.

Diese nur das Wohl der Schüler bezweckende Anordnung machen wir zur genauen Befolgung hiedurch öffentlich bekannt.

Danzig, den 3. September 1824.

Königl. Konsistorium von Westpreußen.

Aufforderung

der Königlichen zur Regulirung des Schuldenwesens des ehemaligen Danziger Freistaats niedergesetzten Kommission.

Es soll nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre vom 24. April d. J. (Gesetzsammlung No. 860.) betreffend die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Kom-

mune von Danzig regulirt werden soll, mit Kapitalisirung der seit dem 1. Juli 1810 rückständigen versprochenen Zinsen, so wie mit der Verifikation aller auf förmliche Schuldverschreibungen beruhenden, imgleichen aller übrigen bei uns angemeldeten, und von uns angenommenen Forderungen, vorgegangen werden. Wir fordern daher, im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, sämmtliche Inhaber:

a) von Danziger Stadt-Obligationen aus der freistädtschen Zeit von 1807 bis 1814, imgleichen

b) von sogenannten ablöslichen alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, insofern deren Verzinsung schon früher vom Preußischen Staate übernommen worden, und aus diesen Obligationen noch Zinsen aus der gedachten freistädtschen Zeit rückständig sind, so wie

sämmtliche übrigen Gläubiger, welche sich mit ihren Ansprüchen an den Freistaat oder die Kommune von Danzig aus der erwähnten freistädtschen Zeit bei uns gemeldet haben und mit diesen Ansprüchen von uns nicht zurückgewiesen sind,

hiermit auf, die vorhandenen Beweisstücke über ihre Forderungen spätestens bis zum 31. Oktober dieses Jahres bei uns einzugeben, und zwar:

I. die oben unter dem Buchstaben a. erwähnten Stadt-Obligationen mit den dazu gehörigen Zinskoupons, welche jedoch nur allein bei den Stadt-Obligationen des Fonds von 6, 8 und 10 Jahren vorhanden sind, imgleichen

II. die unter dem Buchstaben b. bezeichneten alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen,

III. alle bei uns notirten Interims-Scheine und Kassen-Quittungen, mit Ausschluß der Quittungen:

a) über Kopf- und Miethssteuer,

b) über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleisch-Lieferungen, welche nicht am 1. Oktober und 1. November 1812 ausgestellt sind,

c) über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß vom 20. Mai 1811, und endlich

d) über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß vom 9. Juni 1813,

(dieſe hier ausgenommene Quittungen können nicht zur Vergütung gelangen, weil ſie über Geldleiſtungen lauten, welche nach den Beſchlüſſen der vormaligen freiſtädtſchen Regierung als Abgabe erhoben worden ſind,)

IV. alle in ihren Händen befindliche Kaſſen-Anweiſungen und ſonſtige von den vormaligen freiſtädtſchen Behörden ertheilte Beſcheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leiſtungen aller Art, inſofern dieſe Forderungen bei uns ſchon früher zur Notirung angemeldet worden ſind.

Damit aber bei dieſem ſo verwickelt als weitläuftigen Geſchäfte die nothwendige Ordnung erhalten werde, wird Folgendes beſtimmt:

1. Es ſind dieſe hier vorſtehend bezeichneten Papiere nach den, unter den vorſtehenden Nummern von I. bis IV. bezeichneten Gattungen beſonders zu heften, mit laufenden Nummern zu verſehen, und von jeder Gattung derſelben beſonders 2 gleichlautende Nachweiſungen an uns einzugeben.

2. Forderungen aus gleichartigen Papieren ſind in dieſen Nachweiſungen unter beſonderen Abtheilungen zuſammen zu ſtellen.

3. Auſſer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derſelbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußiſchem Silbergelde, den Preußiſchen Thaler zu $4\frac{2}{3}$ Fl. Danziger gerechnet, anzugeben iſt, müſſen die Nachweiſungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, ſo wie den Vor- und Geſchlechts-Namen des Einſenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.

4. Die unterzeichnete Kommiſſion kann ſich auf Einſendungen durch die Poſt wegen der daraus zu beſorgenden Gefahr und entſpringenden weitläuftigen Korreſpondenz nicht einlaſſen, vielmehr ſind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder ſelbſt oder durch hiezu beauftragte Perſonen in unſer Bureau einzuliefern.

5. Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweiſung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangs-Beſcheinigung verſehen, zu ſeiner Legitimation zurück gegeben werden.

6. Die Kommiſſion wird ſich mit Prüfung der Legitimation des gegenwär-

tigen Inhabers der produzirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu kapitalisirenden Zinsen ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.

7. Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schulden-Tableau's erhellenden Inhaber derselben ausgefertiget werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessions-Urkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hierbei ausdrücklich,

8. daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen, ausgestellten Bescheinigungen (Interimsscheine, Kassen-Anweisungen ꝛc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossator, ohne weitere Vertretung, als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel

9. die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5. erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten ohne Weiteres und insbesondere ohne Production einer etwannigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangs-Bescheinigung gekommen, erfolgen.

10.

10. Schlüßlich fügen wir die Warnung bei, die zur Einlieferung der fraglichen Dokumente gesetzte Frist nicht zu versäumen, indem die Bestimmung eines Präklusiv-Termins, mit dessen Eintritte alle vorher nicht eingegangene Dokumente unfehlbar als erloschen und werthlos zu betrachten, bald zu erwarten steht. Endlich werden auch noch

11. diejenigen Gläubiger unverbriefter bei uns notirter Forderungen, welche darüber gar keine der vorerwähnten Dokumente in Händen haben, wie dies insbesondere mit den Forderungen an rückständigen Zinsen aus den Kalkreuthschen Obligationen der Fall ist, hierdurch verpflichtet, die Ausfertigung der Anerkenntnisse über gedachte Forderungen bis zu dem oben gesetzten Termine, den 31. Oktober dieses Jahres, schriftlich bei uns nachzusuchen, widrigenfalls sie die nehmliche Behandlung, wie die Gläubiger, welche die Einreichung ihrer Dokumente in der gesetzten Frist unterlassen sollten, zu erwarten haben werden.

Danzig, den 21. Juli 1824.

Die zur Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Danziger Freistaats ernannte Königliche Kommission.

Ewert. **Flottwell.**

Achter Jahres-Bericht der Friedens-Gesellschaft in Westpreußen.

Am Geburtstage unseres verehrten Monarchen, dem 3ten August 1824, wurde auch der Stiftungstag der Friedens-Gesellschaft auf dem hiesigen Rathhause gefeiert.

Herr Dr. Güte machte der Versammlung die nöthigen Mittheilungen über die, in dem letzten Verwaltungs-Jahre gewährte Unterstützung an talentvolle Jünglinge. Es ergab sich, daß an zwei und zwanzig Stipendia-

ten, deren einer in Italien, einer in München und einer in Berlin der Kunst, zwei in Berlin, sieben in Königsberg, einer in Bonn, sieben in Danzig, einer in Elbing, einer in Thorn den Wissenschaften leben,

2355 Rthlr.

ausgegeben worden, und der Fond der Gesellschaft jetzt aus

13,251 Rthlr. in Dokumenten,
171 Rthlr. 7 sgr. 10 pf. in baarem Gelde

zusammen in 13,422 Rthlr. 7 sgr. 10 pf.

besteht.

Für das nächste Verwaltungsjahr sind zu Beamten der Gesellschaft
Herr Geheimer Regierungsrath Flottwell zum Vorsteher,
Herr Regierungsrath Jachmann zu dessen Stellvertreter,
Herr Regierungsrath Ewald zum Schatzmeister,
Herr Regierungssekretair Pietsch zu dessen Stellvertreter,
Herr Direktor Dr Grolp zum Sekretair,
Herr Stadtrath und Kämmerer Zernecke zu dessen Stellvertreter,
erwählt, und
die Herren Dr. Linde, Konsistorialrath Dr. Blech, Direktor Reineke, Dr. Kniewel und Professor Schöler zur sachkundigen Beurtheilung der Stipendiaten-Arbeiten erbeten.

Das Gedeihen der Gesellschaft ist, so wie die Erreichung ihres Zwecks, der Aufhülfe ausgezeichneten Talents, nicht zu bezweifeln, seit ihr hochverehrter Stifter das gütige Versprechen ertheilt hat, auch aus der Ferne Seinem Werke die bisherige Aufmerksamkeit zu schenken.

Danzig, den 5. August 1824.

Der engere Ausschuß der Friedens-Gesellschaft.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Bürger Gottlieb Fischer, Johann Marten, Gottfried Radicke und Mathias Domcke zu Schloppe, sind von der dasigen Stadtverordne-

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 41. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 41.

Marienwerder, den 8. Oktober 1824.

Marienwerder. Das Domainen-Vorwerk Altmarck im Intendantur-Amte Stuhm, 2 Meilen von Marienburg und 4 Meilen von Elbing, wird hier in Marienwerder in dem Regierungs-Konferenz-Gebäude den 20. November d. J. zum Verkauf oder Vererbpachtung, oder Verpachtung auf drei Jahre vom 1. Juni 1825. ab, öffentlich ausgeboten werden. Diese Vorwerk ist vom 1. Juni 1799 mit

948	Morgen	19	Ruthen	Acker,
142	—	176	—	Wiesen,
10	—	153	—	Gärte,
75	—	171	—	Brücher,
44	—	108	—	unnutzbar;

also mit 1221 Morgen 87 Ruthen, gegen einen jährlichen Kanon von 855 Rthlr. 10 sgr. 7 pf. incl. 190 Rthlr Gold und 2050 Rthlr. Erbstands-geld vererbpachtet gewesen, jedoch nunmehr Reste mgen an den Domainen-Fiskus durch Adjudikation zurückgefallen. Die Gemeinheit findet nicht mehr statt. Die Bedingungen können vom 1. November c. ab, sowohl in der hiesigen Registratur als bei dem Domainen-Intendantur-Amte Stuhm eingesehen werden. Erwerbslustige haben ihr Vermögen glaubhaft nachzuweisen, auch sowohl den Inventarien-Werth von 400 Rthlr., als den 8ten Theil dessen, was sie an Kauf- oder Erbstandsgeld bieten, in Staats-Papieren gleich bei der Lizitation, wenn sie Meistbietend bleiben, zu deponiren. Der Zuschlag hängt

von der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums ab, und der Meistbietende bleibt bis dahin an sein Bot gebunden. Im Fall der Verpachtung bleibt der Inventarien-Werth mit 400 Rthlr. und die halbe Pacht als Kaution in Staats-Papieren bei der Lizitation gleichfalls sicher zu stellen.

Den 7. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder. Die im Graudenzer Kreise belegenen Ritterguts-Antheile Zawda A. B. und D. welche zusammen à 5 proCent auf 28,484 Rthlr. 8 sgr. 11 pf. landwirthschaftlich gewürdigt worden, sind zur nothwendigen Subhastation gestellt und der letzte Bietungstermin steht auf den 15. Dezember d. J. im hiesigen Ober-Landesgerichte vor dem Ober-Landesgerichtsrathe Triedwind an.

Den 16. September 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Westpreußen.

Marienwerder. Der unterzeichneten General-Landschafts-Direktion ist bekannt geworden, daß bisher auch solche Westpreuß. Pfandbriefs-Koupons von dem Agenten und der Landschafts-Kassen eingelöset worden sind, welchen die an der Seite jedes Koupon-Bogen befindliche Unterschrift der Landschafts-Behörden mangelt. Da diese ein wesentliches Merkmal der Aechtheit ist, so hat die Landschafts-Direktion zu Bromberg neuerlich, mit Recht, die Zahlungen auf dergleichen verstümmelte Koupons untersagt, und um den hiedurch entstandenen häufigen Reklamationen auf einmal zu begegnen, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht daß auf den Antrag der gedachten Direktion, die Landschafts-Kassen und dren Agent zwar authorisirt worden sind, zum Soulagement der gegenwärtigen Inhaber, auch solche Koupons, welchen die Namensunterschrift der Landschafts-Behörde mangelt, wenn sonst kein Zweifel gegen ihre Aechtheit sich äußert, doch nur bis zum künftigen Weihnachtstermin einzulösen. Vom nächsten Weihnachtstermin den 2. Januar und resp. 1. Februar k. J. — dieser mit einerechnet — ab dagegen, wird kein unvollständiger, na-

mentlich kein Koupon, welchem die Unterschrift der landschaftlichen Behörde mangelt, von den Kassen oder dem Agenten honorirt werden. Vielmehr haben die Besitzer dergleichen verstümmelten Zins-Koupons bei denjenigen Landschafts-Direktionen, welche diese Koupons ausgefertigt haben, entweder die Aechtheit derselben vollständig nachzuweisen, oder auf die Amortisation derselben anzutragen.

Um die damit verbundenen Kosten und Weitläufigkeiten zu vermeiden, haben sich die Inhaber Westpreuß. Pfandbriefs-Koupons bei Trennung derselben gehörig vorzusehen.

Den 20. September 1824.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

Vestung Graudenz. Der Bedarf von 200 Klafter kienen Kloben-Brennholz und 700 Pfund Lichte für die hiesige Lazareth-Verwaltung pro 1825. soll in Entreprise ausgethan werden.

Zu diesem Geschäft ist ein Lizitationstermin auf den 9. November d. J. als Dienstag Vormittags um 10 Uhr in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Lazareth-Kommission anberaumt wo auch die Bedingungen täglich eingesehen werden können; ebenso werden bis zu dem vorgenannten Termine versiegelte Anerbietungen angenommen, welche nach dem abzuhaltenden mündlichen Gebot geöfnet und registrirt werden.

Die resp. Bietungslustige werden demnach hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Zuschlag an den Mindestfordernden, so wie die Abschließung der Kontrakte nach eingeholten Approbation erfolgen wird.

Den 27. September 1824.

Die Kommission des allgemeinen Garnison-Lazareths.

Kulm. In Termino den 20. Oktober und 3. November c. sollen vor dem hiesigen Gerichtshause durch den ernannten Kommissarius Herrn Sekretair Grodzki mehrere Moventien, namentlich: eine Britschke, ein Beschlagwagen, 5 Pferde, 20 Stück Schaafe, eine Kuh, 2 Schweine und mehreres Federvieh, imgleichen verschiedene Meubles, Betten und Kleidungsstücke gegen gleich baare

Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Den 20. September 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Fiefrnburg. In Termino den 6. November c. sollen die zum Nachlasse des hiesselbst verstorbenen Justiz-Direktors Goltz gehörigen Sachen, bestehend in Möbel und Hausgeräth, Leinenzeug und Betten, Kleidungsstücke und Silbergeschirr, ingleichen eine Anzahl von Bücher öffentlich gegen gleich baare Bezahlung veräußert werden; welches zur allgemeinen Kenntniß des Publikums hiemit gebracht wird.

Den 28. September 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

ten-Verſammlung auf 6 Jahre als unbeſoldete Rathmänner erwählt und beſtätigt worden.

Der Schullehrer Knoll iſt als ſolcher in Unterberg Amts Neuenburg beſtätiget.

Der Schullehrer Johann Windorff zu Klonowo iſt beſtätiget.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 41.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 42.

Marienwerder, den 15. Oktober 1824.

Verordnung der Königl Preuß. Regierung.

Die Vorschriften zur schleunigen ärztlichen Behandlung erkrankter Soldaten betreffend.

No. I. p. I. Abt. Nachstehender Erlaß des Königl. Ministerii der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Königl. Ministerii des Innern und des Königl. Kriegs-Ministerii vom 28. August d. J. wird hiermit zur Nachricht und Befolgung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 28. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

„Es ist der Fall vorgekommen, daß der zur schleunigen ärztlichen Behandlung eines plötzlich und lebensgefährlich erkrankten Soldaten, von einem kleinen detachirten Kommando, aufgeforderte, zunächst wohnende Kreis-Wundarzt, in Ermangelung der benöthigten Transport-Mittel, seine Hülfe hat versagen müssen. Um nun das Leben und die Gesundheit erkrankter Soldaten von dergleichen isolirten Detachements ähnlichen Zufälligkeiten künf-

tig nicht Preiß zu geben, wird von den unterzeichneten Ministerien folgendes bestimmt:

1) Kreis-Physiker und Wundärzte, die außerhalb ihres Wohnortes zu einem kranken Soldaten gerufen werden, bedienen sich zu ihrer Ueberkunft an denjenigen Orten, wo Poststationen sind, der regulativmäßigen, aus dem Militair-Fonds zu vergütenden Extrapost;
2) dagegen ist ihnen an Orten, wo weder Extrapost-Pferde noch Lohnfuhren zu erhalten sind, zu dem gedachten Behuf eine zweispännige Vorspann-Fuhre gegen die vorschriftsmäßige und ebenfalls aus dem Militair-Fonds zu leistende Vergütung von der betreffenden Kommune zu stellen.

Berlin, den 28. August 1824.

Ministerium der Geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten. (Der Herr Chef abwesend.)

Ministerium des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

Kriegs-Ministerium. Für den Herrn Kriegs-Minister in dessen Abwesenheit (gez.) v. Schöler.

An die Königl. Regierung zu Marienwerder."

Bekanntmachungen.

Es ist früher der Fall gewesen, daß den Inhabern Herzoglich Warschauscher Anleihe-Kapitalien, bei Feststellung ihrer diesfälligen Anforderungen, Seitens der Liquidations-Kommission zu Bromberg vorläufig Duplikat-Festsetzungs-Dekrete ertheilt wurden, die aber bei der später statt gefundenen Verabreichung der Original-Verschreibungen nicht wieder eingezogen worden sind.

Zur Vorbeugung etwaniger Mißbräuche wird hiermit bekannt gemacht, daß nur die mit den Original-Festsetzungs-Dekreten der Königl. Liquidations-Kommission zu Bromberg, und mit Verbriefungen der unterzeichneten Königl. Regierung versehenen Original-Schuld-Dokumente jener Anleihen, welche sich in den Händen der im hiesigen Regierungs-Bezirk wohnenden legitimir-

ten Gläubiger befinden, Gültigkeit haben, die Duplikat-Anerkenntnisse dagegen nicht veräußerungs- noch erwerbungsfähig sind.

Marienwerder, den 7. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

In den Forstrevieren der unterzeichneten Forst-Inspektion Osche sind zum öffentlichen Verkauf von Bau- Nutz- und Brennhölzern gegen gleich baare Bezahlung, folgende Lizitationstermine angesetzt, als:

I. Forst-Revier Schwiedt.

a) Belauf Schwiedt, Rudabrück und Birkwald den 4. 11. und 25. Oktober, den 1. 8. und 22. November, den 6. 13. und 27. Dezember c. im Forsthause zu Schwiedt des Vormittags.

b) " Wolfsgrund und Waldhauß den 6. und 20. Oktober, den 3. 17. und 24. November, den 1. 15. und 29. Dezember in Krumstadt.

c) " Reihergrund und Szumionka den 2. und 16. Oktober, den 6. 13. und 27. November, den 4. 11. und 18. Dezember c. des Vormittags in Szumionka.

II. Forst-Revier Grünfelde.

a) Belauf Grünfelde den 4. 11. und 18. Oktober, den 8. 22. und 29. November, den 6. 20. und 27. Dezember c. in der Oberförsterei zu Grünfelde des Vormittags.

b) " Rudno den 5. 12. und 26. Oktober, den 9 16. und 30. November, den 7. 14. und 28. Dezember c. der Versammlungsplatz in der Unterförsterei zu Rudno.

c) " Pulko den 6. 13. und 20. Oktober, den 3. 10. und 24. November, den 8. 15. und 29. Dezember in der Unterförsterei zu Pulko.

d) " Fuchswinkel den 8. 25. und 29 Oktober, den 5. 12. und 26. November, den 10. 17. und 31. Dezember in der Unterförsterei zu Fuchswinkel.

III. Forst-Revier Königsbruch.

a) In sämmtlichen Beläufen des Forst-Reviers den 7. 14. 21. und 28. Oktober, den 4. 11. 18. und 25. November, den 2. 9. 16. und 23. Dezember c. der Versammlungsplatz des Vormittags zu Schlachta.

IV. Forst-Revier Lindenbusch.

a) Belauf Lindenbusch den 4. 11. und 25. Oktober, den 8. 22. und 29. November, den 6. 13. und 27 Dezember c. der Versammlungsplatz ist im Forsthause zu Lindenbusch.

b) " Rehoff den 5. und 19. Oktober, den 2. 16. und 23. November, den 7. und 28. Dezember c. im Forsthause zu Rehoff.

c) " Louisenthal den 6. und 20. Oktober, den 17. November, den 1. und 29. Dezember c. zu Forsthaus Louisenthal.

d) " Neuhauß den 7 und 28. Oktober, den 18. November, den 9 23. und 30. Dezember c. zu Neuhauß.

e) " Blondzmin den 1. 15. und 29. Oktober, den 5. und 26. November, den 17. und 24. Dezember c. zu Blondzmin.

V. Forst-Revier Wygodda.

a) Belauf Groddek den 13. Oktober, den 17. November, den 14. Dezember c. in der Unterförsterei zu Hasenwinkel des Vormittags.

b) " Nonnenkämpe den 14. Oktober, den 16. November, den 16. Dezember c. zu Forsthaus Nonnenkämpe.

c) " Dritzmin den 5 Oktober, den 5 November, den 7. Dezember c. zu Pustkowie Grzibeck.

d) " Pfalzplotz, Rehberg und Jagdhaus den 6. Oktober, den 6. November, den 8. Dezember c. in der Oberförsterei zu Charlottenthal.

VI. Forst-Revier Wodziwodda.

a) Belauf Barlogi den 1. Oktober, den 5 November, den 3. Dezember c. der Versammlungsort ist in Bialla.

b) " Zechts den 8. 22. und 29 Oktober, den 12. und 26 November, den 10. und 24. Dezember c. der Versammlungsplatz ist in Reetz.

c) " Kölpenerbrück und Einsiedelei den 1. Oktober, den 19. November, den 17 Dezember c. in Okirsk an.

Kauflustige werden daher eingeladen sich an den genannten Orten und Terminen einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den sofortigen Zuschlag zu gewärtigen wenn die Taxe überschritten oder doch wenigstens erreicht wird.

Osche, den 29. September 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 42.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 42. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 42.

Marienwerder, den 15. Oktober 1824.

Marienwerder. Das im Graudenzschen Kreise gelegene auf 4076 Rthlr. landschaftlich abgeschätzte Rittergut Klein Schönwalde ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und die Bietungstermine sind auf den 27. Oktober, den 22. Dezember 1824. und auf den 16. März 1825. auf dem hiesigen Ober landesgericht anberaumt worden.

Den 19. Juli 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Westpreußen.

Marienwerder. Das im Kulmschen Kreise gelegene Rittergut Fallenczyn No. 16. (früher No. 40.) welches landschaftlich, a 5 proCent gerechnet, auf 39,441 Rthlr. 24 sgr. 6 pf. abgeschätzt worden, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und der letzte Bietungstermin steht auf den 30. März 1825. Vormittags um 10 Uhr vor dem Ober-Landesgerichts-Rath Triedwind hierselbst an.

Den 27. September 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Westpreußen.

Cöslin. In Gemäßheit Reskripts des Königl. Finanz-Ministeriums vom 7. Juli d. J. soll das Vorwerk Ackerhoff nebst der Brau- und Branntwein-

brennerei Amts Bublitz, zur Veräußerung im Wege der öffentlichen Lizitation gestellt werden. Hiezu wird ein Termin zum 20. November d. J. auf gedachtem Amte festgesetzt, und werden Kauflustige dazu eingeladen.

Die Anschläge und Bedingungen sind in der Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen.

Den 21. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Graudenz. Die im Allodial-Nachlasse des Gutsbesitzers Christian Chomse annoch vorhandenen Meubles, Haus- und Wirthschafts-Geräthe sollen in dem auf den 22. Oktober c. Vormittags um 10 Uhr in Orle vor dem Kommissario Herrn Sekretair Dittmann anderweit anberaumten Termine, an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Den 14. September 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. In Termino den 6. November c. sollen die zum Nachlasse des hieselbst verstorbenen Justiz-Direktors Goltz gehörigen Sachen, bestehend in Möbel und Hausgeräth, Leinenzeug und Betten, Kleidungsstücke und Silbergeschirr, imgleichen eine Anzahl von Bücher öffentlich gegen gleich baare Bezahlung veräußert werden; welches zur allgemeinen Kenntniß des Publikums hiemit gebracht wird.

Den 28. September 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Die zur Stadtkämmerer Kressschen Konkursmasse gehörigen Mobilien bestehend in Meubles und Hausgeräth, als: Tische, Stühle, Spiegel Bilder ꝛc. Porzellan, Faianze, Gläser, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisenzeug, so wie auch Leinenzeug, Betten und Kleidungsstücke, sollen in Termino den 29. Oktober c. um 9 Uhr Morgens in dem hieselbst sub Nro. 40 gelegenen Hause an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich

verkauft werden und es werden daher Kauflustige eingeladen sich zahlreich einzufinden.

Den 6. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mewe. Das dem Einsaassen Jakob Willmann zugehörige, im Dorfe Groß Grünhoff, Domainen-Amts Mewe, gelegene, zu emphiteutischen Rechten verliehene Grundstück von Einer Hufe 25 Morgen 150 []Ruthen kulmisch, nebst den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden, welches auf 1464 Rthlr. 18 sgr. 4 pf. abgeschätzt ist, ist auf den Antrag eines Gläubigers sub hasta gestellt.

Zum öffentlichen Verkauf stehen die Lizitationstermine auf den 18. Oktober, den 18 November und den 22. Dezember c. die ersteren beide auf der hiesigen Gerichtsstube, der letztere aber, welcher peremtorisch ist, im Amtshause zu Mewe an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiedurch aufgefordert: in diesen Terminen ihre Gebote abzugeben, und der Meistbietende hat, wenn sonst keine rechtliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu erwarten.

Die Taxe des Grundstücks kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 22. August 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Strasburg. Das im Dorfe Zbiezno, Domainen-Amts Strasburg gelegene Freischulzengut No. 1. bestehend aus 3 Hufen 1 Morgen Land, einem Wohnhause, einer Scheune, einem Stalle und 2 Chaluppen, dem Franz Szymanski gehörig, soll im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Werth dieses Grundstücks ist bei der deshalb veranlaßten gerichtlichen Taxe auf 927 Rthlr 7 sgr. 6 pf. ermittelt und sind die Bietungstermine auf den 16. September, den 16 Oktober und auf den 16. November 1824. von welchen der letztere peremtorisch ist vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schlegel an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt.

Zahlungsfähige Kauflustige werden hiemit aufgefordert, sich zahlreich einzufinden und ihre Gebote abzugeben, wobei zugleich bemerkt wird, daß auf etwa später

ergehende Gebote nicht weiter reflektirt werden und der Zuschlag an den im letzten Lizitatio-stermine Meistbietendbleibenden erfolgen soll, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme machen. Der Nutzungsanschlag von dem Grundstücke und die Kaufbedingungen können täglich in hiesiger Registratur inspicirt werden.

Den 25. Juni 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Jastrow. In Termino den 2. November c. Vormittags 9 Uhr soll der Nachlaß der hieselbst verstorbenen verwittwet gewesenen Kammer-Assessor Pohlmann, bestehend in Porzellan, Faianze, Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing, Möbles, Hausgeräth und Kleidungsstücken, an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung öffentlich verkauft werden; welches den Kaufliebhabern hiedurch bekannt gemacht wird.

Den 28. September 1824.

Die Kreis-Justiz-Kommission.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 43.

Marienwerder, den 22. Oktober 1824.

Geſetz-Sammlung.

No. 17. enthält:

unter No. 882. Tarif, nach welchem das Brückgeld auf der Elbbrücke bei Wittenberg zu erheben iſt. Vom 28ſten Juli 1824.

unter No. 883. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 30ſten Auguſt 1824, wegen der Lehm- und Sandgruben innerhalb der Feſtungs-Rayons.

unter No. 884. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 18ten September 1824, wegen Fortdauer des Zenſur-Edikts vom 18ten Oktober 1819.

unter No. 885. Uebereinkunft wegen Aufhebung des Abſchoſſes und des Abfahrtsgeldes zwiſchen den Staaten Sr. Majeſtät des Königs von Preußen und den Staaten Sr. Majeſtät des Kaiſers von Rußland, Königs von Polen. Vom 3ten Mai und ratifizirt am 23ſten September 1824.

Ausgegeben in Marienwerder den 23. Oktober 1824. (53)

Verordnungen der Königl Preuß Regierung.

Die Aufnahme der Hebammen-Lehrlinge zum Unterricht betreffend.

No. I. Wir haben bemerken müssen, daß der oft wiederholten Erinnerungen ungeachtet, bei Auswahl der Hebammen-Lehrlinge nicht genau genug auf den Umstand gesehen wird: ob selbige der deutschen oder der polnischen Sprache in der Art kundig sind, um den Unterricht und nachmals auch das Hebammen-Lehrbuch, welches in beiden Sprachen vorhanden ist, hinreichend zu verstehen.

Es haben dahero wegen Unkunde der Sprache, in welcher der Unterricht in der Hebammen-, Lehr- und Entbindungs-Anstalt zu Danzig gegeben wird, seit kurzem mehrere Lehrlinge von dort zurückgesandt werden müssen.

Zur Vermeidung ähnlicher Fälle werden dahero die Behörden, wie nicht minder die Herren Kreis-Aerzte hiermit angewiesen, bei Auswahl der Lehrlinge genau darauf zu achten: ob sich letztere zu dem deutschen oder polnischen Lehrkursus eignen: was sodann in den Anträgen und Attesten ausdrücklich zu bemerken ist. Sollte diese Vorschrift unbeachtet bleiben: so wird die Behörde, welche den zurückgewiesenen Lehrling abgesandt hat, es sich selbst beimessen, wenn ihr die Kosten zur Last gelegt werden, welche jenem als Unterstützung zur Reise aus hiesigen Kassen gezahlet worden sind.

Bei dieser Gelegenheit wird übrigens noch bemerkt, daß der nächste Lehrkursus in der obengedachten Anstalt in deutscher Sprache abgehalten werden und am 1sten Januar f. J. seinen Anfang nehmen wird.

Marienwerder, den 16. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Kollekte zum Aufbau der abgebrannten Pfarr- und Schulgebäude zu Kranowitz.

No. II. Das Königl. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern haben zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarr- und

Schulgebäude zu Kranowitz, im Regierungs-Bezirk Oppeln die Ausschreibung einer katholischen Kirchen- und Hauskollekte zu bewilligen geruhet. Den sämmtlichen von uns ressortirenden geistlichen und Polizei-Behörden, wird solches mit der Anweisung bekannt gemacht, diese Kollekte sofort zu veranlassen, hiezu einen kollektenfreien Sonntag zu wählen, und durch vorhergehende Bekanntmachung für einen günstigen Erfolg der Sammlung angemessen zu wirken.

Die eingegangenen Beiträge sind sodann in gewöhnlicher Art an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse, bis zum 1sten Dezember c. einzusenden und vom Erfolge ist uns jedenfalls gleichzeitig Anzeige zu leisten.

Marienwerder, den 5. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

Der Gutsbesitzer von Kalkstein zu Kleczewo im Kreise Stuhm, welcher die Instandsetzung der katholischen Kirche zu Altmark Amts Stuhm und den Neubau eines massiven Thurm-Aufsatzes daselbst in Entreprise übernommen, hat die Ausführung dieser Bauten nicht nur völlig untadelhaft vollendet, sondern auch aus eigenen Mitteln und mit bedeutenden Kosten den Thurm statt mit Dachpfannen in Eisenblech eindecken und mit Oelfarbe anstreichen lassen. Dadurch ist sowohl für die Schönheit als für die Dauerhaftigkeit des Gebäudes gesorgt, und wir nehmen gerne Veranlassung diesen lobenswerthen Eifer des Herrn ꝛc. von Kalkstein zur Beförderung des allgemeinen Bestens, hierdurch mit Beifall öffentlich anzuerkennen.

Marienwerder, den 17. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Unter der Verwaltung der unterzeichneten Regierung befindet sich ein in der Stiftung des Kanonikus Georg Lamke auf 333 Rthlr. 10 sgr ausgesetztes und durch Zuschlag der Zinsen jetzt auf „500 Rthlr. in Staats-Schuldscheinen und 75 Rthlr. in Pfandbriefen polnischen Antheils" angewachsnes Stipendien-Kapital.

Die Stiftungs-Urkunde ist verloren gegangen, doch erhellet aus den Kapitals-Registern, daß der Zinsen-Genuß „pro Studiosis de familia Lamkowiana," also für diejenigen Familien-Glieder, welche die Hochschule besuchen, bestimmt ist.

Alle diejenigen, welche hiernach auf den Genuß dieses Stipendiums Anspruch zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich bei der unterzeichneten Regierung zu melden und die vollständigen Beweismittel zur Begründung ihrer Anträge, beizuschaffen und einzusenden.

Marienwerder, den 18. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Die unterzeichnete Königl. Regierung macht hierdurch bekannt, daß für diejenigen Subjekte, welche ohne in einem der drei Königl. Seminarien vorbereitet zu sein, eine Anstellung im Schulfache suchen, in dem Seminarium zu Graudenz der diesjährige Prüfungs-Termin auf den 8ten bis 13ten November c. festgesetzt ist und haben daher diejenigen, welche sich der vorschriftsmäßigen Prüfung zu unterziehen wünschen, sich gegen diese Zeit daselbst einzufinden und sich bei dem Vorsteher des Seminariums Herrn Kanonikus und Probst Dietrich zu melden.

Marienwerder, den 14. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Die silberne Denkmünze des Königlichen Gewerbe-Instituts, ist in Fol-

ge der Preisbewerbung der ersten Klasse desselben für das Jahr 1824 ertheilt worden:

dem Zögling Feyerabendt aus Danzig, für die vollkommenste Lösung der Preisaufgaben in den mathematischen Wissenschaften;

dem Zögling Freyberg aus Berlin, für die vollkommenste Lösung der Preisaufgaben in der Physik und Chemie;

dem Zögling Drauve aus Burtscheid, Regierungsbezirks Aachen, für die beste Zeichnung nach dem Abgusse eines antiken Tischfußes mit einem Löwenkopf;

dem Zögling Schuster aus Neusalzwerk, Regierungsbezirks Minden, für die beste Darstellung des Durchschnitts einer Dampfmaschine, deren innere Einrichtung nicht sichtbar war.

Die eherne Denkmünze empfingen in Folge der Preisbewerbung der unteren Klasse, die Zöglinge

Ehrhardt aus Grimmen, Regierungsbezirks Stralsund, als Preis in der Geometrie, dem Rechnen, der Physik und Chemie;
Kirschbaum aus Solingen, als Preis im Handzeichnen;
Druckenmüller aus Trier, als Preis im Linearzeichnen.

Eben diese Denkmünze, als Preis im Modelliren in Thon, empfing Dinger aus Solingen.

Berlin, den 27. September 1824.

Steck-Briefe.

Der in dem beifolgenden Signalement näher bezeichnete Tuchmacher-Geselle Johann Hartmann, welcher mehrere Diebstähle und namentlich des Diebstahls an 2 Pferden ausserordentlich verdächtig ist, hat auf seinem Transport von dem westpreußischen Dorfe Penkuhl nach Bütow Gelegenheit gefunden, seinen Führern zu entspringen.

Alle öffentliche Behörden werden deshalb ganz ergebenst ersucht, auf den

Hartmann ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen.

Bütow, den 25. September 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement:

Johann Hartmann ist 5 Fuß 10 Zoll groß, 25 Jahr alt, und schlanker Figur. Er hat blondes Haar, graue Augen, lange und spitze Nase, einen breiten Mund und blonden Bart. Seine Gesichtsfarbe ist gesund, und mit besondern Kennzeichen ist er nicht versehen.

Der hier zur Untersuchung gezogene Kriminal-Verbrecher Fleischer Gotthilf Dehlang ist aus dem hiesigen Gefängnisse am 11ten d. M. entsprungen, weshalb jede Behörde unter Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten ergebenst ersucht wird auf den Entsprungenen genau Acht zu geben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und hieher transportiren zu lassen.

Schwetz, den 12. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement
des Fleischers Johann Gotthilf Dehlang:

Vaterland — Preußen,
Ort des gewöhnlichen Aufenthalts — Koronowo,
Religion — evangelisch,
Alter — 45 Jahr,
Größe — 5 Fuß 4½ Zoll,
Haare — hellbraun,
Stirn — hoch,
Augenbraunen — braun,
Augen — grau,
Nase — etwas stark,
Mund — gewöhnlich,

Zähne — gut,
Bart — braun,
Kinn und Geſicht — oval,
Geſichtsfarbe — geſund,
Statur — mittel

Beſondere Kennzeichen: Krummer Daumen an der linken Hand, die Hand ſelbſt gelähmt.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des nach Graudenz verſetzten Ober-Steuer-Kontrolleurs Müller, hat das Königl. Finanz-Miniſterium den bisherigen Steuer-Einnehmer Siemon in Märkſch Friedland, zum Ober-Steuer-Kontrolleur in Deutſch-Eylau, mittelſt Verfügung vom 22ſten September c. ernannt.

Seitens der Königlichen Regierung iſt der Manſionar Szuctency von Altrak als katholiſcher Pfarrer zu Jaſtrow beſtätiget worden.

Seitens der Königl. Regierung iſt der Freiſchulz Wilhelm Bomball zu Neudorff bei Dt. Eylau als Landgeſchworner des Roſenberger Landraths-Kreiſes beſtätiget worden.

Die Anna Catharina Fertkenhauer iſt als Hebamme zu Seubersdorff Marienwerderſchen Kreiſes beſtätigt worden.

Im Conitzſchen Landraths-Kreiſe ſind die Frauen Eva Somerau und Eliſabeth Rohde als Hebammen beſtätigt und zu Klein-Conitz und Döringsdorff angeſtellt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 43.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 43. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 43.

Marienwerder, den 22. Oktober 1824.

Marienwerder. Das Domainen-Vorwerk Altmarck im Intendantur-Amte Stuhm, 2 Meilen von Marienburg und 4 Meilen von Elbing, wird hier in Marienwerder in dem Regierungs-Konferenz-Gebäude den 20. November d. J. zum Verkauf oder Vererbpachtung, oder Verpachtung auf drei Jahre vom 1. Juni 1825. ab, öffentlich ausgeboten werden. Dieses Vorwerk ist vom 1. Juni 1799. mit

948	Morgen	19	Ruthen	Acker,
142	—	176	—	Wiesen,
10	—	153	—	Gärte,
75	—	171	—	Brücher,
44	—	108	—	unnutzbar;

also mit 1222 Morgen 87 Ruthen, gegen einen jährlichen Kanon von 855 Rthlr. 10 sgr. 7 pf. incl. 190 Rthlr. Gold und 2030 Rthlr. Erbstandsgeld vererbpachtet gewesen, jedoch nunmehr Reste wegen an den Domainen-Fiskus durch Adjudikation zurückgefallen. Die Gemeinheit findet nicht mehr statt. Die Bedingungen können vom 1. November c. a. ab, sowohl in der hiesigen Registratur als bei dem Domainen-Intendantur-Amte Stuhm eingesehen werden. Erwerbslustige haben ihr Vermögen glaubhaft nachzuweisen, auch sowohl den Inventarien-Werth von 400 Rthlr., als den 8ten Theil dessen, was sie an Kauf- oder Erbstandsgeld bieten, in Staats-Papieren gleich bei der Lizitation, wenn sie Meistbietend bleiben, zu deponiren. Der Zuschlag hängt

von der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums ab, und der Meistbietende bleibt bis dahin an sein Bot gebunden. Im Fall der Verpachtung bleibt der Inventarien-Werth mit 400 Rthlr. und die halbe Pacht als Kaution in Staats-Papieren bei der Lizitation gleichfalls sicher zu stellen.

Den 7. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Gumbinnen. Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im Gumbinnenschen Kreise belegene, circa ½ Meile von Gumbinnen, 3 Meilen von Insterburg, 8 Meilen von Tilse und 16 Meilen von Königsberg entfernte Domaine Stannaitschen soll von Trinitatis 1825. ab, anderweit auf 3—6 Jahre im Wege der Lizitation verpachtet werden.

Die Pacht-Objekte bestehen in den Vorwerkern Stannaitschen und Kampischkehnen, in der Propinations-Anstalt und in dem Verlags-Recht der dazu gehörigen zwangspflichtigen Krüge.

Die Vorwerke befinden sich in einem sehr guten wirthschaftlichen Zustande, und sind zur Schaaf- und Pferdezucht wohl geeignet.

Das Vorwerk Stannaitschen enthält

699	Morgen	155	Ruthen	Acker,
371	—	1	—	Wiesen,
17	—	179	—	Gärte,
270	—	13	—	Weideland,
94	—	112	—	Hof- und Baustellen, Bruch, Strauch, Wege, Graben und sonstiges Unland,
überhaupt 1453	Morgen	10	Ruthen	Preuß. Maaß.

Das Vorwerk Kampischkehnen enthält:

848	Morgen	38	Ruthen	Acker,
390	—	168	—	Wiesen,
11	—	67	—	Gärte,
436	—	179	—	Hütung,

176 Morgen 43 Ruthen Hof- und Baustellen, Bruch, Strauch, Wege, Graben und sonstiges Unland,

überhaupt 1863 Morgen 135 Ruthen Preuß. Maaß.

An Königl. Inventarien-Stücken sind vorhanden:

auf Stannaitschen

die Aussaat von

2	Scheffel	8 Metz	Weizen,
358	—	8 —	Roggen,
217	—	8 —	Gerste,
357	—	2 —	Hafer,
7	—	. —	Erbsen, und
3	—	. —	Lein,

so wie das kupferne und hölzerne Brau- und Brennerei-Geräth, 661 Stück Obstbäume und 12 Bienenstöcke.

Auf Kampischkehnen:

Die Aussaat, bestehend in

300	Scheffel	Roggen,	
217	—	4 Metz	Gerste,
427	—	8 —	Hafer, und
25	—	. —	Lein,

auch 390 Stück Obststämme.

Der Lizitationstermin steht auf den 11. Dezember d. J. vor dem Herrn Regierungs-Assessor Jorck in dem Konferenzzimmer der unterzeichneten Regierung an.

Die Pacht-Bedingungen sind die gewöhnlichen, und können in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Den 28. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Danzig. Die Königl. Regierung hieselbst hat auf Aufhebung der Gemeinheit und resp. auf Abfindung der Holzungs- und Weide-Berechtigten in den

Königl. Olivaschen und Bernadowoschen Forsten, zur Königl. Forst-Inspektion Neustadt gehörig, und öffentliche Vorladung der etwanigen unbekannten Theilnehmer auf den Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1821. angetragen.

Demzufolge werden alle diejenigen, welche ein Interesse bei der Sache zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, und spätestens in dem hiezu auf

den 15ten November c. Vormittags 10 Uhr hieselbst im Geschäftszimmer der unterzeichneten Kommission, Hundegasse Nro. 249.

anberaumten Termine zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden, zu bescheinigen, und demnächst das weitere Verfahren zu gewärtigen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung bewirktermaßen gegen sich gelten lassen, und werden weiter mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Den 27. August 1824.

Königl. Spezial-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Aufhebung der Gemeinheiten.

Thorn. Zu den hiesigen Festungs-Ziegeleien sollen pro 1825. 1000 Klafter kiefern Klobenholz, die Klafter à 108 Kubikfuß und zwar:

500 Klafter auf der Ziegelei am Grützmühlenteich und
500 Klafter auf der Ziegelei des linken Weichselufers,

an den Mindestfordernden im Wege der Submission ausgegeben werden, und sind die näheren Bedingungen täglich Nachmittags von 2 bis 5 Uhr im Fortifikations-Bureau einzusehen.

Der Ablieferungs-Termin wird zu Gunsten des Unternehmers bis zum Monat Juli ausgesetzt.

Das Holz darf nicht im Wasser geflößt seyn, sondern muß zu Lande oder in Wasserfahrzeugen transportirt werden.

Die Preise können nach dem Inn- und Auslande angegeben werden,

müssen aber in den schriftlichen Eingaben bestimmt ausgedrückt sein, indem auf unbestimmte Angaben oder Nachgebote nicht gerücksichtigt werden kann.

Die Eingaben müssen bis zum 22. November c. im Fortifikations-Bureau portofrei eingereicht werden, später eingehende werden nicht angenommen.

Am 23. November Vormittags um 10 Uhr geschieht auf dem hiesigen Rathhause die Eröffnung der Submissionen und steht es jedem Einsender frei dabei gegenwärtig zu sein und sich von der Richtigkeit der Eingabe zu überzeugen.

Der Zuschlag der Lieferung erfolgt nach eingeholter Genehmigung des Hochlöblichen Ersten Departements im Königlichen Kriegs-Ministerio.

Den 14. Oktober 1824.

Königl. Festungs-Bau-Kommission.

Riesenburg. Das hieselbst sub Nro. 124. neuer Zählung gelegene zur Tuchmachermeister Friedrich Jäschkeschen Nachlaß-Masse gehörige und auf 277 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzte Kleinbürgerhaus soll auf den Antrag der Wittwe und Erben in Termino den 30. Dezember c. um 9 Uhr Morgens hieselbst zu Rathhause zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden; dieser Termin ist dergestallt peremtorisch, daß in demselben mit Bewilligung der Erben und Gläubiger und wenn sonst keine Umstände vorkommen, der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, der zugleich zahlungs- und besitzfähig sein muß, ertheilt, und auf spätere Gebote nicht gerücksichtigt werden wird.

Den 26. August 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Das hieselbst sub Nro. 61. alter und Nro. 65. neuer Zählung gelegene dem Schuhmachermeister Johann Friedrich Böhm zugehörige

Bürgerhaus, wozu an Radikalien ein sogenanntes Freigut und Zehntehalbhufenstück gehört, welches alles auf 583 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt ist und welche Taxe in der hiesigen Regist atur täglich näher nachgesehen werden kann, soll auf den Antrag eines Real-Gläubigers den 30. Dezember c. um 9 Uhr Morgens hieselbst zu Rathhause zum öffentlichen Verkauf nochmals ausgeboten werden; dieser Termin ist dergestallt peremtorisch, daß auf später eingehende Gebote keine Rücksicht genommen, sondern der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, der zugleich besitz- und zahlungsfähig ist, auch wenn Umstände nicht ein anderes nothwendig machen, ertheilt werden wird.

Den 1. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mewe. Das den Einsaassen Abraham Dosinschen Eheleute zugehörige, in dem Dorfe Fuchswinkel, Intendantur-Amts Marienwerder gelegene, emphiteutische Grundstück von 1 Hufe 6 Morgen 150 Ruthen land, kulmischen Maaßes, auf 2375 Rthlr. 21 sgr. abgeschätzt, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt worden.

Die Lizitationstermine stehen den 23. Dezember c., den 24. Februar und den 30. April 1825. wovon der letzte peremtorisch ist, auf der hiesigen Gerichtsstube an.

Besitz und zahlungsfähige Kauflustige werden zu demselben mit dem Eröffnen eingeladen: daß der Meistbietende in Ermangelung rechtlicher Hindernisse den Zuschlag zu erwarten hat.

Die Taxe des Grundstücks kann täglich in unserer Registratur inspizirt werden.

Den 14. September 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mewe. Zum gerichtlich nothwendigen Verkauf des dem Einsaassen Christian Kroll jun. zugehörigen, in dem Dorfe Groß-Weyde Intendantur-Amts Marienwerder gelegenen emphiteutischen Grundstücks, von 2 Hufen 13 Morgen

Land kulmischen Maaßes, dessen Taxe auf 3079 Rthlr. 3 sgr. 11 pf. abschließt und worauf ein Gebot von 2410 Rthlr. erfolgt ist, haben wir einen nochmaligen peremtorischen Lizitationstermin auf den 17. Dezember c. auf hiesiger Gerichtsstube anberaumt, und laden zu demselben besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit Bezug auf das Subhastations-Patent vom 10. Februar c. hiedurch ein.

Den 19. September 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Kostitz. Im Termino den 26. November c. soll im hiesigen Amtshause Kossabude mehreres im Wege der Exekution abgepfändetes Vieh als mehrere Mutterschaafe, Jährlinge, Bienen, und verschiedenes Wirthschaftsgeräth, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung veräußert werden. Kauflustige fordern wir hiermit auf, in diesem Termine zu erscheinen, ihre Gebote alsdann abzugeben, und soll demnächst der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen haben.

Den 2. September 1824.

Königl. Preuß. Landgericht Friedrichsbruch.

Marienwerder. Ich beabsichtige die mir gehörige Erbpachts-Scharfrichterei zu Schwetz nebst den dazu gehörigen Gebäuden aus freier Hand zu verkaufen, und ersuche Kauflustige mir die Bedingungen, unter denen sie dieselbe anzukaufen wünschen, entweder mündlich oder in portofreien Briefen mitzutheilen.

Den 19. Oktober 1824.

Der Scharfrichter Schesmer.

Gut gezogene setzbare Aepfel- und Birnen-Stämme, schön blühende Sträucher,

Rosen, ausdauernde Stauden-Gewächse und Piramiden-Pappeln, sind in Schönberg bei Rosenberg käuflich zu erhalten.

Den 8. November c. soll in Schönberg bei Rosenberg ein großes Wintergarn mit allem Zubehör öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Blanquets zu den Citationen und alle andere Formularien für die Land- und Stadtgerichte pro Buch $7\frac{1}{2}$ sgr. pro Rieß $4\frac{1}{3}$ Rthlr. auf Konzept, 5 Rthlr. auf Adler-Papier. Zu diesem Preise auch jedes andere Blanquet, wozu das Schema eingeschickt wird, sind in der Kanterschen Hofbuchdruckerei in Marienwerder zu haben.

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No 44.

Marienwerder, den 29. Oktober 1824.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.

Vertretung der Königlichen Chatoullgüter und der den Königl Instituten zugehörigen bepfandbrieften Güter, in den Versammlungen der landschaftlichen Kreditvereine.

Des Königs Majestät, haben mittelst Allerhöchsten Kabinets-Befehls vom 18ten v. M. huldreichst zu verordnen geruht, daß die Verwalter der Allerhöchstdenselben gehörigen Chatoullgüter, so wie auch die Verwalter der den Instituten als moralischen Personen gehörenden bepfandbrieften Güter zur Theilnahme an allen in dem General-Landschafts-Reglement gedachten Versammlungen befugt, und namentlich auch als Deputirte bei den Versammlungen des engern Ausschusses und des General-Landtags wählbar sein sollen.

Königsberg, den 8. Oktober 1824.

Der Ober-Präsident von Preußen

v. Schön.

Ausgegeben in Marienwerder den 30. Oktober 1824. (54)

Wegen Anwendung des vorschriftsmäßigen Stempels bei Eingaben an die Königl. Polnische Central-Liquidations-Kommission in Warschau.

Ich bringe hierdurch zur Kenntniß derjenigen, die etwa in Verhandlungen bei der Königl. Polnischen Central-Liquidations-Kommission zu Warschau begriffen sein möchten, daß diese Behörde Veranlassung gehabt hat, in Erinnerung zu bringen, daß jede an sie gerichtete Eingabe auf Stempelpapier zu dem Betrage von 2 Fl. poln. geschrieben sein muß. Dieses soll aber nicht von den Anlagen zu solchen Eingaben gelten, und wenn Interessenten die Beweisstücke zu ihren Forderungen entweder selbst oder durch Bevollmächtigte im Büreau der gedachten Kommission niederlegen wollen, so sollen dieselben zu den stempelfrei dort aufzunehmenden Protokollen angenommen werden.

Königsberg, den 15. Oktober 1824.

Der Ober-Präsident von Preußen

v. Schön.

Verordnung der Königl. Preuß. Regierung.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaaßen verschiedener Ortschaften des Löbauer Kreises in die evangelischen Parochien zu Neumark und Löbau.

No. I. Da nach Vorschrift des Allgem. Land-Rechts Thl. II. Tit. 11. §. 293. seq. jeder Einwohner des Staats zu Einer Kirche seiner Religions-Parthei bestimmt eingepfarrt sein soll; so hat die Königl. Regierung auf den Grund der durch das Landraths-Amt Löbau eingeholten Erklärung der, der evangelischen Konfession zugethanen Einsaaßen in nachbenannten Ortschaften, zur Feststellung ihrer kirchlichen Verhältnisse und der in dieser Beziehung künftig zu leistenden Abgaben, Nachstehendes festgesetzt:

§. 1.

I. Zu der evangelischen Parochie Neumark werden eingepfarrt die evangelischen Einsaaßen:

1) der Stadt Neumark und der dazu gehörigen Kämmerei-Güter Marczenczitz, Sugajenka, Tabiowizno und Lonk;
2) der Stadt Kauernik;
3) der zum Amte Brattian gehörigen Ortschaften: Gr. und Kl. Pacelkowo, Thomaczewo, Tyllic incl. Vorwerk, Bagno, Adrian, Brateßewo, Krzemienewo, Kaczek, Vorwerk Kauernik, Linowitz, Mroczenko, Vorwerk Mrzanowo, Ruda, Zembalowo, Dt. Brzozie, Borrek, Brattian, Chrosle, Gesidzin, Vorwerk Gwordzin, Kamionken, Lonk, Nelberg, Nawra, Wilhelmshuld, Neuhoff, Vorwerk Neuhoff;
4) der zum Amte Lonkorß gehörigen Ortschaften Nikolaika, Dworßysko, Mrzyn;
5) des zum Amte Löbau gehörigen Dorfes Kullig;
6) der adlichen Güter Linowitz, Linerock, Lorken, Mortung, Wulka, Grodßiczno, Iwanken, Ostaßewo, Katarßynken, Jendrzycka, Milenko, Piawki, Piecki, Pulko, Wenecia, Wessolowo, Zamozysko e. Dngi.

II. Zu der evangelischen Parochie Löbau werden eingepfarrt: die evangelischen Einsaaßen:
1) der Stadt Löbau und deren Pertinenzien, der Kämmerei Loßen und des Altmeister-Grundes Grabau;
2) der zum Amte Löbau gehörigen Ortschaften Fiewo, Londzin, Mroczno, Mühle Olßau, Prontnica, Grabau, Kolodzeyken, Vorwerk Wißnewo, Zulkau, Hartowicz, Kostkowo, Vorwerk Lubstein, Bischwalde, Dembin, Grabacz, Grondy, Gronowo, Guttowo, Vorwerk Görlitz, Unterförster-Etablissement Görlitz, Jeglia, Kazanitz, Kielpin, Kopaniarze, Unterförster-Etablissement Kolodzina, Lichotken, Mühle Lesiak, Nagußewo, Omulle, Pomierken, Raczek, Rosenthal, Rumian, Rumienitza, Ruda, Rybno, Swiniarc, Szepankowo, Targowisko, Tannwalde, Trusiczyn, Tillicki, Waldyck, Werry, Mühle Wons, Räumung Wittka, Zakurßewo, Zarybinnek, Zlottowo, Zwiniarß;
3) der adlichen Güter Targowisko, Borrek, Somplawo, Rodzonne, Lonzek, Zajonczkowo, Jakubkowo, Tuschewo, Montpwo, Bialablott, Budy, Rakowitz, Struska.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der evangelischen Kirchen zu Neumark und Löbau tritt zu den obgenannten Neueingepfarrten in das Verhältniß des

Pfarrers in Absicht aller gesetzlichen Rechte und Pflichten eines solchen und bezieht für seine Amtsverrichtungen die Stolgebühren nach der unten stehenden Taxe.

§. 3.

In Ansehung der Leistungen zu den Kirchen- und Pfarr-Bauten verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen, es versteht sich jedoch, daß diejenigen Ortschaften, welche eine eigne Kirche oder Bethaus zu unterhalten haben, nicht zu den vorkommenden Kirchen- wohl aber zu den Pfarr-Bauten der Parochie ihre Beiträge zu leisten verpflichtet sind.

§. 4.

In Rücksicht aller nach dinglichem Rechte an die katholischen Kirchen und Pfarreien, auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtenden Gefälle, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden. Dagegen bezieht der evangelische Pfarrer zu Neumark und Löbau die persönlichen Abgaben der evangelischen Glaubensgenossen ihrer Parochie und die ihnen im §. 6. besonders ausgesetzten Einkünfte.

§. 5.

Die evangelischen Prediger und die evangelischen Kirchen zu Neumark und Löbau erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig eine oder mehrere der eingepfarrten Ortschaften sich von diesem Verbande trennen sollten, um mit Genehmigung der Obrigkeit eigne Kirchen-Anstalten zu gründen, oder aber zu einem entstehenden, ihnen näher belegnen Kirchensystem eingepfarrt zu werden.

§. 6.

Um den Unterhalt der evangelischen Pfarrer zu Neumark und Löbau festzusetzen, haben sich die Eingepfarrten durch ihre Bevollmächtigten in folgender Art verbindlich gemacht, eine jährliche Personal-Beisteuer unter der Benennung Zehnten zu entrichten, und zwar:

I. Für den evangelischen Pfarrer zu Neumark.

A. In den Städten Neumark und Kauernik wird jährlich gezahlt:

1) von jedem Königl. Beamten, Kaufmann, Großbürger und Mälzenbräuer, 10 sgr.

2) vom Kleinbürger und Hausbesitzer, $7\frac{1}{2}$ sgr.

3) vom Kleinbürger, der kein Haus besitzt, desgleichen vom Handwerker, 6 sgr.
4) vom Gärtner, Instmann, Einlieger und Leuten, welche von ihrer Hände-Arbeit leben, 4 sgr.; der Stadt-Nachtmeister, die Nachtwächter, Feldhüter, Hirten rc. bezahlen denselben Satz;
5) von einem Schreiber 10 sgr.
von einem Gesellen 6 sgr.
arbeitet jedoch einer von diesen nur 4 Wochen, bis zum Vierteljahr, so zahlt er nur den vierten Theil des Betrages; arbeitet er über ein Vierteljahr, so bezahlt er die Hälfte;
6) vom Schreiberburschen, Lehrburschen, oder Bedienten, Mägden und Kleinmägden, wenn sie bereits konfirmirt sind, 2 sgr.
7) von Knechten und Kutschern 3 sgr.
8) sind die Personen der ersten 4 Klassen verheirathet, so wird für die evangelische Ehefrau ein gleicher Geldbeitrag und also das Doppelte der vorangeführten Sätze entrichtet. Deren Kinder bezahlen, wenn sie konfirmirt und im elterlichen Hause sind, denselben Satz.

B. Die Gemeine-Glieder der Domainen-Aemter Brattian und Lonkorren, imgleichen der adlichen Besitzungen, bezahlen jährlich den Personal-Zehnten in folgender Art:

1) ein Gutsbesitzer, Erbpächter, Lehnmann, Freischulz, Müller und jeder Königl. Beamte ohne Unterschied, 10 sgr.
2) ein Königl. Bauer, Handwerker, Krüger, Schäfer, Verwalter rc. 7½ sgr.
3) ein Eigenkäthner, Gärtner, Instmann, Einlieger und solche Personen, die blos von ihrer Hände-Arbeit leben, imgleichen Feldhüter, Hirten und Nachtwächter, 4 sgr.
4) Kutscher und Knechte, 3 sgr.
5) Lehrburschen, Mägde, und Kleinmägde, sobald sie konfirmirt sind, 2 sgr.
6) ein Schreiber 10 sgr.
ein Gesell 6 sgr.
Ist einer von diesen nur 4 Wochen bis zu einem Vierteljahre in Arbeit, so bezahlt er nur den 4ten Theil.
7) Sind die Personen der vorgenannten 4 Klassen verheirathet, so wird

Digitized by Google

für die evangelische Ehefrau ein gleicher Beitrag und also das Doppelte der angeführten Sätze entrichtet. Deren Kinder, wenn sie konfirmirt, im elterlichen Hause und noch zu keiner andern Klasse übergegangen sind, bezahlen den halben Satz.

II. Für den evangelischen Pfarrer zu Löbau.

sind

A. die evangelischen Gemeine-Glieder der Stadt Löbau übereingekommen, dem Pfarrer ein jährliches Pausch-Quantum von Ein Hundert Thalern zuzusichern und die Vertheilung und Feststellung der Beiträge, unter folgenden 4 Klassen der evangelischen Einwohner zu übertragen:

die erste Klasse begreift die Königl. Beamten, Erbpächter, Kaufleute, Großbürger, Mälzenbräuer, Müller und Krüger;

die zweite Klasse, die Kleinbürger und Handwerker;

die dritte Klasse, die Käthner, Instleute und solche Hausväter, die nicht zum Bürgerstande gerechnet werden und denen die Gesellen, Dienstboten beiderlei Geschlechts, Lehrjungen ꝛc. sobald sie konfirmirt sind, gleichgestellt werden;

die vierte Klasse, — die bereits konfirmirten, im elterlichen Hause befindlichen Kinder, in sofern sie nicht selbstständig und zu einer andern Klasse übergegangen sind.

Hiebei wird bemerkt, daß die evangelischen Ehefrauen der in den drei ersten Klassen benannten Individuen, gleich ihren Ehemännern, beisteuern müssen.

B. Die Gemeine-Glieder des Domainen-Amts Löbau, der adlichen und andern ländlichen Besitzungen entrichten ihre jährlichen Beiträge in eben der Art und nach demselben Maaßstabe, wie solches oben, bei den ländlichen Besitzungen der Parochie Neumark angegeben ist.

Hinsichts der Stolgebühren wird mit Bezug auf die Erklärung der Interessenten, folgendes festgesetzt:

In der Parochie Neumark

und zwar

A. In den Städten Neumark und Kauernik wird bezahlt:

2. Für Verrichtung einer Taufe

1) von Königlichen Offizianten, Kaufleuten und Großbürgern 12 sgr.

2) von Kleinbürgern und Handwerkern . . . 10 sgr.
3) von allen übrigen, unter vorgedachten Klassen von No 4. ab gerechneten Personen . . . . 8 sgr.
Der Küster erhält ohne Unterschied . . 2 sgr.
Pathen zahlen dem Pfarrer ein beliebiges Opfergeld.

b, Für den Unterricht der Konfirmanden und deren Einsegnung:
1) für die Klasse No. 1. . . . 1 Rthlr. 10 sgr.
2) für alle übrige Klassen . . . 1 Rthlr.
außerdem
3) Einschreibegeld bei der Annahme zur Konfirmation . 5 sgr.

c, Für eine 3malige Proklamation, von jedem Paar . 15 sgr.
für die Trauung bei den Klassen von No. 1. bis 3. 1 Rthlr.
bei den übrigen Klassen . . . 20 sgr.
Dem Küster für jede Trauung ohne Unterschied . 3 sgr.

d, Für Danksagung und Fürbitten:
1) bei den Klassen ad 1. bis 3. . . . 6 sgr.
2) " " übrigen . . . . 3 sgr.

e, Für einen Krankenbesuch:
1) bei den Klassen ad 1. bis 3. . . . 10 sgr.
2) " " übrigen . . . . 6 sgr.

f, Für ein Begräbniß:
1) für eine große Leiche . . . . 10 sgr.
2) " " kleine " . . . . 5 sgr.
3) für die Begleitung der Leiche eben so viel, nach vorigen Sätzen;
4) für eine Leichenpredigt . . . 1 Rthlr.
Der Küster erhält bei jeder Leiche ohne Unterschied . 2 sgr.

g, Für die Ausstellung eines Kirchen-Attests ohne Unterschied . 10 sgr.

B. Von sämmtlichen Gemeine-Gliedern der Domainen-Aemter Brattian und Konkorek, imgleichen der adlichen Besitzungen wird bezahlt:

a, Für Verrichtung einer Taufe
1) von Personen der 1sten Klasse . . . 12 sgr.
2) " " " 2ten " . . . 10 sgr.
3) von allen übrigen Klassen . . . 8 sgr.
Der Küster erhält für jede Taufe ohne Unterschied . 2 sgr.
Die Pathen zahlen dem Pfarrer ein beliebiges Opfergeld.

b, Für den Konfirmations-Unterricht und die Einsegnung:
1) bei der ersten Klasse . . . 1 Rthlr. 10 sgr.
2) bei den übrigen Klassen . . 1 Rthlr.
Außerdem Einschreibegeld bei der Annahme der Konfirmanden . . . . . 5 sgr.

c, Für die 3malige Proklamation ohne Unterschied . . 15 sgr.
Für die Trauung bei der 1sten und 2ten Klasse . 1 Rthlr.
von allen übrigen . . . . 20 sgr.
Dem Küster für jede Trauung ohne Unterschied . 3 sgr.

d, Für Danksagungen und Fürbitten:
1) von den Ansäßigen und Königl. Beamten . . 6 sgr.
2) von allen übrigen losen Personen . . . 3 sgr.

e, Für einen Kranken-Besuch:
bei den Klassen ad 1. und 2. . . . 10 sgr.
von allen übrigen . . . . 6 sgr.
Hiebei wird bemerkt, daß dem Pfarrer zu diesem Behuf eine Fuhre gestellt werden muß.

f, Bei Begräbnißen:
1) für eine große Leiche . . . . 10 sgr
2) " " kleine " . . . . 5 sgr.
Für Begleitung einer jeden Leiche wird eben so viel nach vorigen Sätzen bezahlt.
3) für eine Leichenpredigt in der Kirche . 1 Rthlr.
Der Küster erhält von jeder Leiche ohne Unterschied . 2 sgr.

g, Für die Ausstellung eines Kirchen-Attests, ohne Unterschied. 10 sgr.
Das bisher übliche Beichtgeld bleibt dem Pfarrer auch künftig nach Belieben zu zahlen.

Für Haustaufen und Haustrauungen wird das Doppelte der vorangenommenen Sätze entrichtet, wobei es sich aber von selbst versteht, daß der Pfarrer durch eine Fuhre abgeholt werden muß.

In

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 44. der Königl. Preuß. Regierung

No. 44.

Marienwerder, den 29. Oktober 1824.

Marienwerder. Von dem Königlichen Ober-Landesgerichte von Westpreußen ist gegen den Branntweinbrenner-Gehülfen Christian Gigelski wegen angeschuldigter Abweichung vom Betriebs-Plan für den Monat Februar 1823. in der Brennerei des Erbpachtsguts Rahnenberg die fiskalische Untersuchung verhängt, und zur Einlassung, Verantwortung und Ausführung der Vertheidigung des Angeschuldigten auf die ihm gemachte Beschuldigung, so wie zur bestimmten Anzeige der über seine Vertheidigungs-Gründe etwa vorhandenen Beweismittel ein Termin auf den 8. Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Kriminal-Rath Ciborovius in der Gerichtsstube des hiesigen Inquisitoriats anberaumt worden, zu welchem der Branntweinbrenner-Gehülfe Christian Gigelski dessen jetziger Aufenthalts-Ort unbekannt ist, und zwar unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen wird, daß wenn derselbe diesen Termin nicht einhalten sollte mit der Abschließung der Untersuchung in contumaciam gegen denselben wird verfahren werden.

Zugleich wird bemerkt daß wenn die Anschuldigung gegen den Christian Gigelski für wahr befunden werden sollte, er seine Bestrafung nach dem Steuer-Edikte vom 8. Februar 1819. und dem Regulativ vom 1. Dezember 1820. zu gewärtigen hat.

Den 18. August 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Marienwerder. Der Bestimmung der Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion zu Marienwerder gemäß soll die Brauerei und Brennerei zu Bielitz, nebst dem Getränke-Verlag in sechs, zu diesen Gütern gehörenden Schankstellen, auf drei Jahre vom 1. Dezember c. ab an den Meistbietenden anderweitig verpachtet werden. Es ist zu diesem Zweck ein Termin auf den 5. November c. Morgens 10 Uhr in Bielitz festgestellt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß für die mit zu übergebende vollständige Betriebs-Geräthe eine, deren Werth angemessene, Kaution in dem Termine zu bestellen ist.

Den 25. Oktober 1824.

Der Landschaftsrath des Marienwerderschen Kreises.

Graudenz. Die unterzeichnete Direktion bedarf zur Beschäftigung der Haftlinge eine Quantität von 120 Stein Flachs, welche im Wege der Lizitation angeschafft werden soll. Da wir zu diesem Behufe einen Termin auf den 20. November c. angesetzt haben, so laden wir Lieferungs-Liebhaber hiezu ergebenst ein.

Den 18. Oktober 1824.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

Strasburg. Es sollen in denen, zum künftigjährigen Hieb, bestimmten Schlägen des Forst-Reviers Gurzno, 360 Stück Kienen extra stark Bauholz à 45 bis 50 Fuß lang, 13 bis 15 Zoll stark, auf dem Stamme, an den Meistbietenden verkauft werden.

Hiezu ist ein Lizitationstermin auf den 18. November c. Vormittags in der Wohnung des Forst-Inspektors hieselbst anberaumt, wozu Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen werden, wie die Hölzer vor dem Termin in der Forst in Augenschein genommen werden können, und sich deshalb bei dem Königl. Oberförster Kellner in Rada zu melden ist.

Die nähere Verkaufs-Bedingungen werden im Termin eröffnet werden.

Den 15. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

In der Parochie Löbau

und zwar

A. In der Stadt Löbau, werden die Stolgebühren in folgender Art entrichtet:

a. Für eine Taufe
1) von den Ansäßigen . . . . 15 sgr.
2) = = losen Leuten . . . . 12 sgr.
Der Küster erhält von jeder Taufe resp. 3 und 2 sgr.

b. Für den Konfirmanden-Unterricht und Einsegnung:
1) von den Ansäßigen . . . 1 Rthlr.
2) = = losen Leuten . . . . 15 sgr.
Außerdem bei der Anmeldung der Konfirmanden Einschreibegeld . . . . . 5 sgr.

c. Für eine 3malige Proklamation:
1) in der ersten Klasse . . . 1 Rthlr.
2) in allen übrigen . . . . 20 sgr.
3) für die Trauung von einem jeden Ansäßigen . 2 Rthlr.
4) von losen Personen . . . 1 Rthlr.
Der Küster erhält für jede Trauung resp. 10 sgr. und 6 sgr.

d. Für Danksagungen und Fürbitten, resp. 6 sgr. und 4 sgr.

e. Für einen Krankenbesuch resp. 10 sgr. und 6 sgr.

f. Bei Begräbnissen:
1) für eine große Leiche . . . . 12 sgr.
2) = = kleine . . . . 6 sgr.
Für Begleitung einer jeden Leiche eben so viel, nach vorherigen Sätzen.
Für eine Parentation . . . 1 Rthlr.
Für eine Leichenpredigt . . . 3 Rthlr.
Der Küster erhält von jeder Leiche ohne Unterschied . 6 sgr.
Bei Parentationen oder Leichenpredigten erhält er das Duplum, mithin . . . . . 12 sgr.

g. Für jedes Kirchen-Attest, als nämlich Tauf- Trauungs- und Todten-Atteste ohne Unterschied . . . 12 sgr.

Für geistliche Verrichtungen im Hause, als Haustaufen, Hausstrauungen, wird das Duplum der vorangenommenen Sätze bezahlt.

B. Von sämmtlichen evangelischen Gemeine-Gliedern des Domainen-Amts Löbau, imgleichen der adlichen Besitzungen, werden die Stolgebühren nach eben den Sätzen, wie von dem ländlichen Theil der Parochie Neumark entrichtet.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß die beiden Kirchspiele in Löbau und Neumark zur Zeit von einem Pfarrer verwaltet werden, welcher seinen Sitz in Löbau hat.

Die Abwechselung des Gottesdienstes in den beiden Kirchen wird nach Maaßgabe des Bedürfnisses von der unterzeichneten Regierung regulirt werden.

Die Trennung der beiden Systeme bleibt bis dahin vorbehalten, daß die Gemeinde zu Neumark sich entschließt, ihre besondre Pfarrstelle aus eignen Mitteln hinreichend auszustatten.

Marienwerder, den 10. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, den Domainen-Beamten Wundsch zu Lippinken zum Amtsrath zu ernennen, und das darüber ausgefertigte Patent Allerhöchst Selbst zu vollziehen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 44.)

Die Güter haben 2 Krüge, 3 Schankhäuser, Fischerei, Brau- und Branntweinbrennerei, Mühle ꝛc. sind im Jahre 1821 landschaftlich abgeschätzt 47,354 Rthlr. und können hievon $\frac{2}{3}$ als landschaftliches Anlehn in Pfandbriefen belassen werden.

Mit Ausschluß der Sonn- und Festtage können Kauflustige sich zu jeder Zeit und spätestens in Termino den 6. Dezember c. auf dem Landschaftshause hieselbst melden, und ihre Gebote zu Protokoll geben, auch wenn dieses irgend annehmlich gefunden wird, mit höherer Genehmigung des Zuschlages gewärtig zu seyn.

Den 18. Oktober 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Mohrungen. Die Adel. Reichauschen aus den Vorwerkern Alt und Neu-Reichau, Pobanden, Sanglau, Tomlack, und Eckfeld mit denen in der Regulirung schwebenden Bauerdörfern Alt Reichau und Willnau bestehenden, im Haupt-Amte Liebstadt gelegenen Güter, sollen aus freier Hand in Pausch und Bogen verkauft werden.

Selbige enthalten

63	Hufen	5 Morgen	1 □Ruthe	Vorwerksland ꝛc.
48	—	23 —	154 —	Wald,
71	—	. —	. —	Bauerland,
182	Hufen	28 Morgen	155 □Ruthen	kulmischen Maaßes

und die gesammten Vorwerker

an Acker	1005	Morgen	60	□Ruthen		
— Feldwiesen	306	—	273	—		
— Separat-Wiesen . . .	59	—	79	—		
— Roßgärte	51	—	247	—		
— Obst- Geköch- und Deputatgärte	9	—	232	—		
— Brücher, Wasser, Baustellen ꝛc. excl. der Kirche, Mühle ꝛc.	355	—	250	—		

Diese Güter haben eine bedeutende Marehnen-Fischerei, Propination, 2 Krüge, Mahl- und Schneide-Mühle, und der Viehstand ist bis auf die Kühe möglichst vollständig.

Sie sind in sehr gutem baulichen Zustande und haben ein sehr anständiges massives herrschaftliches Wohnhaus.

Kauflustige können sich zu jeder Zeit excl. der Sonn- und Festtage und spätestens in Termino den 1. Dezember d. J. auf dem Landschaftshause hieselbst melden, und ihre Offerten zu Protokoll geben, und dient den Kauflustigen noch zur Nachricht: daß der landschaftliche Taxwerth der Güter im Jahre 1818. auf 87,842 Rthlr. festgesetzt worden, und hievon $\frac{2}{3}$tel als Anlehn in Pfandbriefen auf selbigen belassen werden kann, und daß bei irgend annehmlichem Gebote, mit höherer Genehmigung der Zuschlag erfolgen wird.

Den 18. Oktober 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Schwetz. Höhern Anordnungen zu Folge soll das Erbpachtsvorwerk Wygodda auf der Straße von Marienwerder nach Tuchel, 3 Meilen von Schwetz und eben so weit von Tuchel und Neuenburg im hiesigen Intendanturbezirke und Kreise belegen, dessen Flächen-Inhalt 327 Morgen 53 []Ruthen Magdeburgisch beträgt, nebst dem dabei befindlichen Propinations-Geräth, jedoch mit Ausschluß alles andern Inventarii bis Trinitatis 1825 in Zeitpacht ausgethan werden. Der Termin hiezu steht auf den 13ten November d. J. vor der unterzeichneten Domainen-Intendantur an, und werden Pachtlustige, welche jedoch wenigstens ein Vermögen von 1500 Rtlr. nachweisen und eine Kaution von 300 Rtlr. niederlegen müssen, eingeladen, sich an dem gedachten Tage des Morgens um 8 Uhr in dem Vorwerks-Wohnhause zu Wygodda einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag nach Einholung höherer Genehmigung zu gewärtigen.

Die nähern Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können aber auch vor demselben auf Verlangen von hieraus mitgetheilt werden.

Den 10. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Intendantur.

Strasburg. Zum Verkauf verschiedener Effekten, als Möbeln und Hausgeräth, Betten und Kleider, stehet ein Termin Vormittags 9 Uhr hieselbst vor dem Kanzellisten Grzegorzewski auf den 15. November c. an, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Den 18. Juni 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung des dem Einsassen Belau zu Kristkowo zugehörige und daselbst belegenen Grundstückes auf 1 Jahr steht Termin auf den 23. November c. hier Vormittags 9 Uhr an; zu welchem zahlungsfähige Pachtliebhaber eingeladen werden.

Den 14. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Löbau. Der wegen mehreren kleinen Diebstähle zur Untersuchung gezogene unten bezeichnete Schäferknecht Franz Sußynski aus Mroczenko Amts Brattian hat Gelegenheit gefunden gestern aus dem Gefängniß zu entlaufen, und es werden sämmtliche resp. Civil- so wie Militair-Behörden und Jedermann ersucht, auf den Entlaufenen zu vigiliren und denselben im Betretungsfall zu arretiren und an das unterzeichnete Gericht gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Den 16. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement
des Knechts Franz Sußinski:

Familiennamen, Sußinski.
Vornamen, Franz.
Geburtsort, Radzicken bei Rypin.
Aufenthaltsort, Mroczenko Amts Brattian.
Religion, katholisch.
Alter, 30 Jahr.

Größe, zwischen 5 Fuß 3 bis 4 Zoll.
Haar, hellblond.
Stirn, bedeckt.
Augenbraunen, blond.
Augen, blau.
Nase, spitz und ziemlich lang.
Mund, gewöhnlich.
Bart, rasirt.
Zähne, weiß und vollzählig.
Kinn, rund.
Gesichtsbildung, hager und etwas pockennarbig.
Gesichtsfarbe, blaß.
Sprache, polnisch.

Besondere Kennzeichen:

Bekleidet ist Inkulpat mit einem alten runden Filzhut, einem halben rothbunten kattunen Halstuch, einem alten zerrissenen dunkelblauen tuchenen Mantel, einer alten blau tuchenen Weste, einem paar alten weißtuchenen Hosen und ohne Stiefel.

Mohrungen. Aus freier Hand sollen in Pausch und Bogen verkauft werden:

die Groß Koschlauschen, im Erbhaupt-Amte Gilgenburg belegenen aus 6 Vorwerker und 5 in der Regulirung stehenden Bauerdörfer

79	Hufen	12	Morgen	277	□Ruthen Vorwerksland,
76	—	15	—	53	— Wald und
82	—	7	—	14	— Bauerland.
238	Hufen	5	Morgen	44	□Ruthen kulmisch bestehenden Güter.

Die gesammten Vorwerker enthalten:

An Acker	1647	Morgen	90	□Ruthen
„ Brachwiesen	53	—	28	—
„ Separat-Feldwiesen	298	—	169	—
„ Obst- Geköchgärte, Seen, Baustellen ꝛc.	383	—	290	—

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No 45.

Marienwerder, den 5. November 1824.

Verordnungen der Königl Preuß Regierung.

Militair-Vorspann-Sachen betreffend.

No. I. 37. I. Abt. Als Nachtrag zu den im Amtsblatt pro 1818 No. 3. pag. 21 im Auszuge enthaltenen Erläuterungen des Regulativs vom 26sten September 1808 über den den Truppen zu verabfolgenden Vorspann, wenn sie, ohne mobil zu sein, marschiren müssen, wird von der unterzeichneten Königl. Regierung hiermit bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges vom 23sten September c die Herren Brigade-Chefs jetzige Divisions-Kommandeure, bei einem Revuemarsch, state der ihnen zeither gestellten 6 Vorlege-Pferde, von jetzt ab nur 4 Vorlege-Pferde erhalten.

Marienwerder, den 20. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Ausgegeben in Marienwerder den 6. November 1824. (56)

Die Sicherung des Rauchfutter-Bedarfs für mehrere Garnison-Städte betreffend.

o. II. Indem wir auf Verlangen der Königl Militair-Intendantur zu Königsberg die nachstehende Bekanntmachung, und die dazu gehörige Uebersicht zur Kenntniß der dabei betheiligten Grundbesitzer bringen, fordern wir zugleich die Landraths-Aemter auf, die von den Produzenten nachzusuchenden Ursprungs-Atteste, nach vorgängiger Ueberzeugung von der Richtigkeit der Angaben, schleunig auszustellen, und überhaupt diese ganze Angelegenheit auf alle Weise möglichst zu befördern.

Marienwerder, den 4. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Es soll vorläufig der Bedarf an rauher Fourage für die in Ost- und Westpreußen und Litthauen stehende Truppen des 1sten Armeekorps pro 1825 sicher gestellt und die Lieferung derselben den Produzenten im Wege der Submission überlassen werden. Falls die von ihnen dafür zu stellenden Preise den im freien Verkehr herrschenden angemessen sein sollten.

Wir fordern daher diejenigen Produzenten, welche Lieferungen an Heu und Stroh von unten genannter Qualität entweder in die Magazine nach der beigefügten Uebersicht sub A. oder direkt an die Truppen in den sub B. verzeichneten Garnison-Orten aus ihren Erzeugnissen zu übernehmen geneigt sind, hierdurch auf, ihre Anerbietungen, zu welchen vorläufig kein Stempel-Papier verwendet werden darf, bis zum 26sten November c. entweder schriftlich bei uns anzumelden oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte mündlich abgeben zu lassen.

Es können sowohl einzelne Grundbesitzer und Pächter, als auch mehrere derselben gemeinschaftlich, entweder bestimmte Quantitäten, oder den wirklichen Bedarf eines, auch beider Artikel einzuliefern übernehmen, nur muß mit einer jeden Anmeldung das Attest des betreffenden Königlichen Landraths-Amts eingereicht werden, daß der Offerent die angebotene Quantität Heu oder Stroh aus eigenem Erbau gewonnen hat.

Die Quantität, die Zeit, in welcher deren Einlieferung geschehen kann,

und die Preise, welche dafür gefordert werden, sind mit Bestimmtheit anzugeben. Unbestimmte Anerbietungen können daher nicht berücksichtigt werden.

Bei Annahme der Offerten und Abschließung der Kontrakte wird mit möglichster Liberalität verfahren, auch den Magazin-Verwaltungen die billigste Behandlung der Lieferer, soweit es ohne Nachtheil für das Magazin-Interesse irgend geschehen darf, zur Pflicht gemacht, jedoch können, wie wir ausdrücklich bemerken, nur magazinmäßige Naturalien angenommen werden.

Aus den Offerten muß deutlich zu entnehmen sein:

a, der Name und Wohnort des Submittenten,
b, welche, wieviel Naturalien und
c, für welche Garnisonen und Zeiträume solche angeboten werden.
d, Preisforderung nach Silbergroschen, beim Heu nach Centnern à 110 Pfund netto, beim Stroh nach Schocken à 60 Bunden zu 20 Pfund Preuß. Gewicht.

Die Lieferung in die Magazine muß im Laufe des Monats Dezember c., die unmittelbare Ablieferung an die Truppen aber mit dem 1sten Januar k. J. ihren Anfang nehmen und in beiden Fällen das künftige Jahr hindurch mindestens ein zweimonatlicher Bedarf stets vorräthig gehalten werden. Ob bei der direkten Lieferung an die Truppen diesen ein mehr als immer nur zweimonatlicher Bedarf überwiesen werden kann, hängt von den Aufbewahrungs-Räumen ab, welche ihnen in ihrer Garnison zur Disposition stehen. Daraus folgt, daß bei einer Konkurrenz von Lieferern für eine von den ad B. verzeichneten Garnisonen die Ablieferungs-Termine nicht unbedingt ihrer Wahl, sondern eventualiter nur unserer Bestimmung überlassen bleiben.

Das Heu muß ein tadelfreies Pferde-Futter, bis zum 1sten Oktober a. k aus diesjähriger Erndte, demnächst aus frischem Einschnitte gewonnen sein, und wird in die Magazine ungebunden geliefert. Das Stroh muß Roggen Richtstroh, und nicht dumpfig sein, auch noch die Aehren haben.

Die Submittenten bleiben bis zur erfolgten höhern Genehmigung der Anerbietungen, welche wir den Betheiligten in möglichst kurzer Frist nach

Ablauf des obbemeldeten Termins bekannt machen werden, an ihre Offerten gebunden.

Die Zahlung werden wir aus der betreffenden Magazinkasse, oder, wo solche nicht existirt, aus der Hauptkasse derjenigen Königl. Regierung, welche der Lieferer wählen und uns bezeichnen wird, leisten lassen, wogegen derselbe für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten gleich bei Schließung des Kontrakts eine Kaution in baarem Gelde oder in preußischen Staats-Papieren zum achten Theile des Werths der Lieferung stellen muß.

Königsberg, den 23. Oktober 1824.

Königl. Intendantur des 1sten Armeekorps.

Uebersicht
des zur Verpflegung der Truppen in den untenbenannten Garnison-Orten für das Jahr 1825 ungefähr erforderlichen Rauchfutters.

Nro.	Ort des Bedarfs	Bedarfs-Quantitäten		Bemerkungen.
		Heu	Stroh	
		Centner	Schock	
	A.			
1	Tapiau . . .	100	12	
2	Wehlau . . .	4600	472	zur Einlieferung in das Magazin.
3	Pillau . . .	480	72	
4	Insterburg:			
	a) zur kurenten Militair-Verpflegung . . .	5400	840	
	b zu der Remonte-Verpflegung	3000	220	
5	Tilsit . . .	5400	840	

Nro.	Ort des Bedarfs.	Bedarfs-Quantitäten		Bemerkungen.
		Heu	Stroh	
		Centner	Schock	
	B.			
6	Memel	160	12	
7	Bartenstein	120	20	
8	Braunsberg	300	36	zur unmittelbaren Verabreichung an die Truppen.
9	Preuß. Holland	120	20	
10	Orteisburg	120	20	
11	Rastenburg	72	10	
12	Osterode	1824	270	
13	Saalfeld	2316	312	
14	Gumbinnen	120	20	
15	Angerburg	120	20	
16	Preuß. Stargardt	2000	300	
17	Elbing	2100	300	
18	Marienburg	240	36	
19	Dirschau	40	6	
20	Deutsch-Eylau	2500	360	
21	Riesenburg	3300	512	
22	Rosenberg	2280	360	

Königsberg, den 23. Oktober 1824.

Königl. Intendantur des 1sten Armeekorps.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Betreffend die Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzleien.

No. III. Da durch das Uebermaaß der Arbeiten in den Kanzleien fast aller bedeutenden Gerichte die Geschäfte selbst sehr verzögert werden, so sind Maaßregeln nöthig, welche dem Uebel abhelfen und diese werden nachstehend vorgeschrieben:

§. 1.

In den Provinzen, in welchen die allgemeine Preußische Gerichtsordnung eingeführt ist, sollen vom 1sten Januar k. J. an, die öffentlichen Sachwalter alle, bei den Obergerichten oder denjenigen Untergerichten, welche Kollegia bilden, einzureichenden oder bei Gelegenheit von Verhandlungen zu übergebenden, zur Mittheilung an Partheien oder an andere Interessenten oder auch an Behörden bestimmte Eingaben und Schriften mit vollständiger Abschrift derselben und ihrer Beilagen unter eigener Verantwortung der Richtigkeit, in eben so viel Exemplaren begleiten, als zur Kommunikation erforderlich sind.

§. 2.

Es macht keinen Unterschied, ob sie Prozeße, Hypotheken- oder Vormundschafts-Angelegenheiten oder Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen. Kriminal- und fiskalische Untersuchungen sind allein ausgenommen.

§. 3.

Die Kuratoren und Kontradiktoren in Konkursen und Liquidations-Prozessen haben eine gleiche Verpflichtung.

§. 4.

Von den Urkunden, welche im Original nicht bei den Akten bleiben, sind die, zu den Akten nöthigen Abschriften entweder schon beglaubigt oder zur Vidimation durch das Gericht, beizufügen.

§. 5.

Auch in Armen- und fiskalischen Civilsachen muß ohne Rücksicht darauf, ob der Sachwalter einer Parthei von Amtswegen als Mandatar zugeordnet ist, oder ob er sie auf den Grund erhaltener Vollmacht vertritt, diese Anordnung befolgt werden.

§. 6.

Es werden jedoch davon befreit die Sachwalter, welche Unvermögenden zu Vormündern oder Kuratoren bestellt worden, in deren Angelegenheiten, und die Justiz-Kommissarien, welche zugleich besoldete Civil-Fiskäle sind, in Absicht ihrer fiskalischen Geschäfte.

§. 7.

Bei der Liquidation der Schreibgebühr in zahlungsfähigen Sachen ist die Vorschrift des §. 3. der Einleitung zu der allgemeinen Gebühren-Taxe für Justiz-Kommissarien und Notarien vom 23sten August 1815 zu befolgen.

§. 8.

Auch bei zurückgewiesenen Klagen und Anträgen müssen die Kopialien von der Parthei vergütigt werden.

§. 9.

Um die künftige Festsetzung derselben zu erleichtern und die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Sätze zu verhindern, werden auf der Eingabe die Bogenzahl der Duplikate und der Kopialien-Betrag verzeichnet.

Das Gericht hat beides zu prüfen.

§. 10.

Den Sachwaltern, auch den Kuratoren und Kontradiktoren in Konkurs- und Liquidations-Prozessen, werden künftig neben der Ausfertigung keine Abschriften der Erkenntnisse zu ihren Manual-Akten gegeben, und die Urtel sollen überall in Urschrift zu den gerichtlichen Akten genommen werden.

Die sogenannten Sentenz-Bücher, welche bei einigen Kollegien noch im Gebrauch sind, fallen weg.

§. 11.

Die, oft weitläuftigen Formulare zu den gewöhnlichen Expeditionen sind in ihrem Inhalte, ohne Verletzung des Wesentlichen abzukürzen, und, wo es nur passend erscheint, auf Rechnung des Kopialien-Verdienstes gedruckt oder lithographirt, als Munda zu gebrauchen.

§. 12.

Der Inhalt einfacher Gesuche und Anträge ist in die, darauf zu erlassenden Verfügungen aufzunehmen, statt die Mittheilung der Eingaben anzuordnen.

§. 13.

Berichten und sonstiger offizieller Korrespondenz sollen die Beilagen, so weit es in jedem einzelnen Falle geschehen kann, unter dem Vorbehalte der Rücksendung, in Urschrift beigefügt werden.

§. 14.

Die gerichtlichen Kalkulatoren sollen in zahlungsfähigen Sachen ihre Arbeiten in eben so viel Exemplaren einreichen, als zur Mittheilung erforderlich sind. Die Schreibgebühr wird ihnen erstattet.

Berlin, den 29. September 1824.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

Die vorstehende Verordnung des Herrn Justiz-Ministers wird den Untergerichten und den Justizkommissarien in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landesgerichts zur Befolgung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 19. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen.

Denjenigen Schul-Amts Bewerbern, welche sich der vorschriftsmäßigen Prüfung in der Königl Lehrschule zu Marienburg zu unterziehen gedenken, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Termin zur Prüfung daselbst auf den 22. November d. J festgesetzt ist, sie sich daher an diesem Tage Morgens um 8 Uhr in der gedachten Anstalt zu melden haben, zugleich aber auch darauf gefaßt sein müssen, sich wegen der anzufertigenden Probearbeiten und wegen des abzulegenden Probeunterrichts mehrere Tage dort aufzuhalten.

Marienwerder, den 1. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Von

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 45. der Königl. Preuß. Regierung.

No. 45.

Marienwerder, den 5. November 1824.

Marienwerder. Das im Thorner Kreise belegene zum Nachlaße des verstorbenen Kommissions-Raths Heyn gehörige und landschaftlich auf 33363 Rthlr. 21 sgr. $2\frac{2}{3}$ pf. abgeschätzte Gut Piwnice ist zur Subhastation gestellt und die Lizitationstermine sind auf den 12. Januar, den 12. April und den 12. Juli 1825. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Krüger hieselbst angesetzt worden, zu welchem Kauflustige mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß auf Gebote, welche erst nach dem dritten Termine eingehen, keine Rücksicht genommen werden kann.

Die Taxe und Verkaufs-Bedingungen können jederzeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Den 10. August 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Westpreußen.

Marienwerder. Die im Graudenzer Kreise belegenen Ritterguts-Antheile Zawda A. B. und D. welche zusammen à 5 proCent auf 28,484 Rthlr. 8 sgr. 11 pf. landwirthschaftlich gewürdigt worden, sind zur nothwendigen Subhastation gestellt und der letzte Bietungstermin steht auf den 15. Dezember d. J. im hiesigen Ober-Landesgerichte vor dem Ober-Landesgerichtsrathe Triedwind an.

Den 16. September 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Westpreußen.

Strasburg. In den zur unterzeichneten Forst-Inspektion gehörigen Revieren, sind für die Monate November und Dezember d. J. folgende Holz-Verkaufs-Termine bestimmt, als:

I. Im Revier Gurzno.

a) Beläufe Gurzno und Neuwelt
den 8. 15. und 22. November
„ 6. 13. „ 27. Dezember.
Der Versammlungs-Ort ist in Gurzno.

b) — Fialken, Buczkowo und Brinsk
den 9. und 23. November
„ 7. „ 28. Dezember.
Die Käufer sammeln sich im Forsthause zu Buczkowo.

c) — Beläufe Klonowo und Jamielnick
den 10. und 24. November
„ 8. „ 29 Dezember.
Der Versammlungs-Ort ist im Forsthause zu Klonowo.

d) — Leßno und Traczisk a
den 11. und 25. November
„ 9. „ 30 Dezember.
Der Versammlungs-Ort ist im Forsthause zu Traczisk a.

e) — Rybno, Slup und Kostkowo
den 12. und 26. November
„ 10. „ 31. Dezember.
Der Versammlungs-Ort ist im Forsthause zu Kostkowo.

f) — Dlugimost
den 16. und 29. November
„ 14. „ 23. Dezember.
Der Versammlungs-Ort ist im Forsthause zu Dlugimost.

II. Im Revier Lonkorß.

a) Beläufe Skarlin und Lonkorß
den 8. 15. 22. und 29. November
„ 6. 13. 20. und 27. Dezember.
Der Versammlungs Ort ist im Forsthause zu Lonkorß.

Von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen werden die halbjährigen Zinsen für den Zeitraum vom 1sten Mai c. bis 1sten November gegen Aushändigung des darüber sprechenden Koupons No. IV Serie . bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße No. 30 parterre rechts, am 1. November und folgende Tage mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jeden Monats — täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags in folgender Ordnung ausgezahlt:

a. vom 1sten bis 10ten November auf die Obligationen W. X. Y Z und A. A.
b, = 11ten — 17ten = = = = S. T. U. V.
c. = 18ten — 25ten = = = = O. P. Q. R.
d, = 1sten — 4ten Dezember = = = K. L. M. N.
e, = 6ten — 11ten = = = = F. G. H. J.
f, = 13ten — 20ten = auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigte Obligationen z. B. = = B. und B. b. desgleichen auf die Obligationen = = = A. C. D. E.

An eben diesen Tagen können auch die älteren nicht erhobenen Zinsen für die Zeit vom 1sten November 1820 bis letzten April 1824 gegen Aushändigung des darüber sprechenden Zinskoupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungsterminen zu fordern hat, klassifizirt die Koupons

I. nach der Verfallzeit,
II. nach den Münzsorten,
a) abgesondert für Gold
b) abgesondert für Courant;

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Koupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant und wird das Aufgeld diesmal mit 4 sgr. pro Thaler, in soweit es ohne Pfennige gezahlt kann, vergütiget. Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse in sofern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen noch ein die Geschäfte störender Andrang entstehet,

Digitized by Google

welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20sten Dezember c. mit der Zahlung ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amtsverrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen; so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei übersandten Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollen.

Dagegen ist der Agent A. Bloch Behrenstraße No. 45. erbötig für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königl. Finanz-Ministerio getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zinskoupons bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen den Staatskassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 2. Oktober 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark

v. Köpcken. v. Bredow.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schneidermeister Hahn hieselbst, ist von den Stadtverordneten zum unbesoldeten Rathsherrn bei dem Magistrat auf 6 Jahre erwählt, und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 45.)

sindlichen Mühlengrundstücke von 60 Morgen 51 Ruthen kulmisch, bis zu Trinitatis 1836. dauernd, in mehreren Inventarienstücken und geringem Mobiliare bestehet, der Konkurs eröffnet, der hiesige Gerichts-Sekretair Promnitz zum Interims-Kurator und Kontradiktor bestellt, eben so auch zur Liquidation und Verifikation aller und jeder Ansprüche an das gemeinschaftliche Vermögen, ein Termin auf den 18. Februar 1825. Vormittags 9 Uhr coram Deputato Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schlegel hieselbst anberaumt worden.

Sämmtliche Gläubiger und diejenigen welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse zu haben behaupten, werden daher aufgefordert, alsdann entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls diejenigen welche ungehorsam ausbleiben, zu erwarten haben, daß sie mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt, ihnen auch deshalb gegen die übrigen Kreditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Denjenigen, welche wegen allzuweiter Entfernung oder anderer legaler Hindernisse persönlich zu erscheinen nicht möglich ist, oder es an Bekanntschaft bei hiesigem Gerichte fehlt, werden die Kalkulator Thieme und Gerichts Sekretair Zermann als Assistenten oder Bevollmächtigte in Verschlag gebracht, und bleibt es überlassen, sich an einen derselben zu wenden, auch denselben mit Vollmacht und Information zu versehen.

Den 17. September 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Hammerstein. Zum Verkaufe des dem vormaligen Pächter Franz Semerau zu Hansfelde zugehörigen beweglichen Vermögens, in Vieh, Haus- und Wirthschaftsgeräthe bestehend, stehet Termin auf den 24. November 1824. des Vormittags um 10 Uhr im Dorfe Hansfelde an; welches hierdurch dem Publiko bekannt gemacht, und Kauflustige ersucht werden, in diesem Termine zahlreich zu erscheinen, und kann der Meistbietende gegen gleich baare Bezahlung den Zuschlag gewärtig sein.

Den 30 Oktober 1824.

Das Patrimonialgericht der Herrschaft Hammerstein.

Schwetz. Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung des der Wittwe des Jakob Lucht zu Ostrower Kämpe zugehörigen, aus 29 Morgen 214 Ruthen emphiteutischen und 13 Morgen 166 Ruthen Erbpachtslandes, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, bestehenden Grundstücks, auf zwei Jahre, steht Termin auf den 6. Dezember c. hier Vormittags 9 Uhr an; wozu Pachtlieb-haber hierdurch eingeladen werden.

Den 29. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kulm. In Termino den 20. November c. Vormittags 9 Uhr sollen auf dem hiesigen Gerichtshause durch den ernannten Kommissarius Herrn Registrator Raabe, 1 Halbwagen, 2 Britschken, 4 Kühe und 5 große Schweine, imgleichen mehrere Betten, Kleidungsstücke, so wie auch ein goldener Ring, und verschiedenes Haus- und Wirthschaftsgeräth, gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Den 12. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht

Riesenburg. Mehreres Haus- und Wirthschafts-Geräth, Betten ꝛc. sollen in Termino den 27. November a. c. zu Görkenhöfchen öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Den 19. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

b) Beläufe Dachsberg und Rosochen
den 9. 16. 23. und 30. November
„ 7. 14. 21 „ 28 Dezember.
Der Versammlungs Ort ist im Forsthause zu Dachsberg.

c) — Tengowitz und Zarosle
den 10. und 24. November
„ 8. „ 22 „ Dezember.
Der Versammlungs-Ort ist die Gremenz-Mühle.

d) Belauf Jaikowo
den 17. November
„ 1. 15. und 29 Dezember.
Der Versammlungs-Ort ist im Forsthause zu Jaikowo.

e) — Kalluga
den 11. November und 9. Dezember.
Der Versammlungs Ort ist im Forsthause zu Kalluga.

f) — Krottoschin
den 18 und 25. November
„ 10. „ 17 Dezember
Der Versammlungs-Ort ist im Forsthause zu Krottoschin.

g) — Tillitz
den 12. und 26. November
„ 23. und 30. Dezember.
Der Versammlungs Ort ist im Forsthause zu Kaczek.

h) — Görlitz
den 13 November und 11. Dezember.
Der Versammlungs Ort ist im Forsthause zu Görlitz.

i) — Gorall
den 20. November
„ 2. und 16. Dezember.
Der Versammlungs Ort ist im Forsthause zu Gorall.

k) — Buchwalde
den 3. und 4. Dezember.
Der Versammlungs-Ort ist im Forsthause zu Buchwalde.

III. Im Revier Gollub.

a) Beläufe Mokrilaff und Mokrilaff an der Drewenz.
den 8. 15. 22. und 29. November
„ 6. 13. 20. „ 27. Dezember.
Der Versammlungs-Ort ist im Forsthause zu Mokrilaff.

b) Belauf Lobdowo
den 9. 16. und 23. November
„ 7. 14. und 21. Dezember.
Der Versammlungs-Ort ist in der Unterförster-Wohnung zu Lobdowo.

c) — Czarowitz und Pustadombrowka
den 10. und 24. November
„ 8. „ 22. Dezember.
Der Versammlungs-Ort ist in der Unterförster-Wohnung zu Czartowitz.

d) — Drußin und Schloßheide
den 11. und 25. November
„ 9. „ 23. Dezember.
Der Versammlungs-Ort ist im Kruge zu Mßanno.

e) — Strembaczno
den 13. 20. und 27. November
„ 4. 11. „ 18. Dezember.
Der Versammlungs-Ort ist im Forsthause zu Strembaczno.

f) — Czemlewo
den 18. und 30. November
„ 11. „ 30. Dezember.
Der Versammlungs-Ort im Forsthause zu Czemlewo;

welches hiemit bekannt gemacht wird.

Den 26. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Strasburg. Auf den Antrag mehrerer Gläubiger ist per Decretum vom 7. November pr. über das Vermögen der Müller Jakob Kaßewskischen Eheleute zu Jablonowo, welches außer dem emphiteutischen Nutzungsrechte an dem daselbst be-

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No. 46.

Marienwerder, den 12. November 1824.

Geſetz-Sammlung.

No. 18. enthält:

unter No. 886. Statuten der ritterſchaftlichen Privatbank in Pommern mit der Allerhöchſten Beſtätigung; vom 15ten Auguſt 1824.

unter No. 887. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 10ten September 1824, daß die Pommerſche ritterſchaftliche Privatbank keine Pupillen- und Depoſiten-Gelder annehmen ſoll.

unter No. 888. Tarif, nach welchem das Pflaſtergeld in der Stadt Rheda, Regierungsbezirk Minden, erhoben werden ſoll. Vom 1ſten September 1824.

Verordnungen der Königl. Preuß. Regierung.

Das Transportweſen betreffend.

No I. In dem §. 15. der Transport-Inſtruktion vom 16ten September 1816 51. I. Abt. iſt angeordnet worden, daß der Regel nach, vor Veranlaſſung eines Trans-

ports die absendende Behörde, durch Kommunikation mit der Behörde des Orts, wohin der Transportande nach seiner Angabe zu bringen sein würde, auszumitteln habe, ob letztere zur Annahme desselben bereit oder schuldig sei.

Das Königl. hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat bemerkt, daß gegen diese Vorschrift sehr häufig gefehlt wird, und daß das Land und die Kassen durch überflüssige Transporte unnöthiger Weise belästiget werden.

Sämmtlichen Polizei-Behörden wird daher die Beobachtung jener Vorschrift hiemit nachdrücklich eingeschärft.

Marienwerder, den 23. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Untersuchung bei Brandstiftungen betreffend.

No. II. 14. I. Abt.

Die Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung werden hiermit angewiesen, in Fällen, wo Kinder und überhaupt unerwachsene Individuen des Verbrechens einer Brandstiftung bezüchtigt werden, in einem besondern, den polizeilichen Untersuchungs-Verhandlungen über die Entstehung der Feuersbrunst beizufügenden Protokoll, genau zu ermitteln, ob dergleichen junge Verbrecher den gehörigen Schul- und Religions-Unterricht genossen haben, oder warum solches unterblieben.

Diese Verhandlung ist in jedem einzelnen Falle an uns ohne Verzug einzureichen.

Die Herren Landräthe werden ihren periodischen oder abgesonderten Anzeigen von Vorfällen dieser Art, die bezeichnete Verhandlung beizufügen, gleichfalls nicht unterlassen.

Marienwerder, den 28. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen.

Dem F. Ernst in Berlin ist unterm 28ten August c. auf 5 nacheinander folgende Jahre und für die ganze Monarchie ein Patent über das ausschließliche Recht zur Anfertigung

1) einer neuen Vorrichtung, um ohnerachtet des Rauchs im Zimmer, bei Feuers-Gefahr Effekten zu retten, in Hinsicht ihrer Anordnung; und
2) einer ebenfalls neuen Maschiene zum Auflesen von Steinen und andern Gegenständen auf dem Felde, nach einer eigenthümlichen Zusammenstellung ertheilt worden, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß durch dasselbe Niemand von der Darstellung anders konstruirter Vorrichtungen zu demselben Zweck ausgeschloßen werde.

Dem Publiko wird dieses zur Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 28. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Der General-Wardein, Münzrath Loos, hat eine Schrift herausgegeben,

„Ueber die Königlich Preußische neue, nach dem Gesetz vom 30ten September 1821 ausgeprägte Scheidemünze, und Ausweis: daß dieselbe zu den allerbesten gehöre, welche jemals geprägt worden sind."

Diese Schrift*) welche das 2te und 3te Heft seiner „Sammlung einzelner Aufsätze über Gegenstände des Münzwesens ꝛc." ausmacht, giebt ausführlichen Bescheid über alles, was man nur über die neue Scheidemünze zu wissen wünschen kann, beantwortet und beseitigt jede dagegen gemachte Ausstellung, und ist außerdem auch noch durch die in Anmerkungen gegebenen Erklärungen vieler münzmännischer Ausdrücke, als Handbuch zum Nachschlagen nützlich zu gebrauchen.

---

*) Berlin und Posen bei E. S. Mittler, 1823. 2tes Heft 8vo. Preis 1 Rthlr. Courant.

Da das Publikum in den Königl. Provinzen über den Gegenstand noch nicht überall gehörig unterrichtet ist, so wird auf die obengenannte, die Sache ganz erläuternde Schrift, hierdurch aufmerksam gemacht.

Nach der Bestimmung der Bekanntmachung vom 24sten August 1820 und dem Inhalte der Prämienscheine sollen die mit den letzteren verbundenen Staatsschuldscheine bei der Erhebung der Prämien vorgezeigt und auf die höhern Prämien nebst den laufenden Koupons zurückgestellt werden. Da aber in Folge der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden angeordneten Verloosung von Staatsschuldscheinen mehrere dieser mit den Prämienscheinen verbundene Staatsschuldscheine zur Erhebung kommen möchten; so ist die Veranstaltung getroffen, daß dergleichen bei der Verloosung gezogene, mit Prämienscheinen verbundene Staatsschuldscheine, gleich den übrigen, bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Kasse realisirt werden. Diese wird alsdann die geschehene Zahlung des Betrages des Staatsschuldscheins auf dem dazu gehörigen Prämienschein notiren und im Falle letzterer späterhin bei der Prämienziehung heraus kömmt, wird damit eben so verfahren werden, als wenn der Staatsschuldschein daran noch befindlich wäre und bei einem höhern Gewinn, wo sonst der Staatsschuldschein hätte eingeliefert werden müssen, wird alsdann der Betrag desselben mit Hundert Thalern sammt den Zinsen seit dem Tage des Anfangs der betreffenden Prämien-Ziehung bis zum Tage der Auszahlung der Prämie zu 4 Prozent dem Inhaber von der ihm gebührenden Prämie abgerechnet werden.

Berlin, den 1. Oktober 1824.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

gez. Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kreis-Physikus Doktor Schaal zu Culm ist am 18ten August d. J. nach einem sehr kurzen Kranken-Lager mit Tode abgegangen. Er war ein ausgezeichnet geschickter und thätiger Arzt und Kreis-Arzt.

Der Verlust dieses Mannes wird dahero nicht nur von den Einwohnern der Stadt Culm und des Kreises, sondern auch von der Königl. Regierung innigst bedauert.

Zu der durch das Absterben des Predigers Doktor Happel erledigten Pfarrstelle an der evangelischen Neustädtschen Kirche zu Thorn, ist durch die bestätigte Wahl der Gemeinde, der bisherige Oberlehrer beim Gymnasio zu Danzig Herr Doktor Johann Ernst Theodor Güte berufen worden.

Der Bürger Gottlieb Fälzki zu Schwetz ist von den dasigen Stadtverordneten zum unbesoldeten Rathmann erwählt, und in dieser Qualität bestätigt worden.

Die Einliegerfrau Friederike Wollschläger ist als Hebamme zu Flötenstein Intendantur-Amts Baldenburg bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 46.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts No. 46. der Königl. Preuß. Regierung

No. 46.

Marienwerder, den 12. November 1824.

Gumbinnen. Die im Departement der unterzeichneten Regierung, im Gumbinnenschen Kreise belegene, circa ½ Meile von Gumbinnen, 3 Meilen von Insterburg, 8 Meilen von Tilse und 16 Meilen von Königsberg entfernte Domaine Stannaitschen soll von Trinitatis 1825. ab, anderweit auf 3—6 Jahre im Wege der Lizitation verpachtet werden.

Die Pachr. Objekte bestehen in den Vorwerkern Stannaitschen und Kampischkehnen, in der Propinations-Anstalt und in dem Verlags-Recht der dazu gehörigen zwangspflichtigen Krüge.

Die Vorwerke befinden sich in einem sehr guten wirthschaftlichen Zustande, und sind zur Schaaf- und Pferdezucht wohl geeignet.

Das Vorwerk Stannaitschen enthält:

699	Morgen	155	Ruthen	Acker,
371	—	1	—	Wiesen,
17	—	179	—	Gärte,
270	—	13	—	Weideland,
94	—	112	—	Hof- und Baustellen, Bruch, Strauch, Wege, Graben und sonstiges Unland,

überhaupt 1453 Morgen 10 Ruthen Preuß Maaß.

Das Vorwerk Kampischkehnen enthält:

848	Morgen	38	Ruthen	Acker,
390	—	168	—	Wiesen,
11	—	67	—	Gärte,
436	—	179	—	Hütung,
176	Morgen	43	Ruthen	Hof- und Baustellen, Bruch, Strauch, Wege, Graben und sonstiges Unland,

überhaupt 1863 Morgen 135 Ruthen Preuß. Maaß.

An Königl. Inventarien-Stücken sind vorhanden:

auf Stannaitschen.
die Aussaat von

2	Scheffel	8	Metz	Weizen,
358	—	8	—	Roggen,
217	—	8	—	Gerste,
357	—	2	—	Hafer,
7	—	.	—	Erbsen, und
3	—	.	—	Lein,

so wie das kupferne und hölzerne Brau- und Brennerei-Geräth, 661 Stück Obstbäume und 12 Bienenstöcke.

Auf Kampischkehnen:

Die Aussaat, bestehend in

300	Scheffel			Roggen,
217	—	4	Metz	Gerste,
427	—	8	—	Hafer, und
25	—	.	—	Lein,

auch 390 Stück Obststämme.

Der Lizitationstermin steht auf den 11. Dezember d. J. vor dem Herrn Regierungs-Assessor Jorck in dem Konferenzzimmer der unterzeichneten Regierung an.

Die

Die Pacht-Bedingungen sind die gewöhnlichen, und können in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Den 28. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.
II. Abtheilung.

Marienwerder. Das Königl. Landgericht Marienwerder bekundet hiedurch, daß über den Nachlaß des im hiesigen Amtsdorfe Weißhoff verstorbenen Joseph Pinski der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und Termin zur Liquidation und Verifikation der an den Nachlaß habenden Forderungen auf den 9. Dezember d. J. vor dem Deputato Herrn Ober-Landesgerichts-Referendarius Gronemann angesetzt werden.

Es werden nun alle unbekannte Gläubiger des Joseph Pinski hiedurch öffentlich vorgeladen, ihre an den Pinskischen Nachlaß habenden Ansprüche anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß diejenigen welche im gedachten Termine nicht erscheinen aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Denjenigen welche den Termin der Entfernung wegen nicht wahrnehmen können so wie denjenigen welchen es an Bekanntschaft am hiesigen Orte fehlt, werden die Herrn Justiz-Kommissarien Dechend, Nitka und Brandt zur Wahrnehmung ihrer Rechte in Vorschlag gebracht, jedoch muß der zu wählende Machthaber mit Information und Vollmacht gehörig versehen werden.

Den 20. August 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Mohrungen. Aus freier Hand sollen in Pausch und Bogen verkauft werden:

die Groß Koschlauschen, im Erbhaupt-Amte Gilgenburg belegenen aus 6 Vorwerker und 5 in der Regulirung stehenden Bauerdörfer

79	Hufen	12 Morgen	277 □Ruthen	Vorwerksland,
76	—	15 —	53 —	Wald und
82	—	7 —	14 —	Bauerland.
238	Hufen	5 Morgen	44 □Ruthen	kulmisch bestehenden Güter.

Die gesammten Vorwerker enthalten:

An Acker	1647 Morgen	90	□Ruthen
• Brachwiesen	53 —	28	—
• Separat-Feldwiesen . .	298 —	169	—
• Obst- Geköchgärte, Seen, Baustellen ꝛc.	383 —	290	—

Die Güter haben 2 Krüge, 3 Schankhäuser, Fischerei, Brau- und Branntweinbrennerei, Mühle ꝛc. sind im Jahre 1821 landschaftlich abgeschätzt 47,354 Rthlr. und können hievon $\frac{2}{3}$ als landschaftliches Anlehn in Pfandbriefen belassen werden.

Mit Ausschluß der Sonn- und Festtage können Kauflustige sich zu jeder Zeit und spätestens in Termino den 6. Dezember c. auf dem Landschaftshause hieselbst melden, und ihre Gebote zu Protokoll geben, auch wenn dieses irgend annehmlich gefunden wird, mit höherer Genehmigung des Zuschlages gewärtig zu seyn.

Den 18. Oktober 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Mohrungen. Die Adel. Reichauschen aus den Vorwerkern Alt und Neu-Reichau, Pobanden, Sanglau, Tomlack, und Eckfeld mit denen in der Regulirung schwebenden Bauerdörfern Alt Reichau und Willnau bestehenden, im Haupt-Amte Liebstadt gelegenen Güter, sollen aus freier Hand in Pausch und Bogen verkauft werden.

Selbige enthalten

63	Hufen	5	Morgen	1	□Ruthe	Vorwerksland ꝛc.
48	—	23	—	154	—	Wald,
71	—	,	—	,	—	Bauerland,
182	Hufen	28	Morgen	155	□Ruthen	kulmischen Maaßes

und die gesammten Vorwerker

an Acker	1005	Morgen	60	□Ruthen
— Feldwiesen	306	—	273	—
— Separat-Wiesen . . .	59	—	79	—
— Roßgärte	51	—	247	—
— Obst- Geköch- und Deputatgärte	9	—	232	—
— Brücher, Wasser, Baustellen ꝛc. excl. der Kirche, Mühle ꝛc.	355	—	250	—

Diese Güter haben eine bedeutende Marehnen-Fischerei, Propination, 2 Krüge, Mahl- und Schneide-Mühle, und der Viehstand ist bis auf die Kühe möglichst vollständig.

Sie sind in sehr gutem baulichen Zustande und haben ein sehr anständiges massives herrschaftliches Wohnhaus.

Kauflustige können sich zu jeder Zeit excl. der Sonn- und Festtage und spätestens in Termino den 1. Dezember d. J. auf dem Landschaftshause hieselbst melden, und ihre Offerten zu Protokoll geben, und dient den Kauflustigen noch zur Nachricht: daß der landschaftliche Taxwerth der Güter im Jahre 1818. auf 87,842 Rthlr. festgesetzt worden, und hievon ⅔tel als Anlehn in Pfandbriefen auf selbigen belassen werden kann, und daß bei irgend annehmlichem Gebote, mit höherer Genehmigung der Zuschlag erfolgen wird.

Den 18. Oktober 1824.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Strasburg. Nachdem per Decretum vom 7. November 1823. der Konkurs

über das Vermögen der Müller Jakob Kaßewskischen Eheleute aus Jablonower Mühle hiesigen Domainen-Amts, eröffnet, und der offene Arrest verhängt worden, so wird Allen und Jeden welche von den Gemeinschuldnern etwas an Geld, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, hiermit angedeutet, an dieselben nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr solches dem unterzeichneten Gerichte schleunigst getreulich anzuzeigen, und mit Vorbehalt des daran zustehenden Rechts, in das gerichtliche Depositorium hierher einzuliefern, widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben: daß wenn demungeachtet den Gemeinschuldnern etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden sollte, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, im Fall aber Inhaber solcher Gelder und Sachen dieselben verschweigen oder zurückbehalten sollten, derselbe noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfandes oder andern Rechts, für verlustig erklärt werden soll.

Den 17. September 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Das hieselbst sub Nro. 61. alter und Nro. 65. neuer Zählung gelegene dem Schuhmachermeister Johann Friedrich Böhm zugehörige Bürgerhaus, wozu an Radikalien ein sogenanntes Freigut und Zehntehalbhufenstück gehört, welches alles auf 53 Rthlr 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt ist und welche Taxe in der hiesigen Re ist atur täglich näher nach esehen werden kann, soll auf den Antrag eines Real-Gläubigers den 30 Dezember c. um 9 Uhr Morgens hieselbst zu Rathhause zum öffentlichen Verkauf nochmals ausgeboten werden; dieser Termin ist dergestallt peremtorisch, daß auf später eingehende Gebote keine Rücksicht genommen, sondern der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, der zugleich besitz- und zahlungsfähig ist, auch wenn Umstände nicht ein anderes nothwendig machen, ertheilt werden wird.

Den 1. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Das hieselbst sub Nro. 124. neuer Zählung gelegene zur Tuchmachermeister Friedrich Jäschkeschen Nachlaß-Masse gehörige und auf 277 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzte Kleinbürgerhaus soll auf den Antrag der Wittwe und Erben in Termino den 30. Dezember c. um 9 Uhr Morgens hieselbst zu Rathhause zum öffentlichen Verkauf ausgeboten werden; dieser Termin ist dergestallt peremtorisch, daß in demselben mit Bewilligung der Erben und Gläubiger und wenn sonst keine Umstände vorkommen, der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, der zugleich zahlungs- und besitzfähig sein muß, ertheilt, und auf spätere Gebote nicht gerücksichtigt werden wird.

Den 26. August 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Christburg. In der Subhastations-Sache des zu dem Nachlasse der Maria Leeczynski geborne Heinrichs primi voti Kurczikowski gehörigen in der Georgengasse sub Nro. 229. belegenen Hauses, Stall und Scheune, mit der Erbpachtsgerechtigkeit auf 2 Morgen Wiesen Land und ein Morgen Säeland, und des auf der Gesilinkeit sub Nro. 210. belegenen Hauses zu dem ein Garten von ½ Morgen Land gehört, ist noch ein Bietungstermin auf den 18. Dezember c. anberaumt worden, zu dem Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden, und haben die Meistbietenden, wenn sonst keine Hindernisse obwalten, den Zuschlag zu gewärtigen, und wird zugleich bemerkt, daß für das Grundstück Nro. 229. 100 Rthlr. und für das Haus Nro. 210. 50 Rthlr sind offerirt worden.

Den 26. August 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Konitz. Es soll das im Konitzer Landrathskreise aus circa 8 Hufen kulmisch

oder 19 Hufen magdeburgisch Maaß Flächen-Inhalt incl. Wiesen und Gärten bestehende Erbpachts-Vorwerk Giegel zur Kämmerei in Konitz gehörig, auf den Antrag der eingetragenen Realgläubiger öffentlich an den Meistbietenden im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Alle diejenigen, welche das Grundstück zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden aufgefordert, sich in denen auf den 30. August, den 30. Oktober und den 30. Dezember 1824. anstehenden Terminen, welcher letztere peremtorisch ist, auf dem hiesigen Rathhause im Geschäftszimmer des unterzeichneten Stadtgerichts einzufinden und ihr Gebot abzugeben.

Auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommende Gebote soll nicht weiter reflektirt werden.

Die von dem Erbpachts-Vorwerke Giegel aufgenommene Taxe schließt auf 3708 Rthlr. 10 sgr. ab, und kann dieselbe zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 20. Mai 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Berlin. Das Königl. Hohe Ministerium des Handels hat uns durch ein Patent vom 7. Oktober c. das für alle Provinzen der Monarchie gültige auf vier Jahre lautende ausschließliche Recht ertheilt, kantenartige Gewebe aus Lahngespinnst nach unserer eigenthümlichen Methode auf Posamentierstühlen anzufertigen, und zu Offizier-Schärpen einzurichten.

Indem wir dieses hierdurch, gemäß der gesetzlichen Verordnung vom 14. Oktober 1815. öffentlich bekannt machen, bemerken wir zugleich, der Vorschrift genügend, daß die Beschreibung unseres Verfahrens bei erwähntem Hohen Ministerio niedergelegt ist.

Den 9. Oktober 1824.

Die Unternehmer einer Gold und Silber-Manufaktur
Pätzelt & Preuss.

Mit decatirten Tuchen, welche, da sie nicht gekrümpft zu werden brauchen, den Glanz behalten, besonders mit Ueberrocks- und Mantel-Tuchen in allen Farben und Qualitäten zu sehr mäßigen Preisen, auch mit Besorgung fertiger Kleider nach eingesandten Maaßen oder alten Kleidungsstücken, empfiehlt sich ergebenst

H. J. Heilborn.

Königsstraße 65. in Berlin.

Aus der ¾ Meile von der Weichsel zu Vorwerk Gruppe belegenen Ziegelei und Kalkbrennerei bin ich nunmehr im Stande, den vielen Nachfragen nach Mauersteine in allen Formen, Bieberschwänze, Dachpfannen, Gesimssteine, Hohlpfannen ꝛc. und Kalk zu genügen.

Die Preise aller Gegenstände, hier zur Stelle, werden denen von allen hiesigen guten Ziegeleien und Kalkbrennereien gehaltenen, gleich gestellt werden.

Bei Lieferungen nach entfernten Gegenden werden die Transport-Kosten mit in Anschlag gebracht.

Zoch,

herrschaftlicher Ziegel- und Kalkbrenner-Meister.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.

No 47.

Marienwerder, den 19. November 1824.

Geſetz-Sammlung.

No. 19. enthält:

unter No. 889. Chauſſee-Geld-Tarif, für die Straße von Aldenhoven nach Linnich. Vom 9ten Oktober 1824.

unter No. 890. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 15ten Oktober 1824, wegen der rückſichtlich des Stempels an der Grenze anzumeldenden, aus dem Auslande eingehenden ausländiſchen und inländiſchen Kalender.

unter No. 891. Konvention der Königlich-Preußiſchen und Herzoglich-Sachſen-Hildburghauſenſchen Regierung, die Unterſuchung und Beſtrafung der in den Grenzwaldungen von den gegenſeitigen Unterthanen verübten Forſtfrevel betreffend. Vom 18ſten Oktober 1824.

Ausgegeben in Marienwerder den 20. November 1824.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

No I. Des Königes Majestät haben bei mehreren feierlichen Gelegenheiten bemerkt, daß Personen, die Uniform zu tragen berechtiget sind, und an der Feierlichkeit Theil nehmen, in gewöhnlicher Kleidung erscheinen. Allerhöchst dieselben sind hierdurch veranlaßt worden, dieses durch die an den Herrn Minister des Innern erlassene Kabinets-Ordre vom 6ten d. M. als unschicklich zu rügen, und zu verordnen:

daß Beamte und Ritter-Gutsbesitzer, überhaupt alle diejenigen Personen, welche Uniform zu tragen berechtiget sind, bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten und wenn sie vor Se. Majestät erscheinen, nicht anders als in der ihnen beigelegten Uniform sich zeigen sollen.

Diese allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Justiz-Beamten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts gebracht.

Marienwerder, den 29. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen.

Die unterzeichnete Königliche Regierung bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Seminarium zu Jenkau am 3ten und 4ten Dezember c. für diejenigen Schul-Amts-Bewerber welche nicht in einem Seminarium zum Lehrfache ausgebildet sind, eine Prüfung statt finden wird.

Diejenigen, welche diese Gelegenheit, ihre Qualifikation zu erweisen, benutzen wollen, haben sich Donnerstag den 2ten Dezember c. Nachmittags dort einzufinden, ihre etwanigen Zeugnisse, so wie ihren zwiefach, sauber

geschriebenen, Lebenslauf mitzubringen, und sich so einzurichten, daß sie sich Behufs ihrer Prüfung zwei volle Tage in Jenkau aufhalten können.

Marienwerder, den 10. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Das Publikum ist bereits durch die mit den hiesigen Zeitungen und mit den Amtsblattern ausgegebenen Verzeichnisse der am 9ten September d. J. ausgeloosten Staats-Schuld-Scheine, vom Resultate dieser ersten halbjährlichen Ziehung in Kenntniß gesetzt, und bleibt daher nur noch übrig bekannt zu machen, wie es mit der Auszahlung der hiernach falligen Staats-Schuld Scheine gehalten werden soll.

Dieselbe erfolgt den 2ten Januar 1825 und folgende Tage in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere Taubenstraße No, 30. gegen Aushandigung der gezogenen Staats-Schuld-Scheine und der dazu gehörigen Zins-Koupons Ser. II. No. 5. 6. 7. und 8. welche die Zinsen für die Zeit vom 2ten Januar 1825 bis 2ten Januar 1827 umfassen.

Fehlen diese ganz oder zum Theil; so muß der Inhaber des betreffenden Staats-Schuld-Scheins den Betrag derselben baar zurücklassen. Selbiger wird ihm von seinem Kapitale abgezogen, und den Prasentanten der Koupons, so wie sie eingehen, gegen deren Aushändigung gezahlt.

Bei der Zahlung des Kapitals giebt der Empfanger darüber eine Quittung welche zugleich die Littera und Nummer des gezogenen Staats-Schuld-Scheins enthalten muß.

Da auch die mit Prämien-Scheinen versehenen Staats-Schuld-Scheine zur Verloosung gestellt sind, und wenn ein solcher gezogen ist, die Zahlung nur gegen Zurückgabe desselben erfolgen kann, mithin der Staats-Schuld-Schein alsdann von dem Prämien-Schein getrennt werden muß: so wird die Kontrolle der Staatspapiere bei der Auszahlung ein Attest darüber auf der Rückseite des Pramien-Scheins ertheilen, und ist mit der Königlichen Immediat-Kommission zur Vertheilung von Pramien auf Staats-

Schuld-Scheine die Uebereinkunft getroffen, daß gegen einen solchen von der Kontrolle der Staatspapiere attestirten Prämien-Schein auch ohne Produktion des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins die darauf fallende Prämie ausgezahlt wird.

Wir wiederholen hiebei im Allgemeinen die Bemerkung, daß die Kontrolle der Staatspapiere und deren Beamten eben so wenig als die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden sich bei diesem Geschäft auf irgend eine Korrespondenz einlassen kann. Alle dem entgegen etwa eingehenden Papiere, müssen daher ohne Antwort zurückgesandt werden. Auswärtige denen es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, bleibt überlassen sich zum Betriebe dieser Angelegenheit an den Agenten Herrn Bloch Behrenstraße N°. 45. oder an die nächste Regierungs-Hauptkasse zu wenden, welcher aber die ausgelooseten Staats-Schuld-Scheine nebst Koupons und wenn die ersteren mit Prämien-Scheinen verbunden sind, auch diese nebst einer nach obigem eingerichteten Quittung zur weiteren Besorgung zu übergeben sind.

Staats-Schuld-Scheine welche zur Zins-Erhebung in Leipzig gestellt sind, können dem dortigen Handlungs-Hause Reichenbach et Comp. zur Einzahlung zugestellt werden.

Wer das Kapital der ausgelooseten Staats-Schuld-Scheine zu der oben bezeichneten Zahlungs-Zeit nicht erhebt, erhält darauf nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13ten Mai 1824

— Gesetz-Sammlung No. 867. —

vom 2ten Januar 1825 angerechnet weiter keine Zinsen, indem diese von da ab nach Anleitung der Verordnung vom 17ten Januar 1820 §. V, dem Tilgungs-Fonds zu fallen.

Berlin, den 9. Oktober 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Berlitz. Deetz. v. Rochow.

Um den gesunkenen Oderhandel zu beleben und den preußischen Produkten und Fabrikaten neue Auswege über diesen Strom zu verschaffen, haben wir auf Veranlassung unsers Herrn Chefs des wirklichen Geheimen-Ober-Finanz-Raths und Präsidenten Rother, ein Handlungs-Komtoir in Stettin errichtet, welches sich unter unserer oberen Leitung

mit Speditionen, An- und Verkäufen der nach dem Auslande, besonders nach Nord- und Süd-Amerika, Ost- und West-Indien ꝛc. zu versendenden vaterländischen Erzeugnisse, so wie der von dorther zu beziehenden Retouren von Kolonial-Produkten und den damit verbundenen Wechsel-Operationen beschäftigen, und zugleich die bis jetzt speziell von uns geleiteten Waaren-Geschäfte fortsetzen wird.

Zu dem Ende haben wir nicht nur das Komtoir mit einem besondern Fonds von Einer Million Thaler ausgestattet, sondern werden auch alle Engagements und Operationen desselben wie die unsrigen ansehen, und mit unserm gesammten jetzigen und zukünftigen Aktiv-Vermögen, nichts davon ausgenommen, vertreten.

Dasselbe wird die Firma

„Komtoir der Seehandlungs-Sozietät"

annehmen, und sind

1) der Herr Geheime-Hofrath Wetzel,
2) der Herr Regierungs-Rath Ebert,

zu Dirigenten desselben ernannt, welche durch ihre Unterschrift alle, von obiger Firma ausgehende Verhandlungen ꝛc. beglaubigen werden.

Uebrigens beziehen wir uns auf die besonderen Circularschreiben, welche sowohl von uns, als von dem Komtoir erlassen worden sind.

Berlin, den 1. November 1824.

General-Direction der Seehandlungs-Sozietät.

(gez.) **Krull.** **Kayser.**

Nachweisung der im Marienwerderschen Regierungs-Bezirk vom 1sten

N.	Vor- und Zuname	Alter J.	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare	Stirn	Augenbraunen	Augen	Nase
1	Michael Kulatta	31	5	7	braun	frei	braun	braun	spitz
2	Dessen Frau Anna geb. Zielinska	25	5	4	blond	niedrig	blond	hell-braun	klein
3	Johann Kalinowski	24	5	3	braun	bedeckt	dito	blau	proport.
4	Dessen Frau Catharina geb. Klaßynska	23	5	1	blond	frei	dito	grau	gewöhnlich
5	Gregor Kottkowski	Das Signalement hat der Auslieferungs-							
6	Franz Kuczmera	67	5	4	schwarzbraun und herunterhängend	behangen	blond	hellblau	lang u. spitz
7	Vincent Kuberra	56	5	5	schwarzbraun	etwas hoch	hellblond	grau	breit
8	Franz Sokolowski	34	5	2	dunkelblond	rund u. hoch	dito	hellgrau	spitz
9	Johann Holz alias du Bois	36	5	7	hellbraun	rund bedeckt	hellbraun	braun	dito

Juli bis ult. September 1824 über die Grenze geschobenen Personen.

Mund	Bart	Kinn	Gesichtsbildung	Gesichtsfarbe	Statur	Besondre Kennzeichen	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.
gewöhnl.	hellbraun	oval		gesund	schlank	— —	Magistrat Neuteich.
aufgeworfen	—		dito	dito	dito	— —	
proprt.	blond		dito	dito	dito	— —	
gewöhnl.	—		dito	dito	unterſetzt	— —	
Requiſition nicht beigelegen .					.	. .	Königl. Magiſtrat zu Thorn.
gewöhnl.	—	oval	länglich u. einige Warzen an der rechten Backe	gesund	mittel	Eine Narbe am Daumen der linken Hand	Königl. Landrathsamt zu Culm.
dito	dunkelbraun	breit	länglich	dito	dito	An der linken Wade 1 Narbe	Königl. Direction der Zwangs-Anſtalt zu Graudenz.
dito	röthlich	dito	breit	dito	dito	— —	
klein	blond	ſpitz	länglich	dito	ſchlank hager	Auf dem linken Unterarm roth eingeprägt, ein Herz, über demſelben N. T. 1817. Hiebei am Halſe eine Narbe, von einer Schußwunde, auf der rechten Schulter und im linken Oberſchenkel gleichfalls Narben von Schußwunden.	Königl. Polizei-Präſidium zu Danzig.

(Die Fortſetzung folgt.)

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden

Die Bildung der Intendantur Deutsch-Crone und die Aufhebung der mit derselben vereinigten Domainen-Aemter Lebehnke, Schrotz und Schloppe, so wie die Anstellung des vormaligen Kreis-Sekretairs Koch als Intendant daselbst, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Postentausch zwischen dem Ober-Steuer-Kontrolleur Schmidt zu Schlochau und dem Ober-Steuer-Kontrolleur Simon zu Dt. Eylau, ist dergestalt genehmigt, daß Letzterer in die Stelle des Ersteren und Ersterer in die Stelle des Letzteren tritt.

Der Kaufmann Abraham Ruhemann zu Zempelburg ist nach der Wahl der dasigen Stadtverordneten als unbesoldeter Rathmann bei dem Magistrat bestätigt worden.

Der Kaufmann Lamott zu Mewe ist nach der Wahl der Stadtverordneten als unbesoldeter Rathmann bei dem Magistrat daselbst auf 6 Jahre bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 47.)